

Anlage 7: Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2011 vorgebrachte Anregungen und Bedenken mit Meinungsausgleichsvorschlägen – Zusammengefasste Synopse aus den Unterlagen für die Erörterung der allgemeinen und regionalen Themenfelder in 2012 und 2013

Hinweise

Nachfolgend sind die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die dazu formulierten Ausgleichsvorschläge als weitere Information abgebildet. Die Ausgleichsvorschläge sind das Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen privaten Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Belange (Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten) nach § 7 Abs. 2 ROG.

Da viele Einwender persönliche Angaben gemacht haben, wurden die Anregungen weitgehend anonymisiert und hier nur unter ihrer intern zugewiesenen Einwendernummer aufgeführt.

Mit Blick auf die eingegangenen Stellungnahmen von ca. 5.100 Einwendern erfolgte zudem eine Gruppierung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit gleichem bzw. ähnlichem Inhalt unter den Einwendernummern < 6.000.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »5000« Anregungsnummer: 5000-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender bemängeln Probleme bei der Abgabe ihrer Stellungnahme in Beteiligung-Online. Sie weisen darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zugang zum System teilweise überlastet gewesen sei, • dass es zu Datenverlusten gekommen sei, nachdem das System nach 90 Minuten ohne Eingabe automatisch eine Abmeldung des eingeloggten Einwenders vorgenommen habe, • dass die Abgabe einer Stellungnahme zu einer textlichen oder zeichnerischen Darstellung sehr komplex und für Außenstehende sehr schwierig gewesen sei. <p>Einige der hierzu erfassten Einwender bemängeln zudem, dass das Erstellungsdatum der textlichen und der zeichnerischen Darstellungen nicht auf den ersten Blick erkennbar gewesen sei.</p>	<p>Die grundsätzlichen Hinweise zu den Problemen bei der Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligung-Online werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewirkt, dass die technischen Voraussetzungen - soweit sie von der Landesseite direkt beeinflussbar sind - zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbesserung der Hilfe für BürgerInnen bei solch komplexe Verfahren wie der Erarbeitung einer Regionalplan-Fortschreibung.</p> <p>Mit Blick auf die geschilderten Probleme hat die Bezirksregierung zudem im Nachgang eingehende schriftliche oder elektronische Stellungnahmen aus, die aufgrund der geschilderten Probleme nicht über Beteiligung-Online abgegeben werden konnten, als fristgerecht eingegangen in ihre Abzuwägungen eingestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5005« Anregungsnummer: 5005-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern grundsätzliche Bedenken zur Regionalplanfortschreibung, teilweise ohne Angabe von Gründen bzw. ohne Bezug auf die Darstellungen. Einige der Einwender akzeptieren nicht die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen bzw. befürchten Auswirkungen auf ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Bewirtschaftungsmöglichkeiten, Wertverlust von Flächen). Als weitere Gründe werden die mögliche Verletzung von Eigentumsrechten oder Probleme mit der Beurteilung der Konsequenzen der Plandarstellungen angeführt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Soweit grundsätzliche Bedenken zum Regionalplanentwurf ohne jegliche Begründung erfolgen, kann bei diesen Einwendern keine ordnungsgemäße Prüfung der Bedenken erfolgen.</p> <p>Zu den Stellungnahmen der hierzu erfassten Einwendern, bei denen die Vermutung nahe liegt, dass die Bedenken im Zusammenhang mit einer befürchteten Einschränkung der Landwirtschaft stehen, ist folgendes festzuhalten:</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap. I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich - soweit mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar - vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5010« Anregungsnummer: 5010-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellung des interkommunalen GIB Borken/Heiden Reken an der A 31 und fordern die Streichung dieses GIB's. Sie äußern erhebliche Zweifel an der Sachgerechtigkeit der Darstellung und verweisen auf Bürgerproteste und fehlende einstimmige Ratsbeschlüsse.</p> <p>Darüber hinaus fordern sie, in Ziel 27 die exakte Angabe der Waldflä-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für das interkommunale Gewerbegebiet Borken Heiden Reken wurde ein GIB im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erarbeitet und auch genehmigt. Der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbegebiet" ist am 20.02.11 in Kraft getreten. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflä-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>che von 25,96 ha (statt ca. 23 ha) aufzunehmen. Zudem soll die Aussage in Grundsatz 18, dass die Aufforstungsflächen mit Ausnahme von max. 5 ha in den Gebieten der drei beteiligten Kommunen Borken, Heiden und Reken liegen sollen, als verbindliches Ziel formuliert werden soll.</p>	<p>chen wird durch einen raumordnerischen Vertrag begleitet. Die Inhalte des Vertrages bezieht sich auf die im Rahmen der 15. Änderung getroffenen Aussagen, ermittelten Größenordnungen und bezieht sich lediglich auf die Waldflächen im Bereich des GIB. Die Waldflächen, die im Zusammenhang mit den Regenrückhaltmaßnahmen südlich der Kreisstraße K 12 stehen waren nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und des raumordnerischen Vertrages.</p> <p>Ziel 3 der 15. Änderung lässt in der Formulierung (Soll-Ziel) begründete Abweichungen zu. Das Waldkompensationskonzept des Zweckverbandes Gewerbepark A 31 sieht 5 Flächen vor, wo die ca. 23 ha Wald ausgeglichen werden sollen. Davon liegen 4 Flächen mit insgesamt ca. 15 ha innerhalb der drei Gemeindegebiete und in räumlich funktionaler Nähe zu den aufgezeigten Ausgleichsräumen des Zieles 3.</p> <p>Nach den Regelungen des Zieles und des Vertrages sollten es ca. 18 ha sein. Eine Fläche mit ca. 8 ha liegt in Südlohn, nach Ziel 3 und dem raumordnerischen Vertrag sollten es nur ca. 5 ha sein. Dieser geringfügigen Überschreitung von ca. 3 ha kann aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden, da weiterhin der überwiegende Waldausgleich innerhalb der drei Gemeindegebiete stattfindet und die fachliche Zustimmung zu der Fläche in Südlohn vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken gegeben ist.</p> <p>Die verbleibenden 4 ha gehören u.a. zum Waldausgleich des Regenrückhaltebeckens, welches nicht Gegenstand der 15. Änderung ist.</p> <p>Da der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" seit dem 20.02.11 in Kraft getreten ist, können die Rechtsgrundlagen nicht nachträglich verändert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »5020« Anregungsnummer: 5020-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Einbeziehung von 40.000 qm Waldfläche in das GIB "Heying Esch" in Legden. In diesem Zusammenhang weisen sie in unterschiedlicher Intensität auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ratsbeschlüsse aus der Vergangenheit haben eine Ausweisung der Waldflächen als Gewerbeflächen abgelehnt. • Mit der Ratsentscheidung aus 2004, ein 25 ha GI-Gebiet an der Autobahnabfahrt A 31 Legden/Ahaus auszuweisen, wurde auf eine Erweiterung des in Rede stehenden Gewerbegebietes verzichtet. • Der vorhandene Wald in Ortsnähe dient als Naherholung und Ruhezone für Erholungssuchende, Wanderer und Sportler. • Seine Inanspruchnahme hat aus ökologischer Sicht zur Folge, dass ein gesunder Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft vernichtet wird (U. a. wird auf verschiedene Fledermausarten und weitere "Anhang II"-Arten in unmittelbarer Nähe verwiesen.). • Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben führt zu zusätzlichen Immissionen für angrenzende Wohngebiete. • Die Kosten der Umwandlung des Waldgebietes in ein nutzbares Gewerbegebiet werden als exorbitant hoch eingeschätzt. <p>Es wird angeregt, die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Legden auf den vorhandenen Standort an der A 31 zu konzentrieren. Auf eine von der Bürgerinitiative "Pro Wald Heying Esch" zum Erhalt des Waldes durchgeführte Unterschriftenaktion wird verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Über die künftige Nutzung der ca. 3,7 ha großen Waldfläche im "Heying Esch", in Legden bestanden im Gemeinderat und in der Bevölkerung Legdens unterschiedliche Auffassungen. Der Gemeinderat hatte sich mehrheitlich für die künftige Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet ausgesprochen, weil die Gemeinde Legden über keinerlei Flächen für ansiedlungswillige Gewerbebetriebe mehr verfügt. Im Gemeinderat gibt es auch Stimmen, die sich für den Erhalt des Waldes ausgesprochen haben.</p> <p>Die Bürgerinitiative "Pro Wald Heying Esch" sammelte in 2011 1.820 Unterschriften von Personen, die sich für den Erhalt des Waldes ausgesprochen haben.</p> <p>In dieser Situation hielt es der Rat der Gemeinde Legden für geboten, die Bürgerinnen und Bürger über diese Frage gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 13.05.2012 entscheiden zu lassen. Mit einer Mehrheit von 57 % haben sich die Bürger dafür ausgesprochen, die Waldfläche im "Heying Esch" zukünftig als Gewerbegebiet zu nutzen.</p> <p>Da die Fläche deutlich unter 10 ha Größe ist wurde sie im ersten Durchgang der SUP nicht näher überprüft. Dies hat man nun im zweiten Prüfungsdurchgang nachgeholt. Dabei wurden, bezogen auf den Prüfungsumfang auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt</p> <p>Daher verbleibt es bei der Darstellung des Bereiches als GIB.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »5021« Anregungsnummer: 5021-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die GIB-Erweiterung südlich der Landwehr in Borken. Sie befürchten für den Borkener Osten, insbesondere für das östlich der Bahnlinie Borken - Dorsten liegende Wohngebiet weitere Belastungen für die dort lebende Wohnbevölkerung sowie eine Abnahme der Wohnqualität. Das Wohngebiet werde durch die geplante GIB-Erweiterung zu einer Enklave. Die Einwender machen geltend, dass bereits heute die Anwohner durch hohe Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen durch Industriebetriebe in den angrenzenden GIB negativ betroffen seien.</p> <p>Einige der Einwender weisen zudem darauf hin, dass der Dülmener Weg die einzige Verbindung zwischen den Borkener Siedlungsbereichen und dem als BSLE dargestellten Naturschutz-, Freizeit- und Erholungsbereich "Die Berge" sei, der nicht durch Gewerbe- und Industriegebiete führe. Der am Dülmener Weg verlaufende Radweg sei Teil der Radwanderoute Westmünsterland und der Agri-Cultura-Radroute; ihm komme somit eine zentrale Bedeutung zu. Durch eine Darstellung der GIB-Erweiterung bis an den Dülmener Weg heran würde diese letzte attraktive Verbindung zwischen der Borkener Innenstadt und den Freizeit- und Erholungsbereichen im Borkener Osten verloren gehen.</p> <p>Einige der Einwender befürchten durch die geplante GIB-Erweiterung eine Beeinträchtigung des südlich des Dülmener Wegs angrenzende BSLE sowie der dort vorhandenen Außenbereichsbebauung. Sie regen daher zu Minimierung der befürchteten Auswirkungen den Erhalt bzw. eine kleinflächige Erweiterung des nördlich des Dülmener Wegs gelegenen Laubwaldbestandes durch eine entsprechende Walddarstellung an. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf ähnliche Walddarstellungen an anderen Stellen des Regionalplanentwurfs, z. B. nördlich des Borkener Kreishauses, dem Ostrand des Gewerbegebiets</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die geplante Arrondierung soll eine regionalplanerisch und städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden.</p> <p>Der Erweiterungsbereich liegt in einem LSG. Die SUP hat jedoch keine Hinweise auf die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, Tieren und Pflanzen ergeben.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes sind im kommunalen Bauleitplanverfahren zu klären.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche orientiert am Bedarf und ist in enger Abstimmung mit der Stadt Borken erfolgt.</p> <p>Die weiteren angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gemen und nördlich des Umspannwerkes Borken östlich der Bahnlinie.</p> <p>Zugleich begrüßen viele Einwender die Walddarstellung nördlich von Friedhof und Dülmener Wald, da dieses Waldstück als Immissions-schutzwald große Bedeutung besitze.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender weisen darauf hin, dass es im Plangebiet planungsrelevante Arten (Waldkauz und verschiedene Fledermausarten) sowie weitere Tierarten (Rehe, Wild- und Greifvögel wie die Heidelerche, sowie Zauneidechse und Sandläufer) gebe. Während einige der Einwender fordern, auf den nachfolgenden Planungsebenen auch die Auswirkungen auf das schutzgutbezogene Kriterium Artenschutz besonders zu berücksichtigen, äußern andere Einwender angesichts der vorhandenen Tierarten ihr Unverständnis darüber, dass diesen Vorkommen in der Planung nicht Rechnung getragen worden sei.</p> <p>Aus Sicht der Einwender ist auch der Verzicht auf eine (Teil-) Erschließung des geplanten GIB über den Dülmener Weg von großer Bedeutung. Zugleich bitten einige der hier aufgeführten Einwender, dass durch die GIB-Erweiterung eine umwelt- und anwohnerfreundliche Führung der geplanten 380 KV-Leitung Wesel - Diele als Kabeltrasse nicht behindert wird.</p> <p>Mit Blick auf den Gewerbeflächenbedarf verweisen einige der hierzu erfassten Einwender auf alternative Standorte, u. a. im interkommunalen Gewerbegebiet an der A 31, an dessen Entwicklung die Stadt Borken beteiligt sei, und im Bereich Borken-Hovesath (Gewerbegebiet Nordring).</p> <p>[...]</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »5050« Anregungsnummer: 5050-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken für den Fall, dass in dem als "GIBZ – Abfallbehandlungsanlage" dargestellten Bereich auch eine große Biogasanlage mit Güllebeschickung errichtet werden soll. Sie befürchten dadurch negative Auswirkungen auf die in der Umgebung ausgewiesenen Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Erholungsbereiche sowie auf die Böden der Umgebung. Einzelne Einwender befürchten auch Geruchs- und Lärmimmissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Landschaftszersiedelung, Probleme mit der Abwasserbeseitigung sowie eine Gesundheitsgefährdung der Menschen (u. a. durch eine erhöhte Explosionsgefahr). Sie befürchten teilweise auch, dass mit dem Bau einer solchen Anlage der Bau weiterer Mastställe und damit die Mastenthaltung gefördert werden. Einige der hierzu erfassten Einwender halten mit Blick auf die Transportkette zur und von der Biogasanlage eine umweltfreundliche Energiegewinnung hinsichtlich der Energiebilanz für nicht gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die geplante Biogasanlage überwiegend mit Gülle betrieben werden soll, ist diese Anlage rechtlich als Abfallbehandlungsanlage anzusehen. Die Anlage soll an einem Standort errichtet werden, der im Rahmen der 15. Änderung des FNP der Stadt Velen als Sondergebiet "Abfallentsorgung" dargestellt wurde. Im Regionalplan wird zukünftig dieser Bereich als GIB mit der Zweckbindung "Abfallbehandlungsanlagen" dargestellt werden.</p> <p>Die übrigen in den Stellungnahmen angesprochenen Belange unterliegen nicht der Steuerungskompetenz eines Regionalplans, sondern sind in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären.</p>
Einwender: Privater Einwender »5100« Anregungsnummer: 5100-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Erweiterung von BSN- und BSLE-Darstellungen – teilweise unter Bezugnahme auf für sie unverständliche textliche Darstellungen in den Kapiteln IV.1, IV.2, IV.4 und IV.5. Sie befürchten in diesem Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erhebliche und nicht akzeptable Beschränkung ihrer Eigentumsrechte und ihrer (land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen) Nutzungsmöglichkeiten, • bei einem möglichen Wegfall von Flächen für den Naturschutz künftig als Gewerbebetrieb und nicht mehr als landwirtschaftlich priviligierter Betrieb nach § 35 BauGB eingestuft zu werden, 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Auflagen für die Hofstelle bei Erweiterung (z. B. neue Mastställe), Umbau, Renovierung oder Er-richtung neuer Nutzungen wie Hofläden und -cafés oder Kleinwindanlagen in Hofnähe, • eine (dauerhafte) Einschränkung für ihre landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. für ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen (z. B. Bewirtschaftungsauflagen) mit der Folge von wirtschaftlichen Einbußen bis hin zu einer Existenzgefährdung – verbunden mit einem Abbau von Arbeitsplätzen, • hiermit einen Verlust an Futteranbauflächen für die Tierhaltung sowie an hochwertigen, teilweise uralten Ackerböden (was mit Blick auf die Ernährungssituation auch unter ethischen Gesichtspunkten angesprochen wird), • eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten zur Entsorgung von Gülle (auch: Anrechnung für Wirtschaftsdünger), • eine Einschränkung von Wasserentnahmemöglichkeiten (Brunnen), • Rückgänge von Pachteinahmen oder gar Aufkündigung von Pachtverträgen, die zugleich der Altersversorgung dienen, • eine Minderung des Grundstückswertes ihrer Flächen und Betriebsgebäude – einhergehend mit steigenden Kosten der Kreditbeschaffung, • Einschränkungen beim Betrieb von Kleinkläranlagen, • Einschränkungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Forschung (Versuchsfelder), 	<p>Wirkung. Ebenso wenig sind laufende Flurbereinigungsverfahren rechtlich betroffen.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 und die Erläuterungen ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung (z.B. NSG oder LSG) liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. Sie können weiterhin gelten. Ein entsprechender Passus wurde in die Erläuterungen zu Ziel 30 aufgenommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • eine Nutzung der dargestellten BSN für Kompensationsmaßnahmen, was zu einer weiteren Einschränkung der land- und/oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit auf diesen Flächen führt, • eine Minderung des jagdlichen Nutzwertes, u. a. auf Waldflächen, • eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den als BSN dargestellten Wäldern mit entsprechenden finanziellen Einbußen, • höhere Besucherzahlen u. a. in den Waldflächen mit steigenden Kosten der dadurch verursachten Schäden, • Ortschaften und Dörfer sich aufgrund der BSN- und BSLE-Darstellungen nicht mehr entwickeln können und aussterben. <p>Viele Einwander befürchten in diesem Zusammenhang auch die künftigen Konsequenzen dieser Darstellungen, selbst wenn man sich nach gegenwärtiger Rechtslage keine Sorgen machen müsste. Sie sehen zudem einen Widerspruch darin, mit Blick auf die eingeleitete Energiewende neue BSN auszuweisen.</p> <p>Vielfach verweisen die Einwander im Zusammenhang mit einer Existenzgefährdung darauf hin, dass ihr Betrieb demnächst von der nächsten Generation übernommen werden soll bzw. gerade übernommen wurde. Einige dieser Einwander stellen in diesem Zusammenhang auch die Frage nach einer angemessenen Entschädigung. Häufig äußern viele der hier erfassten Einwander Zweifel an der Naturschutzwürdigkeit der als BSN bzw. an der Landschaftsschutz- und Erholungswürdigkeit der als BSLE dargestellten Flächen und Hofstellen, da sie landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und/oder teilweise seit vielen Jahren drainiert sind. Ihnen fehlt im Planentwurf eine ausreichende fachliche Begründung; teilweise halten sie in diesem Zusam-</p>	<p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen nach einem generellen Vorrang der agrarstrukturellen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>menhang die textlichen Aussagen im Freiraumkapitel für widersprüchlich und ungenau. Sie regen in diesem Zusammenhang vielfach an, sich bei der BSN- und BSLE-Darstellung auf die wirklich schützenswerten Flächen zu beschränken, Abstände zu den Tierhaltungsanlagen einzuhalten und keine Ackerflächen in die BSN einzubeziehen; sie verweisen dabei teilweise auch auf frühere Absprachen in konkreten nachgeordneten Verfahren. Vielfach wird auch gefordert, Naturschutzbelange nur im Ein-vernehmen mit den Eigentümern – z. B. über vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis – umzusetzen.</p> <p>Häufig weisen einige der Einwender darauf, dass durch die BSN-/BSLE-Darstellungen Ziel 23.2 (Entwicklung von Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern mit Blick auf Belange der Landwirtschaft) nicht beachtet werde.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Zweifeln an der Natur- bzw. Landschaftsschutzwürdigkeit weisen einige der hierzu er-fassten Einwender auch auf Lärm- und Abgasimmissionen sowie auf geplante Straßenausbaumaßnahmen hin, die eine Entwicklung der in Rede stehenden BSN und BSLE unmöglich mache. Ebenso begründen einige Einwender ihre Bedenken gegen BSN- und BSLE-Darstellungen mit unmittelbar an diesen Bereichen verlaufenden Straßen und Eisenbahntrassen und der damit verbundenen Immissionen sowie mögliche Folgen der Instandhaltung (Einsatz chemischer Mittel, ...).</p> <p>Im Zusammenhang mit der BSLE-Darstellung möchten einige der hierzu erfassten Einwender Erholungssuchenden keine Zugänglichkeit auf ihren Flächen einräumen, sondern möchten diese z. B. im Zusammenhang mit dem Betreiben von Ferienwohnungen ausschließlich ihren Gästen vorbehalten sehen. Einige der hierzu erfassten Einwender verweisen auch auf laufende Flurbereinigungsverfahren und fordern, von einer Festlegung von BSN und BSLE in diesen Bereichen zu verzichten, um das Verfahren nicht zu gefährden, zumal hier auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wird.</p>	<p>Belange kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft / Landwirtschaftsschutzgebiete" differenziert im Raum darzustellen.</p> <p>Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zudem kritisieren viele der hierzu erfassten Einwender die verwendete Kartengrundlage, die nach ihrer Auffassung nicht genau genug und damit schwer lesbar ist. Teilweise sei das verwendete Kartenmaterial auch veraltet. So seien Grünland und Ackerflächen dort eingetragen, wo schon lange keins mehr sei. In diesem Zusammenhang kritisieren einige der hierzu erfassten Einwender nach Vergrößerung der Kartengrundlage auch, dass zeichnerische Darstellungen (BSN, BSLE, Überschwemmungsbereiche, Straßendarstellungen) mitten durch ihre Hofstellen bzw. Gebäude durchführen.</p> <p>Im Zusammenhang mit weiteren Planungsgrundlagen wird auch häufig kritisiert, dass diese (u. a. der Ökologische Fachbeitrag des LANUV) nicht eingesehen werden konnten. Zudem möchten einige der Einwender wissen, welche Rolle bei den BSN-/BSLE-Darstellungen die Kreise und Kommunen gespielt haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der umfangreichen Neudarstellungen von BSN und BSLE wird von einigen Einwendern kritisiert, dass nach wie vor neue Baulandflächen ausgewiesen werden und zugleich bestehende Siedlungsflächen veröden, und dass dies auch nicht im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz sein kann.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender regen zudem die Einführung eines Planzeichens "Landwirtschaftsschutzgebiet" o. ä. an.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »5100« Anregungsnummer: 5100-002</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Erweiterung von BSN- und BSLE-Darstellungen, die über die bisherigen Regionalplan-Darstellungen oder über die Darstellungen in den nachgeordneten Landschaftsplänen hinausgehen. So dies nicht grundsätzlich für das gesamte Plangebiet angeregt wird bzw. die Anregungen bzw. Bedenken nicht über konkrete Flächenangaben erfolgen, werden fol-</p>	<p>Den Bedenken kann nur teilweise gefolgt werden.</p> <p>Die BSN und BSLE Abgrenzung wurde komplett überprüft und wo erforderlich neu abgegrenzt. Die einzelnen Abgrenzungen können in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gende Räume bzw. Gemeinden in diesem Zusammenhang angesprochen:</p> <p><u>Stadt Münster:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte BSN-Darstellungen im Bereich des NSG "Vorbergshügel", • Darstellungen im Bereich des LSG "Waldgebiet Brock". <p><u>Kreis Borken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • über die vorhandenen Naturschutzgebiete hinausgehende Darstellungen im (Nord-) Kreis, • Erweiterung der BSN- und BSLE-Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Ahaus, insbesondere im Bereich Ahaus-Graes, • BSN-Darstellungen im Bereich der Lüntener Fischteiche/Lünten Nork auf dem Gebiet der Stadt Ahaus, • BSN-Darstellungen zwischen Ahaus und Gronau (Nähe Kavernen), • BSN-Neudarstellungen im Bereich von Alstätte-Schwiepinghook und von Oberortwick auf dem Gebiet der Stadt Ahaus, • BSN- und BSLE-Darstellungen im Bereich des Holtwicker Baches, • BSN-Erweiterungen im Bereich von Burlo auf dem Gebiet der Stadt Borken, • BSN-Darstellung im Bereich Niederung der Bocholter Aa zwischen der Kläranlage (Nähe Brücke des Horaper Weges) flussaufwärts bis zum Siedlungsraum Borken-Gemen auf dem Gebiet der Stadt Borken, • BSN-Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Gescher, • BSN- und BSLE-Darstellungen in den Gemeinden Heek (Ahle, Averbek), Schöppingen sowie der Städte Ahaus, Gronau (Epe) und Vreden, • über die Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete hinausgehende BSN-Darstellungen im OT Nienborg auf dem Gebiet der Gemeinde Heek, • vollständiges BSN Hülsbach und Erweiterungen des BSN Donselner Feld auf dem Gebiet der Gemeinde Heek, • Erweiterung des NSG Schwarzes Venn in Heiden und Velen • BSN-Erweiterungen im Bereich der Hebachwiesen im Raum Heiden 	<p>Inhaltlich sei auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregung 5100-001 verwiesen.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Wenn diese Kriterien nicht vorliegen, wurde der BSN reduziert.</p> <p>Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücks-scharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). (Vgl. auch textl. Entwurf des Regionalplans zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap. I.3 und RdNr. 384f).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Reken,</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN-/BSLE-Darstellungen im Bereich der Niederungen der Issel und der Wolfstrang in Isselburg, • BSN-Darstellungen an der Berkel im Raum Legden, • alle BSN-Darstellungen in Raesfeld und Umgebung, • BSN-Darstellungen im Bereich Büngener/Dingdener Heide sowie im Bereich der Rheder Aa-Aue, Mosse in Rhede, • BSN- und BSLE-Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, insbesondere in Hengeler, • im Bereich "Hinterm Busch" in Südlohn-Oeding, • über den Landschaftsplan Velen hinausgehende BSN-Darstellungen in Velen, • BSN-Darstellungen um das BSN Gut Barnsfeld in Velen, • BSN-Darstellung des Nordvelener Vennis in Velen, • BSN-Erweiterungen auf dem Gebiet der Stadt Vreden und der Berkel, • BSN-Erweiterung im Bereich des Ammeloer Vennis und im Bereich des Landschaftsplanes "Zwillbrocker Sandebene/Berkelniederung" in Vreden, • BSLE-Darstellungen im Bereich Wennewick-Oldenkott auf dem Gebiet der Stadt Vreden. <p><u>Kreis Coesfeld:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere BSN-Darstellungen im Raum Havixbeck/Billerbeck, u. a. im Bereich der Bombecker Aa und des Fe-riendorfs Holtmann, • über den Landschaftsplan Baumberge-Süd (vom 16.05.2007) hinausgehende Darstellungen, • neue BSN-Darstellung im Bereich des Letter Berges von Coesfeld, • BSN-/BSLE-Darstellungen nordwestlich des ehemaligen Kasernengeländes und im Bereich der Berkelaue in Coesfeld, • über den Landschaftsplan Rorup hinausgehende BSN-Darstellungen im Bereich des Hagenbaches in Dülmen, • BSN-Erweiterungen zwischen dem NSG "Weißes Venn", dem NSG "Kuhlenvenn" und dem NSG "Berkelauen" auf dem Gebiet der Stadt 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gescher,</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN-Darstellung im Bereich des NSG "Baumberge Süd - Gebiet Nonnenbach Nottulner Berg" auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, • BSN im Bereich des Gründkesbach südwestlich von Nottuln-Schapidetten, • Erweiterungen der BSN-Darstellungen im Raum Seppenrade - Olfen (u. a. Erweiterung des BSN nach Norden im Bereich des NSG "Deipe Bieke"), • über den Landschaftsplan Rosendahl (vom 25.10.2004) hinausgehende Darstellungen, • Bereiche des Nonnenbachs und der Stever auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, • BSN-Darstellungen im Bereich des Mühlenbachs in Senden , • Überplanung von Flächen in Senden-Venne. <p><u>Kreis Steinfurt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN Hörsteler Aa auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, • BSN-Darstellungen im Bereich der Steinfurter Aa auf dem Gebiet der Gemeinde Laer, • BSN-Darstellung auf der Grundlage des NSG "Feuchtwiese Kröner" in Lengerich, • erweiterte BSN-Darstellungen im Bereich des Vogelparks sowie im gesamten Gemeindegebiet von Metelen, • BSN-Darstellungen im Bereich Gauxbach und der Vechte auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup, • BSN-Darstellungen um den Frischhofsbach auf dem Gebiet der Stadt Rheine, • Ausweitung des BSN im Bereich des Landschaftsplanes "Emsaue Nord" auf dem Gebiet der Stadt Rheine. <p><u>Kreis Warendorf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN- und BSLE-Darstellungen in Vorhelm auf dem Gebiet der Stadt Ahlen, • BSLE-Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh, Ortsteil 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ostenfelde,</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN-/BSLE-Darstellungen auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel, insbesondere im Raum Alverskirchen, • Ausweitung der BSN-Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Warendorf, insbesondere im Ortsteil Freckenhorst, • BSN in der Bauernschaft Buddenbaum bzw. Flintrup und Holtrup (Stadt Warendorf sowie Stadt Ennigerloh, • Erweiterung des BSN im Bereich des NSG "Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark" in Warendorf. <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung von BSN-Darstellungen in einzelnen Gemeinden kritisieren viele der hierzu erfassten Einwender auch, dass aus ihrer Sicht verhältnismäßig viele landwirtschaftliche Freiraumflächen im Zusammenhang mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verloren gegangen sind.</p> <p>Viele der hierzu erfassten Einwender äußern auch ihr Unverständnis darüber, dass trotz abgestimmter, bestehender Landschaftspläne mit der Regionalplan-Fortschreibung eine veränderte BSN-/BSLE-Darstellung verfolgt wird.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »5100« Anregungsnummer: 5100-003</p>	
<p>Im Zusammenhang mit den geäußerten Bedenken gegen BSN-/BSLE-Darstellungen weisen die hierzu erfassten Einwender darauf hin, dass sich einige bzw. Teile dieser Bereiche auch die Gewinnung von Windenergie eignen, und regen an, in diesen Teilen Windvorrangbereiche einzurichten. Auch auf regionalplanerisch relevante Vergrößerungen bestehender Biogasanlagen wird in diesem Zusammenhang von einigen Einwendern hingewiesen.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender sprechen sich auch gegen die Darstellung von Windenergieeignungsbereichen aus.</p>	<p>Den Anregungen wie Bedenken wird im laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland nicht gefolgt. Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden das Kapitel VI.1 - Energie aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben, im Rahmen des laufenden Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" werden dann auch Bereiche für zusätzliche Windenergievorrangbereiche untersucht. Dabei stehen auch die bisher im Entwurf des RP ML als BSN dargestellten Bereiche hinsichtlich ihrer Eignung als Vorrang-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	bereiche für die Windenergie zur Diskussion.
Einwender: Privater Einwender »5100« Anregungsnummer: 5100-004	
<p>Die hierzu erfassten Einwender bemängeln die fehlende Erläuterung des Begriffs "Naturschutzwürdigkeit":</p> <p>"In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Rahmenplan in dem vorliegenden Entwurf an keiner Stelle eine Aussage dazu trifft, was unter »Naturschutzwürdigkeit« zu verstehen ist. Weder definiert der Rahmenplan den Begriff der Naturschutzwürdigkeit von Flächen noch enthält er die Beschreibung von Merkmalen, anhand derer man die Naturschutzwürdigkeit der so überplanten Flächen konkretisieren kann."</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Den Begriff der "Naturschutzwürdigkeit" wird nicht durch den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan definiert. Eine entsprechende Definition erfolgt über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und das Landschaftsgesetz NW.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 und die Erläuterungen ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Um-setzung der BSN werden nicht mehr getroffen, d.h., das die dargestellten BSN keine Aussage zur "Naturschutzwürdigkeit" der Bereiche machen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung (z.B. NSG oder LSG) liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. Sie können weiterhin gelten. Ein entsprechender Passus wurde in die Erläuterungen zu Ziel 30 aufgenommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »5100« Anregungsnummer: 5100-005	
<p>Die hierzu erfassten Einwender haben ihre zu Anregung 5100-001 formulierten Bedenken um Flächenangaben ergänzt. Aus ihrer Sicht sind diese angegebenen parzellenscharfen Grundstücksflächen von</p>	<p>Den Bedenken wird nur teilweise gefolgt.</p> <p>Pkt. 1: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die hierunter verorteten Flächen liegen in keinem BSN und BSLE.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>den BSN- und BSLE-Darstellungen des Planentwurfs entsprechend der gemachten Bedenken negativ betroffen.</p> <p>Nach Überprüfung dieser Angaben durch die Regionalplanungsbehörde lassen sich die betroffenen vorgetragenen Grundstücksflächen in folgende Kategorien einteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einige der aufgeführten Flächen liegen derzeit und auch im künftigen Planentwurf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und sind weder durch eine BSN- noch eine BSLE-Darstellung überlagert. 2. Einige der aufgeführten Flächen liegen im derzeit gültigen Regionalplan in einem nicht durch BSN- und BSLE-Darstellungen überlagerten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, werden aber im künftigen Planentwurf in einem BSN liegen. 3. Einige der aufgeführten Flächen liegen derzeit und auch im künftigen Planentwurf in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. 4. Einige der aufgeführten Flächen liegen im derzeit in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und werden im künftigen Planentwurf in einem Bereich für den Schutz der Natur liegen. 5. Einige der aufgeführten Flächen liegen derzeit in einem Bereich für den Schutz der Natur und werden im künftigen Planentwurf in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung liegen. 6. Einige der aufgeführten Flächen liegen derzeit und auch künftig in einem Bereich für den Schutz der Natur. Zugleich sind sie FFH-Gebiet 	<p>Pkt. 2: Den Bedenken wird nicht gefolgt, da es sich bei der Überprüfung des Planungsraums herausgestellt hat, dass diese Bereiche die Kriterien für einen BSN /BSLE Darstellung erfüllen.</p> <p>Pkt. 3: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keinen neuen Auswirkungen.</p> <p>Pkt. 4: Den Bedenken wird nicht gefolgt, da es sich bei der Überprüfung der Bereiche herausgestellt hat, dass diese Bereiche die Kriterien für einen BSN Darstellung erfüllen.</p> <p>Pkt.5: Den Bedenken wird nicht gefolgt, da es sich bei der Überprüfung der Bereiche herausgestellt hat, dass diese Bereiche lediglich die Kriterien für einen BSLE Darstellung erfüllen.</p> <p>Pkt.6 u. Pkt 7: Den Bedenken wird nicht gefolgt, da es sich bei der Überprüfung des Planungsraums herausgestellt hat, dass diese Bereiche auch weiterhin die Kriterien für einen BSN Darstellung erfüllen. Die hierunter verorteten Flächen sind bereits FFH- oder festgesetzte Naturschutzgebiete und sind daher im Regionalplan als BSN darzustellen.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Rdnr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücks-scharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räum-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und/oder ein festgesetztes Naturschutzgebiet oder besitzen eine andere Unterschutzstellung.</p> <p>7. Einige der aufgeführten Flächen liegen sowohl im derzeitig gültigen Regionalplan, als auch im vorgelegten sowie im überarbeiteten Planentwurf in einem Bereich für den Schutz der Natur.</p> <p>8. Einige der aufgeführten Flächen, für die die Kategorien 1 bis 7 nicht zutreffen, liegen im vorgelegten sowie im überarbeiteten Planentwurf in einem Bereich für den Schutz der Natur.</p>	<p>lichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Dabei werden die Eigentümer beteiligt.</p> <p>Im Übrigen sei auf die Ausgleichsvorschläge auf die Einwander-Nummer: 5100-001 und -002 verwiesen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5105« Anregungsnummer: 5105-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender begrüßen die Darstellung weiterer Bereiche für den Schutz der Natur sowie weiterer Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · auf dem Gebiet der Stadt Rhede, · von Arrondierungsgebieten zum Emsdettener Venn und den Feuchtwiesen am Max-Clemens-Kanal auf dem Gebiet der Gemeinde Emsdetten, · im Bereich von Alverskirchen auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel. <p>Sie argumentieren in diesem Zusammenhang damit, dass dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> · dem Schwund der Artenvielfalt entgegengewirkt wird, 	<p>Die Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige würde der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrah-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> · der Freizeit- und Erholungswert in diesen Bereichen erhöht wird, · dass einer Verinselung der aus ihrer Sicht bislang eher kleinen und vereinzelt dargestellten BSN entgegengewirkt wird. <p>Einigen der hierzu erfassten Einwander geht die Darstellung von BSN allerdings nicht weit genug.</p>	<p>menplan widersprechen. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN und BSLE Abgrenzung wurde komplett überprüft und wo erforderlich neu abgegrenzt. Die einzelnen Abgrenzungen können in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
<p>Einwander: Privater Einwander »5110« Anregungsnummer: 5110-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwander lehnen die in Ziel 24 beschriebene Zulässigkeit von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ab. Sie befürchten, dass dadurch der Strukturwandel in der Landwirtschaft massiv angeheizt wird und dadurch vor allem landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz gefährdet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Ziel 24 sind die Anlagen der Intensivtierhaltung angesprochen, die unter die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr.:4 BauGB fallen. Danach ergibt sich die grundsätzliche räumliche Steuerungsmöglichkeit der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über Eignungsgebiete, sogenannte Konzentrationszonen.</p> <p>In diesem Ziel werden Regeln für die kommunale Bauleitplanung getroffen, wenn diese beabsichtigt Anlagen der Intensivtierhaltung über Konzentrationszonen räumlich zu steuern. Einzelanlagen werden durch diese landesplanerischen Aussagen nicht berührt.</p> <p>Untersuchungen der Bezirksregierung 2009 haben ergeben, dass eine</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung nur sehr schwer rechtssicher möglich ist. Wenn überhaupt ist dieses Instrument der Konzentrationszonen nur auf kommunaler Ebene denkbar.</p> <p>Die Anregung aufgreifend wurde in den Erläuterungen zu Ziel 23 darauf hingewiesen, dass auch auf dieser Planungsebene sich die Umsetzung der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als äußerst schwierig und wenig umsetzungsorientiert erweist. Daher hat bisher noch keine Kommune im Münsterland dieses Planungsinstrument eingesetzt.</p> <p>Alternativ wurde exemplarisch auf das Borkener Modell "Region in der Balance" mit dem dazugehörigen Projekt einer Branchenvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden, dem Landkreis, der Landwirtschaftskammer NRW-Kreisstelle Borken und dem WLK-Kreisverband Borken aufmerksam gemacht. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5120« Anregungsnummer: 5120-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken im Zusammenhang mit den Aussagen des Regionalplanentwurfs zur Kompensation. Sie fordern die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken und vor allem zunächst im Eigentum des "Verursachers" nach geeigneten Ausgleichsflächen zu suchen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.
Einwender: Privater Einwender »5200« Anregungsnummer: 5200-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender lehnen die Darstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Waldbereiche ab, da hier wertvolle Landwirtschaftsflächen (vor allem Ackerflächen) aus der Produktion genommen werden und die Weiterentwicklung ihres Betriebes stark eingeschränkt werden könnte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Grundlage der landesplanerischen Darstellung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz von 2008 (ATKIS) gewählt. Diese Waldflächen wurden dann, ab einer Größenordnung von 0,5 ha maßstabsbedingt abgerundet und als Waldbereiche dargestellt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von ca. 5 ha sind, wenn sie die innerhalb eines Waldbereiche lagen wurden auch wenn sie nicht bewaldet sind, als Waldbereiche dargestellt (Planwald) worden. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungspraxis der Regionalplanung. Für diese überplante Flächen ergeben sich hieraus allerdings keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.
Einwender: Privater Einwender »5300« Anregungsnummer: 5300-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellung von Überschwemmungsbereichen im Zusammenhang mit der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen. Sie befürchten in diesem Zusammenhang,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass bei gewässerbegleitenden Maßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden, was einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, • dass durch Wegfall oder Verkleinerung der landwirtschaftlichen, teilweise hofnahen Flächen ihr Betrieb in seiner Existenz gefährdet würde, • dass bei Hochwassersituationen diese Flächen gezielt überflutet werden und angebaute Kulturen nicht mehr geerntet werden können. <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer das Recht zur Entwässerung ihrer Flächen haben. Sie befürchten daher bei einem naturnahen Ausbau der Gewässer Einschränkungen dieses Rechts.</p> <p>Vielfach weisen die hierzu erfassten Einwender auch darauf hin, dass die Überschwemmungsbereiche bzw. Teile von ihnen – auch bei den im HQ 100 festgesetzten – noch nie vom Hochwasser betroffen wurden bzw. in ihrer Abgrenzung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und dass diese Flächen beste landwirtschaftliche Böden darstellen.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender fordern eine Reduzierung der</p>	<p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in einem "Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.</p> <p>In Ziel 33.3 ist festgelegt, dass bei "allen Ausbaumaßnahmen ... jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein" muss. Damit ist auch die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen gesichert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Darstellungen auf den erforderlichen Umfang unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, wo bei dem nachvollziehbare und belastbare Kriterien zugrunde zu legen sind. Eine fachliche Begründung für den Umfang der dargestellten Überschwemmungsbereiche wird gefordert. Teilweise wird zudem angeregt, sämtliche Überschwemmungsbereiche des Regionalplanentwurfs vor Ort zu überprüfen und dabei alle Flächeneigentümer zu beteiligen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »5300« Anregungsnummer: 5300-002</p>	
<p>Im Zusammenhang mit den zu den Einwendungen 5300-001 geäußerten Bedenken gegen die Darstellung eines Überschwemmungsbereichs weisen die hierzu erfassten Einwender darauf hin, dass sich einige bzw. Teile dieser Bereiche auch für die Gewinnung von Windenergie bzw. einen Windenergiepark eignen.</p>	<p>Der Anregung kann nur teilweise gefolgt werden.</p> <p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegen zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" werden dann auch Bereiche für zusätzliche Windenergievorrangbereiche untersucht.</p> <p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5300« Anregungsnummer: 5300-003</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken zu den im Planent-</p>	<p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>wurf dargestellten Überschwemmungsbereichen und haben dazu konkrete, vielfach parzellenscharfe Flächen benannt, die aus ihrer Sicht von den Darstellungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Die aus dem Bereich der Landwirtschaft stammenden Landwirte konkretisieren damit räumlich ihre unter der Anregung 5300-001 formulierten Bedenken.</p> <p>Weitere der hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Überlagerung von Allgemeinen Siedlungsbereichen durch Überschwemmungsbereiche. Sie befürchten für die benannten Bereiche bzw. einzelne darin enthaltene Grundstücke, dass durch die Darstellung als Überschwemmungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wert ihrer Grundstücke bzw. Immobilien teilweise erheblich gemindert wird, – eine Bauleitplanung auf diesen Flächen unmöglich gemacht wird bzw. die Nutzung ihrer Grundstücke erheblich eingeschränkt wird. <p>Einige der hierzu erfassten Einwender weisen darauf hin, dass es auf den von ihnen benannten Flächen noch nie eine Hochwassersituation gegeben habe.</p>	<p>Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Gegenüber dem Zeitpunkt der Entwurfsbearbeitung liegt z.B. für den Ölbach im Bereich der Stadt Ahaus eine aktuelle Ermittlung des Überschwemmungsgebietes vor.</p> <p>In § 78 Abs. 1 WHG und § 113 Abs. 4 LWG wird die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten verboten. Damit entspricht die Regelung in Ziel 34.3 den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen von diesem Verbot sind u.a. nur dann möglich, wenn "keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können" (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 113 Abs. 4 Nr. 1 LWG). Im Entwurf des Regionalplans sind die zur weiteren Bedarfsdeckung notwendigen Siedlungsbereiche grundsätzlich außerhalb der Überschwemmungsbereiche verortet worden, so dass die Ausnahmeregelung nicht greifen kann. Sollte in Einzelfällen die Regelung zu einer unbeabsichtigten Härte führen, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben gem. § 16 LPIG über ein Zielabweichungsvorhaben zu realisieren.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5310« Anregungsnummer: 5310-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie in grundsätzlicher Form zu den zugehörigen textlichen Darstellungen. Sie befürchten durch die Darstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen und damit auf ihren Betrieb, 	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • eine Beeinträchtigung der Vorflutverhältnisse, • eine Ausweitung von Wasserschutzgebieten mit weiteren Auflagen für die Landwirtschaft. <p>Vielfach fehlt ihnen eine ausreichende fachliche Begründung für die Darstellung. Sie bezweifeln teilweise zudem, dass die Darstellung im Planentwurf dem tatsächlichen Grundwasservorkommen entspricht. Teilweise verweisen einige dieser Einwender, dass im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren bereits Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächengewässer erfolgt sind.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender halten zudem die Bestimmungen der Wassergesetze und der WRRL für völlig ausreichend.</p> <p>Einige Einwender weisen darauf hin, dass in der Nähe ihrer Flächen ausreichende Wasserschutzzonen errichtet wurden bzw. ihre Flächen sehr weit von diesen Gebieten entfernt liegen.</p> <p>Zudem kritisieren viele der hierzu erfassten Einwender die verwendete Kartengrundlage, die nach ihrer Auffassung nicht genau genug und damit schwer lesbar ist. Kritisiert wird teilweise auch, dass keine Gutachten zur Oberflächenentwässerung vorliegen bzw. bekannt sind.</p> <p>Schließlich fordern einige der hierzu erfassten Einwender – u. a. im Zusammenhang mit Abs.Nr. 449 –, Maßnahmen in und am Gewässer mit den Grundstückseigentümern abzustimmen.</p>	<p>einem Bereich zum "Grundwasser und Gewässerschutz" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5400« Anregungsnummer: 5400-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken zum dargestellten Abgrabungsbereich in Bocholt-Suderwick. Sie befürchten durch die Darstellung bzw. deren Umsetzung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> · massive Beschädigungen von Wohnhäusern aufgrund abgrabungsbedingter Bergsenkungen oder dadurch bedingter Erdbeben, · Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen und damit auf ihren Betrieb bis hin zur Existenzgefährdung, u. a. weil viele der gepachteten landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich liegen, · Lärmbelästigungen durch den Kiesabbau bzw. den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe, · Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität durch Eingriffe ins Grundwasser bis hin zu Grundwasserabsenkungen, · Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Bodendenkmäler sowie · Bodenverunreinigungen. <p>Darüber hinaus kritisieren einige der Einwender, dass die geplante Auskiesung in einem Landschaftsschutzgebiet stattfinden soll.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender halten eine umfassende Untersuchung über mögliche Auswirkungen für erforderlich und fordern entsprechende Informationen ein.</p>	<p>Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Einwender: Privater Einwender »5450« Anregungsnummer: 5450-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender regen an, auch land- und forstwirtschaftlich erzeugbare Rohstoffe unter dem Kapitel V - Bodenschätze zu erwähnen. Sie fordern in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Clusterstudie "Forst und Holz" der Landesregierung die Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen als entsprechende Vorranggebiete auch unter dem Aspekt der Rohstoffversorgung ein.</p>	<p>Die im Regionalplan dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" sichern entsprechend der Vorgaben des LEP die Versorgung mit Locker- und Festgesteinsrohstoffen.</p>
Einwender: Privater Einwender »5451« Anregungsnummer: 5451-001	
<p>Einige der hierzu erfassten Einwender regen zu Kapitel V. – Rohstoffversorgung an, die Förderung unkonventioneller Erdgasvorkommen ausdrücklich auszuschließen, da aus ihrer Sicht eine nach jetzigem Stand der Technik umweltverträgliche Förderung nicht möglich ist.</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des laufenden Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt.</p>
Einwender: Privater Einwender »5500« Anregungsnummer: 5500-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO). Sie verweisen dabei auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Menschen und Tiere, u. a. durch mehr Lärm aufgrund der Trassenführung in der Nähe von Wohnhäusern, • Einschränkung für landwirtschaftliche Höfe bzw. Flächen mit der Folge der Existenzgefährdung, • Verschlechterung der bestehenden Infrastruktur, u. a. durch die Kap- 	<p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfest-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>pung von Wirtschaftswegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigung der letzten Brut- und Rastplätze in diesem Raum, • Zerstörung des Landschaftsbildes, • weitere schädliche Auswirkungen u. a. auf die Umwelt durch die damit induzierte Erhöhung des Fluggast- und Frachtaufkommens am FMO entstehen. <p>Zudem stellen einige der hierzu erfassten Einwender die Frage nach der Erforderlichkeit der Schienenanbindung des FMO. Einige dieser Einwender verweisen hierzu auf die ihrer Ansicht nach gute Schnellbusanbindung des FMO und die neue Autobahn-Abfahrt sowie – mit Blick auf das Frachtgutaufkommen – auf die Nähe des Dortmund-Ems-Kanals bzw. den Hafen Ladbergen.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender bemängeln zudem, dass eine Prüfung und Abwägung von alternativen Trassenführungen nicht zu erkennen sind.</p>	<p>legung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. In diesen Verfahren werden anhand der dann zu konkretisierenden räumlichen Angaben die Auswirkungen der Planung ermittelt und ihre Verträglichkeit bewertet werden müssen. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke - in Abänderung des in dieser Hinsicht fehlerhaften Entwurfs - als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »5510« Anregungsnummer: 5510-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern zudem Bedenken gegen einzelne Trassendarstellungen (sowohl Schienen- als auch Straßenverkehr), da diese – nach Vergrößerung des verwendeten Kartenmaterials – lt. Planentwurf durch ihre Häuser, Wirtschaftsgebäude und/oder Hofflächen verlaufen sollen. Sie befürchten in diesem Zusammenhang für ihr Eigentums Nutzungseinschränkungen und erhebliche Wertminderungen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Der Maßstab des Regionalplans (1 : 50.000) bringt es mit sich, dass eine parzellenscharfe Interpretation der zeichnerischen Darstellungen nicht möglich ist. Sie ist angesichts der Aufgabe der Raumordnung auch nicht gewünscht und nicht erforderlich, insbesondere auch nicht für die Darstellung der Linieninfrastruktur, also z.B. für Verkehrsstrassen. Aus Gründen der Lesbarkeit des Plans haben hier die jeweiligen Planzeichen eine unproportionale Strichstärke und erfordern eine Linienglättung, die nicht auf die exakte Raumbeanspruchung in der Örtlichkeit schließen lassen. Dies gilt sowohl für die Darstellung bestehender Verkehrsstrassen, und dies gilt erst recht für die Darstellung von noch nicht realisierten Bedarfsplanmaßnahmen. Für diese letztgenannte Kategorie wird die konkrete Linienführung und damit Raumbeanspruchung erst in den dieser Regionalplanung folgenden Planungsstufen (z.B. Linienbestimmungsverfahren, Planfeststellungsverfahren)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	ren) festgelegt, und erst in diesen Planungsstufen, die im übrigen allesamt eine Bürgerbeteiligung beinhalten, können die konkreten Umwelteffekte und bodenrechtlichen Betroffenheiten ermittelt und berücksichtigt werden.
Einwender: Privater Einwender »5511« Anregungsnummer: 5511-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellung von überregional und regional bedeutsamen Straßen in ihrer Wohnnähe. Sie erwarten in diesem Zusammenhang neben einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch eine Zunahme der Lärm- und Umweltbelastungen. Darüber hinaus befürchten sie auch eine Wertminderung ihrer Grundstücke sowie – bei Landwirten – negative Auswirkungen auf ihre Tiere.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Der Maßstab des Regionalplans (1 : 50.000) bringt es mit sich, dass eine parzellenscharfe Interpretation der zeichnerischen Darstellungen nicht möglich ist. Sie ist angesichts der Aufgabe der Raumordnung auch nicht gewünscht und nicht erforderlich, insbesondere auch nicht für die Darstellung der Linieninfrastruktur, also z.B. für Verkehrsstrassen. Aus Gründen der Lesbarkeit des Plans haben hier die jeweiligen Planzeichen eine unproportionale Strichstärke und erfordern eine Linienglättung, die nicht auf die exakte Raumbeanspruchung in der Örtlichkeit schließen lassen. Dies gilt sowohl für die Darstellung bestehender Verkehrsstrassen, und dies gilt erst recht für die Darstellung von noch nicht realisierten Bedarfsplanmaßnahmen. Für diese letztgenannte Kategorie wird die konkrete Linienführung und damit Raumbeanspruchung erst in den dieser Regionalplanung folgenden Planungsstufen (z.B. Linienbestimmungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) festgelegt, und erst in diesen Planungsstufen, die im Übrigen allesamt eine Bürgerbeteiligung beinhalten, können die konkreten Umwelteffekte und bodenrechtlichen Betroffenheiten ermittelt und berücksichtigt werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-001	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 44, Az.: 51.2.23, genehmigt am 20.09.1977 für die Dauer von 5-6 Jahren. Abgebaut wurde auf einer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Fläche von 4 ha Schieferthon mit einer Abbautiefe von 6-10 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-002	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 160, Az.:51.2.23, genehmigt am 31.10.1975 für die Dauer von 10 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 4,5 ha Schieferthon mit einer Abbautiefe von 5-10 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. Überlagert wird diese Fläche von der Abgrabung einer anderen Firma. Es handelt sich um die Abgrabung S 386 , Az.:67-AB-7600005, genehmigt am 17.10.2005 für die Dauer von 15-17 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von 8,4 ha Tonstein und Sandstein mit einer Abbautiefe von 30 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze.</p> <p>Da beide Abgrabungen in räumlichen Bezug zu anderen in Betrieb befindlichen Abgrabungen stehen, ist in diesem Raum ein BSAB dargestellt und beide Abgrabungen liegen innerhalb dieses BSAB.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-003	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 239, Az.:51.2.2-3, genehmigt am 06.11.1980 für die Dauer von 3-4 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 1,8 ha Schieferthon mit einer Abbautiefe von 6-8 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-004	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 398 II (Gesamtantrag aus S 239, S 344, S 398), Az.: 67.5.4/67.50.04.137, genehmigt am 07.11.2008 für die Dauer von 2 Jahren befristet bis 31.12.2010. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 2,63 ha Tonstein und Sandstein mit einer Abbautiefe von 12-15 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-005	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 398 I, Az.: 51.2.7-3 , genehmigt am 15.04.1994 für die Dauer von 2-3 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 1,5 ha Tonschiefer. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-006	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 217 II a-d Info , Az.: 67.5.4 , genehmigt am 25.11.2001 für die Dauer von 10 Jahren. Abgebaut werden sollte auf einer Fläche von 1,2 ha Tonstein und Lehm mit einer Abbautiefe von 1,5-15 m.</p> <p>Durch Folgeanträge wurde die Abgrabung befristet bis 31.12.2014. Im Rahmen der Bedarfsumfrage 2006 bei den Firmen wurde diese</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Fläche und weitere angrenzende Flächen als Bedarfsflächen für den künftigen Rohstoffabbau gemeldet. Aufgrund der 2009 noch in Betrieb befindlichen Abgrabung und der Bedarfsmeldung der Firmen wurde in diesem Raum im Entwurf ein BSAB dargestellt, der auch die Abgrabung S 217 II a-d Info erfasst.</p> <p>Zwischzeitlich wurde am 25.04.2012 der Abbau vorzeitig eingestellt, aufgrund nicht benötigter Rohstoffqualitäten und es wurde ebenfalls die Rücknahme des im Entwurf dargestellten BSAB angeregt.</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird an dieser Stelle daher kein BSAB mehr dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-007</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 344 , Az.: 51.2.7-3 , genehmigt am 10.02.1989 für die Dauer von 3-4 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 0,4 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 12m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-008</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 126, Az.: 51.2.23 , genehmigt am 22.08.1977 für die Dauer von 10 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 4 ha Schiefertone mit einer Abbautiefe von 5-6 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-009	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine 1975 genehmigte Abgrabung für die Dauer von 10 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 4 ha Schieferton mit einer Abbautiefe von 8 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha, die an einen neu dargestellten BSAB angrenzt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-010	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die 1977 für die Firma [...] genehmigte Fläche ist in den 2007 genehmigten Gesamtantrag der Firma [...] eingeflossen. Der Gesamtantrag bezieht sich auf ca. 30 ha und umfasst mehrere schon einmal genehmigte Flächen unterschiedlicher Firmen.</p> <p>Der Gesamtantrag der Firma [...] wurde bisher im Entwurf vollständig als BSAB dargestellt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde 2012 ein Teilabschlussbetriebsplan für Teilflächen des Gesamtantrag [...] vorgelegt, der auch die [vom Einwender] angeregte Fläche erfasst. Da der Abbau mit Vorlage des Abschlussbetriebsplan abgeschlossen ist, wird die Fläche künftig nicht mehr als BSAB dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-011	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die genehmigte Fläche ist bereits als BSAB dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-012	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 266 I-III , Az.: 63/-63 30 04 031, genehmigt am 21.10.1981 für die Dauer von 6-8 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 3,2 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 5 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. 1998 wurde ein Verlängerungsantrag gestellt. Zwischenzeitlich wurde der Abbau ist eingestellt. Am 04.02.2010 wurde die Lagerung von Ton befristet bis 31.12.2019 genehmigt.</p> <p>Im Entwurf ist diese Fläche bisher als BSAB dargestellt, da es sich jedoch nicht mehr um eine Fläche für die Rohstoffgewinnung handelt, sondern ausschließlich um eine Lagerfläche wird diese Fläche im Ausgleichsvorschlag nicht mehr als BSAB dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-013	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 238 IIa+b, Az.: 67-AB-6900002, Teilgenehmigt am 21.06.2004 für die Dauer von 12-15 Jahren befristet bis 30.06.2010. Abgebaut wird auf einer Fläche von 1,48 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 8 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-014	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Es handelt sich um die Abgrabung S 326 I, Az.: 51.2.7-3, genehmigt am 07.10.1988 für die Dauer von 10-12 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 9,2 ha Schiefertone mit einer Abbautiefe von 2 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-015	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 316 III, Az.: 67-AB-8600004, genehmigt am 19.01.2012 für die Dauer von 10 Jahren befristet bis 31.12.2020. Abgebaut wird auf einer Fläche von 2,12 ha Tonschiefer und Sandstein mit einer Abbautiefe von 6-11,5 m. Fläche tlw. seit 1985 in Betrieb. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-016	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um Abgrabungen genehmigt 1980 und 1990 jeweils für die Dauer von 25-30 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von insgesamt 14,4 ha Ton mit einer Abbautiefe von 20 m.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-017	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 307 I, Az.: 51.2.2-3, genehmigt am 03.08.1984 für die Dauer von 3-5 Jahren. Abgebaut wurde auf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	einer Fläche von 5,2 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 2,5 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-018	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 326 II, Az.: 51.2.7-3, genehmigt am 05.08.1993 für die Dauer von 6,5 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 9,2 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 10 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-019	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 316, Az.: 51.2.2-3, genehmigt am 29.03.1985 für die Dauer von 5-7 Jahren verlängert bis 31.12.2010. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 5,4 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 1,6 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. Teilflächen des Antrages S 316 sind Bestandteil des in Betrieb befindlichen Antrages S 316 III.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-020	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird gefolgt, da die Fläche bereits als BSAB dargestellt ist.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 311, Az.: 51.2.2-3, genehmigt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>am 29.03.1985 für die Dauer von 4-6 Jahren. Am 02.07.1990 verlängert um 1 Jahr. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 15 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 2 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung. Die Fläche der Abgrabung S 311 werden von der noch in Betrieb befindlichen Abgrabung S 311 I übernommen, die im Entwurf des Regionalplanes vollständig als BSAB dargestellt sind.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-021</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 316 II, Az.: 67-AB-8600004, genehmigt am 05.11.2007 für die befristete Dauer bis 31.12.2010. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 1,86 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 7 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>Die Fläche der Abgrabung S 316 II werden von der noch in Betrieb befindlichen Abgrabung S 316 III übernommen, die ebenfalls unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha liegt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-022</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine 1975 genehmigte Abgrabung für die Dauer von 6 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 3,4 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 8 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-023	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 169, Az.: 51.2.23, genehmigt am 31.08.1977 für die Dauer von 4 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 2,5 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 3 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-024	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 307 III, Az.: 67-AB-7700005, genehmigt am 26.08.2009 für die Dauer von 15 Jahren zusammen mit S 307 II. Abgebaut wird auf einer Fläche von 0,45 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 2-8 m. S 307 III lag bisher innerhalb eines im Entwurf dargestellten BSAB. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mehrfach angeregt diesen bisher dargestellten BSAB zu reduzieren. Diesen Anregungen wird gefolgt. Mit der Reduzierung wird die Darstellungsgrenze von 10 ha unterschritten und auch die in Betrieb befindliche Abgrabung liegt unterhalb der Darstellungsgrenze, daher wird an dieser Stelle kein BSAB mehr dargestellt.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-025	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 311 I, Az.: 63.2-63.50.04.069, genehmigt am 22.08.2011 für die Dauer von 15 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von 14,8 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	von 4-6 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung, die bereits vollständig als BSAB dargestellt ist.
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-026	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 370, Az.: 51.2.7-3, genehmigt 16.04.1992 am für die Dauer von 15 Jahren. Am 18.09.2007 verlängert um 7 Jahre. Abgebaut wird auf einer Fläche von 6,35 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 2,5 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-027	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die genehmigte Fläche ist bereits als BSAB dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-028	
Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].	<p>Der Anregung wird fast vollständig gefolgt.</p> <p>Die genehmigte Fläche ist bereits fast vollständig als BSAB dargestellt. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung der Firma Berentelg und Hebrok, die in den 2007 genehmigten Gesamtantrag der Firma Teepe eingeflossen ist. Die Flächen aus dem Gesamtantrag, die derzeit noch in Betrieb sind werden als BSAB dargestellt, dazu gehört auch der größte Teil der angeregten Fläche.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-029	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 238 I, Az.: 51.2.2-3, genehmigt am 19.06.1981 für die Dauer von 8 Jahren. Abgebaut wurde auf einer Fläche von 1,4 ha Schiefer-ton mit einer Abbautiefe von 6-7 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-001-030	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen der Firmen [...] sowie [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 238 III, Az.: 67-AB-6900002, genehmigt am 16.11.2010 für die Dauer von 4 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von 1,62 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 7-11 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-002	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. In dem von Ihnen vorgelegten Entwurf haben Sie die Flächen [des Einwenders] in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>In den folgenden 3 Gebieten, die [der Einwender... vorschlägt], [ist er] bei 2 Flächen ebenfalls Eigentümer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Mettingen <p>Erweiterung der bestehenden Abgrabung Altebornholt um die Abgrabungsfläche Husmann</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregt Fläche für Tonstein / Tonschiefer hat eine Größe von ca. 5 ha und bezieht sich unter anderem auf die laufende Abgrabung S 238 III mit einer Größe von 1,6 ha. Die angeregte Fläche liegt unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>Die laufende Abgrabung wurde bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-003</p>	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. In dem von Ihnen vorgelegten Entwurf haben Sie die Flächen [des Einwenders] in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>In den folgenden 3 Gebieten, die [der Einwender... vorschlägt], [ist er] bei 2 Flächen ebenfalls Eigentümer:</p> <p>- Gemarkung Recke Erweiterung der genehmigten Abgrabung Plake, Ostendorf, Aulkemeier um die Fläche Buchholz, 11,6 ha</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 16 ha, davon sind ca. 11 ha als Erweiterung vorgesehen, ca. 3 ha beziehen sich auf die laufende Tonstein Abgrabung S 398 III a+b befristet bis 2020 und auf den bereits abgeschlossenen Teil der Abgrabung S 398 II ca. 2 ha.</p> <p>Die Erweiterungsfläche liegt vollständig in einer Waldfläche, liegt tlw.in einem Bereich zum Schutz der Natur und grenzt an das Naturschutzgebiet "Mühlenteich bei Visse". Bei dem Wald innerhalb der vorgesehenen Abbaufäche handelt es sich um einen Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Innerhalb dieses großen Waldgebietes befindet sich südlich der geplanten Abbaufäche das schutzwürdige Biotop Buchholzer Feld, das geprägt ist von naturnahem, altem Buchenwald.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10030« Anregungsnummer: 10030-004</p>	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen mit einzubeziehen. In dem von Ihnen vorgelegten Entwurf haben Sie die Flächen [des Einwenders] in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>In den folgenden 3 Gebieten, die [der Einwender... vorschlägt], [ist er] bei 2 Flächen ebenfalls Eigentümer:</p> <p>- Gemarkung Westerkappeln Altabgrabung Velpe, Erweiterung um 7,6 ha [Der Einwender bittet], [seine] Erweiterungsflächen zu berücksichtigen, da, wie bereits schon erwähnt, sie bei dem vorliegenden Entwurf "Erweiterungsflächen [des Einwenders]" in keiner Weise im Plan berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die angeregte Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 17 ha, davon beziehen sich ca. 6 ha auf die in Betrieb befindliche Abgrabung S 370, erstmals genehmigt 1992 mit Verlängerungen befristet bis 30.09.2014, ca. 1 ha bezieht sich auf die abgeschlossene Abgrabung S 126, genehmigt 1977 für 10 Jahre und ca. 8 ha sind als Erweiterung vorgesehen.</p> <p>Fast die gesamte Fläche ist Bestandteil des Golfclub Habichtswald. Damit ist bereits eine andere genehmigte Nutzung für diese Fläche vorhanden.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10370« Anregungsnummer: 10370-001</p>	
<p>Aufgrund des derzeit gültigen Regionalplanes wurde in Davensberg ab dem Jahre 1982 das Baugebiet »Vörnste Koppel« (60 Grundstücke) aufgesiedelt. Heute, 28 Jahre danach, sind noch immer nicht alle Grundstücke bebaut. Im derzeit gültigen Regionalplan grenzt ein Landschaftsschutzgebiet sowie das Rittergut Haus Byink direkt an dieses Baugebiet »Vörnste Koppel«. Aufgrund der von Politik und Verwaltung der Gemeinde Ascheberg formulierten Zusage auf Nicht-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ascheberg erfolgt. Die Gemeinde Ascheberg hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer Siedlungsentwicklung im Ortsteil Davensberg stattfinden soll. Außerdem hat der Ortsteil aufgrund des Vorhandenseins eines ÖPNV Halteschwerpunktes eine gute Voraus-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bebauung dieses Landschaftsschutzgebietes, entschlossen sich viele Erwerber von Grundstücken und/oder Häusern dafür, sich hier anzusiedeln. Dabei spielte auch die Ortsgröße eine gewisse Rolle, denn die Mehrzahl der Davensberger Bürger bevorzugt ein naturnahes, dörfliches Leben.</p> <p>In der Bauausschusssitzung vom 08.06.2010 gab die Verwaltung der Gemeinde Ascheberg jedoch überraschend bekannt, im Süden des Ortsteiles Davensberg die Entwicklung eines neuen, ca. 10 ha großen Wohngebietes mit mehr als 100 Baugrundstücken zu planen. Hierfür soll die dafür in Frage kommende Fläche im neuen Regionalplan umgewidmet werden.</p> <p>Mit diesem Schreiben wendet sich [der Einwender] an den Regionalrat, damit die in den Entwurf des Regionalplans aufgenommene Flächenausweisung als „Allgemeiner Siedlungsraum“ in Davensberg wieder getilgt und weiterhin als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird im zeichnerischen Teil für die Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Davensberg zwischen dem Ortsrand und dem in 200 m Entfernung angrenzenden Baudenkmal „Rittergut Haus Byink“, eine Fläche von mehr als 10 ha, als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im noch gültigen GEP als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Parallel hierzu wird von der Gemeinde Ascheberg für diesen Bereich derzeit der Bebauungsplan „Im Hemmen“ mit mehr als 100 Grundstücken aufgestellt (Anlage 1).</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg besteht seit der kommunalen Gebietsreform</p>	<p>setzung für eine zukunftsfähige Verkehrskonzeption. Daher wird der Ortsteil, wie bereits im gültigen Regionalplan, auch zukünftig als ein Siedlungsschwerpunkt mit dem Planzeichen ASB dargestellt.</p> <p>Die Konflikte mit dem denkmalwürdigen Rittergut "Haus Byink" sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu lösen. Aus Sicht der Regionalplanung stellt der Belang des Denkmalschutzes auf der landesplanerischen Planungsebene kein unüberwindbares Hindernis dar. Hier können entsprechende städtebauliche Konzepte ein verträgliches Miteinander beider Belange sicherstellen. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung nach § 34 LPlG wird dies überprüft werden.</p> <p>Auch die darüber hinaus angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>aus den Ortsteilen Ascheberg (8.134 EW), Herbern (5.207 EW) und Davensberg (1.838 EW). Davensberg wird im Gebietsentwicklungsplan als „Ort mit besonderer Erholungseignung“ ausgewiesen.</p> <p>Zur Infrastruktur zählen u.a. ein Kindergarten, eine einzügige Grundschule (die Teil der Grundschule Ascheberg ist), ein Lebensmitteleinzelhändler, vier Gastronomiebetriebe sowie ein Bahnanschluss (Münster-Dortmund). Eine ärztliche Versorgung vor Ort war zu keinem Zeitpunkt vorhanden.</p> <p>I. Monita: Fehlende Übereinstimmung mit einschlägigen Raumplanungspraxen und Raumordnungsvorschriften</p> <p>Die neu dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichsflächen (ASB) im Ortsteil Davensberg der Gemeinde Ascheberg/Kreis Coesfeld sind weder mit den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG), noch dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro), dem Landesplanungsgesetz (LPIG), dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) oder der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vereinbar.</p> <p>1. Verstoß gegen § 35 Abs. 5 LPIG DVO (Darstellung der Regionalpläne)</p> <p>Mit der Ausschreibung als sog. ASB-Fläche wird gegen § 35 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 verstoßen. Gem. § 35 Abs. 5 LPIG DVO sind „Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern (...) nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage 3“ zur LPIG DVO als sog. „Freiraum1“ erfasst.</p> <p>Vorliegend ist die Fläche im Entwurf gleichwohl als „ASB“ gekennzeichnet worden. Als Begründung hierfür führt die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 18. August 2010 an, „dass es Wunsch der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gemeinde Ascheberg ist, in diesem Ortsteil auch weiterhin aktive Siedlungsentwicklung zu betreiben und dem Ortsteil eine wichtige Versorgungsfunktion hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet zukommen zu lassen.</p> <p>Bereits in der Erarbeitung des geltenden Regionalplans hat dabei die Anbindung von Davensberg an den schienengebundenen Öffentlichen Nahverkehr eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Damit wurde dem Ziel des Landesentwicklungsplans (Ziel C. 1.2.3. Landesentwicklungsplans NRW) der stärkeren Nutzung des schienengebundenen ÖPNV-Netzes bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Mit Blick auf die derzeit geltenden übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben wird diese Zielsetzung von der Regionalplanung auch weiterhin verfolgt.</p> <p>Daher sind die Entwicklungsbedingungen, die für nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortsteile unter 2000 Einwohner gelten, d.h., dass sich die Größe von zusätzlichen Wohngebieten an die Eigenentwicklung des Ortsteils zu orientieren hat, hier nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass die Gemeinde Ascheberg, die mit anderen Gemeinden und Städten im Wettstreit um neue Einwohner steht, den Ortsteil Davensberg aktiv als zukünftigen Wohnstandort anbieten kann. Dieses Vorgehen fällt in die Planungshoheit der Kommune." (Anlage 2),</p> <p>Diese Begründung ist rechtswidrig. Der § 35 Abs. 5 LPIG DVO eröffnet dem Planungsträger keinen Ermessensspielraum. Vielmehr dürfen Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern nicht als Siedlungsfläche ausgewiesen werden. Maßgebliches Kriterium ist allein die Feststellung der so genannten Aufnahmefähigkeit.</p> <p>Diese Aufnahmefähigkeit wird vorliegend jedoch vom Planungsträger nicht im Einzelnen untersucht. Vielmehr wird lediglich auf nur eine (!)</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>landesplanerische Zielvorgabe Bezug genommen, um die Abweichung zu begründen. Diese Zielvorgabe lautet wie folgt:</p> <p>„Wohnsiedlungsbereiche, die an den schienengebundenen Verkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ (Ziel C.I.2.3. des Landesentwicklungsplans NRW-LEP)</p> <p>Dass der Ortsteil Davensberg an das ÖPNV-Netz angebunden ist, reicht dem Planungsträger mithin aus, um eine Aufnahmefähigkeit Davensbergs zu bejahen - und dies, obwohl eine so begründete Aufnahme von Neubürgern unweigerlich die Abwanderung eben dieser Bürger aus anderen Kommunen zur Folge hätte.</p> <p>Eine Berücksichtigung weiterer Ziele und/oder eine daran anschließende Abwägung finden nicht statt. Entsprechend wurden von der Regionalbehörde bei der Umwidmung der Fläche im Entwurf des Regionalplans folgende Ziele nicht berücksichtigt:</p> <p>Ziel B.I. 2.2 LEP - Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung. Danach sollen „Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden“(LEPro § 7). Sie sollen sich „auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte)“ (LEPro § 6, vgl. auch LEPro § 9). Die zentralörtliche Gliederung muss also vor allem in Regionen mit „ländlicher Raumstruktur“ (LEPro § 9) innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtet werden.</p> <p>Ziel B. II. 1.23 LEP - „Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, – wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht inner-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>halb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder – wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen für Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht."</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg besteht aus drei Ortsteilen. Der innergemeindliche Schwerpunkt liegt dabei auf dem Hauptort Ascheberg (Mittelpunktgemeinde). Dieses kann den Einwohnerzahlen sowie der Entwicklung der Bevölkerung in den drei Ortsteilen entnommen werden.</p> <p>Tabelle in Stellungnahme</p> <p>[...] (Quelle: Mitteilung der Gemeinde Ascheberg vom 13.09.2010)</p> <p>Weder mangelt es der Gemeinde Ascheberg an Fläche für eine siedlungsräumliche Nutzung, noch ist die derzeitige Siedlungsstruktur und -entwicklung für die absehbare Bevölkerungsentwicklung unzureichend. Sowohl in Ascheberg insgesamt als auch im Ortsteil Davensberg sinken vielmehr seit einigen Jahren die Einwohnerzahlen (vgl. Tabelle).</p> <p>Vor dem Hintergrund des demographischen Bevölkerungsrückgangs insgesamt, einer schichtspezifischen Suburbanisierung aller Ascheberger Ortsteile (bei der vor allem die Ansiedlung von Familien aus akademischen Milieus in allen drei Ortsteilen zu einem steten Geburtenrückgang geführt hat) sowie dem seit Mitte der 2000er Jahre beobachtbaren negativen Wanderungssaldo Aschebergs (der mit einer Abwanderung aus dem ländlichen Raum insgesamt einhergeht), lässt sich seit einigen Jahren auch im Ortsteil Davensberg ein kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang beobachten. Weder Ascheberg insgesamt noch der Ortsteil Davensberg für sich genommen können sich also von der allgemeinen demographischen Entwicklung abkoppeln. Ent-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sprechendes bestätigen auch aktuelle Prognosen aus Ihrem Hause, denen zur Folge die Einwohnerzahl in der Gemeinde Ascheberg insgesamt bis zum Jahre 2025 von derzeit 15.179 EW auf 13.500 EW - also um 1679 Einwohner (!) - abnehmen wird.</p> <p>Dass der Siedlungsschwerpunkt Aschebergs in der Mittelpunktgemeinde selber und nicht in Davensberg liegt, dass Davensberg darüber hinaus über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren die »2.000-Einwohner-Grenze« nicht überschritten hat, sondern stabil darunter geblieben ist (mit seit einigen Jahren beobachtbarer Tendenz zur weiteren Bevölkerungsabnahme) und dass Ascheberg als Mittelpunktgemeinde selbst an den ÖPNV angeschlossen ist, wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Weder von der Bezirksregierung noch von der Gemeinde Ascheberg ist vorliegend der Nachweis der Aufnahmefähigkeit erbracht worden, um damit eine „Nichtanwendung der 2.000 Einwohner-Grenze“ zu begründen. Dass der Ortsteil Davensberg über eine Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr verfügt, kann als Alleinstellungsmerkmal nicht dazu führen, dass der Grundsatz der „2000 Einwohner-Grenze“ hier, anders als in allen anderen Umlandgemeinden, keine Berücksichtigung findet.¹</p> <p>Die Ausweisung als ASB-Gebiet ist bereits von daher zurück zu nehmen.</p> <p>2. Sonderstellung Davensberg - Keine Ausnahme gem. § 36 LPIG DVO</p> <p>Eine gem. § 36 LPIG DVO vorgesehene Ausnahmeregelung durch die Landesplanungsbehörde, die im Einzelfall eine Abweichung vom der LPIG DVO und damit eine Ausweisung als ASB-Bereich zulässt, ist dem vorliegenden Entwurf ebenso nicht zu entnehmen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Vielmehr muss festgestellt werden, dass im gesamten Regierungsbezirk Münster für keinen Ortsteil mit unter 2.000 EW ASB-Flächen ausgewiesen worden sind.</p> <p>Davensberg ist der einzige Ort, nimmt mithin eine Sonderstellung ein und bedarf daher einer besonders detaillierten Begründung bzw. Einzelfallprüfung.</p> <p>1 Dies verdeutlicht bereits der Vergleich mit dem Ortsteil Capelle der Nachbargemeinde Nordkirchen. Dieser Ortsteil liegt an derselben Nahverkehrsstrecke (Dortmund-Münster) nur 2 Haltestellen entfernt, hat - im Gegensatz zu Davensberg - die 2000 Einwohnergrenze seit einiger Zeit bereits überschritten und wird im Regionalplan weder als ASB-Bereich ausgewiesen, noch von der Gemeinde Nordkirchen zu entwickeln versucht.</p> <p>3. Bezugnahme auf den derzeit gültigen Landesentwicklungsplan von 1995</p> <p>Eine Bezugnahme auf den derzeit gültigen Landesentwicklungsplan wäre darüber hinaus auch nicht an der aktuellen Entwicklung orientiert, da dieser bereits im Jahre 1995 verabschiedet wurde. Zu diesem Zeitpunkt ging man von weiterem Bevölkerungswachstum aus. Im Entwurf zum derzeit gültigen Regionalplan jedoch wird als wesentlicher Grund zur Planfortschreibung angeführt, dass sich „die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen (..) auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert haben. Ging man während der Erarbeitung des Planes 1994-1996 noch von einer Bevölkerungszunahme aus, so zeigen die aktuellste Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktuellen Zahlen, dass sich auch das Münsterland mit Bevölkerungsrückgängen auseinandersetzen muss.“ (Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, S. XIV)</p> <p>Daher findet derzeit auch eine Fortschreibung des Landesentwick-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lungsplanes („Landesentwicklungsplan 2025“) statt. Hierzu sind von der Landesregierung NRW verschiedene „Leitgedanken für die zukünftige Siedlungsentwicklung“ erarbeitet worden. Einer dieser Leitsätze ist der, die „Innenentwicklung (zu) stärken“. Dabei sollen „Möglichkeiten der Nachverdichtung genutzt (...), Brachflächen reaktiviert“ und die „Entwicklung der Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern begrenzt werden“ (Vgl. Internet, abgerufen am 21.7.2011: http://www.nrw.de/suchergebnis/?lan=1&g=landesentwicklungsprogramm+2025&x=0&y=0).</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf berücksichtigt dieses Konzept bereits im Rahmen ihrer Planung zur Erstellung des neuen Regionalplans. Entsprechend stellt sie in ihrer Sitzungsvorlage für den Regionalrat vom 18.03.2010 fest:</p> <p>„Allerdings steht diese Planung (Regionalplan) in enger zeitlicher Abhängigkeit vom Stand der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans LEP 2025, denn die neuen Ziele der Regionalplanung müssen die neuen Ziele der Landesplanung beachten. Eine Regionalplanaufstellung auf Basis des heutigen LEP macht keinen Sinn, da der Regionalplan nach Rechtskraft des LEP 2025 sofort wieder angepasst werden müsste.“ (Sitzungsvorlage für den Regionalrat Düsseldorf vom 18.03.2010)</p> <p>Mit Blick auf die „2.000 Einwohnergrenze“ fordert die Bezirksregierung Düsseldorf folglich folgenden Grundsatz bei der Aufstellung des neuen Regionalplans zu berücksichtigen:</p> <p>„Alle Kommunen sind aufgefordert, in den im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) nicht dargestellten Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern eine deutlich zurückhaltendere Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Neuausweisung ihrer Wohnbauflächen zu verfolgen und die gemeindliche Siedlungstätigkeit stärker auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten. In den kleinen Ortsteilen haben bisher überdimensionierte Ausweisungen von Bauflächen für Einfamilienhäuser zu Zuwanderungen und nicht ortstypischen (Fehlentwicklungen geführt" (Rheinblick-Siedlungsmonitoring 28. 02 2007; Internet, abgerufen am 21.7.2011: http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/42009/pa/TOP_4PA.pdf).</p> <p>Daraus folgert die Bezirksregierung, dass "die Grenze von 2.000 Einwohnern im LEPro ist bereits heute und noch mehr in Zukunft zu niedrig. Die Landesplanungsbehörde sollte bei der Novellierung von LEPro und LEP die Einwohnerzahl deutlich anheben."</p> <p>4. Zu erhaltende Kulturlandschaft als übergreifender Planungsgrundsatz (Rdnr 103-111).</p> <p>Durch die ASB-Ausweisung wird der Grundsatz Nr. 8 des Entwurfs zum Regionalplan " dass Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind" unzureichend berücksichtigt. Der Grundsatz wird wie folgt konkretisiert, (Rd. Nr. 105)</p> <p>„Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, ist im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist grundsätzlich auf den Gesamtraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein und geht damit weit über den bisher bekannten Freiraumschutz hinaus." (Rd. Nr. 106)</p> <p>„dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehen-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Strukturen zielt. Vielmehr soll durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten eines Raumes seine unverwechselbare Gestalt erhalten und so zur Identifikation der Bevölkerung mit Ihrer Heimat beigetragen werden."</p> <p>Rd. Nr. 107 hebt zudem hervor, das die „Bilder“ der Landschaft, die das Landschaftserleben, welches die Attraktivität der Region verdeutlicht, zu erhalten sind.</p> <p>Und unter Rd. Nr. 110 und 111 schließlich wird gefordert, dass „bei der Siedlungsentwicklung die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und der Sichtbeziehungen zu sichern sind. Bei Denkmalbereichen sowie bei Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die entsprechende Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB“.</p> <p>Bereits Ende der siebziger Jahre hat die Gemeinde Ascheberg über den Bebauungsplan Vörnste Koppel Teil B den planerischen Versuch unternommen, ein Wohngebiet in Richtung „Haus Byink“ zu entwickeln. Der Landeskonservator Münster setzte jedoch einen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung fest. (Anlagen 3) In der Begründung zum Bebauungsplan Vörnste Koppel Teil B heißt es:</p> <p>„Durch die Abrundung und Begrenzung soll weiterhin das unter Denkmalschutz stehende 'Haus Byink' in seinem Bestand geschützt werden und städtebaulich eine besondere Ausprägung im Landschaftsbild erhalten.“</p> <p>Diese Ansicht vertritt das Amt für Denkmalpflege in Westfalen auch heute noch. In seinem Schreiben vom 5.8.2010 teilt es der Gemeinde Ascheberg mit, dass gegen die beabsichtigte Siedlungsentwicklung</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>erhebliche Bedenken bestehen. (Anlage 4)</p> <p>Die Ausweisung als ASB-Fläche berücksichtigt weder das Baudenkmal, noch die umgebende Kulturlandschaft. Die vorliegende Ausweisung widerspricht daher den Grundsätzen und Zielen des Entwurfs zum Regionalplan auch in dieser Hinsicht deutlich.</p> <p>5. Nicht erfolgte Umweltprüfung</p> <p>Gem. § 9 Abs. 1 ROG ist eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planänderungen auf die Schutzgüter (Menschen, Boden, Kultur- und Sachgüter) zu erfassen und zu bewerten sind, festgeschrieben. Die Umwidmung des „Landschaftsschutzgebiets Hemmen“ ist ohne eine solche Umweltprüfung erfolgt.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung konkreter Einzelfestlegungen hat jedoch insbesondere dann stattzufinden, „wenn raumbedeutsame Darstellungen, die im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans neu ausgewiesen werden und die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche – und insbesondere erhebliche nachteilige – Umweltauswirkungen hervorrufen können“ (SUP 1.4.4. c) S. 9).</p> <p>Die Fläche wiederum ist dann raumbedeutsam, wenn „die Neudarstellung einen Flächenumfang größer als 10 ha erfasst.“ (SUP 1.4.4. c) Seite 9). Die betreffende Fläche ist sowohl im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan als auch im Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet eingezeichnet. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird sie erstmals als „Siedlungsbereich“ gekennzeichnet. Die Größe der Fläche liegt über 10 ha (die Planung der Gemeinde Ascheberg beträgt mit Ausgleichsflächen sogar 18 ha) In diesem Gebiet befindet sich zudem das eingetragene Baudenkmal „Rittergut Haus Byink“.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Da die Flächenausweisung erstmals erfolgt, ist sie neu und mit einer Fläche von mehr als 10 ha auch raumbedeutsam. Da vorliegend eine bisher als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnete Fläche in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ohne Begründung umgewidmet wird und zudem ein eingetragenes Denkmal in seinem Schutzbereich beeinträchtigt wird (Unterschreitung der Abstandsfläche), muss mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Mensch, Natur und Kulturgüter gerechnet werden.</p> <p>Eine Umweltprüfung ist somit erforderlich. Für den Bereich der Gemeinde Ascheberg liegt hingegen lediglich ein SUP Prüfbogen COE Ascheberg GIB 01.1 vor.</p> <p>II. Zusammenfassung Weder mit Blick auf die derzeit gültigen Raumordnungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Gebots zur siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung sowie einer bedarfsorientierten Ausweisung von ASB-Flächen im Freiraum (1), noch mit Blick auf den Erhalt der Kulturlandschaft (2) oder das Verbot einer Freirauminanspruchnahme in Ortschaften mit unter 2000 Einwohnern (3) ist die Umwidmung der Landschaftsschutzfläche in ASB-Fläche zu akzeptieren. Auch eine Umweltprüfung ist bei alledem nicht erfolgt (4) und einen klaren Bezug zu den Vorgaben des derzeitigen LEP lässt die geplante Umwidmung ebenfalls vermissen (5).</p> <p>Die Ausweisung der ASB-Flächen im Kartenteil des Entwurfs zum Regionalplan verstößt somit nicht nur gegen die eigenen, im Textteil eindeutig formulierten und auf entsprechende Rechtsvorschriften und Durchführungsverordnungen sich beziehenden Ziele und Grundsätze, sie ist auch aus den weiter oben genannten, darüber hinaus reichenden Gründen strikt abzulehnen.</p> <p>[Der Einwender fordert] daher vom Regionalrat, die im Ortsteil Da-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vensberg als „Allgemeiner Siedlungsraum“ gekennzeichnete Fläche auch weiterhin als „Freiraum“ (Landschaftsschutzgebiet) auszuweisen. Gleichzeitig [bittet er] um eine schriftliche Stellungnahme.</p> <p>Dieser Forderung haben sich bisher mehr als 150 Davensberger Bürger angeschlossen, die sich als Unterzeichner auf den beiliegenden Listen befinden (Anlage 5).</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10430« Anregungsnummer: 10430-001</p>	
<p>Seit dem 31.01.2002 betreiben wir den Abbau von Schiefer Ton in der Abgrabung [... {Betrieb und Flächenangaben}].</p> <p>Es wird Tonschiefer abgebaut und als Zuschlagstoff für die Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachpfannen für die Ziegelei im regionalen Raum aufbereitet. Der Antrag wurde zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Steinfurt, Az. 65.5.4/63.50.04.128 vom 17.01.2005 bis zum 31.12.2012 genehmigt.</p> <p>Zur Sicherung unserer ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung [bittet der Einwender] wir um Darstellung seiner Abbauflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 425 II Info, Az.: 67-AB-7800001, genehmigt am 27.01.2005 für die Dauer von 7-8 Jahren, verlängert am 30.11.2011 befristet bis 31.12.2017. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,4 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 2-3 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10430« Anregungsnummer: 10430-002</p>	
<p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 7 ha und grenzt an eine 1,9 ha große 2008 für 8 Jahre genehmigte Tonabgrabung. Die genehmigte Abgrabung einschließlich der angeregten Fläche liegen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes weist für diesen Standort kein Rohstoffvorkommen aus. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die angeregte Fläche fast vollständig innerhalb eines schutzwürdigen Bodens der Stufe 3 liegt und tlw. innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur.
Einwender: Privater Einwender »10430« Anregungsnummer: 10430-003	
<p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Fläche in Westerkappeln</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 9 ha wird tlw. von folgenden Schutzgütern überlagert: schutzwürdiger Boden der Stufe 3 und das gesetzlich geschützte Biotop Feuchtwiese an der L 597 desweiteren grenzt die Fläche an das FFH- und Naturschutzgebiet Habichtswald, das auch als Gebiet/Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
Einwender: Privater Einwender »10430« Anregungsnummer: 10430-004	
<p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Fläche in Westerkappeln</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 16 ha grenzt an das gesetzlich geschützte Biotop Feuchtwiese an der L 597 desweiteren</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>grenzt die Fläche an das FFH- und Naturschutzgebiet Habichtswald, das auch als Gebiet/Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10430« Anregungsnummer: 10430-005</p>	
<p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Fläche in Westerkappeln</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 19 ha wird tlw. von folgenden Schutzgütern überlagert: schutzwürdiger Boden der Stufe 3 und Wald.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10640« Anregungsnummer: 10640-001</p>	
<p>Im Regionalplan ist vermerkt, dass man mitteilen sollte, was man eventuell mit seinen Flächen vorhat.</p> <p>Aus diesem Grund [teilt der Einwender] mit, dass [er] für [seinen] Betrieb plane eventuell Windkraftanlagen zu errichten. Außerdem plane</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[er] vielleicht Flächen auszusanden. Für die Beregnung [seiner] Gemüseflächen hoffe [er] einen Zugang zur Bocholter Aa beizubehalten.	
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-001	
<p>Fehlende Kennzeichnung von LSGs! Weder textlich erwähnt noch kartografisch dargestellt. Die Planzeichen " Bereiche für den Schutz der Landschaft" u. "... Erholungsbereiche" werden in dem neuen Planzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) zusammengeführt.</p> <p>Die fehlende Kennzeichnung u. die Vereinheitlichung der Planzeichen erschweren das Lesen des Regionalplans erheblich u. bewirken u. E., dass die Hemmschwelle, schützenswerte Landschaft zu verbrauchen (für Campingplätze, Golfplätze etc.) herabgesetzt wird. Der bisherige Schutzstatus darf nicht gesenkt werden!</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>BSLE ist nicht gleich LSG. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Schutzstatus des LSG wurde damit nicht gesenkt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-002	
<p>Die Abbildungen im Umweltbericht sind häufig (nur für den Laien?) nicht nachvollziehbar, weil zu klein u. mit zu wenigen oder gar keinen Bezugspunkten versehen (z.B. Abb. 3-4, 3-5, 3-6). Das verwendete Kartenmaterial ist nicht auf dem neuesten Stand, z.B. fehlen Straßeneubauten; das erschwert die Orientierung auf dem Plan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abbildungen sollen nur einen Überblick vermitteln. Die räumliche Zuordnung erfolgt in den Prüfbögen.</p>
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-003	
<p>Prüfbögen: Wenn bei nur einem Prüfkriterium erhebliche Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten sind, lautet das Prüfergebnis stereotyp: "In der schutzübergreifenden Gesamtbewer-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die SUP für die Regionalplanung basiert auf den Vorschriften des § 9 ROG und § 15 LPIG. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Planes auf verschiedene</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tung führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen".</p> <p>..... Diese Formulierung ist inakzeptabel. denn die negativen Auswirkungen werden bei Umsetzung der Maßnahme eintreten. Es wäre ehrlicher zu formulieren: "In der schutzübergreifenden Gesamtbewertung müssen aufgrund ... die negativen Umweltauswirkungen hingenommen werden."</p>	<p>Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Als unselbständiger Verfahrensbestandteil ist die SUP auf den jeweiligen Verfahrensgegenstand beschränkt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-004</p>	
<p>Der Kreis Steinfurt muss endlich die Landschaftspläne aufstellen, die vor ca.30 Jahren festgelegt worden sind, um schützenswerte Landschaft auch schützen zu können. Andernfalls muss die Bezirksregierung entsprechend tätig werden. Bisläng sind von 21 Plänen 5 rechtskräftig, 3 liegen auf Eis, 13 sind nicht einmal begonnen. Ein trauriger Rekord!</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>die Earbeitung der Landschaftspläne obliegt der Zuständigkeit der Unteren landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städten. Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.</p> <p>In Ziel 30.6, Randnummer 403 wird die Forderung nach Fortführung der Landschaftsplanung aufgenommen. Die nachfolgenden Plaungsebenen haben diese Zielsetzung zu beachten.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-005</p>	
<p>Verlust von 505 ha BSN-Gebieten lt. Regionalplanentwurf im beste-</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>henden LSG Altenberger Höhenrücken (alt 734 ha - neu 229 ha /Quelle: Sitzungsvorlage J 1/2011, Regionalratssitzung 11.04.11). Diese Herabstufung in einen BSLE ist nicht nachvollziehbar. [Der Einwender kennt] die schützenswerten Biotope und das Entwicklungspotenzial des Gebietes. Der Kreis Steinfurt hat wegen der Entwicklungsfähigkeit hier Ausgleichsflächen angesiedelt. An dieser Stelle zeigen sich bes. deutlich die negativen Wirkungen des fehlenden Landschaftsplanes!</p>	<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da aus den vorliegenden Daten und Informationen eine Begründung BSN für den gesamten Altenberger Höhenrücken dazustellen nicht ableitbar ist, wird der Anregung nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete sind kein eigenständiges Kriterium für die Darstellung eines BSN. Die vier Biotope (BK 39-10-0168, BK 3910-0166, BK 3910-106 und BK 3910-0140) auf dem Höhenrücken, die jeweils kleiner 10 ha sind, werden auf der regionalplanerischen Ebene über das Ziel 30.4, (RdNr. 400a, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) gesichert.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-006</p>	
<p>Die vorgeschlagene Erweiterung des LSG Altenberger Höhenrücken nach § 21 LG zwischen Bahnlinie und L 510 in Richtung Südosten bis zum Stadtgebiet von Münster ist begrüßenswert, wenn sie denn umgesetzt wird.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Umsetzung der im Regionalplan dargestellten BSLE in Landschaftsschutzgebieten ist den nachfolgenden Fachplanungen durch die zuständigen Landschaftsbehörden vorbehalten.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-007</p>	
<p>[Der Einwender empfiehlt] wegen der vorhandenen Biotopstrukturen - z.T. von landesweiter Bedeutung - den Bereich, der im Regionalplanentwurf als BSN dargestellt ist, als Naturschutzgebiet auszuweisen. Damit würde das NSG "Vorbergs Hügel" auf dem Stadtgebiet von Münster sinnvoll weitergeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Naturschutzgebieten erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung. Der Regionalplan beschreibt dies durch das Ziel 30 (RdNr. 399, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012).</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-008</p>	
<p>Das Feldgehölz südöstlich von Altenberge (BK 3910-(99) - im geltenden Regionalplan BSN - soll im vorliegenden Entwurf nur noch als BSLE gelten. Das Waldstück ist wegen seines Artenreichtums (u.a. 5 Orchideenarten - z.B. Ophrys insectifera) und seiner Bedeutung als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die genannte Fläche kleiner als 10 ha ist und somit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle für BSN liegt, wird sie entsprechend der RdNr. 384b (textl. Entwurf des Regionalplanes zur</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Trittsteinbiotop naturschutzrechtlich zu schützen; NSG-Vorschlag bereits 1984 u. 1992. Unbedingt Kennzeichnung als BSN; Landschaftsplan!	Erörterung, Stand 01.10.2012) nicht dargestellt. Das in Rede stehende Biotop (BK 3910-0140), wird auf der regionalplanerischen Ebene über das Ziel 30.4, (RdNr. 400a, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) gesichert.
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-009	
<p>- Die nordwestlich von Altenberge ausgewiesene u. inzwischen stillgelegte Abgrabung "Send hügel" sollte [nach Meinung des Einwenders] einer naturschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Die noch weitgehend offenliegende Fläche (4 ha) hat mehrere Flachwasserteiche mit wertvoller Aquaflora u. -fauna und entwickelt eine interessante Flora (in 2011 Epipactis palustris).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die genannte Fläche kleiner als 10 ha ist und somit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle für BSN liegt, wird sie entsprechend der RdNr. 384b (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) nicht dargestellt. Das in Rede stehende Biotop (BK 3910-0140), wird auf der regionalplanerischen Ebene über das Ziel 30.4, (RdNr. 400a, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) gesichert.</p>
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-010	
<p>Mehrere Landschaftsbereiche, die bislang als schützenswert galten, sind in der Fortschreibung nicht mehr entsprechend gekennzeichnet. Gründe dafür sind nur z.T. erkennbar. [Der Einwender legt] Wert darauf, dass sie als BSLE gekennzeichnet werden, vor allem der Bereich südlich der L 874 zwischen dem Kreisverkehr Schmitz Anhänger u. L 510 sowie der Bereich zwischen L 579 u. L 510 ("Westenfeld" mit der Abgrabung Sendhügel, Laubfroschgewässern u. Haus Bödding)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im geltenden Regionalplan Münsterland ist der genannte Bereich weitestgehend als "Erholungsbereich" und zum Teil als BSL dargestellt. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans werden diese beiden Planzeichen zu einem Planzeichen zusammengeführt, dem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Da der genannte Bereich nicht den v.g. Kriterien entspricht, wird er <u>nicht</u> als BSLE dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-011	
<p>[Der Einwender ist] entschieden gegen die Ausweitung des GIB Kümper in den Bereich südlich der L 874. Der Bereich gilt im geltenden GEP noch als schützenswert. Synergieeffekte zwischen der Fa. [...] und der Fa., die sich südlich der L 874 ansiedeln will, sind sicher auch auf der nördlichen Seite der Straße zu erzielen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge stellt hier eine gewerbliche Baufläche dar. Diese Bauleitpläne wurden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p>
Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-012	
<p>Die Kennzeichnung des Gebietes zwischen Wohnbebauung, B 54, L 874 u. L 510 als GIB [lehnt der Einwender] ebenfalls ab. Es handelt sich hier um ein artenreiches Areal aus feuchten Wiesen mit breiten Hecken und kleinem Gehölz, vor allem für Amphibien u. Vögel, das auch als Puffer zwischen Wohnbebauung und 2 stark frequentierten Verkehrsknotenpunkten Sinn macht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine von der Gemeinde Altenberge in Auftrag gegebene "Untersuchung zur Avi-, Herpeto- und Fledermausfauna" (NUMENIUS, Delbrück, Oktober 2012) kommt für diesen Bereich insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine bauliche Nutzung des Areals rechtlich in keinem generellen Gegensatz zu den Zielsetzungen des Artenschutzes steht. Der Umweltbericht für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 "Regional-Gut Altenberge" (Stand: Dez. 2012) kommt bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter zu folgenden Ergebnissen: <u>Schutzgut Mensch:</u> Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet. <u>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt,</u> Wenn interner und externer Ausgleich geschaffen wird, werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet <u>Schutzgut Arten- und Biotopschutz:</u> Bei Durchführung der Maßnahmen aus dem o.g. Gutachten kommt es nicht zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. <u>Schutzgut Boden</u> Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet. <u>Schutzgut Wasser</u> Durch Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate negativ beeinträchtigt werden, eine grundsätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser besteht jedoch nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p><u>Schutzgut Luft, Klima und Klimaschutz</u> Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u> Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p><u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u> Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p><u>Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern</u> Es bestehen keine besonderen Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern, daher kann nicht von einer negativen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen ist.</p> <p>Eine überschlägliche Vorprüfung der wesentlichen Umweltbelange, die für eine SUP auf regionalplanerischer Ebene von Belang sind, wurde ebenfalls durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen wesentlicher Schutzgüter zu erwarten sind. Es wurden dabei folgende Kriterien abgeprüft: Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, planungsrelevante Arten: Tiere und Pflanzen, Kurorte, Kurgelände, FFH/Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete.</p> <p>Eine weitergehende Umweltprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beabsichtigt.</p> <p>Gemäß des LANUV Fachbeitrages (Stand: Oktober 2012) ist die in Rede stehende Fläche Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB II). Der Fachbeitrag des LANUV empfiehlt, die Flächen der Verbundstufe II (VB II) als BSLE in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der o.g. Ergebnisse des Gutachtens, des Umweltberichts zum Bebauungsplanentwurf und der Vorprüfung zur SUP wird in diesem Fall zugunsten der Siedlungsentwicklung davon abgesehen, diesen Bereich als BSLE darzustellen und hier ein Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.</p> <p>Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Inanspruchnahme dieses Bereichs für die Siedlungsentwicklung regionalplanerisch vertretbar. Der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>in Rede stehende Bereich stellt eine geeignete Abrundung des Allgemeinen Siedlungsbereichs von Altenberge dar. Durch die verkehrsgünstige Lage am Ortseingang zwischen B 54, L 874 und L 510 wird dies noch verstärkt. Die Gemeinde Altenberge hat angeregt hier einen ASB darzustellen (vgl. Anreg.Nr. 056-001). Dieser Anregung wird gefolgt, sodass nördlich der B 54 kein GIB, sondern ein ASB dargestellt wird.</p> <p>Es ist jedoch auch regionalplanerisch wünschenswert, dass die in diesem Bereich vorhandenen wertvollen Verbund- und Trittsteinbiotope, wie das Laubgehölz am südwestlichen Rand und der Landwehrbach am nordwestlichen Rand, erhalten und aufgewertet werden. Die nachfolgenden Bauleitplanungen und Baugenehmigungen sollten daher hierzu entsprechende Festsetzungen und Regelungen treffen. Zudem sollten möglichst qualitativ gleichwertige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Eingriffsfläche bevorzugt werden. Des Weiteren sollten die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen aus dem Gutachten in der kommunalen Bauleitplanung und bei den Baugenehmigungen berücksichtigt werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-013</p>	
<p>Dagegen könnte das GIB zwischen Bahnlinie und K 50n, das (wieder einmal) aus der Planung herausgenommen wurde, als mögliches Gewerbegebiet erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Gewerbeflächenkonzeption der Gemeinde Altenberge ist siedlungsstrukturell nachvollziehbar. Durch den Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung südlich der B 54 wird ein vorhandener GIB erweitert und Synergien zu den bestehenden Betrieben können positiv genutzt werden.</p> <p>Da in dem in Rede stehenden GIB im Nordosten der Ortslage die Verfügbarkeit der Flächen mittel- bis langfristig nicht absehbar ist, wurde im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auf eine GIB Darstellung in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Die ermittelten Flächenbedarfe wurden entsprechend dem von der Gemeinde Altenberge erarbeiteten Gewerbeflächenkonzept aus dem Jahr 2007 südlich der B 54 verortet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-014</p> <p>Altenberge werden in den kommenden Jahren 43 ha für Wohnbebauung zugestanden (davon ca. 29 ha aus dem LSG Alt. Höhenrücken). Begründung: Ein Bevölkerungswachstum durch Zuzug von 14,7 % bis 2025 (18,6 % bis 2030). Dieses Wachstum darf bei der derzeitigen demografischen Entwicklung in Frage gestellt werden (lt. Bevölkerungsprognose der Bertelsmannstiftung 2008 bis 2025 nur 5,9 %). Unabhängig davon bleiben bei den neuen ASB am Ortsrand Leerstände u. der zunehmend frei werdende Althäuserbestand innerorts unberücksichtigt. Hier findet eine rein quantitative Siedlungsraumvorsorge statt, die öffentliche Infrastruktur bleibt ebenso unberücksichtigt wie die Verschwendung der Ressourcen Boden und Landschaft Das widerspricht dem Planungsziel des Regionalplans, die Siedlungsentwicklung solle bedarfsgerecht, freiraum- u. umweltverträglich und nachhaltig sein.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den Flächenbedarfsberechnungen vgl. grundsätzlich den Ausgleichsvorschlag zur Anregung 151-030 der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW.</p> <p>Die Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demografischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. neues Ziele 1a.1 des Regionalplanentwurfs).</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10780« Anregungsnummer: 10780-015</p> <p>Altenberge sollen in der Fortschreibung des Regionalplans 18,3 ha für GIB zugebilligt werden. Davon sind 8 ha gerade in einem Zielabweichungsverfahren der Gemeinde genehmigt worden. Die Gesamtfläche von 18,3 ha erhöht sich um weitere 8 ha, die direkt an einen im gültigen Regionalplan dargestellten GIB angrenzen u. bereits als Gewerbegebiet genutzt werden ("im Rahmen der Unschärfe der Gebietsdarstellung zulässig"), insgesamt vergrößert sich also im Verhältnis zum geltenden Regionalplan die nutzbare Gewerbefläche um 26,3 ha, die entweder direkt aneinander liegen oder in direkter räumlicher Nähe (nur getrennt durch die B 54). Folge dieser Vorgehensweise: Eine notwendige Umweltprüfung für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>12 ha des GIB südlich der B 54 wurden in der SUP für den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland mit untersucht (vgl. SUP Prüfbogen: ST Altenberge GIB 01.1). Das Zielabweichungsverfahren für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge hat die Ergebnisse dieser SUP berücksichtigt. Für das Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Hinweise an die Gemeinde gegeben.</p> <p>Aufgrund des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens und der Bauleitplanverfahren, wurden die Angaben für die zu untersuchende Fläche für die SUP modifiziert. Die erneute Prüfung hat ergeben, dass</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>den Gesamtbereich unterbleibt. Eine Gewerbeentwicklung würde den von der Lanuv ausgewiesenen Biotopverbund unterbrechen (s.a. die nächsten beiden Punkte).</p> <p>Alternativ:</p> <p>Altenberge sollen in der Fortschreibung des Regionalplans 18,3 ha für GIB zugebilligt werden. Eine Fläche von 8 ha, die direkt an einen im gültigen Regionalplan dargestellten GIB angrenzt, wird bereits als Gewerbefläche genutzt ("im Rahmen der Unschärfe der Gebietsdarstellung zulässig"). Weitere 8 ha sind gerade in einem Zielabweichungsverfahren genehmigt worden.</p> <p>Ein weiterer GIB, der zur Genehmigung ansteht, liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den anderen aneinander hängenden Gebieten (Kümper I -IV), nur getrennt durch die B 54.</p> <p>Folge dieser Vorgehensweise: Eine notwendige Umweltprüfung für den Gesamtbereich unterbleibt. Eine Gewerbeentwicklung würde den von der LANUV ausgewiesenen Biotopverbund unterbrechen (s.a. die nächsten beiden Punkte).</p>	<p>keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der im Regionalplanentwurf dargestellte GIB nördlich der B 54 (6,3 ha) ist räumlich, wie auch funktional unabhängig vom GIB südlich der B 54 zu sehen. Durch die Anregung der Gemeinde Altenberge hier einen ASB darzustellen wird dies noch unterstützt (vgl. Anreg.Nr. 056-001). Aufgrund der Lage in Ergänzung der Wohnbebauung sollen hier künftig Nutzungen zulässig sein, die dem ASB Charakter entsprechen (u.a. Dienstleister, Wohnen, nicht störendes Gewerbe). Der Anregung der Gemeinde Altenberge wird gefolgt, sodass nördlich der B 54 kein GIB sondern ein ASB dargestellt wird.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-001</p>	
<p>Zu den im Entwurf vom 20.09.2010 des Regionalplanes Münsterland nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine planerische Abwägung stattfindet, in diese alle abstrakt und konkret abwägungserheblichen Belange eingestellt und untereinander sowie gegeneinander angemessen abgewogen werden. Diesen Anforderungen genügt die Festlegung von Flächenausweisungen, die zu einer Konzentration von Flächennutzungen führen sollen, nur, wenn dieser Festlegung ein gesamtplanerisches Konzept zugrunde liegt. vgl. OVG Münster, Urteil</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Verortet wird der Bedarf in konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes für Lockergesteine und von Firmeninteressen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vom 10.07.2003, Az. 20 A 4257/99</p> <p>Dieses Planungskonzept verlangt eine umfassende Abwägung der Belange der Rohstoffsicherung und der geordneten Rohstoffgewinnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG, §§ 18,25 Abs. 4 LEPro; LEP vom 11.05.1995, C. IV., 2., Nr. 2.2.3, Satz 2).</p> <p>Diesen Anforderungen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Im Folgenden nehmen zu den einzelnen Regelungen im Rahmen des "Ziel 39 - Sicherung der Rohstoffversorgung" - Stellung. Darüber hinaus haben wir ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Gebietsausweisung des Regionalplans für die Abgrabungsgenehmigung, insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angefügt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-002</p>	
<p>Im Einzelnen: A. Textliche Festsetzungen in V. 1, Ziel 39; Grundsatz 25 Die textlichen Festsetzungen sind zum Teil unklar bzw. genügen nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung:</p> <p>I. Ziff. 39.1</p> <p>In Ziffer 39.1 heißt es, dass die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Planungsgebietes Vorranggebiete sind, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Tatsächlich findet sich aber in den zeichnerisch dargestellten Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze keine einzige Vorrangfläche. Diese fehlen vollständig! Wir stellen deshalb ausdrücklich die Frage, wo denn die angeblich in 39.1 genannten Vorranggebiete sich in der zeichnerischen Darstellung tatsächlich wie-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind die dargestellten Abgrabungsbereiche Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb der Bereiche sind Abgrabungsvorhaben grundsätzlich unzulässig. Dargestellt sind genehmigte Abgrabungen, die innerhalb des Versorgungszeitraums von mindestens 30 Jahren noch zur Bedarfsdeckung beitragen und neue Bereiche.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>derfinden!</p> <p>Tatsächlich haben wir bei einer Durchsicht der zeichnerischen Darstellung festgestellt, dass dort ausschließlich bereits genehmigte Abgrabungsvorhaben aufgeführt werden, aber keine "Vorranggebiete".</p> <p>Darüber hinaus werden tatsächlich durchgeführte Abgrabungsvorhaben, die über eine bestandskräftige und noch laufende Genehmigung verfügen, dort gar nicht aufgeführt! Dabei handelt es sich um Abgrabungsvorhaben, die sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen verlängert werden können und überwiegend auch müssen.</p> <p>Nach der jetzigen zeichnerischen Darstellung im Entwurf des Regionalplans wird jedes Unternehmen, dessen Genehmigung demnächst ausläuft, schon bei einer Verlängerung der genehmigten Abgrabung sich damit auseinandersetzen haben, dass der Regionalplan die jeweilige Abgrabung gar nicht aufführt! Vorranggebiete fehlen vollständig!</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-003</p>	
<p>II. Ziff. 39.2 Gem. Ziff. 39.2 sollen die Rohstoffvorkommen der im Plan dargestellten Bereiche einschließlich der nicht im Plan dargestellten genehmigten Abgrabungen sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Planungen im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Nach Ziff. 39.4 sollen Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Unklar bleibt allerdings, ob die Rohstoffvorkommen dieser "Ausnahmefälle" in die Berechnungen des Versorgungszeitraums einbezogen sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Ziel 39.4 bezieht sich auf zukünftige Abgrabungsvorhaben. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme kleiner 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Genehmigungen sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Hier gilt im Übrigen das zuvor zu Ziffer 39.1 Gesagte. Tatsächlich finden sich keine Darstellungen der oberflächennahen Rohstoffe. Wir bestreiten in diesem Zusammenhang, dass die tatsächlich dargestellten Abgrabungen einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken, hierzu verweisen wir auf die beigefügten Bedarfsberechnungen der einzelnen Unternehmen. Danach müssen deutlich größere Flächen zeichnerisch und textlich dargestellt werden. Offensichtlich sind nur die genehmigten Abgrabungsvorhaben wiedergegeben, und diese noch nicht einmal vollständig!</p> <p>Wir verweisen nur beispielhaft auf den südlichen Teil des Teutoburger Waldes, dort fehlen die Kalkabbauvorhaben vollständig!</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-004</p>	
<p>III. Ziff. 39.3</p> <p>Auch in Ziff. 39.3 bleibt unklar, ob die Festlegung, wonach nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen auszuschließen sind, sich auch auf die in Ziff. 39.4 bezeichneten Ausnahmefälle beziehen soll.</p> <p>Nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Ziele sind die in Rede stehenden Ausnahmefälle nicht mit einbezogen. Es ist daher zweifelhaft, ob insoweit eine ordnungsgemäße Abwägung stattgefunden hat.</p> <p>Darüber hinaus ist die Zielqualität der Ziff. 39.3 fraglich, da bloß die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wiedergegeben wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind die dargestellten Abgrabungsbereiche Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. In Ziel 39.3 wird textlich beschrieben, welches Ziel mit dieser Definition der Darstellung verbunden ist. Ziel 39.4 bezieht sich auf Abgrabungsvorhaben, die aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme nicht im Regionalplan dargestellt sind.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-005</p>	
<p>IV. Ziff. 39.4</p>	<p>Die dargestellten Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten d.h. innerhalb der Bereiche hat die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei dem in Ziff. 39.4 vorformulierten Regel-Ausnahme-Tatbestand ist bereits fraglich, ob dieser noch die Qualität einer Zielfestlegung aufweist. Schließlich kann von einer Zielfestlegung dann nicht mehr die Rede sein, wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt (vgl. BVerwG, Urteil 18.09.2003, Az. 4 CN 20/02, juris Rdnr. 30).</p> <p>Im Übrigen kann ein Planansatz, der eine Regelausnahmestruktur aufweist, das Merkmal einer verbindlichen Vorgabe nur erfüllen, wenn der Plangeber auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit (vgl. § 3 Nr. 2 ROG) selbst festlegt (vgl. BVerwG, a.a.O.).</p> <p>Diesen Anforderungen werden die in Ziff. 39.4 aufgeführten Ausnahmevoraussetzungen nicht gerecht. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Regelungszweck wird erkennbar, ab wann ein Rohstoff "selten" ist bzw. "in geringen Mengen benötigt" wird. Inakzeptabel ist die Festlegung, wonach konkurrierende Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen.</p> <p>Diese Festlegung widerspricht dem Rohstoffsicherungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG), der besagt, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind.</p> <p>Unter "vorsorgender Sicherung" ist dabei vor allem zu verstehen, dass die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen insbesondere wegen ihrer Standortgebundenheit und aus wirtschaftlichen Gründen langfristig für den Rohstoffabbau freigehalten, d. h. vor störenden anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden (vgl. Spiecker, 1999, Raumordnung und Private, Seite 221).</p> <p>Schließlich müssen aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der</p>	<p>Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb der Bereiche sind Abgrabungsvorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Für Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind Ausnahmen geregelt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme kleiner 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Genehmigungen sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Rohstoffe in ausreichendem Umfang abbaubare Rohstoffvorkommen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden, die einen Abbau auf den jeweiligen Flächen verhindern würden (vgl. Spiecker, a.a.O., Seite 53; Gaentzsch, NVwZ 1998, Seite 889,897).</p> <p>Die genannte Festlegung steht damit dem Rohstoffsicherungsgrundsatz diametral gegenüber.</p> <p>Das Ingenieurbüro [...] hat bereits in einem Schreiben vom 05.02.2008 für die einzelnen Mitgliedsunternehmen [der Einwender] detailliert den Bedarf an Rohstoffen für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen. Diese detaillierte Stellungnahme findet sich im Regionalplan aber nicht wieder!</p> <p>Diese Ausweisungen müssen für die oberflächlichen Rohstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sand - Sandsteinschotter - Werkstein - Tonstein <p>erfolgen. Wir fügen auch auf die Gefahr von Wiederholungen noch einmal, dass sich der tatsächliche Flächenbedarf in keiner Weise aus dem vorliegenden Entwurf ablesen lässt. Es fehlt damit eine Sicherung der für die nächsten Jahre erforderlichen Rohstoffe zum Fortbestand der hiervon betroffenen Unternehmen und der unmittelbar hieran angeschlossenen rund 500 Arbeitsplätze!</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-006</p>	
V. Grundsatz 25	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Demgegenüber begrüßen wird den Grundsatz der langfristigen Sicherung von Lagerstätten und der vollständigen Ausschöpfung der Abbaubereiche. Der genannte Grundsatz konkretisiert den Rohstoffsicherungsgrundsatz in sinnvoller Art und Weise.</p> <p>Die vollständige Ausschöpfung der Abbaubereiche liegt ebenso wie die langfristige Sicherung von Lagerstätten sowohl im Interesse der Abgrabungsunternehmer als auch der Volkswirtschaft.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »10840« Anregungsnummer: 10840-007</p>	
<p>B. Zeichnerische Festsetzungen</p> <p>Hinsichtlich der Problematik der zeichnerischen Festsetzungen verweisen [der Einwender] auf das in der Anlage beigefügte, von [ihm] erstellte Rechtsgutachten.</p> <p>Daraus wird deutlich, dass sich für diejenigen Abgrabungsbetriebe, die wegen "geringer Größe" im Plan nicht dargestellt sind, erhebliche Probleme ergeben:</p> <p>Für etwa erforderlich werdende Abtragungsgenehmigungen, beispielsweise bei einer Erweiterung dieser Betriebe, bedarf es der Feststellung, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. An den nicht im Plan dargestellten Standorten sind die Vorhaben allerdings gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig.</p> <p>Diesbezüglich sollte der Planentwurf noch einmal überdacht werden. Schließlich dürfen etwaige Schwierigkeiten bei der zeichnerischen Darstellung im Ergebnis nicht dazu führen, dass dem Rohstoffsicherungsgrundsatz nicht Rechnung getragen wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme kleiner 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Genehmigungen sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »10920« Anregungsnummer: 10920-001	
<p>Durch die Festsetzung von 92 ha Kiesabbauf Flächen im Bereich des Reyerdingsbaches im Regionalplan (BOR Bocholt Bodens 01.1 Suderwick) ist abzulehnen und aus der regionplanerischen Darstellung zu streichen.</p> <p>Gründe:</p> <p>1) Der Reyerdingsbach ist gesetzliches Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) (Amtliche Bekanntmachung vom 04.07.11, BBV vom 28.07.11).</p> <p>In gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ist u.a. untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungsgebieten • die Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche • die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. <p>2) <i>„Wegen seiner Bedeutung für die Umwelt soll der Wald grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. ... Besonders zu schützen sind Waldgebiete dort, wo sie wegen ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen einer überdurchschnittlichen Belastung und Gefährdung ausgesetzt sind. ... Für waldarme Gebiete (Waldanteil unter 15 % im Verdichtungsraum bzw. unter 25 % im ländlichen Raum) gilt ein generelles Waldvermehrungsgebot. „ (Forstlicher Fachbeitrag).</i></p> <p>Da der Waldanteil im Bereich der Stadt Bocholt unter 7 % liegt, ist eine Waldrodung hier zu unterlassen. Das Landesplanungsgesetz sieht in Gebieten mit einem so geringen Waldanteil ein Rodungsverbot vor.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1.50.000 ist, die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Quellen: Landesplanungsgesetz (LPIG), 11.02.2001 Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Münsterland, E n t w u r f, Stand: 29.02.2008 § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) (Amtliche Bekanntmachung vom 04.07.11, BBV vom 28.07.11).</p>	<p>nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »10970« Anregungsnummer: 10970-001</p>	
<p>[...]</p> <p>dem in der hiesigen Presse (z.B. BBV vom 22.6.11) veröffentlichten Planausschnitt zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland [kann der Einwender] entnehmen, dass [sein] Wohngrundstück und die von [ihm] auf Lebenszeit angepachteten Wirtschaftsflächen unmittelbar an die im o.g. Plan verzeichneten Gewerbeflächen grenzen.</p> <p>Diese so dargestellten Gewerbeflächen zwischen den Wirtschaftswegen „Klüünkamp“ und „Rappers Kolke“ nördlich der ehemaligen B 67 und südlich der ehemaligen Bahnlinie Empel – Münster greifen weit mehr als 1 km nach Osten in die freie Landschaft hinaus und beanspruchen somit überdimensioniert große Flächen der intensiv genutzten Agrarlandschaft [seiner] Nachbarn;</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschärfen damit die hiesige Situation auf dem Pachtmarkt für landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Maße, z.T. existenzbedrohend (die Flächengröße entspricht etwa 1 -2 Vollerwerbsbetrieben hiesiger Größe und wird diese aus der Landwirtschaft verdrängen); • können nach dem ablehnendem Votum der Rheder Bürgerschaft zum Bau einer östlichen Entlastungsstraße nur in eine Richtung (nach Süden) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (hier: B 67 n/A 31/ A 3) angeschlossen werden (nach Westen führt der Verkehr 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Rhede erfolgt. Punkte wie die Anbindung an das Straßennetz, Fahrzeugbelastung von Wirtschaftswegen und eine mögliche Wohnwertminderung sind in den entsprechenden kommunalen Bauleitplanverfahren zu klären</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>mitten durch die für eine Verkehrsberuhigung vorgesehene Südstadt Rhede, nach Osten liegt der Anschluss B 67 n / B 70 8 km entfernt, nach Norden besteht überhaupt keine Straßenverbindung);</p> <ul style="list-style-type: none"> • erzeugen in dieser Richtung deshalb einen unkontrollierten Schleichverkehr über völlig ungeeignete Wirtschaftswege durch das ausgedehnte Erholungsgebiet „Haus Rheder Busch“, der schon heute mit weit mehr als 1000 Fahrzeugen/ Tag die Besucher erheblich belästigt, gefährdet und verdrängt und nicht zuletzt zu vermeidbaren zusätzlichen Emissionen führt; • und beeinträchtigen im Übrigen auch den Wohnwert der angrenzenden Bevölkerung, die dort lt. z.Zt. verbindlichem Flächennutzungsplan sich auf ein Wohnen und Wirtschaften im nichtverplanten Außenbereich verlassen hat. <p>Deshalb [erwartet der Einwender] und [seine] Nachbarn im Rhedebrügger Eßinghook eine Herausnahme zumindest der östlichen der o.a. Gewerbeflächen aus dem Regionalplan Münsterland und die verbindliche Darstellung dieser Flächen als „allgemeinen Freiraum und Agrarfläche“ [...].</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »11120« Anregungsnummer: 11120-001</p>	
<p>Ihr Haus ist gegenwärtig damit befasst, den „Regionalplan Münsterland“ im Rahmen einer Fortschreibung zu ändern. Bezüglich der [vom Einwender] langfristig gepachteten PKW-Verkaufsanlage an der Haltenenerstr. [... {Lageangabe} versteht er] die von Ihnen offen gelegten Planunterlagen so, dass Sie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an die Haltenenerstraße verlegen wollen. Damit wäre die Fläche der von [ihm] bewirtschafteten PKW-Betriebsanlage inklusive Bürogebäude gegebenenfalls als Naturschutzgebietsfläche vorgesehen.</p> <p>Einer solchen Fortschreibung des Regionalplanes [muss der Einwen-</p>	<p>Dem Bedenken wurde gefolgt. Die BSN Darstellung wurde angepasst.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der] mit Nachdruck widersprechen. Sowohl die bisher genutzte PKW-Verkaufsfläche als auch die dafür vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit entlang der Halternerstraße Richtung Hausdülmen sind für den Betrieb und die Zukunft unseres Unternehmens existenziell notwendig und unverzichtbar. Der Trend zu immer größeren Automobilhändlern in Deutschland macht auch vor Städten wie Dülmen nicht halt. Daher [muss der Einwender] Sie dringend auffordern, die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland bezüglich [seiner] Flächen hier in Dülmen konsequent zu ändern.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »11430« Anregungsnummer: 11430-001</p>	
<p>Fachbereich Städtebauliche Entwicklung im Raum Bocholt-Stenern:</p> <p>[...]</p> <p>[... Der Einwender besitzt] im Raum Bocholt-Stenern landwirtschaftliche Nutzflächen ([...] Siehe Karte als Anlage), die [er] selber [bewirtschaftet]. Es handelt sich um die Gemarkung Stenem [...]. [...] ist als Wohnbaulücke anzusehen, zwischen den Straßen Im Ellerbrock und Barloer Weg. Das Bocholter Krankenhaus befindet sich [...]ebenfalls in der Nähe.</p> <p>Die Stadt Bocholt hat vor einigen Jahren Interesse signalisiert, diese Flächen zu erwerben.</p> <p>Auch hier [... bittet der Einwender ...], [seine] Anregung in Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Siehe Anregung der Stadt Bocholt 006-009</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-001</p>	
<p>[Der Einwender ist] Eigentümer und Betreiber des Kalksandsteinwerkes in Heek. In unmittelbarer Nähe des Werkes befinden sich in der Gemarkung Heek [...]die Sandabbauflächen [seines] Gesellschafters [...]sowie der Kirchengemeinde [...]. Dieser Sand wird von Firma [...] in Heek abgebaut. Die Genannten haben schriftlich im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die Erweiterung der Abbauflächen beantragt so wie sie aus der beiliegenden Karte ersichtlich und dort rot umrandet sind.</p> <p>Kalksandsteine bestehen zu ca. 90 % aus Sand. Der in Heek abbaufähige Sand ist für diese Produktion hervorragend geeignet. Da Transportkosten in der Zukunft eine immer bedeutendere Rolle spielen werden, sind wir an der Sicherung eines möglichst nah am Produktionsstandort gelegenen Sandabbaus in besonderem Maße interessiert. [Der Einwender sieht] dies als wichtigen Beitrag zur Absicherung der wirtschaftlichen Basis [seines] Werkes und der dort beschäftigten Mitarbeiter.</p> <p>Deshalb [unterstützt er] hiermit nachdrücklich die Aufforderung der oben genannten Beteiligten zur Aufnahme der gekennzeichneten Flächen in die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche).</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche wird jedoch nur im südwestlichen und östlichen Bereich übernommen, die angeregte Erweiterung im Nordwesten liegt in einem BSN.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-002</p>	
<p>Fläche 2 bis 30 Jahre</p> <p>Die Bezirksregierung Münster erarbeitet zur Zeit die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Dieser Plan enthält auch Aussagen zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Sicherung erfolgt durch Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächenna-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei der gemeldeten Fläche mit einer Größe von ca. 5,3 ha fast vollständig um Bestandteile mehrerer Abgrabungen, genehmigt zwischen 1960 und 1977 für die Dauer von bis zu 27 Jahren. Abgebaut wurde Feinsand + Mittelsand mit einer Abbau-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>her Bodenschätze (Vorranggebiete).</p> <p>Über die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen wurden die Abbaubetriebe im Bereich der IHK zur Abgabe einer Stellungnahme zur Sicherung der Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufgefordert.</p> <p>Im Auftrage der [...] als Betreiberin des Kalksandsteinwerkes [in] Greven [...], [meldet der Einwender] wir die in anliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, dargestellten Flächen als Vorranggebiete an. Die Flächenermittlung basiert auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresverbrauchs. [...] bittet um Übernahme der gekennzeichneten Flächen in den Regionalplan.</p>	<p>tiefe von 8-17 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um abgeschlossene Abgrabungen.</p> <p>Laut Rohstoffkarte ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 15 - 27 m, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m vorhanden, eine Vertiefung daher aufgrund des Vorkommens denkbar.</p> <p>Die angeregte Fläche grenzt an die Naturschutzgebiete Bockholter Berge (Erhaltung kleinflächiger Dünenbereiche mit Heideresten im Bereich der Emsaue) und der Emsaue (Naturnahe Flußauenlandschaft) als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Die Emsaue einschließlich der Bockholter Berge sind zudem als FFH-Gebiet festgesetzt. Im Landesentwicklungsplan NRW liegt die angeregte Fläche vollständig in einem Gebiet zum Schutz der Natur, im gültigen Regionalplan liegt die Fläche zur Hälfte im Bereich zum Schutz der Natur und im Entwurf ebenfalls.</p> <p>Da der Rohstoff zum Teil bereits abgebaut ist und sich angrenzend landesweit bedeutsame Schutzgebiete entwickelt haben, die durch einen Rohstoffabbau gefährdet sein könnten, wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es sich bei Sand um einen Rohstoff handelt, der im Münsterland weit verbreitet ist und relativ konfliktfrei an vielen Stellen gewonnen werden kann.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-003</p>	
<p>Fläche 3 bis 30 Jahre</p> <p>Im Auftrage der [...]als Betreiberin des Kalksandsteinwerkes [in] Greven [...], melden [der Einwender] die in anliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, dargestellten Flächen als Vorranggebiete an. Die Flächenermittlung basiert auf der Grundlage des durchschnittlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei der gemeldeten Fläche mit einer Größe von ca. 11,5 ha um eine abgeschlossene Abgrabung, die vollständig im GSN, BSN, LANUV Stufe 1, NSG, FFH liegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Jahresverbrauchs. [...] bittet um Übernahme der gekennzeichneten Flächen in den Regionalplan.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-004</p>	
<p>Fläche 4 bis 30 Jahre</p> <p>Im Auftrage der [...]als Betreiberin des Kalksandsteinwerkes [in] Greven [...], melden [der Einwender] die in anliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, dargestellten Flächen als Vorranggebiete an. Die Flächenermittlung basiert auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresverbrauchs. [...] bittet um Übernahme der gekennzeichneten Flächen in den Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Mit Ausnahme des südlichen Bereiches gibt es keine Restriktionen für diese Fläche.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-005</p>	
<p>Fläche 5 über 30 Jahre</p> <p>Im Auftrage der [...]als Betreiberin des Kalksandsteinwerkes [in] Greven [...], melden [der Einwender] die in anliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, dargestellten Flächen als Vorranggebiete an. Die Flächenermittlung basiert auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresverbrauchs. [...] bittet um Übernahme der gekennzeichneten Flächen in den Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der gemeldeten Fläche mit einer Größe von ca. 11,5 ha um eine abgeschlossene Abgrabung, die vollständig im GSN, BSN, LANUV Stufe 1, NSG, FFH liegt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »11760« Anregungsnummer: 11760-006</p>	
<p>Fläche 6 über 30 Jahre</p> <p>Im Auftrage der [...]als Betreiberin des Kalksandsteinwerkes [in] Greven [...], melden [der Einwender] die in anliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, dargestellten Flächen als Vorranggebiete an. Die Flächenermittlung basiert auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresverbrauchs. [...] bittet um Übernahme der gekennzeichneten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der gemeldeten Fläche um eine abgeschlossene Abgrabung, die vollständig im GSN, BSN, LANUV Stufe 1, NSG, FFH liegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Flächen in den Regionalplan.	
Einwender: Privater Einwender »11930« Anregungsnummer: 11930-001	
<p>Darüber hinaus ist im dem Regionalplan die Südtangente, welche unmittelbar durch [...] Flächen [des Einwenders] führt, berücksichtigt. Durch diese Straßenführung [wird er] maßgeblich in [seinen] Eigentumsrechten beschnitten. Die Nutzung unserer Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche wird erheblich eingeschränkt. Die Straßenführung schränkt einen ökologischen Anbau, soweit ein Anbau überhaupt noch möglich sein sollte, erheblich ein. Die Lebens- und Wohnqualität wird ebenfalls durch die Lärmbelastung erheblich eingeschränkt, wenn nicht vollständig aufgehoben.</p> <p>Auch hinsichtlich dieses Aspektes in der Planung [fordert der Einwender] eine vollständige fachtechnische Überprüfung dieses Vorhabens. Hierbei [erwartet er], dass [er] als Eigentümer dieser Flächen in die Entscheidungsfindung rechtzeitig eingebunden [wird].</p> <p>Die Notwendig der Südtangente an sich und auch der geplante Verlauf ist nicht ersichtlich. Die Entlastung des Verkehrsraumes über diese Straße ist weder notwendig noch in dem geplanten Maße sinnvoll. Das bisherige Verkehrsaufkommen auf der zu entlastenden Straße, stellt – auch Hinblick auf die durchgeführte Verkehrserhebung – allenfalls eine Auslastung, nicht jedoch eine Überlastung dar. Mit Blick auf die demographische Entwicklung ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen geringer anzusetzen als die bisherigen Werte. Es ist im ökologischen und ökonomischen Sinne nicht sinnvoll, neben einer Umgehungsstraße eine weitere Entlastungsstraße zu erstellen. Selbst unter Zugrundelegen eines – nach unserer Auffassung nicht zu erwartenden – höheren Verkehrsaufkommens, würde es eine weniger einschneidende Maßnahme darstellen, die bisherige Umgehungsstraße zu modifizieren.</p>	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-001	
<p>Der Raumnutzungsplan wird die Entwicklung des Münsterlandes langfristig bestimmen. Sie muss daher nachhaltig sein.</p> <p>Allgemein akzeptiert sind die drei Säulen der Nachhaltigkeit: ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Wie JR.Hawkes überzeugend darlegt müssen die Konzepte unbedingt auch kulturell an das Münsterland angepasst sein (Hawkes-JR (ed). 2001. <i>The fourth pillar of sustainability: Culture's essential role in public planning.</i>). Planungskonzepte stehen vor dem Konflikt, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung (<1%) große Teile des Münsterlandes raumplanerisch gestalten. Dies gilt es bei der Raumplanung im ganz besonderen Masse zu berücksichtigen, um die Ressource "vielfältiges Münsterland" zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis zu den 3 Säulen der Nachhaltigkeit wird z. K. genommen.</p> <p>Zum Hinweis, dass letztlich weniger als 1 % der Einwohner des Plangebietes den Regionalplan gestalten, ist allerdings entgegenzuhalten, dass auch die übrigen, über 99 % der Einwohner die Möglichkeit hatten, sich über die Öffentlichkeitsbeteiligung aktiv an der Erarbeitung des Regionalplan zu beteiligen. Im Übrigen erfolgt die Aufstellung des Plans durch den Regionalrat als demokratisch legitimiertem Gremium.</p>
Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-002	
<p>Das Münsterland ist landwirtschaftliche Produktionsfläche (62% der Gesamtfläche). Bei der Landwirtschaft handelt es sich fast ausschließlich (zu weit über 90% der Gesamtfläche) um intensive Veredelungslandwirtschaft mit dem eindeutigen Schwerpunkt in der Schweineproduktion. Von diesen Lebensmitteln wird ein ganz wesentlicher Anteil exportiert, ist also nicht für den heimischen Markt bestimmt (Russland, EU, etc.).</p> <p>Auf dem NABU-Kongress <i>Neue Wege aus alter Krise</i> am 10. März 2010 in Frankfurt a.M. stellte der Umweltbeauftragte des Deutschen Bauernverbandes Friedhelm Decker mit Bezug auf die intensive landwirtschaftliche Produktion öffentlich fest:</p> <p><i>"Zonen intensiven landwirtschaftlichen Anbaus sind ökologisch tote Zonen".</i></p>	<p>Den Anregungen 12040-002 bis 12040-009 wird mit Blick auf ihre regionalplanerische Relevanz nicht gefolgt.</p> <p>Viele der in den Ausführungen gemachten Vorschläge gehen über die regionalplanerische Darstellungsebene hinaus und richten sich teilweise an (Fach-) Planungen der nachfolgenden Ebene, teilweise würden sie aber auch direkt in Eigentumsrechte Einzelner eingreifen. Die hier dargelegten Überlegungen und Anregungen sollten daher andernorts mit Vertretern aus der Landwirtschaft, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie weiteren Akteuren aus der Region diskutiert werden.</p> <p>Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wollen wir ein lebendiges vielfältiges Münsterland?</p> <p>Oder akzeptieren wir, dass zwischen intensiver Veredelungslandwirtschaft und Biogasanlagen die münsterländer Vielfalt zu über 60% aus Mais, Weizen, Gerste besteht?</p> <p>Dabei ist festzustellen, dass weit über die Hälfte der Münsterländer Vegetation aus den Steppengräser Weizen, Gerste, Roggen bzw. dem subtropischen Mais besteht. Die Klimarelevanz von Vegetation ist zumindest für die Mikroklimata, also z.B. unser <i>Münsterländer Wetter</i> unumstritten [IPCC (Weltklimarat). 2002]</p> <p>Hierzu mehr unter <i>IV.2 Landwirtschaft</i>.</p> <p>Zu guter Letzt bleibt anzumerken, dass das Münsterland ist mit seiner wirtschaftlichen Kompetenz direkt abhängig von seiner hochwertigen infrastrukturellen Vernetzung ist. Diese wird ausgebaut werden, um Engpässe zu beseitigen. Dies bedeutet komplettes Einrichten von 6-spurigen Autobahnen, Umgehungsstraßen, die Siedlungsgebiete umgehen, sowie durchgängig 2-spurige Schienentrassen.</p> <p>Diese Erschließung muss Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fragmentierung der Landschaft mit ihren ökologischen Folgen 2. Zerschneidung von Lebensräumen 3. Lärm-Kontaminierung und die damit zu berücksichtigende Kosten-Nutzen-Analyse <p>Dazu dann mehr unter <i>IV.7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung</i></p>	<p>nahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutenden Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Daher können die in der Anregung vorgebrachten Umsetzungsvorschläge auf der Ebene des Regionalplans nicht aufgegriffen werden. Diese sind mit den zuständigen Landschaftsbehörden bei den Landkreisen oder der Stadt Münster zu diskutieren.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-003</p>	
<p>1.) Typische Münsterländer Vegetationsformen</p> <p>Die Landesfläche des Münsterlandes war, ist und bleibt bäuerliches Land, früher einmal kleinbäuerliches Land mit unzähligen Parzellen und Habitaten mit ihrer dazugehörigen Vielfalt. Der Großteil der Lan-</p>	<p>s. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 12040-002.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>desoberfläche ist immer noch Agrarland, und darin liegt die Zukunft unserer Heimat.</p> <p>Wie wir die Zukunft unserer Heimat wollen, das bestimmen wir jetzt!</p> <p>Immer mehr rückt der Anbau für Bioenergie in das Zentrum der landwirtschaftlichen Produktion. Dabei besitzt die intensive Biomasseproduktion mit Mais eine zentrale Bedeutung. Dabei besitzt Mais als extrem wassersparende C4-Kulturpflanze mit extrem niedrigem Albedo hohe Einflüsse auf die Klimaerwärmung. Maisanbau reduziert also nicht nur die Wasserkreisläufe durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • seine geringe und wassersparende Transpiration, • die relativ geringe Evaporation, da bei höchster Sonneneinstrahlung (ab Mitte Juni) die Ackeroberfläche nahezu abgedeckt ist <p>was besonders in der Übergangsjahreszeit Frühjahr zu geringeren Niederschlagsmengen führt, sondern trägt auch aktiv zur Klimaerwärmung bei durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierlich niedriges Albedo (Rückstrahlung der Sonnenenergie), • geringste Evapotranspirationsraten des Wärmepuffers <i>Wasserdampf</i>, der überschüssige Energie speichert, und die Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht minimiert. <p>Hierzu auf Prof. Dr. Wilhelm Ripl, TU Berlin zur dissipativen Wirkung des Wasserdampfes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ripl-W, Scheer-H. 2007. Memorandum zum Klimawandel. Notwendige gesellschaftliche Reformen zur Stabilisierung des Klimas 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und zur Lösung der Energiefragen. Systeminstitut Aqua Terra (SAT) e.V., Berlin. Manuskript, 15.11.2007, 32 p.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ripl-W. 2003. Water: the bloodstream of the biosphere. Phil. Trans. R. Soc. Lond. B. 358, 1921–1934. • Ripl-W. 2007. Die Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebe im globalen Wandel. Systeminstitut Aqua Terra. <p>Das Agrarland entscheidet, wie lebenswert unser Münsterland wird. Ein nischenreiches und artenreiches Kleinod, oder aber Agrarwüste im Nebel der Spritzmittel?</p> <p>Brachflächen, wie sie noch bis vor kurzen zu Zeiten der Flächenstilllegungsprämie bis zu 15% des Münsterlandes bedeckten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • produzieren extensiv Biomasse, die wie in den U.S.A. überzeugend gezeigt wurde (Tilman-D, Hill-J, Lehman-C. 2006. Carbon-Negative Biofuels from Low-Input High-Diversity Grassland Biomass. Science 314:1598-1600.), die in den vorhandenen Biogasanlagen genutzt werden kann, • erhöhen als Wildfläche die Münsterländer Biodiversität • tragen durch einheimische Pflanzen zur Erhöhung der Evapotranspiration (Verdunstung) bei, und setzen so niederschlagsfördernde lokale Wasserkreisläufe wieder in Gang. <p>Es kann nicht angehen, dass wir die Schönheit unseres Münsterlandes für die industrialisierte landwirtschaftliche Produktion opfern. Natürlich wird die Lobbyarbeit der Berufsverbände gegenteilige Aussagen anstreben, da sie private Wirtschaftsinteressen vertreten, doch sollte die ökologische Nachhaltigkeit höher angesetzt werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Um das ökologisch nachhaltige mit alten traditionellen Strukturelementen versehene Münsterlandes wieder zu erreichen, dürfen Biosphärenreservate nicht auf kleine Ausnahmen beschränkt bleiben. Sie fördern nicht nur den Tourismus, sondern auch das Bewusstsein der jungen Generation für unsere Landschaft. Aus diesem Grunde ist zu denken an</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedereinführung von Wallhecken als markantestes Strukturelement des alten Münsterlandes, • die Formation eines wieder kleinparzelligeren Ackerlandes, • regionale Märkte zur Vermarktung von ortseigenen Agrarprodukten, • den Erhalt und die intensive Neusuche nach Feuchtwiesen mit ihren intakten Wasserkreisläufen und ihrer eigenen Artenvielfalt, • Obstwiesen mit ihrem reichhaltigen Angebot an einheimischen Früchten, • Wiederbelebung des typischen Pättkes-Netzes (Pättken sind eigentlich nicht die asphaltierten Feldwege der Neuzeit!) • ... <p>Diese Elemente sollten durch Strukturförderungsmaßnahmen wiederbelebt werden, und werden neue ökonomische Nischen eines wirtschaftlich aktiven Münsterlandes darstellen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-004</p>	
<p>2.) Neue Formen einer sozial und ökologisch orientierten Landwirtschaft</p>	<p>s. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 12040-002.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Noch vor 100 Jahren war der überwiegende Teil der Münsterländer in der Landwirtschaft mit einer unzähligen Vielfalt an Betrieben beschäftigt. Heute hat sich die Zahl der Betriebe auf 12.600 reduziert, Schläge von mehr als 10 ha Ackerfläche bilden keine Seltenheit mehr. Weniger als 1% der Bevölkerung des Münsterlandes leben als Landwirte direkt von der Landwirtschaft, und gestalten ca. 66% des Münsterlandes. Die Zahl der Betriebe reduziert sich weiter, die Schlaggröße wächst. Die Landwirtschaft hat ihren traditionellen Rückhalt in der Bevölkerung verloren und verwandelte sich in eine Art industrielle Landwirtschaft mit allen ihren Konsequenzen für Lebensmittelpreise, Landschaftsökologie und gesellschaftlicher Wertschätzung.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe existieren hauptsächlich durch Brüsseler Agrarsubventionen. Die 12.600 Betriebe tragen mit über 200 Millionen Euro Brüsseler Agrarsubventionen 1/3 der 600 Millionen Euro zur regionalen Bruttowertschöpfung bei.</p> <p>Da bleibt die Frage: Zählen diese Subventionen nicht zur Summer der regionalen Bruttowertschöpfung?</p> <p>Oder sind sie absolut abhängig von politischen Entscheidungen. Es sollte nicht vergessen werden, dass sich die EU innerhalb der GATT-Vereinbarungen zur absoluten Einschränkung dieser Subventionen verpflichtet hat. Diese 200 Mill. € kommen direkt den einzelnen Landwirten zu Gute. Dieser Teil der Wertschöpfung kann auf keinen Fall als nachhaltig bezeichnet werden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Sinn der Subventionen hauptsächlich noch von Lobbyisten definiert wird, • Subventionen eine eigenständige und damit nachhaltige Regionalentwicklung abbremsen, 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Agrarsubventionen ganz massiv Ökosysteme und Artenvielfalt schädigen, • zu neuen öffentlichen Belastungen führen, während die Subventionen privatisiert werden. <p>Sowohl die OECD wie auch Myers & Kent legen eindrucksvoll dar: Agrarsubventionen sollten eingestellt werden!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Myers-N, Kent-J. 2001. Perverse Subsidies: How Tax Dollars Can Undercut the Environment and the Economy. 279 p. • Pearce-D. 2003. Environmentally harmful subsidies: barriers to sustainable development. pp 9-30. in: Ásgeirsdóttir-B (ed.). Environmentally harmful subsidies: Policy issues and challenges. OECD. 213 p. <p>Dies soll verdeutlichen, dass eine Regionalplanung nicht auf eine Landwirtschaft bauen darf, die in derart zweifelhafter Weise von den Subventionen abhängig ist, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozial ausschließen: Produktion für den Weltmarkt, Reduktion der Arbeitsplätze auf 1-Mann-Betriebe, Monopolisierung der Naturressourcen, • ökonomisch abhängig von den Subventionen der öffentlichen Hand produzieren, • ökologisch schädlich ist, da sie mehr als jeder andere Faktor zum Verlust der Artenvielfalt und der Biotope beiträgt. <p>Die industrielle Landwirtschaft gehört nicht in das Münsterland!</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Natürlich kann ein Regionalplan nur richtungsweisend wirken, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinbäuerliche Landwirtschaft fördert, • Zentren der öffentlichen Bewusstseinsbildung anlegt (vergleichbar mit Prinkings-Hof in Haltern, Sythen - www.prickings-hof.de/), • Märkte für lokale Produkte einrichtet, • die ökologische Landwirtschaft intensiv fördert (beispielsweise: in der herkömmlichen Landwirtschaft wird auf Kammerempfehlung hin das Riesenbärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) weithin mit hochtoxischen Glyphosphaten (z.B. Round-Up) bekämpft; eine Bekämpfung durch Schafbeweidung (Schafe und <i>Heracleum</i> haben die gleiche Ursprungsheimat) würde zum gleichen Erfolg führen; die Folgen der Umweltbelastung durch das im Boden relativ langsam abbaubare Glyphosphat (2%/a) werden sozialisiert werden, • alternative Bauernhöfe unterstützen und fördern. Diese können zu den Konzepten <ul style="list-style-type: none"> ○ Social farming / Social herding [Elsen-T-van, Kalisch-M (eds.). 2008. Witzenhäuser Positionspapier zum Mehrwert Sozialer Landwirtschaft Elsen-T-van. 2010. Soziale Landwirtschaft und Wanderschafhaltung. AREAviva. 2010. TRUNPA - pochod s ovceci - transhumance.] ○ Care farming / Green-care farming [Hassink-J, Dijk-M-van. 2006. Farming for health: green-care farming across Europe and the United States. Wageningen UR Frontis Series. 357 p.] 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> ○ Einkaufen & Erleben auf dem Bauernhof: <ul style="list-style-type: none"> - Rietkötters Kotten, Greven; - Gärtnerhof Entrup, Altenberge - Bioland-Hof Deventer, Drensteinfurt-Rinkerode ○ Landwirtschaft die alte Leute mit integriert, und so zum <i>Anlaufpunkt der Generationen</i> wird, ○ ... <p>Über alternative Formen der Landwirtschaft ist intensiv nachzudenken. Klimawandel, Energiepreis (Düngemittel und Spritzmittel werden unbezahlbar), sozialer und demographischer Wandel, Änderungen des globalen Lebensmittelmarktes, Umweltgerechtigkeit, etc. sind Wegweiser, die zu einer veränderten Landwirtschaft veranlassen. Hier kann und muss die Bezirksregierung mit ihrem Regionalplan Münsterland vorausschauend und richtungsweisend sein.</p> <p>Dem Münsterland muss die Zukunft gehören.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-005</p>	
<p>Beitrag von HBB, Teil 1:</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Überarbeitung der 1. Version:</p> <p>Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung</p> <p>Der Raumnutzungsplan wird Entwicklungen im Münsterland langfristig bestimmen und muss sich daher an den drei Säulen der Nachhaltigkeit orientieren: ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit.</p>	<p>s. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 12040-001.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>JR.Hawkes konnte überzeugend darlegen, dass nachhaltige Konzepte unbedingt auch an die Kultur des Münsterlandes angepasst sein müssen [Hawkes-JR (ed). 2001. <i>The fourth pillar of sustainability: Culture's essential role in public planning</i>].</p> <p>Dabei stehen Planungskonzepte heute vor dem Konflikt, dass nur 1% der Bevölkerung zwei Drittel des Münsterlandes raumplanerisch gestalten. Die Art und Weise dieser Gestaltung wird dabei ganz entscheidend von externen politischen, produktionstechnischen sowie Lobby-gestützten Vorgaben beeinflusst.</p> <p>Dies gilt es bei der Raumplanung in besonderem Masse einzubeziehen, um die Ressource "<i>vielfältiges Münsterland</i>" weiterhin erhalten zu können.</p> <p>Das Münsterland war, ist und bleibt bäuerliches Land, das früher, also noch vor 50 Jahren kleinbäuerliches Land mit unzähligen Parzellen, Habitaten und dazugehöriger Artenvielfalt.</p> <p>Der größte Anteil der Oberfläche besteht immer noch aus Agrarland, und darin liegt die Zukunft und Ausrichtung der weiteren Entwicklung unserer Heimat. Diese Entwicklung muss nicht nur ökonomisch nachhaltig sein, sondern mit systemischen Ansätzen auch die ökologische Nachhaltigkeit und soziale Nachhaltigkeit mit ihrem demographischen Wandel einbeziehen.</p> <p>Wie wir die Zukunft unserer Heimat wollen, das planen und bestimmen wir jetzt!</p>	
Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-006	
Beitrag von HBB, Teil 2: -----	s. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 12040-002.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1.) Landwirtschaft und Integration typischer Münsterländer Vegetationsformen in die allgemeine Landschaftsarchitektur</p> <p>Bislang konzentrierte sich die Landwirtschaft im Münsterland auf die Veredelungsproduktion, Schwerpunkt Schweinefleisch. Neuerdings rückt der Anbau für Bioenergie immer mehr in das Zentrum landwirtschaftlicher Produktion mit Konzentration auf die intensive Biomasseproduktion durch den Mais, einer sehr wassersparenden C4-Kulturpflanze aus subtropischen Klimaten.</p> <p>Vegetation beeinflusst ganz entscheidend die Mikroklimata [IPCC, 2002]. Der kontinuierlich sehr niedrige Albedo des Maisanbaus verhindert die Rückstrahlung der Sonnenenergie. Eine relativ geringe Evapotranspiration beschränkt regionale Wasserkreisläufe und führt demzufolge zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Niederschlagsmengen in der Übergangsjahreszeit Frühjahr, • Minimierung des <i>Wärmepuffers Wasserdampf</i>, welcher tagsüber Energie speichert, die er Nachts wieder abgibt und damit entscheidend die Tag-Nacht-Temperaturunterschiede verringert. <p>Hierzu lesen Sie auch Prof. Dr. Wilhelm Ripl, TU Berlin und seine Studien zur dissipativen Wirkung des Wassers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ripl-W. 2003. Water: the bloodstream of the biosphere. Phil. Trans. R. Soc. Lond. B. 358, 1921–1934. • Ripl-W, Scheer-H. 2007. Memorandum zum Klimawandel. Notwendige gesellschaftliche Reformen zur Stabilisierung des Klimas und zur Lösung der Energiefragen. Systeminstitut Aqua Terra (SAT) e.V., Berlin. Manuskript, 15.11.2007, 32 p. 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Ripl-W. 2007. Die Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebe im globalen Wandel. Systeminstitut Aqua Terra. <p>Das Agrarland entscheidet, wie lebenswert unser Münsterland in Zukunft wird. Wird es ein nischen- und artenreiches Kleinod, oder aber eine Agrarwüste im Spritzmittel-Nebel? [Verschiedentlich sind durch Spritzmittel ausgelöste Migräne-Anfälle bekannt!]</p> <p>Brachflächen mit heimischer Naturvegetation helfen entscheidend mit, Artenvielfalt zu bewahren. Potentielle Habitate fanden sie während der Flächenstilllegungsprämie, die bis zu 15% der Münsterlander Agrarfläche abdeckte. Brachflächen unterstützen nicht nur niederschlagsfördernde lokale Wasserkreisläufe, sondern produzieren bei extensiven oder sehr niedrigen Mitteleinsatz Biomasse, die in Biogasanlagen zur Energieproduktion genutzt wird. Dies wurde bereits in den U.S.A. überzeugend gezeigt: Tilman-D, Hill-J, Lehman-C. 2006. <i>Carbon-Negative Biofuels from Low-Input High-Diversity Grassland Biomass</i>. Science 314:1598-1600.</p> <p>Es kann doch nicht angehen, dass wir die Schönheit unseres Münsterlandes für eine industrialisierte landwirtschaftliche Produktion opfern. Natürlich wird die Lobbyarbeit der Berufsverbände als Vertreter privater Wirtschaftsinteressen gegenteilige Aussagen anstreben. Ökologische Nachhaltigkeit und Erhalt der Artenvielfalt jedoch sind für eine zukunftsfähige Entwicklung höher anzusetzen. Ökologisch nachhaltige Strukturelemente sind im traditionellen Erbe des Münsterlandes reichlich vertreten. Biosphärenreservate wurden bei uns nicht auf Naturparks beschränkt. Diese traditionelle Struktur fördert nicht nur den Tourismus, sondern formt auch ein Bewusstsein der jungen Generation für unsere heimische Landschaft.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Aus diesem Grunde ist zu unterstützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedereinführung von Wallhecken als markantestes Strukturelement des Münsterlandes, • Formation eines kleinparzelligen Ackerlandes, • regionale Märkte zur Vermarktung von ortseigenen Agrarprodukten, • Erhalt und Neuanlage von Feuchtwiesen mit intakten Wasserkreisläufen und Artenvielfalt, • Obstwiesen mit reichhaltigem Angebot einheimischer Obstsorten, • Wiederbelebung des typischen Pättkes-Netzes (Pättkes, nicht die asphaltierten Feldwege der Neuzeit!) • ... <p>All diese Elemente sind durch Strukturförderungsmaßnahmen wiederzubeleben. Sie werden neue ökonomische Nischen in einem wirtschaftlich aktiven Münsterland schaffen.</p> <p>2.) Neue Formen einer sozial und ökologisch nachhaltig orientierten Landwirtschaft</p> <p>Noch vor 100 Jahren war der überwiegende Teil der Münsterländer in einer Landwirtschaft mit ihrer unzähligen Betriebsvielfalt mit einem Schwerpunkt auf Familienbetrieben beschäftigt. Bis heute reduzierte sich die Betriebszahl auf 12.600 und Schläge von über 10 ha Ackerfläche bilden keine Seltenheit mehr. Die Zahl der Betriebe reduziert sich weiter bei wachsender Schlaggröße.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Landwirtschaft verlor ihren traditionellen Rückhalt in der Bevölkerung und verwandelte sich in eine Form der Industrie mit allen Konsequenzen für Lebensmittelpreise, Landschaftsökologie und gesellschaftlicher Eingliederung.</p> <p>Heute existieren landwirtschaftliche Betriebe vielfach vor allem dank der Brüsseler Agrarsubventionen. Mit über 200 Millionen Euro macht sie 1/3 der 600 Millionen Euro regionaler landwirtschaftlicher Bruttowertschöpfung aus.</p> <p>Es stellt sich die Frage: Wurden diese Subventionen mit zur Summe regionaler Bruttowertschöpfung gerechnet, oder handelt es sich um ein zusätzliches Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe?</p> <p>Es darf nicht vergessen werden, dass sich auch die EU innerhalb der GATT-Vereinbarungen zur Einstellung eines Großteils dieser Subventionen verpflichtet hat. Subventionen hängen also allein von politischen Entscheidungen ab, und tragen keineswegs zu einer ökonomischen Nachhaltigkeit bei, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Sinn von Subventionen definieren hauptsächlich noch die Lobbyistenverbände, • Subventionen bremsen die eigenständige und damit nachhaltige Regionalentwicklung ab, • Agrarsubventionen schädigen ganz massiv Ökosysteme und Artenvielfalt, • führen zu neuen öffentlichen Belastungen, während die Renditen der Subventionen privatisiert werden. <p>Sowohl die OECD wie auch Myers & Kent legen eindrucksvoll dar: Agrarsubventionen sollten eingestellt werden! Lesen Sie hierzu auch:</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Myers-N, Kent-J. 2001. Perverse Subsidies: How Tax Dollars Can Undercut the Environment and the Economy. 279 p. • Pearce-D. 2003. Environmentally harmful subsidies: barriers to sustainable development. pp 9-30 in: Ásgeirsdóttir-B (ed.). Environmentally harmful subsidies: Policy issues and challenges. OECD. 213 p.. <p>Dies verdeutlicht, dass die Regionalplanung nicht auf eine augenblicklich Landwirtschaft vertrauen darf, da diese derart zweifelhaft von der Droge der Subventionen abhängt, und daher</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozial ausschließt: Produktion für den Weltmarkt, Reduktion der Arbeitsplätze auf 1-Mann-Betriebe, Monopolisierung der Naturressourcen, • ökonomisch abhängig: Subventionen, die die öffentlichen Hand produziert und die Brüsseler Agrarpolitik verteilt, • ökologisch schädigt: zum Verlust von Artenvielfalt und Lebensräumen beiträgt. <p>Industrielle Landwirtschaft (<i>á la Gerhard Schröder</i>) gehört nicht ins Münsterland! Natürlich kann ein Regionalplan hier nur richtungsweisend wirken, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinbäuerliche Strukturen unterstützt, • Zentren der öffentlichen Bewusstseinsbildung anlegt (beispielsweise vergleichbar mit Prinkings-Hof in Haltern, Sythen - www.prickings-hof.de/), • lokale Märkte aufbaut, 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • der Landwirtschaft aus Umweltgesichtspunkten wie z.B. dem Erhalt der einheimischen Artenvielfalt Unterstützung gewährt • Exzesse im Herbizideinsatz verhindert [... ein Beispiel: [herkömmliche Landwirtschaft bekämpft das Riesenbärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) auf Kammerempfehlung hin mit hochtoxischen Glyphosphaten (z.B. Round-Up); die Schafbeweidung (Schafe und <i>Heracleum</i> haben identische Ursprungsregion) mit vergleichbarem Erfolg wird nicht erwähnt; die Folgen einer Umweltbelastung durch das im Boden relativ langsam abbaubare Glyphosphat (2%/a) werden sozialisiert], • alternative Bauernhöfe mit alternativen Produktionsstrukturen fördert. Diese arbeiten nach den Konzepten des <ul style="list-style-type: none"> - Social farming / Social herding Hierzu: Elsen-T-van, Kalisch-M (eds.). 2008. <i>Witzenhäuser Positionspapier zum Mehrwert Sozialer Landwirtschaft.</i> Elsen-T-van. 2010. <i>Soziale Landwirtschaft und Wanderschafhaltung.</i> AREAviva. 2010. <i>TRUNPA - pochod s ovceci - transhumance.</i> - Care farming / Green-care farming Hierzu: Hassink-J, Dijk-M-van. 2006. Farming for health: green-care farming across Europe and the United States. Wageningen UR Frontis Series. 357 p. • Einkaufen & Erleben auf dem Bauernhof (Menschen werden in die Landwirtschaft integriert): <ul style="list-style-type: none"> - Rietkötters Kotten, Greven, - Gärtnerhof Entrup, Altenberge, 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>- Bioland-Hof Deventer, Drensteinfurt-Rinkerode“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft integriert die älteren Menschen, und wird so zum Anlaufpunkt der Generationen, • <p>Über diese alternative Formen der Landwirtschaft ist intensiv nachzudenken: Klimawandel, Energiepreis (Düngemittel und Spritzmittel werden unbezahlbar), sozialer und demographischer Wandel, Veränderungen eines globalen Lebensmittelmarktes, Umweltgerechtigkeit, etc. sind Wegweiser, die zu einer veränderten Landwirtschaft veranlassen. Hier kann und muss die Bezirksregierung mit ihrem Regionalplan Münsterland vorausschauend und richtungweisend arbeiten.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland muss einen Weg in eine nachhaltige Zukunft zeigen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-007</p>	
<p>Beitrag von HBB, Teil 3: -----</p> <p>Installationen zum Erhalt der Artenvielfalt</p> <p>Artenvielfalt lässt sich nicht allein mit der Einrichtung von Biosphären-Reservaten erhalten. Konzentriert sich Vielfalt auf einzelne Zentren / Naturschutzparks, werden durch Landschafts-Fragmentierung bedingte Inseleffekte sowie Klimawandel zur raschen weiteren Reduktion von Vielfalt und zum Rückgang der <i>ecosystem services</i> [hierzu auch: Costanza-R, <i>et al.</i> 1997. The value of the world's ecosystem services and natural capital. <i>Nature</i> 387:253-260.]</p>	<p>Den Anregungen 12040-002 bis 12040-009 wird mit Blick auf ihre regionalplanerische Relevanz nicht gefolgt.</p> <p>Viele der in den Ausführungen gemachten Vorschläge gehen über die regionalplanerische Darstellungsebene hinaus und richten sich teilweise an (Fach-) Planungen der nachfolgenden Ebene, teilweise würden sie aber auch direkt in Eigentumsrechte Einzelner eingreifen. Die hier dargelegten Überlegungen und Anregungen sollten daher andernorts mit Vertretern aus der Landwirtschaft, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie weiteren Akteuren aus der Region diskutiert werden.</p> <p>Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat auch Entwicklungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beitragen.</p> <p>Die generelle Förderung der Artenvielfalt muss einhergehen mit einem Randstreifenprogramm, das den Feldrand von X Breite langfristig frei von einer Behandlung mit Pflanzenschutz und Düngemitteln hält, denn gerade auch in den Übergangszonen finden Flora und Fauna ihre Habitate.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir gerade in Vorbereitung auf das Klimawandel-bedingte Artensterben, das Migrationspotential für Flora und Mikrofauna zu maximieren. Dieses Ziel animiert auch das bislang noch angedachte EU-Programm der Green Corridors, das in Zukunft die NATURA2000 - Flora-Fauna-Habitat-Verordnung ergänzen wird. Beispielsweise Thuiller et al. kalkulierten in ihrer Studie <i>Climate change threats to plant diversity in Europe</i> [2005]</p> <p>die Bedeutung einer Möglichkeit zur Migration für die Minimierung eines sich androhenden, durch den Klimawandel bedingten Artensterbens mit bis zu 37% mehr aller Pflanzenarten, die dann überleben werden(!). Allerdings sei darauf hingewiesen, dass der Erfolg eines derartigen Grünen Wegeprogrammes auch ganz entscheidend abhängig von den Samenträgern sein wird, denn der natürliche Transport durch die wenigen verbleibenden Wildtiere und Vögel wird angesichts dieser sich anbahnenden Störung zu gering sein. Daher steht zu überlegen, die Korridore als Tierzugwege zu nutzen, um so proaktiv den Samentransport zu maximieren. Das TRUNPA-Programm (Transhumant Rangeland Use and Networking of Protected Areas) schlug die Möglichkeit vor, Naturschutzgebiete und wertvolle Landschaften durch Wege für den Schafzug zwingend zu verbinden: Notwendige Wegefläche sind 1 bis 3% der Landesoberfläche (ausgerichtet am Beispiel der Schafwege Spaniens).</p> <p>Die vorgeschlagenen landschaftsökologischen Installationen bedürfen einer kontinuierlichen Pflege und Betreuung, und bieten somit die Möglichkeit zur Integration der Öffentlichkeit.</p>	<p>möglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Daher können die in der Anregung vorgebrachten Umsetzungsvorschläge auf der Ebene des Regionalplans nicht aufgegriffen werden. Diese sind mit den zuständigen Landschaftsbehörden bei den Landkreisen oder der Stadt Münster zu diskutieren.</p> <p>Um die Bedeutung der Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt hervorzuheben ist ein neuer Grundsatz aufgenommen worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese Pflege stellt einen ehrgeizigen Ideenansatz und benötigt eine eigens eingerichtete administrative und organisatorische Struktur, wie Elionor Ostrom in ihrer 2009 mit dem Nobelpreis prämierten Studie zeigt [Ostrom-E. 1991. Governing the commons]. Die regelmäßig durch die Berufsverbände propagierte Pflege durch Schäfer zeigte mehrfach die von Ostrom prognostizierte, aus ihren Abhandlungen abzuleitenden Praxis-Dilemmata, i.e. defizitäre Umsetzung der praktischen Pflegeaufgaben trotz reichlicher Subventionierung (Dies wurde von verschiedenen Ökosystemberatern bereits angemahnt). Hier können gerade die durch den demographischen Wandel zunehmenden älteren Mitbürger mit Wissens- und Erfahrungshorizont neue Verantwortung als Mitarbeiter und verantwortungsvolle Betreuer übernehmen. Es würde eine ganz neue Wissens- und Verantwortungskultur zur Münsterländer Landschaft entstehen.</p> <p>Gleichzeitig besteht die Möglichkeit aktiv Schulen und Kindergärten in diesen Prozess zu integrieren: Kinder lernen den immer weiter verloren gehenden Kontakt zu Natur und Tieren. Schafe und Schäfer sind dazu an diese neue Aufgabe heranzuführen. Ältere Menschen, aber auch marginalisierte Gruppen wie Langzeitarbeitslose (in Luxemburg geplant und ab 2012 umgesetzt) oder kriminelle Jugendliche aus dem Strafvollzug (wie in der Tschechischen Republik durch AREAviva realisiert) können in diesen Prozess kreativ integriert werden. Die Arbeit führt sie zurück in die Verantwortung, und damit auch in die Gesellschaft. Besonders ältere Menschen werden sich glücklich schätzen diese Prozesse verantwortungsvoll in Zusammenarbeit mit professionellen Mitarbeitern zu begleiten.</p> <p>Die Finanzierung könnte angelehnt an die Grundgedanken aus IV.2 Landwirtschaft Teil 2. in einer Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen vorbereitet werden: Naturschutzzentren, Biosphären-Reservate, Gemeinderäte, Vertretungen älterer Mitbürger, Der Regionalplan Münsterland hilft derartige Entwicklungen durch die</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Planung von Umweltzentren zur Konzept- und Mitarbeiter-Betreuung mit vorzubereiten.	
Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-008	
Beitrag von HBB, Teil 4: ----- IV.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die in IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur angesprochenen Elemente und Installationen sind mit den für diesen Bereich notwendigen Einrichtungen zu kombinieren. Allerdings ist hierbei auch verstärkt die private Initiative mit einzubeziehen, da sowohl landschaftsorientierte Erholung der Anwohner als auch der Touristen finanzielle Ressourcen freisetzt.	Den Anregungen 12040-002 bis 12040-009 wird mit Blick auf ihre regionalplanerische Relevanz nicht gefolgt. Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 12040-002
Einwender: Privater Einwender »12040« Anregungsnummer: 12040-009	
Beitrag von HBB, Teil 5: ----- zu guter Letzt: Der hier verfasste Zusatz wurde bei "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung" eingestellt, gehört aber eigentlich zur Verkehrsplanung. Allerdings betrifft er die über den Verantwortungsbereich der Bezirksregierung hinausgehenden Verkehrswege, und wurde daher bei diesem Punkte eingeordnet: Die bereits oben angesprochene notwendige verkehrstechnische Erschließung sowie die bereits bestehenden stark frequentierten Verkehrswege müssen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. Fragmentierung der Landschaft und ihre ökologischen Folgen,</p> <p>2. Zerschneidung von Lebensräumen der Anwohner,</p> <p>3. Kontaminierung durch Verkehrslärm und damit einer diesbezüglichen Kosten-Nutzen-Analyse</p> <p>zu Punkt 1:</p> <p>Die Fragmentierung der Landschaftsarchitektur bildet für Flora und Fauna eine hoch signifikante Störung, und dies insbesondere auch angesichts sich ankündigender Klimaerwärmung. Optionale Lösungskonzepte wurden bereits in IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur vorgestellt, bzw. angedacht:</p> <p>Tierzugwege sind einzurichten, um so proaktiv den Samentransport zu maximieren. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls notwendig öffentliche Zentren</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Administration, • der Nutzung durch Öffentlichkeit, • der Nutzung durch die Tierherden vorgeschlagen, • mit regionaler Produktvermarktung, • mit der Integration marginaler Gruppen, • etc. <p>Die Anlage von Schutzgebietssystemen gegen die Verkehrsbelastung wird Basis für nachhaltige, das Klima regulierende Landschaftsarchitektur. Ihre Vegetation besitzt nicht nur Schutz- und Biotopfunktion,</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sondern kann auch als Weidegrundlage sowie als nachwachsender Rohstoff genutzt werden: Hecken, Sträucher oder aber auch artenvielältiges Grasland wie Tilman et al. In ihrer Studie <i>Carbon-Negative Biofuels from Low-Input High-Diversity Grassland Biomass</i> [2006] für die U.S.A. zeigen.</p> <p>Biosphärenreservate als auch grüne Korridore sind auf diese Art extensiv und als Alternative zum Maisanbau für die Biogasherstellung zu nutzen.</p> <p>Diese vernetzten Biosphärenreservate werden als neue landschaftsarchitektonische perennierende Vegetationsform durch den Aufbau von Wurzelmasse als CO₂-Speicher positive Auswirkungen zur Klimaerwärmung haben.</p> <p>Des Weiteren können Grüne Brücken oder Tunnel helfen, die Verkehrswege zu überbrücken und fragmentierte Landschaften wieder zu verbinden.</p> <p>Der Raumnutzungsplan plant dies sowie notwendige öffentliche Zentren (Administration, Präsentation, etc.) mit ein und hilft über ihre Förderung zu entscheiden.</p> <p>zu Punkt 2:</p> <p>Verkehrswege zerschneiden nicht nur Habitats und Pflanzengesellschaften, sondern auch menschliche Gemeinschaften in den Siedlungspunkten. Um dies zu moderieren, helfen in den Siedlungsräumen nicht nur Verkehrswege für Fahrräder und Fußgänger, sondern vor allen auch Einrichtungen auf beiden Seiten dieser Verkehrswege. Überbrückungen sind mittels Vegetation und Einrichtungen nutzungs-freundlich zu gestalten, so dass sie Menschen anziehen, und durch Verkehrswege getrennte Wohnviertel wieder verbinden.</p> <p>zu Punkt 3:</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Verkehrsadern provozieren Verkehrslärm. Lärm macht krank! Ausgleichsmaßnahmen müssen die durch diese Kontaminationen bedrohte Bevölkerung bestehender und geplanter Verkehrswege zu schützen suchen. Mehrfach wurde bereits</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Kosten-Nutzen-Analysen gezeigt, welche öffentlichen Kosten von Lärmbelastung ausgehen: z.B. Giering. 2010. <i>Was kostet uns der Lärm? - Monetäre Bewertung von Straßenverkehrslärm</i>; • welche auf Dauer lebensbedrohende für Menschen durch die Belastung Lärm ausgeht: z.B. Babisch. 2004. <i>Noise and Risk of Myocardial Infarction</i>; Hoffmann et al. 2007. <i>Residential Exposure to Traffic Is Associated With Coronary Atherosclerosis</i>; • die entwicklungsschädigenden Auswirkungen des Lärmes für Kinder untersucht: z.B. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. 2010. <i>Kinder, Umwelt und Gesundheit - Wenn Lärm krank macht!</i> <p>In diesem Zusammenhang sind besonders außerhalb von Siedlungsgebieten vermehrt Lärmschutzwälle zum Schutz der Menschen einzusetzen. Dem Schutz des Menschen sollte hier absoluter Vorrang vor landwirtschaftlichen Lobbyinteressen gegeben werden. Lärmschutzwälle sind für den Schutz der Bewohner AUCH AUSSERHALB geschlossener Siedlungen mit aufzunehmen (Gleichbehandlungsgrundsatz).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Störungsfreie Entwicklung eines jeden einzelnen Kindes sowie ein gesundes Menschenleben sind wichtiger als jedwede Interessen für die maximale Agrarproduktion.</p> <p>Wenn eben möglich muss jedes Menschenleben geschützt werden! Ansonsten ignoriert eine Raumplanung alle grundlegenden demokratischen Werte, die das Menschenleben als höchsten Wert postulieren. [Zu zusätzlichen Maisanbaus für Biogasanlagen der populärwissenschaftliche Artikel: Hans Schuh. <i>Biostrom, nein danke! – Die meisten Biogasanlagen belasten die Umwelt deutlich mehr, als sie ihr nutzen. Sie zerstören die Artenvielfalt, schädigen Gewässer und das Klima.</i> in: Die Zeit – Wissen, pp 35f, vom 14.07.2011].</p> <p>Schutzwälle sind generell als Anlage an allen Bundesautobahnen vorzusehen, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ganz wesentlich die Chancengerechtigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes verbessern, und so auf Dauer zur Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Einsparung potentieller sozialer Folgekosten beitragen. Das Münsterland muss in allen seinen Rahmenbedingungen ein kinderfreundliches Land sein; • als eine Art grüner Korridor die Biodiversität fördern; • durch die lärmschluckende Bepflanzung mit Baum-, Strauch- sowie extensiver Grasvegetation als Kohlenstoffspeicher sowie mit den nachwachsenden Rohstoffe klimaaktiv wirken; • die Option zu neuer landschaftsarchitektonischer und damit auch den Tourismus anziehender Vielfalt bieten: z.B. Schafe und Ziegen zur Lärmschutzwallpflege im ansonsten flachen Münsterland; • als Windbrecher innerhalb der Landschaft die Gefahr von Winderosion, und die durch klimawandelbedingte längere Trockenzeiten 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>provozierten Sandstürme verhindern (hierzu auch Sandsturm vom 08.04.2011 auf der A19 – Auch im Münsterland waren in diesem Jahr auf Maisanbauflächen nicht zu vernachlässigende Erdaufwehungen zu beobachten!).</p> <p>Der Schutz der Bevölkerung muss erstes Anliegen eines jeden Regionalplanes sein. Daher bilden Lärmschutzwälle ein ganz wichtiges Element für seine Freiraumplanung. Die ökonomische Finanzierung ist der Privatinitiative zu überlassen.</p> <p>Bitte zögern Sie nicht bei Rückfragen umgehend über hb@trunpa.eu Kontakt aufzunehmen. Bei Interesse können wir eine weitere Zusammenarbeit mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Gert Rosenthal, Landschaftsarchitektur und Vegetationsökologie, Universität Kassel, • Dr. Thomas van Elsen, Petrarca – Europäische Akademie für Landschaftskultur, Universität Kassel-Witzenhausen, • Dr. Siawuch Amini, Systemtheorie und Soziale Systeme in der Landwirtschaft, Universität Kassel-Witzenhausen, • weitere universitäre Kontakte. <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12210« Anregungsnummer: 12210-001</p>	
<p>V.3 Salzbergbau</p> <p>Grundsatz 28. Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung sind durch das Ziel 41 ausgeschöpft. Insbesondere durch die Festlegung, dass die obertägigen Anlagen und die erforderliche Infrastrukturanlagen flächensparend und gebündelt anzulegen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!</p> <p>1. Aus Sicht des [Einwenders] werden die Nachfolgenutzung der entstehenden Kavernen zur Gasspeicherung und die sich daraus ergebenden Raumansprüche nicht ausreichend behandelt. Seit Anfang der 2000er Jahre sind im Umfeld der entstandenen Kavernen eine Fülle von Gasverdichterstationen gebaut worden, die jede für sich genommen, den Augenschein eines größeren Industriebetriebes vermittelt. Auf diesem Weg ist in dem betroffenen Bereich ungeplant ein großes Industriegebiet entstanden. Eine diese Entwicklung steuernde Planung gibt es für diesen Bereich nicht.</p> <p>Der [Einwender] regt an, nach planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zu suchen und insbesondere auf der Ebene der Regionalplanung die Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.</p>	<p>sind, wird ein Eingriff in die schutzwürdigen Gebiete minimiert.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »12210« Anregungsnummer: 12210-002</p>	
<p>2. Im Bereich des Kreises Borken werden in Teilgebieten vertikale Bodennutzungen und ihre Auswirkungen (z. B. Erdgas) zur Sicherung von Energiereserven oder Rohstoffvorkommen untersucht.</p> <p>Die Abschnitte V. Sicherung der Rohstoffversorgung bzw. VI. Ver- und Entsorgung sollten um Aussagen zu der im Münsterland beabsichtigten Aufsuchung von Erdgas ergänzt werden. Die in diesem Zusammenhang bekannten Aktivitäten des Konzerns Exxon mobil haben zum Ziel, innerhalb des Geltungszeitraumes des Regionalplanes umfangreiche Probebohrungen im Münsterland durchzuführen und zu erkunden, inwieweit sich eine wirtschaftlich tragfähige Erdgasförderung in der Region realisieren lässt. Der [Einwender] geht davon aus, dass diese Aktivitäten deutliche Veränderungen der Region mit sich bringen. Der Regionalplan sollte hierzu Ziele und Grundsätze formulieren und planungsrechtliche Steuerungsinstrumente entwickeln.</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden, das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt. Die Anregung wird dabei berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »12210« Anregungsnummer: 12210-003	
<p>3. Rn. 381 "Bereiche zum Schutz von Natur (BSN)"</p> <p>Der [Einwender] regt an, die Bereich zum Schutz der Natur unter Berücksichtigung des Biotopverbundes zu überarbeiten. Entfallene Bereiche zum Schutz der Natur und wichtige Trittsteinbiotopbereiche sollten zusätzlich als BSN ausgewiesen werden insbesondere soll das Kalkloch in Stadtlohn-Hundewick, nördlich der Bundesstraße 70, östlich der Baumschule Hovest-Engberding. mit der Kennung BSN versehen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »12210« Anregungsnummer: 12210-004	
<p>4. IV.6 Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>Der [Einwender] weist darauf hin, dass vormals im GEP ausgewiesene weitläufige Grundwasserschutzgebiete im Regionalplan Münsterland als solche nicht mehr ausgewiesen sind.</p> <p>Es wird angeregt, diese Gebiete im ursprünglichen Umfang im Regionalplan Münsterland wieder darzustellen, um einen ausreichenden Grundwasserschutz zu gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »12210« Anregungsnummer: 12210-005	
<p>5. V.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>(Abgrabungsbereiche)</p> <p>Der [Einwender] regt an, den Sandabgrabungsbereich in Ahaus-Wülten „Barler Berge“ im Kartenteil des Regionalplanes Münsterland,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den Sandabgrabungsbereichen in Ahaus-Wülten handelt es sich um abgeschlossene Abgrabungen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Teilabschnitt Münsterland, darzustellen.</p> <p>Der [Einwender] bittet, die Anregungen in die Planungen einfließen zu lassen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12290« Anregungsnummer: 12290-001</p>	
<p>[Der ...] Betrieb hat sich in den letzten sieben Jahren auf die Produktion von Energie spezialisiert. Am Standort Boom 1 werden ca. 2,3 Normm³ Biogas erzeugt sowie eine 93 k W PV -Anlage betrieben. Dabei ist die landwirtschaftliche Betriebsfläche konstant geblieben und die Spezialkulturen (für Iglo) und Kartoffeln mit ca. 50 % Flächenanteil sorgen für eine vielseitige Fruchtfolge. Die fehlenden Rohstoffmengen zur Biogasproduktion werden von Berufskollegen im engeren Umfeld bezogen.</p> <p>1. Das Biogas wird komplett in dezentralen Blockheizkraftwerken (BHKW) verstromt. Es ist [...] ein besonderes Anliegen, die dabei anfallende Wärme sinnvoll als Ersatz für fossile Brennstoffe zu nutzen. Dafür ist ein sog. Mikrogasnetz von insgesamt ca. 4 km Länge installiert worden, um das Rohbiogas verlustfrei zu BHKW-Standorten mit hohem Wärmebedarf zu leiten. Am jedem dieser Standorte wurde ein Nahwärmenetz errichtet, um so die Wärme auf kurzem Wege verlustarm als Heißwasser zu den Abnehmern zu transportieren (siehe Schaubild).</p> <p>Da [der Einwender] in letzter Zeit mehrere Anfragen zur regenerativen Wärmelieferung in erreichbarer Nähe haben, denken wir über den Ausbau unseres Mikrogasnetzes nach. Das für zusätzliche Abnehmer benötigte Biogas kann auf zwei Arten bereitgestellt werden:</p> <p>I. Bezug von benachbarten Biogasanlagen Mit den Betreibern einer neuen, benachbarten Anlage sind schon Vereinbarungen zur Lieferung von Rohbiogas getroffen, mit weiteren potentiellen Interessenten [ist der Einwender] in Kontakt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Sollte es zu einer konkreten Planung einer nicht privilegierten Biogasanlage innerhalb eines dargestellten BSN kommen, ist für diesen Einzelfall im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPIG zu prüfen, ob die Vereinbarkeit zwischen geplanter Biogasanlage und BSN gegeben ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2. Ausweitung der eigenen Biogasproduktion Die für eine baurechtlich privilegierte landwirtschaftliche Biogasanlage festgelegte Höchstmenge von 2,3 Mio Nm³/a Biogas ist Z.Zt. annähernd erreicht. Mit speziellen Baumaßnahmen (z.B. Siloplatte, Gaslager) könnte die Anlagenleistung erweitert werden. Dazu ist jedoch ein zweckgebundener Bebauungsplan erforderlich. Dies ist in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung der Gemeinde Reken beabsichtigt. Hier [hat der Einwender] im Zusammenhang mit der Ausweisung als BSN in dem Regionalplanentwurf die starke Besorgnis, dass diese mittel- und langfristigen Perspektiven für [ihn] und die bereitstehende Betriebsnachfolgenergeneration stark erschwert oder gar ausgeschlossen [wird].</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »12460« Anregungsnummer: 12460-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Mein Betrieb wurde von jeher als landwirtschaftlicher Betrieb mit Ackerbewirtschaftung und intensiver Grünlandnutzung geführt. Das Ackerland ist seit den siebziger Jahren teilweise drainiert.</p> <p>Ich habe an keiner Stelle in den Textunterlagen oder den Zusatzunterlagen, wie den Umweltbericht Daten oder Fakten gefunden, die konkret darlegen oder begründen, warum meine Flächen als Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Ich habe auch keine Nutzungskartierung gefunden.</p> <p>Ich lehne alle Einstufungen insbesondere die Einstufung als Gebiet zum Schutz der Natur für meine Flächen ab, da mir damit die Grundlage für eine wirtschaftliche Betriebsführung entzogen wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN BSLE werden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Folgende Textstellen belegen dieses:</p> <p>1. (382) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>2. (389) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen.</p> <p>3. (398) Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung auszuschließen oder an den Schutzzweck anzupassen.</p> <p>Die Einschränkungen, die aus den [...] Textdarstellungen zum Regionalplan ersichtlich sind, hier insbesondere die zu erwartenden Maßnahmen zum Schutzzweck der Natur und die zukünftige Ausweisung als Naturschutzgebiet, benachteiligen meine Flächen gegenüber anderen "freien" Flächen so stark, dass mein Betrieb und auch der meines Pächters in seiner Existenz bedroht ist. Dies zum Einen dadurch, dass die Verkehrsfähigkeit meiner Flächen erheblich eingeschränkt wird und damit ein Wertverlust meiner Flächen entsteht, zum Anderen dadurch, dass je nach zukünftigen Schutzzielen eine Bewirtschaftung meines Hofes und meiner Flächen untersagt werden kann.</p>	<p>nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »12530« Anregungsnummer: 12530-001	
<p>Außerdem entnimmt [der Einwender] den offengelegten Planunterlagen, dass angrenzend [seiner] Hofstelle (Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 143, Flurstück 56) mehrere derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ausweitung des benachbarten Gewerbegebietes dargestellt sind (Flur 143, Flurstück 45, 50, 51, etc.). Dieser Ausweitung möchte [er] hiermit widersprechen, da sie [ihn] hinsichtlich [seiner] Entwicklungsmöglichkeit einschränken wird. [Er] werde bereits jetzt mit zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bauliche Maßnahmen durch das Gewerbegebiet konfrontiert.</p>	<p>Der Anregung auf Rücknahme des dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs wird nicht gefolgt, da der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) der Stadt Rheine für die in Rede stehenden Flächen (Flur 143, Flurstück 45, 50, 51, etc.) bereits gewerbliche Bauflächen darstellt. Diese Darstellung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Entwurfserstellung berücksichtigt und entspricht auch den mittel- bis langfristigen Entwicklungszielen der Stadt Rheine</p> <p>Ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan), indem die konkreten Belange des Immissionsschutzes zu bearbeiten sind, ist für die Fläche noch nicht aufgestellt. Die Belange der Landwirtschaft sind in diesen kommunalen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>
Einwender: Privater Einwender »12790« Anregungsnummer: 12790-001	
<p>[zu Ziel 31.4]</p> <p>Hier frage ich mich wie das bei landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen soll?</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 31.4 wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Entwicklung und Umsetzung von Erschließungs- und Lenkungsmaßnahmen auch die Belange der privaten Grundstückseigentümer zu berücksichtigen sind. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Die konkrete Umsetzung dieser Zielsetzung erfolgt aber erst auf der nachfolgenden Planungsebene. Die zuständigen Behörden werden diese Maßnahmen mit betroffenen Grundstückseigentümern abstimmen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »12790« Anregungsnummer: 12790-002</p>	
<p>[zu Ziel 31.2]</p> <p>[...]</p> <p>Zudem würde die vorgenannte Ausweisung in diesem Fall eindeutig im Widerspruch stehen zu:</p> <p>Bereich 1. Ziel 22 "Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier besonderes Gewicht". Grundsatz 15.2 "Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Raum für die Land- und Fortwirtschaft Rücksicht zu nehmen".</p> <p>Bereich 2. Landwirtschaft, Ziel 23. Ebenfalls unter Bereich 2. Landwirtschaft verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen (Punkte 320-328), welche unterstreichen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiterem Verlust zu schützen sind, und dass landwirtschaftliche Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.</p> <p>Ziel 23 wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet. Das Ziel wurde zu einem Grundsatz und ist nun einer Abwägung zugänglich</p> <p>Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns un-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	terliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.
Einwender: Privater Einwender »13210« Anregungsnummer: 13210-001	
<p>I. Tagebau Bömste</p> <p>1. Bestehender Planfeststellungsbeschluss Bei der geplanten Einordnung ist offensichtlich übersehen worden, dass ein Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf das im folgenden näher bezeichnete Gebiet vorliegt. Dem als Anlage A2 beiliegenden Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Amsberg vom 06. Dezember 2004 (-86.42.4-8-4-) nach, ist [dem Einwender] die Herstellung eines Gewässers zur Gewinnung von Quarzsand "Tagebau Börnste" genehmigt worden.</p> <p>Es besteht somit eine gültige Abbaugenehmigung für Quarzsand, welcher einen bodennahen Bodenschatz im Sinne Punkt 2, eb) der Legende zum "Regionalplan Münsterland" (Beteiligung-Online), darstellt.</p> <p>Da eine wirksame Genehmigung vorliegt und der Beginn des Tagebaus nur noch von der abschließenden Beurteilung der besten Wegstrecke für den Abtransport des Quarzsandes abhängt, ist das Abbaugebiet in dem Regionalplan Münsterland kenntlich zu machen. Betroffen sind [die] Flächen [der Einwenderin in der Gemarkung Dülmen, {genaue Flächenangaben}]. Die Flächen ergeben sich ebenfalls aus dem Planfeststellungsbeschluss und sind zudem in der weiteren Anlage A3 von mir mit rot schraffiert dargestellt.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die Darstellung als BSAB.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »13210« Anregungsnummer: 13210-002</p>	
<p>2. Erweiterung Damit die bestehende Abbaugenehmigung für Quarzsand zudem sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden kann, ist zudem auch die bereits mit in die Planung mit einbezogene Erweiterung, des bereits genehmigten Abbaugebietes, im Regionalplan Münsterland zu berücksichtigen.</p> <p>Die Erweiterung erstreckt sich auf die ebenfalls von mit bewirtschaftet weitere Fläche neben [dem Betrieb des Einwenders], Gemarkung Dülmen, [...] (15,199 ha). Zur näheren Erläuterung hat [der Einwender] den Rand dieser Fläche in der weiteren Anlage A4 rot eingezeichnet und die Fläche ebenfalls rot schraffiert.</p> <p>Da bereits die Genehmigung der Erweiterung von der Bezirksregierung Arnsberg, bei der Antragstellung des bereits genehmigten Bereiches, mit ins Auge gefasst worden ist und unmittelbar nach dem Beginn des Abbaus von Quarzsand auf dem genehmigten Bereich, der Antrag zur Erweiterung eingereicht werden wird, ist dieses Gebiet ebenfalls zu berücksichtigen. Dies insbesondere, da schließlich der Regionalplan Münsterland eine längerfristige Planung und Bewertung der Flächen beabsichtigt und daher bereits feste Planungen, deren Umsetzungen unmittelbar bevorstehen, zu berücksichtigen- und mit aufzunehmen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern und/oder langfristigen siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.</p> <p>Bei der angeregten Fläche handelt es sich um einen Standort mit geringem Konfliktpotenzial.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »13370« Anregungsnummer: 13370-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Bei der erstgenannten Fläche [...] handelt sich um eine als Ackerland genutzte Fläche. Der kartographischen Darstellung ist zu entnehmen,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dass auf dieser Fläche offensichtlich eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet zu Gunsten der Stadtwerke Ahaus vorgesehen ist. Die derzeit geltende Festsetzung des genehmigten Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Stadtwerke umfasst diese Fläche unseres Mandanten nach dessen Kenntnis derzeit nicht, so dass davon ausgegangen werden muss, dass hier eine Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Stadtwerke bereits zum jetzigen Zeitpunkt regionalplanerisch festgeschrieben werden soll. Unserem Mandant ist nichts davon bekannt, dass ein entsprechender Antrag auf Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes seitens der Stadtwerke Ahaus gestellt wurde oder eine entsprechende Erweiterung bereits genehmigt worden wäre. Eine solche Ausweitung des Gebietes unter Einbeziehung der genannten Fläche unseres Mandanten würde den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten erheblich beeinträchtigen, da davon ausgegangen werden muss, dass diese Gebietsausweisung mit Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen würde. Solche Einschränkungen sind jedoch aufgrund der Struktur des Betriebes unseres Mandanten nicht zu verkraften.</p> <p>Für die übrigen Flächen Gemarkung Legden [...] sieht der Planungsentwurf Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vor.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fläche [...] um die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten handelt. Einerseits ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Hofstelle seines landwirtschaftlichen Betriebes in besonderem Maße schutzwürdig sein soll, als dort ein Bereich zum Schutz der Natur festgeschrieben werden soll. Die Schutzwürdigkeit ist diesbezüglich nachdrücklich in Zweifel zu ziehen. Zum anderen ist unser Mandant als aktiv wirtschaftender Landwirt auf die uneingeschränkte Nutzung gerade und insbesondere der Hofstelle angewiesen.</p> <p>Bei den weiteren Flächen handelt es sich um Ackerland bzw. um überwiegend Ackerland.</p> <p>Eine besondere Schutzwürdigkeit, die eine Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur notwendig machen würde, ist gerade bei Acker-</p>	<p>Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in einem Bereich zum "Grundwasser und Gewässerschutz" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>flächen schon deshalb nicht erkennbar, als Ackerflächen in der Vergangenheit auch nicht als besonders schutzwürdig eingestuft worden sind.</p> <p>Erkennbares Ziel für die Bereiche zum Schutz der Natur ist es, diese planerisch als endgültig und verbindlich abgewogen festzusetzen. Änderungen dieser Bereiche sind im Nachhinein nicht mehr möglich. Das bedeutet insbesondere, dass diese Bereiche zum Schutz der Natur für die Unteren Landschaftsbehörden in der Weise verbindlich sind, dass diese durch die planerischen Festsetzungen gezwungen sein werden, entsprechende Ausweisungen für die so festgesetzten Flächen vorzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Rahmenplan in dem vorliegenden Entwurf an keiner Stelle eine Aussage dazu trifft, was unter "Naturschutzwürdigkeit" zu verstehen ist. Weder definiert der Rahmenplan den Begriff der Naturschutzwürdigkeit von Flächen noch enthält er die Beschreibung von Merkmalen, anhand derer man die Naturschutzwürdigkeit der so überplanten Flächen konkretisieren kann.</p> <p>Ferner basieren diese planerisch festgesetzten Bereiche zum Schutz der Natur auch nicht auf einem entsprechenden Fachbeitrag, der dann eine fachliche Grundlage für die vorgesehenen Festsetzungen bilden würde; einen solchen Fachbeitrag gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>Nach alledem können die vorgesehenen Festsetzungen keinen Bestand haben.</p> <p>Es wird daher beantragt,</p> <p>die die vorgenannten Flächen unseres Mandanten betreffenden Festsetzungen als Bereiche zum Schutz der Natur aufzuheben.</p>	<p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[...]	
Einwender: Privater Einwender »13390« Anregungsnummer: 13390-001	
<p>[...] Hiermit [zeigt der Einwender] an, dass [er ...], Emsdetten, [vertritt].</p> <p>Unser Mandant ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes in Emsdetten. Ein Verzeichnis der Flurstücke, die zum Betrieb unseres Mandanten gehören, fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Der Betrieb ist am südwestlichen Rand von Emsdetten gelegen. Es handelt sich um einen Betrieb mit Milchviehwirtschaft. Insgesamt verfügt der Betrieb über 95 Tiere [...]. Bei den anderen Tieren handelt es sich um Nachzucht. Zum Betrieb gehört eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 31,44 ha, dazu kommen 16 ha Wald, der Rest der Fläche sind Wasserläufer, Hoffläche etc. Die Nutzfläche wird als Grünland und als Ackerland genutzt. Eine Beschränkung des Betriebes durch naturschutzrechtlicher und landschaftsrechtlicher Vorschriften ist unmittelbar zu befürchten. Bereits jetzt ist es unserem Mandanten aufgrund der Flächenknappheit nicht möglich, zusätzliche Flächen anzupachten und auf diese Weise den landwirtschaftlichen Betrieb zu erweitern. Würden unserem Mandanten jetzt noch Flächen genommen bzw. die Bewirtschaftung dieser Flächen weiter eingeschränkt, wäre der Bestand des Betriebes unmittelbar gefährdet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Waldflächen, die zu dem Betrieb gehören. Etwa ein Drittel der gesamten Nutzflächen ist Waldfläche. Diese Waldfläche soll nach dem Entwurf des Regionalplans unter Naturschutz gestellt werden. Ferner sollen auch Teile der bislang als Ackerflächen genutzten Flächen unter Naturschutz gestellt werden sowie alle übrigen Flächen unter Landschaftsschutz. Bis auf ein kleines Grundstück am nördlichen Rand des geplanten Naturschutzgebietes wären die gesamten Flächen unseres Mandanten mit hin unter Naturschutz oder Landschaftsschutz zu stellen.</p>	<p>Die textlichen Ziele zu den Bereichen zum Schutz der Natur und deren zeichnerischen Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft und zum Teil stark modifiziert.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die genannte Hofstelle liegt außerhalb des BSN.</p> <p>Die Herausnahme einzelner Parzellen und Ackerflächen aus dem BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Zudem entfaltet der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Der Einwender hält] diese Flächen keineswegs für durchgehend schutzwürdig. In diesem Zusammenhang [weist er] darauf hin, dass nach den Erläuterungen des Entwurfs des Regionalplans IV.4 Ziel 3.4 offenbar einzelne Waldgebiete oder Fließgewässer im Planungsraum als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt sind, obwohl die Voraussetzungen für das Ziel 30.1 für die Darstellung dieser Bereiche nicht vorliegen. [Er hält] eine solche sehr grobmaschige Ausweisung von Natur- und Landschaftsflächen im Rahmen des Regionalplans nicht für tragfähig. Jedenfalls kann es sich bei derartig groben Vorgaben nicht mehr um verbindliche Ziele der Landschaftspläne handeln. Zielcharakter hätten diese Festlegungen nämlich nur dann, wenn ihnen eine abschließende Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange mit anderen Belangen zugrunde läge. Genau das ist hier allerdings – wie offen unter 30.4 formuliert – nicht der Fall.</p> <p>Deshalb [regt der Einwender] an, jede Flächen aus dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet herauszunehmen, die von vornherein nicht als geeignete Flächen angesehen werden.</p> <p>Darüber hinaus [hält er] auch die Ausweisung des Naturschutzgebietes an dieser Stelle nicht für angemessen. Es handelt sich hier um ein relativ kleines Gebiet, was als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Nimmt man das Ziel des Naturschutzes wie es unter Ziffer 30.4 angesprochen wird, nämlich den Schutz zusammenhängender Waldgebiete, dann würden sich in der unmittelbaren Umgebung ganz andere Flächen ohne Weiteres als schutzwürdig darstellen, wie etwa die Waldgebiete im Lintels-Brook. [Er regt] daher an, auf die Ausweisung der Naturschutzflächen zu verzichten, jedenfalls diese Flächen deutlich zu reduzieren. Stattdessen [regt er] an, an anderer Stelle zusammenhängende Waldgebiete, die sich als Naturschutzgebiete deutlich besser eignen, einzubeziehen.</p> <p>Ferner [regt er] an, die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
unmittelbarer Hofnähe deutlich zu reduzieren, da diese Landschaftsschutzflächen inzwischen die gesamte Fläche unseres Mandanten umfasst.	
Einwender: Privater Einwender »13390« Anregungsnummer: 13390-002	
<p>Außerdem [weist der Einwender] darauf hin, dass sich in dem Naturschutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet abbauwürdige Vorkommen von Feinsand befinden. Für den Hausbedarf gibt es dort bereits seit Jahrzehnten eine kleinere Abgrabung. Es handelt sich um das Gebiet der Endmoräne, wobei es auch im nördlichen Bereich zu Abgrabungen von Sand gekommen ist. Auch südlich ist es zu Abgrabungen gekommen. [Er regt] daher an, in diesem Bereich gleichfalls eine Abgrabungsfläche auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben.</p> <p>Die Merkmale der Lagerstätten, wie Qualität, Mächtigkeit und Überlagerung werden für Lockergesteine anhand der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ermittelt.</p> <p>Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Der Einwender regt die Darstellung eines BSAB seiner Waldflächen auf den Grundstücken Gemarkung Emsdetten, Flur 11 Flurstücke 5, 10 innerhalb des dargestellten BSN an.</p> <p>Die Darstellung des BSN basiert auf dem Fachbeitrag und dem Biotopkataster der LANUV. Danach handelt es sich um einen bewaldeten Dünenwaldkomplex mit Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der Biotopkomplex steht in enger funktionaler Beziehung zu angrenzenden Gewässerauen. Zudem handelt es sich um Wald, der grundsätzlich zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die Darstellung eines BSAB in diesem Raum würde zu einem Konflikt mit dem Schutzgütern Biotop von herausragender Bedeutung und Wald führen, da Feinsand auch an Standorten mit deutlich geringeren Konfliktpotential gewonnen werden kann, wird diese Anregung abgelehnt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »13700« Anregungsnummer: 13700-001</p>	
<p>Die ehemalige "Militär Start-und Landebahn, sowie der Einflugbereich - A43 Limbergen-Karthaus" ist in der Regionalplanung als "Luftfahrt-technischer Bereich" für den Katastrophenfall zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Untergrund der Fahrbahndecke ist nach der Erneuerung nur noch begrenzt nutzbar. - Beim Ausbau der Parkplätzen, ist die Wendemöglichkeit von Flugzeugen, offensichtlich nicht berücksichtigt worden. - Damit zukünftig nicht weitere kontraproduktive Maßnahmen stattfinden, ist eine Kennzeichnung im Kartensystem notwendig. - Die Zufahrtsstraßen, die als Rettungswege für die A43 und für den Katastrophenfall dienen, sind als "Wichtig Straßen" in der Regionalplanung auf zunehmen. - Windenergieanlagen neben der A43 sollten ermöglicht werden und so gekennzeichnet und befeuert sein, dass im Katastrophenfall landungen von Flugzeugen statt finden können. - Für den Angriffsfall war eine vollständige Sperrung der A43 und die Entfernung der Mittelleitplanken - Szenario. Für den Katastrophenfall gibt es keine Ampelamlagen, automatische Wendeschilder, Schranken o.ä. vor den Rastplätzen. Eine schnelle Sperrung der Fahrbahn, durch die Leitstelle der Bezirksregierung / Landesinnenministerium ist bislang somit nicht möglich. Dieses gilt auch für den Abschnitt der A1. Dieses liegt nicht in der Verantwortung von Straßen NRW, sondern in der Beauftragung der Bezirksregierung Münster. - Eine entsprechende Großfallübung, hat es [nach Wissen des Ein- 	<p>Autobahn- Behelfsflugplätze (Notlandeplätze) auf Autobahnen entstanden in den späteren Jahren des zweiten Weltkrieges als viele reguläre Flugplätze zerstört waren und wurden im Kalten Krieg weiter unterhalten oder neu eingerichtet. Beispielsweise wurde auf der A43 zwischen den Anschlussstellen Nottuln und Dülmen-Nord eine 2500m lange Behelfslandebahn eingerichtet.</p> <p>Seit dem Ende des Kalten Krieges gibt es kaum noch Bedarf für diese Behelfsflugplätze. Die meisten Notlandeplätze werden daher nicht mehr unterhalten. Der Notlandeplatz auf der A43 wurde im Rahmen einer Fahrbahnerneuerung in 2002 zurückgebaut.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>wenders] bislang im Regierungsbezirk Münster und auch in NRW noch nie gegeben. - Eine Notlandung eines kleinen PPL-A Flugzeuges mitten im Ruhrgebiet auf der A40 schon.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »14000« Anregungsnummer: 14000-001</p>	
<p>Dem Entwurf des Regionalplans Münsterland Blatt 10 ist zu entnehmen, dass für das Betriebsgelände der Borchers Kreislaufwirtschafts GmbH die Ausweisung eines nicht zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen ist. [Der Einwender] begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen und versteht dies als Mittel zur Sicherung des Betriebsstandortes der von uns auf dem Betriebsgelände betriebenen Abfallbehandlungsanlagen nebst zugehöriger Nebenanlagen, z.B. eines Biomassekraftwerkes. [Er regt] an, zusätzlich zu der Ausweisung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch noch ein Planzeichen „Abfallbehandlungsanlagen“ in den Plan mit aufzunehmen. Mit Hilfe der planerischen Ausweisung des Betriebsstandortes als ein solcher von Abfallbehandlungsanlagen wird der Ziffer III.3 zu entnehmenden Ziel 15: „Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!“ Vorschub geleistet.</p> <p>[Der Einwender] widerspricht der geplanten Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes zum Schutz der Natur, das östlich an den geplanten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen angrenzt. Dies vor allem im Hinblick auf die nördlich des GIB vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. [Er sieht] die Gefahr, dass es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen infolge der Ausweitung des Naturschutzgebietes kommt. [Er regt] daher an, die Festsetzung für den Schutz der Natur auf den Geltungsbereich des vorhandenen Naturschutzgebietes zurückzuführen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dienen entsprechend der geltenden Planzeichenverordnung vor allen der Aufnahme von "störenden" Gewerbe- und Industriebetrieben, wie auch z.B. der Borchers Kreislaufwirtschafts GmbH. Eine weitere Kennzeichnung des Betriebsstandortes mit dem Planzeichen "Abfallentsorgungsanlage" ist nicht erforderlich.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zu der Darstellung von BSN wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap. I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »14210« Anregungsnummer: 14210-001</p>	
<p>Nach Einsicht der Pläne der Bezirksregierung Münster zur Regionalplanänderung Münsterland im Bereich Klein Reken (Kreis Borken) ist [dem Einwender] aufgefallen, dass [sein] Betrieb in erheblichem Maße davon betroffen ist.</p> <p>Es handelt sich direkt um die Flächen Gemeinde Reken Gemarkung Klein Reken [... {Flächenangaben}] und als verpachtete Fläche [... {Flächenangabe}] als Ackerland.</p> <p>[Der Einwender betreibt] dort ein Restaurant mit Aussengastronomie, Teichen, Parkanlage und Parkplätzen. Da hier im Dorf ohnehin begrenzt Parkplätze zur Verfügung stehen, würde sich die Umsetzung Ihrer Pläne negativ auf die schon schwierige Situation auswirken. Für die Bewirtschaftung und Instandhaltung unserer Außenanlagen wäre es mit Sicherheit mit Problemen verbunden auch in Zukunft effizient arbeiten zu können. Zudem fragt man sich doch, wozu [man] dieses Naturschutzgebiet hier im Dorf [braucht] – [man liegt] doch inmitten der Hohen Mark.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden.</p> <p>Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.
Einwender: Privater Einwender »14440« Anregungsnummer: 14440-001	
<p>Den offengelegten Planungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann ich entnehmen, dass in Punkt V.3 „Salzbergbau“ ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes zu nutzen sind.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden befindet sich das Plangebiet. Für dieses hochreine Industriesalz sind die Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien) die Hauptabnehmer. Hierbei handelt es sich um internationale tätige Firmen. Meines Wissens werden mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Einrichtungen, deutlich weniger nachhaltige Eingriffe in die Natur getätigt als noch vor fünf Jahren. Die Möglichkeit über einem Bohrplatz mehrere Kavernen zu erschließen ist möglich und somit der Eingriff in besonders schutzwürdigen Gebieten relativ gering.</p> <p>Die nach der Aushöhlung verbleibenden Kavernen eignen sich sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und Nachfragespitzen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands. Man kann somit sagen, dass hier ein Deutschlandweites Interesse besteht.</p> <p>Des Weiteren sind hier zahlreiche Betriebe ausländischer Herkunft ansässig, was darauf schließen lässt, dass das Interesse noch über Deutschlands Grenzen hinausgeht.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sollen ihrer Meinung nach möglichst vor Ort ausgeglichen werden. Da aber ein internationales Interesse be-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird nicht durch die Regionalplanung gesteuert. Dies erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>steht, sollten die Maßnahmen nicht nur auf Flächen in Epe beschränkt werden, sondern auch Flächen außerhalb Deutschlands in Betracht gezogen werden. Es kann nicht sein, dass die Firmen ihre hohen Gewinne einfahren, und wir Landwirte auf immer knapperes Ackerland stetig höhere Pachtpreise zahlen müssen.</p> <p>Ich bitte sie dies in ihren weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen, und dies auch in ihren schriftlichen Teil mit einzubeziehen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »14800« Anregungsnummer: 14800-001</p>	
<p>Stellungnahme zu III.2 Ziffern 241, 244f: Die jetzt vorliegende Überarbeitung des Regionalplans greift ein von verschiedenen Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe im Münsterland wiederholt vorgetragenes Anliegen auf. Während für die zum Teil über 100 Jahre alten Einrichtungen bei Gründung bewusst Standorte außerhalb der Gemeinden und Städte gewählt wurden, ist das heutige Verständnis der notwendigen Hilfen von einem integrativen Anspruch geprägt. Auch die von der Bundesregierung ratifizierte UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung fordert zu inklusiven Lebensverhältnissen auf. Das bedeutet, Menschen mit Behinderung sollen möglichst überall ganz normal dabei sein. Die Einrichtungen tragen diesem Anspruch Rechnung, indem sie insbesondere ihre Wohn- und Arbeitsangebote auch in den Orten und Städten der Region ansiedeln. Andererseits kommt es darauf an, die alten Standorte weiter zu öffnen und das Leben der Alltagsgesellschaft soweit möglich und gewollt aufzunehmen. Langfristig werden sich einige ehemalige Anstalten zu Orten entwickeln, in denen Menschen mit und ohne Behinderung wohnen, arbeiten, sich bilden und gemeinsam Freizeit verbringen. Dabei werden es besondere Orte bleiben, die mit großzügigen Grünflächen und sehr verkehrsberuhigter Erschließung den Bedarfen der Menschen mit Behinderung vorrangig Rechnung tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »14910« Anregungsnummer: 14910-001	
<p>[Der Einwender erheb't] Einspruch gegen die Einbeziehung [seines] Betriebes in die Bauleitplanung und Flächenplanung der Gemeinde Recke und Ihnen.</p> <p>Es ist absolut notwendig, die Baugrenzen (Dorfstraße und Kirchstraße/Eschweg) so bestehen bleiben wie sie zur Zeit sind.</p>	<p>Die Siedlungsbereiche im Regionalplan sind lediglich bereichsscharf dargestellt. Eine Parzellenscharfe Ausweisung ist erst in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) vorgesehen. Die Planungshoheit zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen) liegt bei den Kommunen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet zudem eine Bindungswirkung nur gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG)</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Dennoch ist die Abgrenzung des Siedlungsbereiches angepasst und die in Rede stehende Hofstelle herausgenommen worden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15460« Anregungsnummer: 15460-001	
<p>Die 4 bestehenden Tongruben in Rödder sollten dem Gebiet zum Schutze der Natur angegliedert werden. Alle 4 Tongruben sind nach der Tonabgrabung lt. Planfeststellung in Biotope umzugestalten:</p> <p>Tongrube 1 : Feuchtbiotop Tongrube 2 : Feuchtbiotop Tongrube 3 : Landbiotop Tongrube 4 : Wasserbiotop (See)</p> <p>Die Tongruben 3 und 4 sind auf der Karte zeichnerisch nicht dargestellt. Sie liegen innerhalb des für die Tonabgrabung vorgesehe-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur erfolgt nach festgelegten Kriterien (siehe Kapitel 4, Nr. 384a). Diese Kriterien liegen bei der angeregten Fläche nicht vor (z.B. die Fläche ist nichtmal im Biotopkataster der LANUV verzeichnet).</p> <p>Unabhängig von der Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur sind die in den Genehmigungen der Abgrabungen festgelegten Rekultivierungsziele umzusetzen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nen Gebiets.</p> <p>Die Gesamtfläche beträgt mehr als 40 ha. Sie besitzen alle ein hochgradiges Entwicklungspotential für den Naturschutz. Schon jetzt wurden auf der Fläche der Tongrube 1 und in deren näheren Umgebung 48 Vogelarten festgestellt, u.a. Uhu und Regenpfeifer. Die geplanten Feuchtbiotope sind mögliche Standorte für den Laubfrosch, dessen Bestände im Rahmen des Projekts "Ein König sucht sein Reich" münsterlandweit gefördert werden, vor allem seitens des NABU. Sie wären wichtige Verbundsteine im Netz der Laubfroschbiotope des Kreises Coesfeld.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15500« Anregungsnummer: 15500-001</p>	
<p>2010 wurde von der EU das Jahr der Biodiversität ausgerufen, um auf das massive Artensterben aufmerksam zu machen und Anreize zu geben, die Situation durch Schutzmaßnahmen und Vernetzung der Biotope und Schutzzonen zu verbessern. Außerdem überlegt die EU-Kommission, wie man die ständig zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft eindämmen kann, die ja nicht unwesentlich zur Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere beiträgt.</p> <p>Daher ist Ihre Initiative, die Bereiche für den Naturschutz zu erweitern, nur zu begrüßen.</p> <p>Vor allem die Planungen bezüglich der Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern finde ich richtig und gut. Schließlich beeinflussen sie auch unser Trinkwasser und natürlich den Lebensraum für seltene Tierarten. Außerdem ist ein natürlich verlaufendes Fließgewässer angenehmer anzuschauen, als die schnurgeraden Gräben und es dient auch dem Hochwasserschutz, der auch der Landwirtschaft zu Gute kommt. Im Münsterland sind natürlich verlaufende Fließgewässer nur noch eine Seltenheit. In Rhede gibt es den Honselbach, der noch dazu zählt. Ihn zu schützen wäre wichtig für den Gewässer-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um die Bedeutung der Biodiversität hervorzuheben, wurde ein neuer Grundsatz zu diesem Belang mit ergänzenden Aussagen in den Erläuterungen aufgenommen. Siehe hierzu die überarbeitete Entwurfsfassung des Regionalplans Münsterland.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schutz.</p> <p>Überhaupt ist das Münsterland mal für seine parkähnliche Heckenlandschaft bekannt gewesen. Davon ist in den immer weiter wachsenden Maiswüsten - zur Herstellung von Biodiesel und Biogas, deren Nutzen für die Umwelt immer mehr angezweifelt wird - nicht mehr viel zu sehen. Neben den Fließgewässern sind auch die Hecken wichtige Möglichkeiten zur Vernetzung von Biotopen und Schutzgebieten.</p> <p>Es wäre wirklich schade, für Natur und Mensch, wenn diese Erweiterung der Bereiche für Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt würde.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-001</p>	
<p>1. Streichung ASB Südlicher Tieker Damm</p> <p>Begründung: Der Regionalplan Münsterland übernimmt in seiner Aufstellung die sehr weitgehenden Festsetzungen des vorhergehenden Regionalplanes. Zugunsten der Außenbereiche gibt er aber großflächige allgemeine Siedlungsgebiete, die am Rande der Stadt liegen auf, nimmt allerdings andere Flächen hinzu, bei denen nicht einsehbar ist, dass es an diesen Stellen zu einer Besiedlung zu kommen hat.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>zu 1) Die weitere Entwicklung des Siedlungsbereiches sollte an der Grenze nicht mehr stattfinden. Der Bereich „Südlicher Tieker Damm“ sollte entfallen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-002	
<p>2. Verkleinerung des weiteren ASB „Westlicher Viefhuesweg" auf die vorhandene Bebauung</p> <p>Begründung: Der Regionalplan Münsterland übernimmt in seiner Aufstellung die sehr weitgehenden Festsetzungen des vorhergehenden Regionalplanes. Zugunsten der Außenbereiche gibt er aber großflächige allgemeine Siedlungsgebiete, die am Rande der Stadt liegen auf, nimmt allerdings andere Flächen hinzu, bei denen nicht einsehbar ist, dass es an diesen Stellen zu einer Besiedlung zu kommen hat.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>zu 2) Der erstmals aufgenommene Bereich „Westlicher Viefhuesweg" ist dahingehend zu korrigieren, dass dieser Bereich auf die dort vorhandene Bebauung reduziert wird. Im Übrigen müsste das Gebiet nicht „Westlicher Viefhuesweg", sondern als „Östlicher Viefhuesweg" benannt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-003	
<p>3. Streichung Ausweisung ASB zwischen Postbrückenweg und Schelverweg / „Eper Banane"</p> <p>Begründung: Der Regionalplan Münsterland übernimmt in seiner Aufstellung die sehr weitgehenden Festsetzungen des vorhergehenden Regionalplanes. Zugunsten der Außenbereiche gibt er aber großflächige allgemeine Siedlungsgebiete, die am Rande der Stadt liegen auf, nimmt allerdings andere Flächen hinzu, bei denen nicht einsehbar ist, dass es an diesen Stellen zu einer Besiedlung zu kommen hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Einzelnen:</p> <p>zu 3) Auch die Ergänzung im Bereich der „Eper Banane“ ist nicht erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der vorhergehende Regionalplan und mit ihm der jetzt aufzustellende Regionalplan erhebliche Spielräume für eine Entwicklung von Wohnflächen in der Stadt Gronau einräumt. Insbesondere die noch zu entwickelnden Siedlungsbereiche Lossersstraße, Spinnereistraße, geben erhebliche Möglichkeiten zu einer Ausweitung der innerstädtischen Bebauung.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-004</p>	
<p>4. Verkleinerung des allgemeinen Siedlungsbereiches „ter Meulen Weg“ auf die vorhandene Bebauung</p> <p>Begründung: Der Regionalplan Münsterland übernimmt in seiner Aufstellung die sehr weitgehenden Festsetzungen des vorhergehenden Regionalplanes. Zugunsten der Außenbereiche gibt er aber großflächige allgemeine Siedlungsgebiete, die am Rande der Stadt liegen auf, nimmt allerdings andere Flächen hinzu, bei denen nicht einsehbar ist, dass es an diesen Stellen zu einer Besiedlung zu kommen hat.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>zu 4) Die Verkleinerung des allgemeinen Siedlungsbereiches „ter Meulen Weg“ auf die vorhandene Bebauung: Die Festlegung ist im Übrigen nicht Gewerbe- und Industrieansiedlung, sondern allgemeiner Siedlungsbereich. Das entspricht dem Zustand, wie er dort bereits gegeben ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-005	
<p>5. Verkleinerung des ASB Dreiländersee auf die vorhandene Bebauung. Flächen südlich Tennisplatz sind herauszunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Regionalplan Münsterland übernimmt in seiner Aufstellung die sehr weitgehenden Festsetzungen des vorhergehenden Regionalplanes. Zugunsten der Außenbereiche gibt er aber großflächige allgemeine Siedlungsgebiete, die am Rande der Stadt liegen auf, nimmt allerdings andere Flächen hinzu, bei denen nicht einsehbar ist, dass es an diesen Stellen zu einer Besiedlung zu kommen hat.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>zu 5) Hier ist insbesondere die Fläche südlich einer Linie Tennisplatz, Gaststätte Berning bis angrenzend an die Grundstücke der Straße am Dreiländersee aus der Planung herauszunehmen, das angrenzende Grünland und Waldbereiche sollten außen vorgelassen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-006	
<p>In den allgemeinen Siedlungsbereichen N und T soll nur der Status Quo festgeschrieben werden. Eine weitere bauliche Entwicklung, die dieser Regionalplan möglich machen würde, ist an der Stelle weder erforderlich noch erwünscht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar welches die Siedlungsbereiche N und T sein sollen.</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-007	
<p>1. Streichung GIB nördlich B 54 n, westlich Steinfurter Straße</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zu 1) bis 4)</p> <p>In Gronau wurden in den letzten Jahren, ohne dass es bislang hierzu zu einer zeichnerischen Umsetzung im Regionalplan gekommen ist, im Bereich Epe Süd großflächige Industrieanlagen errichtet und ausgebaut. Gemeint sind hiermit die durch die SGW und die Gasspeichergesellschaft errichteten Verdichterstationen und Pumpenanlagen, die eine Größe von mehr als 150.000 qm einnehmen.</p>	<p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Gronau erfolgt.</p> <p>Die i.d.R. bergrechtlich genehmigten Flächen der SGW stehen für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-008</p>	
<p>2. Streichung GIB südlich B 54, westlich Steinfurter Straße</p> <p>zu 1) bis 4)</p> <p>In Gronau wurden in den letzten Jahren, ohne dass es bislang hierzu zu einer zeichnerischen Umsetzung im Regionalplan gekommen ist, im Bereich Epe Süd großflächige Industrieanlagen errichtet und ausgebaut. Gemeint sind hiermit die durch die SGW und die Gasspeichergesellschaft errichteten Verdichterstationen und Pumpenanlagen, die eine Größe von mehr als 150.000 qm einnehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Gronau erfolgt.</p> <p>Die i.d.R. bergrechtlich genehmigten Flächen der SGW stehen für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-009</p>	
<p>3. Streichung GIB südlich Nienborger Straße</p> <p>zu 1) bis 4)</p> <p>In Gronau wurden in den letzten Jahren, ohne dass es bislang hierzu zu einer zeichnerischen Umsetzung im Regionalplan gekommen ist, im Bereich Epe Süd großflächige Industrieanlagen errichtet und ausgebaut. Gemeint sind hiermit die durch die SGW und die Gasspeichergesellschaft errichteten Verdichterstationen und Pumpenanlagen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Gronau erfolgt.</p> <p>Die i.d.R. bergrechtlich genehmigten Flächen der SGW stehen für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
die eine Größe von mehr als 150.000 qm einnehmen.	
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-010	
<p>4. Streichung GIB nördlich Nienborger Straße / Füchtenfeld</p> <p>zu 1) bis 4)</p> <p>In Gronau wurden in den letzten Jahren, ohne dass es bislang hierzu zu einer zeichnerischen Umsetzung im Regionalplan gekommen ist, im Bereich Epe Süd großflächige Industrieanlagen errichtet und ausgebaut. Gemeint sind hiermit die durch die SGW und die Gasspeichergesellschaft errichteten Verdichterstationen und Pumpenanlagen, die eine Größe von mehr als 150.000 qm einnehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Gronau erfolgt.</p> <p>Die i.d.R. bergrechtlich genehmigten Flächen der SGW stehen für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung.</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-011	
<p>Auch die in Gronau vorhandenen GIB-Gebiete, in denen Gewerbe angesiedelt worden ist, nehmen großen Raum ein, wobei festzustellen ist, dass die Entwicklung der Industriegebiete, die in den 70er und 80er in den Markt gebracht worden sind, durch erhebliche Leerstände gekennzeichnet sind. Bevor im Gebietsentwicklungsplan Raum gegeben wird, im Gründlandbereich weitere Gewerbe- und Industrieanlagen zu errichten, wird ein Flächenrecycling für notwendig erachtet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Einbindung des Flächenrecycling ist nur sinnvoll auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-012	
<p>Die im Regionalplan neu hinzugekommenen Gebiete sind auch angesichts der noch vorhandenen räumlichen Möglichkeiten zur Ausweitung von Gewerbegebieten in Gronau sämtlich entbehrlich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Gronau erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-013</p>	
<p>Es wird beantragt, sämtliche Bereiche, die im vorangehenden Regionalplan zum Schutze der Natur aufgenommen worden sind, auch in diesen Regionalplan einzustellen. Hierbei handelt es sich um folgende Gebiete:</p> <p>1. Bereich westlich des Amtsvennweges bis angrenzend B 54 n</p> <p>Diese Gebiete sind sämtlich als Gebiete zum Schutze der Natur zu erhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die großflächige Anlage von Industrieanlagen im Außenbereich und in den dort vorhandenen Naturschutzgebieten Epe Süd/Südwest, sind in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche naturrelevante Flächen verloren gegangen. Insbesondere die Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft führt dazu, dass es kaum noch naturbelassene Räume gibt. Die Westmünsterlander Parklandschaft ist in den letzten Jahren an vielen Stellen, in denen der Gesetzgeber nicht Einhalt geboten hat, einer Agrarsteppe gewichen. Um einer Zerstörung dieser Landschaftsräume weiter vorzubeugen, wird die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur in den beschriebenen Bereichen gefordert. Damit wird nur der Bestand des vorangegangenen Regionalplanes fortgeschrieben.</p> <p>Nebeneffekt solcher Ausweisungen ist die Tatsache, dass eine Parklandschaft auch für den in dieser Parklandschaft Erholung Suchenden Gast, insbesondere zu Fuß oder zu Rad sehr viel mehr Reize bietet, als die in den letzten Jahren geschaffenen Agrarsteppen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-014</p>	
<p>Es wird beantragt, sämtliche Bereiche, die im vorangehenden Regionalplan zum Schutze der Natur aufgenommen worden sind, auch in diesen Regionalplan einzustellen. Hierbei handelt es sich um folgende Gebiete:</p> <p>2. Gebiet südlich der Straße Dornhege, nördlich der Alstätter Straße</p> <p>Diese Gebiete sind sämtlich als Gebiete zum Schutze der Natur zu erhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die großflächige Anlage von Industrieanlagen im Außenbereich und in den dort vorhandenen Naturschutzgebieten Epe Süd/Südwest, sind in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche naturrelevante Flächen verloren gegangen. Insbesondere die Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft führt dazu, dass es kaum noch naturbelassene Räume gibt. Die Westmünsterlander Parklandschaft ist in den letzten Jahren an vielen Stellen, in denen der Gesetzgeber nicht Einhalt geboten hat, einer Agrarsteppe gewichen. Um einer Zerstörung dieser Landschaftsräume weiter vorzubeugen, wird die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur in den beschriebenen Bereichen gefordert. Damit wird nur der Bestand des vorangegangenen Regionalplanes fortgeschrieben.</p> <p>Nebeneffekt solcher Ausweisungen ist die Tatsache, dass eine Parklandschaft auch für den in dieser Parklandschaft Erholung Suchenden Gast, insbesondere zu Fuß oder zu Rad sehr viel mehr Reize bietet, als die in den letzten Jahren geschaffenen Agrarsteppen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-015</p>	
<p>Es wird beantragt, sämtliche Bereiche, die im vorangehenden Regionalplan zum Schutze der Natur aufgenommen worden sind, auch in diesen Regionalplan einzustellen. Hierbei handelt es sich um folgende Gebiete:</p> <p>3. Bereich südlich Ahauser Straße, nach Süden hin ziehend bis angrenzend Stadtgrenze Heek/Nienborg</p> <p>Diese Gebiete sind sämtlich als Gebiete zum Schutze der Natur zu erhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die großflächige Anlage von Industrieanlagen im Außenbereich und in den dort vorhandenen Naturschutzgebieten Epe Süd/Südwest, sind in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche naturrelevante Flächen verloren gegangen. Insbesondere die Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft führt dazu, dass es kaum noch naturbelassene Räume gibt. Die Westmünsterlander Parklandschaft ist in den letzten Jahren an vielen Stellen, in denen der Gesetzgeber nicht Einhalt geboten hat, einer Agrarsteppe gewichen. Um einer Zerstörung dieser Landschaftsräume weiter vorzubeugen, wird die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur in den beschriebenen Bereichen gefordert. Damit wird nur der Bestand des vorangegangenen Regionalplanes fortgeschrieben.</p> <p>Nebeneffekt solcher Ausweisungen ist die Tatsache, dass eine Parklandschaft auch für den in dieser Parklandschaft Erholung Suchenden Gast, insbesondere zu Fuß oder zu Rad sehr viel mehr Reize bietet, als die in den letzten Jahren geschaffenen Agrarsteppen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-016</p>	
<p>Es wird beantragt, sämtliche Bereiche, die im vorangehenden Regionalplan zum Schutze der Natur aufgenommen worden sind, auch in diesen Regionalplan einzustellen. Hierbei handelt es sich um folgende Gebiete:</p> <p>4. Gebiet nördlich des Meteler Dammes, bis Höhe B 54</p> <p>Diese Gebiete sind sämtlich als Gebiete zum Schutze der Natur zu erhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die großflächige Anlage von Industrieanlagen im Außenbereich und in den dort vorhandenen Naturschutzgebieten Epe Süd/Südwest, sind in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche naturrelevante Flächen verloren gegangen. Insbesondere die Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft führt dazu, dass es kaum noch naturbelassene Räume gibt. Die Westmünsterlander Parklandschaft ist in den letzten Jahren an vielen Stellen, in denen der Gesetzgeber nicht Einhalt geboten hat, einer Agrarsteppe gewichen. Um einer Zerstörung dieser Landschaftsräume weiter vorzubeugen, wird die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur in den beschriebenen Bereichen gefordert. Damit wird nur der Bestand des vorangegangenen Regionalplanes fortgeschrieben.</p> <p>Nebeneffekt solcher Ausweisungen ist die Tatsache, dass eine Parklandschaft auch für den in dieser Parklandschaft Erholung Suchenden Gast, insbesondere zu Fuß oder zu Rad sehr viel mehr Reize bietet, als die in den letzten Jahren geschaffenen Agrarsteppen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-017	
<p>Es wird beantragt, folgende Bereiche als Teile zum Schutz der Landschaft einzustellen:</p> <p>1. der Bereich südlich der B 54 n, westlich Epe</p> <p>Insbesondere ist es in diesen Bereichen zukünftig wie bisher möglich, in erheblichem Umfang Landwirtschaft zu betreiben. Allerdings hat der Schutz der Landschaft zur Folge, dass auch in diesen Gebieten eine verstärkte Umwandlung von Münsterländer Parklandschaft in Agrarsteppe, wie sie an anderen Stellen dieser Stadt leider vielfältig zu beobachten ist, verhindert wird.</p> <p>Angesichts des Artensterbens sind auch von den Kommunen verstärkt Anstrengungen zu leisten, um diese Entwicklung einzugrenzen. Vor diesem Hintergrund sollten im vorhandenen Regionalplan die Gebiete zum Schutz der Landschaft nicht aufgegeben, sondern beibehalten werden und in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p>
Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-018	
<p>Es wird beantragt, folgende Bereiche als Teile zum Schutz der Landschaft einzustellen:</p> <p>2. südlich Epe, Nienborger Straße</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Insbesondere ist es in diesen Bereichen zukünftig wie bisher möglich, in erheblichem Umfang Landwirtschaft zu betreiben. Allerdings hat der Schutz der Landschaft zur Folge, dass auch in diesen Gebieten eine verstärkte Umwandlung von Münsterländer Parklandschaft in Agrarsteppe, wie sie an anderen Stellen dieser Stadt leider vielfältig zu beobachten ist, verhindert wird.</p> <p>Angesichts des Artensterbens sind auch von den Kommunen verstärkt Anstrengungen zu leisten, um diese Entwicklung einzugrenzen. Vor diesem Hintergrund sollten im vorhandenen Regionalplan die Gebiete zum Schutz der Landschaft nicht aufgegeben, sondern beibehalten werden und in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>te Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorhaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-019</p>	
<p>Es wird beantragt, folgende Bereiche als Teile zum Schutz der Landschaft einzustellen:</p> <p>3. der Bereich südwestliche des Meteler Dammes sowie der Bereich Füchte.</p> <p>Insbesondere ist es in diesen Bereichen zukünftig wie bisher möglich, in erheblichem Umfang Landwirtschaft zu betreiben. Allerdings hat der Schutz der Landschaft zur Folge, dass auch in diesen Gebieten eine verstärkte Umwandlung von Münsterländer Parklandschaft in Agrarsteppe, wie sie an anderen Stellen dieser Stadt leider vielfältig zu beobachten ist, verhindert wird.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bin-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Angesichts des Artensterbens sind auch von den Kommunen verstärkt Anstrengungen zu leisten, um diese Entwicklung einzugrenzen. Vor diesem Hintergrund sollten im vorhandenen Regionalplan die Gebiete zum Schutz der Landschaft nicht aufgegeben, sondern beibehalten werden und in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>dungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15890« Anregungsnummer: 15890-020</p>	
<p>Im Regionalplan dargestellt ist eine Verengung der Wasserschutzbereiche, insbesondere auf die Schutzzonen 1, 2 und 3. Da Grundwasserbildung aber weiträumiger stattfindet, als nur in diesen 3 Grundwasserzonen, wird beantragt, die weiträumige Zurücknahme von Wasserschutzgebieten aufzuheben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-001</p>	
<p>Bei der geplanten Remex-Deponie der Klasse I in Dülmen-Rödder [schließt sich der Einwender] den Aussagen der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-002</p>	
<p>IV.6 Wasser, Gülle und Großmastställe</p> <p>Zu einem gravierenden Problem wird die anschwellende Gülleflut. Sie verursacht fast überall eine unübersehbare Eutrophierung der Landschaft. Nitrate und Ammonium belasten die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die stark wachsenden Tierbestände und der Zubau</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung entfalten nach § 4 Abs. 1 ROG grundsätzlich nur Bindungswirkungen gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. So ist z.B. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht betroffen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von Biogasanlagen führen zu einer enormen Nährstoffanreicherung. Die jetzt schon anfallenden Güllemengen sind auf den vorhandenen Flächen nicht mehr ordnungsgemäß unterzubringen. Die Richtzahl von 2 Großvieheinheiten pro ha wird schon lange überschritten und liegt real bei rund 3 GVE je ha.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes steuert weder den unverhältnismäßigen Zubau großer Stallanlagen noch verbessert er den Schutz der Grund- und Oberflächengewässer.</p> <p>Seit dem Jahr 2000 gibt es die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie fordert bis zum Jahr 2015 einen " guten chemischen Zustand " und generell ein Verschlechterungsverbot für das Grundwasser. Im Kreis Coesfeld überschreiten 148 Hausbrunnen den Nitratgrenzwert von 50 mg, in den vier Münsterlandkreisen sind es 3167 Hausbrunnen.</p> <p>Neubauten zusätzlicher Intensiv-Tierhaltungsanlagen unterlaufen das Verschlechterungsverbot. Die Menschen erwarten vom neuen Regionalplan mit Recht einen besseren Schutz des Wassers vor übermäßigen Nährstoffeinträgen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-003</p>	
<p>IV.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Der Bereich des „Wahlers Venn“ in Coesfeld-Stevede stellt die agrarisch genutzte Flurbereinigungs-Folgelandschaft im Raum des ehemals großflächigen Weißen Venn dar.</p> <p>Das Wahlers Venn ist Zentrum und Drehscheibe eines Biotopverbundes mit mehreren rund umliegenden Naturschutzgebieten. Es ist eine Ackerflur mit hoher Artenvielfalt wie sie sonst im Kreis Coesfeld nicht ein zweites Mal anzutreffen ist. Arten wie Kiebitz, Wachtel und Feldlerche, die im übrigen Kreisgebiet großteils schon gänzlich verschwunden sind, kommen dort noch in relativ gutem Besatz vor.</p>	<p>Der Anregung wird soweit die u.g. Kriterien erfüllt sind teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Leider hat es der Kreis in der Vergangenheit versäumt, trotz Beantragung durch den NABU, diesem Gebiet einen Naturschutzstatus zu verleihen. Deshalb sollte dies Gebiet im Entwurf zumindest als Bereich für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereich ausgewiesen werden.</p>	<p>und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p> <p>Im Übrigen verweise ich auch auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 119-025.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-004</p>	
<p>An vielen Bächen fehlen Aussagen zum Gewässerschutz (Hagenbach Heubach, Kettbach, Kannebrocksbach, Honigbach etc.). Auch in Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollten entlang der Bäche Schutzzonen ausgewiesen werden, mit denen langfristig Renaturierungen möglich sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze gelten für alle Oberflächengewässer. Aussagen zu einzelnen Gewässern sind daher nicht erforderlich. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans 1:50.000 ist die Darstellung solcher Schutzzonen nicht möglich. Der Regionalplan unterstützt die Zielerreichung der WRRL durch textliche Ziele und die Darstellung von gewässerbegleitenden Bereichen zum Schutz der Natur. Darüber hinaus wird durch die Darstellung von Überschwemmungsbereichen der Raum entlang der Gewässer vor konkurrierenden Nutzungen geschützt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-005</p>	
<p>Einige Bereiche für den Schutz der Natur sollten vergrößert werden. Z.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>B. der Bereich Oberlauf Heubach westlich des Kalki (Verbindung Kuhlerven Fürstenkuhle etc.)</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-006</p>	
<p>Im derzeitigen Regionalplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereiche ausgewiesen worden. Es ist im Planentwurf nicht nachvollziehbar, wieso bei vergleichbaren Strukturen nachfolgende Gewässerabschnitte nicht als BSN ausgewiesen worden sind: - Kleuterbach südlich Buldern bis Einmündung in die Stever - Teufelsbach - Stever südlich Senden. Aus Gründen des angestrebten Biotopverbundsystems sollten diese Bereiche wieder ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bereiche werden als BSN dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-007</p>	
<p>IV.2 Landwirtschaft und Flächen zum Schutz der Natur (BSN) IV.4 Die stetig fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft verändert das Landschaftsbild und die Ökologie im Kreis Coesfeld und generell im Münsterland deutlich zum Schlechteren.</p> <p>Folgende Faktoren wirken sich negativ aus:</p> <p>Schrumpfung des Grünlandes von ursprünglich 30- 40% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf heute nur noch wenige Prozent.</p> <p>Die früher anzutreffende abwechslungsreiche Mischung von klein-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen mit den Verfahrensbeteiligten disku-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>strukturierten Wiesen und Feldern ist großen Ackerschlägen gewichen.</p> <p>Die einst vielfältigen Fruchtfolgen beschränken sich zunehmend auf den Anbau der Monokulturen Mais und Weizen.</p> <p>Jeder Quadratmeter wird heute genutzt, es gibt so gut wie keine Brachflächen mehr, selbst Saumstrukturen schrumpfen oder werden geschädigt.</p> <p>Weil es in der offenen Feldflur immer weniger blühende Wildkräuter gibt, fehlen Insekten und damit die Nahrungsgrundlage für viele Arten, die inzwischen auf den Roten Listen stehen.</p> <p>Die hiesige Parklandschaft war einstmals einer der artenreichsten Lebensräume mit hoher Individuendichte in Deutschland, heute sind viele Arten nur noch in schrumpfenden Restbeständen vorhanden, wie beispielhaft Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Schwalben, Goldammer, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken.</p> <p>Die Folge ist ein Verlust an Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger im Münsterland. Für Touristen ist es wenig abwechslungsreich und unattraktiv, vorwiegend durch hoch gewachsenen Mais zu radeln.</p> <p>Deshalb ist die vermehrte Ausweisung von BSN- Flächen dringend notwendig und zu begrüßen und sollte auf keinen Fall abgespeckt werden, wie von der Landwirtschaft verlangt wird.</p> <p>Auch als Suchräume, für die im Kreis Coesfeld ins Stocken geratene Landschaftsplanung, sind die BSN-Flächen in ausgewiesener Größe unverzichtbar.</p>	<p>tiert. Die Abgrenzungen wurden entsprechend der zu Ziel 29 , Randnummer 384a aufgelisteten Kriterien neu abgegrenzt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-008	
<p>IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich</p> <p>Die im Grundsatz 15.4 dargestellte Reihenfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte um den Schwerpunkt Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Biotopverbundes ergänzt werden. Um die wasser- und naturschutzrechtlichen Ziele zu erreichen, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in und an Gewässern zu konzentrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. Erst hier werden konkrete Maßnahmen, wie in der Anregung gefordert festgelegt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-009	
<p>IV. Freiraum</p> <p>Mit 1050 ha vorgesehener Siedlungsfläche geht der Flächenverbrauch im Kreis Coesfeld ungebremst weiter.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden im Kreis im Durchschnitt jährlich 120 ha versiegelt.</p> <p>Im Jahr 2010 wurden für Siedlung und Verkehr 46 ha in Anspruch genommen, zusätzlich hat die Landwirtschaft allein für Stallbauten 45 ha ihrer eigenen Produktionsflächen versiegelt. 272 Hektar Grünland wurden umgebrochen und zu Ackerland gemacht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erläuterungen zu den Ausgleichsvorschlägen 151-030 bis -032 wird verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-010	
<p>Überregional Die Bemühungen im Kreis Coesfeld auf verhaltene Ausweisung von Bau- und Siedlungsflächen zu drängen, wird von der Planung der Stadt Münster die Bau- und Siedlungsfläche in Roxel enorm zu erweitern konterkariert. Roxel befindet sich in direkter Konkurrenz zu den benachbarten Orten im Kreis Coesfeld und will sich auf deren Kosten entwickeln. Der Ort hat eine ähnliche Struktur wie Havixbeck und Senden. Die Fahrtzeiten zur Innenstadt in Münster sind ähnlich. Wenn Münster sich als Gewinner des demografischen Wandels wähnt, trifft das allenfalls für die Kernstadt zu, jedoch ist das für das Haus im Grünen für die junge Familie in Roxel sicherlich falsch. Die Ausweisungen in Roxel sind auf ein erträgliches Maß, dass nicht in Konkurrenz zu den Gemeinden des Kreises Coesfeld steht, zurückzufahren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben. Für die Stadt Münster wurde ein Siedlungsbedarf (ASB und GIB) von ca. 897 ha nach einer Bedarfsberechnungen, die auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise basiert und bei allen Kommunen des Münsterlandes gleich angewendet wird, ermittelt. Nach Überprüfung des Stadtgebietes Münster im Hinblick auf die Verortung weiterer Siedlungsbereichserweiterungen ist der ASB in Roxel auch aufgrund von Entwicklungskonzepten der Stadt Münster als ein möglicher Erweiterungsbereich festgestellt worden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-011	
<p>Olfen In Olfen ist die Entwicklung nach Westen entlang der K8 problematisch.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Dieser Bereich ist im Rahmen der SUP untersucht worden. Die SUP kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-012	
<p>Olfen Weitaus größere Sorgen noch bereitet in Olfen die ungebrochene Flächenversiegelung durch den Straßenbau, samt ihren ökologischen und sozialen Folgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-013	
Für den Kreis Coesfeld sind dies: - Die 9,3km lange Ortsumgehung B474/B67n Olfen Waltrop, die im vordringlichen Bedarf steht. (Baukosten 22,1 Mio Euro.)	Die Ortsumgehungen Datteln/Waltrop im Zuge der B474n sind Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen. Sie liegen jedoch außerhalb des Planungsgebietes.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-014	
Die 8,2 km lange Ortsumgehung Nottuln B525, die planfestgestellt ist. (Baukosten 15,2 Mio. Euro.)	Die OU Nottuln im Zuge der B525 ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-015	
Die Verlängerung der B67 von Reken nach Dülmen	Die B67n ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-016	
Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) hat zuletzt am 18.03.2011 eine Streichliste für unsinnige und überflüssige Straßenprojekte vorgelegt. [Der Einwender schließt] sich den Aussagen des BUND an. Für folgende Straßenbauprojekte [vermag er] keinen Bedarf zu erkennen und [fordert] von daher, die Planungen einzustellen und die entsprechenden Trassen aus dem Regionalplanentwurf zu entfernen.	siehe Ausgleichsvorschlag bei den einzelnen Straßenbauprojekten, Anregungsnummern 15900-013 bis -018.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-017	
Bei der Ortsumgehung Nottuln handelt es sich um eine besonders fatale Fehlplanung, da die Trassenführung im Norden des Ortes durch ein Natur- und Wasserschutzgebiet verläuft. In der Karte 6.0-1 zum neuen Regionalplanentwurf („Überregionales und großräumige Verkehrsnetz“) ist der Verlauf der Trasse im Übrigen südlich von Nottuln	Die OU Nottuln im Zuge der B525 ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen. Sie ist als Nordumgehung dargestellt. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
eingezeichnet. Dies ist falsch.	Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-018	
Positiv ist zu vermerken, dass die Planungen zur Umgehungsstraße Herbern ausgesetzt worden sind. Von daher sollte diese entsprechend aus dem Regionalplan entfernt werden.	Die OU Ascheberg-Herbern im Zuge der L844 ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Landes und daher im Regionalplan darzustellen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-019	
<p>Offenbar setzte die Bezirksregierung - trotz des von ihr selber im „Entwurf zum Regionalplan Münsterland“ festgestellten demographischen Bevölkerungsrückgangs, dem damit verbunden Altern größerer Teile der Bevölkerung sowie den durch weitere Flächenversiegelung entstehenden ökologischen Schäden und Risiken - auf Ausbau des motorisierten Individualverkehrs:</p> <p>"652 Gleichwohl werden - unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern - Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar." (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 130)</p> <p>Hier wird aus einer in vielerlei Hinsicht fragwürdigen Annahme (die zudem im Widerspruch zu den eingangs formulierten und auf überprüfbaren empirischen Fakten beruhenden eigenen Feststellungen der Regionalplaner steht) eine nicht nachvollziehbare Forderung extrapoliert, die da lautet:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>„Die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen müssen erhöht werden.“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 130)</p> <p>Auf diese Weise können scheinbar unzureichende Straßenverbindungen identifiziert und benannt werden, was in die Forderung mündet, Mobilitätsprobleme (die hier einzig als Verkehrsprobleme wahrgenommen werden) durch weiteren Straßenbau zu lösen:</p> <p>„Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation.(...) im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (..) bzw. Ostwestfalen.“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 138).</p> <p>Eine ökologische und an künftigen Mobilitätserfordernissen orientierte Planung lässt sich für uns hier nicht erkennen. Dies ist im Übrigen Ausdruck der in vielen Bereichen grundsätzlich widersprüchlichen Struktur des Entwurfs der Regionalplanner: Während im Textteil zum Entwurf des Regionalplans einführend Faktoren wie etwa die durch demographischen Wandel und Abwanderung verursachte rasante Bevölkerungsabnahme/ Alterung, ein Rückgang der Flächennachfrage sowie veränderte Freiraumkonzepte konstatiert und als zentrale Ursachen für die Regionalplanfortschreibung benannt werden, werden die hieraus resultierenden planerischen Konsequenzen (etwa mit Blick auf Straßen- und Wohnbebauung) nicht gezogen. Auch mit Blick hierauf vermögen wir den widersprüchlichen Ausführungen zum Thema Mobilität und Verkehr nicht zu folgen. Hier finden auf Basis empirischer Daten getroffene Eingangsfeststellungen nicht nur keine Berücksichtigung, sondern werden argumentativ in ihr genaues Gegenteil verkehrt.</p> <p>Die Verkehrsprobleme des Münsterlandes lassen sich aus unserer</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Sicht - nicht zuletzt mit Blick auf die künftige Entwicklung fossiler Ressourcen - nicht durch Straßenbau lösen. Hierzu benötigen wir eine andere, zukunftsweisende Verkehrspolitik. Über die Zukunftsfähigkeit unserer Städte und Kommunen entscheidet darüber hinaus nicht der Bau weiterer Umgehungsstraßen, sondern die Entwicklung in den Städten und Gemeinden selbst sowie der konsequente Ausbau des ÖPNV. Wenn nämlich Ausbildungs- und Arbeitsstätten künftig nicht oder nur unter immensem Kostenaufwand erreichbar sind, dann ist der Verbleib der Anwohnerinnen und Anwohner in vielen Kommunen des Münsterlandes insgesamt in Frage gestellt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-020</p>	
<p>Im Einzelnen sind darüber hinaus folgende planerische Mängel zu erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nottuln ist Endpunkt einer Schnellbuslinie. Diese ist nach Coesfeld und darüber hinaus ins Westmünsterland zu erweitern. - Umstiegsmöglichkeiten zwischen Bus und Schiene auf den Hauptachsen sind nicht zu erkennen. - Nordkirchen und Olfen sind von einer zügigen Beförderung durch den ÖPNV abgeschnitten. - Eine Verbindung zwischen den Ortschaften Lüdinghausen-Ascheberg-Drensteinfurt ist nicht vorgesehen. - Eine Verbindung Borken-Steinfurt ist nicht vorgesehen. 	<p>In der Erläuterungskarte VII-2 ist das aus regionalplanerischer Sicht anzustrebende regional bedeutsame ÖPNV-Netz (bestehend und zu reaktivierende Schienenstrecken sowie vorhandene Schnellbuslinien) dargestellt, informatorisch ergänzt um die nur dem Gütertransport gewidmeten Schienenstrecken.</p> <p>Die detaillierte Ausgestaltung des ÖPNV-Netzes obliegt den Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehr (Zweckverband) und des nicht schienengebundenen ÖPNV (Kreise/kreisfreie Stadt Münster). Dies geschieht in den regelmäßig fortzuschreibenden Nahverkehrsplänen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-021</p>	
<p>Für die Bau- und Siedlungsflächen gilt, was wir bereits mit Blick auf den Themenbereich »Mobilität und Verkehr« formuliert haben. Der in zentralen Aussagebereichen widersprüchliche Entwurf zum Regionalplan thematisiert einfürend zunächst durchaus richtig die zentralen Entwicklungen im Plangebiet: das Schrumpfen und Altern der Wohnbevölkerung mit dem Resultat abnehmender Baulandnachfrage, eine derzeit noch zunehmende Nachfrage nach Gewerbeflächen und land-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Einwender sieht in den textlichen Darstellungen und den zeichnerischen Umsetzungen einen Widerspruch und zieht Schlussfolgerungen, die so nicht mitgetragen werden können. So lässt sich z. B. aus der sich abzeichnenden Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung keineswegs schlussfolgern, dass der Saldo des Flächen"verbrauchs" schon in dieser Planfortschreibung gegen Null tendieren muss.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>wirtschaftlichen Flächen sowie veränderte Freiraumkonzepte. Wie immer man diese Entwicklungen auch einschätzen und bewerten mag: Sie ermöglichen im Horizont des Klimawandels sowie eines sich rasant verändernden ökologischen Bewusstseins bei immer größeren Teilen der Bevölkerung die stringente Berücksichtigung von Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Nachhaltigkeit im Entwurf zum vorliegenden Regionalplan. Aufmerksamkeit finden vor diesem Hintergrund insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Landschafts- und Denkmalschutz (auch als Sicherung des Umgebungsschutzes bedeutsamer Baudenkmäler). • der Erhalt ökologisch intakter Flächen sowie der Schutz von landwirtschaftlicher Fläche und Kulturlandschaft durch Vermeidung weiterer Flächenversiegelung. <p>Mit Blick auf die demographische Entwicklung fordern die Autoren des Entwurfs zum Regionalplan bereits in den „übergreifende(n) Planungsgrundsätzen und Zielen“ unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Flächensparsamkeit und Umweltschonung“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 17) • eine „Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung (..) (und) angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte zu entwickeln.“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 17) • die „Siedlungsentwicklung im Plangebiet (..) grundsätzlich an der Netzstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖVNP) zu orientieren“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 17) • die „Mittelzentren“ zu stärken und auf eine „Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten“ (Regionalplan 	<p>Zum Umgang mit den Bedenken zur ASB-Darstellung in Ascheberg-Davensberg s. die Ausführungen in den Ausgleichsvorschlägen 151-058 und 213-055.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Münsterland, Entwurf, S. 17) und bei alldem</p> <ul style="list-style-type: none"> • „eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung" vor dem Hintergrund einer „bedarfsgerechte(n) Neudarstellung" sowie dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" folgend zu beachten. <p>Dies gilt vor allem der „Sicherung und (dem) Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen in unzerschnittenen Freiräumen zur Sicherstellung". (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 23). Einher geht die Umsetzung dieses Grundsatzes mit einer Stärkung inner- und interkommunaler Kooperationspraxen. Im Rahmen einer so begriffenen Kulturlandschaftsentwicklung gilt entsprechend folgender zentraler Grundsatz:</p> <p>Bei allen raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln" (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 23)</p> <p>Zwar kann ein Regionalplan nicht auf alle Entwicklungen in seinem Plangebiet im Detail reagieren, hat jedoch die Aufgabe Grenzen zu formulieren, innerhalb derer kommunale Planung stattfinden kann und darf. Eines der zentralen Aufgaben der Regionalplanung ist es also, planerische Vorgaben für raumbedeutsame Maßnahmen „zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes" (§ 3 Nr. 2 ROG) zu machen und Grobziele festzulegen. Dies schließt entsprechende Grundsätze bzw. Leitlinien als „Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen" (§ 3 Nr. 3 ROG) ein. Hierbei müssen im Rahmen einer übergeordneten Raumordnungsplanung stets die Gemeinwohlorientierungen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, da von den Städten und Gemeinden aus unterschiedli-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen Gründen (Stichwort: Konkurrenz um Neubürger) eine an diesen Rahmenbedingungen erfolgende Orientierung nicht zwingend erwartbar ist. Das Einräumen der Möglichkeit etwa, Baulandausweisung über den faktischen Bedarf einer Gemeinde hinaus zu ermöglichen, widerspräche mithin den rechtlichen und auch im Entwurf des Regionalplans selbst formulierten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen.</p> <p>Sowohl den im Entwurf zum Regionalplan formulierten Ausführungen als auch der ordnungspolitischen Funktion des Regionalplans selbst stimmt [der <i>Einwender</i>] voll und ganz zu. Sie entsprechen auch weitgehend den gesetzlichen Vorgaben, wie sie das Raumordnungsgesetz (ROG) oder das Gesetz zur Landesentwicklung Landesprogramm (LEPRO) vorsieht. Planerisch notwendige Konsequenzen aus diesen Vorgaben auf den verschiedenen Ebenen jedoch werden im Entwurf zum Regionalplan hinsichtlich des Ausweises von Bau- und Siedlungsflächen erstaunlicherweise an mehreren Stellen nicht ersichtlich. Im Grundsatz dürfen keine Freiflächen mehr in Anspruch genommen und geteilt werden. Der Saldo des Flächenverbrauchs muss gegen Null tendieren.</p> <p>Eine besonders schädliche Ausweisung, die in fast allen Punkten diesen Grundsätzen widerspricht, stellen insofern die Planungsvorgaben für den Ortsteil Ascheberg-Davensberg dar, die im Folgenden exemplarisch dargestellt werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-022</p>	
<p>Beispiele für eine besonders schädliche Ausweisung: Ascheberg-Davensberg Der vorliegende Entwurf des Regionalplans räumt der Gemeinde Ascheberg die Möglichkeit ein, in ihrem Ortsteil Davensberg ein neues Baugebiet mit ca. 120 Grundstücken auszuweisen. Dies entspricht einer Ansiedlung von etwa 450 Neubürgern (!), bei einer derzeitigen Bevölkerungszahl von knapp 1840 Bürgern! Bereits dies ist kaum</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ascheberg erfolgt. Die Gemeinde Ascheberg hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer Siedlungsentwicklung im Ortsteil Davensberg stattfinden soll. Außerdem hat der Ortsteil aufgrund des Vorhandenseins eines ÖPNV Halteschwerpunktes eine gute Voraus-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nachvollziehbar.</p> <p>Während im alten Regionalplan die überplante Fläche noch rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet eingezeichnet war, ist dies im Entwurf zum Regionalplan 2011 nicht mehr der Fall. Bereits mit Blick auf die hier erfolgte »Umwidmung« stellt sich die Frage danach, welche Entwicklungen dazu geführt haben, dass die „rechtsverbindlich festgesetzte (...) Vorrangfunktion" (§ 23 Absatz 1 BNatSchG) des Naturschutzes für diese Fläche aufgehoben wurde zugunsten ihrer völlig überdimensionierten Überplanung als Siedlungsfläche durch die Gemeinde.</p> <p>Der Ortsteil Davensberg verfügt - wie auch andere Orte vergleichbarer Größe - zudem nur über eine einzügige Grundschule und weist keinerlei weitere Infrastruktur auf, die neue Siedlungsflächen rechtfertigen würde. Alle anderen Ortsteile im Plangebiet, die weniger als 2000 Einwohner haben, wurden von den Planern zeichnerisch entsprechend nicht dargestellt, da Siedlungsflächenbedarfe allein aus der ortsansässigen Bevölkerung heraus gesehen werden. Davensberg hingegen wurde zeichnerisch dargestellt, wurde also von dieser Regelung ausgenommen - obwohl wir davon ausgehen, dass dieser Grundsatz auch für den Ortsteil Ascheberg-Davensberg Geltung hat und ein an diesem Grundsatz orientierter Bedarf keinen Bevölkerungszuwachs um 25-30% erwarten lässt (vor allem, da sowohl Ascheberg als auch der Ortsteil Davensberg seit einigen Jahren bereits schrumpfen). Wir GRÜNEN fordern von der »2000er Regel« im Kreis Coesfeld keinerlei Ausnahme zu machen. Davensberg ist ein Ortsteil mit unter 2000 Einwohnern und sollte zeichnerisch entsprechend nicht dargestellt werden.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnnutzungsplanung befindet sich zudem das Rittergut „Haus Byink" aus dem 16. Jahrhundert. Durch die beabsichtigte Ausweisung eines Wohnbaugebietes in direkter Nähe würden also nicht nur ein massiver Eingriff in die noch intakte Kulturlandschaft vorgenommen, sondern auch der Umgebungsschutz sowie die Sichtbeziehungen um das bedeutsame Kulturdenkmal „Haus Byink" herum stark beeinträchtigt werden.</p>	<p>setzung für eine zukunftsfähige Verkehrskonzeption. Daher wird der Ortsteil, wie bereits im gültigen Regionalplan, auch zukünftig als ein Siedlungsschwerpunkt mit dem Planzeichen ASB dargestellt.</p> <p>Die Konflikte mit dem denkmalwürdigen Rittergut "Haus Byink" sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu lösen. Aus Sicht der Regionalplanung stellt der Belang des Denkmalschutzes auf der landesplanerischen Planungsebene kein unüberwindbares Hindernis dar. Hier können entsprechende städtebauliche Konzepte ein verträgliches Miteinander beider Belange sicherstellen. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung nach § 34 LPlG wird dies überprüft werden.</p> <p>Auch die darüber hinaus angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die angesprochenen Flächen liegen im gültigen Regionalplan und im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes nicht innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur oder eines Bereiches zum Schutz der Landschaft.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Bereits die hier formulierten Einlassungen machen die Bauland-Ausweisung in Ascheberg-Davensberg zu einer besonders schädlichen Ausweisung. [Der Einwender] fordert von daher, die Fläche im neuen Regionalplan wieder als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.	
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-023	
Ascheberg - In der Mittelpunktgemeinde Ascheberg ist die westliche Wohnlandentwicklung in ihrer Ausdehnung mit Blick auf die weiter oben formulierten Ausführungen ebenfalls zu groß und damit nicht bedarfsgerecht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ascheberg erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-024	
Die Erweiterung des Gewerbegebietes auf einen Bereich westlich der Bahn (in Richtung Plaßstraße) führt wegen seiner geographischen Trennung vom Ort zur infrastrukturellen Desintegration.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist in Ascheberg eine Entwicklung des Gewerbegebietes westlich der Bahnlinie nicht vorgesehen. Der gültige Regionalplan weist westlich der Bahnlinie einen GIB aus. Dieser wurde in Abstimmung mit der Gemeinde zurückgenommen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-025	
Die Abbauflächen Theresa und Donar sind herauszunehmen, da der Kohleabbau in diesen Grubenfeldern nicht weiter verfolgt wird. Die geplanten Seilfahrten sind entsprechend herauszunehmen. Die Karte 5.2.2. „Nordwärtswandern des Steinkohlebergbaus/Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Abbaufeld Donar“ kann damit entfallen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Karte ist Bestandteil des geltenden Regionalplans "Münsterland". In den Entwurf der Fortschreibung wurde sie nicht übernommen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-026	
Auch im Ortsteil Herbern ist eine weitere bauliche Entwicklung weder wünschenswert noch erwartbar. Zwar ist im Entwurf zum Regionalplan	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>die potentielle Baulandfläche begrenzt, jedoch ist auch in Herbern keinerlei Wohnbaubedarf zu erkennen. Der Ortsteil verfügt ebenfalls lediglich über eine Grundschule und keine Infrastruktur, die eine weitere Aufsiedlung rechtfertigt.</p>	<p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ascheberg erfolgt. Die Gemeinde Ascheberg hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer Siedlungsentwicklung im Ortsteil Herbern stattfinden soll.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-027</p>	
<p>Billerbeck In der Naturschutzgebietskarte ist das vom Bundesamt für den Naturschutz geförderte nationale Naturerbe „Berkelaue“ nicht eingezeichnet und sollte nachgetragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berkel ist als BSN im Regionalplan dargestellt. In der Erläuterungskarte IV-3 sind die festgesetzten Naturschutzgebiete und die dargestellten BSN stark generalisiert wiedergegeben.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-028</p>	
<p>Die Baumberge fehlen als bevorzugtes Erholungsgebiet</p>	<p>Der Anregung wird tlw. gefolgt. Das anerkannte Erholungsgebiet der Gemeinde Billerbeck ist außerhalb der bebauten bzw. für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche, bereits fast vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-029</p>	
<p>Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Bevölkerung sind auch hier neue Siedlungsflächen nicht auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Billerbeck erfolgt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-030</p>	
<p>Da die Stadt Coesfeld einen deutlichen Bevölkerungsrückgang zu erwarten hat, können die nur wenig integrierten Planungen jenseits der B 474 entfallen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Für die Stadt Coesfeld wird von der Planungsbehörde ein Mehrbedarf von 27 ha Siedlungsfläche konstatiert - der allerdings nicht verortet werden kann. Das heißt diese Flächen sind noch nicht eingezeichnet und sollen im Laufe des Planverfahrens festgelegt werden. Gleichzeitig jedoch ist eine Schrumpfung der Bevölkerung Coesfelds bis zum Jahre 2025 um mehr als 5% zu erwarten. Die Ausweisung eines Mehrbedarfs von 27 ha Siedlungsfläche ist also demographisch nicht schlüssig und von daher zurückzunehmen.	und in enger Abstimmung mit der Stadt Coesfeld erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-031	
Eine bauliche Entwicklung südlich der Bahn sollte nicht ermöglicht werden. Ein Bedarf für Wohnraumentwicklung weit außerhalb des Ortszentrums ist weder zu erkennen noch zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-032	
Hausdülmen , ein Gemeindeteil, der etwas mehr als 2000 Einwohner zählt, sollte zeichnerisch ebenso wie Mühlenbrok nicht dargestellt werden. Dieser Ortsteil ist nicht relevant für den Regionalplan. Eine Ausweisung von Siedlungsflächen ist mit Blick auf den erwartbaren Bedarf nicht schlüssig zu erklären.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-033	
Buldern verfügt bereits über zu viel Wohnbaufläche. Der Ort ist den letzten Jahren derart stark gewachsen, dass weiterer Bedarf unter veränderten Bevölkerungswachstumsbedingungen derzeit sowie in naher Zukunft nicht erkennbar ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-034	
Rorup verfügt ebenfalls bereits über zuviel Wohnbaufläche. Am Ort ist	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
lediglich eine Grundschule ansässig, weitere infrastrukturell bedeutsame Einrichtungen sind nur begrenzt vorhanden. Seit Jahren bereits sind dort Bauflächen unverkäuflich. Ein Bedarf ist auch hier weder erkenn- noch erwartbar.	Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-035	
Havixbeck - Die Bauernschaft Lasbeck darf als allgemeine Wohnbaufläche nicht dargestellt werden. Die Ausweisung eines Wohngebietes in dieser kulturlandschaftlich intakten Bauernschaft ist aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht vorstellbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck erfolgt. Der Bahnhof Havixbeck und seine baulich geprägte Umgebung gehören zur Ortslage Lasbeck und sind auch schon im derzeit gültigen Regionalplan als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-036	
Die Baumberge sind als bevorzugtes Erholungsgebiet im Entwurf des Regionalplans nicht eingezeichnet.	Der Anregung wird tlw. gefolgt. Das anerkannte Erholungsgebiet der Gemeinde Billerbeck ist außerhalb der bebauten bzw. für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche, bereits fast vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-037	
Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs sind neue Siedlungsflächen hier nicht auszuweisen. Die Flächen in Walingen und Masbeck sind zu weit von infrastrukturell bedeutsamen Einrichtungen entfernt und nicht integriert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-038	
Die bauliche Entwicklung zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
muss aus dem Entwurf zum Regionalplan entfernt werden, da sie konfliktfrei nicht mehr verkehrlich zu erschließen ist.	Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln erfolgt. Auch die angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-039	
<p>Im Ortsteil Appelhülsen stehen bereits jetzt zu viele Grundstücke zur Verfügung. Die ambitionierten Planungen der Gemeinde Nottuln müssen als gescheitert betrachtet werden. Sie haben in der Konsequenz zur Zerrüttung der Finanzen einer ehemals strukturell gesunden Gemeinde geführt. Die Immobilienpreise befinden sich parallel dazu als Folge dieser Fehlplanungen im »freien Fall«.</p> <p>- Der Ortsteil Appelhülsen verfügt zudem über nur eine Grundschule. Eine weitere bauliche Entwicklung ist alles in allem nicht begründbar.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-040	
Lüdinghausen Für die überdimensionierte Ausweisung von Siedlungsflächen in Richtung Norden ist kein Bedarf erkennbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Lüdinghausen erfolgt.
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-041	
Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet südlich der B58 ist nicht an die städtischen Infrastruktureinrichtungen angebunden und von daher desintegriert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der GIB ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Lüdinghausen erfolgt. Die Stadt Lüdinghausen hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer gewerblichen Entwicklung an dem Standort stattfinden soll. Regionalplanerische Aspekte stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-042	
<p>Der Truppenübungsplatz Borkenberge sollte als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass das Militär die Fläche noch weiterhin dauerhaft nutzt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN / BSLE Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Truppenübungsplatz wird zukünftig nicht mehr als Allg. Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung dargestellt. Ein Gewässerabschnitt wird als BSN, die übrige Fläche als BSLE dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-043	
<p>Rosendahl Hier sieht der Entwurf des Regionalplanes Siedlungsfläche nur in geringem Umfang vor. Auch [der Einwender sieht] für die Wohnraumentwicklung in Rosendahl keine realistischen Perspektiven. Umso erstaunlicher sind die überdimensionierten Ausweisungen für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung in Holtwick und Osterwick. Eine Begründung für diese Disparität bei der Flächenausweisung fehlt völlig. Hier besteht dringend Informations- bzw. Diskussionsbedarf.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-044	
<p>Senden ist in den letzten Jahren sehr stark auf Kosten anderer Gemeinden gewachsen. Aufgrund der raschen Aufsiedlung sowie der auch die Gemeinde Senden nicht aussparenden demographischen Entwicklung wäre nun Konsolidierung nötig.</p> <p>- Vor diesem Hintergrund sind die im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Flächen zu groß.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Senden erfolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-045	
<p>Die Wohnbauentwicklung in Richtung Osten ist zudem infrastrukturell nicht an den Ort angebunden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Senden erfolgt. Die angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-046	
<p>Senden Die Ausweitung der Gewerbeflächen rund um ein Waldgebiet im Süden des Ortsteils ist unter ökologischem Aspekt problematisch.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich ist bereits durch die kommunale Bauleitplanung überplant und im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-047	
<p>Eine weitere bauliche Entwicklung des Ortsteils Ottmarsbocholt ist völlig unrealistisch und sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden. Der Ortsteil verfügt lediglich über eine Grundschule und kaum infrastrukturelle Einrichtungen, die eine weitere Aufsiedlung begründen oder die damit verbundenen Bedarfe abdecken könnten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Senden erfolgt. Die angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-049	
<p>Entsprechend der Priorisierung des Autoverkehrs sind auch die Ausführungen zum Ausbau des Radwegenetzes eher dürftig und bleiben auf allgemeine Absichtsbekundungen beschränkt. So heißt es im Entwurf:</p> <p>„Auch wenn der Regionalplan wegen der in seinem Maßstab eher als gering einzustufenden Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs keine Darstellungen des Wegenetzes enthält, ist es ein regionalplanerisches Anliegen, das Gewicht dieser Mobilitätsform bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen.“ (Regionalplan Münsterland, Entwurf, S. 144)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-050	
<p>Da es sich beim Radverkehr um eine auch über den touristischen Aspekt hinaus bedeutsame und zudem immer bedeutsamer werdende Mobilitätsform handelt, sind die Haupttrassen des Radverkehrs planerisch darzustellen und auszubauen. So verläuft z. B. der Europafernradweg R1 durch das Plangebiet. Freihaltung sowie Ausbau der Trasse müssen als ein europäisches Anliegen betrachtet werden und können nicht mit dem Hinweis auf die „als gering einzustufende Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs“ ausgespart werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan kann sich nur aus grundsätzlichen Erwägungen ("Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung") für die Verbesserung der Radverkehrsmobilität aussprechen. Für eine fachliche Detailplanung fehlen ihm die Voraussetzungen und Zuständigkeiten. Deshalb kann auch zu der hier vorgebrachten konkrete Anregung keine Stellung bezogen werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15900« Anregungsnummer: 15900-051	
<p>Ebenso sind wegen der künftigen Entwicklung der Bevölkerungszahlen, der Schrumpfung vieler Gemeinden sowie dem damit notwendig werdenden Erhalt und der infrastrukturellen Stärkung der jeweiligen Mittelpunktsgemeinden, die für den Radverkehr wichtigen Hauptstrecken zwischen den Orten festzulegen, entsprechend auszubauen und zu entwickeln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan kann sich nur aus grundsätzlichen Erwägungen ("Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung") für die Verbesserung der Radverkehrsmobilität aussprechen. Für eine fachliche Detailplanung fehlen ihm die Voraussetzungen und Zuständigkeiten. Deshalb kann auch zu der hier vorgebrachten konkrete Anregung keine</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Stellung bezogen werden.
Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-001	
<p>SUP Prüfbogen BOR Borken GIB 01. Borken, südl. Landwehr</p> <p>Die im Plan dargestellte Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung von 16,8 ha in Borken wird abgelehnt. Es besteht eine Vorbelastung durch Immissionen aus dem vorhandenen Industriegebiet und sollte deshalb nicht durch die Ansiedlung weiterer Industriegebiete erhöht werden. Hier werden Wald- und Ackerflächen überplant, die als Pufferzone zwischen dem neuen Industriegebiet - „Gewerbepark Hendrik De Wynen“ und dem Wohngebiet am Dülmener Weg notwendig sind.</p>	<p>Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.</p> <p>Durch die geplante Arrondierung soll eine regionalplanerisch und städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden.</p> <p>Der Erweiterungsbereich liegt in einem LSG. Die SUP hat jedoch keine Hinweise auf die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, Tieren und Pflanzen ergeben.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes sind im kommunalen Bauleitplanverfahren zu klären.</p>
Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-002	
<p>III. 2 Siedlungsraum</p> <p>S.42 Der Ferienpark und die „Freizeitanlage Klostersee“ in Burlo sollte aufgeführt werden und auch im Plan zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach der neuen Darstellungsverordnung wird die Darstellung von Freizeitnutzungen differenziert in "Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt und "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit einer zweckgebundenen Nutzung - für eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung".</p> <p>Das Ferienhaus - und Wochenendhausgebiet am Klostersee müsste als ASBZ-E dargestellt werden, hat eine Größe von 8,3 ha und liegt damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha. Daher wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der Klostersee (Gesamtgröße ca. 21 ha) mit dem Badestrand und den Möglichkeiten für die stille Erholung wird als "Allgemeiner Freiraum-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>und Agrarbereich mit einer zweckgebundenen Nutzung - für eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung"dargestellt.</p> <p>Im Text unter RdNr. 37.3 wird die Freizeitanlage Klostersee in der Aufzählung ergänzt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-003</p>	
<p>S. 57 Ziel 17 GIB Borken/Heiden/Reken wird abgelehnt. Im Regionalplan wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass der Flächenverbrauch eingeschränkt werden soll. Hier liegt ein Widerspruch zwischen der Planung des GIB und diesem Ziel vor. Auch dem Grundsatz, Waldflächen zu schonen wird nicht gefolgt - hier wird ein Naturraum in direkter Nachbarschaft zu touristischen Anlagen und einem Naturschutzgebiet zerstört. Ebenso spricht die schlechte Erreichbarkeit per ÖPNV und SPNV gegen die Planung; hier wird ein GIB geplant, das in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen schon erstellten Gewerbegebieten an der A 31 steht. Die Ausgleichsmaßnahmen 1:1 sind zu gering, gewachsener Wald kann in diesem Umfang nicht durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, die Fläche wird unwiederbringlich der Natur entzogen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für das interkommunale Gewerbegebiet Borken Heiden Reken wurde ein GIB im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erarbeitet und auch genehmigt. Der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" ist am 20.02.11 in Kraft getreten. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird durch einen raumordnerischen Vertrag begleitet. Die Inhalte des Vertrags bezieht sich auf die im Rahmen der 15. Änderung getroffenen Aussagen, ermittelten Größenordnungen und bezieht sich lediglich auf die Waldflächen im Bereich des GIB. Die Waldflächen, die im Zusammenhang mit den Regenrückhaltmaßnahmen südlich der Kreisstraße K 12 stehen waren nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und des raumordnerischen Vertrages. Die Selbstverpflichtung des Zweckverbandes ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung.</p> <p>Ziel 3 der 15. Änderung lässt in der Formulierung (Soll-Ziel) begründete Abweichungen zu. Das Waldkompensationskonzept des Zweckverbandes Gewerbepark A 31 sieht 5 Flächen vor, wo die ca. 23 ha Wald ausgeglichen werden sollen. Davon liegen 4 Flächen mit insgesamt ca. 15 ha innerhalb der drei Gemeindegebiete und in räumlich funktionaler Nähe zu den aufgezeigten Ausgleichsräumen des Zieles 3. Nach den Regelungen des Zieles und des Vertrages sollten es ca. 18 ha sein.</p> <p>1 Fläche mit ca. 8 ha liegt in Südlohn, nach Ziel 3 und raumord. Vertrag sollten es nur ca. 5 ha sein. Dieser geringfügigen Überschreitung von ca. 3 ha kann aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>da: Weiterhin der überwiegende Waldausgleich innerhalb der drei Gemeindegebiete stattfindet und die fachliche Zustimmung zu der Fläche in Südlohn vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken gegeben ist. Die verbleibenden 4 ha gehören u.a. zum Waldausgleich des Regenrückhaltebeckens, welches nicht Gegenstand der 15. Änderung ist. Da der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" seit dem 20.02.11 in Kraft getreten ist, können die Rechtsgrundlagen nicht nachträglich verändert werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-004	
<p>IV Freiraum 6. Grundwasser-Gewässerschutz S.93</p> <p>Die Grundwasserbelastung mit Nitrat und Ammoniumnitrat sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren, es darf kein weiterer Eintrag mit Stickstoff und anderen Schadstoffen erfolgen, die das Grundwasser belasten, besonders dort wo Trinkwasser gewonnen wird. Die Beratung der Landwirte sollte diesem Ziel dienen. In einer Erläuterungskarte sind die belasteten Grundwasserkörper darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Im Entwurf des Regionalplans sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen dargestellt. In diesen Bereichen hat der Grundwasser- und Gewässerschutz Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen (s. Ziel 32). Dabei entfalten aber Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG grundsätzlich nur Bindungswirkungen gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. So ist z.B. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht betroffen. In der Erläuterungskarte IV-5 sind die Grundwasserkörper dargestellt, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden.</p>
Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-005	
<p>V 1 Rohstoffversorgung S. 103</p> <p>Neu aufzunehmen ist: Da die Förderung nach unkonventionellem Erdgas raumbedeutsam ist, sollten klare Kriterien erarbeitet werden, bei</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>denen eine räumliche Steuerung vorgenommen werden kann: z.B. Ausschluss von Gasbohrungen in Bereichen zum Schutz der Natur, der Landschaft, Grundwasser- und Gewässerschutz, in Waldbereichen, in Überschwemmungsgebieten und in Bereichen die der Erholung dienen, so die Forderung der Stadt Borken, die wir unterstützen. Die Landwirtschaft darf in ihrer wirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bei Probebohrungen nach unkonventionellem Erdgas ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung über das zu ändernde Bergbaugesetz unverzichtbar. Das Grundwasser darf nicht durch chemische Stoffe verunreinigt werden. Bürgerbeteiligung muss möglich gemacht werden. Dieses Ziel sollte die Bezirksregierung unterstützen.</p>	<p>werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt. Die Anregung wird dabei berücksichtigt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15910« Anregungsnummer: 15910-006</p>	
<p>VII Verkehr Rn 670, 673</p> <p>In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ ist die Erhaltung bestehender (Bahn-)Trassen vorgesehen, um den zukünftigen Mobilitätsbedürfnissen nachkommen zu können. Zur Entlastung bestehender Verkehrsnetze und auch aus Klimaschutzgründen sollte in Borken die Trasse gesichert bleiben.</p> <p>Dem entgegen steht die kommunale Planung zur Überbauung der Schienen durch die Weiterführung der Bahnhofstraße und die südliche Verlegung des Bahnhaltdepot. Damit verbunden ist die Trennung von Bus- und Bahnstationen, diese Maßnahme [lehnt der Einwender] ab.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Potenzialstudie für die Schienenverbindung Bocholt - Borken - Coesfeld kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reaktivierung insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken aus verkehrlicher Sicht sinnvoll ist. Aus Mangel an Trassenalternativen in diesem Abschnitt wird neben der grundsätzlichen Trassensicherung, wie sie in Ziel 51 formuliert ist, die Schienenstrecke Bocholt - Borken auch zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die Erläuterungen in Rn 673 werden entsprechend geändert.</p> <p>Die detaillierte Planung und Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen obliegt den Aufgabenträgern und Kommunen.</p> <p>siehe auch 004-029</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-001	
<p>Grundsatz 2:</p> <p>Seite 14, 2.2 - soll ressourcenschonend, umweltverträglich und unter dem Gesichtspunkt der Flächennachhaltigkeit im Gewerbe- und Industriebereich erfolgen.</p> <p><i>[Die Einwender]</i> regen an, regionalplanerische Instrumente zur ungehinderten Vermehrung von Großmastanlagen in den Planentwurf aufzunehmen und flächenwirksam Daten der Viehbestände/Stallungen darzustellen. Die Nitrat und Ammoniumbelastungen des Grund- und Trinkwassers sind darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Kapitel II.1 handelt es sich um übergreifende Planaussagen; die Vorgabe von fachspezifischen Zielen und Grundsätzen sind daher hier nicht angebracht.</p> <p>Im Übrigen wird Grundsatz 2.2 gestrichen, da der Grundsatz lediglich ein LEP-Ziel mit anderen Worten beschreibt. Das hier unmittelbar geltende LEP-Ziel B.III.1.25 fordert die Beachtung einer "flächensparenden und umweltschonenden Inanspruchnahme" von Freiraum durch andere Nutzungen.</p>
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-002	
<p>Grundsatz 3 und 4:</p> <p>Seite 16 ff – <i>[Die Einwender]</i> unterstützn auf Grund der Struktur des Kreises Borken nachdrückliche Bestrebungen für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche. <i>[Sie]</i> fordern konkrete Programme zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und regt an, ein Zertifizierungssystem für flächensparende Kommunen einzurichten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geforderten konkreten Programme zur Reduzierung des Flächen"verbrauchs" wie ein Zertifizierungssystem o. ä. sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Einem Einsatz solcher Ansätze in den Kreisen oder auf den nachfolgenden Planungsebenen stehen aber die Vorgaben des Regionalplans nicht entgegen.</p>
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-003	
<p>Grundsatz 7: Seite 22/23 – Allerdings sind <i>[die Einwender]</i> der Ansicht, dass der Klimawandel schon heute Fakt ist. Wenn der Regionalplan klimawirksame Gase benennt, sollten neben CO2 auch Methan und Lachgase beim Namen genannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz 7, Randnummer 99 wird insgesamt von den klimawirksamen Gasen , insbesondere CO2 gesprochen. Damit sind auch andere klimaschädliche Gase eingeschlossen. Eine detaillierte Benennung ist nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-004	
<p>Grundsatz 8: [Der Einwender] begrüßen, dass die Thematik „Erhaltende Kulturlandschaften“ erstmalig in dieser Form im Regionalplan aufgenommen wird. Die durch die flächengebundene Landwirtschaft geprägte Münsterländer Parklandschaft hat in den zurückliegenden Jahren eine große Veränderung erfahren. Schrumpfung des Grünlandes als landwirtschaftliche Nutzfläche auf einige wenige Prozente, Wegfall von kleinstrukturierten Wiesen und Feldern zu Gunsten großer Ackerflächen, die einst vielfältigen Fruchtfolgen beschränken sich heute zunehmend auf den Anbau von Monokulturen (Mais, Weizen) und der Wegfall von Lebensräumen bedroht viele Tierarten in ihrem Bestand.</p> <p>Im Rahmen des Engagement des Kreises Borken (Regionale 2016, regionales Flächenmanagement) wird deshalb die vermehrte Ausweisung von BSN – Flächen als dringend notwendig angesehen. Ein weiteres regionalplanerisches Mittel für das Münsterland ist die aktive Waldplanung und die Ausweisung von Kleinwaldflächen sowie Wallhecken zur Biotopvernetzung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-005	
<p>Freiraum IV.3 Waldbereiche</p> <p>Eine Waldentwicklungsplanung und Waldkulturlandschaften sind im Rahmen der aktiven Waldentwicklungsplanung zu erhalten und weiterzuentwickeln, der derzeitige Waldanteil von ca. 15% im Kreis Borken ist deutlich zu erhöhen, einige Gebiete liegen weit darunter. Die Waldinanspruchnahme ist in waldarmen Gebieten wie im Bereich der Stadt Bocholt (Waldanteil: 6,7 %) zu unterlassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einen unmittelbaren Zugriff bzw. Umsetzung auf die Waldentwicklungsplanung besitzt der Regionalplan nicht.</p> <p>Letztendlich kann die Regionalplanung nur an die Grundstücksbesitzer appellieren sich für die Steigerung des Waldanteils im Münsterland einzusetzen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Die Waldinanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Ziele des LEP NRW und der einschlägigen Fachgesetze. Generell für bestimmte Gebiete die Waldinanspruchnahme zu untersagen ist nicht zulässig.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-006</p>	
<p>Ziel 25 S.73 Rn 345 und S. 78 Grundsatz 19</p> <p>Die Regionalplanung soll Waldflächenvermehrung aktiv planen, im Zusammenhang mit der Erreichung anderer Ziele im Natur- und Umweltschutz. So können zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Fluss- und Bachläufen geschützt werden, indem aktiv Waldauen neu geplant werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verweis auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 15920-005</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-007</p>	
<p>Grundsatz 17 Rn351 S.74</p> <p>Da der Regionalplan-Maßstab 1:50000 viel zu grob ist für die Darstellung von Kleinwaldflächen, ist diese im forstlichen Rahmenplan als Teil des Gebietsentwicklungsplanes im Maßstab 1:5000 oder 1:10000 oder in einer Erläuterungskarte darzustellen.</p> <p>Der Charakter der Münsterländischen Parklandschaft ist gerade durch diese Kleinwaldflächen geprägt, er sollte in der Regionalplanung auch festgestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Charakter der Münsterländischen Parklandschaft wird in der Tat durch Kleinwaldflächen geprägt. Im Regionalplanentwurf sind daher auch kleinteilige Waldflächen ab einer Größe von $\geq 0,5$ ha als Waldbereiche dargestellt worden, um diese kleinteilige Waldstruktur zu verdeutlichen. Eine darüber hinausgehende, noch kleinteiligere Darstellung von Waldbereichen entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes bzw. seiner Funktion als forstlicher <u>Rahmenplan</u>.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-008</p>	
<p>Ziel 26 Rn.350 einfügen:</p> <p>Das bisherige Verhältnis der Ersatzaufforstungen 1:1 ist auf Dauer zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung.</p> <p>Die Waldkompensation wird durch die entsprechenden Fachgesetze bzw. -erlasse geregelt. Daher wird zukünftig auf die Aussagen des Ziels 26.3 verzichtet. In welchem Verhältnis in einem Einzelfall an einer bestimmten Stelle die Waldkompensation erfolgen soll, ist den nachfolgenden Planverfahren unter Einbeziehung des Landesbetriebes Wald und Holz vorbehalten.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-009</p>	
<p>Kap. Siedlungsraum</p> <p>Hier verweisen [die Einwender] auf ihre Anregungen zu den Grundsätzen 3 und 4. Die zentralen Aussagen im Planentwurf berücksichtigen die drängenden Zukunftsthemen (Demographische Entwicklung, Siedlungs- und Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Flächen), vergessen aber, dass immer größere Teile der Bevölkerung der stringenten Berücksichtigung von Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Nachhaltigkeit Gehör verschaffen wollen. Landschafts- und Denkmalschutz, der Erhalt ökologischer Flächen, Schutz der Landwirtschaft, Erhalt der Kulturlandschaft und Vermeidung von Flächenversiegelungen sind weitere Aspekte, die im Entwurf nur generell angesprochen werden.</p> <p>Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete betrachten [die Einwender] sehr kritisch. [Sie] begrüßen die interkommunale Zusam-</p>	<p>Interkommunale Gewerbegebiete sollen auch nach den zentralen Aussagen des Planentwurfes nur unter bestimmten Voraussetzungen entstehen.</p> <p>Sie bilden keinen zusätzlichen Flächenbedarf, sondern werden aus den errechneten Bedarfen der Kommunen zusammengesetzt.</p> <p>Das Ziel, unnötige Konkurrenz bei der Flächenbereitstellung zu vermeiden, wird auch seitens der Bezirksplanungsbehörde verfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>menarbeit zwar auch in diesem wichtigen Bereich, fordern aber dazu auf, sie nicht in Waldflächen zu errichten, da der Waldflächenanteil im Kreis Borken sehr gering ist.</p> <p>Das Ziel von Interkommunalen Gewerbegebieten sollte sein, bestehende Gewerbeflächen der Städte und Gemeinden in einem Pool einzubringen, um unnötige, konkurrierende neue Flächenausweisungen zu vermeiden und eine Flächennachhaltigkeit herzustellen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-010</p>	
<p>Ziel 17, S.57</p> <p>Das GIB „Borken/Heiden/ Reken Gewerbepark an der A 31“ wird abgelehnt. Im Regionalplan wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass der Flächenverbrauch eingeschränkt werden soll. Hier liegt ein Widerspruch zwischen der Planung des GIB und diesem Ziel vor. Auch dem Grundsatz, Waldflächen zu schonen wird nicht gefolgt – hier wird ein Naturraum in direkter Nachbarschaft zu touristischen Anlagen und einem Naturschutzgebiet zerstört. Ebenso spricht die schlechte Erreichbarkeit per ÖPNV und SPNV gegen die Planung; hier wird ein GIB geplant, das in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen schon erstellten Gewerbegebieten an der A31 steht. Die Ausgleichsmaßnahmen 1:1 sind zu gering, gewachsener Wald kann in diesem Umfang nicht durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, die Fläche wird unwiederbringlich der Natur entzogen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für das interkommunale Gewerbegebiet Borken Heiden Reken wurde ein GIB im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erarbeitet und auch genehmigt. Der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" ist am 20.02.11 in Kraft getreten. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird durch einen raumordnerischen Vertrag begleitet. Die Inhalte des Vertrages bezieht sich auf die im Rahmen der 15. Änderung getroffenen Aussagen, ermittelten Größenordnungen und bezieht sich lediglich auf die Waldflächen im Bereich des GIB. Die Waldflächen, die im Zusammenhang mit den Regenrückhaltmaßnahmen südlich der Kreisstraße K 12 stehen waren nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und des raumordnerischen Vertrages.</p> <p>Ziel 3 der 15. Änderung lässt in der Formulierung (Soll-Ziel) begründete Abweichungen zu. Das Waldkompensationskonzept des Zweckverbandes Gewerbepark A 31 sieht 5 Flächen vor, wo die ca. 23 ha Wald ausgeglichen werden sollen. Davon liegen 4 Flächen mit insgesamt ca. 15 ha innerhalb der drei Gemeindegebiete und in räumlich funktionaler Nähe zu den aufgezeigten Ausgleichsräumen des Zieles 3. Nach den Regelungen des Zieles und des Vertrages sollten es ca. 18 ha sein.</p> <p>1 Fläche mit ca. 8 ha liegt in Südlohn, nach Ziel 3 und raumord. Vertrag sollten es nur ca. 5 ha sein. Dieser geringfügigen Überschreitung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>von ca. 3 ha kann aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden da: Weiterhin der überwiegende Waldausgleich innerhalb der drei Gemeindegebiete stattfindet und die fachliche Zustimmung zu der Fläche in Südlohn vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken gegeben ist.</p> <p>Die verbleibenden 4 ha gehören u.a. zum Waldausgleich des Regenrückhaltebeckens, welches nicht Gegenstand der 15. Änderung ist. Da der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" seit dem 20.02.11 in Kraft getreten ist, können die Rechtsgrundlagen nicht nachträglich verändert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-011</p>	
<p>Rn. 296, S.62</p> <p>Hier regen [die Einwender] an, die bestehenden atomaren Einrichtungen Ahaus und Gronau zu schließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplanungsbehörde liegen derzeit keine Informationen vor, dass die Einrichtungen während der Laufzeit dieses Plans aufgehoben werden sollen. Daher sind sie weiterhin räumlich zu sichern.</p> <p>Es liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung über den Verbleib dieser Einrichtungen zu entscheiden. Hierzu sind die entsprechenden fachrechtlichen Rechtsgrundlagen und Verfahren heranzuziehen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-012</p>	
<p>GIBZ</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Aussagen zur Urananreicherungsanlage in Gronau (URENCO) und zum atomaren Zwischenlager in Ahaus (TBL Ahaus) sind den politischen Gegebenheiten</p>	<p>Der Regionalplanungsbehörde liegen derzeit keine Informationen vor, dass die Einrichtungen während der Laufzeit dieses Plans aufgehoben werden sollen. Daher sind sie weiterhin räumlich zu sichern.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
anzupassen. Der in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie muss sich auch textlich im Regionalplan wiederfinden.	
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-013	
<p>Die vorgeschlagenen Aussagen zur Nachnutzung von Standorten der Rohstoffindustrie sollten z. B. auf die Problematik der Kavernennachnutzung in Gronau eingehen. Hier muss planerisch dargestellt werden, wie zukünftig in Landschaftsschutzgebieten mit der Ansiedlung industrieller Anlagen zur Gasspeicherung umgegangen werden soll und wie der Wildwuchs weiterer Ansiedlungen verhindert bzw. eingeschränkt werden kann.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung sind durch das Ziel 41 ausgeschöpft. Insbesondere durch die Festlegung, dass die obertägigen Anlagen und die erforderliche Infrastrukturanlagen flächensparend und gebündelt anzulegen sind, wird ein Eingriff in die schutzwürdigen Gebiete minimiert. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraum zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-014	
<p>Kap. Freiraum</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung des Grundsatzes 15 können [die Einwender] nicht mittragen. Hier wird angeregt, die Umsetzung der Eingriffsregelung den heutigen und zukünftigen Gegebenheiten anzupassen und auf die bestehenden Möglichkeiten und Angebote hinzuweisen (EG-WRRRL, Ökopool, Ökokonten)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Grundsatz 15 wird nicht gestrichen. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-015	
<p>Die Aussagen zum Ziel 23 unterstützen [die Einwender], regen aber an, dass auch in Ortsteilen unter 2000 Einwohnern Umweltverträglichkeitskriterien anzuwenden sind.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Dass Ortsteile unter 2000 Einwohnern auf der Ebene des Regionalplans nicht zeichnerisch dargestellt werden, heißt nicht, dass die dortigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen auf der Ebene der Bauleitplanung die Umweltkriterien nicht beachten müssten.</p>
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-016	
<p>Erstmalig werden Aussagen zur Intensivtierhaltung in den Regionalplan aufgenommen. [Die Einwender] stellen fest, dass für den Kreis Borken im dargestellten Plangebiet ein flächendeckendes Problem besteht. Im Kreis Borken wurden in den ersten 6 Monaten Mastställe für ca. 49.288 Schweine und ca. 273.196 Hähnchen beantragt und auch genehmigt. Wobei alleine eine Anlage für Hähnchen in Zukunft 189.296 Tiere mästen wird! Nach unserer Auffassung reicht es angesichts der aufgeführten Zahlen nicht aus, nur eine begriffliche Definition zu erläutern, sondern wir fordern dazu auf, Flächen zeichnerisch darzustellen, die zukünftig für eine Ansiedlung nicht in Frage kommen. Hier sind aus unserer Sicht insbesondere die schon erwähnten Nitratbelastungen des Grundwassers zu beachten und die Richtzahl von 2 Großvieheinheiten pro ha auf die tatsächliche Größe von 3 Großvieheinheiten zu berichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 24 werden Gebietskategorien des Regionalplans hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung bzw. Nichteignung von Eignungsgebieten für Intensivtierhaltungsbetriebe in den Flächennutzungsplänen benannt. Es werden keine Einzelbetriebe gesteuert. Erfasst werden daher nur Betriebe nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB.</p> <p>Das räumliche Steuerungsinstrument des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB hat sich nach intensiven Untersuchungen als ungeeignet für die Regionalplanung ergeben. Daher ist die Darstellung von Eignungszonen bzw. Tabuzonen im Regionalplan nicht rechtssicher möglich. Auch die Steuerung auf der kommunalen Planungsebene ist äußerst schwierig umzusetzen. Daher hat bisher auch noch keine Kommune im Münsterland zu diesem Instrument gegriffen.</p> <p>Der überarbeitete Textentwurf des Regionalplans greift die Sachverhalte auf.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-017	
Die Ausführungen zu den Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind ein sinnvoller Ergänzungsvorschlag, angesichts der Überschreitung des Nitratgrenzwertes von 50mg in ca. 3200 Hausbrunnen im gesamten Münsterland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-018	
Rn. 442, S. 92 Der Grundwasserschutz ist auch bei Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, wie im Raum Isselburg und Bocholt, vorrangig zu nennen und zu bezeichnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der gesetzliche Grundwasserschutz gilt flächendeckend. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-019	
Gebiete zum Schutz der Gewässer sind darzustellen, wie die Karte „Gefährdete Grundwasservorkommen“, IV-5;	Im Entwurf des Regionalplans sind Bereiche zum "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind das die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-020	
Ziel 32 Grundwasser-Gewässerschutz S.93	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Grundwasserbelastung mit Nitrat und Ammoniumnitrat sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren, es darf kein weiterer Eintrag mit Stickstoff und anderen Schadstoffen erfolgen, die das Grundwasser belasten, besonders dort wo Trinkwasser gewonnen wird. Die Beratung der Landwirte sollte diesem Ziel dienen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-021</p>	
<p>In einer Erläuterungskarte sind die belasteten Grundwasserkörper darzustellen</p>	<p>In der Erläuterungskarte IV-5 sind bereits die Grundwasserkörper, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings in einem schlechten chemischen Zustand befinden, dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-022</p>	
<p>Kap. Sicherung der Rohstoffversorgung</p> <p>Wie schon zu den Ausführungen zu GIBZ sind [die Einwender] der Meinung, dass hier seitens der Regionalplanung weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Insbesondere zu den geplanten Aufsuchungen von Erdgas im Münsterland sollten auf Ebene der Regionalplanungsbehörde sachgerechte Steuerungselemente aufgenommen werden. Hier regen [sie] an, dem Grundwasserschutz Vorrang vor der Gewinnung von Erdgas einzuräumen und Gebiete mit „gefährdetem Grundwasservorkommen“ generell auszuweisen. Das bietet planerisch auch die Möglichkeit, belastete Flächen mit besonderen Schutzmechanismen zu versehen und dafür Sorge zu tragen, kurz- und langfristige Programme zur Verbesserung der Grundwasserqualität aufzulegen.</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden, das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt. Die Anregung wird dabei berücksichtigt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-023</p>	
<p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen umfangreichen Flächen zur oberirdischen Rohstoffgewinnung sind als „raumbedeutend“ auszu-</p>	<p>Im Regionalplan erfolgt grundsätzlich nur die Darstellung von raumbedeutsamen BSAB.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
weisen.	
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-024	
<p>[Der Einwender] lehnt die 92 ha große oberirdische Rohstoffgewinnung in Suderwick ab. Die hierfür vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen, die Eingriffe in den Wasserhaushalt – hier die notwendige Verlegung des Reyerdingsbaches – sind in keiner Weise mit einem verantwortungsbewussten Umwelthandeln in Einklang zu bringen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens und damit</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, wird der Standort Suderwick in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung ist, die nicht alle Details in dem Maßstab 1: 50 000 berücksichtigen kann. Erst im konkreten Genehmigungsverfahren für eine Abgrabung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und die Konditionen für eine geplante Abgrabung festgelegt sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-025</p>	
<p>V.1 Sicherung der Rohstoffversorgung S. 103</p> <p>Neu aufzunehmen ist: Da die Förderung nach unkonventionellem Erdgas raumbedeutsam ist, sind klare Kriterien zu erarbeiten, mit denen eine räumliche Steuerung vorgenommen werden kann: z.B. Ausschluss von Gasbohrungen in Bereichen zum Schutz der Natur, der Landschaft, Grundwasser- und Gewässerschutz, in Waldbereichen, in Überschwemmungsgebieten und in Bereichen die der Erholung dienen, so die Forderung der Stadt Borken, die wir unterstützen. Die Landwirtschaft darf in ihrer wirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bei Probebohrungen nach unkonventionellem Erdgas ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung über das zu ändernde Bergbaugesetz unverzichtbar. Das Grundwasser darf nicht durch chemische Stoffe verunreinigt werden. Bürgerbeteiligung muss möglich gemacht werden. Dieses Ziel sollte die Bezirksregierung unterstützen.</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden, das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt. Die Anregung wird dabei berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-026	
<p>Rn. 493: Planerische Erweiterungen und Ausweisung von Flächen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze wie Auskiesungen sind einzuschränken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist die Aufgabe der Regionalplanung die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit oberflächennahen Rohstoffen durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen zu sichern. Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht für einen bestimmten Versorgungszeitraum.</p>
Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-027	
<p>Die Erweiterungen im Bereich Isselburg sind zu prüfen und nicht planerisch darzustellen.</p>	<p><u>BSAB östlich Werth</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dargestellt werden Abgrabungen, die zwischen 1994 und 2012 genehmigt worden sind. Es handelt sich daher nicht um eine Erweiterung, sondern um die Darstellung des genehmigten Bestandes.</p> <p><u>BSAB nördlich Isselburg (Breels)</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dargestellt wird eine Abgrabung mit ca. 45 ha, die bereits 2007 genehmigt worden ist, vorraussichtlich aber erst 2012 in Betrieb geht. Es handelt sich daher bei dem im Entwurf dargestellten BSAB nicht um eine Erweiterung, sondern um die Darstellung des genehmigten Bestandes.</p> <p>Im Rahmen der Meinungsausgleichsvorschläge wird in dem Raum jedoch zusätzlich die Erweiterung des BSAB um 55 ha vorgeschlagen. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Bereich des Regierungsbezirk Münster stark eingeschränkt.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Bocholt - Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-028</p>	
<p>Die Erweiterungen im Bereich Isselburg sind zu prüfen und nicht planerisch darzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung B 283, Az.: 66 75 12 / 241, genehmigt am 05.12.2007 für die Dauer von 21 Jahren, befristet bis 31.12.2028. Abgebaut wird auf einer Fläche von 36 ha Kies und Sand mit einer Abbautiefe von 24-30 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine laufende Abgrabung. Es handelt sich daher nicht um eine Erweiterung, sondern um die Darstellung des genehmigten Bestandes.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »15920« Anregungsnummer: 15920-029</p>	
<p>Kap. Verkehr</p> <p>Eine ökologisch sinnvolle Planung, die die Ansprüche zukünftiger Mobilität unter Beachtung der demographischen Entwicklung, der rück-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verlegung eines Bahnhaltdepunktes in Borken wurde nicht ange-regt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>läufigen Flächennachfrage und veränderter Freiraumkonzepte einbezieht, ist im Entwurf nicht zu erkennen. Vielmehr wird weiterhin der Straßenneu- und Straßenausbau als Lösung zukünftiger Mobilitätsprobleme propagiert (Seite 130, 138 Regionalplanentwurf). Eine solche Lösung greift die zentralen Probleme der Zukunft nicht auf, sondern verkehrt auf empirischen Daten beruhende Eingangsempfehlungen in ihr genaues Gegenteil. Wir brauchen keine weiteren privilegierten Individualstrecken in unserer Region, sondern den konsequenten Ausbau des ÖPNV und SPNV. In diesem Zusammenhang begrüßen [die Einwender] die Forderung der Südlohner Kommunalpolitiker nach einer neuen Schnellbusverbindung.</p> <p>Die in den Nahverkehrsplanungen vorgesehenen Sicherungen von Schienentrassen wird von [den Einwendern] unterstützt, aber [sie] fordern, den Planungen der Stadt Borken zur Bahnhofstraße und der vorgesehenen Verlegung des Bahnhaltepunktes energisch zu widersprechen.</p> <p>Leider sind auch die Aussagen zum Ausbau und zur Förderung des Radwegenetzes eher sparsam und bleiben im Allgemeinen. Da es sich beim Radverkehr um eine auch über den touristischen Aspekt hinaus bedeutsame Mobilitätsform handelt, sind die Haupttrassen des Radverkehrs planerisch darzustellen und auszubauen.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung soll der Radverkehr aus grundsätzlichen Erwägungen unterstützt werden, ohne auf einzelne Projekte einzugehen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16140« Anregungsnummer: 16140-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Stellungnahme [...]zum Regionalplan Münsterland, Punkt IV.4 - Bereiche zum Schutz der Natur, Rhede: [Der Einwender] begrüßt die Ausweitung der Bereiche für den Schutz der Natur in Rhede um ca. 36 Hektar.</p> <p>[Er] hatte sich mit dem Ziel, den Prinzenbusch in Rhede zu erhalten,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gegen den Bau der umstrittenen Osttangente durch den Rheder Prinzenbusch eingesetzt. Dass sich die Rheder Bevölkerung in dem Ratsbürgerentscheid am 17. Juli 2011 mit einer 68,3 %igen Mehrheit gegen den signifikanten Eingriff in die Natur, den der Bau der Osttangente bedeutet hätte, entschieden hat, verdeutlicht den hohen Stellenwert, den der Naturschutz bei der Mehrheit der Rheder Bevölkerung hat.</p> <p>Bei der Analyse der zur Vorbereitung des Ratsbürgerentscheids durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie haben wir erkannt, wie dringend erforderlich eine Verbesserung der Wasserqualität in den Rheder Gewässern ist. So wurde die Qualität der im Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie gelegenen Fließgewässer Rheder Bach und Messingbach gemäß WRRL nur als „schlecht“ bzw. „unbefriedigend“ eingestuft (Umweltverträglichkeitsstudie - Seite 24 des Teils zur Raumanalyse, zu finden auf www.rhede.de). Gerade die in Höhe des Vardingholter Venns und die in der Nähe des Oberlaufes des Rheder Bachs vorgesehenen neuen Bereiche zum Schutz der Natur unterstützen das Ziel, die Qualität dieser Gewässer zu verbessern.</p> <p>Das im Regionalplan verfolgte Konzept, insbesondere die Randbereiche von Fließgewässern zum Schutz der Natur vorzusehen, erscheint [ihm] zielführend, da (1.) dort die Artenvielfalt noch besonders hoch ist bzw. erhöht werden kann und (2.) die Fließgewässer als Korridore die noch vorhandenen punktuell vorhandenen Hot Spots der Natur verbinden - zum Beispiel das Vardingholter Venn mit dem Prinzenbusch oder die Mosse mit der Dingdener Heide.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16160« Anregungsnummer: 16160-001</p>	
<p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 72.4 Bosenberg [hat der Einwender] erfahren, dass aus</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das stillgelegte Zementwerk Bosenberg liegt in unmittelbarer Nähe,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dem ehemaligen „Sondergebiet Zement“ ein „Freiraum Agrarbereich“ im ersten Schritt und ein GIB Freiraum Agrarbereich“ im zweiten Schritt entstehen soll. Durch das Stadtplanungsamt Ahlen [hat er] erfahren, dass dieser Planung bereits im Vorfeld durch die Bezirksregierung zugestimmt wurde.</p> <p>Gegen diese Flächennutzungsplanänderung [hat der Einwender] folgende Einwände:</p> <p>1) Grundlage für eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 72.4 Bosenberg ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone auf der einzigen Zufahrtsstraße zur Anlage. Diese Verminderung der Höchstgeschwindigkeit war notwendig, um rechnerisch die Lärmeinwirkungen durch den Zulieferverkehr auf das anliegende Wohngebiet (Alte Ladestraße / Haarbachstraße, ausgewiesen mit 55 dB(A)) genehmigungsfähig zu gestalten, da die Reduzierung der Geschwindigkeit eine theoretische Minderung des Lärmpegels um 3 dB(A) bewirkt. Laut Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes ist dieses Wohngebiet im Tages-Durchschnittswert nur durch die Eisenbahn bereits mit 65 - 75 dB(A) belastet. Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone, wie hier durchgeführt, so nicht vorgesehen, da es sich hier nicht, wie von der Stadt Ahlen behauptet, um eine Sackgasse handelt. Siehe hierzu auch Anlage 1, Bilder 1 - 8 und Anlage 2 (Bilder zur Tempo 30-Zone Vorhelm-Bahnhof). Die hierdurch erreichte Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 72.4 ist aber die Basis für die angestrebte Flächennutzungsplanänderung im ersten Planungsschritt.</p> <p>2) Wie oben bereits beschrieben, ist die Liegenschaft am Bosenberg nach der (hochwassergefährdeten) Eisenbahnunterführung ausschließlich über die Straße „Am Bosenberg“ erreichbar. Alle um die</p>	<p>südwestlich vom Ortsteil Vorhelm Bahnhof. Das Gelände ist in großen Teilen durch bauliche Anlagen geprägt, die sich teilweise in sehr gutem Zustand befinden. Es grenzt an einen vorhandenen GIB an. Diese Rahmenbedingungen lassen eine Nachfolgenutzung des Bereiches als GIB sinnvoll erscheinen. Eine teilweise Nachnutzung der vorhandenen Bebauung ist beabsichtigt. Der Bereich wird als GIB dargestellt.</p> <p>Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Aussagen z.B. zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p> <p>siehe 071-015</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anlage liegenden Straßen sind Sackgassen und scheiden somit als Rettungswege aus (siehe AnlageS). Der von der Stadt ausgewiesene Ersatzrettungsweg (Anlage 3 , Bilder 19, 20 + 21) ist selbst mit geländegängigen Schwerfahrzeugen nicht befahrbar, weil Breite und Untergrund nicht ausreichend gestaltet sind. Dies gilt auch für andere alternative Zuwegungen, z.B Radweg parallel zur Eisenbahn (Bilder 9 -12) oder Feldwege (Bilder 22 - 26). Die früher, zu Zeiten des Zementwerkes, noch existierenden Ersatzrettungswege stehen heute nicht mehr zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brücke über die Eisenbahn, südwestlich der Anlage, wurde vor ca. 10 Jahren abgerissen; und - die Ersatzzufahrt über „Am Vinckewald“ ist jetzt in Privatbesitz und durch zwei Tore gesperrt (Anlage3, Bilder 13 + 14, 17 + 18). <p>Hieraus ergibt sich, dass es entgegen der Darstellung der Stadtverwaltung keine Ersatzrettungszufahrt gibt.</p> <p>[Der Einwender hält] es für zwingend notwendig, dass dieser Punkt vor Änderung des FNP geklärt wird!</p> <p>3) Aufgrund der o.g. Problematik [versteht er] nicht, "dass mit vorab erteilter Zustimmung der Bezirksregierung Tatsachen geschaffen werden sollen, bevor die hierfür notwendige, rechtliche Grundlage durch den Regionalrat geschaffen worden ist. Zudem verwundert, dass die oberirdischen Anlagen nach Produktionsende nicht rückgebaut werden müssen, obwohl der derzeit gültige Regionalplan dies ausdrücklich als Ziel formuliert hat.</p> <p>Dem Regionalplan folgend würde sich hieraus anbieten, diese Flächen, nach dem vorgesehenen Rückbau, der Natur als Naturschutzgebiet zurückzugeben. Dies würde auch dem offenkundigen Interesse des Regionalrates entsprechen, neue Naturschutzflächen zu schaffen. [Der Einwender bittet], [seine] Einwände wohlwollend zu prüfen und in Ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. [Er würde sich] freuen, wenn Sie</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[ihn] hierzu auf dem Laufenden halten würden.	
Einwender: Privater Einwender »16520« Anregungsnummer: 16520-001	
<p>Gegenwärtig findet die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland statt.</p> <p>[Der Einwender] ist im Hinblick auf die 'Sicherung von Bereichen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) durch den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland in ihren Interessen angesprochen und berührt. Die Vorgehensweise im Hinblick auf die regionalplanerische Sicherung der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beruht auf der gesprächsweisen Abstimmung vom 27.08.2010 in Ihrem Hause (vgl. Ihren Besprechungsvermerk vom 06.10.2010), wonach die Sicherung derjenigen "Interessenflächen" [der Einwenders], die wegen der Lage in einem FFH-Gebiet noch nicht berücksichtigt werden konnten, innerhalb eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens geschehen soll. [Der Einwender] hat dazu vor Kurzem mit Schreiben vom 08.06.2011 einen Antrag nach § 19 Abs. 2 LPIG NRW auf Änderung des Regionalplans Münsterland für die Erweiterung von Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald bei Ihnen gestellt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender: Privater Einwender »16520« Anregungsnummer: 16520-002	
<p>Bitte erlauben Sie uns dennoch, dass wir der guten Ordnung halber kurz wie folgt zu dem ausgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung nehmen:</p> <p>1. Sie haben ausweislich der Sitzungsvorlage 61/2010 für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans vom 20.09.2010 darauf hingewiesen, dass im Bereich des Teutoburger Waldes für die Kalksteingewinnung wie bisher die genehmigten Abgrabungsbereiche dargestellt werden. Weitere Bereiche können erst ausgewiesen werden, wenn die</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wurde. Ferner haben Sie den Regionalrat darüber informiert, dass die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit parallel zum Erarbeitungsverfahren durchgeführt werden soll.</p> <p>Bekanntlich liegt nach letztmaliger Abstimmung im "Großen Arbeitskreis" Anfang Mai 2011 das Kompensationskonzept, welches in fachlicher Hinsicht auch Grundlage der Beurteilung im Regionalplanänderungsverfahren für die Darstellung der Bereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden soll, in seiner Endfassung vor. Mit unserem vor Kurzem an Sie versandten Antrag auf Änderung des Regionalplans vom 08.06.2011 hat [Der Einwender] Ihnen zugleich die erforderlichen Scopingunterlagen für das Regionalplanänderungsverfahren übermittelt. Sie haben daraufhin einen Scopingtermin für den 06.09.2011 angesetzt.</p> <p>Insofern entspricht das dem Vorgehen, das mit Ihrem Hause zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichem Vertrags zwischen dem Land NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Kreis Steinfurt und [dem Einwender] vom 19.03.2008, besprochen war.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16520« Anregungsnummer: 16520-003</p>	
<p>2. Wegen der mit Ihrem Hause abgestimmten Vorgehensweise, die sich jetzt in einem getrennten Verfahren zur Regionalplanänderung widerspiegelt, sieht [der Einwender] naturgemäß keine Bedenken dagegen, dass in dem jetzt ausliegenden Entwurf über die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die Erweiterungsbereiche für [den Einwender] noch nicht dargestellt sind. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen für die Darstellung der betreffenden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für das beantragte Regionalplanänderungsverfahren nicht erschwert werden. Solche Festsetzungen kann [der Einwender] dem Regionalplan-Fortschreibungsentwurf aber auch nicht ent-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nehmen. Dass die FFH-Gebiete dargestellt sind, darunter auch das FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen), ist aus Sicht [des Einwenders] nicht zu beanstanden. Den Konflikt zwischen dem FFH-Gebiet und den Teile davon berührenden Kalkstein-Abgrabungsflächen aufzulösen, ist nach [seiner] Einschätzung dann die Aufgabe des Regionalplanänderungsverfahrens, welches [er] beantragt hat.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16520« Anregungsnummer: 16520-004</p>	
<p>3. [Der Einwender] macht in diesem Zusammenhang nochmals vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Feststellung in Ziel 39 (39.2) des Fortschreibungsentwurfs, die Rohstoffvorkommen der im Fortschreibungsentwurf dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze stellen (einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen sowie der Restkapazitäten) auf einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab. [Seine] bisher zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen für lediglich 6 weitere Jahre. Zur Erreichung des Zieles 39.2 ist die Darstellung entsprechend den von uns erarbeiteten planerischen Grundlagen (Scopingunterlagen) für das jetzt beantragte Änderungsverfahren zur regionalplanerischen Darstellung der "Interessensfläche" notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 19.03.2012 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss im Regionalplanänderungsverfahren zur Erweiterung von Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald gefasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16530« Anregungsnummer: 16530-001</p>	
<p>[...]</p> <p>in Umsetzung eines Vorstandsbeschlusses [des Einwenders] darf ich [...] nachfolgende Stellungnahme zum Regionalplanentwurf abgeben: Im Bereich der Stadt Warendorf, insbesondere auch im Ortsteil Freckenhorst werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) erheblich ausgeweitet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Die textlichen Darstellungen zu den BSN und BSLE wurden ergänzt und die zeichnerischen Darstellungen aktualisiert.</p> <p>Die Abgrenzungen der zeichnerischen BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regio-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Eine besondere Begründung und Notwendigkeit für die Ausweisung dieser Flächen ist nicht ersichtlich. Die Ausweitung dieser Flächen steht in einem Zielkonflikt mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Raume, die einen erheblichen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Ohne eine besondere Begründung kann seitens des [Einwenders] einer Ausweitung der BSN Flächen nicht zugestimmt werden. Es ist nicht ersichtlich inwieweit bei dem nunmehr vorgelegten Entwurf die wechselseitigen Interessen abgewogen worden sind. [...]</p>	<p>nalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Wobei anzumerken ist, dass der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zulässt. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Das textliche Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Eine Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-001</p>	
<p>[...]</p> <p>[Der Einwender] betreibt am Standort Beckum eine Anlage zur Herstellung von Zement aus Kalkmergel. Er bezieht die Rohstoffe weit überwiegend aus umliegenden Steinbrüchen, die sich in räumlicher Nähe zum Werk [des Einwenders] befinden. Für den Betrieb [...] ist die Rohstoff Sicherung von existenzieller Bedeutung. Die Rohstoffsicherung hat auf der Ebene der Landesplanung zu erfolgen, da ansonsten die erforderliche langfristige Planungssicherheit für das Zementwerk nicht besteht. Nur bei einer ausreichenden Rohstoffsicherung können künftig Investitionsentscheidungen getroffen werden,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>denn Investitionsplanungen erfolgen in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten.</p> <p>Die Sicherung von Rohstoffen ist auch ein wesentlicher Teil des Landesentwicklungsplans.</p> <p>So werden im Abschnitt C) des LEP NRW (Abschnitt C) unter IV Ziele für den Bereich der heimischen Bodenschätze genannt. Dort ist ausgeführt, dass diese für die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit energetischen und nicht energetischen Rohstoffen (z.B. Kalkstein) und damit für die Entwicklung des Landes von hoher Bedeutung sind. Der volkswirtschaftliche Wert der heimischen Bodenschätze macht die raumordnerische Sicherung von abbauwürdigen Lagerstätten notwendig. Besonderheit der heimischen Bodenschätze ist nun einmal, dass diese ortsgebunden sind. Es bedeutet aber auch, dass der Abbau von Bodenschätzen, insbesondere der Oberflächenslagerstätten eine Nutzung des Raumes auf begrenzte Zeit ist.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-002</p>	
<p>Im LEP wird die verbindliche Konkretisierung der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze als Aufgabe der Regionalplanung angesehen. Der nun vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird dieser Aufgabe aus Sicht [des Einwenders] jedoch nicht ausreichend gerecht.</p> <p>Zwar werden in Kapitel V. 1 Abgrabungsbereiche dargestellt und in der dem Entwurf angehängten Karte auch konkretisiert, jedoch sind die dort dargestellten Bereiche nicht sachgerecht, teilweise sogar fachlich falsch. Die genannte Mindestversorgungssicherheit von 30 Jahren ist dementsprechend nicht gegeben.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in konfliktarmen Räumen innerhalb oder möglichst in der Nähe von Flächen, die die Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldet haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-003	
<p>1. Allgemeines</p> <p>Die zeichnerische Darstellung ist teilweise parzellenscharf und in dieser Form für den Darstellungsmaßstab ungewöhnlich. Die parzellenscharfe Ausweisung wird aber, soweit ersichtlich, nur im Bereich der Abgrabungsflächen vorgenommen. Ein Grund für die parzellenscharfe Darstellung ist nicht ersichtlich, vergleichbare Kartenwerke enthalten eine solche Darstellungsform nicht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechend angepasst.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-004	
<p>Weiterhin werden, entgegen der in RdNr. 507 genannten Erklärung teilweise erforderliche Zuschläge für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungsflächen, Störschichten und Verkehrswege nicht ausreichend bei der Berechnung der Bedarfsflächen, insbesondere auch im Hinblick auf einen möglichen tatsächlichen Abbau von Flächen, berücksichtigt (s.u.).</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Höhe der Zuschläge für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wurde mit dem Geologischen Dienst abgestimmt und beträgt bei Festgesteinsrohstoffen 20 % sowie Lockergesteinsrohstoffen 40%.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-005	
<p>2. Abbau nicht energetischer Bodenschätze</p> <p>2.1 Fehlerhafte Ermittlung und Darstellung</p> <p>Im Kapitel V. 1 werden die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) genannt. Unter dem Ziel 39 und Grundsatz 25 wird festgelegt, dass oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abzubauen sind, die Lagerflächen langfristig zu sichern und Abbaubereiche vollständig auszuschöpfen sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in konfliktarmen Räumen innerhalb oder möglichst in der Nähe von Flächen, die die Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldet haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Dieses Ziel und dieser Grundsatz werden jedoch nicht umgesetzt (siehe unten im Einzelnen); die Vorgaben des LEP NRW zu dieser werden Thematik missachtet.	
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-008	
<p>Unabhängig hiervon ist auch der Kollenbach I in der Planzeichnung bereits vollständig als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.</p> <p>Diese Ausweisung erschwert bzw. ggf. verhindert weiterhin die derzeitigen Planungen einer Zubringerstraße, abgehend von der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen B 58N in das Gewerbegebiet „Steinbrink“.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Südlich der geplanten B 58n wird der BSLE zurückgenommen (siehe Anregung 072-026). Der von der B58 abzweigenden Zubringerstraße zum Gewerbegebiet Steinbrink wird keine regionale Bedeutung beigemessen. Sie ist daher nicht daher nicht dargestellt. siehe auch 16550-009.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-009	
<p>die derzeitigen Planungen einer Zubringerstraße, abgehend von der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen B 58N in das Gewerbegebiet „Steinbrink“.</p> <p>Diese ist sowohl seit Jahren im FNP der Stadt Beckum dargestellt und darüber hinaus Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur B 58N, findet sich aber ebenso wenig in der zeichnerischen Darstellung wie die geplante Ortsumgehung selbst.</p>	<p>Die linienbestimmte OU Beckum im Zuge der B58 ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan als "Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr" dargestellt. Der von der B58 abzweigenden Zubringerstraße zum Gewerbegebiet Steinbrink wird keine regionale Bedeutung beigemessen. Sie ist daher nicht daher nicht dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-016	
<p>2.2 Anregungen für die Planung</p> <p>Die Berechnung der zum Abbau vorgesehenen Kalkmergelreserven und damit auch die Darstellung der Flächen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Regionalplanfortschreibungskarte hat sich grundsätzlich geändert, ohne dass hierfür eine Begründung an-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in konfliktarmen Räumen innerhalb oder möglichst in der Nähe von Flächen, die die Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldet haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gegeben wird. Galt bisher eine Versorgungssicherheit von 50 Jahren für die Zementindustrie (s. a. LEP, oder Rohstoff Sicherung in NRW - Arbeitsbericht, Düsseldorf 2005 oder im Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum 2000, Kap. 4.4.1.1) wird in der aktuellen Begründung zum Entwurf des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland in RdNr. 508 mitgeteilt, dass auf das Plangebiet für Festgesteinrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der vorgelegten Fortschreibung wird der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre ergänzt.</p> <p>Entsprechend den o. a. Ausführungen ist dies zumindest für die Teilflächen [des Einwenders] mehr als fraglich. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die zwischen Herbst 2006 und Anfang 2008 im Rahmen der Unternehmerbefragung gesammelten Daten nicht, wie ausdrücklich zu allen Zeitpunkten durch die Regionalbehörde ausgeführt, bei der nun im Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland berücksichtigt wurden. In der Stellungnahme [des Einwenders] vom 29.11.2007 wurden für alle vorhandenen und genehmigten aber auch für die zukünftig vorgesehenen Abbauflächen Angaben gemacht. Warum diese nach der Sitzungsvorlage 24/2009 der Bezirksplanungsbehörde nicht valide sein sollen, ist in keiner Weise nachvollziehbar und auch nicht näher begründet; die Aussage ist erklärungsbedürftig. Die in RdNr. 504 getätigten Ausführungen, dass die Steuerung unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und Firmeninteresse erfolgt ist, kann somit nicht aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Unabhängig hiervon ist der Einwender grundsätzlich bereit, den genannten Versorgungszeitraum von 30 Jahren zu akzeptieren, wenn dieser mit Flächen dargestellt wird, die genehmigungsrechtlich, technisch und wirtschaftlich sinnvoll in diesen 30 Jahren abbaubar sind. Auf Grund der o. a. Anmerkungen zu den einzelnen ausgewiesenen Flächen sollten diese Berechnungen aber noch einmal in Abstimmung mit dem Einwender durchgeführt werden. Die Ergebnisse könnten</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
dann in die Planung einfließen, was Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die derzeit fehlen, mit sich brächte.	
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-022	
<p>Zwingend erforderlich ist es aber aus Sicht [des Einwenders] auch, den gesamten dann noch möglichen Abbaubereich zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (z. B. Lippberg Süd), die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, in dem nun vorliegenden Plan zu sichern oder in einer separaten Rohstoffsicherungskarte aufzunehmen. Nur somit kann das Ziel im LEP NRW unter C.IV.3 Erläuterung 3.3 sicher und auf Dauer umgesetzt werden. Dort heißt es, dass durch die Darstellung von Bereichen zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Verbindung mit den textlichen Zielen in den Gebietsentwicklungsplänen sowie durch die Aufnahme der Karte „Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ in die Erläuterungsberichte der Gebietsentwicklungspläne, die landesplanerische Sicherung der heimischen Lagerstätten zu erfolgen hat.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung kann die Sicherung der Rohstoffversorgung entweder ausschließlich über die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren oder für einen kürzeren Versorgungszeitraum ergänzt durch Darstellungen innerhalb einer Reservegebietskarte erfolgen. Die im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Nur die Darstellung im Regionalplan selbst gewährleistet den Vorrang der Rohstoffgewinnung vor konkurrierenden Nutzungen.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-023	
<p>Die vorliegende Erläuterungskarte V-2 ist keine rechtssichere Rohstoffsicherungskarte und nicht ausreichend. Die Karte "Wertvolle Lagerstätte" auch im Format Übergröße DIN-A3 (550 x 297 mm) ohne Kartenhintergrund ist nicht als Rohstoffsicherungskarte geeignet. Zum einen ist die Lage der tatsächlichen Lagerstätte nicht im Bereich Beckum zu lokalisieren, zum anderen ist jedoch erkennbar, dass der gesamte Ostteil der Stadt Beckum, die Lagerstätte im Bereich des Zementwerkes Mersmann, nicht in der Karte "Wertvolle Lagerstätte" aufgenommen worden.</p>	<p>Die Erläuterungskarte V-2 zeigt Lagerstätten, die sich insbesondere durch die Begrenztheit der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Dabei werden konkurrierende Nutzungen beachtet. Diese Lagerstätten sollen vor Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden (Grundsatz 25.2). Die Erläuterungskarte wird zur besseren Übersichtlichkeit ergänzt durch Kartenausschnitte in einem kleineren Maßstab.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-025	
Es wird deshalb dringend angeregt, eine den fachlichen Anforderun-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landespla-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gen entsprechende Rohstoffsicherungskarte zu erstellen und eine Ergänzung der Karte "Wertvolle Lagerstätte" für den Ostteil der Stadt Beckum vorzunehmen.</p>	<p>nung kann die Sicherung der Rohstoffversorgung entweder ausschließlich über die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren oder für einen kürzeren Versorgungszeitraum ergänzt durch Darstellungen innerhalb einer Reservegebietskarte erfolgen. Die im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Nur die Darstellung im Regionalplan selbst gewährleistet den Vorrang der Rohstoffgewinnung vor konkurrierenden Nutzungen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-026</p>	
<p>Sollte eine ausreichende Rohstoffsicherung nicht erfolgen, würde durch eine andere Nutzung dauerhaft der Abbau oberflächennaher Bodenschätze in den hierfür nur wenigen in NRW geeigneten Flächen verhindert werden. Hier ist insbesondere die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung zu nennen, die dem Grundsatz 7 folgend eine hohe Priorität im LEP NRW einnimmt. Eine Ausweisung dieser geeigneten Flächen als Standort für regenerative Energiegewinnung oder Windeignungsbereiche darf in den geeigneten Abbaugebieten nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für eine Ausweisung als landwirtschaftliche- und andere Freiraumnutzungen.</p>	<p>In den dargestellten Abgrabungsbereichen hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-027</p>	
<p>Entsprechend den Angaben in Rd.Nr. 504 steht für die Festgesteinsrohstoffe eine Lagerstättenkarte des Geologischen Dienstes NRW nicht zur Verfügung. Diese ist aus Sicht [des Einwenders] unverzüglich zu erstellen und zum Bestandteil des Plans bzw. als Rohstoffsicherungskarte festzuschreiben. Abgrabungen sind nur in Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-028	
<p>Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus einem Monitoring ergeben, welches auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW basieren. Dieses Abgrabungskataster kann wohl nicht mehr aktuell sein kann, wenn man die im Entwurf des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland ausgewiesenen Abbauflächen betrachtet. Details zu den Mängeln haben wir bereits oben vorgetragen. Sollte dieses Abgrabungskataster tatsächlich als Monitoringgrundlage genutzt werden, ist darauf zu achten, dass dieses auch den tatsächlichen Genehmigungsstand wiedergibt. Hier wäre es aus unserer Sicht mehr als hilfreich, wenn von Seiten der Regionalplanung auch alle Genehmigungsbehörden eingebunden werden und insbesondere die Informationen des Kreises Warendorf und der Stadt Beckum berücksichtigt würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-029	
<p>3. Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziel</p> <p>Entgegen den Ausführungen auf Seite 14 (Grundsatz 2, Textteil Regionalplanfortschreibung) wird mit dem vorgelegten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Teilfläche Münsterland, die regionale Wirtschaft nicht gestärkt und attraktive Wirtschaftsstandorte nicht nachhaltig entwickelt, ebenso wenig erforderliche Infrastrukturausstattungen angepasst. Auf Grund der Tatsache, dass der Zeitraum für die Sicherung der Rohstoffvorkommen offensichtlich eher willkürlich verkürzt wurden (bisher ist uns nur eine im Internet dargestellte Testphase im Regierungsbezirk Detmold bekannt) und Vorranggebiete, welche zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, nicht in einer Rohstoffsicherungskarte aufgenommen wurden, wird der derzeit noch attraktive Wirtschaftsstandort Beckum[-xx] zunehmend unattraktiver.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren sichern.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Investitionen auf Grund mangelnder Vorratsflächen über einen Zeitraum größer 30 Jahre können nicht mehr getätigt werden. Dies führt mittelfristig zu einer nicht mehr rentablen Ertragssituation für [den Einwender] und somit zur Aufgabe des Standortes Beckum[-xx].	
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-030	
<p>Ebenfalls besorgniserregend ist das Fehlen der für die Stadt Beckum, aber auch für den Standort Beckum Kollenbach [des Einwenders], dringend erforderlichen Ortsumgehung Beckum (B 58N) im Textteil der Regionalplanfortschreibung. Diese ist weder in der Karte des Regionalplans als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr; Bestand, Bedarfsplanung" dargestellt, noch ist sie im Textteil (S. 139, RdNr. 675ff.) zum zügigen Ausbau erwähnt, obwohl für diese bereits ein Planfeststellungsverfahren von dem zuständigen Straßenbaulastträger eingeleitet wurde. Da es sich bei der zuständigen Anhörungsbehörde ebenfalls um die Bezirksregierung Münster handelt, hätte die Bezirksplanungsbehörde hierüber eigentlich Kenntnis haben sollen. Die Zubringerstraße von der B58n zum Gewerbegebiet Daimlerring wurde konsequenterweise ebenfalls nicht in der Regionalplankarte dargestellt.</p>	<p>Die Bedeutung der B58 wird durch seine Einstufung als überregionaler Straßenzug deutlich. Die OU Beckum ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf dargestellt. Ein zusätzlicher textlichen Erläuterung im Regionalplan bedarf es nicht. siehe auch 16550-009.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-032	
<p>Strategische Umweltprüfungen wurden nur für wenige Teilflächen mit nicht transparenten Auswahlkriterien durchgeführt. Dies dürfte einen generellen Verfahrensmangel darstellen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der Plandarstellungen. Räumlich konkrete Darstellungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden mit Hilfe von Prüfbögen spezifisch und raumbezogen bewertet. Dies gilt auch für Abgrabungsbereiche. Geprüft werden neu dargestellte Bereiche mit einer Flächeninanspruchnahme von i.d.R. größer als 10 ha.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-033	
<p>Unter der RdNr. 289 wird mitgeteilt, dass die raumbedeutsamen Standorte der Rohstoffindustrie mit dem Symbol „Rohstoffindustrie“ dargestellt werden. In der Legende Planzeichen ist ein derartiges nicht enthalten, es sei denn hiermit sind die mit „Z“ gekennzeichneten Standorte der Baustoffindustrie gemeint.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Legende der Planzeichen wird geändert.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-034	
<p>Rechtlich zumindest zweifelhaft ist auch die Aussage auf Seite 5 des Umweltberichts. Dort wird unter der Nummer 1.4.1 mitgeteilt, dass die Vorgabe der Landesplanungsbehörde besteht, dass ausschließlich die Darstellungen zu prüfen sind, die im Rahmen der Fortschreibung neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Dies hätte, wie bereits o. a. für verschiedene Abgrabungsflächen aus unserer Sicht jedoch erfolgen müssen. Hätte man, entgegen den Ausführungen auf Seite 7 originäre Erhebungen der Umweltsituation durchgeführt, wären aufgefallen, dass z. B. die Abbaufäche Kollenbusch Süd oder die zum Tuttenbrocksee benachbarte Abgrabungsfläche nicht abbaufähig ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung wird ergänzt. Über die Gesamtplanbetrachtung hinaus werden auch solche Darstellungen einbezogen, in denen Nutzungszuweisungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, aus dem alten Regionalplan übernommen werden. Dabei werden jedoch solche Flächen ausgespart, für die im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde eine entsprechende Nutzung dargestellt ist oder für die eine Genehmigung besteht. Auf Ebene der Regionalplanung basiert die Umweltprüfung nach dem Raumordnungsgesetz auf vorhandene Daten und Informationen. Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden dann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durchgeführt.</p>
Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-035	
<p>Auf Seite 16 des Umweltberichtes wird mitgeteilt, es sei nicht auszuschließen, dass für die Bereiche oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen auch negative Wirkungen auf das Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit - entfallen können. Auf Grund der o. a. Ausführungen im Umweltbericht, dass keine originäre Erhebung der Umweltsituation erfolgt ist, können solche Aussagen sich nicht eine Sachverhaltsermittlung begründen und sind wohl Spekulationen, zumal der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich kann die Rohstoffgewinnung negative Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit entfalten. Die vertiefende Prüfung der dargestellten Abgrabungsbereiche führt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Verfasser selbst auf Seite 77 zu dem Ergebnis kommt, dass die betriebsbedingten Auswirkungen im Wesentlichen von der Ausgestaltung des Vorhabenstyps abhängen. Eine abschließende Bewertung also auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene erforderlich ist.</p> <p>Wie sich die Aussage auf Seite 16 mit den Aussagen des Gutachters auf Seite 80 in Nummer 4.3.4 deckt, in der mitgeteilt wird, dass durch die Durchführung einzelner Neudarstellungen der Abgrabungsbereiche keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erschließt sich uns nicht. Unterstellt man die Richtigkeit der Ausführungen auf Seite 16, hätte keine Neudarstellung ausgewiesen werden dürfen. Aus Sicht des Einwenders sind die auf Seite 16 des Umweltberichtes genannten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch -menschliche Gesundheit daher ersatzlos zu streichen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16550« Anregungsnummer: 16550-036</p>	
<p>Zusammenfassung:</p> <p>Aus Sicht [des Einwenders] wurden bei der Aufstellung der Regionalplanfortschreibung, insbesondere bei dem Layer „Oberirdischer Abbau von Bodenschätzen“, die berechtigten Interessen der (Zement-) Industrie nicht beachtet. Die versprochenen und auch so im Textteil der Begründung zum Regionalplan beschriebenen Einbindungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe wurden ohne Mitteilung an diese aufgekündigt und als nicht beachtlich gewertet. Bedingt durch andere „handwerkliche“ Fehler bei der Aufstellung des Layers für den Abbau oberirdischer Bodenschätze würde bei Inkrafttreten des offen gelegten Entwurfes die noch verbleibende Abbauezeit von Kalkmergel für [den Einwender] unter 30 Jahre fallen; damit widerspricht die Darstellung den textlichen Ausführungen und Erfordernissen der selbst gesteckten Ziele.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die oben beschriebenen Lösungsvorschläge durch [den Einwender] sollen indes aufzeigen, dass [der Einwender] an eine Lösung der Mängel interessiert ist und ein Gespräch hierzu möglichst noch vor dem Erörterungstermin vorschlägt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »16730« Anregungsnummer: 16730-001</p>	
<p>Seit 2005 [betreibt der Einwender] eine Abgrabung in der Gemeinde Recke, [... {Flächenangaben mit Lage und Größe}].</p> <p>Es wird Tonschiefer abgebaut und als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachpfannen für die Ziegelei im regionalen Raum aufbereitet.</p> <p>Die Abgrabung wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Az. 51.2.7.- S 386 vom 17.10.2005 nach Wasserhaushaltsgesetz bis 17.11.2020 genehmigt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die von uns betriebene Abgrabung fast vollständig dargestellt. [Der Einwender bittet] um vollständige Darstellung.</p>	<p><u>Darstellung der genehmigten Abgrabung.</u></p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 386, Az.: 67-AB-7600005, genehmigt am 17.10.2005 für die Dauer von 15-17 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von 8,4 ha Tonstein+Sandstein mit einer Abbautiefe von 30 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>Da S 386 im Zusammenhang mit weiteren in Betrieb befindlichen Abgrabungen steht wurde im Entwurf ein BSAB dargestellt, der auch die Abgrabung S 386 im Rahmen des regionalplanerischen Maßstabes 1:50 000 vollständig als BSAB darstellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16730« Anregungsnummer: 16730-002</p>	
<p>Zur Sicherung [seiner] ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung [bittet der Einwender] darüber hinaus um Darstellung von Erweiterungsflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer) gemäß des beiliegenden Lageplanes, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenzen, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind. Diese Erweiterungsflächen unmittelbar angrenzend entsprechen der Zielvorgabe der</p>	<p>Der Anregung wird im wesentlichen gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche bezieht sich auf die in Betrieb befindliche Tonstein Abgrabung S 385 IV der Fa. Niemeier und auf eine Erweiterung um ca. 7,4 ha. Unmittelbar angrenzend befinden sich die Abgrabungen der Fa. Otto S 386 (ehemals CRH Stradalit) befristet bis 2021, der Fa. Hollweg, Kümpers & Comp. S 88 V befristet bis 2024 und der Fa. und der Fa. Niemeier S 385 IV befristet bis 2024.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Schwerpunktbildung und der sinnvollen und kompletten Gewinnung von Rohstoffen an genehmigten Standorten.</p>	<p>In den genannten Abgrabungen wird Tonstein, Schiefer-ton und Sandstein in Tiefen von 10 - 60 m abgebaut. Im wesentlichen sind bereits alle in Betrieb befindlichen Abgrabungen als BSAB dargestellt.</p> <p>Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich tlw. ein schutzwürdiger Boden der Stufe 3.</p> <p>Da es sich um einen Standort handelt, der große Abbautiefen ermöglicht, es sich um die Erweiterung vorhandener Abgrabungen handelt und mit der Erweiterung die gem. Regionalplan vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte angestrebt wird, soll der Anregung im wesentlichen gefolgt werden und der BSAB erweitert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16850« Anregungsnummer: 16850-001</p>	
<p>Der Regionalplan hat widersprüchliche Textfassungen zur Landwirtschaft im "Freiraum" So findet sich im Ziel 23: "Agrarstrukturelle Belange beachten!" der Absatz 315: "In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen."</p> <p>Des Weiteren wird in Absatz 316 ausgeführt: "Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden."</p> <p>Dazu befindet sich der Absatz 389: "Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie</p>	<p>Der Anregung wurde insoweit gefolgt,</p> <p>dass die angesprochenen Grundsätze und Ziele des Kapitels IV.2 grundlegend überarbeitet wurden. Siehe hierzu überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Grundsatz 15 definiert die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.</p> <p>Daher wurde das Ziel 23 auch zu einem Grundsatz. Die agrarstrukturellen Belange sind nun lediglich noch in eine Abwägung mit anderen Nutzern im Allg. Freiraum und Agrarbereich zu bringen. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nach-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen und Arten. Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen" im Widerspruch, da aus den Textfassungen nicht ersichtlich ist, welche Zielsetzung höher steht.</p>	<p>folgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »16970« Anregungsnummer: 16970-001</p>	
<p>Im Auftrage [von ... trägt der Einwender] zum offengelegten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (Stand 20.09.2011) folgendes vor:</p> <p>[...] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit dem Betriebsschwerpunkten Milchviehhaltung und Schweinemast. Daneben werden ca. 91 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Es handelt sich bei dem Betrieb [...] um einen arrondierten Betrieb mit in Hofnähe liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Insoweit sind kurz Wege für die Betriebsbewirtschaftung sichergestellt.</p> <p>Der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanentwurfs Teilabschnitt Münsterland ist zu entnehmen, dass im Bereich der Hofstelle [...] eine 67 ha große Abgrabungsfläche dargestellt wird. Inmitten dieser dargestellten Abgrabungsfläche liegt die Hofstelle [...].</p> <p>Von den 67 ha dargestellter Abgrabungsfläche befinden sich etwa 62 ha im Eigentum [von ...]. [...]benötigt seine landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingend für die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist bekanntlich an Flächenbewirtschaftung gekoppelt. Die heute vorhandene Viehhaltung (Milchvieh sowie Mastschweine) benötigt zwingend aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die heute auch vorhandene landwirtschaftliche</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt.</p> <p>Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermannjedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Nutzfläche als Bewirtschaftungsfläche. Vor diesem Hintergrund kann der Betrieb landwirtschaftliche Nutzfläche nicht erübrigen, er ist vielmehr - insbesondere bei betrieblicher Aufstockung - auf weitere landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen.</p> <p>Ohne ausreichende Flächenausstattung wäre nur eine gewerbliche Tierhaltung möglich. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass sämtliche Eigentumsflächen [von ...] für eine Abgrabung tatsächlich nicht verfügbar sind. Die Darstellung im Regionalplan Teilabschnitt Münsterland sollte daher insoweit überarbeitet werden, dass die dargestellte Abgrabungsfläche ersatzlos wegfällt. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass bei durchgeführter Abgrabung zwingend eine Umsiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes [...] notwendig wäre. Ansonsten würde die Hofstelle nach Abgrabung quasi in einer Insellage von Abgrabungsseen umgeben sein. Dies dürfte auch zu einer Verkehrswertminderung der Hofstelle führen.</p> <p>Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Betrieb [...] sich künftig weiter entwickeln können muss. Dies bezieht sich nicht ausschließlich nur auf Tierhaltung, sondern auch auf weitere Standbeine, wie auf oder im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle auch in Richtung regenerative Energien (Windkraftanlagen etc). Auch insoweit wäre eine Darstellung von großräumigen Abgrabungsflächen um den Betrieb [...] herum nachteilig, weil im Genehmigungsverfahren öffentliche Belange zu berücksichtigen. Darstellung sowohl zeichnerischer als auch textlicher Art im Regionalplan sind öffentliche Belange und müssten im Genehmigungsverfahren bei der Entscheidung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Ergebnis würde also eine Darstellung von Abgrabungsflächen auch insoweit die Weiterentwicklung des Betriebes [...] zu mindestens erschweren. Die nicht im Eigentum [von ...] u dargestellte Abgrabungsfläche wird im übrigen auch vom landwirtschaftlichen Betrieb [...] aufgrund eines langfristig vereinbarten Pachtverhältnisses aus be-</p>	<p>Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
wirtschaftet.	
Einwender: Privater Einwender »17000« Anregungsnummer: 17000-001	
<p>IV.2 Landwirtschaft</p> <p>Regionalplanerisches Ziel soll es sein, alle Planungen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Dieses Ziel wird von mir ausdrücklich unterstützt, fordere aber gleichzeitig eine entsprechende unmissverständliche Erläuterung im entsprechenden Begründungsteil.</p> <p>Die in Randziffer 335 formulierten regionalplanerischen Ziele, die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zu regeln, um einer weiteren Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen entgegen zu wirken, findet ebenfalls meine volle Unterstützung. Dieser Gedanke wird aber nicht zu Ende gebracht, weil m. E. eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der bestehenden Ökokontoverordnung unberücksichtigt bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt. Konkrete Punkte, wie die Ökokontoverordnung ist mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises zu regeln.</p>
Einwender: Privater Einwender »17410« Anregungsnummer: 17410-001	
<p>In der Anlage erhalten Sie einen Planauszug mit der Hofstelle Gemarkung Wessum, [...] in der Größe von [...] ha. Im Plan werden hierbei 5,5 ha mit Gewerbe- bzw. Industriefläche überzeichnet, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem [hat der Einwender] den neuerbauten Stall eingezeichnet, der in dem Planauszug noch nicht berücksichtigt wurde und nun direkt an der Gewerbefläche grenzt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Ahaus erfolgt. Die angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »17410« Anregungsnummer: 17410-002	
<p>wir möchten folgende Aspekte zum Regionalplan anmerken und z.T. widersprechen:</p> <p>1. Zu 24.1 oder 336: Hierbei fehlt die Ergänzung, dass bestehende Betriebe sich auch an ihrem Standort erweitern können und nicht in Gewerbebetriebe ausweichen müssen. Auch wenn dieser bisherige Standort im Naturschutzbereich liegt.</p> <p>2. Zu 24.2 oder 337: Ordnungsgemäße Landwirtschaft gehört in das Landschaftsbild im Westmünsterland. Hierunter verstehen wir die Einzelhofanlage. Es kann langfristig nicht im Sinne der Entwicklung sein, dass es nur noch Naturschutzgebiete auf der einen Seite und Landwirtschaftliche Tierhaltung im Gewerbegebiet auf der anderen Seite gibt.</p> <p>3. Zu 24.3 Zum Aspekt "Waldbereiche" - Ziel muss es sein, nicht nur auf Freiflächen Siedlungen anzulegen, sondern eine komprimierte und effektive Erweiterung von Betrieben muss ermöglicht werden. Ziel sollte keine Zersiedlung meines Betriebes sein, nur weil einzelne Bäume nicht gerodet werden können. Zudem möchte ich als Landwirt eine kompakte Betriebsstätte nutzen und Betriebsabläufe optimieren. Man denke an zusätzliche Energiekosten, Verkehrswege und Versiegelung von Freiflächen. Sonst ist die Existenz langfristig gefährdet.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
Einwender: Privater Einwender »17410« Anregungsnummer: 17410-003	
<p>zu oben angegebener Textstelle möchten wir folgende Anmerkungen ergänzen:</p> <p>1. Zu 16.2 oder 318: Die Belange der Landwirtschaft müssen Vorrang</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vor den Erholungsmöglichkeiten und dem Schutz der Landschaft haben, da für Vollerwerbslandwirte so eine Herabsetzung ihrer Eigentumsverhältnisse erfolgt. Hierbei kommt es sonst zu einer Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen und einer Enteignung, da die Fläche nicht mehr frei und individuell genutzt werden kann.</p> <p>2. Zu 16.3 oder 319: Hier widerspreche ich. Denn es wird die Drittnutzung der Flächen in Aussicht gestellt. Dabei sollten die Allgemeinen Freiräume und Agrarbereiche ausschließlich für Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>3. Zu Unterpunkt bzw. Erläuterung 325: Eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung soll nicht durch zusätzliche Umwelt- und Naturschutzaufgaben erzwungen werden.</p> <p>4. Zu Unterpunkt bzw. Erläuterung 327: Durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Münsterland würde für meinen Betrieb landwirtschaftliche Nutzfläche von [...]ha verloren gehen. Da diese unter dem "Schutz der Natur" fallen würden. Hierbei beziehe ich mich auf landwirtschaftliche Fläche: [...]. Durch die Unterschutzstellung ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Nutzung sowie Einhaltung der Vieheinheiten nicht gewährleistet. Daher sollen die oben genannten Flächen nicht mehr als BSN Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.</p> <p>[...]</p>	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »17500« Anregungsnummer: 17500-001</p>	
<p>[...]</p> <p>hiermit [stellt der Einwender] den o. g. Antrag, die nachfolgend genannten Flächen, im neuen Regionalplan als Erweiterungsflächen für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht von Natur und Landschaft kann einer Ausdehnung der Ferien- und Freizeitanlage über den Bodelschwingstollen hinaus nach</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Naherholung und Tourismus aufzunehmen: Gemeinde Hörstel, Gemarkung Hörstel, [... {Lageangabe}] (ca. 23 ha).</p> <p>Begründung:</p> <p>Der bisherige Bebauungsplan ist für die weitere Entwicklung des Erholungsgebietes HERTHA-SEE nicht ausreichend (s. Planungskonzept ARGE Blömker & Partner).</p> <p>Die Stadt Hörstel befürwortet das Projekt und wird in ihrer Stellungnahme zum neuen Regionalplan ebenfalls hierauf hinweisen und um eine entsprechende Ausweisung bitten.</p> <p>[...]</p> <p>Anlage: Planungskonzept ARGE Blömker & Partner</p> <p>ERWEITERUNGSKONZEPT</p> <p>Präambel</p> <p>Um den gestiegenen Gästeanforderungen gerecht zu werden, ist eine Ausweitung der bestehenden touristischen Angebote notwendig, was u.a. die Schaffung weiterer Ferien-/Freizeitwohnquartiere erforderlich macht.</p> <p>Eine Erweiterung des Wohnquartierbereiches würde sich auch günstig auf die Frequentierung der vorhandenen Indoorspielhalle auswirken, was ebenfalls ein Erfordernis darstellt.</p>	<p>Süden nicht zugestimmt werden. Die Flächen sind Bestandteil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Herthasee - Heiliges Meer - Bad Steinbeck. Bei der vorliegenden Naturausstattung ist damit zu rechnen, dass die Erweiterung der Ferien- und Freizeitanlage nicht mit dem Artenschutz vereinbar ist. Zu betrachten ist in diesem Falle nicht nur die Ackerfläche zwischen dem Bodeelschwingstollen und der Tecklenburger Nordbahn sondern auch die angrenzenden Waldflächen, die durch den Erholungsdruck in Mitleidenschaft genommen werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Erweiterungskonzept</p> <p>Als Erweiterungsfläche ist ein südlich angrenzendes Grundstück in Größe von ca.23 ha, zwischen dem Stollenweg und der Tecklenburger Nordbahn gelegen, vorgesehen (s. Anlage).</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass die Planungen nach den einschlägigen Nachhaltigkeitsgrundsätzen der Ferienparks der 3. Generation ausgeführt werden (vgl. Definition Uni- Prof. Dr. Chr. Becker, Uni Trier).</p> <p>Politische Würdigung</p> <p>Die Planungen gehen prinzipiell konform mit den Zielen der Deutsche Bundesregierung, die den Inlandstourismus ankurbeln will; sie hat dazu extra einen Bundesbeauftragten (Ernst Hinsken, CSU) ernannt.</p> <p>Lt. einer dpa-Meldung (s. WN v. 11.03.06) ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, das Defizit der Handels-/Devisenbilanz zu vermindern. Bisher geben Touristen aus dem Ausland 22 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland aus, die deutschen Urlauber tragen dagegen 58 Milliarden Euro ins Ausland.</p> <p>Ein weiteres, damit korrespondierendes, Ziel ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Tourismus in Deutschland und zwar ca. 300.000 (i.W. dreihunderttausend) innerhalb von zehn Jahren.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, dass die Bundesbürger mehr Urlaub im eigenen Land machen und mehr ausländische Gäste nach Deutschland kommen.</p> <p>Im Kontext zu den Zielen der Deutschen Bundesregierung stehen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>auch div. Bestrebungen der meisten Bundesländer, so auch des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Weiterentwicklung des Tourismus verstärkt vorantreiben will und bereits Ende der 1990-er Jahre entsprechende Vorgaben definierte (s. Arbeitspapier des MURL v. 03.1998, Ref. B4 - 74.41).</p> <p>Damit die ergeizigen politischen Absichten realisiert werden können, ist eine deutliche Erweiterung der vorhandenen Tourismus- und Naherholungsstrukturen erforderlich. Insofern gilt es, neue attraktive Urlaubsquartiere und Freizeiteinrichtungen zu schaffen. Man erhofft sich dadurch schließlich mi auch eine Unterlassung bzw. Verminderung von Fernreisen, wodurch eine bessere es Umweltbilanz erzielt werden soll.</p> <p>Es wird noch bemerkt, dass die Tourismusentwicklung auch für den Kreis Steinfurt und die Stadt Hörstel einen hohen Stellenwert hat.</p> <p>Arbeitsplätze / Investitionen</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen werden zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende nachhaltig gesichert Die nicht unerheblichen Investitionen werden privat getätigt und kommen der örtlichen / regionalen Wirtschaft zugute.</p> <p>Inhalt:</p> <p>1. Vorwort</p> <p>1.1. Begriffsdefinitionen</p> <p>1.1.1. Zeitgemäße Ferien-/Freizeitparks (FFP' s)</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1.1.2. Naherholung</p> <p>1.1.3. Fremdenverkehr</p> <p>1.1.4. Niederländisches Vorbild</p> <p>1.2. Untersuchungs-/Arbeitsprogramm</p> <p>2. Ansatzpunkte für ein Entwicklungskonzept zur Errichtung zeitgemäßer Ferien-/Freizeitparks (FFP's)</p> <p>2.1 Eignung des Entwicklungs-/Untersuchungsraums Westlicher Teutoburger Wald (WTW)</p> <p>2.1.1. Auswahlkriterien</p> <p>2.1.1.1. Geographische Lage/Einzugsgebiet</p> <p>2.1.1.2. Bevölkerungsdichte</p> <p>2.1.1.3. Verkehrliche Situation</p> <p>2.1.1.4. Klima</p> <p>2.1.1.5. Landschaftsverträglichkeit</p> <p>2.2. Ist- Analyse des Entwicklungs-/Untersuchungsraums Westlicher Teutoburger Wald (WTW)</p> <p>2.2.1. Kritische Erfolgsfaktoren</p> <p>2.2.1.1. Politik</p> <p>2.2.1.2. Tourismus-/Freizeitverhalten</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2.2.1.3. Markt</p> <p>2.2.1.4. Umwelt</p> <p>3. Handlungsempfehlungen</p> <p>3.1 Informations-/Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>3.2. Projektstandortwahl im Entwicklungs-/Untersuchungsraum Westlicher Teutoburger Wald (WTW)</p> <p>4 Resümee</p> <p>Anmerkung Aufgrund ihrer Ausrichtung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit - ökologisch vertretbar, sozial verträglich, ökonomisch ergiebig- sind zeitgemäße Ferien-/Freizeitparks als zukunftssträftig einzustufen (vgl. Prof. Dr. Becker, Uni Trier).</p> <p>Abkürzungen</p> <p>[Hinweis: Die Ausführungen des Planungskonzepts bis auf das Resümee sind in der Synopse nicht weiter aufgeführt.]</p> <p>Resümee</p> <p>Der WTW sollte seine exzellente geographische Lage "vor der Haustür" eines der größten Ballungsräume der Welt zukünftig konsequenter nutzen. Aufgrund der guten Erreichbarkeit haben hier zeitgemäße FFP's gute Chancen, einen Großteil der prognostizierten Zuwachsraten "abzuschöpfen".</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei einer Realisierung von zunächst 3 FFP's im WTW beträgt das Investitionsvolumen, bei einem durchschnittlichen Aufwand von ca. 100 Mio. EUR pro Projekt, runde 0,3 Mrd. EUR. Dieses Investitionsvolumen kommt natürlich in erster Linie der heimischen Wirtschaft zugute. Zum einen werden dadurch für die einzelnen Regionen beachtliche arbeitsmarktpolitische Perspektiven eröffnet, da durch den Betrieb der neuen FFP's weit über 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen und zahlreiche gesichert werden.</p> <p>Zum anderen führt das immense Investitionsvolumen zu einer Belegung der vorhandenen Infrastrukturen, da der zu erwartende Kaufkraftzuwachs in den betroffenen Regionen beachtliche Dimensionen erreichen dürfte.</p> <p>Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 3 Parks fließen jährlich etwa 50 Mio. EUR in den Wirtschaftskreislauf des WTW.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung erfährt eine Zunahme von rd. 4.000 Einwohner, woraus ein Bedarf an zusätzlichem Bauland resultiert.</p> <p>Ein Blick über die Grenze zu den Niederlanden bestätigt anschaulich, dass die in diesem Arbeitspapier aufgezeigten Konzeptionen von bereits existierenden Beispielen verifiziert werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »17560« Anregungsnummer: 17560-001</p>	
<p>[Der Einwender] begrüßt im Wesentlichen die in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland vorgesehenen Planungen zum Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs und sonstigen regionalen Schienenverkehrs (Kapitel VII.3). Dazu gehören insbesondere der zweigleisige Ausbau des Abschnitts Münster-Lünen sowie die Überlegungen, dass Münster nach Ausbau dieses Streckenabschnitts nördliche Kopfstation der Rhein-Ruhr-Express-Linie 1 (Münster-Rhein/Ruhr-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Köln-Aachen) sein soll. Ferner begrüßt [...] den Erhalt der Strecke Münster-Sendenhorst-Beckum-Lippstadt-Warstein (WLE), die nach unseren Vorstellungen umgehend zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung reaktiviert werden müsste.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »17560« Anregungsnummer: 17560-002</p>	
<p>Im Kapitel VII.6 "Luftverkehr" wird über den Flughafen Münster-Osnabrück (FMO) folgendes ausgeführt: "Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die den Interkontinentalverkehr ermöglichende Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – siehe Abschnitt VII.3 – und die weitere Realisierung des Gewerbegebiets 'AirportPark FMO' (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4.)."</p> <p>Diesen Planungen zur Stärkung des FMO steht [der Einwender] ablehnend gegenüber. Das gilt insbesondere für die Verlängerung der Start- und Landebahn. Die tatsächliche Entwicklung der Fluggastzahlen steht den Ausführungen über die Bedeutung als Wirtschaftsstandort entgegen. Von daher ist fraglich, ob dies zur kommunalen Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der FMO genügt mit seinem jetzigen Ausbaustand voll den Bedürfnissen der Menschen in der Region.</p>	<p>Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt.</p> <p>Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Interkontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabweisbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich diskutiert worden. Ein Antrag auf Planänderung liegt dem Landesverkehrsministerium als Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht vor.</p> <p>Die Stärkung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Internationalen Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird nach wie vor von der Region angestrebt und ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie seiner Erläuterung und Begründung im Regionalplan formuliert. Diese Aussagen haben Bestand.</p> <p>Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Das Flughafengelände wird vorläufig also weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend - mit einer Start- und Landebahn von 3600m und den sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens ändern.</p> <p>In Satz 2 des Grundsatzes 41.2 wird "den Interkontinentalverkehr ermöglichende" gestrichen ".</p> <p>siehe auch 058-016, 134-215,151-594 und 151-595.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »17560« Anregungsnummer: 17560-003</p>	
<p>Im Kapitel III.4 "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen" werden das atomare Zwischenlager in Ahaus und die atomare Anreicherungsanlage in Gronau (UAA) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt. [Der Einwender] spricht sich dafür aus, beide Anlagen umgehend still zu legen.</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht gefolgt werden,</p> <p>da es nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans liegt über den Betrieb des Zwischenlagers in Ahaus und der Anreicherungsanlage in Gronau zu befinden. Im Regionalplan werden die Anlagen dargestellt, die nach bestehender Rechtslage genehmigt sind. Über den Betrieb der Anlagen ist in anderen fachgesetzlichen Verfahren zu entscheiden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »17560« Anregungsnummer: 17560-004</p>	
<p>Im Regionalplan-Kapitel V "Sicherheit der Rohstoffversorgung" wird das Thema "Abbau von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking" mit keinem einzigen Wort erwähnt. [Der Einwender] spricht sich für das Verbot des Abbaus von unkonventionellem Erdgas und Fracking im Münsterland aus.</p>	<p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden, das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird dann auch das Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" behandelt. Die Anregung wird dabei berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »17570« Anregungsnummer: 17570-001	
<p>[Der Einwender bitter] die im Folgenden näher beschriebene Fläche des besonders zu schützenden Landschaftsraumes auf folgendes Gebiet auszuweisen.</p> <p>[... {Flächenbeschreibung}]</p> <p>In diesem Gebiet liegt auch der besonders geschützte Landschaftsbestandteil (LB10) des Landschaftsschutzplanes IV „Emsaue Nord“ des Kreises Steinfurt.</p> <p>Die gerade genannte Kennzeichnung und [seine] Kenntnis der Örtlichkeit unterstreichen [seine] Anregung dieses Gebiet als besonders schützenswert darzustellen (grüne Schraffur).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen Südlich des Hofes Dieckmann (Isendorf 49, 48282 Emsdetten) bis zur Lindenstraße (Isendorf 54) werden <u>nicht</u> als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>
Einwender: Privater Einwender »17950« Anregungsnummer: 17950-001	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] Abgrabungs- und Vorratsflächen.</p> <p>Seit ca. 1960 wurden in dem Bereich der Hofstelle [...] in der Gemeinde Recke, [...] {Lageangabe} (siehe Flurkarte von 2008) in einer Größe von ca. 16 ha teilweise Abgrabungen durchgeführt.</p> <p>Es sollen weiterhin Tonschiefer und Sandsteine abgebaut werden und als Zuschlagsstoffe für die Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachpfannen für die Ziegelei sowie Sandsteine für den Garten- und Landschaftsbau im regionalen Raum aufbereitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.</p> <p>Im Abgrabungskataster der BR ist keine genehmigte Abgrabung für die Hofstelle [...] bekannt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>In der zeichnerischen Darstellung zur Fortschreibung des Regionalplanes sind die [vom Einwender] betriebene Abgrabung und die Vorratsfläche nicht dargestellt. Diese Darstellung widerspricht dem Ziel, dass Rohstofflagerflächen, die zur mittelfristigen Rohstoffversorgung der Ziegelindustrie und Sandstein verarbeitenden Betriebe benötigt werden, als Flächen zum Abbau oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe im Regionalplan dargestellt werden sollen, siehe Anlage 1, (Übersichtsplan).</p> <p>Mit dem Ziel einer sinnvollen und kompletten Gewinnung von Rohstoffen an dem aufgezeigten Standort der aneinander angrenzenden bestehenden Abgrabungen wurde bereits im Jahr 1989 ein Antrag auf Herausnahme der Hofstelle [...] aus dem geplanten Landschaftsplan „Schafbergplatte“ gestellt und zugestimmt, siehe Anlage 2.</p> <p>Zur Sicherung [seiner] ordnungsgemäß geplanten Abgrabung, die bereits im Jahr 2008 unter dem Aktenzeichen 67-AB-7600011 beantragt wurde, [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] Flächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangfläche für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer und Sandstein).</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt er] einen Lageplan bei, in dem die Grenzen der erkundeten Lagerstätte – gleichzeitig Grenze der Vorrangfläche – dargestellt sind. Der desweiteren beigefügte Lageplan war Grundlage des Antragsverfahrens des Jahres 2008. Das Antragsverfahren wurde seinerzeit vom [Einwender] auf Grund der schlechten Baukonjunktur unterbrochen, soll aber nunmehr fortgeführt werden.</p> <p>Für weitere Auskünfte [steht der Einwender] jederzeit gerne zur Verfügung und [bittet ...], die in den anliegenden Planunterlagen dargestellte Fläche als Vorrangfläche für die Gewinnung von Tonschiefer und Sandstein im Regionalplan aufzunehmen und darzustellen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »18120« Anregungsnummer: 18120-001	
<p>Änderungsantrag</p> <p>Grundsatz 21.2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig <i>landwirtschaftliche Nutzung</i> sowie landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Obwohl der größte Teil der ausgewiesenen Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung primär einer landwirtschaftlichen Nutzung dient, wird diese Nutzungsart in den Grundsätzen zu diesen Bereichen nicht erwähnt.</p> <p>Das wird der Bedeutung der Landwirtschaft sowohl für die Erhaltung und Verbesserung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung als auch ihrer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung im Planungsgebiet nicht gerecht.</p> <p>1. Ein Großteil der derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Planungsgebiet ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Nach GS 21.2 (Tz. 418) sollen in diesen Bereichen "vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden".</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anlegungsnummer: 18120-002</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese Darstellung steht im Widerspruch zur tatsächlichen Bedeutung dieser Freiflächen als Raum für landwirtschaftliche Produktion und Entwicklung. Aus der Sicht eines objektiven Betrachters stellt sich nämlich die landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen im Münsterland und nicht etwa die Ausübung von Sport, Freizeit oder Erholung als Hauptnutzung und -zweck der Freiflächen dar. Auch wenn letztgenannte Landschaftsnutzung nicht völlig irrelevant ist, so stellt sie sich doch im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Bodennutzung lediglich als Komplementärnutzung dar. Daher dürfen die Freizeit- und Erholungsnutzungen im Abwägungsrang nicht über die landwirtschaftliche Nutzung gestellt werden. Das sollte sich in der textlichen Darstellung der Regionalplanes so widerspiegeln.</p> <p>2. Die textliche Erwähnung der landwirtschaftlichen Nutzung im Abschnitt 5. - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung - ist geboten zur Klarstellung, dass in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nicht nur derartige Nutzungen, sondern auch - in ökonomischer und sozialer Hinsicht überdies ungleich gewichtigere - landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Nur so ist sichergestellt, dass die Belange der Landwirtschaft bei der Ausweisung entsprechender Gebiete im Rahmen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes hinreichend berücksichtigt werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »18120« Anregungsnummer: 18120-002</p>	
<p>Änderungsantrag</p> <p>Grundsatz 16.2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft <i>wesentlich</i> zu berücksichtigen."</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Begründung:</p> <p>Die Landwirtschaft stellt im Planungsgebiet insbesondere im Vergleich zu anderen Regionen einen äußerst bedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar (Tz. 320-321). Dementsprechend gilt es, die hierfür maßgeblichen Faktoren nachhaltig zu sichern.</p> <p>Wie zutreffend erkannt wurde, sind die Bedürfnisse der einzelnen Freiraumfunktionen im Sinne praktischer Konkordanz aufeinander abzustimmen (Tz. 305). Die bloße Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung wird dem jedoch nicht gerecht:</p> <p>1. Ein Großteil der derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Planungsgebiet ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Nach GS 21.2 (Tz. 418) sollen in diesen Bereichen "vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden".</p> <p>Diese Darstellung steht im Widerspruch zur tatsächlichen Bedeutung dieser Freiflächen als Raum für landwirtschaftliche Produktion und Entwicklung. Aus der Sicht eines objektiven Betrachters stellt sich nämlich die landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen im Münsterland und nicht etwa die Ausübung von Sport, Freizeit oder Erholung als Hauptnutzung und -zweck der Freiflächen dar. Auch wenn letztgenannte Landschaftsnutzung nicht völlig irrelevant ist, so stellt sie sich doch im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Bodennutzung lediglich als Komplementärnutzung dar. Daher dürfen die Freizeit- und Erholungsnutzungen im Abwägungsrang nicht über die landwirtschaftliche Nutzung gestellt werden. Das sollte sich in der textlichen Darstellung des Regionalplanes so widerspiegeln.</p> <p>2. Mit der Änderung der Grundsatzes 16.2 wird der Schutz der Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, weiterhin in hohem Maße</p>	<p>räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN /BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sichergestellt. Die dauerhafte Bewirtschaftung der Ackerflächen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass die Nutzungsstruktur dieser Bereiche wie bisher erhalten und gegebenenfalls sogar positiv verändert wird (Grundsatz 21.1, Tz. 417). Die fachgerechte landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung trägt in besonderem Maße dazu bei, die derzeit bestehende Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.</p> <p>Daher ist die maßgebliche Berücksichtigung der Landwirtschaft in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und ihre Einbindung in die Erhaltung dieser Bereiche für eine effektive Zielerreichung unabdingbar.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »18410« Anregungsnummer: 18410-001</p>	
<p>Entwurfes des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland</p> <p>Die Firma [...] beabsichtigt, in der Gemarkung Einen, [...]eine Trockenentsandung durchzuführen. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 21 ha. Gemäß des Entwurfes zum Regionalplan „Teilabschnitt Münsterland“ wurden die [...]zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen vorgesehenen Flächen nicht als Abbaubereiche ausgewiesen, stattdessen erfolgte eine Zuweisung zur festgesetzten Abbaufäche WAF Warendorf Boden 01.1. Dagegen [erhebt der Einwender] namens und im Auftrag der Firma [...]E Einspruch. Weder die dortige Sandqualität auf der zugewiesenen Fläche wird von der Firma [...] als abbauwürdig angesehen, noch entspricht die Mächtigkeit des dortigen Materials dem erforderlichen Bedarf der Firma [...]. Außerdem liegt ein Eigentümerverständnis für diese Fläche nicht vor. Da die Firma [...]ein zertifizierter Baubetrieb ist, ist die Qualität der Baumaterialien von hoher Bedeutung. Probebohrungen auf der von ihr zum Abbau vorgesehenen o.g. Flächen in der Gemarkung Einen ha-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wurde am 05.09.2012 als Abgrabungsbereich genehmigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ben ergeben, dass die Sande dieser erforderlichen Qualität entsprechen. Auch ist eine Eigentümereinverständniserklärung gegeben. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe zum Regionalplan ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation verbunden mit der Auftragslage der Firma [...] sind die der Bez. Münster Regionalentwicklung, Dez. 32, vorliegenden Genehmigungsdaten bezüglich des Jahresverbrauches nicht zu halten. Die derzeitig zum Abbau genehmigten Flächen (ursprünglich geplante Rekultivierung bis 2016) werden voraussichtlich bis Ende 2011 ausgebeutet sein. Somit kann die von der Bez. Münster Regionalentwicklung, Dez. 32, zugewiesene festgesetzte Abbaufäche WAF Warendorf Boden 01.1, die auch aufgrund des ermittelten Jahresverbrauches basiert, den zukünftigen Bedarf der Firma [...] nicht decken. Gemäß der Namenszuordnung der Kreisverwaltung Warendorf wird das vorgesehene Abbauggebiet als „Abbauggebiet Esch“ bezeichnet. Es ist ein Abbau von ca. 2 m bis stellenweise ca. 5 m unter dem vorhandenen Geländeniveau auf einer Fläche von insgesamt ca. 21 ha vorgesehen. Von der geplanten Maßnahme sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Eien betroffen:</p> <p>[Tab. 1: Betroffene Flurstücke ...]</p> <p>Die Flächen des „Abbaugebietes Esch“ befinden sich im Eigentum [von ...]. [Der Eigentümer] ist mit dem Abbauvorhaben auf seinen Flächen einverstanden. Die geplanten Abbaufächen werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen im Westen werden von einem landwirtschaftlichen Weg gequert. Im Nordosten quert eine schmale Gehölzstruktur das Eingriffsgebiet, die allerdings vom Abbau ausgeschlossen wird. Im Entwurf des Regionalplans - Teilabschnitt Münsterland - ist das geplante Abbauggebiet als Agrarbereich dargestellt, der östlich von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert wird. Die Flächen befinden</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Milte. Abgesehen von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) für das Flurstück [...]liegen keine weiteren Schutzgebietsausweisungen für die geplanten Abbauflächen vor. Das „Abbaugelände Esch“ ist nicht als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) ausgewiesen. Südöstlich an das geplante Abbaugelände angrenzend befindet sich im Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsstudie das FFH-Gebiet DE-4013-301, Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh. Eine Ausweisung gemäß § 20 Landschaftsgesetz (LG) NW als Naturschutzgebiet (NSG) liegt im UG für den südlichen Bereich (Emsaue und Hesselsee mit nördlich angrenzenden Bereichen) vor. Innerhalb des geplanten Abbaugeländes liegt östlich ein Gehölzstreifen, der im Biotopkataster NRW der LANUV aufgeführt ist. Die Gehölze sind vom Trockenabbau nicht betroffen. Nach dem Abbau wird die Fläche mit unbelastetem Boden verfüllt, das Ursprungsgelände wird als eine Rekultivierungsmaßnahme wiederhergestellt und die landwirtschaftliche Nutzung wird wieder aufgenommen. Somit stehen dem Vorhaben konkurrierende Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Die Firma [...]hat im Rahmen der Beantragung einer Abbaugenehmigung die folgenden Gutachten in Auftrag gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie <p>Es werden u.a. Daten zu den Biotoptypen sowie der Fauna erfasst. Zur Ermittlung der GW-Gleichenlinien bei Hoch-, Mittel- und Niedrigwasserständen sind die GW-Stände ebenfalls Daten bis zu erfassen. Es liegen bisher Daten von 09/2010 bis 03/2011 vor. Die Abbautiefe wird durch das anstehende Grundwasser begrenzt. Es wird ein Abstand der kurzfristigen Abbausohle vom mittleren Grundwasserspiegel von 1 eingehalten werden. Somit sind Auswirkungen auf die Grundwassersituation des Gebietes nicht zu erwarten.</p> <p>Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, hat im September 2009 eine archäologische Voruntersuchung auf den geplanten Eingriffsflächen „Abbaugelände Esch“ vorgenommen. Die westliche und</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>östliche Fläche konnte für einen Abbau freigegeben werden. Im Kernbereich wurde eine denkmalwerte Fundstelle gemäß § 2 DSchG NW aufgefunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand: Nach derzeitigem Stand sind im Bereich der Abbauflächen keine planungsrelevanten Arten vom Abbauvorhaben betroffen. Da der Untersuchungsumfang erst mit Datum des Scopingtermins vom 17.06.2010 verbindlich festgelegt wurde, müssen faunistische Daten noch bis voraussichtlich ca. 15.06.2011 erhoben werden. Erst dann kann die ASP abgeschlossen werden. • FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung Das geplante Vorhaben grenzt unmittelbar an das südlich liegende FFH-Gebiet EMS-Aue, Kreise Warendorf und Gütersloh (Natura 2000 Nr. DE-4013-301) an. Stand: Vorbehaltlich der noch zu beendenden faunistischen Datenerhebung sind im Wirkraum des Vorhabens vorhandene LRT in ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Funktionsräume sowie potenzielle Funktionsräume von Helm-Azurjungfer, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer und Kammmolch sind durch das Projekt nicht betroffen. Aufgrund fehlender Empfindlichkeiten der Funktionsräume sind keine Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung, Zerschneidung, stoffliche Emissionen oder Einleitungen, akustische oder optische Wirkungen, Veränderungen des Meso- und Mikroklimas, Grundwasserveränderungen sowie Wasserstandsänderungen zu erwarten. • Antragstellung gemäß § 7 Abtragungsgesetz Erst nach Beendigung der UVS kann der Antrag auf Abtragung, der die Abbaumassen, -zeiträume, Böschungsneigungen und Abbautiefen aufgezeigt, erstellt werden. Teil dieser Unterlage wird der landschaftspflegerische Begleitplan sein, der die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Die Anforderungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die Kompensationsmaßnahmen werden unter Beachtung der artspezifischen Eignung hier eingepplant. Falls die erforderlichen Gutachten aufgrund der noch nicht ab- 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>geschlossenen Datenerhebung bzw. der von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Untersuchungszeiträume (Fauna, Grundwasser) bis zum Ende der Einspruchsfrist 31. Juli 2011 noch nicht vorliegen, bitte ich vorsorglich um eine Fristverlängerung.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »18450« Anregungsnummer: 18450-001</p>	
<p>Gegenwärtig findet die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland statt. Unsere Unternehmen sind im Hinblick auf die Sicherung von Bereichen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) durch den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland in ihren Interessen angesprochen und berührt. Die Vorgehensweise im Hinblick auf die regionalplanerische Sicherung der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beruht auf der gesprächsweisen Abstimmung vom 27.08.2010 in Ihrem Hause (vgl. Ihren Besprechungsvermerk vom 06.10.2010), wonach die Sicherung derjenigen „Interessenflächen“ unserer Unternehmen, die wegen der Lage in einem FFH-Gebiet noch nicht berücksichtigt werden konnten, innerhalb eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens geschehen soll. Wir haben dazu vor Kurzem mit Schreiben vom 08.06.2011 einen Antrag nach § 19 Abs. 2 LPIG NRW auf Änderung des Regionalplans Münsterland für die Erweiterung von Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald bei Ihnen gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »18450« Anregungsnummer: 18450-002</p>	
<p>Bitte erlauben Sie uns dennoch, dass wir der guten Ordnung halber kurz wie folgt zu dem ausgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung nehmen: 1. [...] Sie haben ausweislich der Sitzungsvorlage 61/2010 für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats vom 20.09.2010 darauf hingewiesen, dass im Be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reich des Teutoburger Waldes für die Kalksteingewinnung wie bisher die genehmigten Abgrabungsbereiche dargestellt werden. Weitere Bereiche können erst ausgewiesen werden, wenn die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wurde. Ferner haben Sie den Regionalrat darüber informiert, dass die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit parallel zum Erarbeitungsverfahren durchgeführt werden soll. Bekanntlich liegt nach letztmaliger Abstimmung im „Großen Arbeitskreis“ Anfang Mai 2011 das Kompensationskonzept, welches in fachlicher Hinsicht auch Grundlage der Beurteilung im Regionalplanänderungsverfahren für die Darstellung der Bereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden soll, in seiner Endfassung vor. Mit unserem vor Kurzem an Sie versandten Antrag auf Änderung des Regionalplans vom 08.06.2011 haben wir Ihnen zugleich die erforderlichen Scopingunterlagen für das Regionalplanänderungsverfahren übermittelt und haben darum gebeten, einen Scopingtermin anzusetzen. Insofern haben wir den Weg weiter beschritten, der mit Ihrem Hause zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Land NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Kreis Steinfurt und unseren Unternehmen vom 19.03.2008 besprochen war.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »18450« Anregungsnummer: 18450-003</p>	
<p>2. Wegen der mit Ihrem Hause abgestimmten Vorgehensweise, die sich jetzt in einem getrennten Verfahren zur Regionalplanänderung widerspiegelt, sehen wir naturgemäß keine Bedenken dagegen, dass in dem jetzt ausliegenden Entwurf über die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die Erweiterungsbereiche für unsere Unternehmen noch nicht dargestellt sind. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen für die Darstellung der betreffenden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für das beantragte Regionalplanänderungsverfahren nicht erschwert werden. Solche Festsetzungen können wir dem Regionalplan-Fortschreibungsentwurf aber auch nicht entnehmen. Dass die FFH-Gebiete dargestellt sind, darunter auch das FFH-Gebiet „Nördliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen), ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Den Konflikt zwischen dem FFH-Gebiet und den Teile davon berührenden Kalkstein-Abgrabungsflächen aufzulösen, ist nach unserer Einschätzung dann die Aufgabe des Regionalplanänderungsverfahrens, welches wir beantragt haben.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »18450« Anregungsnummer: 18450-004</p>	
<p>3. Wir machen in diesem Zusammenhang nochmals vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Feststellung in Ziel 39 (39.2) des Fortschreibungsentwurfs, die Rohstoffvorkommen der im Fortschreibungsentwurf dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze stellen (einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen sowie der Restkapazitäten) auf einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab, für die uns bisher zur Verfügung stehenden Kapazitäten so noch nicht zutrifft. Dieses Ziel kann erst durch die Darstellung entsprechend den von uns erarbeiteten planerischen Grundlagen für das jetzt beantragte Änderungsverfahren zur regionalplanerischen Darstellung der „Interessenflächen“ erreicht werden. [...] sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Zusammenhang danken wir Ihnen für die bisherigen konstruktiven Gespräche und die Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitskreise.</p> <p>Wir stehen Ihnen, was die Interessen unserer Unternehmen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags aus 2008 betrifft, im Hinblick auf diese Stellungnahme und im Hinblick auf das beantragte Regionalplanänderungsverfahren sehr gern für weitere Fragen zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »18900« Anregungsnummer: 18900-001</p>	
<p>[...] im Rahmen der Einsichtnahme der offengelegten Karten konnte [der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender] entnehmen, dass durch das gesamte Gemeindegebiet Ladbergen eine Bahntrasse bzw. ein Schienenweg als Infrastrukturmaßnahme geplant werden soll. Durch diesen dargestellten Schienenweg wird [seine] landwirtschaftlich genutzte Eigentumsfläche zerschnitten und Wirtschaftswege werden gekappt.</p> <p>[Er ist] Vollerwerbslandwirt mit einer kurzfristig im Rahmen der Familie anstehenden Nachfolgeregelung; mit einer solchen o. a. Planung [ist er] <u>nicht einverstanden</u>; die Gründe hierfür [führt er] nachstehend an:</p> <p>01. [Der Einwender betreibt] im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung seit ca. 30 Jahren eine recht erfolgreiche Reitsportpferdezucht mit Aufzucht, Ausbildung und Vermarktung. Auf dem landwirtschaftlichen Anwesen befindet sich seit 1977 eine Reithalle mit der gleichzeitigen Unterbringung von jungen Ausbildungspferden.</p> <p>02. Diese gesamte Anlage wird u. a. auch wegen [seiner] Tätigkeit als [...] Obmann für Oldenburger Pferde unterjährig mehrfach auch als Kontaktstelle für Gesamtwestfalen genutzt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e. V. b) den Verein zur Absatzförderung des Oldenburger Pferdes e. V. c) den Springpferdezuchtverband Oldenburg-International e. V. <p>03. Als [...] Obmann ist es unabdingbar, dass die in [seinem] Eigentum stehende Reitanlage auch als "Vorzeigeobjekt" im Rahmen des Verbandes, aber auch für die Medien zur Verfügung steht. Ferner wird die Anlage genutzt durch eine international bekannte Verkaufsauktion für junge Sportpferde.</p> <p>04. Die o. a. geschilderte landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Pferdezucht etc. bildet seit etlichen Jahren die Lebens- und Existenzgrundlage für [seine] Familie bzw. für die Familie der Tochter [...], die als künftige Betriebsnachfolgerin bisher Bereitschaft signalisiert hat, den Betrieb in seiner jetzigen Struktur fortzuführen.</p>	<p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p> <p>(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 058-012, 060-007, 108-036, 108-070, 134-244, 203-006).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>05. Sofern also - wie geplant - die Bahntrasse in einer Entfernung von ca. 100 m von der Reit- und Sporthalle entstehen sollte, ist eine ordnungsgemäße Aufzucht und Ausbildung der jungen Pferde nicht mehr gewährleistet. Insbesondere wird die gesamte Anlage als westfälische Kontaktstelle nicht mehr nutzbar sein. Der Bahnschienenverkehr mit all den damit verbundenen Folgen in unmittelbarer Nähe der Reit- und Zuchtanlagen wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Fortführung des bestehenden Betriebes unmöglich machen. [Der Einwender wird] - bei Bedarf - gutachterliche Stellungnahmen hierzu einholen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »19150« Anregungsnummer: 19150-001</p>	
<p>Der Regionalplan weist unter Punkt 1 allgemeine Siedlungsbereiche den Unterpunkt III. 2 "Sonstige Zweckbindungen" aus. Darin wird als Ziel zur Nr. 14.2 Folgendes formuliert: Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen "Haus Hall" in der Gemeinde Gescher und "Stift Tilbeck" in der Gemeinde Havixbeck, sowie das "St. Martini-Stift" für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten. (s. Rz. 241) In der zeichnerischen Darstellung findet sich lediglich das Planzeichen für "ASB für zweckgebundenen Nutzungen, u.a.: "Eine nähere Spezifizierung, etwa mit dem roten Punkt und Buchstaben G für Einrichtungen des Gesundheitswesens ist nicht aufgenommen. In den Erläuterungen zu den Zielen wird unter Rz. 245 darauf hingewiesen, dass "in begrenztem Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzung für Menschen ohne Behinderung" zulässig seien. Dabei sei sicherzustellen; "dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind." [Der Einwender lebt ...] in einem guten Einvernehmen mit dem "Stift</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Planzeichen ASB mit Zweckbindung bleibt bestehen und wird nicht durch ein Symbol "G" für Gesundheitswesen ergänzt. Mit dem Symbol "G" werden Einrichtungen versehen, die ausschließlich dem Gesundheitswesen dienen, z.B. Krankenhäuser oder Kurkliniken.</p> <p>Im Zuge der Inklusion gilt es die Standorte, wie z.B. Haus Hall oder Stift Tilbeck Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer engen Zweckbindung zu geben. Hierzu gehört, anhängig vom einzelnen Standort, auch eine untergeordnete Entwicklung in den Bereichen Tourismus und Wohnen für einen begrenzten Nutzerkreis. All dies wird in der nachfolgenden Bauleitplanung der Kommunen in Abstimmung mit der Bezirksregierung festgelegt. Es ist ausdrücklich nicht im Sinne der landesplanerischen Ziele an diesen isoliert liegenden Standorten neue Ortsteile mit allgemeinen Gewerbe- und Wohngebieten zu entwickeln.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Tilbeck". Dies sei vorausgeschickt. [Er sieht] jedoch mit Sorge, dass das Planzeichen G in der zeichnerischen Darstellung nicht aufgenommen ist. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Wohnbereiche für das allgemeine Wohnen entstehen werden. Als bekannt dürfen wir dabei voraussetzen, dass gegenüber allgemeinen Wohnbereichen deutlich höhere Anforderungen, beispielsweise bei Errichtung und Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe unter Immissionsgesichtspunkten gestellt werden.</p> <p>Selbst wenn in den Erläuterungen auf den Stiftungszweck abgestellt wird, so obliegt es doch der Stiftung, ggf. den Zweck zu ändern, zu ergänzen oder modifiziert neu darzustellen. So würde mittelbar der Inhalt des Regionalplanes von der Entscheidung eines Privaten - hier Stiftung - in seiner inhaltlichen Ausprägung gestaltet. Diese Besorgnis besteht umso mehr, als dass bei [ihm] und allgemein nicht unbekanntgeblieben ist, dass der Wunsch der Stiftung vorherrscht, dem gesamten Gelände den Charakter eines "Dorfes" zu geben. Hierfür mag auch sprechen, dass bereits jetzt auf dem Stiftungsgelände eine Schule angesiedelt ist. [Der Einwender sieht] auch die Sorge der weiteren Entwicklung der touristischen Öffnung des Stifts Tilbecks (evtl. Camping-Platz, Reitanlage, Hotel, etc.).</p> <p>Ein derartiges touristisches Angebot wird zu Nutzungskonflikten mit dem landwirtschaftlichen geprägten nachbarschaftlichem Umfeld führen. Durch ein entsprechend erhöhtes Verkehrsaufkommen sieht man die Erreichbarkeit der Ackerflächen erschwert und erwartet sich erhöhende Instandsetzungskosten für die betroffenen landwirtschaftlichen Interessentenwege (insbes. [...]).</p> <p>[...schließt der Einwender sich] deshalb dem Einwand der Gemeinde Havixbeck an, eine Klarstellung in der zeichnerischen Darstellung durch Aufnahme des Planzeichens G zu erreichen und [macht] ihn zu [seiner] eigenen Einwendung. Durch den Regionalplan dürfen sich keine Verschärfungen, sei es unmittelbar oder mittelbar, für die benachbarten Nutzungen ergeben.</p> <p>[...]</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »19580« Anregungsnummer: 19580-001</p>	
<p>Hiermit [erhebt der Einwender] Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2010.</p> <p>Die hier dargestellte Trassenführung wird noch zu dicht an dem Stadtgebiet Ahaus vorbeigeführt. Sie mag wohl eine Entlastung für den A-denauring und für die von westlicher Seite angebundenen Straßen darstellen. Steht aber trotzdem in einem erheblichen Widerspruch von der Entwicklung der Stadt Ahaus für die Zukunft.</p> <p>Beispiel 1: Nebenstehernde Skizzierung (Limonen-Füllfarbe) ist als Bauerwartungsland in dem damaligen Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus ausgewiesen worden. Mit gleichzeitiger Trasseneinzeichnung. Diese Ausweisung ist im Mai dieses Jahres zurückgenommen worden. [Der Einwender] geht davon aus, dass das erst einmal im Hinblick auf die Erstellung des neuen Regionalplanes mit der Einzeichnung von den Naturschutz- und Überschwemmungsgebieten geschehen ist. Hat auch einen zweiten großen Vorteil, dass man einem Bürger eine so nahe Trassenführung an einem zukünftigen Baugebiet entlang nicht so gut verkaufen kann. Also Rücknahme des Gebietes (Bauerwartungsland bleibt es trotzdem), Trasse so gut wie es eben geht ohne Einwendungen bauen und anschließend wieder als Bauerwartungsland ausweisen.</p> <p>Beispiel 2: Die neue Trasse soll auch durch ein Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet laufen. Das kann es doch nicht sein, Naturschutz predigen und Straßen dadurch bauen. Zusätzlich entsteht durch die Brückenbaumaßnahme über die Aa ein Pfropfen, der das ausgewiesene (angebliche) Überschwemmungsgebiet zusätzlich behindert. Sollte das eingezeichnete Überschwemmungsgebiet (stand einmal im August 2010 Wasser drauf) überschwemmt werden, staut</p>	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen.</p> <p>siehe 154-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sich das Wasser zurück und das ganze Gebiet zwischen Trasse und Stadt Ahaus läuft auch noch voll. Marine-Blaue Umrandung. Da kommt es durch die Trassenführung in dem dazwischen liegenden Gebiet (einschließlich Bauerwartungsland) zu einem Badewanneneffekt. Das Wasser kann nicht mehr zurück und nimmt dann das Gebiet in Anspruch. "Können Sie am besten gleich mit als Überschwemmungsgebiet ausweisen".</p> <p>Daher ist die Trassenführung zu verlegen um diesen Beispielen aus dem Weg zu gehen und auch für die Zukunft handlungsfähig zu sein.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »19610« Anregungsnummer: 19610-001</p>	
<p>Einspruch über die Ausweitung der Gebiete "zum Schutz der Natur" auf der Fläche und Umgebung auf der wir unsere Biogasanlage betreiben Wir sind eine Gemeinschaft, die [...] eine Biogasanlage betreiben. Existenzsichernde Neu- und Umbauten werden auf unseren Betrieben gar nicht oder nur noch schwer möglich sein.</p> <p>Nach dem "Atomausstieg" muss eine Entwicklung unseres Betriebes möglich sein, um die erneuerbaren Energien weiter zu fördern.</p> <p>Ein Wertverlust der Flächen kann nicht in Kauf genommen werden. Wir haben in den ausgelegten Unterlagen an keiner Stelle Daten oder Fakten gefunden, die konkret eine Darstellung für unseren Betrieb darlegt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »20580« Anregungsnummer: 20580-001</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] genehmigten Abgrabung.</p> <p>Seit 1985 [betreibt er] eine Abgrabung in der Gemeinde Recke, [... {Lageangabe}] in einer Größe von 6.100 ha. Es wird Tonschiefer abgebaut und als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachpfannen für die Ziegelei im regionalen Raum aufbereitet.</p> <p>Der Antrag wurde zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Steinfurt, Az. 67.54./50.04.118 S 385 vom 05.08.2004 nach Wasser-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>haushaltsgesetz bis 31.12.2024 genehmigt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die von [ihm] betriebene Abgrabung nur teilweise (ca. 20 % der Abgrabungsfläche) dargestellt. Diese Darstellung widerspricht dem Ziel, dass langfristig genehmigte Abgrabungen in dem Regionalplan als Flächen zum Abbau oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe dargestellt werden sollen.</p> <p>Der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss wurde parallel zu dem Planfeststellungsbeschluss des Kreises Steinfurt, Az. 67.5.4/50.04.083 S 088 vom 05.08.2004 der Firma [...] Rheine, rechtskräftig.</p> <p>Mit dem Ziel einer sinnvollen und kompletten Gewinnung von Rohstoffen an einem genehmigten Standort der aneinander angrenzenden bestehenden Abgrabungen wurde 2002 ein gemeinsamer Antrag auf Verlängerung und Erweiterung, sowie des Abbaus bis an die gemeinsamen Grundstücksgrenzen beantragt und mit zwei getrennten Planfeststellungsbeschlüssen genehmigt.</p> <p>Zur Sicherung [seiner] ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] Abbauflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer).</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt er] einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p> <p>Für weitere Auskünfte [stehe der Einwender] jederzeit gerne zur Verfügung und [bittet ... seinen] Einwand zu berücksichtigen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[Anlage: 1 Lageplan]	
Einwender: Privater Einwender »20890« Anregungsnummer: 20890-001	
<p>Durch geplanten Sandabbau in Wahlers Venn (Stevede) [befürchtet der Einwender] als direkter Anlieger der geplanten B 67 n Abfahrt Maria Veen Kreuzungsbereich K 54/L 600 Gemarkung Coesfeld Kirchspiel Flur 6 ein starkes zusätzliches Verkehrsaufkommen.</p> <p>Des weiteren [gibt er] zu bedenken, dass in unserer Region starke Viehhaltung betrieben wird, und durch die Biogasverordnung des Landes landwirtschaftliche Flächen benötigt werden. Die dadurch resultierende Flächenknappheit wird durch das geplante Sandabbau-Projekt verschärft. Da durch die Pachtpreise in die Höhe schnellen und Landwirte zur Existenzaufgabe gezwungen werden.</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »20950« Anregungsnummer: 20950-001	
<p>[Der Einwender betreibt] seit über 40 Jahren den "Ferienpark Baumberge - Gut Holtmann" in Billerbeck. Zu dem Ferienpark gehören rd. 550 Häuser. An Spitzentagen - Pfingsten und Ostern – [bewältigt er] bis zu 1.200 Gäste. Der Park hat eine Gesamtgröße von ca. 35 ha. [Seine] Kunden sind ausschließlich Dauergäste, die hier in den Baumbergen ihr eigenes Wochenendhäuschen besitzen. Der Großteil [seiner] Kunden kommt aus dem nördlichen Ruhrgebiet zu [ihm] in die Baumberge. [Seine] Mitbewerber sind Ferienparks in der Umgebung [seiner] Kunden, die ebenfalls innerhalb von ca. 1 Stunde zu erreichen sind, z. B. Sauerland, Eifel, Niederrhein und Holland und bieten oft ebenfalls neben der "schönen Landschaft", Liegenschaften in direkter Nachbarschaft von Flüssen, Seen und andere Gewässern. Da [er] dies in den Baumbergen nicht bieten [kann], [betreibt der Einwender] u. a. ein eigenes Frei- und eigenes Hallenbad.</p> <p>Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Die BSN Abgrenzung wurde angepasst.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und durch einen Bebauungsplan ist der Ferienpark bauplanungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Vor der beabsichtigten Fortschreibung des Regionalplanes [ist der Einwender] in einem Gespräch mit der Stadt Billerbeck im Mai 2009 informiert worden. Zwischen der Stadt und [ihm] bestand Einigkeit darüber, dass der Ferienpark im Regionalplan dargestellt werden sollte. In dem mir vorliegenden Entwurf des Regionalplanes ist unser Ferienpark auch als "ASB - Ferieneinrichtung und Freizeitanlage" dargestellt. Und im Regionalplan auf Seite Nr. 42 namentlich aufgeführt. Das wird von [ihm] begrüßt.</p> <p>Zu zwei Bereichen [möchte der Einwender] hiermit unsere Bedenken äußern:</p> <p>1. Es ist für [ihn] nicht nachvollziehbar, warum ein Teil der Darstellung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlage" und eine kleine Waldflächen von einem "Freiraum zum Schutz der Natur" überlagert / durchtrennt worden ist.</p> <p>Der "Freiraum zum Schutz der Natur" zerschneidet [seinen] touristischen Betrieb in zwei Hälften. Sämtliche innerbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen (Strom-, Telefon, Wasser- und Abwasserleitungen und unzählige Wege) werden hierdurch durchschnitten.</p> <p>Nach [seiner] Auffassung steht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck, aber auch die Darstellung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlage" in [...] Regionalplan-Entwurf einer Überlagerung mit einem "Freiraum zum Schutz der Natur" entgegen.</p> <p>2. Auch hier wird ein wesentlicher Teil, der quasi mitten in der Ferienanlage liegt, abgespalten. Dieser Abschnitt ist ebenfalls durchzogen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von Infrastruktureinrichtungen des Parkes, besonders ist zu beachten, die einzige Zuwegung des südwestlichen Bebauungsbereiches führt durch diesen Abschnitt. Ver- und Entsorgungsleitungen, Spazier- und Wanderwege durchziehen diese Fläche.</p> <p>Eine Folge könnte eine Ausweisung als Naturschutzgebiet sein. Dies wiederum hätte gravierende Folgen für die jetzige Nutzung [seiner] Gäste und Kunden; z. B. dürfen in NSG nur ausgewiesene Wege betreten werden. Genannte Bereiche 1 und 2 sind durchzogen von parkeigenen Spazier- Reit- und Wanderpfaden. Ausdrücklich wird gewünscht, daß innerhalb des Parkes das freie Betretungsrecht des Waldes genutzt werden soll und Wege und Pfade dürfen verlassen werden.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf (beide Flächen) würde quasi eine Kleinstparzellierung des Bereiches zum Schutze der Natur zur Folge haben und [seinen] Ferienpark förmlich an 2 Stellen zerschneiden.</p> <p>Im aktuell gültigen Regionalplan sind beide vorgenannten Flächen - aus [seiner] Sicht richtigerweise - als "Freizeit- und Erholungsschwerpunkt" ausgewiesen.</p> <p>Ehemals vorgesehene Erweiterungsbereiche wurden in Abstimmung mit der Stadt zurückgenommen. Ausdrücklich wurden die unter Punkt 1 und 2 genannten Flächen nicht in Frage gestellt!</p> <p>Zur Verdeutlichung [seiner] Einwendung [hat der Einwender] Kopien mit dem betreffenden Planausschnitt als Anlage diesem Schreiben beigefügt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »21010« Anregungsnummer: 21010-001</p>	
<p>COE Dülmen GIB 02.1 Gewerbegebiet Dülmen Nord Es mag sein für die Umwelt nicht erhebliche Auswirkungen bestehen!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Aber der Mensch wird nicht gezählt? Da viele Privathaushalte und landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind. Frage: möchten sie in einem Gewerbegebiet wohnen? Sicher nicht oder? Da gute Ackerflächen mit hohen Ertragspotenzial für die Landwirtschaft verloren gehen [ist der Einwender] dagegen und bestimmt auch noch viele, die davon betroffen sind. Es sind noch sinnvolle Alternativen vorhanden zum Beispiel das Natogelände "An der Lehmkuhle-Kaserne Dülmen"! Man glaubt es kaum, ein Reiterhof soll im zukünftigen Industriegebiet Nord bestehen bleiben und gute landwirtschaftliche Flächen werden bebaut (Kaserne Dülmen soll als Ausgleichsfläche benutzt werden) soll das ein Witz sein?</p>	<p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt. Die Stadt Dülmen hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer gewerblichen Entwicklung an dem Standort stattfinden soll. Regionalplanerische Aspekte stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »21340« Anregungsnummer: 21340-001</p>	
<p>Betrifft den Plan der Firma [...] in [...] Coesfeld Stevede [...] auf 160 ha Quarzsand abzubauen. Punkte die dagegen sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erheblicher Einschnitt in das Landschaftsgefüge - großräumig betrachtet, eine offene, trockene "Hochebene", die fast vollständig von tiefer gelegenen Feuchtgebieten, Mooren und bewaldeten Hügeln umgeben ist. In der Form im Kreis Coesfeld einmalig. Es ist ein sehr beliebtes Erholungsgebiet, das sich durch ebenes Gelände besonders den Radfahrern empfiehlt. Mehrere Fernradwanderwege kreuzen am Wahlers Venn und bieten einen guten Ausblick auf die Rekener Berge. 2. Überfrachtung des einheimischen Tier- und Vogelbestandes durch eine extreme Vermehrung der Gänsepopulation. Schon seit einigen Jahren kann man diese Entwicklung beobachten. Es handelt sich hier nicht mehr um Zugvögel, sondern um ganzjährig bleibende Tiere - für diese Region absolut unüblich. 3. Die große Wasserfläche zerstört einen großen Lebensraum für Vögel, die eine offene freie Landschaft brauchen. Feldlerche, Kiebitz usw.. 	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>4. Gefahr der Zerstückelung der Landschaft. Bestes Beispiel dafür ist das Gebiet zwischen Rees und Wesel. Absolut totes Land bestehend aus Wasserlöchern. Dort liegt ein Kiesloch neben dem anderen. [Seine] Frage: Bekommen [er] hier in naher oder ferner Zukunft ein Sandloch neben dem anderen? Wie wirkt sich ein derart großer Einschnitt in das Bodengefüge auf den Wasserhaushalt der Umgebung aus? Sinkt der Grundwasserspiegel? Wer kommt für evtl. spätere Folgen auf, wenn die Haushalte und Betriebe in der Nachbarschaft neue Wasserversorgungen anlegen müssen.</p> <p>5. Boden ist nicht vermehrbar. Im angrenzenden Gebiet Merfeld verlieren die Landwirte schon erhebliche Flächen für den Bau der 67n und die anfallenden Ausgleichsmaßnahmen. Durch diesen, für unsere Gegend, enormen Flächenverbrauch werden zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet. Nicht nur direkt durch den Verlust von Ackerflächen, sondern auch indirekt, da die Umweltauflagen z.B. Gülleausbringung pro Ha. steigen, oder immer mehr Flächen für den Maisanbau für Bio-Gasanlagen gebunden werden. Pachtpreise in der Größenordnung wie sie von Bio-Gasanlagenbetreibern geboten werden, können von produzierenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht erbracht werden.</p> <p>6. Es entstehen kaum neue Arbeitsplätze durch dieses Projekt. Es dient nur zur langfristigen Versorgung der Industrie mit einem Rohstoff, der in absehbarer Zeit vielleicht auch in vergleichbarer Form künstlich hergestellt werden könnte. Außerdem wird Quarzsand importiert und in großen Mengen auch exportiert. Nur knapp die Hälfte des Abbaus wird in der BRD verarbeitet. Hier die Aussage von [...] von der Firma [...] beim Scopingtermin am [...], "dass das geplante Abbauvorhaben von seiner wirtschaftlichen Bedeutung über die regionale Marktbetrachtung hinausgeht und ein nationaler bis internationaler Absatz der Produkte angestrebt ist".</p> <p>7. Als persönlich betroffen [... steht er] dem Sandabbau gerade wegen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Marktstrategie der Firma [...]sehr kritisch gegenüber. [Der Einwender führt einen] Familien- und Vollerwerbsbetrieb mit Sauenhaltung. Sollte das Projekt in der Größe von 160ha durchgeführt werden, [würde er] mehr als die Hälfte [seiner] Betriebsfläche verlieren, davon ca. ein Drittel [seiner] Eigentumsfläche. Würde das Projekt in der kleineren Version ausgeführt, [würde er] das Drittel an Eigentumsfläche und [...] ha Pachtfläche verlieren. Bei einer Betriebsgröße von ca. [...] ha kämen in jedem Fall gravierende Einschnitte in [seine] Betriebsverhältnisse auf [ihn] zu. [Er hat] in den vergangenen Jahren "erhebliche" Investitionen vorgenommen um den Betrieb für die Zukunft und die nächste Generation weiter zu entwickeln. Sollte das Projekt anlaufen, ist die Zukunft unseres Betriebes wohl in Frage gestellt.</p> <p>Hier die entsprechenden Grundstücke: [...] insgesamt [...] ha, davon [...] ha Pachtfläche und [...] ha Eigentum.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »21400« Anregungsnummer: 21400-001</p>	
<p>Des Weiteren [bittet der Einwender] um eine erweiterte Darstellung der Fläche des Verkehrslandeplatzes. In den vergangenen Jahren wurden im Westen des Flugplatzes zwei neue Flugzeugunterstellhallen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans errichtet. Diese Hallen werden nicht von der im Regionalplan dargestellten Flugplatzfläche umfasst. Aktuell befinden sich zudem die beiden Städte Stadtlohn und Vreden in der Bauleitplanung zum Flugplatzgebiet. Neben dem bereits im Regionalplanentwurf vorgesehenen Gewerbegebiet am Flugplatz soll auch der Nahbereich des Flugplatzgeländes, auf welchem bereits Gebäude stehen, sowie eine kleine Ergänzung im Osten durch ein eigenständiges Verfahren planungsrechtlich abgesichert werden. Diese ergänzende Fläche ist in dem Regionalplan ebenfalls noch nicht vollständig berücksichtigt. Um eine korrekte Darstellung im Regionalplan zu erreichen, [bittet er] darum, das in der aktuellen Bauleitplanung der Städte Stadtlohn und Vreden berücksichtigte Flugplatzgebiet als Fläche des Verkehrslandeplatzes auszuweisen.</p>	<p>Der Landeplatz wird nicht mehr zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und -plätze sind seit der Neufassung des LPIG in 2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP.</p> <p>Nach §4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Stadtlohn-Wenningfeld werden also keine neuen Lärmschutzbereiche mehr</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt.</p> <p>Es ist die Absicht der Landesplanung, die neuen Lärmschutzbereiche in den neu aufzustellenden LEP zu übernehmen und damit auch für die Raumordnung verpflichtend zu machen. Ein neuer LEP-Entwurf wird im Frühjahr 2013 erwartet. Für die Fortschreibung des Regionalplanes bedeutet das, dass der Landeplatz Stadtlohn-Wenningfeld nicht mehr zeichnerisch dargestellt werden kann und der Text in Kap. VII.6, Randnummer 695 an diese neue Situation angepasst wird.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-001</p>	
<p>Es ist leider bezeichnend und auch bedauerlich, dass eine strategische Umweltplanung durchgeführt wird, eine Abschätzung ökonomischer Auswirkungen der Planvorgaben aber nirgends näher untersucht wird.</p> <p>(Ökonomisch umfasst hier keinesfalls nur finanzielle Aspekte, schon gar nicht individuelle Aspekte, sondern vor allem Fragen der Gesamtwohlfahrt (einschließlich positiver Effekte einer intakten Natur etc.) und ihrer Einschränkungen durch einengende Vorgaben.)</p> <p>Insgesamt ist die Regulierungsdichte, insbesondere die Zahl verbindlicher Ziele, aus meiner Sicht zu hoch. Grundsätze zu verfolgen, die man im Einzelfall einer Abwägung unterzieht, ist sicher sinnvoll, wenngleich z.B. der Verfassungsgrundsatz des Eigentumsschutzes an vielen Stellen nicht zu den Grundsätzen gehört, die für den Planverfasser einen hohen Stellenwert hat.</p> <p>Auch dies ist in meinen Augen ein Aspekt der unterentwickelten ökonomischen Betrachtung. Das Eigentum als unbeschränkte Handlungsoption wurde nicht zur Privaten Bereicherung einzelner geschaffen, sondern weil dadurch die bestmögliche Faktorallokation gewäh-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Sicherlich werden ökonomische Aspekte des Planentwurfs mit Blick auf gemeinwohlorientierte Auswirkungen nicht in einem expliziten Bericht ähnlich einem Umweltbericht oder in einem eigenständigen Regionalplan-Kapitel dargestellt, da hierfür keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bestehen.</p> <p>Dennoch unterliegen die Regionalplandarstellungen auch einer indirekten ökonomischen Betrachtung. So steht z. B. hinter den GIB-Darstellungen sicherlich auch das Ziel, mit einer ausreichenden Baulandvorsorge Arbeitsplätze und die regionale Einkommenserzielung zu sichern und zu steigern. Zugleich sollen die Nachhaltigkeitsgrundsätze des Kapitels II.1, Vorgaben zum Monitoring im gleichen Kapitel, zum demographischen Wandel in Kapitel III.1 oder zu grenzüberschreitenden und interkommunalen GIB'en auch sicherstellen, dass mit der Fläche als ökonomische Ressource verantwortlich umgegangen wird, indem die Inanspruchnahme bedarfsgerecht erfolgt. Bei letzterem Grundsatz werden sogar Kosten-Nutzen-Überlegungen eingefordert.</p> <p>Weitergehende Anforderungen einer auf das Gemeinwohl orientierten Kosten-Nutzen-Betrachtung scheitern allerdings zum einen an einer ausreichenden, rechtlich gesicherten Monetarisierung externer Effek-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reistet und dadurch letztlich die Gesamtwohlfahrt aller in der Gesellschaft erhöht wird.</p> <p>Einen positiv auffallenden Punkt möchte ich auch noch anführen. Das Ausklammern des Bereichs Energie ist angesichts der Entwicklungen in diesem Politikfeld vernünftig und verantwortungsbewusst.</p>	<p>te. Zum anderen könnte damit in unzulässiger Weise in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werden. Solche Aspekte sollten vielmehr vor Ort bei Konkretisierung von Planungen und Maßnahmen geprüft bzw. diskutiert werden. Damit wird im Übrigen auch dem Hinweis des Einwenders Rechnung getragen, dass die Regulierungsdichte über Ziele zu hoch sei und den abwägbaren Grundsätzen mehr Raum eingeräumt werden sollte.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-002</p>	
<p>Zu Randnummer 48:</p> <p>(Da das Thema Energie ausgeklammert wurde, jedoch hierzu keine weitere Stellungnahmefrist gegeben wird)</p> <p>In einem Land mit Allodialeigentumsgrundsatz sollte eine positive wirtschaftliche Aktivität grundsätzlich allen Eigentümern auf allen Flächen zustehen. Der positive Beitrag der Windkraft zur lokalen Wertschöpfung, zur Klima- und Ressourcenschonung, zur Verringerung der Abhängigkeit auf dem Energiesektor etc. ist unbestreitbar. Eine "Verbanung" dieser Nutzung in Vorrangzonen ist daher ein ordnungspolitischer Kardinalfehler - diese Nutzung ist aus ordnungspolitischer Sicht nur dort einzuschränken wo Immissionen (Geräusche, Schatten) andere gefährden oder über Gebühr belästigen.</p> <p>Die Regionalplanung ist für diesen Grundsatzfehler, Eignungsgebiete statt Verbotszonen zu definieren, nicht verantwortlich. Es stellt sich jedoch die Frage, wie man - insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende - damit umgeht. Es ist eine erhebliche Ausweitung der im Regionalplan vorgeschlagenen Windvorrangzonen vorzunehmen. Insbesondere Waldgebiete sind hier geeignet, da das Blätterdach Schattenwurf und Geräusche optimal dämmt und regelmäßig keine Ansiedlungen in der Nähe sind. Alle geeigneten Gebiete sollten im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In den RdNr. 45 bis 50 geht es ausschließlich darum, die Bindungswirkung der zeichnerisch dargestellten Bereiche nach § 8 Abs. 7 ROG aufzuzeigen. Nach gegenwärtiger Rechtslage besitzen die unter RdNr. 48 erwähnten Windenergieeignungsbereiche nach wie vor die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.</p> <p>Inwieweit entsprechend der Anregung eine andere Steuerung über Vorranggebiete statt Eignungsgebiete erfolgen sollte, bleibt dem künftigen Erarbeitungsverfahren für einen sachlichen Regionalplan-Abschnitt Energie vorbehalten, in den dann voraussichtlich auch geänderte Ziele und Grundsätze der Raumordnung des künftigen LEP eingehen werden.</p> <p>Im Ergebnis ist die Anregung auf Änderung der Zuordnung von Windenergieeignungsbereichen somit nicht Gegenstand dieses Erarbeitungsverfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Regionalplan als Vorrangzonen ausgewiesen werden, damit auf kommunaler Ebene im Rahmen von Flächennutzungsplänen gegebenenfalls nachselektiert werden kann.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-003</p>	
<p>[zu Kapitel II.2]</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Randnummer 48!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 21410-002</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-004</p>	
<p>Insbesondere zu Randnummer 107:</p> <p>Es wird der Erhalt Kulturlandschaft für Tourismuszwecke als wichtiger Wirtschaftsfaktor propagiert. Einen Nachweis der "Wichtigkeit" bleibt der Planverfasser schuldig. Es fehlt eine eingehende inhaltliche Analyse. In Bezug auf die Region Nottuln (Kernmünsterland, Teil der Planregion 12) hat eine vom Verfasser dieser Stellungnahme vor einiger Zeit in Auftrag gegebene Untersuchung durch renommierte Hotelmarktanalysten ergeben, dass die Bettenauslastung der bestehenden, geringen Kapazitäten unterhalb der Schwelle liegt, die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig wären. Bezeichnenderweise haben auch (in letzter Zeit durchaus stark wachsende) Kettenhotels auch bisher einen großen Bogen um die Region gemacht, selbst um das Oberzentrum Münster gemacht. Somit bleibt die Aussage ein Allgemeinplatz, dessen Korrektheit zudem fraglich scheint. Darauf basiert dann ein Grundsatz (festgeschrieben in Randnummer 109) der später Eigentümer in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Flächen behindert</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der textlichen Ziele und Grundsätze zum Thema Kulturlandschaft wird klar, dass dieser Belang zukünftig stärker in den Abwägungsprozess auf allen Planungsebenen eingestellt werden muss. Da die Ziele und Grundsätze keine unmittelbaren bodenrechtlichen Wirkungen entfalten, werden die Rechte der Eigentümer hierdurch nicht berührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-005	
<p>zu Randnummer 111:</p> <p>Meist sind "Sichtachsen" auch "Windschneisen". die Einschränkung der Windkraft an diesen Stellen bedeutet auch einen Verzicht auf lokale Wertschöpfung, der zum Attraktivitätserhalt der Region und zum Bestehen im demographischen Umfeld wichtig werden kann. Wir können uns nicht auf die museale Erhaltung des Status quo zurückziehen.</p> <p>Zwischen den hier konkurrierenden Zielen sollte eine Abwägungsmöglichkeit geschaffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auch der LEP NRW macht Vorgaben, die die Berücksichtigung der Kulturlandschaft im Abwägungsprozess fordert. Dieser Vorgabe kommt der RP nach.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.</p>
Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-006	
<p>Zu Grundsatz 16:</p> <p>Die Landwirte sind weitestgehend Eigentümer der Flächen. Die Sozialverpflichtung des Eigentums ist subsidiär zum allumfassenden Verfügungsrecht. Grundsatz 16.2 (Nutzungsmöglichkeit durch die Landwirtschaft) ist daher vorrangig zu 16.1 (Gesellschaftliche Anforderungen). Dies sollte auch durch Umstellen der Reihenfolge klargestellt werden.</p> <p>Zu Randnummer 325:</p> <p>Ich empfinde diesen Absatz in der aktuellen Fassung als einen Affront gegen alle, die unter oft nicht leichten Bedingungen verantwortungsbewusst Landwirtschaft betreiben. Diese "langfristigen Entwicklungsziele" sind doch bereits längst erfüllt bzw. unkonkrete Allgemeinplätze: Nachhaltigkeit: Was würde heute auf unseren Äckern wachsen, würde</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Text der Randnummer 325 wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p> <p>Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dort nicht seit Jahrhunderten nachhaltig gewirtschaftet?</p> <p>Weitgehende Umweltverträglichkeit: Wie passt es zusammen, dass diese nicht gegeben sein soll, während andererseits die landwirtschaftlichen Flächen an den übrigen Stellen des Planes als wertvollster Lebens-, Erholungs- und Naturraum gesehen werden? Man möge doch einmal die Gesetze und Verordnungen zum Pflanzenschutz und zur Düngung genau lesen. Das, was in diesem Bereich sinnvoll getan werden kann, ist dort bereits weitestgehend verbindlich kodifiziert.</p> <p>Sozialverträglichkeit: Was ist denn damit genau gemeint? Der Umstand, ausreichend Nahrungsmittel für 80 Mio. Einwohner in Deutschland zu produzieren, damit alle Leben können? Die Lebensmittel so günstig zu produzieren, dass sie auch mit Hartz-IV-Sätzen noch erschwinglich sind? Die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und den nachgelagerten Industrien zu sichern?</p> <p>Ich denke, dieser Absatz wäre zutreffend, wenn er durch Einfügung der Wörter "auch weiterhin" an geeigneter Stelle die vorgenannten Umstände zum Ausdruck bringt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-007</p>	
<p>Zu Randnummern 344ff:</p> <p>Das Ziel einer "Walderhaltung" wäre nachhaltig (und ist ein Ziel, das ich ausdrücklich unterstütze). Eine „Waldvermehrung“ ist jedoch nicht nachhaltig, denn Waldvermehrung bedeutet logischerweise gleichzeitig, andere Flächen zu reduzieren. Hinzu kommt, dass für Flächeninanspruchnahmen z.B. für Siedlungszwecke Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wobei häufig ein vielfaches der in Anspruch genommenen Flächen aufgeforstet werden muss. Somit wächst die Waldfläche zulasten z.B. von Landwirtschaftsfläche ständig. (Pointierte Frage zur Illustration des Punktes: Was wird eigentlich passieren, wenn - wie</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der Regionalplanung bei diesem Ziel wird diese Vorgabe des LEP lediglich</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>aus der demografischen Entwicklung wahrscheinlich - Siedlungsflächen etc. künftig wieder „frei“ werden? Will man dann etwa "Waldrückbau" betreiben?)</p> <p>Das Argument aus Rnr 354, dass das Münsterland zu den waldärmsten Regionen in NRW zählt, ist nicht stichhaltig. In einem großen und diversen Land wie NRW ist es ganz natürlich, dass es waldreichere und -ärmere Regionen gibt. Zwangsläufig liegt die Hälfte der Regionen unter dem Mittelwert, das ist mathematisch logisch und nicht zu ändern. Der Unsinn des Arguments wird deutlich, wenn man beispielsweise überlegt, welche Auswirkung bei Verfolgung dieser Argumentationslinie eine Ausweitung der Waldfläche in einer waldreichen Region (z.B. im Sauerland) hätte: Wenn es ansonsten keine Veränderung gibt, steigt hierdurch die so berechnete relative Waldarmut im Münsterland an, ohne dass hier ein einziger Baum verschwunden wäre. (Frage in diesem Zusammenhang: In wieweit ist die Ausdehnung von Waldflächen in anderen Regionen gegebenenfalls für die "gefühlte Waldarmut" im Münsterland verantwortlich?)</p> <p>Der Verweis auf den Landesdurchschnitt kann also nicht zu einem sinnvollen Ergebnis führen und ersetzt nicht die systematische Analyse der optimalen Größe des Waldbestandes. Dazu wäre eine Betrachtung der positiven (z.B. Zunahme Erholungsfunktion, Biotopausweitung) und der negativen (Verringerung der Produktionsfläche) Auswirkungen zu unternehmen. Eine solche ganzheitliche wohlfahrtsökonomische Analyse scheint bei der Planerstellung jedoch leider insgesamt ausgeblieben zu sein.</p>	<p>als Grundsatz im Regionalplan festgesetzt. Damit verbleibt vor Ort ausreichend Abwägungsspielraum bei der Umsetzung dieser Regelung.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »21410« Anregungsnummer: 21410-008</p>	
<p>Zu Randnummern 399ff / Ziel 30</p> <p>Ziel 30 entfaltet als Ziel unmittelbare Bindungswirkung. In Verbindung</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>mit 30.1 ist somit vorgeschrieben, dass die im zeichnerischen Teil des Regionalplanes dargestellten Naturschutzgebiete im nachgeordneten Verfahren verbindlich ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Aus meiner Sicht dürfte dieses Vorgehen in rechtlicher Hinsicht nicht zulässig sein, denn die Regionalplanung ist nicht für die konkrete Ausweisung dieser Gebiete zuständig, die hiermit jedoch de facto vorgenommen wird.</p> <p>In tatsächlicher Hinsicht ist mit Blick auf das Gebiet Nr. 55 (Hengwehr) anzumerken, dass bereits 2004 eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgte, die mit dem vorliegenden Planentwurf erweitert wird. Es ist nicht erkennbar, welche zusätzlichen Schutzanforderungen seit 2004 hinzugekommen sind, so dass die erst 2004 getroffenen Festsetzungen nicht ausreichend sein sollen.</p> <p>Mit der Erweiterung werden wertvolle und knappe landwirtschaftliche Flächen in ihrer Nutzung eingeschränkt. Dabei sind die Dünge- und Pflanzenschutzvorgaben (zusammen mit freiwilligen Leistungen der Landwirte, z.B.: Stichwort Gewässerkooperation) heute in dem Gebiet bereits so, dass schädliche Umweltauswirkungen auf ein wirtschaftlich vertretbares Minimum reduziert werden. Weitere Eingriffe sind nicht ohne Entschädigung für die damit verbundene Einschränkung der Eigentumsrechte hinnehmbar.</p> <p>Im Allgemeinen kann zu diesem Themenfeld festgehalten werden, dass auch hier eine ökonomische Analyse der Auswirkungen auf die gesellschaftliche Gesamtwohlfahrt ausgeblieben ist. Diese hätte gezeigt, dass sich die Situation analog zum "Trauerspiel der Allmende" (vgl. Varian 1987) darstellt, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen. Der Unterschied besteht darin, dass hier die Allgemeinheit, die mit der Ausweitung von Schutzgebieten vernachlässigbare Kosten hat, dem einzelnen Eigentümer Lasten über das Maß hinaus das effizient wäre in dem Sinne dass es die aus Umweltnutzen der Allgemeinheit und</p>	<p>mulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
wirtschaftlichem Nutzen des Einzelnen zusammengesetzte Gesamtwohlfahrt maximiert.	
Einwender: Privater Einwender »21530« Anregungsnummer: 21530-001	
<p>[...] die in der beigefügten Karte eingezeichnete Fläche zur Sicherung und Abbau von Bodenschätzen ist in dieser Form nicht korrekt. Auf den Flurstücken [...] in der Gemarkung Leeden, Stadt Tecklenburg, sind derartige Lehm und Tonschiefervorkommen nicht vorhanden. Des weiteren würde ein solches Vorhaben die betriebliche Entwicklung [des Einwenders] als Landwirt und Pächter der Fläche gefährden. Bitte passen Sie die zeichnerische Darstellung den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten an.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
Einwender: Privater Einwender »21550« Anregungsnummer: 21550-001	
<p>Betr.: Abschnitt VII. Verkehr, Gebiet der Stadt Emsdetten</p> <p>Die Stadt Emsdetten hat im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans eine offizielle Stellungnahme einschließlich fünf Anlagen abgegeben. Im Text wird unter anderem in drei Aufzählungspunkten zum Thema „Verkehr“ Stellung genommen; auch Anlage 5 zur Stellungnahme greift das Thema auf.</p> <p>Hierzu [äußert sich der Einwender] wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem im Text an erster Stelle genannten Punkt (zeichnerische Darstellung der Trassenführung der K53n) [stimmt er] ausdrücklich zu. Dies berührt allerdings in keiner Weise [seine] insgesamt ablehnende Haltung zur aktuellen Planungsvariante der K53n (s.u.). <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Trassenverlauf der K53n OU Emsdetten wird korrigiert. Die Nordspange hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung. Die überregionale Verbindungsfunktion zwischen Emsdetten und Rheine übernimmt der Straßenzug Westumgehung Emsdetten - L583 - B70. Die B481 wird im Abschnitt Emsdetten - Rheine nur noch regionale Bedeutung beigemessen. siehe Anregung 046-008 bis -010</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Es macht Sinn, die K53n „Westumgehung“, für die auf Antrag des Kreises Steinfurt vom 11.02.2009 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, in den Planunterlagen (thematische Karten) bis auf Weiteres einzutragen und regionalplanerisch zu begleiten, wie sie nach letztem Planungsstand geführt werden soll und solange das Verfahren läuft. Dementsprechend ist Erläuterungskarte VII-1 anzupassen.</p> <p>– In den beiden folgenden Punkten nimmt die Stadt Emsdetten Stellung zum Thema „Verkehr“ und fordert eine Darstellung der „Nordspange“ als „3. ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“. Dieser Forderung [widerspricht der Einwender] deutlich, auch und gerade weil die Argumentation der Stadt Emsdetten in diesem Punkt grob fehlerhaft ist, und weil eine „Nordspange“ einigen Grundsätzen des Regionalplans gänzlich oder zumindest teilweise widersprechen würde.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für eine „Nordspange“ - in Anlage 5 der Stellungnahme der Stadt Emsdetten in lila dargestellt - sind bislang keinerlei regionalplanerisch relevante Verfahrens- oder Planungsschritte eingeleitet worden: Weder wurde ein Linienbestimmungsverfahren eingeleitet, noch ist innerhalb der kommenden Jahre ein Planfeststellungsverfahren zu erwarten. Der Regionalplan ist aber als großräumige und insbesondere verbindliche Plangrundlage angelegt, nicht als kommunale Ideensammlung.</p> <p>Unter RN 677/678 sind die Fälle genannt, in denen Straßen in das Kartenwerk aufgenommen wurden: Entweder sind hier Straßen verzeichnet, die in Bedarfspläne aufgenommen sind, die also als Gesetze beschlossen wurden. Oder es handelt sich um Straßen, die „vorhanden, planfestgestellt, linienbe-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>stimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar“ sind. Beide Argumentationen treffen auf die Idee einer „Nordspange“ nicht zu.</p> <p>Nur in Einzelfällen sind Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen worden. [Nach Wissens des Einwenders] ist dies aber für die „Nordspange“ nicht beabsichtigt.</p> <p>Es liegt [...] damit zunächst in der Hand der Stadt Emsdetten, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die als Idee gedachte Trasse in den kommenden Jahren, ggf. Jahrzehnten, solange im Flächennutzungsplan zu sichern, bis u.a. eine tatsächliche Entscheidung über den Bau einer K53n gefallen ist. Ohne eine K53n südlicher Teil macht die „Nordspange“ keinen Sinn.</p> <p>Im Übrigen geht auch das Bemühen der Stadt Emsdetten, die Notwendigkeit einer „Nordspange“ durch West-Ost-Verkehrsbeziehungen zu begründen, fehl: Es ist – schon mit Blick auf die Darstellungen in der von der Stadt Emsdetten vorgelegten Karte (Anlage 5 der Stellungnahme) sowie der Erläuterungskarte VII-1 – in keiner Weise ersichtlich, weshalb die aus Westen kommenden Durchgangsverkehre aus Neuenkirchen, Borghost und Nordwalde Ziele in östlicher Richtung Emsdettens - oder auch Anknüpfungspunkte im Norden (Rheine) oder Süden (Münster) - diese Trasse einer „Nordspange“ nutzen sollten, bzw. warum Quellverkehre aus den von der Stadt Emsdetten genannten Orten überhaupt Emsdetten anfahren sollten: Andere, bereits vorhandene Straßen des überregionalen Verkehrsnetzes sind hierfür nutzbar und werden auch heute schon befahren, die größtenteils Emsdetten nicht einmal tangieren (B54n, B70). (Gleiches gilt sinngemäß für die Gegenrichtung.)</p> <p>Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Flächenverbrauch und Kosten einer „Nordspange“ wesentlichen Grundsätzen des Regionalplans widersprechen. [Der Einwender verweist] hierzu neben Grundsatz 35</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>(„(...) wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen“) insbesondere auf Grundsatz 35.2 (RN 648): „Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.“</p> <p>Nb.: [...] grundsätzliche Zweifel am Kosten-/Flächen-/Nutzenverhältnis für den südlichen Bereich der K53n (s.o.) [hat der Einwender] bereits in [seiner] Stellungnahme im o.a. Planfeststellungsverfahren geäußert (Anhörungsverfahren gem. §39 StrWG NRW; Stellungnahme [...] vom 05.06.2009 gegenüber Dez. 53 der Bezirksregierung Münster) und [verzichtet] daher darauf, [seine] Argumentation in diesem Verfahren erneut vorzutragen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »21720« Anregungsnummer: 21720-001</p>	
<p>In vorbezeichneter Angelegenheit [zeigt der Einwender] an, daß [er] die Interessen des [...] zu vertreten habe.</p> <p>[...]</p> <p>[Sein] Mandant ist u. a. Eigentümer folgender in der Gemarkung Raesfeld gelegener Grundstücke:</p> <p>[... {Flächenangaben}]</p> <p>Es handelt sich um den Bereich des sog. "Tiergarten Raesfeld".</p> <p>Soweit ersichtlich weist der vorliegende Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für die Grundstücke [seines] Mandanten die folgenden Festsetzungen auf:</p> <p>Bereich zum Schutz der Natur und Bereich zum Schutz der Land-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE die Bereiche des Planungsraumes auf, die aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen sind. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde, der Kreise und der Stadt Münster.</p> <p>Die von Ihnen aufgeführte Planungen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Diese sind mit der nachfolgenden Planungsebene, der Landschaftsplanung abzustimmen. Die BSN werden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schaft und landschaftsorientierte Erholung</p> <p>Vornehmlich die erstgenannte Zielsetzung "Schutz der Natur" kollidiert augenscheinlich mit den aktuell durchgeführten und auch zukünftig weiterhin (auch erweitert) geplanten Nutzungen des Tiergartens, die [er] kurz skizziere wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – forstliche Nutzung als Wirtschaftswald, – Nutzung zu Zwecken der Fischerei, – kulturelle Nutzung im Sinne einer Wiederherstellung des Renaissance-Tiergartens als Bestandteil des Ensembles zusammen mit benachbarten Schlosses Raesfeld, – dementsprechend Nutzung zu touristischen Zwecken mit einem Besucheraufkommen von über 50.000 Personen jährlich, – Gatterung des Tiergartens mit intensiver und massiver Haltung von Schalenwild, insbesondere Rot- und Damwild (was zwar nebenbei nicht im Sinne [seines] Mandanten, wohl aber im Sinne des Trägervereins Tiergarten erfolgt), und – Nutzung als Vorfluter für die Oberflächenentwässerung von rund 105 ha Gebiet der Gemeinde Raesfeld (so zwar auch nicht im Sinne [seines] Mandanten, gleichwohl von der Gemeinde Raesfeld ausgeübt). <p>Bereits diese kurz skizzierten aktuellen und im rein öffentlich-rechtlichen Sinne zulässig durchgeführten Nutzungen des Eigentums meines Mandanten legen nahe, daß die für "Bereiche für den Schutz der Natur" verfolgten Zielsetzungen wie sie unter Ziff. IV 4 des Regionalplanentwurfs aufgezeigt sind, unmöglich verwirklicht werden können, es sei denn um den Preis einer Einschränkung und Beschränkung der Grundstücksnutzungen und damit einer faktischen Enteig-</p>	<p>mit dem Planzeichen BSLE unterlagert. Damit wird auch der landschaftsorientierten Erholung im Sinne des Grundsatzes 21 und Zieles 31 (Rdn.: 417 ff) Rechnung getragen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nung [seines] Mandanten.</p> <p>Zur Ergänzung [erlaubt sich der Einwender] den Hinweis auf die an den Kreis Borken (Untere Landschaftsbehörde) gerichteten Eingaben anlässlich der Offenlage des ([s.] W. noch nicht in Kraft getretenen) Landschaftsplans Raesfeld, etwa mit Schreiben vom 30.03.2009.</p> <p>Die dortigen Ausführungen sind insbesondere deshalb von Belang, weil seinerzeit bereits sehr ausführlich vorgetragen wurde zu den offenkundigen Zielkonflikten und Widersprüchen zwischen den im Landschaftsplan für diese Bereiche vorgesehenen Entwicklungszielen. Insbesondere steht der dort geplante Biotopschutz (hier vergleichbar mit dem angestrebten Schutz der Natur) in Konflikt mit dem gleichzeitig angestrebten Ausbau der Erholungsfunktion, dem Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens unter Errichtung eines Naturerlebniszentrum, mit dem Ziel der Entwicklung des Renaissance-Ambientes (Parklandschaft) und der damit bereits angesprochenen kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens, bei der es sich um eine rein von Menschenhand "künstlich" angelegte <i>Kulturlandschaft und gerade nicht um eine Naturlandschaft handelt</i>.</p> <p>Völlig ungelöst ist zugleich der Konflikt zwischen dem Schutz der kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens und Zielen einer Feuchtgebietsentwicklung, da eine weitere Vernässung des ohnehin quellreichen Bereichs eine weitere forstwirtschaftliche Nutzung für die Zukunft ebenso wie die Wiederherstellung der Renaissance-Parklandschaft verunmöglichen würde.</p> <p>Ergänzend [verweist der Einwender] daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt des hier abschriftlich beigefügten Schriftsatzes der Rechtsanwälte [...] vom 30.03.2009.</p> <p>Richtigerweise ist somit auf die entsprechende Ausweisung als "Bereich zum Schutz der Natur" für dieses Gebiet vollständig zu verzich-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ten bzw. es sind ergänzend aufzunehmen Planzeichen zur Entwicklung der Bereiche Tourismus, Erholung und Wiederherstellung sowie Erhaltung einer historischen Parklandschaft.</p> <p>[...]</p> <p>Anlage: 1 Kopie der [...] vom 30.03.2009 an den Kreis Borken, Untere Landschaftsbehörde (zu den Akten Einwender 21720)</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »22110« Anregungsnummer: 22110-001</p>	
<p>1. id1 Im markierten Bereich befindet sich die Wasserburg Anholt mit Schloßgarten. Die Ausweisung als BSN-Fläche führt zu erheblichen Einschränkungen der Erweiterungs -und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Wasserburg mit Schloßgarten ist für zukünftige Entwicklungen aus den BSN-Flächen zu entfernen. Gerade in Hinblick auf die überregionale Bedeutung und zukünftige Entwicklung des Areals.</p> <p>2. id 2 Im markierten befindet sich der Golfclub Wasserburg Anholt mit dem Gut Schlüsen. Die Ausweisung als BSN-Fläche führt zu erheblichen Einschränkungen der Erweiterungs -und Entwicklungsmöglichkeiten. Gerade im baulichen Bereich gibt es verschiedene Planungen (Freizeit, Tourismus, Erholung und betreutes Wohnen). Auch die Stadt Isselburg unterstützt diese Planungen. Der Bereich ist daher für zukünftige Entwicklungen aus den BSN-Flächen zu entfernen.</p> <p>3. id 3 Umfangreiche Eigentumsflächen (Landw. und Forstw. Flächen) befinden sich im markierten Bereich. Es handelt sich bei unseren land- und forstwirtschaftlichen Flächen um intensiv genutzte Betriebsflächen. Auch werden landw. Flächen von Pächtern bewirtschaftet wel-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap. I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jewei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>che für ihre betriebliche Entwicklung darauf angewiesen sind. Die Forstflächen bilden die Betriebsgrundlage für unseren Forstbetrieb. Die planerische Festsetzung als BSN - Fläche ist nicht akzeptabel. Die Fläche ist daher aus den BSN-Flächen zu entfernen.</p> <p>id4 Umfangreiche landw. Eigentumsflächen befinden sich im markierten Bereich. Es handelt sich bei unseren landwirtschaftlichen Flächen um intensiv genutzte Flächen. Die landw. Flächen werden von Pächtern bewirtschaftet, welche für ihre betriebliche Entwicklung darauf angewiesen sind. Die Flächen wurden vom Landschaftsplan Isselburg als Landschaftsschutzgebiet im Jahre 2000 ausgewiesen. Die planerische Festsetzung als BSN - Fläche ist nicht akzeptabel. Die Fläche ist daher aus den BSN-Flächen zu entfernen.</p>	<p>ligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-001</p>	
<p>Gegen die von Ihnen im Internet veröffentlichte Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland legt [der Einwender] hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Die in der Vergangenheit ausgewiesenen NSG sind Ergebnis langer und intensiver Untersuchungen und Verhandlungen zwischen verschiedenen Behörden und [ihm] als Eigentümer. Die jetzt vorgesehene Unterschutzstellung negiert völlig diese bisherige bewährte Verfahrensweise und sieht willkürlich und obrigkeitsstaatlich weitere Gebiete für den Naturschutz vor. Im einzelnen sind dies:</p> <p>1. Teile der Hornermark in Ochtrup</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachliche Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücks-scharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-002</p>	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p> <p>2. Waldbereiche nordöstlich des NSG Herrenholz in Horstmar.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei <u>raumbedeutsamen Planungen</u> und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-003	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p> <p>3. Teile des Forstortes „Sickings Tannen“ westlich von Holtwick.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Ausgleichsvorschlag zu 22120-006.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-004	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p> <p>4. Angrenzende Waldgebiete am NSG Felsbachaue in Coesfeld, Teile des vorgesehenen Schutzgebietes gehen in den genehmigten Ruheforst hinein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Ausgleichsvorschlag zu 22120-006.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-005	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p> <p>5. Das Waldgebiet „Emsberge“ südlich der Kaserne Flamschen-Coesfeld</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Ausgleichsvorschlag zu 22120-006.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-006	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Er-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>6. Angrenzende Waldgebiete am NSG Sundern in Osterwick</p>	<p>örterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-007	
<p>[...]</p> <p>Im einzelnen sind dies:</p> <p>7. Das Waldgebiet „Dieksbusch“ westlich von Coesfeld.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ausgleichsvorschlag zu 22120-006.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-008	
<p>A) Die genehmigte und im Abbau begriffene Entsandung südlich angrenzend an die Kaserne Coesfeld-Flamschen wurde im Regionalplan vergessen und muß entsprechend der Genehmigungsfläche aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »22120« Anregungsnummer: 22120-009	
<p>B) Der genehmigte Ruheforst Westmünsterland muß in der kartenmä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
ßigen Darstellung berücksichtigt werden.	Der genehmigte Ruheforst ist bereits als Waldbereich dargestellt. Eine darüber hinausgehende Darstellung ist laut Planverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) nicht vorgesehen.
Einwender: Privater Einwender »22230« Anregungsnummer: 22230-001	
<p>[...]</p> <p>mit Ihrem Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (Kreis Borken) [ist der Einwender] nicht einverstanden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Als Gewerbetreibender hat der [Einwender] einen Schreinereibetrieb in der Gemeinde Ahaus, [...] {Lageangabe} liegen.</p> <p>Im Regionalplan sind rund um [seinen] Standort weite Bereiche für den Schutz der Natur (kurz "BSN-Flächen" genannt), Naturschutzgebiete entlang der Ahauser Aa und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Nach Karteneinsicht [hat der Einwender] festgestellt, dass diese "BSN-Flächen" und Naturschutzgebiete, sowie auch die Überschwemmungsgebiete unmittelbar an [seine] Schreinerei angrenzen. Dadurch [sieht er] die Existenz meines langjährigen, über Generationen geführten Familienbetriebes mit über 20 Arbeitsplätzen in Gefahr. Etwaige weitere Bauvorhaben, die für die Existenzsicherung unbedingt erforderlich sind, können durch die Ausweisung von BSN-Flächen, Natur- u. Überschwemmungsgebiete störend wirken. Zusätzlich würde eine Ausweisung eine massive Wertminderung [seines Schreinereibetriebes] darstellen.</p> <p>Dies hätte insbesondere bei Kreditverhandlungen auf Grund weiterer</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen mit den Verfahrensbeteiligten diskutiert werden. Die Abgrenzung der BSN erfolgte nach den im Erläuterungstext Randnummer 384a aufgelisteten Kriterien.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Betriebsentwicklungen negative Folgen, da [seine] Kreditwürdigkeit sinken würde.</p> <p>Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese massive Ausweitung der Naturschutz-bzw. Überschwemmungsgebiete? Aus welchem Grund wird eine solch massive Erweiterung über sämtliche Gebiete bishin zu [seinem] Schreinereibetrieb vorgenommen? Die Existenz meines Schreinereibetriebes wird dadurch extrem bedroht.</p> <p>Von daher [fordert der Einwender] Sie auf, die "BSN-Flächenplanung" die Planung eines Naturschutzgebietes und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten in direkter Nähe [seines] Schreinereibetriebes aufzugeben, bzw. zurückzunehmen.</p> <p>[...]</p>	<p>Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »22910« Anregungsnummer: 22910-001</p>	
<p>[...]Widerspruch gegen die Ausweitung des Gewerbegebietes östlich der B58</p> <p>[...]</p> <p>mit großer Verwunderung und rein zufällig [hat der Einwender] vom Regionalplan Münsterland und somit den Plänen der Bezirksregierung und der Stadt Lüdinghausen erfahren, dass das Gewerbegebiet Ascheberger Straße zukünftig auf die Flächen östlich der B 58 erweitert werden soll. Von den Planungen [ist er] mit ca. 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.</p> <p>Auch wenn Sie formal Ihren Offenlegungspflichten nachgekommen sein sollten, [hält er] die Vorgehensweise für völlig inakzeptabel. Im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Lüdinghausen erfolgt. Die Stadt Lüdinghausen hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer gewerblichen Entwicklung an dem Standort stattfinden soll. Regionalplanerische Aspekte stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Vorfeld so weit reichender Planungen kann man in der heutigen Zeit erwarten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf eingeladen, informiert und ihnen die Sachverhalte erläutert werden.</p> <p>Unter planerischen Gesichtspunkten (Ökonomie, Ökologie, verkehrstechnische und entwässerungstechnische Anbindung) [hält der Einwender] das Vorhaben, das Gewerbegebiet auf die Flächen östlich der B 58 auszudehnen für irrational. Hier sollte man sich auf die Vergrößerung des Gewerbegebietes westlich der B58 konzentrieren.</p> <p>Darüber hinaus sind vor nicht allzu langer Zeit im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Lüdinghausen-Ost erhebliche landschaftsverändernde Maßnahmen - Umlegung des Westruper Baches auf die östliche Seite der B 58 und damit mitten in das zukünftige Gewerbegebiet - durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden wir über 20 Jahre mit erheblichen Kosten belastet.</p> <p>[...]</p> <p>Gegen den vorgelegten Regionalplan [legt der Einwender] entsprechend Widerspruch ein.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »23270« Anregungsnummer: 23270-003</p>	
<p>3. Es wird beantragt die Tonabgrabungsflächen, die [nach Wissen des Einwenders] bereits mit der Auflage genehmigt sind, das dort eine Biotoplandschaft entstehen soll, als Fläche für den Natur- und Landschaftsschutz auszuweisen. Dort war bereits vor Beginn der Auffüllung bzw. der Abgrabungen eine Fläche die hinsichtlich ihrer Artenvielfalt für die Tier- und Pflanzenwelt [...]als besonders wertvoll einzustufen war. Ausserdem ist es für [den Einwender ...] wichtig, sich auf festgeschriebenen Genehmigungen und behördlich verfügte Auflagen die unter der allgemeinen Beteiligung der Bevölkerung stattfanden, auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Rekultivierungsziel einer Abgrabung wird im Rekultivierungsplan festgelegt, der immer Bestandteil der Genehmigung ist. Damit sind die festgelegten Rekultivierungsziele entsprechend umzusetzen, unabhängig davon, ob der Bereich als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" im Regionalplan dargestellt ist oder nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
verlassen zu können.	Die angeregten Flächen sind für eine regionalplanerische Darstellung zu klein.
Einwender: Privater Einwender »23350« Anregungsnummer: 23350-001	
<p>Den offengelegten Planungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann [der Einwender] entnehmen, dass [seine] Eigentumsflächen künftig nicht im angrenzenden Gebiet zur Gewinnung von Bodenschätzen liegen, obwohl meine Flächen direkt an einem im Betrieb stehenden Steinbruch für Bundsandsteine angrenzen.</p> <p>[Er ist] Landwirt und darauf angewiesen [seinen] Betrieb über ein weiteres Standbein wirtschaftlich abzusichern und [beabsichtigt] auch [seine] Flächen zur Sandsteingewinnung zu nutzen. Daher [bitter er], das angrenzende Abbaugelände auch auf [seine] Flächen auszuweiten, siehe beiliegende Zeichnung.</p> <p>Meine Flächen haben folgende Bezeichnungen: [...]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die Merkmale der Lagerstätten, wie Qualität, Mächtigkeit und Überlagerung werden für Lockergesteine anhand der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ermittelt. Da für die Festgesteinsrohstoffe eine vergleichbare Karte nicht zur Verfügung steht, werden die Firmenangaben als Grundlage verwendet. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Für die vom Einwender für eine Darstellung als BSAB angeregten Grundstücke liegen nur in randlichen Bereichen Bedarfsmeldungen von Firmen vor, die als Grundlage verwendet wurden, und tlw. wurde der Rohstoff Sandstein auch bereits auf den genannten Grundstücken abgebaut. Die bei der Bezreg gemeldeten Interessen der Rohstoffindustrie beziehen sich im wesentlichen auf andere Flächen. Im übrigen sind die Flächen tlw. bewaldet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Da die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit den im Regionalplan dargestellten BSAB sichergestellt ist, kein Bedarf seitens der Industrie für die gesamten Flächen gemeldet wurde und ein Konflikt mit dem Schutzgut Wald besteht, wird dieser Anregung nicht gefolgt.
Einwender: Privater Einwender »23470« Anregungsnummer: 23470-001	
<p>1) Kapitel IV. 3. "Waldbereiche"</p> <p>Die Waldflächen [des Einwenders] werden seit Generationen intensiv forstwirtschaftlich genutzt und gestaltet. Dabei waren und sind die Grundsätze guter fachlicher Praxis der Forstwirtschaft, insbesondere das Prinzip der Nachhaltigkeit und auch der ökologischen Stabilität, stets Grundlage und Richtschnur der Betriebsführung gewesen. Insofern sehe ich zunächst keinen Dissens zu den einzelnen Festlegungen des Grundsatzes 17 und des Ziels 26.</p> <p>Ich erwarte allerdings die Klarstellung, dass die dort niedergelegten Aussagen zur Fortwirtschaft jedenfalls im Privatwald unter dem Vorbehalt der Eigenverantwortung des Grundeigentümers stehen und über die geltenden Bewirtschaftungsanforderungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes hinaus auf der Grundlage des Regionalplans keine konkreten Einzelanordnungen gegenüber den Waldbewirtschaftern getroffen werden. Dies gilt namentlich für den Grundsatz, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben sei, und die dazugehörige Erläuterung unter Rdnr. 359, dass bestimmte Waldbereiche langfristig in eine naturnahe Bestockung und Bewirtschaftung zu überführen seien. Ich verstehe allerdings den Hinweis unter Rdnr. 360 so, dass dahin gehende verbindliche Anordnungen für den Privatwald auch nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des privaten forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung.</p>
Einwender: Privater Einwender »23470« Anregungsnummer: 23470-002	
Das Ziel unter Ziff. 28.1 begegnet grundsätzlichen fachlichen Beden-	Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ken. Der generelle Schutz von Saatgutbeständen vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme zur Sicherung des Genpools ist meines Erachtens kontraproduktiv. Zu beachten ist, dass der Antrag auf Zulassung eines Saatgutbestandes in der Regel ausschließlich aus rein wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers erfolgt (Verkauf von Saatgut als Ziel). Bei den heutigen Arbeiterledigungskosten (händisches Aufsammeln des Saatgutes) ist die Grenze der Wirtschaftlichkeit ohnehin bald erreicht. Darüber hinaus darf die Nutzung eines "reifen" Waldbestandes nicht eingeschränkt werden. Eine Einschränkung in diesem Bereich wird nach meiner Einschätzung dazu führen, dass Zulassungsanträge nicht mehr im gewohnten Umfang gestellt oder bereits erfolgte Zulassungen mit großer Wahrscheinlichkeit aufgegeben werden. Saatgutproduktion funktioniert langfristig gesehen nur als Kreislauf, nämlich im Tausch neuer gegen abgängiger Bestände.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von Saatgut ist eine rein freiwillige Entscheidung des Waldbesitzers, die bei Unwirtschaftlichkeit, also auch Unterschutzsteilung, sofort eingestellt werden könnte.</p>	<p>Das Ziel 28 soll zukünftig nur als Grundsatz bewertet werden. Zusätzlich wurde auf die Abstimmung mit den privaten Waldbesitzern hingewiesen.</p> <p>Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »23470« Anregungsnummer: 23470-003</p>	
<p>2) Kapitel IV. 4. "Bereiche für den Schutt der Natur" ("BSN Flächen")</p> <p>Erhebliche Bedenken erhebe ich gegenüber den vorgesehenen Festlegungen unter IV. 4. des vorliegenden Entwurfs. Ich befürchte aufgrund der zwangsläufigen Konkretisierungen auf den nachfolgenden Planungsstufen, namentlich infolge der durch Ziel 30.1 angeordneten obligatorischen Festsetzung als Naturschutzgebiete, erhebliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, welche vor dem Hintergrund der jahrhundertelangen Bewirtschaftungserfahrungen [des Einwenders] für die Erreichung der mit dem Regionalplan verfolgten ökologischen Ziele nicht erforderlich und angemessen sind.</p> <p>Wie oben bereits erwähnt, werden meine Waldflächen seit Generatio-</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass, das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet wurde. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Es verbleibt in der Zuständigkeit der betroffenen Landschaftsbehörde welches Instrument (z.B. Vertragsnaturschutz) der Unterschutzstellung sie wählt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nen intensiv forstwirtschaftlich genutzt und gestaltet. Es gibt nahezu keine Bereiche, die von dieser aktiven forstlichen Gestaltung unbeeinflusst wären. Alle nach dem Regionalplanentwurf als schützenswert eingestuften Bereiche sind wegen langfristiger, umsichtiger und vorrangig am Standort ausgerichteter Bewirtschaftung entstanden. Eine Ausweisung als "Bereich für den Schutz der Natur" im Regionalplan mit nachfolgender Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan ist nicht nachvollziehbar, da meine Familie bereits bewiesen hat, dass sie auch im Sinne des Naturschutzes Umsicht bei der Waldbewirtschaftung walten lässt. Ökologische und ebenso notwendige ökonomische Ziele wurden und werden sinnvoll miteinander verknüpft. Es gibt also keinen Grund, die traditionelle Bewirtschaftung durch behördlich verordnete Planungs- und andere Administrativinstrumente in irgendeiner Weise einzuschränken.</p> <p>Derartige Unterschutzstellungen führen zudem regelmäßig dazu, dass sich aus Angst vor weiteren Restriktionen der Zustand in aktuell nicht betroffenen Waldflächen verschlechtert. Man muss geradezu von einer generellen Signalwirkung für (private) Waldbesitzer ausgehen. Behördlich angeordneter "Käseglockennaturschutz" macht keinen Sinn, wenn sich in der Folge der ökologische Zustand von Wald in der Region insgesamt verschlechtert. Dafür gibt es viele Beispiele im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Der im Ziel 30.1 nominell angesprochene, in den Erläuterungen unter Rdnr. 411 indes stark relativierte Vertragsnaturschutz und eine gezielte Vergabe von Fördermitteln (z.8. für Laubholzkulturen) sind insgesamt wesentlich geeigneter als ein striktes "Naturschutzkorsett" in wenigen Bereichen. Ich rege ausdrücklich einen grundsätzlichen Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor dem Gebot der förmlichen Festsetzung von Naturschutzgebieten, jedenfalls im Bereich des Privatwaldes, an.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist für mich die in Ziel 30.1 vorgenommene einseitige Festlegung auf die Gebietskategorie des Naturschutzgebietes. Gerade in Waldbereichen ist auch der Landschaftsschutz mit seinen</p>	<p>Das Ziel 30.4 wurde gestrichen. Waldbereiche werden zukünftig nur dann als BSN dargestellt, wenn sie für die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems erforderlich sind und deren naturschutzfachlich hohe Qualität nachgewiesen ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Daher sind private Waldbesitzer nicht der unmittelbare Adressat der regionalplanerischen Ziele.</p> <p>Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. Sie können weiterhin gelten. Eine entsprechende Aussage wurde in die Erläuterungen (Randnummer 405) zu Ziel 30 aufgenommen.</p> <p>Der Anregung, das "Prinzip der Rotation" in die Erläuterungen aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da damit die Kompetenz landesplanerischer Planungsebene verlassen würde. Wie, in welcher Weise der Waldbau im Detail praktiziert wird, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung und bleibt den nachfolgenden Regelwerken vorbehalten.</p> <p>Durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden die Aussagen der bestehenden Fachgesetze nicht verschärft.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gesetzlich vorgesehenen Ge- und Verbotstatbeständen in Verbindung mit dem BWaldG ein geeignetes Instrument. Hier erwarte ich - abgesehen von dem angeregten generellen Vorrang des Vertragsnaturschutzes - eine Erweiterung der Zielfestlegung.</p> <p>Darüber hinaus rege ich an, das "Prinzip der Rotation" zumindest in die Erläuterungen des Regionalplans aufzunehmen. Darunter ist das Prinzip zu verstehen, dass Nadel- und Laubholzanteile nicht flächenscharf festgelegt werden und es dem Waldbesitzer überlassen bleibt, die Art der Bestockung auf den einzelnen Teilflächen selbst festzulegen, solange das Mischungsverhältnis per Saldo jedenfalls nicht zu Lasten des Laubholzanteils geht.</p> <p>Generell sind die unter Kapitel IV.4. des Regionalplanentwurfes vorgesehenen Ziele und Grundsätze stärker für eine Flexibilisierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, wie z.B. durch eine ausdrückliche Erwähnung des oben beschriebenen Rotationsprinzips, zu öffnen. Ich rege ausdrücklich an, bei den textlichen Festsetzungen für die Bereiche für den Schutz der Natur stärker zwischen den Waldbereichen und den übrigen Bereichen zu differenzieren.</p> <p>Ebenso sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass durch den Regionalplan und seine Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen keine Verschärfung der Anforderungen für die Forstwirtschaft (jedenfalls im Privatwald) erwartet werden, als schon heute auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Forst-, Landschafts- und Naturschutzrechts bestehen. Dies gilt namentlich für den in den Erläuterungen (Rdnr. 385 ff.) erwähnten Schutz von Biotopen und Arten, sowie insbesondere den Schutz ausgewiesener FFH- und Vogelschutzgebiete. Dafür gilt bereits heute ein differenziertes, lückenloses und rechtlich unmittelbar verbindliches Schutzregime, welches einer zusätzlichen flächenhaften Schutzgebietsausweisung im Regionalplan nicht bedarf.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die wirklich bedeutsamen naturschutzrelevanten Flächen im Münsterland sind bereits im Rahmen der FFH-Gebietsausweisungen erfasst worden. Alle im Entwurf zum Regionalplan zusätzlich ausgewiesenen BSN-Flächen belasten die Forstwirtschaft zusätzlich in wirtschaftlicher und bürokratischer Hinsicht. Ohne eine auch ökonomisch lebensfähige Bewirtschaftung des Privatwaldes können die regionalplanerisch vorgesehenen Ziele und Grundsätze nicht realisiert werden. Der vorgesehene Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans lässt in seinem Kapitel IV.4. eine Berücksichtigung ökonomischer Belange - jedenfalls für den Bereich des Privatwaldes - indes vollständig vermissen. Das wichtige Ziel des Regionalplanes, hohe ökologische Wertigkeit bei gleichzeitiger hochwertiger Holzproduktion sicherzustellen, ist bei massenhafter Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald nicht zu erreichen. Hier ist eine Überarbeitung dringend geboten.</p> <p>Im Interesse einer nachhaltigen und ökologischen Waldbewirtschaftung wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Absprachen und Zusagen hinsichtlich von Gebietskulissen und Standards zwischen meinem Hause und den örtlichen Naturschutz- und Forstbehörden getroffen.</p> <p>Diese Absprachen und Zusagen im Rahmen bereits vollzogener Landschaftsplanung müssen auch weiterhin Gültigkeit haben. Dies muss auch für Zusagen gelten, in bestimmten Bereichen neue NSG-Ausweisungen nicht vorzunehmen oder Gebietskulissen zu erweitern. (Dazu im Einzelnen unter B.)</p> <p>Eine Verletzung getroffener Absprachen und Zusagen würde möglicherweise dazu führen, dass meine Bereitschaft, an der Umsetzung rein freiwilliger, also nicht ordnungsbehördlich durchsetzbarer Naturschutzmaßnahmen teilzuhaben, spürbar sinken würde.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »23470« Anregungsnummer: 23470-004	
<p>3) Kapitel IV. 5. "Bereiche für den Schutz der Landschaft etc."</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen bei der einseitigen Festlegung auf Ausweisung von Naturschutzgebieten im Rahmen der Schaffung eines Biotopverbundsystems. Hier besagt § 3 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG eindeutig, dass eine Ausweisung einer Fläche im Rahmen eines Biotopverbundes auch als Teil eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen kann. Weitere Regelungen sollten dem Vertragsnaturschutz überlassen werden, da eine positive Weiterentwicklung der Fläche ohnehin nicht gegen den Willen des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden kann. Gerade beim Biotopverbundsystem ist die kooperative Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern zwingend erforderlich, da die Naturschutzziele ansonsten nicht erreicht werden können. Auch hier erwarte ich - abgesehen von dem angeregten generellen Vorrang des Vertragsnaturschutzes - eine Erweiterung der Zielfestlegung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 und Ziel 31.3 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN /BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen bzw. in der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Bei der konkreten Umsetzung werden dann die betroffenen Grundstückbesitzer und Nutzer unmittelbar beteiligt.</p>
Einwender: Privater Einwender »24080« Anregungsnummer: 24080-001	
<p>[zu Kap. IV.2 – Abs.Nr. 334]</p> <p>"Können" heißt nicht müssen und wie soll so ein Flächentausch aussehen und zu welchen Konditionen? Sind die Pachtpreise dann auch für uns Bullen- und Schweinemäster tragbar ohne Verlust?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung eines Bodenordnungsverfahrens richtet sich nach den entsprechenden Fachgesetzen.</p> <p>In Randnummer 334 des Regionalplans wird lediglich auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen. Die Erläuterung haben keine Rechtsverbindlichkeit.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »24080« Anregungsnummer: 24080-002	
<p>[zu Kap. IV.2 – Abs.Nr. 326 und 327]</p> <p>Wir benötigen unsere Ackerflächen für den Anbau von Mais als Futter für unsere Tiere. Unser Betrieb setzt sich aus Bullen- und Schweinemast zusammen.</p> <p>Durch den Bau der vielen Biogasanlagen und Zuschüsse, die die Biogasbauern bekommen, sind die Pachtpreise von Ackerflächen in den letzten Jahren so rapide angestiegen, dass eine Neuanpachtung zu den derzeitigen Konditionen für unseren Betrieb einfach nicht tragbar ist. Hinzu kommt, dass es kaum noch Flächen zu pachten gibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>An der in der Anregung geschilderten Situation können die Ziele der Raumordnung Nichts verändern.</p>
Einwender: Privater Einwender »24130« Anregungsnummer: 24130-001	
<p>Insbesondere die Umsetzung von Ziel 30 würde eine sehr starke Vergrößerung/Vermehrung der Naturschutzgebiete zur Folge haben ("sind ganz oder im überwiegenden Teil als Naturschutzgebiet auszuweisen"). Dabei wird im vorliegenden Entwurf indirekt zugegeben, dass in weiten Teilen der vorgeschlagenen Gebiete die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.</p> <p>Ohne eine konkrete fachliche Begründung ist die weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten nicht zu rechtfertigen. Da der Entwurf indirekt zugibt, dass eine solche Begründung nicht geliefert werden kann, wird der Umfang der Bereiche zum Schutz der Natur auf den Umfang der jetzt bestehenden Naturschutzgebiete begrenzt.</p>	<p>Dem Bedenken wird insofern gefolgt,</p> <p>dass die vorgetragene Begründung aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen wurden. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Land-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	schaftsbehörde.
Einwender: Privater Einwender »24140« Anregungsnummer: 24140-001	
<p>Insbesondere die Umsetzung von Ziel 30 würde eine sehr starke Vergrößerung/Vermehrung der Naturschutzgebiete zur Folge haben ("sind ganz oder im überwiegenden Teil als Naturschutzgebiet auszuweisen"). Dabei wird im vorliegenden Entwurf indirekt zugegeben, dass in weiten Teilen der vorgeschlagenen Gebiete die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.</p> <p>Ohne eine konkrete fachliche Begründung ist die weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten nicht zu rechtfertigen. Da der Entwurf indirekt zugibt, dass eine solche Begründung nicht geliefert werden kann, wird der Umfang der Bereiche zum Schutz der Natur auf den Umfang der jetzt bestehenden Naturschutzgebiete begrenzt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24690« Anregungsnummer: 24690-001</p>	
<p>Grundstück: Gemarkung Erle [...]</p> <p>[...] Wir verstehen diese Fortschreibung des Regionalplanes bis zum Jahr 2025 so, dass weniger Flächen als allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden, da die reale Bevölkerungsentwicklung nicht der ursprünglichen Prognose entspricht und somit auch die ausgewiesenen Siedlungsflächen angepasst werden. In Zuge dieser Neuordnung werden sicherlich auch Gebiete im Bereich der Gemeinde Raesfeld von der Umstrukturierung betroffen sein.</p> <p>[Die Einwender], [...] eine Gruppe von 20 Mitgliedern, die seit 1977 - nicht nur wegen der gemeinsam verbrachten Jugend in Erle - untereinander verbunden sind, sondern sich auch mit dem Heimatort Erle untrennbar verbunden fühlen. Soziale und gesellschaftliche Kontakte sowie gemeinsame Unternehmungen, die sich nicht auf diesen geschlossenen Personenkreis beschränken müssen, haben in [ihrer] Lebensplanung einen hohen Stellenwert. Nicht zuletzt möchten [sie] auch in der Dorfgemeinschaft Erle positive Akzente setzen und das Dorfleben aktiv unterstützen. Eine Erwerbsabsicht besteht für [sie] nicht.</p> <p>Im Zuge dieser gemeinsamen Lebensplanung haben [die Einwender] eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Zielsetzung gegründet,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorstellungen der Gemeinde wird die zukünftige Wohnsiedlungsentwicklung an anderer Stelle stattfinden. Der FNP der Gemeinde kennzeichnet die entsprechende Fläche nicht als Wohnsiedlungsbereich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ein Wohnprojekt für das Zusammenleben im Alter auf die Beine zu stellen.</p> <p>Hierzu haben [sie] bereits einen ersten Schritt getan und ein entsprechendes Grundstück am Rande des Ortskerns Erle gekauft, das in der alten Regionalplanung noch als Bauerwartungsland ausgewiesen ist. Bei dem geplanten Wohnprojekt soll jedes Mitglied unserer Gesellschaft über einen kleinen abgeschlossenen Schlaf-, Wohn- und Funktionsbereich verfügen. Das Hauptaugenmerk soll aber auf dem großen Gemeinschaftsbereich gerichtet werden. Von der Gemeinschaft versprechen [sie sich], die allgemeinen Anforderungen des Alltags besser mit gegenseitiger Hilfe meistern zu können. [Die Einwanderer] sind der Meinung für diese Aufgaben bestens gerüstet zu sein zumal [die] Gruppe sich heterogen zusammensetzt und das Wissen und die Interessen sehr breit gefächert sind. Auch einer Alterseinsamkeit oder andere typische Begleiterscheinungen des Alters soll so entgegen gewirkt werden.</p> <p>Weiterhin ist geplant in dieser "Residenz" einen Pflegestützpunkt zu integrieren, der auch für die Pflege der übrigen Erler Bevölkerung zur Verfügung stehen kann. Zusätzlich ist eine Begegnungsstätte geplant, die sowohl für junge als auch für ältere Bürger offen steht und von Mitgliedern unserer Gruppe betreut und unterstützt wird.</p> <p>Hält man sich nicht nur die zukünftige finanzielle Ausstattung von Sozialeinrichtungen, Kirchen oder die vorzuhaltene kommunale Infrastruktur vor Augen, so ist klar erkennbar, dass diese Träger allein die gesellschaftliche Last der alternden Gesellschaft nicht mehr tragen können. Unsere Generation hat Alternativen aufzuzeigen und muss mehr Verantwortung auch für sich selbst und für die Gesellschaft übernehmen. Der früher übliche Generationenvertrag, dass Kinder die Eltern im Alter unterstützen, kann nicht mehr eingehalten werden, da die Zahl der "Alten" immer mehr und die Zahl der "Jungen" immer weniger werden. Aus diesem Grund werden neue Formen des Zu-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sammenlebens im Alter für unsere Gesellschaft immer wichtiger und wir denken, dass [die Einwender] mit [ihrer] Idee einen wichtigen Beitrag auch mit Ihrer Hilfe hierzu leisten wollen und diesen auch finanziell darstellen können.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist es für [sie] - und [sie] denken hier auch an die Dorfgemeinschaft Erle - existenziell notwendig, dass das von [ihnen] erworbene Grundstück, Gemarkung: Erle, [...] im Zuge der Fortschreibung des Siedlungsflächenplanes Bestandteil des ASS bleibt und nicht gestrichen wird.</p> <p>Zu bedenken ist weiterhin, dass die Größe der geplanten Gemeinschaftsanlage sich aus städtebaulicher Sicht (BMZ, GFZ, GRZ usw.) nicht oder nur sehr schwer in einem normalen Wohngebiet darstellen lässt. Diese Fläche müsste [ihrer] Ansicht nach separat in der städtebaulichen Planung ausgewiesen werden. Unser Grundstück steht ganz im Gegenteil dazu, weil es direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit größeren Nebengebäuden angrenzt. An dieser Stelle unseres Ortes fügt sich [ihr] geplantes Bauvorhaben aus städtebaulicher Sicht sehr gut ein und es kann sogar zusätzlich einen markanten Anfangspunkt am südlichen Ortseingang nach Erle setzen.</p> <p>Das in Rede stehende Grundstück haben [sie] zur besseren Orientierung im beiliegenden Plan farbig gekennzeichnet.</p> <p>Wir bitten Sie unser Vorhaben im Zuge der Regionalplanfortschreibung 2025 entsprechend zu berücksichtigen und bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihre Unterstützung. [...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-001</p>	
<p>Die im Entwurf ausgewiesene Zone zum Schutz der Natur im südwestlichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bereich des Ortsteiles Oeding ist ein erster Ansatz. Hier kommt es allerdings zu Konflikten mit der dort angesiedelten familiengestützten Landwirtschaft, die dort ohnehin mit den Problemen kämpft, die eine nicht abgestimmte Ausweisung von Wohnbauflächen durch die Gemeinde mit sich gebracht hat bzw. bringt. Wir sind aber sicher, dass es an anderen Stellen der Gemeinde zumindest gleichwertige, wenn nicht sogar besser geeignete Flächen gibt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-002</p>	
<p>[Der Einwender ist] aber sicher, dass es an anderen Stellen der Gemeinde zumindest gleichwertige, wenn nicht sogar besser geeignete Flächen gibt. Das gilt insbesondere für das Gebiet des Südlohner Venns,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-003</p>	
<p>[Der Einwender ist] aber sicher, dass es an anderen Stellen der Gemeinde zumindest gleichwertige, wenn nicht sogar besser geeignete Flächen gibt. Das gilt insbesondere für den Bereich südöstlich des Ortsteiles Oeding bietet sich besonders an. Dort könnte es einen durchgängigen Verbund mit den Feuchtwiesen, die dort bekanntlich vorhanden sind, geben. In beiden Fällen ist die Konfliktlage zur Landwirtschaft deutlich geringer als im Südwesten Oedings.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-004</p>	
<p>Die Stellungnahme der Gemeinde zum Thema Freiraum tragen [die Einwender] nicht mit. Da wird bei der Ausweisung von Naturschutzflächen auf die Ausweisung explizit in den Landschaftsplänen verwiesen. Bei allen durch die Kreisbehörden erarbeiteten Plänen haben wir die Erfahrung gemacht, dass es sich dabei überwiegend um so genannte Angebotspläne an die Landwirtschaft handelt. Eine ausgewogene Handhabung der Naturschutzziele zu den Zielen der Landwirtschaft ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dabei nur bedingt erkennbar. Wir schlagen vor, dass diese Gebiete möglichst trenngau ausgewiesen werden.</p>	<p>ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-005</p>	
<p>Zur Ausweisung von Wohnbaugebieten [kann der Einwender] nicht nachvollziehen, dass das Baugebiet Grenzweg im Ortsteil Oeding ausgeweitet werden soll und dies im Tausch mit einem früher ausgewiesenen Gebiet im südlichen Bereich von Oeding. Damit ist keine harmonische und nach ökologischen aber auch ökonomischen Gesichtspunkten sinnvolle Entwicklung der Wohnbaugebiete gewährleistet. Wenn man dabei allein die Wegstrecken betrachtet, die jemand im Bereich Grenzweg oder im Bereich des Rott zurückzulegen hat, um in das Zentrum Oedings zu gelangen, so wird deutlich, dass dies eine Entwicklung ist, die aus den e.g. Gesichtspunkten abzulehnen ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung neuer Wohnsiedlungsbereiche ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Südlohn erfolgt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-006</p>	
<p>Zum Schluss noch eine Anmerkung: Die so dringend erforderliche Umgehung in Oeding wird u.a. auch damit begründet, dass sie als „kleine Hollandlinie“ bezeichnet wird. Die Gutachter, die vor ca. 15 Jahren die Verkehrszahlen ermittelt haben, stellen fest, dass 5,8% (!) des Durchgangsverkehrs in Oeding Ziele hat, die über Winterswijk hinausgehen. Es handelt es sich um 122 Fahrzeuge täglich, das sind alle 12 Minuten 1 Fahrzeug! Die Verkehrszahlen sind - entgegen der</p>	<p>Die OU Oeding im Zuge der L558n ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die neu dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Re-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>landläufigen Meinung - in diese 15 Jahren deutlich zurückgegangen, siehe die Zahlen der 5-Jahres-Messung des Bundes. Die gewählte Trasse ist u.E. aus städtebaulichen, Umwelt- und Verkehrsgründen falsch gewählt.</p> <p>Eine Trasse nördlich des Ortsteiles Oeding bietet aus den e.g. Gründen deutliche Vorteile.</p>	<p>gionalplan nicht getroffen werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »24700« Anregungsnummer: 24700-007</p>	
<p>Schlussendlich [ist der Einwender] der Meinung, dass die Umlage des Flächenverbrauches des Gewerbegebietes am FMO nicht zu Lasten [seiner] Gemeinde gehen darf. Auf Grund der geografischen Lage profitiert [seine] Gemeinde nicht ansatzweise von der FMO-Gewerbefläche. Das gilt auch und gerade deshalb, weil keine ökonomisch vertretbare Verkehrsverbindung beider Ortsteile zum FMO existiert. Sobald der Flughafen Twente seinen Dienst aufnimmt - dies soll nach niederländischer Planung in den nächsten zwei Jahren der Fall sein - gilt dies umso mehr.[Er bittet] daher, die reduzierte Umlagefläche Südlohn zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Beitritt des Regionalrates am 13.3.2006 zur Maßgabe der Landesplanungsbehörde ist die 12. Änderung des Regionalplans Münsterland (AirportPark FMO) genehmigt worden und rechtskräftig. Auf dieser Grundlage wurde ein zweckgebundenes GIB mit 204 ha dargestellt. Diese Darstellung ist in die Regionalplan-Fortschreibung übernommen worden, da sich an den damaligen Planungsgrundlagen und -einschätzungen nichts geändert hat. Im gegenwärtigen Fortschreibungsverfahren ist aufgrund der Genehmigungsaufgaben der Landesplanungsbehörde sicherzustellen, dass die damals vorab dargestellten GIB-Flächenbedarfe am FMO nunmehr auf die GIB-Bedarfsermittlung angerechnet werden und somit unter dem Strich nicht mehr GIB dargestellt wird als nach Bedarfsberechnung bis 2025 ermittelt wurde. Zum Berechnungs- und Verteilungsansatz, der auf den Aspekten regional verträglicher und einvernehmlicher Lösungen basiert, vgl. im Detail Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Danach entfällt auf die Gemeinde Südlohn nur ein sehr geringer Anteil von 0,2 ha für den AirportPark. Ein Herausrechnen einzelner Kommunen ist nicht möglich, da dies entsprechende Erhöhung der Anteile der übrigen Kommunen bedeuten würde und auch nicht mehr dem im regionalen Konsens abgesprochenen Vorgehen entspricht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »25080« Anregungsnummer: 25080-001	
<p>Rdzf. 389</p> <p>Die Regelung wird abgelehnt. Ohne Begründung darf kein Bereich für den Schutz der Natur festgesetzt werden. Eine Begrenzung auf die ausgewiesenen NSG wird gefordert.</p> <p>Die Regelung bedeutet für meinen Betrieb, dass ich in künftiger Nutzung bzw. Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt und damit in meiner Existenz bedroht werde.</p> <p>(...)</p> <p>Rdzf390:</p> <p>Festsetzung des Regionalplanentwurfs zu den BSN sowie den BSLE und dem Biotopverbundsystem werden wegen der fehlenden Begründung vollumfänglich abgelehnt.</p> <p>Der angeführte "ökologische Fachbeitrag" des LANUV wurde im Rahmen der Offenlegung nicht zugänglich gemacht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »25140« Anregungsnummer: 25140-001</p>	
<p>Sie erhalten heute zwei Übersichtspläne aus der Gemarkung Wessum und der Gemarkung Ibbenbüren, in denen jeweils eine Fläche farblich markiert ist. [Der Einwender bittet] freundlich, diese Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Zweck der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die zuletzt genehmigte Abgrabung S 381 IV , genehmigt am 08.11.2012 für die Dauer von 40 Jahren, befristet bis 2054. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,1 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 3 - 8 m. Zusätzlich wird eine Erweiterung um 5,5 ha angeregt.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha, die zudem mit ihrer Laufzeit deutlich über dem im Regionalplan angestrebten Versorgungszeitraum von 30 Jahren liegt. Die Versorgung der Firma ist damit an dem Standort mit der genehmigten Abgrabung gewährleistet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »25140« Anregungsnummer: 25140-002	
<p>Sie erhalten heute zwei Übersichtspläne aus der Gemarkung Wessum und der Gemarkung Ibbenbüren, in denen jeweils eine Fläche farblich markiert ist. [Der Einwender bittet] freundlich, diese Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Zweck der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen.</p>	<p>Fläche in Ahaus Wessum / Alstätte Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die 1999 für 20-25 Jahre genehmigte Fläche für den Tonabbau hat eine Größe von 6 ha und ist damit nicht darstellungsrelevant. Die Abbautiefe beträgt 5 - 6 m. Die angeregte Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 15 ha. Laut Rohstoffkarte ist an der Stelle kein Rohstoffvorkommen vorhanden.</p> <p>Die genehmigte Abgrabung und die Erweiterungsflächen liegen vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, bestehende Genehmigungen sind nicht betroffen.</p>
Einwender: Privater Einwender »25560« Anregungsnummer: 25560-001	
<p>Hier: Belange des Landwirts [...] Saerbeck</p> <p>[...]</p> <p>im Auftrage [von ... trägt der Einwender] zum offengelegten Planentwurf folgendes vor:</p> <p>[...]ist landwirtschaftlicher Unternehmer und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung. Die Hofstelle [...] liegt in der Gemarkung Saerbeck [...]. Auf der Hofstelle wird aktiv Landwirtschaft betrieben ([...]). [...] stellt nunmehr in den offengelegten Planunterlagen zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland" fest, dass seine Hofstelle komplett in einem Bereich zur "Sicherung und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Abbau oberflächennaher Bodenschätze" liegt. Im bisherigen Regionalplan war dieser Bereich als Agrarbereich dargestellt.</p> <p>[...]befürchtet durch die geplante Darstellung Nachteile für seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Dies betrifft nicht nur den Bestand seines landwirtschaftlichen Betriebes, sondern vielmehr insbesondere auch die Weiterentwicklung des Betriebes durch bauliche Maßnahmen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die beabsichtigte Darstellung die Erweiterung der Tierhaltung durch den Bau weiterer Stallungen verhindert oder aber zumindest aber erschwert. Im Ergebnis wünscht unser Mitglied, dass zumindest großräumig die Hofstelle aus der Gebietskulisse "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" ausgegrenzt wird.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »25700« Anregungsnummer: 25700-001</p>	
<p>[Der Einwender ist] Eigentümer des o.a. Grundstückes. Mit Erstaunen [hat er] zur Kenntnis genommen, dass unser gesamtes Grundstück im Regionalplan Münsterland als BSN Fläche dargestellt ist.</p> <p>[Er weist] darauf hin, dass auf dem nördlichen Teil dieses Grundstückes ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 8.3.00 existiert mit 2 Bauplätzen, von denen einer und zwar die Parzelle 185 bereits bebaut ist. Eine private Grünfläche (westlich) ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Fläche [möchte er] der Wohnbebauung zuführen.</p> <p>Zu dieser Fläche heißt es bei einer Abwägung durch den Gemeinderat vom 19.9.05: "Grundsätzlich wird von Seiten der Gemeinde ... einer Wohnbebauung ... in diesem Bereich zugestimmt."</p> <p>Eine Darstellung im FNP erfolgte allerdings nicht, da kein konkreter Bauantrag vorlag.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Im Bereich der genannten Fläche wurde der BSN etwas angepasst. Jedoch ist aufgrund des Maßstab (M. 1:50.000) lediglich nur eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche möglich. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan weder für Siedlungsbereiche noch für den BSN vorgesehen. Die bestehende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) bleibt von der Darstellung eines BSN unberührt. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Er möchte] noch darauf hinweisen, dass auf der benachbarten Fläche Flurstück 124, ebenfalls ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert (vom 19.10.96).</p> <p>[Er beantragt] daher, [sein] Grundstück, mit Ausnahme der Vechteniederung, aus der BSN-Darstellung des Regionalplanes herauszunehmen und dem ASB Bereich zuzuordnen, da [er] durch die Planungen in [seinem] Eigentumsrecht eingeschränkt werden.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-001</p>	
<p>Fläche 1 BSAB streichen</p> <p>2. Stellungnahme hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] genehmigten Abgrabung.</p> <p>[Er betreibt] eine Abgrabung in der Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Leeden, [... {Lageangabe}] mit einer Größe von ca. 8 ha. Diese wurde mit der Abgrabungsgenehmigung vom 22.05.2002 unter dem AZ 67-AB-7700005 des Kreises Steinfurt genehmigt.</p> <p>Es wird Tonschiefer abgebaut, der als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Verblend- und Pflasterklinkern zur Anwendung kommt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die von uns betriebene Abgrabung nur teilweise (ca. 30% der Abgrabungsfläche) dargestellt. Diese Darstellung widerspricht dem Ziel, dass langfristig genehmigte Abgrabungen in dem Regionalplan als Flächen zum Abbau oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe dargestellt werden sollen.</p>	<p><u>Darstellung der genehmigten Fläche in Leeden</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der genannten gezeigten Abgrabung S 307 II hat laut Antragsunterlagen der Umfang der abzubauenen Bodenfläche eine Größe von 5 ha. Der Abbau ist befristet bis 31.12.2017.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeichnerisch angeregten Reduzierung des BSAB liegt diese Abgrabung aufgrund ihrer Größe unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p><u>Reduzierung des BSAB laut zeichnerischer Anregung in Leeden</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Da der bisher dargestellte BSAB (der u.a. die laufenden Abgrabungen S 307 II und 307 III erfasst) nach der Reduzierung mit ca. 6,4 unter der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha liegt, wird an</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zur Sicherung unserer ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung bitte ich um Darstellung unserer Abbauflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer).</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p> <p>Für weitere Auskünfte [steht er] jederzeit gerne zur Verfügung und [bittet] Sie [seinen] Einwand zu berücksichtigen.</p> <p>Die bisherige Abbaugenehmigung wurde an die Firma [...] mit Sitz in Hagen a.T.W. erteilt. Der Abgrabungsbetrieb wurde immer [vom Einwender] erledigt. Auf Grund des Ausscheidens des Gesellschafters [...] aus [der] Gesellschaft [des Einwenders] muß die vorhandene Abgrabungsgenehmigung auf [sein] Unternehmen umgeschrieben werden. Ein Antrag der [...] auf Umschreibung wird daher noch erfolgen.</p> <p>[Der Einwender bittet] diesen Umstand bei dem Fortschreiben des Regionalplans [...] zu berücksichtigen.</p>	<p>dieser Stelle kein BSAB mehr dargestellt. Vorhandene Abbaugenehmigungen bleiben davon unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-002</p>	
<p>Fläche 2 BSAB erweitern</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Erweiterung in Leeden</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Erweiterung hat eine Größe von ca. 1,4 ha und liegt vollständig in einem schutzwürdigem Boden der Stufe 3. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Fa. für die bisher genehmigten Abgrabungen an dem Standort S 307 II und S 307 III am 04.06.2012 die Verlängerung der Genehmigungsdauer bis 31.12.2023 beantragt hat und somit der Verbrauch offensichtlich gesunken ist.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-003</p>	
<p>Fläche 3 BSAB erweitern</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Erweiterung in Leeden</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 26 ha und liegt fast vollständig in schutzwürdigem Boden der Stufe 3.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-004</p>	
<p>Fläche 4 Erweiterung BSAB</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Darstellung der genehmigten Fläche in Ledde</u></p> <p>Die am 22.08.2001 genehmigte Fläche S 311 I ist bereits vollständig als BSAB dargestellt, wie auch aus den zeichnerischen Anlagen der Fa. zu der Anregung hervorgeht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Der Einwender betreibt] eine Abgrabung in der Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Ledde, [... {Lageangabe}] in einer Größe von ca. 15 ha. Diese wurde mit der Abtragungsgenehmigung vom 19.04.1991 unter dem AZ 51.2.2-3 S 311 und zuletzt mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2001 des Kreises Steinfurt mit dem Zeichen 63.2-63.50.04.069 S 311 genehmigt.</p> <p>Es wird Tonschiefer abgebaut, der als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Verblend- und Pflasterklinkern zur Anwendung kommt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die von uns betriebene Abgrabung nur teilweise (ca. 30% der Abgrabungsfläche) dargestellt. Diese Darstellung widerspricht dem Ziel, dass langfristig genehmigte Abgrabungen in dem Regionalplan als Flächen zum Abbau oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe dargestellt werden sollen.</p> <p>Zur Sicherung unserer ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] Abbauflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer).</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abtragungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p> <p>Für weitere Auskünfte [steht der Einwender] jederzeit gerne zur Verfügung und [bittet, seinen] Einwand zu berücksichtigen.</p> <p>Die bisherige Abtragungsgenehmigung wurde an die Firma [...] mit Sitz in Recke erteilt. Der Abtragungsbetrieb wurde immer [vom Einwender]</p>	<p><u>Erweiterung Fläche 4, Flächengröße 9,5 ha in Ledde</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit der Größe von 9,5 ha wird fast vollständig von folgenden Schutzgütern überlagert: schutzwürdiger Boden der Stufe 3, Wald, Bereich zum Schutz der Natur. Der Bereich zum Schutz der Natur erfasst das gesetzlich geschützte Biotop im Bereich des Riemeiers Bach.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>erledigt. [Sein] Unternehmen ist auch Eigentümer einer der Flächen. Auf Grund des Ausscheidens des Gesellschafters [...]aus [seiner] Gesellschaft, muß die vorhandene Abgrabungsgenehmigung auf unser Unternehmen umgeschrieben werden. Ein Antrag der [...]auf Umschreibung wird daher noch erfolgen. [Der Einwender bittet] diesen Umstand bei dem Fortschreiben des Regionalplans [...]zu berücksichtigen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-005</p>	
<p>Fläche 5 Erweiterung BSAB</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p><u>Fläche 5 in Ledde</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit einer Größe von ca. 5 ha liegt gemäß Fachbeitrag LANUV vollständig in einem Gebiet der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Zusätzlich findet sich auf ca. der Hälfte der Fläche ein schutzwürdiger Boden der Stufe 3. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart (hier Tonstein / Tonschiefer) BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein/Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »25880« Anregungsnummer: 25880-006</p>	
<p>Fläche 6 Erweiterung BSAB</p>	<p><u>Fläche 6 in Ledde</u></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zum besseren Verständnis [fügt der Einwender] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abtragungsgrenze, sowie die Flächenausweisungen des regionalen Entwicklungsplanes 1998 und die zukünftig vorgesehenen Flächenausweisungen dargestellt sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche mit der Größe von 14 ha wird tlw. von folgenden Schutzgütern überlagert: Wald und dem gesetzlich geschützten Biotop Feuchtwiese an der L 584 südlich Velpe.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »26020« Anregungsnummer: 26020-001</p>	
<p>[...] im Namen und im Auftrag der [... gibt der Einwender] wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans die folgende Stellungnahme ab. Ziel ist die angemessene landesplanerische Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Breels' in der Stadt Isselburg, Gemarkung Anholt. Damit verbunden [beantragt der Einwender] unter Berücksichtigung des firmeneigenen Bedarfs und mit der Maßgabe der regionalen Sicherung der Versorgung des Marktes mit den Rohstoffen Sand und Kies für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren die Ausweisung der Erweiterungsflächen II und III am Abgrabungsstandort 'Breels' als BSAB im Regionalplan. <u>Begründung:</u></p> <p>1. Erweiterungen und Wiederaufschlüsse haben Vorrang vor Neuaufschlüssen.</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 3 LEPro sind Abgrabungen und sonstige oberirdi-</p>	<p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.</p> <p><u>Teilfläche 1 angrenzend an die genehmigte Abgrabung</u> Der Anregung wird im wesentlichen gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung. Die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung dient dem vollständigen Abbau des Rohstoffes an einer Stelle. Der Flächenverbrauch ist zudem geringer, da weniger Böschungsfächen benötigt werden. Lediglich im Nordosten wird ein Teil der angeregten Fläche nicht dargestellt, da im Februar 2012 von der in dem Raum tätigen Firma ein Antrag auf Abgrabung gestellt wurde, der diese Flächen für einen Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sche Erdaufschlüsse so vorzunehmen, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden.</p> <p>Hieraus lässt sich der Vorrang von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen vor Neuaufschlüssen ableiten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Sand / Kies ist jeder vorhandene Abgrabungsbereich im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich zu erweitern, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wird.</p> <p>2. Die Abgrabung 'Breels' ist als Nachfolgeabgrabung für den Standort 'Werth' zu verstehen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine bereits genehmigte und kurzfristig begonnene Abgrabung. Die Erweiterungsflächen II und III grenzen unmittelbar südöstlich an.</p> <p>Der Abbaubetrieb am Standort 'Breels' wird im Jahr 2012 aufgenommen. Unter Berücksichtigung der zeitweilig parallelen Betriebsführung mit der Abgrabung 'Werth' und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung 'Werth III' wird der Betrieb 'Breels I' 2024/25 auslaufen.</p> <p>Eine Erweiterung am Standort 'Werth' ist derzeit nicht möglich, da die ursprünglich angedachten und gemeldeten Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Der Abgrabungsstandort 'Breels' stellt sich als eine äußerst ergiebige Lagerstätte mit Kiesmächtigkeiten von 27 bis 30 m dar. Diese Einschätzung wurde auf der Grundlage geologischen Kartenmaterials getroffen und durch Aufschlussbohrungen bestätigt.</p>	<p>bau nicht mehr vorsieht.</p> <p><u>Teilfläche 2 westlich K1</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an mehreren Stellen dargestellten BSAB sichergestellt</p> <p>Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 - 22 m auf, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte, wird die angeregte Fläche für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ein gps-gesteuerter Abbaubetrieb unter Einsatz von Echolot ermöglicht einen optimalen Abbau und garantiert in Verbindung mit einer hochmodernen Aufbereitungstechnik eine beinahe vollständige Nutzung der Rohstofflagerstätte.</p> <p>4. Die Berücksichtigung des Standortes 'Breels' als BSAB im Regionalplan ist umso dringlicher, als nach derzeitiger Genehmigungslage der Abgrabungsbetrieb im Kieswerk [...] 2017 entfällt. Ein Teil der Fördermengen für den Absatz im Münsterland - ca. 50.000 m³ - soll über den Standort 'Breels' kompensiert werden.</p> <p>Die [...] ist ein Schwesterunternehmen der [...]. Fehlende Ausweisungen von BSAB-Flächen im GEP und eine äußerst restriktive Abgrabungspolitik lassen eine bedarfsorientierte Erweiterung fraglich erscheinen. Lediglich über eine Arrondierung kann der Betrieb möglicherweise noch einmal für fünf Jahre weitergeführt werden.</p> <p>5. Die Verfügbarkeit der Flächen am Standort 'Breels' für Zwecke der Rohstoffgewinnung ist gewährleistet und vertraglich mit dem Grundeigentümer geregelt.</p> <p><u>Ausgangslage und Problemsituation:</u></p> <p>Die [...] betreibt zurzeit in Isselburg auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse des Kreises Borken die Abgrabung 'Werth'. Der Abbau im südlichen Teil (Werth I) wurde bereits weitgehend abgeschlossen. Zurzeit erfolgt der Abbau im Gebiet nördlich des Pendeweges (Werth II). Unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanung Werth III ('Pendeweg') verbleiben nach derzeitigen Berechnungen noch ca. 1.630.000 m³ Abbaugut, die bis 2022 abzubauen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2005 eine neue Abgrabung am Standort 'Breels' beantragt und 2007 genehmigt. Nach derzeitiger Planung wird der Abbaubetrieb 'Breels' in 2012 aufgenommen. Für einen Zeitraum von mehreren Jahren werden beide Abgrabungen parallel betrieben. Voraussichtlich im Jahr 2024/25 läuft der genehmigte Betrieb 'Breels' I' aus, was zu einer Versorgungslücke führen wird, wenn landesplanerisch eine Sicherheit von 30 Jahren als Ziel angestrebt wird.</p> <p>Der Absatz der [...] am Standort 'Werth' liegt bereits seit 2006 auf ei-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nem Niveau von ca. 400.000 m³/ Jahr. Da der zu 95% ins Münsterland erfolgt, wird diese Entwicklung nicht unwesentlich durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur beeinflusst. Insbesondere die schrittweise Fertigstellung der B 67n wirkt sich positiv auf den Absatz aus. Bereits heute ist infolge der Fertigstellung und Freigabe der Trassenabschnitte Bocholt-Rhede und Rhede-Borken Ende 2010 eine Absatzsteigerung von ca. 10 % zu verbuchen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich auch die Fertigstellung des Abschnitts Reken-Dülmen - lt. Landesdienst Straßenbau NRW voraussichtlich 2015 - ähnlich auswirken wird. Wir erwarten dann für den Abgrabungsstandort 'Breels' ebenfalls eine entsprechende Absatzsteigerung von ca. 10 %.</p> <p>Für die Aufbereitung am Standort 'Breels' ist eine hochmoderne Klassieranlage vorgesehen, die eine spezialisierte, auf die Kundenwünsche abgestimmte Sandaufbereitung erlaubt. Es ist davon auszugehen, dass allein die qualifizierte Sandaufbereitung und die damit verbundene Möglichkeit zur Fertigung von Spezialprodukten, z. B. Reitsande, Filterkiese und Spezialmischungen für selbstverdichtende Betone, sich ab 2012 in einer Absatzsteigerung um ca. 2 % ausdrücken werden.</p> <p>Das von der Fa. [...] und dem Schwesterunternehmen [...] bisher bediente Marktsegment soll auch weiterhin abgedeckt werden. Andernorts wegfallende Abbaukapazitäten müssen daher über die Abgrabung 'Breels' kompensiert werden. Auf diese Weise kann die Sicherung der Versorgung des regionalen Marktes mit hochwertigen Rohstoffen zu angemessenen Preisen gewährleistet werden.</p> <p>Einen genauen Überblick, insbesondere auch über die Laufzeiten und die Förderkapazitäten der Betriebe 'Werth' und 'Breels', gibt Ihnen die beigefügte Zeitschiene (s. Anlage).</p> <p><u>BSAB 'Breels'</u></p> <p>Der Standort Breels ist bisher nicht als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen' - BSAB - im Regionalplan dargestellt. Daher [hat sich der Einwender] im Rahmen der Firmenabfrage erlaubt, den Bereich der bereits genehmigten Abgrabung, einschließlich zwei</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Erweiterungsflächen zur angemessenen landesplanerischen Berücksichtigung vorzuschlagen.</p> <p>Wie [er] dem Entwurf des Regionalplans jedoch entnehmen [konnte], ist der Standort 'Breels' an der überlagernden Ausweisung des 'Überschwemmungsgebietes der 'Bocholter Aa' gescheitert.</p> <p>Das für die bisherige Nichtberücksichtigung ausschlaggebende Tabukriterium 'Überschwemmungsgebiet' trifft jedoch nicht zu. Es gibt lediglich eine Überschneidung mit dem beidseitig der 'Bocholter Aa' in 1.000 m Breite pauschal dargestellten potentiellen Überflutungsgebiet. Gemäß dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog kann dies jedoch nicht zum Ausschluss der Flächen führen.</p> <p>[Der Einwander hat sich] daher erlaubt, entsprechend dem errechneten Bedarf und unter Berücksichtigung aller Kriterien, die Ihrer Beurteilung zugrunde lagen, einen neuen Abgrenzungsvorschlag zu unterbreiten (s. Kartenausschnitt in der Anlage).</p> <p>Dass es dabei zu geringfügigen Überschneidungen mit Ausläufern des Überschwemmungsgebietes der Issel kommt, [sieht er] in diesem Stadium und auf dieser Ebene als vernachlässigbar an, da die parzellenscharfe und verbindliche Konkretisierung der Flächenabgrenzung auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen sollte.</p> <p>Dass für die Inanspruchnahme von Überflutungsflächen und den damit verbundenen Wegfall von Retentionsraum ggf. Ersatz geschaffen werden muss, versteht sich von selbst. Ob oder in welchem Umfang das neu entstehende Abgrabungsgewässer auch Retentionsfunktion übernehmen kann oder Ersatz durch den Verursacher bereitgestellt werden muss, sollte ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung im Fachverfahren geklärt werden.</p> <p>Zeitschiene</p> <p>Der Bedarf der [...]an geeignetem Abbaugut für die nächsten 30 Jahre lässt sich anhand der Betriebsergebnisse der letzten vier Jahre, verknüpft mit heute schon erkennbaren Einflussfaktoren, vorausbestimmen.</p> <p>Wurden zwischen 2007 und 2010 jährlich ca. 400.000 m³ abgebaut</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und vermarktet, ist in 2011 bereits eine Absatzsteigerung von bis zu 10 % aufgrund einer erhöhten Nachfrage zu verzeichnen. Die erhöhte Nachfrage ist in erster Linie zurückzuführen auf die Fertigstellung des Trassenabschnitts der B 67n zwischen Bocholt und Borken. Seit der Verkehrsübergabe 2010 ist eine deutliche Absatzsteigerung ins Münsterland zu verzeichnen. [Der Einwender geht] davon aus, dass die Fertigstellung des letzten Trassenabschnitts zwischen Reken und Dülmen in 2015 sich in ähnlicher Form auswirken wird.</p> <p>Nach der derzeitigen Genehmigungslage wird der Betrieb der Abgrabung [...] in Kavelaer voraussichtlich 2017 eingestellt werden. Der Anteil, der bisher von [...] aus ins münsterländische Absatzgebiet geliefert wurde, soll ab 2017 vom Kieswerk 'Breels' übernommen werden.</p> <p>Insgesamt müssen wir somit ab 2017 von einer jährlichen Absatzmenge von 545.000 m³ ausgehen, die ab 2022 nach der Betriebseinstellung an den Standorten 'Grotendonk' und 'Werth' vom Kieswerk 'Breels' allein zu leisten ist.</p> <p>Fazit: Einer Berücksichtigung des Standortes 'Breels' im fortzuschreibenden Regionalplan entsprechend den vorgeschlagenen Abgrenzungen steht nach dem zugrundegelegten Kriterienkatalog nichts entgegen. Die Ausweisung als BSAB würde die regionale Versorgungssicherheit für annähernd 30 Jahre gewährleisten und gleichzeitig die nötige betriebliche Sicherheit bieten.</p> <p>Es gibt somit kein Argument, den Standort 'Breels' nicht entsprechend der vorgeschlagenen Bedarfsflächenabgrenzung zu berücksichtigen, zumal es sich um die Erweiterung eines bereits genehmigten, äußerst ergiebigen Abgrabungsbereiches handelt und die Flächenverfügbarkeit bereits vertraglich geregelt ist.</p> <p>Eine Berücksichtigung von Erweiterungsflächen an einem bestehenden Standort entspricht außerdem dem landesplanerischen Kriterium der Bevorzugung bestehender Abgrabungsstandorte gegenüber Neuaufschlüssen (§ 32 LEPro).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Der Einwender hat sich] erlaubt, [seinen] Flächenvorschlag und [seine] Vorstellungen einer landesplanerischen Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Breels' auch beim Kreis Borken, FB Natur und Umwelt, vorzutragen und mit diesem abzustimmen. Ebenso haben wir das Vorhaben im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert. [Er weist] ausdrücklich darauf hin, dass der Kreis Borken sich [seiner] Argumentation anschließt und [seinen] Vorschlag zur Berücksichtigung des Standortes 'Breels' als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen' mit trägt. Der Einwender geht] davon aus, dass der Kreis Borken seine Zustimmung auch in seiner Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans zum Ausdruck bringen wird. [Er würde sich] freuen, wenn auch Sie sich [seiner] Argumentation anschließen könnten, und [hofft] auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedarfsflächen am Abgrabungsstandort 'Breels' im Regionalplan entsprechend unserer Darstellung im Lageplan (s. Anlage). Gerne [erklärt er sich], Ihnen die Situation des Betriebes und die landesplanerischen Optionen für den Standort 'Breels' persönlich zu erläutern, weiterführende Auskünfte zu erteilen und etwaige Unklarheiten auszuräumen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breels-Lageplan-Regionalplan, 1:25.000 • Breels-Lageplan-Erweiterung, 1:5.000 (verkl.) <p>Breels-Werth-Zeitschiene</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »26220« Anregungsnummer: 26220-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Hierbei ist offenkundig geworden, dass die genehmigte Abgrabung der Firma [...]in der Gemarkung Recke [...] teilweise, die noch bis zum 31.12.2014 genehmigt ist (lt. Planfeststellungsbeschluss des Kr. Steinfurttes Az. 64.-63.50.04.133 vom 21.11.2002), nicht im zeichnerischen Teil des Konzeptes zum Regionalplan dargestellt ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 428 II, genehmigt am 21.11.2002 für die Dauer von 10-12 Jahren, befristet bis 2014. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,8 ha Sandstein und Schiefertone mit einer Abbautiefe von 42 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Genehmigungsfläche beträgt insgesamt rd. 11,5 ha (Gemarkung Recke [...]). Damit sind nach unserer Auffassung alle Kriterien (Größe und Dauer) für die zeichnerische Darstellung der Fläche als Abgrabungsfläche erfüllt.</p> <p>Weiterhin ist aus der vorstehenden Darstellung erkennbar, dass der Abbau zum 31.12.2014 beendet werden müsste, obwohl noch nicht alle gewinnbaren Rohstoffe abgebaut wären.</p>	<p>grenze von 10 ha.</p> <p>Weitere Daten von einer Genehmigungsbehörde über eine in Betrieb befindliche Abgrabung mit einer Größe von 11,5 ha liegen der BR nicht vor.</p> <p>Unmittelbar angrenzend bzw. tlw. überlagernd mit der Abgrabung S 428 II sind Genehmigungsdaten für die Abgrabung S 428 I der Firma Otto vorhanden. Aufgrund der Genehmigungsdaten handelt es sich um eine 5 ha große Abgrabung, genehmigt am 15.07.1988 für 18 Jahre. Damit handelt es sich um eine abgeschlossene Abgrabung, die nicht als BSAB dargestellt wird.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »26220« Anregungsnummer: 26220-002</p>	
<p>Auch wäre es aus [Sicht des Einwenders], sowie aus Sicht der Zielvorgaben „Abgrabungen“ zwingend notwendig, weitere in unmittelbarer Nähe liegende abgrabungswürdige Rohstoffvorkommen (Schwerpunktbildung, geringerer Flächenverbrauch durch Erhöhung von Abgrabungstiefen / Böschungs-, Rand- und Abstandsflächen-Minimierung) als mögliche zukünftige Abgrabungsbereiche auszuweisen. Dieser Prämisse folgend wurde durch das Ing.-Büro [...] ein Abgrabungserhebungsbogen / Übersichtsplan für [den Einwender] erarbeitet, die die entsprechenden „Nachbarschaftsflächen“ als für Abgrabung von andere Nutzung freizuhaltenen Flächen darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 49 ha und nicht wie in der Anregung dargestellt 29, 4 ha, innerhalb dieser Fläche liegt die in Betrieb befindliche Abgrabung S 428 II mit einer Größe von 5,8 ha mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Als Erweiterungsfläche sind ca. 43 ha vorgesehen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch in m³ der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit die in der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Anregung beschriebenen notwendigen Abstandsflächen, Böschungswinkel, Störschichten usw. bei der Größe der Flächenausweisungen berücksichtigt werden, wurde bei Festgesteinen mit einem Zuschlag von 20 % gearbeitet, dh. diese Dinge sind bei den Flächenausweisungen im Regionalplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Die angeregte Erweiterungsfläche wird von folgenden Schutzgütern überlagert: fast vollständig Wald, tlw. von einem Bereich, der im Fachbeitrag der LANUV als Stufe 1 Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, dem Naturschutzgebiet "Am Kälberberg"(Niederwald-Heide-Komplex) und einem Bereich zum Schutz der Natur.</p> <p>Die Darstellung eines BSAB in diesem Raum würde zu einem Konflikt mit den genannten Schutzgütern führen. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »26220« Anregungsnummer: 26220-003</p>	
<p>Zur Erläuterung:</p> <p>In den letzten Jahren (Betriebsdauer der jetzigen Abgrabung 1989 - 2010) wurde zur Rohstoffversorgung [der] Kunden (Sandstein und Schiefer-ton) rechnerisch durchschnittlich rd. 4.000 m² jährliche Abgrabungsfläche benötigt (durchschnittlich rd. 6.000 m² Gesamtfläche jährlich).</p> <p>Bis zum Erweiterungs- und Vertiefungsantrag vom März 2002 hat der Abgrabungsflächenverbrauch rechnerisch durchschnittlich rd. 5.100 m² jährlich betragen (also rd. 25 % mehr). Die Abgrabungsfläche beinhaltet auch Flächen für die Anlagentechnik, die Lagerflächen für die Zwischen- und Endprodukte, Wegeflächen, Flächen für die Nieder-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch in m³ der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Die Bedarfsermittlung bezieht sich ausschließlich auf das Volumen und nicht die Angaben zum Flächenverbrauch, da der Flächenverbrauch je nach Lagerstättenmächtigkeit variieren kann.</p> <p>Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit die in der Anregung beschriebenen notwendigen Abstandsflächen, Böschungswinkel, Störschichten</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schlagswasserbewirtschaftung und Böschungsf lächen. Ohne innerbetriebliche Wegefl ächen und Böschungsf lächen nach Rekultivierungsplan werden rd. 22.000 m² Betriebsfl äche benötigt; die innerbetrieblichen Wegefl ächen bedürfen im selektiven Abbau (Komlett-Abbau aller vorh. Rohstoffe) nochmals rd. 6.500 m².</p> <p>Von 100 % Gesamtfl äche werden rd. 28 % für Abstands- und Ruhefl ächen benötigt, weitere rd. 18 % werden für Betriebsfl ächen gebraucht, weitere rd. 6 % sind für die temporären innerbetrieblichen Wegefl ächen nötig. Weiterhin werden rd. 28 % der Gesamtfl äche im Rekultivierungszustand für Böschungsf lächen benötigt, welche im ungünstigsten Fall (23° - Böschungsneigung) nur 25 % der Menge über die Grundfl äche der Böschung als Abbauvolumen ermöglicht und im günstigen Fall 85° - Böschungsneigung, fast senkrecht (100 % Abbauvolumen = Grundfl äche x Abbautiefe). Somit gehen nochmals ganz grob betrachtet durchschnittlich ca. 40 % der Abbaumengen über der Böschunggrundfl äche verloren. Bei einem Fl ächenbedarf von 28 % für die Böschungen gehen somit noch mal rd. 12 % des theoretisch möglichen Abbauvolumens verloren.</p> <p>Im konkreten Fall der z. Z. bearbeiteten Abgrabung werden von der tatsächlichen Abgrabungsgesamtfl äche 11,5 ha tatsächlich nur 6,0 ha (rechnerischer Wert auf Fl äche umgerechnet) abgebaut. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gehen bei einem Neuaufschluss ca. 25 bis 40 % der Abgrabungsfl äche für Abstands- und Böschungsf lächen verloren, bei gleichzeitigen Bedarf von mind. 2 ha als Betriebsfl äche. Dies wäre bei der Erweiterung und Vertiefung von vorh. Aufschlüssen nicht in diesem erheblichem Umfang notwendig.</p> <p>Daher [bittet der Einwender] um entsprechenden Ausweis von Nachbarschaftsfl ächen zum Zwecke der Abgrabung, gerade auch im Sinne der Minimierung von Fl ächenverbr äuchen für Abgrabungen. Weiterhin [ist er] gezwungen, kurzfristig weitere Anträge auf Abgrabung zu stellen, da wir über den 31.12.2014 hinaus keine genehmigte Abgrabun-</p>	<p>usw. bei der Größe der Fl ächenausweisungen berücksichtigt werden, wurde bei Festgesteinen mit einem Zuschlag von 20 % gearbeitet, dh. diese Dinge sind bei den Fl ächenausweisungen im Regionalplan bereits berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gen auf Abbau von Sandstein und Nebenrohstoffen betreiben können.</p> <p>Darüber hinaus [möchte er] nochmals auf die „Rohstoffkarte zum Abgrabungserhebungsbogen Stand August 2007“ der „Abbaubetriebe Schafbergplatte“ verweisen, in der auch [sein] Bedarf zur Rohstoffsicherung eingeflossen ist. Weiterhin [verweist er] auch auf den Schriftsatz der AABI durch Dr. Lodde vom 30.06.2011, der ebenfalls [seine] Meinung zum Ausdruck bringt, ohne an dieser Stelle wiederholt zu werden. Diese Anregungen und Bedenken [trägt er] auch im Namen der Grundstückseigentümer (beispielhaft für [...]) der möglichen Abgrabungsflächen vor.</p> <p>[Er bittet] hiermit um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung [seiner] Anregungen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »26570« Anregungsnummer: 26570-001</p>	
<p>[...]</p> <p>im angefügten Grundstücks-Areal ist die Errichtung einer Kraffahrzeugzentrale KFZ-Handel, KFZ-Werkstatt und Großtankstelle (46.000qm) geplant. die KFZ-Zentrale soll dominanter Aspekt der Ortseingangssituation Abfahrt B54n werden. Bislang macht sich die Stadt Gronau für die B54n Verkehrsteilnehmer städtebaulich nicht bemerkbar. O. a. Bauvorhaben würde Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Gronau und Epe beleben und diese somit weiter zusammen wachsen lassen. Dazu müsste der Regionalplan bzgl. dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) geändert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen; d.h., Rücknahme von ca. 4,6 ha GIB an anderer Stelle. Hierzu siehe auch 009-006.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-001</p>	
<p>Erläuterungskarte V-2 Wertvolle Lagerstätten Bitte um Nachtrag: Steinsalz</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Klarstellung wird die Bezeichnung der Erläuterungskarten wie folgt geändert:</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
An der westlichen Grenze der Städte Gronau, Ahaus und Vreden die bekannte und genutzte Salzlagerstätte darstellen. Ausdehnung ist GD NRW bekannt [...].	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungskarte V-1 „Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ - Erläuterungskarte V-2 „Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-002	
<p>Vorschlag zur Klarstellung. Im Absatz 525 wird die vorhandene und zukünftige Untergrundspeicherung angesprochen. Der Begriff und die Tätigkeit "Untergrundspeicherung" ist dem Bundesberggesetz entnommen worden.</p> <p>Dann sollte das auch im Ziel 41 angesprochen werden: Standortgebundenen Salzbergbau und Untergrundspeicherung flächensparend und naturverträglich durchführen!</p>	Der Anregung wird gefolgt.
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-003	
<p>[zu Umweltbericht, Kap. IV.1 – zur Kavernenspeicherung von Gas und Öl]</p> <p>Vorschlag zur Klarstellung, als Untergrundspeicher</p>	Der Anregung wird gefolgt.
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-004	
<p>[zu Umweltbericht, Kap. IV.1 – Öl- und Erdgasspeicher]</p> <p>Klarstellung und Verwendung eindeutiger Begriffe. Untergrundspeicher</p>	Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-005	
<p>[zu Kap. V.3 – AbsNr. 526]</p> <p>Klarstellung und Verwendung eindeutiger Begriffe.</p> <p>Beim Bau der zur Salzgewinnung und <u>Untergrundspeicherung</u> notwendigen <u>standortgebundenen übertägigen Betriebseinrichtungen und -anlagen</u> sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Frei- raum-, Natur- und Artenschutzbelange zu beachten. Die <u>übertägigen Betriebseinrichtungen</u> und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-006	
<p>[zu Kap. V.3 – AbsNr. 525]</p> <p>Anmerkungen zu den verwendeten Begriffen. "Ehemalige Salzlagerstätten" ... Genutzt werden die entstandenen Hohlräume, Kavernen im Salz, als Untergrundspeicher.</p> <p>Vorschlag zur Überschrift: <u>Salzkavernen als Untergrundspeicher</u> unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »26730« Anregungsnummer: 26730-007	
<p>[zu Umweltbericht, Kap. IV.1 – Die Umweltauswirkungen durch die Solegewinnung im Salzbergwerk Epe, 5BA ...]</p> <p>Ergänzung.</p> <p>Die Umweltauswirkungen durch die Solegewinnung zur Sicherung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist entbehrlich, denn der Salzbergbau ist dem Kapitel "Sicherung der Rohstoffversorgung" zugeordnet. Damit wird deutlich, dass die Solegewinnung der Rohstoffversorgung dient.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Rohstoffversorgung der chemischen Industrie im Salzbergwerk Epe, ...	
Einwender: Privater Einwender »26890« Anregungsnummer: 26890-001	
<p>2. Pressemitteilungen [hat der Einwender] entnommen, dass von einem Unternehmen der Antrag gestellt wurde, über 30 bis 50 Jahre besonders wertvollen Sand für die Industrie in „Wahlers Venn“ zu entsanden.</p> <p>Dafür würde eine Fläche von etwa 100 ha Ackerland im SSW von Coesfeld in Anspruch genommen werden. Die Landwirte sind uneins, eine gemeinsame Erklärung abzugeben, wegen Ihrer Interessensgegensätze. Die einen fürchten um Ihre Existenz, weil wertvolle Futterflächen für Ihre Veredlungswirtschaft nicht mehr zur Verfügung ständen, die anderen möchten gern vom Verkauf der Flächen profitieren.</p> <p>Die Landschaft im Süden Coesfelds ist durch das ehemalige Kasernengelände stark gestört, an drei Stellen wird zur Zeit schon in größerem Umfang Sand entnommen, zwei ehemalige Sandgruben gibt es schon in diesem Gebiet.</p> <p>Optisch würde die geplante übergroße Entsandung das Landschaftsbild zusätzlich stark verändern. Viele Radfahrer, Spaziergänger und Ornithologen müssten auf ihre Erholungsregion verzichten.</p> <p>[Der Einwender bittet] deshalb [...], in der Fortschreibung des Regionalplans den Plan für dieses Gebiet so zu gestalten, dass Landwirtschaft und Erholung dort wie bisher möglich sind, dass die beantragte Entsandung an dieser Stelle unterbunden wird.</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-001	
<p>Bereits im Erläuterungsteil zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland (Seite 67, Ziffer 2.1 Randnummer 326 und 327) war in den Erläuterungen zum Teilabschnitt</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschafts-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Münsterland darauf verwiesen worden, dass die Agrarbereich und allgemeiner Freiraum im Plangebiet für die landwirtschaftliche Nutzung und als Ökologische Ausgleichsräume erhalten und Funktionsgerecht entwickelt werden müssen.</p> <p>Unter Randnummer 331, 362 (Seite 68) wurde bereits damals in der Regionalplanung zu Recht darauf hingewiesen, dass ca. 70 % des Planungsgebietes landwirtschaftlich genutzt werden und diese landwirtschaftlichen Kulturflächen das Bild der Landschaft des Münsterlandes prägt.</p> <p>Zugleich wurde (RN 332) deutlich, dass diese Funktionen, die der Freiraum in den Agrarbereichen zu erfüllen hat auf Dauer nur gesichert werden können, wenn zugleich auch der landwirtschaftlichen Nutzung eine ausreichende Existenzgrundlage geboten wird.</p> <p>Diese, als notwendig erkannte Sicherung und Förderung der Existenzgrundlage der Landwirtschaft, ist aus diesseitiger Sicht im Ergebnis der geplanten und nun vorgestellten Fortschreibung des Regionalplans Münsterland in den Hintergrund geraten; stattdessen wird durch die Regionalplanung einer in mancherlei Hinsicht ausufernden Unterschützstellung weiterer, zusätzlicher Landschaftsbereiche als Landschaftsschutzgebiete bzw. „Bereich für den Schutz der Natur“ der Boden bereitet.</p> <p>Anstatt die wirtschaftlichen Freiräume für die Landwirtschaft zu nutzen und auszubauen, werden sich die einzelnen Betriebe (bei Umsetzung aller Vorgaben des Regionalplans) mit einer Vielzahl von zusätzlichen Schutzverordnungen und Genehmigungsvoraussetzungen auseinandersetzen müssen.</p> <p>Diese zusätzlichen Schutzverordnungen und Genehmigungsvoraussetzungen werden nicht nur den Wert der Betriebsfläche und somit die Kreditgrundlage für den einzelnen Landwirt (z. B. im Fall der Unter-</p>	<p>rahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen.</p> <p>Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schutzstellung als Naturschutzgebietsfläche) stark negativ beeinflussen.</p> <p>Vielmehr werden zusätzlich die damit einhergehenden Kosten der Auseinandersetzung mit den bürokratischen Bindungen und Anforderungen, denen die Bewirtschaftung bereits heute unterliegt, nicht unbeträchtlich gesteigert.</p> <p>Im gegenwärtig vorliegenden Regionalplanentwurf wird die der Sache nach gebotene Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Landwirte einerseits und den Interessen des Naturschutzes andererseits noch nicht in ausreichendem Maße vorgenommen.</p> <p>Wir regen an, diesen Erläuterungsteil zu überarbeiten und dabei die Funktion und Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft und der Teichwirte im Plangebiet stärker zu betonen, um damit zugleich auch den Rahmen für eine Regionalplanung (mit Planbegründung, Zielen, Grundsätzen sowie textlichen und zeichnerischen Darstellungen, etc.) zu schaffen, der im Rahmen der gebotenen Abwägung auch den betroffenen Landwirten, Forstwirten und Teichwirten stärker gerecht wird.</p> <p>Zur Planbegründung und zu einzelnen Punkten der Planung nehmen wir daher nachstehend Stellung, wobei zugleich angeregt wird, bei der Formulierung der „Ziele“ im Regionalplan aus Gründen der Normenklarheit bei den Zielformulierungen (die verbindliche Rechtssätze darstellen) konsequenter zwischen dem Regelungsgehalt einerseits und der bloßen Erläuterung zu unterscheiden.</p>	<p>Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-002</p>	
<p>[...]</p> <p>In Kapitel II.3 des vorgelegten Regionalplans Münsterland (Seite 24 der Planbegründung MS) wird in Randnummer 107 der Erläuterung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anlage zur Erläuterungskarte II-1 wird unter Nummer 2 (Dülmener Flachrücken, Spalte 2 (Wertgebende Merkmale) Teichgut Hausdülmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Begründung zu Recht darauf verwiesen, dass in der Region dem „Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung“ zukommt. Darüber wird ausgeführt, dass es gerade die „Bilder“ der Landschaft sind, die das Landschaftserleben und die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.</p> <p>Dies setzt der Regionalplan im Karten/Erläuterungsteil (Anlage zur Erläuterungskarte II-1) für den Bereich des Kernmünsterlandes im Raum Dülmen durch die Ausführung unter Ziffer 9 (Merfelder Niederung) sowie unter Ziffer 2 (Dülmener Flachrücken) um.</p> <p>[Der Einwender regt] an, bei dem in Zusammenhang der Kulturlandschaft bedeutsamen und erhaltenswerten Strukturen auch das (zumindest teilweise) im Regionalplangebiet befindliche Teichgut Hausdülmen aufzunehmen, auf dem seit fast einhundert Jahren auf einer Fläche von über 120 ha die landesweit bedeutsame größte Satz- fischzuchtanlage des Landes Nordrhein-Westfalen auf einer Vielzahl flachwasserabhängiger jährlich neu zu schaffender Teiche in einer einzigartigen Kulturlandschaft betrieben wird.</p> <p>Vom Landschaftserleben, von der Größe und von der überregionalen Bedeutung her, lässt sich der Bereich des „Teichguts“ ohne weiteres mit dem „Wildpark Dülmen“ vergleichen.</p>	<p>ergänzt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-003</p>	
<p>Darüber hinaus [regt der Einwender] an, in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 in der Rubrik Leitbild unter Nr. 2 (Dülmener Flachrücken) für die NRW-Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ am Ende zu ergänzen:</p> <p>Die unweit der Feuchtwiesengebiete des Heubachs geschaffene Kulturlandschaft des Teichguts Hausdülmen bietet eine landesweit bedeutsame Möglichkeit zur Versorgung Nordrhein- Westfälischer Gewässer mit heimischem (Besatz-) Fischmaterial.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anlage zur Erläuterungskarte II-1 wird entsprechend um das Teichgut Dülmen ergänzt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Auf der gleichen Erläuterungskarte sollte im Bereich Ziel Vorstellungen am Ende der Spiegelstrich eingefügt werden „– Erhalt der Teichgutlandschaft des Teichguts Hausdülmen.“</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-004</p>	
<p>2. Freiraum - Landwirtschaft (Kapitel IV. 2 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p> <p>Im Kapitel IV. 2 - Landwirtschaft (Randnummer 322 der Planbegründung - Seite 69) wird deutlich, dass der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland zu Grunde gelegt wurde, der von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband vorgelegt worden ist. Leider sind die Belange der Binnenfischerei im Allgemeinen sowie insbesondere der Teichwirte im Plangebiet unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Wir regen daher an, den Regionalplan dahingehend zu ergänzen, dass auch entsprechende Existenzsicherungskonzepte für die Teichwirte im Plangebiet entwickelt werden und ein entsprechender Fachbeitrag des Landesfischereiverbandes NRW erarbeitet und der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland als fischereilicher Fachbeitrag für das Münsterland zu Grunde gelegt.</p> <p>Angesichts der Bedrohung der Teichwirte im Plangebiet durch fischfressende Vogelarten, die manchen Teichwirtschaftsbetrieb vor die Existenzfrage stellt, erscheint eine Überplanung des Regionalplangebiets unvollständig, die sich mit dem Belangen der Teichwirtschaft nicht auseinandersetzt.</p> <p>Dementsprechend regen wir an, dass auf Seite 68 der Planbegründung unter RN 318 formulierte Ziel 16.2 durch die nachstehende For-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Teichwirtschaft ein Seitenzweig der Landwirtschaft und wurde daher auch nicht speziell erwähnt. Eine vorrangige Gewichtung der Landwirtschaft ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Daher ist Grundsatz 16.2 auch bei der Überarbeitung des Regionalplans gestrichen worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>mulierung zu ersetzen:</p> <p>In den Bereichen für den gesamten Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft bzw. der Teichwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Erarbeitung eines Konzeptes für die Teichwirtschaft und Fischerei auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Belange wie die angesprochenen Bedrohung der Teichwirtschaft durch geschützte Vogelarten gehören nicht auf diese Planungsebene. Hierfür sind die zuständigen Fachgesetze heranzuziehen. Zuständig sind hier vielmehr die Landschaftsbehörden.</p> <p>Um dieser Anregung teilweise Rechnung zu tragen, wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 16, Randnummer 320 auf die Teichwirtschaft des Münsterlandes hingewiesen. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-005</p>	
<p>3. Freiraum - Waldbereiche (Kapitel IV. 3 des vorgelegten Regionalplans Münsterland) Bereits im Erläuterungsteil zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland war in den Erläuterungen zum Teilabschnitt Münsterland für den Waldbereich (Seite 70 Randnummer 343 ff.) zu Recht darauf verwiesen worden, dass die Waldbesitzstruktur im Plangebiet dadurch geprägt wird, dass der Privatwald ca. 91 % der Waldfläche einnimmt und sich überwiegend aus bürgerlichen Klein- und Kleinstprivatwald zusammensetzt.</p> <p>Jede Regionalplanung, die die Forstwirtschaft stärken, den Waldbesitz fördern und die Waldflächen vermehren will, muss als raumbedeutsame Planung an dieser vorhandenen Waldbesitzstruktur im Plangebiet anknüpfen und die Förderung des privaten Waldbesitzes in den Mittelpunkt ihrer Planungen stellen. Diesen Vorgaben zu einer abgewogenen und den Interessen insbesondere der Waldbesitzer Rechnung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des privaten forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steue-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tragenden Raumplanung wird der vorgelegte Regionalplan Münsterland in der jetzt vorgelegten Fassung noch nicht gerecht.</p> <p>In dem aufgestellten Grundsatz 17 des Regionalplans Münsterland „Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!“ wird unter Randnummer 347 der Planbegründung ausgeführt, dass eine nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft anzustreben sei, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dem Interesse an einem gerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Wohlfahrtspflege einerseits und der wirtschaftenden Forstbetriebe andererseits wird am ehesten dadurch Rechnung getragen, wenn in der Erläuterung zu Grundsatz 17 Satz 2 stattdessen in der Randnummer 347 der Planbegründung wie folgt formuliert wird (Anregung):</p> <p>Es ist daher im Planbereich eine nachhaltige Waldbewirtschaftung anzustreben, die vorrangig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert; daneben ist zugleich anzustreben möglichst auch eine hohe ökologische Wertigkeit zu erreichen.</p>	<p>rung.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-006</p>	
<p>Die Formulierung der Planziele 26.4 (Randnummer 351 der Planbegründung) sowie 26.5 (Randnummer 352 der Planbegründung) ist aus diesseitiger Sicht zu überprüfen, da nicht deutlich wird, ob eine unmittelbare Zielbindung auch privater Waldeigentümer (in rechtlich unzulässiger Weise) angestrebt wird (Bedenken).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 27070-005</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-007</p>	
<p>Darüber hinaus wird angeregt, im Zusammenhang mit der Erläuterung des Ziels 26.6 bei den Maßnahmen zur Erholungsfunktion des Waldes darauf zu drängen, dass die Planungsträger insbesondere bei der</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, in dem das Ziel 26.6, Randnummer 353 um die Begriffe "privaten</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ausweisung von Wanderwegen, Radwegen, Reitwegen, etc. den jeweils berechtigten Belangen der wirtschaftenden Forstbetriebe dadurch Rechnung getragen, dass Freistellungsvereinbarungen im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten mit den Forstwirten vereinbart werden, die die Forstwirte von den Gefahren entlasten, die sich aus der jüngsten Rspr. des OLG Hamm zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht privat wirtschaftender Forstbetriebe an Wegen, die am Waldrand entlangführen, ergeben.</p>	<p>Waldbesitzern" ergänzt wird. Die sich aus der Rechtsprechung des OLG Hamm ergebenden Folgen sind auf der nachfolgenden Planungsebene abzustimmen. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-008</p>	
<p>Darüber hinaus regen wir an, auf Seite 78 der Planbegründung zu dem Grundsatz 19 eine Neuformulierung zu erwägen. Zurzeit heißt es dort (RN 370):</p> <p>Die Neuanlage von Wald soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, ökologisch wertvollen Bereiche oder des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes führt.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht führt der vorgestellte Raumordnungsgrundsatz in dieser Form zu Widersprüchen; es stellt sich die Frage, welche Bereiche bei dieser weiten Formulierung des Grundsatzes 19 im vorgelegten Regionalplan Münsterland noch für die gleichzeitig im vorgelegten Regionalplan Münsterland angestrebte Waldvermehrung übrig bleiben sollen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Grundsatz 19 wurde neu formuliert. Siehe überarbeiteten Textentwurf Regionalplan Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-009</p>	
<p>4. Freiraum - Bereiche für den Schutz der Natur (Kapitel IV. 4 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p> <p>Wie in den vorangegangenen Kapiteln für die Landwirtschaft (Kapitel IV.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2 des vorgelegten Regionalplans) und den Waldbereich (Kapitel IV. 3 des vorgelegten Regionalplans) ist auch insbesondere im Kapitel IV. 4 des vorgelegten Regionalplans ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und den Belangen der Land- bzw. Forstwirte andererseits noch nicht gelungen.</p> <p>Die im Ziel 29 des vorgelegten Regionalplans vorgesehene Benennung von Vorranggebieten für den Schutz der Natur berücksichtigt noch in nicht ausreichender Weise die Interessen der Bewohner/Landwirte in den geplanten Bereichen.</p> <p>Durch die vielmehr zu konstatierende erhebliche Erweiterung der für den Schutz der Natur bislang bereits vorgesehenen Flächen, werden künftig in vielen Fällen landwirtschaftliche Betriebe und auch Wohnhäuser von der Ausweisung als Bereich für den Schutz der Natur betroffen sein.</p> <p>Insbesondere sind auch nicht als besonders schützenswert anzusehende Ackerflächen in großem Umfang in die geplanten ausgeweiteten Bereiche zum Schutz der Natur einbezogen worden. Dies scheint in vielen Fällen naturschutzfachlich nicht begründet oder nicht begründbar.</p> <p>Es wird angeregt, im Einzelnen im Regionalplan zu erläutern, mit welcher fachlichen Begründung überbaute Bereiche und/oder Jahrzehntlang ackerbaulich genutzte Flächen in die Schutzkategorie „Bereich zum Schutz der Natur“ einbezogen werden sollen.</p> <p>Wir regen an, im Interesse der Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Hofstellen von der Schutzgebietsausweisung nicht erfasst werden. Vielmehr sollten diese Anwesen sowie das ggf. für bauliche Ergänzungsmaßnahmen der 	<p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehene nähere Umfeld von einer entsprechenden Schutzausweisung grundsätzlich frei bleiben.</p> <p>Wir regen an, bebaute Bereiche sowie auch naturschutzfachlich nicht begründbare Flächen nicht als „Bereich für den Schutz der Natur“ auszuweisen. Dementsprechend ist das ausweisliche der Planbegründung im vorgelegten Regionalplan Münsterland enthaltene Ziel 29.2 (RN 382) am Ende wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Bei Schutzausweisungen ist im Einzelfall dafür Sorge zu tragen, dass bebaute Bereiche, insbesondere aber auch naturschutzfachlich nicht erforderliche Flächen aus den Bereichen für den Schutz der Natur herausgenommen werden.</i></p> <p>Die Klarstellung der Ziele ist insbesondere deswegen erforderlich, weil im Zusammenhang mit der unter RN 389 der Planbegründung aufgeführten Erläuterung davon auszugehen ist, dass gemäß der Zielformulierung zu Ziel 30.1 des Regionalplans alle regionalplanerisch festgesetzten Bereiche für den Schutz der Natur faktisch zu Naturschutzgebieten entwickelt werden müssen.</p> <p>Eine zusätzliche, weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten ist aus diesseitiger Sicht (insbesondere im Raum Dülmen) nur vertretbar, wenn gleichsam dafür Sorge getragen, dass • dieser Schutz für zusätzliche, weitere Flächen in jedem Einzelfall sorgfältig begründet und dokumentiert wird, und dieser Schutz für zusätzliche, weitere Flächen dem Vertragsnaturschutz vorbehalten bleibt.</p>	<p>denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des privaten forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27070« Anregungsnummer: 27070-010</p>	
<p>Demgemäß wird beantragt, das Ziel 30.1 wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in Ihrer Gesamt-</i></p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neufor-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>fläche oder in ihren überwiegenden Teilen über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern, wenn ein solcher Schutz nachweisbar unabdingbar geboten ist.</i></p> <p><i>Nur wenn ein langfristiger Vertragsnaturschutz nachweisbar nicht zu dem gleichen oder doch gleichwertigen Ergebnis führen kann, kann im Einzelfall eine Naturschutzgebietsfestsetzung erfolgen.</i></p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf den Vorrang, den gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG der Vertragsnaturschutz genießt bzw. genießen sollte und der erst recht im Plangebiet des Regionalplans Münsterland gelten sollte, in dem bereits seit Jahrzehnten umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt sind.</p> <p>Den planbetroffenen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich der fachplanerisch vorgesehenen Schutzbereichsausweisungen sollte in jedem Falle durch Übermittlung entsprechender Gutachtenunterlagen nachgewiesen werden, dass die Naturschutzgebietsfestsetzung unabdingbar erforderlich ist und, dass für die Naturschutzgebietsfestsetzung im allgemeinen oder im Einzelfall Vertragsnaturschutzmöglichkeiten nicht zu Gebote standen. Einen entsprechenden Grundsatz sollte der Regionalplan für die Landschaftsplanung der Planungsträger enthalten (Anregung).</p> <p>Die vorgestellte Regionalplanung enthält in den zeichnerischen Darstellungen der entsprechenden Pläne zu den nunmehr erweitert vorgesehen Naturschutzgebieten aus Sicht des Einwendungsführers zahlreiche Mängel, die dringend hinsichtlich der Vorstellung der Korrektur bedürfen.</p>	<p>mulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-001</p>	
<p>Die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und das Ziel den Biodiversitätsverlust zu beenden sind im Regionalplanentwurf leider nicht zu finden, dies sollte als weitere Ziele formuliert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Zieles 30 und den Erläuterungen wurde auf die Belange der Biodiversität eingegangen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-002</p>	
<p>Bereich Herzbach/Mühlenbach Emsdetten/Nordwalde. Die Flächen im Umfeld des Mühlenbaches im südl. Bereich Emsdetten-Hollingen, sind ornithologisch wertvoll. Die "Schutzstreifen entlang der Fließgewässer müssen breiter werden, dürfen auf keinen Fall verkleinert bzw. schmaler werden (wg. Brutvorkommen von Eisvogel und wg. ausreichender Überschwemmungszonen, usw.) Diese bisherige BSN-Flächen entlang des Wasserlaufs sollten auch weiterhin im neuen Reg.-Plan als BSN-Flächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Zudem ist entlang des Mühlenbaches ein Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Ziele und Grundsätze zu "Oberflächengewässer" und zum "Vorbeugenden Hochwasserschutz" (Kap. IV.6, ab RdNr. 449, insb. Ziel 35, RdNr. 464, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) sichern zusätzlich die Umgebungsbereiche des Mühlenbachs auf Ebene der Regionalplanung. Der Maßstab des Regionalplans (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-003	
<p>BSN / Waldschutz Emsdetten-Ahlintel / Nordwalde: Die Waldflächen und landw. Nutzflächen in Emsdetten Ahlintel und der Bereich Nordwalde Lintels Brook, Brennheide die im gültigen Regionalplan als BSN aufgeführt sind, sollten aufgrund ihrer hohen ökologischen Bedeutung, z.B. für Fledermäuse und auch wg. des Ringelnattervorkommens auch weiterhin im neuen Reg.-Plan als BSN-Flächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang des Mühlenbachs wird um die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-102 und BK-3811-0405 erweitert. Zudem wird die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-0408 ebenfalls als BSN dargestellt.</p> <p>Die Waldflächen zwischen den vor genannten BSN erfüllen die Kriterien zur BSN Darstellung nicht, um neben der Darstellung als Waldbereich auch noch einen Darstellung als BSN zu rechtfertigen. Die Darstellung als Waldbereich bietet jedoch als Vorrangbereich verbunden mit den Regelungen von Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) bereits einen hohen Schutzstatus.</p>
Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-004	
<p>NSG / BSN Grafensteiner Seen, Steinfurt-Borghorst, Neuenkirchen (Richtung Emsdetten): Aufgrund des hohen landschaftlichen und vor allem ornithologischen und sonstigen faunistischen Wertes des Gebietes u.a. letztes Kreuzkrötenvorkommen im Großraum, muss dies Gebiet insgesamt als BSN in vollem Umfang erhalten bleiben.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN umfasst die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3810-104 und BK-3810-107.</p>
Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-005	
<p>Emsdetten Umgehungsstraße (Westumgehung K 53n): Dieses Straßenbauprojekt wird seit ca. 30 Jahren von der Stadt Emsdetten geplant. Die Stadt widerspricht der ausgewiesenen Trasse</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die K53n ist Bestandteil des überregionalen Straßenzuges Münster - Greven - Emsdetten - Rheine mit Anbindung an das großräumige Straßennetz und stellt den Anschluss des interkommunalen GIB Gre-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>im neuen Reg. Plan, da man sich hier für eine andere ökologisch nachteilige Trasse entschieden hat.</p> <p>Der Kreis ST hat sich inzwischen gegen den Bau der Umgehungsstraße ausgesprochen, da zu teuer und ökologisch schädlich. Das gesamte Straßenbauprojekt wird in der aufgezeigten Form und Trassenführung abgelehnt, da dies gem. UVP die ökologisch nachteiligste, schädlichste Variante ist und Alternativen einer nachhaltigen Verkehrsplanung außeracht gelassen werden. Die ausgewiesene Trassenführung würde einen ökologisch interessanten Bereich mit leinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung und hoher Vielfalt von Fauna und Flora vernichten. Zudem wird über den V.g. bereits beschlossenen Trassenverlauf eine weitergehende Anschlussstrasse von der Neuenkirchener Straße in nördl. Richtung bis zum Teekotten planerisch freigehalten. Hierzu gibt es keinerlei Beschlüsse.</p>	<p>ven/Emsdetten an das überregionale und großräumige Straßennetz her. Wegen dieser regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit wird die Westumgehung Emsdetten als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt.</p> <p>Die Nordspange hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p> <p>Die überregionale Verbindungsfunktion zwischen Emsdetten und Rheine übernimmt der Straßenzug Westumgehung Emsdetten - L583 - B70. Die B481 wird im Abschnitt Emsdetten - Rheine nur noch regionale Bedeutung beigemessen.</p> <p>siehe auch 046-008 bis -010.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27120« Anregungsnummer: 27120-006</p>	
<p>Bereiche zum Schutz des Wassers:</p> <p>Die Reduzierung der Flächen auf wenige Kernbereiche wird abgelehnt, die im bestehenden Regionalplan festgelegten Bereiche müssen in unverändertem Umfang auch in der Fortschreibung bestehen bleiben. Trinkwasser ist ein hohes Schutzgut. Der Schutzgrund für das wichtigste Nahrungsmittel Wasser (auch als Lebensgrundlage für alle Lebewesen, für die Pflanzenwelt) ist nicht weggefallen, hat sich nicht geändert. Diese Bereiche zum Schutz des Wassers dienen der Daseinsvorsorge! Es sollten hier vermehrte Anstrengungen unternommen werden, um Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper zu minimieren und langfristig zu verhindern. Es reicht nicht, Vorschriften nur für die landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche zu erlassen (z.B. Düngung, Gülleausbringung, Herbizideinsatz); sondern die Flächen für die Erzeugung von sog. Energiepflanzen (z.B. Mais für die Agrargasanlagen) müssten auch diese Vorschriften erfüllen, die Maisanbauflä-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen müssen kontingentiert werden.</p> <p>Betroffen sind vor allem die Kiessandrinne der Ems von Telgte - Rheine (mit den FFH-Gebieten an der Ems und Eltings-Mühlenbach), die alte Kiessandrinne Münster - Neuenkirchen (Abgrabungsbereiche Neuenkirchen - Rheine), der Strang Darfeid - Metelen (mit dem Schöppinger Berg s.u.), Dinkel-Bereich und der Großbereich Teutoburger Wald.</p> <p>Am Hang des Schöppinger Berges (Bereich Horstmar, NSG Herrenholz) liegen einige einzigartige Quellen und Bachoberläufe, z. T. mit Hohlwegen.</p> <p>Deshalb müssen in diesen Bereichen der Schutzstatus als BSW fortgeschrieben werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »27300« Anregungsnummer: 27300-001</p>	
<p>[...] folgende Einwände:</p> <p>1. Obwohl für die Freizeitanlage Bulderner See ein Bebauungsplan existiert ist die Freizeitanlage nicht im Regionalplan ausgewiesen. Der Bebauungsplan gilt für 33 Hektar. Es werden verschiedene Nutzungen innerhalb dieses Bebauungsplans angeboten und baurechtlich genehmigt worden. Bei der Bauleitplanung und den Baugenehmigungen hat die Stadt Dülmen handwerkliche Fehler gemacht. Soll dies jetzt durch die Nichtaufnahme in den Regionalplan verschleiert werden?</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der schwerpunktmäßig vom Tourismus intensiver genutzte Bereich ist deutlich unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans, daher erfolgt keine Darstellung als ASBZ-E. Die eigentlichen Seen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz als BSN dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27300« Anregungsnummer: 27300-002</p>	
<p>2. [Der Einwender erhebt] Einwände gegen die Ausweitung eines neuen Siedlungsgebietes in Buldern (nördlich der K18, Daruper Straße); hier kann nur ein neues Siedlungsgebiet entstehen, wenn zuvor</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>die Straßenführung in nördlichen Teil von Buldern geregelt wird. Zurzeit wird die Verkehrsführung mit Hilfe des Straßenverkehrsrechtes unter Missachtung des Straßenrechtes durchgeführt.</p> <p>Dies ist eine schleichende Übernahme durch das Straßenverkehrsrecht ins öffentliche Sachenrecht. Durch diese Flucht ins Privatrecht will die Stadt Dülmen [die] Grundrechte [des Einwenders] einschränken.</p> <p>Soll durch die Fortschreibung des Regionalplanes diese Flucht ins Privatrecht weiter fortgesetzt werden?</p>	<p>Die angeführten Belange sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27410« Anregungsnummer: 27410-001</p>	
<p>Die überwiegende Waldfläche [...] ist im Regionalplanentwurf als „Bereich zum Schutz der Natur“ entsprechend den Ausführungen im Kapitel IV.4 „dargestellt.</p> <p>Da diese Ausführungen zum Teil vollkommen gegensätzlich zu den Ausführungen im Kapitel IV.3 „Waldbereiche“ stehen, sehen wir [unser] Interessen [...] als gefährdet an.</p> <p>Zu den einzelnen im Regionalplan aufgeführten Bereichen im Kapitel IV nehmen wir ohne Bezug auf die einzelnen Textabschnitte grundsätzlich Stellung.</p> <p>[Der Einwender] ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern nach § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).</p> <p>[Der Einwender] ist PEFC-zertifiziert. (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes)</p> <p>Dieses Zertifikat wird Waldbesitzern erteilt, die entsprechend nachhal-</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des privaten forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tige Waldwirtschaft betreiben. Die Kriterien des Zertifikats wurden 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossen.</p> <p>Unter diesen Kriterien wird hier in der Region eine nachhaltige Waldwirtschaft betrieben, die eine Produktion von jährlich ca. 9000 Kubikmeter Holz mit einem Erlös von derzeit ca. 500.000,--€ sicherstellt.</p> <p>Dieses Holz geht mit steigender Tendenz zu 80% in regional ansässige Betriebe.</p> <p>Der nachwachsende Rohstoff wird entsprechend den nationalen und internationalen Anstrengungen und Erkenntnissen ökologisch produziert.</p> <p>Unsere Waldbewirtschaftung orientiert sich an naturnahen Bewirtschaftungsmodellen und erfüllt die von Herrn Minister Remmel im Dezember 2010 in seiner Mitteilung „Gemeinsam für die Natur mit der Waldwirtschaft“ geforderten Ansprüche an die Waldwirtschaft.</p> <p>Daher haben wir wenig Verständnis dafür, dass wir neben den jetzt schon erheblichen kostenlosen Leistungen, die wir mit unserem Waldbesitz für die Gesellschaft erbringen, auch noch in Zukunft hohe wirtschaftliche Einbußen, bedingt durch die Umsetzungen, wie im Kapitel IV.4 , „Bereiche für den Schutz der Natur“ ,beschrieben werden, hinnehmen müssen.</p> <p>National und international ist man sich der Bedeutung von Holz als wichtigsten nachwachsenden Rohstoffes bewusst. Scheinbar scheint diese Entwicklung im Münsterland an den Verantwortlichen der Raumplanung vorbeizugehen.</p> <p>Die seinerzeit von den jeweiligen Ministerien für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW und Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft</p>	<p>ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 (BSN) und 31 (BSLE) Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Das Ziel 31.6 zur Darstellung großer zusammenhängender Waldflächen wurde gestrichen.</p> <p>In Ziel 26.1, Randnummer 348 wird die Funktion des Holzes als CO2-neutrale Energiequelle hingewiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Verbraucherschutz NRW in Auftrag gegebene und im Juli 2003 veröffentlichte „Clusterstudie Forst und Holz NRW“, unterstreicht im Ergebnis die sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung der Waldwirtschaft, auch in der hiesigen Region.</p> <p>Für uns als Waldbesitzer ist es daher befremdend, dass im Kapitel V, „Sicherung der Rohstoffversorgung“, auch in den Regionalplanungen des 21. Jahrhunderts der Rohstoff Holz immer noch nicht Eingang gefunden hat.</p> <p>Den hier geplanten Umgang mit der endlichen Ressource „Bodenrohstoff“ erachten wir als nicht hinnehmbar.</p> <p>Als nachwachsender Rohstoff aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, der entscheidend zur CO²-Senkung beiträgt, wird Holz scheinbar auch in Regionalplanungen der Neuzeit nicht wahrgenommen und entsprechend der eben aufgeführten Clusterstudie nicht beachtet.</p> <p>Es ist an der Zeit, den Wald auch in der Region Westmünsterland, unter Beachtung der naturnahen Bewirtschaftung, den Stellenwert zu geben, der ihm gebührt.</p> <p>Nicht nur als Kulisse für reine ökologische Lehre, sondern als nachhaltig zu bewirtschaftendes Ökosystem.</p> <p>Wir als Waldbesitzer [...]haben noch die jüngsten Entwicklungen des „Beamtennaturschutzes“ vor Augen.</p> <p>Gemeint ist die Vorgehensweise bei der Umsetzung ökologischer Idealvorstellungen im Wald des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Forstgut Ammeloe.</p> <p>Hier konnte man die zu erwartenden Umsetzungen in einem NSG und FFH-Gebiet in der Sommerzeit 2010 „hautnah“ erleben.</p> <p>Diese Vorgehensweise war für uns als private Waldbesitzer unvor-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>stellbar.</p> <p>[Der Einwender] fordert daher für seine Mitglieder eine stärkere Beachtung der Waldwirtschaft und gleichzeitig eine Reduzierung der BSN-Bereiche auf ein Minimum. Der generellen Möglichkeit der willkürlichen Unterschützstellung von Landschaftsteilen im Wald durch die jeweiligen Behörden erteilen wir eine klare Absage.</p> <p>Durch eine zukünftig vermehrte Ausweisung von NSG, sowie anderen Wirtschaftsbeschränkungen wird nicht nur die Möglichkeit der flächigen Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung genommen, sondern sie erzeugt auch mittel- und langfristige wirtschaftliche Einbußen von nach heutigem Stand durchschnittlich 300,-€ je Jahr und Hektar.</p> <p>Waldwirtschaftliche „Flächenstilllegungen“ bedeuten einen vermehrten wirtschaftlichen Druck auf die Restflächen, um den nachwachsenden Rohstoff Holz der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Folgen, die sich für die Region ergeben könnten aus Ihren Plänen wären eine Verminderung und Verteuerung der Regionale Holzmenge und ein steigender Import von Holz und Holzprodukten, wie zum Beispiel Tropenholz.</p> <p>Bewirtschaftungsbeschränkungen erschweren die Vermarktungsmöglichkeiten des Rohstoffes Holz aus den Wäldern der nicht betroffenen Waldbesitzern. Diese haben dann gegenüber der Holzindustrie nicht mehr die Möglichkeiten, aus einer starken Gemeinschaft heraus zu verhandeln.</p> <p>Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass wir als Forstbetriebsgemeinschaft die zu erwartenden planrechtlichen Umsetzungen des Regionalentwicklungsplanes sehr kritisch begleiten werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »27540« Anregungsnummer: 27540-001</p>	
<p>Wie [der Einwender] den offen gelegten Planungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland entnehmen kann, ist in direkter Angrenzung an [sein] Anwesen ([...] Ochtrup [... {Flächenangaben}]) ein Abgrabungsbereich für oberflächennahe Bodenschätze vorgesehen.</p> <p>Mit einer solchen Maßnahme ist durch die direkte Angrenzung dieses Planbereiches an [sein] Hofgrundstück die dort vorhandene bauliche Substanz gefährdet. Andererseits ist auch mit wasserwirtschaftlichen Negativeffekten zu rechnen, da bei einer geschätzten Abbautiefe von mindestens 6 - 7 Metern ein Absenken des Grundwasserspiegels zu befürchten ist und damit die für [sein] Anwesen notwendige Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Ebenso fehlt im Regionalplanungsentwurf eine ausreichende fachliche Begründung für diese Maßnahme, die [ihn] und auch [seine] Nachbarn unverhältnismäßig benachteiligt.</p> <p>Daher lehne [er] die beabsichtigte Darstellung eines Abgrabungsbereiches in meiner Nachbarschaft ab und fordere Sie auf, diese Maßnahme aus der Regionalplanung herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der im Entwurf dargestellte BSAB hat eine genehmigte im Betrieb befindliche Abgrabung erfasst und darüber hinaus Erweiterungsflächen an diesem Standort vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde am 25.04.2012 der Abbau der genehmigten Abgrabung vorzeitig aufgrund nicht benötigter Rohstoffqualitäten eingestellt. Daher wird davon ausgegangen, dass sich in dem bisher dargestellten BSAB keine Rohstoffqualitäten befinden, die von der Rohstoffindustrie benötigt werden.</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird an dieser Stelle daher kein BSAB mehr dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27820« Anregungsnummer: 27820-001</p>	
<p>[Der Einwender erhebt] hiermit Einspruch gegen die Punkte VII.3, Absätze 672, 673 und 666.</p> <p>Hinweis: Die Meinung des [...] bleibt durch meine in diesem Einspruch enthaltenen Ratschlägen und Begründungen unberührt; sie können sich jedoch ähneln oder sogar konform sein.</p>	<p>Der Anregung ist entsprochen.</p> <p>Im Absatz 672 wird das Ziel 51 (Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!) erläutert und konkretisiert. Die Prüfung soll u.a. auf den Streckenabschnitten Münster - Neubeckum und Neubeckum - Lippstadt erfolgen. Beide Streckenabschnitte sind Bestandteil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und dementsprechend im Regionalplan als Schienenweg für den regiona-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwendungspunkte:</p> <p>VII.3/Absatz 672:</p> <p>a) Die in diesem Absatz geäußerte Reaktivierungsvorgabe bezüglich der WLE-Bahnstrecke Münster – Neubeckum ist textlich zu ergänzen, so dass auch der Streckenteil neubeckum – Beckum sofort im ersten Schritt der Reaktivierung mit Münster verbunden wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Buslinie S 30 wird durchgehend von Münster bis Beckum betrieben, so dass durch die Umstellung auf S-Bahn ähnlichen Triebwagendienst keine Qualitätseinbußen durch Umsteigen in Neubeckum – Bhf. entstehen dürfen (Vorbilder: Breisadier oder auch Ortenauer S-Bahn im südlichen Baden-Württemberg). Empfehlung zur Beschaffung von diesel-elektrischen Triebwagen durch den künftigen Betreiber der WLE, z. B. GTW 2/8 aus der Schweiz (Bußnang), mit 8 m/sec²-Beschleunigungsvermögen.</p> <p>Die ehemalige Kreisstadt Beckum sollte möglichst bald mit dem ca. 5 – 10 km entfernten Bahnhof in Neubeckum verbunden werden, so dass die Reisezeit von/nach Hamm und Rheda verkürzt und der Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln an einem Bahnsteig durchgeführt wird. Die Bedienung der Gesamtstrecke Münster – Beckum sollte von 5.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr alle 30 Minuten erfolgen, so dass Reisende von/nach Beckum eine möglichst kurze Wartezeit in Neubeckum haben. Auf einen 20-Minutentakt zwischen Wolbeck und Münster sollte i. d. Z. verzichtet werden.</p>	<p>len Verkehr unter Angabe der Haltepunkte zeichnerisch dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27820« Anregungsnummer: 27820-002</p>	
<p>b) die in diesem Absatz geäußerte Reaktivierungsvorgabe bezüglich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Bahnstrecke Osnabrück – Mettingen – Recke ist textlich zu ergänzen, so dass auch der Streckenteil Recke – Steinbeck – Obersteinbeck – Zumwalde im ersten Schritt der Reaktivierung mit Osnabrück und Hopsten verbunden wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Durch die Inbetriebnahme einer Umsteigefunktion am wieder zu eröffnenden Bahnhof Zumwalde von/nach Hopsten, in Verbindung mit der zu verlängernden Schnellbuslinie S 50/51, wird die Taxibuslinie Hopsten – Recke überflüssig. Die Bedienung sowohl der S 50/51, als auch der SPNV-Linie Zumwalde – Osnabrück, sollte von 5.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr im 1-Stundentakt erfolgen. Auf dem Streckenteil Osnabrück – Mettingen sollte im gleichen Bedienungszeitraum alle 30 Minuten ein GTW 2/8 angeboten werden.</p> <p>2. Durch die Verbindung der Ortsteile Zumwalde, Obersteinbeck, Steinbeck mit dem Gemeindezentrum Recke würde erstmals ein regelmäßiges ÖPNV-Angebot zur Verfügung gestellt, dass die Erschließungsfunktion am nord-westlichen Rand vom Dickenberg wesentlich verbessert. Der Abstand von Ortsteil zu Ortsteil beträgt ca. 2 km. Die Hupterschließungsstraße von Zumwalde nach Recke würde hierdurch entlastet, so dass in Obersteinbeck und Steinbeck die Wohngebiete erweitert werden können. Der sich im südlichen Teil von Recke befindende Bahnhof sollte durch einen Bürgerbus mit der Ortsmitte verbunden werden, der Anschluss von/zu jedem Triebwagen nach/von Osnabrück und Zumwalde herstellt.</p>	<p>Der Streckenabschnitt Recke - Osnabrück ist Bestandteil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und dementsprechend im Regionalplan als Schienenweg für den regionalen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte zeichnerisch dargestellt. Eine erste Nutzen-Kosten-Analyse im Rahmen der IGVP hat nur diesem Abschnitt realistische Realisierungschancen bescheinigt. Der Streckenabschnitt Hopsten - Recke wurde daher im Regionalplan nicht als für den Personenverkehr zu reaktivierende Schienenstrecke benannt und dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »27820« Anregungsnummer: 27820-003</p>	
<p>VII.3/Absatz 673:</p> <p>a) In diesem Textteil sollte auch die 1974 stillgelegte Schienenstrecke (Münster -) Coesfeld – Borken – Bocholt – Isselburg – Millingen (-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nur der Streckenabschnitt Bocholt - Rhede der genannten Schienenstrecke ist Bestandteil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und dementsprechend im Regionalplan als</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Emmerich – Zevenaar) integriert werden, als SPV-Strecke mit regionaler Funktion.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Für die Reaktivierung dieser 65 km langen Strecke sind immer noch ca. 50 % der Bahntrasse, teilweise sogar als Güterverkehrsstrecke, vorhanden:</p> <p>a) Coesfeld – Herteler bis Coesfeld – Klye (Kreisgrenze)</p> <p>b) Borken – Landwehr bis Borken – Süd</p> <p>c) Borken – Bahnhof bis Borken – Rhedebrügge</p> <p>d) Rhede-Ost bis Bocholt – Bahnhof</p> <p>e) Bocholt-Süd bis Bocholt – Gemeindegrenze Isselburg</p> <p>2. Im Versorgungskorridor dieser Strecke (KBS 408 west) leben über 160.000 Einwohner, plus die der Städte Rees und Emmerich.</p> <p>3. Die Erschließung dieses Verkehrskorridors mit den Buslinien R 51, R 61 und S 75 ist ungenügend, weil diese für den Weg von Millingen bis Coesfeld ca, 2,25 Stunden benötigen. Der Triebwagen würde die Reisezeit, umstiegsfrei, weniger als 1,5 Stunden betragen.</p> <p>4. Durch die Inbetriebnahme der Bislinie S 75 im Jahr 1997 wurden Überkapazitäten durch den Kreis Borken aufgebaut, die die Buslinie R 51 konkurrenzieren. Auch der Bahnlinie Reken – Maria Veen – Coesfeld (- Münster) hat die S 75 sämtliche Fahrgäste entzogen. Durch angeschlossene Taxibuslinien (eigentlich Rufbus-Linien) nimmt die S 75 der R 51 und die KBS 424 immer mehr Fahrgäste weg. Der Kreis Coesfeld hat diese Problematik erkannt und die finanzielle Beteiligung</p>	<p>Schienenweg für den regionalen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Eine Potenzialstudie für die Schienenverbindung Bocholt - Borken - Coesfeld kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reaktivierung insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken aus verkehrlicher Sicht sinnvoll ist. Aus Mangel an Trassenalternativen in diesem Abschnitt wird neben der grundsätzlichen Trassensicherung, wie sie in Ziel 51 formuliert ist, die Schienenstrecke Rhede - Borken auch zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die Erläuterungen in Rn 673 werden entsprechend geändert.</p> <p>Das Ziel 51 (Schienentrassen erhalten!) spricht sich für den Trassenerhalt aller genutzten und ungenutzten Schienenstrecken aus. Die Trasse der genannten Schienenstrecke ist jedoch nicht mehr in ganzer Länge erhalten. Eine Reaktivierung der gesamten Schienenstrecke ist daher sehr schwierig.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>an der S 75 von der Mitbedienung des Bahnhof Coesfeld, als End- und Startpunkt der selbigen, abhängig gemacht, um so die Auslastung der KBS'en 408 und 424, aber auch der 412, zu verbessern. Bis zur Reaktivierung der KBS 408 West sollte die Bezirksregierung auf das Sparsamkeitsangebot durch deren Kommunalaufsicht setzen, falls rechtlich möglich, und die gewachsene Verkehrsinfrastruktur stärken, in dem die Verschwenkung der S 75 von Borken – Dülmen auf den Linienweg Borken – Hochmoor – Coesfeld per Erlass vorgeschrieben wird.</p> <p>5. Durch einen Stundentakt auf der KBS 408 Münster – Coesfeld – Millingen – Emmerich können ca. 12.000 Fahrgäste täglich erreicht werden, ergänzt durch einen 30 Minutentakt zwischen Borken und Bocholt. Zusätzlich kann eine erhebliche Zahl an Fahrgästen erreicht werden, wenn die in Emmerich ankommenden Triebwagen die ca. 40 Minuten Wartezeit netzen und mit Zwischenhalt in Emmerich – Elten bis nach Zevenaar führen. Die dortige Wendezeit wäre für diesen Zweck groß genug. Die Durchbindung der RE-Linie 5 von/nach Arnheim wurde schon mal ausprobiert, jedoch wieder verworfen. Auch in Zevenaar besteht die Möglichkeit alle 30 Minuten von/nach Arnheim und Doetinchen zu fahren, so dass die Verlängerung bis Arnheim nicht erforderlich ist und zudem eine stündliche ICE-Verbindung zwischen Arnheim und Oberhausen besteht.</p> <p>6. Durch die Reaktivierung der KBS 408 west würde sich die Akzeptanz der angeschlossenen Bus-/Bahnlinien im Emmerich, Millingen, Bocholt, Borken, Gescher, Coesfeld, Havixbeck und Münster, sowie der aktuellen KBS 408 (um ca. 1.500 Fahrgäste), erheblich verbessern, aufgrund der verbesserten Netzattraktivität des ÖPNV und der kürzeren Reisezeit (siehe Punkt 3.).</p> <p>7. Auf Basis der Faktoren</p> <p>a) Durchschnittsreiseweite (20 km),</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>b) Durchschnittstarif (0,33 €/km), c) tägliche Fahrgastzahl (12.000) und d) (261) Betriebstage</p> <p>ergeben sich jährlich Fahrgeldeinnahmen in Höhe von 20,7 Mio. €.</p> <p>Hinzu kämen nach die Fahrgeldeinnahmen, die an 104 Wochenend- und Feiertagen erwirtschaftet werden; eine Einschätzung hierüber klammere ich i. d. Z. aus.</p> <p>8. Auf Basis der Faktoren a) Streckenlänge (75 km/Emmerich – Coesfeld), b) Fahrten (36), c) Betriebskosten (7,00 €/km) und d) Betriebstage (365)</p> <p>ergeben sich jährliche Betriebsausgaben in Höhe von 6,9 Mio. €.</p> <p>Da zur Bewältigung des Fahrgastaufkommens die doppelte Anzahl Triebwagen benötigt werden, belaufen sich die Betriebsausgaben auf 13,8 Mio. €.</p> <p>Für den 30 Minutentakt zwischen Bocholt und Borken ergäben sich i. Z. mit 20 km Streckenlänge jährliche Betriebsausgaben in Höhe von 1,84 Mio. €. Also insgesamt 15,64 Mio. €. Im Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben ergäbe sich ein Kosten-/Nutzenverhältnis von 1,31.</p> <p>Hinzu kommen noch die Einnahmen aus dem Wochenend- und Feiertagsverkehr, die den Wert nach oben verschieben.</p> <p>Die Infrastrukturaufbaukosten dieser Bahnlinie würde auf der Basis in das Förderprogramm des Landes NRW aufgenommen (ReG-NRW).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »27820« Anregungsnummer: 27820-004	
<p>b) Des weiteren sollte in diesem Textteil auch die 1984 stillgelegte Schienenstrecke Coesfeld – Burgsteinfurt – Rheine – Landesgrenze Niedersachsen/Spelle integriert werden, als SPV-Strecke mit regionaler Funktion und als GV-Strecke mit überregionaler Funktion.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Durch die Sogwirkung des im August 2012 in Betrieb gehenden Tiefhafens (JWP) in Wilhelmshafen (Stellflächengröße für Seecontainer: ca. 400 Hektar) auf die internationalen Schifffahrtslinien, werden sich erhebliche Umschlagmengen von den Häfen Hamburg und Bremerhaven zur Jade-Mündung verlagern, weil</p> <p>a) die Fahrrinne dort eine natürliche Tiefe von 20 m hat und hieraus resultierend</p> <p>b) die größten Containerschiffe nur noch WHV anlaufen werden,</p> <p>c) die Elb- und Weservertiefungen eingespart werden können (zum Schutz der Fischerei- und Reetwirtschaft an den Flüssen sowie aus Gründen des Deichschutzes (Verhinderung von Absenkungen) und</p> <p>d) der Schifffahrtsweg vom Ärmelkanal nach Hamburg (150 km länger) eingespart werden kann.</p> <p>2. Durch die Inbetriebnahme des JWP werden die Bahnstrecken Wilhelmshaven – Osnabrück – Münster – Wanne Eickel und Wilhelmshaven – Quakenbrück – Dorsten – Oberhausen – Köln Eifeltor wieder in den Blickpunkt der Schienengüterverkehrsunternehmen rücken. Weil jedoch auf der erstgenannten Verbindung die Strecke mit dem IC- und Regionalverkehr geteilt werden muss, stehen für den überre-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Schienenstrecke wird zur Zeit als Radweg genutzt. Damit wird sie als zusammenhängende Trasse für eine denkbare spätere Reaktivierung erhalten (siehe Ziel 51, Absatz 650).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gionalen Schienengüterverkehr nur in begrenztem Maße freie Zeiten im Fahrplan zur Verfügung (KBS 385 und 392). Besonders auf der Strecke Oldenburg – Osnabrück sind Kapazitätsausweitungen erforderlich. Um die Laufwege zwischen Wilhelmshaven und Köln Eifelort um ca. 50 km zu verkürzen, und die Strecke Osnabrück – Münster – Wanne Eickel vor Kapazitätsengpässen, also Verspätungen zu schützen, bietet sich die Reaktivierung der „Rheinischen Westbahn“ Quakenbrück – Dorsten in Verbindung mit dem Ausbau der Strecke Quakenbrück – Oldenburg auf 2 Streckengleise an. Sie sollte in der Zeit von ca. 6.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr für 15 Containerzugpaare zur Verfügung stehen, mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h, so dass die 120 km/h fahrenden Triebwagen im Fahrplan nicht gestört werden. Hierfür sollten einige Streckenteile zweigleisig ausgebaut werden (u. a. Lembeck – Wulfen, Höpingen – Horstmar Süd, Hollich/B 499 – St. Arnold, Spelle Kanalbrücke – Beesten).</p> <p>3. Die Wiederaufnahme von Triebwagendiensten ist dadurch angezeigt, dass zum einen die Fahrzeit der Buslinie R 80/81 um mehr als 50 % auf ca. 35 Minuten (Status Quo: 1,5 Stunden/28 km/h) gesenkt werden kann und zum anderen die Buslinie Rheine – Fürstenau praktisch gesehen kein öffentliches Verkehrsangebot moderner Art ist (2 – 3 Buspaare/Tag). Das gleiche gilt auch für die Buslinien 640 Fürstenau – Berge – Menslage – Quakenbrück und 630 Fürstenau – Ankum – Kettenkamp – Nortrup – Quakenbrück. Letztere kann jedoch die Flächen erschließende Funktion übernehmen mit Systemanschlüssen in Nortrup und Fürstenau von/zu den Triebwagen. Der Fahrweg zwischen Nortrup und Quakenbrück sollte zu Gunsten der Anbindung Menslager an den Systemknoten verlegt werden. Auch diesen 3 niedersächsischen Buslinien sind im Vergleich zum PKW nicht konkurrenzfähige Reisezeiten inne, weil diese zwischen Rheine und Quakenbrück mehr als 2 Stunden beträgt (60 km). Im Rahmen einer Eiltriebwagenlinie würde die Fahrdauer nur ca. 50 Minuten betragen. Die Gesamtfahrzeit Duisburg – Quakenbrück mit Direktanschlüssen von/nach den Eiltriebwagen Quakenbrück – Oldenburg – Wilhelms-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>haven würde etwa 2,75 betragen. In Rheine könnten zeitnahe Anschlüsse von/zu den Nahverkehrszügen Rheine – Herford, - Bad Bentheim und Münster genutzt werden, sowie von/zu den IC-Zügen Rheine – Berlin und Rheine – Leer – Emden – Norddeich. Das gleiche wäre auch in Burgsteinfurt und Coesfeld möglich, in Verbindung mit der Taktverdichtung auf alle 30 Minuten zwischen Gronau und Münster (Rundumsystemknoten).</p> <p>4. Im übrigen können durch die Umstellung von Bus- auf Triebwagendienst die kommunalen Umlagen an die Landkreise Coesfeld, Steinfurt, Emsland und Osnabrück verringert werden. Außerdem wäre durch Triebwagendienste weniger Fahrpersonal erforderlich.</p> <p>5. Die Strecke Coesfeld – Quakenbrück ist durch verschiedene touristische Nutzungen, der Nutzung als Radweg und durch den Güterverkehrsanschluss der Firma Krone in Spelle größtenteils gesichert. Ob die Firma Raiffeisen in Fürstenaus noch bedient wird und die Trasse bis dorthin noch vorhanden ist, ist nicht bekannt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »27820« Anregungsnummer: 27820-005</p>	
<p>VII.3/Absatz 666:</p> <p>a) Die in diesem Textteil enthaltene Planung der Anbindung des Flughafens Münster/Osnabrück an die KBS 385 und KBS 395 sollte komplett annulliert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Der Bau und Betrieb einer Flughafenanbindung zwischen Kattenvenne und Greven stünde in keinem Verhältnis zum Ertrag, wirtschaftliche gesehen, weil die potenzielle Fahrgastzahl 1.000 – 1.500 durchschnittlich und täglich nicht überschritten würde. Der Einzugsbereich des FMO ist für einen Bahnanschluss zu klein im Vergleich zu Düssel-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späte-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dorf. Selbst Flughäfen wie Bremen und Hannover verfügen nicht über Bahninfrastruktur nach EBO-Norm. Der Flughafen Fuhlsbüttel in Hamburg wurde erst vor ca. 2 Jahren an das Bahnnetz angeschlossen. Die Planung eines solchen Vorhabens sollte, wenn die Zahl der Flüge von/zum FMO in der nächsten Dekade gestiegen sein könnte, in den Zeitraum 2025 – 2030 verschoben werden.</p> <p>2. Die aktuelle Buslinienversorgung des FMO mit den Linien S 50 Münster – FMO – Ibbenbüren und R 51 Münster – FMO – Lengerich ist als befriedigend zu bewerten. Hierdurch wird den Fahrgästen alle 30 Minuten eine Verbindung angeboten, ergänzt durch die Buslinie D 50 Münster – FMO. Die Fahrpläne der Linien S 50 und R 51 könnten jedoch in den Abendstunden noch bis 00.00 Uhr erweitert werden. Die ersten Busse sollten bereits um ca. 5.00 Uhr in Richtung Lengerich und Ibbenbüren starten, so dass die Frühflüge erreicht werden können. Darüber hinaus wäre der Einsatz von Niederflur-Gelenkbussen auf beiden Linien empfehlenswert, sowie die Herstellung von Anschlüssen von/nach den Regionalbahnen in Ibbenbüren Bahnhof und Lengerich Bahnhof.</p> <p>3. die Planung von Bahnstrecken im Regierungsbezirk Münster sollte zunächst auf die Verbindungen</p> <p>a) Osnabrück – Mettingen – Recke – Zumwalde,</p> <p>b) (Emmerich-) Millingen – Isselburg – Coesfeld (-Münster),</p> <p>c) Münster – Neubeckum – Beckum,</p> <p>d) Coesfeld – Rheine (- Quakenbrück)</p> <p>e) Borken – Südlohn – Ahaus (- Gronau) und</p> <p>f) (Essen -) Borken – Winterswijk</p>	<p>ren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>konzentriert werden, bevor der Flughafen Münster/Osnabrück berücksichtigt wird.</p> <p>4. In Enschede wird aufgrund von Konversion ein neuer internationaler Flugbetrieb geplant, wodurch in den nächsten Jahren noch nicht absehbar ist, wie sich das Angebot der Fluggesellschaften am FMO entwickeln wird.</p> <p>[Der Einwender bittet ...], diese Einwendungen (und Begründungen) zum Entwurf des Bezirksentwicklungsplans/Regionalplans sorgfältig in den Entscheidungen zu berücksichtigen und diese auch einschließlich des beiliegenden Trassenentwurfes für die KBS 408 West allen Mitgliedern des Regionalrates vorzulegen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »27830« Anregungsnummer: 27830-001</p>	
<p>Wie [der Einwender] den offen gelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland entnehmen kann, ist in direkter Angrenzung an [sein] Anwesen ([... Ochtrup; ...]) ein Abgrabungsbereich für oberflächennahe Bodenschätze vorgesehen.</p> <p>Mit einer solchen Maßnahme ist durch die direkte Angrenzung dieses Planbereiches an [sein] Hofgrundstück die dort vorhandene bauliche Substanz gefährdet. Andererseits ist auch mit wasserwirtschaftlichen Negativeffekten zu rechnen, da bei einer geschätzten Abbautiefe von mindestens 6 – 7 Metern ein Absenken des Grundwasserspiegels zu befürchten ist und damit die für mein Anwesen notwendige Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Ebenso fehlt im Regionalplanentwurf eine ausreichende fachliche Begründung für diese Maßnahme, die [den Einwender] und auch [seine] Nachbarn unverhältnismäßig benachteiligt.</p> <p>Daher lehne ich die beabsichtigte Darstellung eines Abgrabungsberei-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der im Entwurf dargestellte BSAB hat eine genehmigte im Betrieb befindliche Abgrabung erfasst und darüber hinaus Erweiterungsflächen an diesem Standort vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde am 25.04.2012 der Abbau der genehmigten Abgrabung vorzeitig aufgrund nicht benötigter Rohstoffqualitäten eingestellt. Daher wird davon ausgegangen, dass sich in dem bisher dargestellten BSAB keine Rohstoffqualitäten befinden, die von der Rohstoffindustrie benötigt werden.</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird an dieser Stelle daher kein BSAB mehr dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
ches in meiner Nachbarschaft ab und fordere Sie auf, diese Maßnahme aus der Regionalplanung herauszunehmen. Gleichzeitig bitte ich um eine schriftliche Stellungnahme.	
Einwender: Privater Einwender »27850« Anregungsnummer: 27850-001	
Wir bitten um Erläuterung des Begriffs Sekundärnutzung und dessen Bezug auf unsere Hofstelle in diesem Zusammenhang.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Neben der Darstellung des Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches als sogenannte Grundnutzung finden sich überlagernder Darstellungen (sog. Sekundärnutzungen), wie z.B. die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die Bereiche für den Schutz der Natur, wenn diese Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich besondere Qualitäten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und / oder der Erholungsnutzung aufweisen. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, unabhängig von der überlagernden Darstellung landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Daher unterliegt der gesamte Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und soll die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns un-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>terliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »28260« Anregungsnummer: 28260-001</p>	
<p>Wie Sie treffend feststellen ist unsere "Kulturlandschaft" eine über Generationen gewachsene Landschaft. Wachsen ist ein ineinander greifendes sich Entwickeln (Mensch und Tier und Natur). In dem Regionalplan (RP) werden einzelne Räume festgelegt in denen sich einzelne Bereiche entwickeln sollen. Eine gemeinsame Entwicklung unserer Landschaft wird damit unterbunden.</p> <p>Unter II.1 Beschreiben Sie die durch die Globalisierung zu erwartenden Veränderungen der Wirtschaft. Basis des Münsterlandes, spez. des Kreises Borken, ist die Landwirtschaft mit der nachgelagerten Verarbeitungsindustrie, bzw. dem zuarbeitendem Handwerk und Handel. Dadurch haben wir z.Zt. im Kreis Vollbeschäftigung.</p> <p>Im RP werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Ausweisung von Flächen zum Schutz der Natur u. U. (vgl. Textziffer 303 ff.) stark eingeschränkt. U. a in Tz 319 fordern Sie entwicklungsfähige, an die Fläche gekoppelte Betriebe. Die durch die Globalisierung geforderten landwirtschaftlichen Strukturen können durch Betriebe, die durch willkürlich festgelegte Vieheinheitenschlüssel an Wirtschaftsflächen gekoppelt sind, nicht erfüllt werden. Sie sind einfach zu klein. In unseren flächenarmen Strukturen entspricht Ihr Bild von der Landwirtschaft nicht der Realität! Besonders die subventionierten Biogasanlagen tragen maßgeblich zur Flächenverknappung bei.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Eine Entwicklung kann für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb nur in der sog. gewerblichen Entwicklung liegen (ohne Fläche). Diese Betriebe (also landwirtschaftliche Betriebe, die in der Weiterentwicklung landw. Gewerbebetriebe entwickeln) müssen geschützt werden.</p> <p>Vorrangzonen, gem. Tz 339, bewirken ein Ausbluten der landwirtschaftlichen Strukturen, da nur Großkapital diese Anlagen erstellen kann. Diese Anlagen werden mit geringem Personalbesatz gefahren, stellen also eine doppelte Belastung unserer Region dar.</p> <p>Um also die jetzige positive Entwicklung der Wirtschaft und damit der Städte und Gemeinden zu erhalten muss die Landwirtschaft in den o.g. Strukturen (landw. Basisbetrieb mit gewerblichen Weiterentwicklungen) erhalten bleiben.</p> <p>Der Tourismus soll besonders gefördert werden. Dafür sind gepflegte Landschaften ein Muss. Diese können nur durch aktive landwirtschaftliche Betriebe erhalten werden, durch Menschen die durch ihre Verbundenheit zur heimischen Scholle Aktivitäten entwickeln, die über reines abarbeiten von Vorschriften weit hinausgehen. Diese Denke ist mit Planungen, Regelungen oder gar Bevormundungen nicht zu erreichen - nur durch Liebe zur Heimat.</p> <p>Daher muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festschreibung von FFH-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebieten auf dem jetzigen Planungsstand verbleiben - die ausgewiesenen Suchräume müssen erhalten bleiben und dürfen auf keinen Fall als Vorranggebiete ausgewiesen werden - es dürfen keine weiteren BSN-Flächen ausgewiesen werden 	<p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>- außerdem müssen die BSN-Flächen einen größtmöglichen Abstand zu den Hofstellen haben um eine Betriebsentwicklung sicherzustellen. Landwirte denken in Generationen!</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »28410« Anregungsnummer: 28410-001</p>	
<p>[...Ibbenbüren-Laggenbeck ... beantragen die Einwender] hiermit die Aufnahme eines Teilstücks des Grundstücks Gemeinde/Gemarkung Ibbenbüren, [... {Lageangabe}] in Größe von ca. 1,5 ha in den Regionalplan (Neuaufstellung) und als Flächen für "Naherholung und Tourismus" auszuweisen.</p> <p>Weitere Einzelheiten [bittet der Einwender], den diesem Antrag beigelegten Unterlagen, - Grundkarte M. 1:5.000 und Erläuterungsbericht "Erweiterungskonzept" - zu entnehmen.</p> <p>Zunächst ist der Bau und Betrieb eines Gästehauses mit 32 Ferienapartements geplant.</p> <p>Mit der Stadt Ibbenbüren -Bauordnung- bzw. Planungsamt- wurden bereits Gespräche geführt; diese empfahlen, vorab eine Bauvoranfrage zu stellen, was in Kürze erfolgen wird.</p> <p><i>(Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 beigelegt)</i></p> <p>ERWEITERUNGSKONZEPT</p> <p>Präambel</p> <p>Um den gestiegenen Gästeanforderungen gerecht zu werden, ist eine Ausweitung der "Angebotspalette"; derzeit bestehend aus Bauernhofcafé, Bauernhofladen, Bauerngarten, Spielplatz, Streichelzoo, Meditationsstätte etc., notwendig, was u.a. die Schaffung und den Betrieb</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schwelle ab der Bereiche für Naherholung und Tourismus (z.B. Allgemeine Siedlungsbereiche bzw. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit jeweils der zweckgebundenen Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen") im Regionalplan dargestellt werden, liegt bei 10 ha. Das heißt Bereiche die, wie der hier angeregte Bereich, kleiner 10 ha sind, werden nicht im Regionalplan dargestellt.</p> <p>Ob eine gemeindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) für ein solches Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein könnte, ist von der planenden Kommune (hier: Stadt Ibbenbüren) im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens kann dazu keine weitergehende Aussage zur Zulässigkeit einer Bauleitplanung abgegeben werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von Ferien-/Freizeitwohnquartieren erforderlich macht. Konkret resultiert das Erfordernis einer Bereitstellung adäquater Wohnquartiere hauptsächlich aus der stetig steigenden Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten, verursacht durch den "rasant" wachsenden Fahrradtourismus und neuerdings auch wieder "auflebenden" Wandertourismus auf dem nahen "Hermannsweg" (Teutoburger Wald-Höhenweg).</p> <p>Schließlich bzw. letztlich, sollen die gepl. Maßnahmen der „Komplettierung“ des touristischen Angebotes dienen und zur mittel- bzw. langfristigen "Stabilisierung" des Geschäftsbetriebes, was u.a. mit der Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden ist, beitragen.</p> <p>Entwicklungskonzept</p> <p>Das Entwicklungskonzept sieht zunächst die Errichtung und den Betrieb eines freistehenden Gästehauses mit 32 Ferienappartements auf dem Areal des Hofgeländes vor.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass "Planungen, Bau und Betrieb" nach den einschlägigen Nachhaltigkeitsgrundsätzen ausgerichtet werden. So soll z. B. die Versorgung mit Nahwärme durch ein kleines Blockheizkraftwerk mit Feststoffkessel erfolgen.</p> <p>Politische Würdigung</p> <p>Die Planungen gehen prinzipiell konform mit den Zielen der Deutsche Bundesregierung, die den Inlandstourismus ankurbeln will; sie hat dazu extra einen Bundesbeauftragten (Ernst Hinskell, CSU) ernannt.</p> <p>Lt. einer dpa-Meldung (s. WN v. 11.03. 06) ist es erklärtes Ziel der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bundesregierung, das Defizit der Handels-/Devisenbilanz zu vermindern. Bisher geben Touristen aus dem Ausland 22 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland aus, die deutschen Urlauber tragen dagegen 58 Milliarden Euro ins Ausland.</p> <p>Ein weiteres, damit korrespondierendes, Ziel ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Tourismus in Deutschland und zwar ca. 300.000 (i.W. dreihunderttausend) innerhalb von zehn Jahren.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, dass die Bundesbürger mehr Urlaub im eigenen Land machen und mehr ausländische Gäste nach Deutschland kommen.</p> <p>Im Kontext zu den Zielen der Deutschen Bundesregierung stehen auch div. Bestrebungen der meisten Bundesländer, so auch des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Weiterentwicklung des Tourismus verstärkt vorantreiben will und bereits Ende der 1990-er Jahre entsprechende Vorgaben definierte (s. Arbeitspapier des MURL v. 03.1998, Ref. B4 - 74.41).</p> <p>Damit die ergeizigen politischen Absichten realisiert werden können, ist eine deutliche Erweiterung der vorhandenen Tourismus- und Naherholungsstrukturen erforderlich. Insofern gilt es, neue attraktive Urlaubsquartiere und Freizeiteinrichtungen zu schaffen. Man erhofft sich dadurch schließlich auch eine Unterlassung bzw. Verminderung von Fernreisen, wodurch eine bessere Umweltbilanz erzielt werden soll. Es wird noch bemerkt, dass die Tourismusentwicklung auch für den Kreis Steinfurt und die Stadt Ibbenbüren einen hohen Stellenwert hat. Durch die geplanten Maßnahmen werden einige neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende nachhaltig gesichert.</p> <p>Arbeitsplätze / Investitionen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Die nicht unerheblichen Investitionen werden privat getätigt und kommen der örtlichen / regionalen Wirtschaft zugute.	
Einwender: Privater Einwender »28560« Anregungsnummer: 28560-001	
<p>Betrifft hier die Feuchtwiese Ochtrup, anliegende Flächen und Höfe:</p> <p>Neben den bereits aufgeführten Ablehnungen in meinem Schreiben, möchte [der Einwender] gesondert darauf hinweisen, dass durch die von Ihnen veröffentlichten Zeichnungen zum Regionalplan keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Grenzen der mich betreffenden Gebiete zum Schutz der Natur, bzw. Gebiete zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung etc. zu ziehen sind, und sich spätere Einwände (anliegende, benachbarte Flächen, Wasserläufe, Gehölze, etc.) keinesfalls verhindern lassen.</p> <p>Durch diese unklaren Ausführungen bleiben bei [ihm] noch einige Fragen offen. So schließen z.B. die Ausbuchtungen an den Rändern Ihrer Zeichnungen (gelb markiert) Teile von Wirtschaftswegen mit ein, die für [ihn] die Hauptverbindung zu [seinen] Flächen sind. Eine Verschlechterung der Straßenverhältnisse, so wie es bereits vor Jahren im Naturschutzgebiet Haarskamp durch den Aufbruch vorhandener Teerdecken geschehen ist, [wird er] keinesfalls hinnehmen! Eine derartige Schlechterstellung [seiner] äußeren Verkehrslage [lehnt er] entschieden ab und fordere verbindliche Zusagen, was den Erhalt der gesamten Infrastruktur angeht.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachliche Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme der Hofstelle Homölle, sowie weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »28720« Anregungsnummer: 28720-001	
<p>Noch ein Punkt:</p> <p>In der Aa-Aue sind große Vorkommen von Sand und Kies, wenn in Zukunft diese gefördert werden sollen wird das durch eine BSN unmöglich gemacht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aa-Aue wird als BSN dargestellt. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Rdnr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der BSN steht einer Nutzung des Bereiches als BSAB (Abgrabungsbereich) entgegen.</p>
Einwender: Privater Einwender »28720« Anregungsnummer: 28720-002	
<p>Die Formulierung des Zieles für den Schutz der Natur ist unter heutigen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Soll z.B. ein Flusslauf unter Schutz gestellt werden, so führt eine Ausweisung der Flussaue als Vorrangfläche für den Schutz der Natur dazu, das alle dort liegenden Flächen zum Überwiegenden Teil, also 51%, naturnah gestaltet werden sollen.</p> <p>Das führt zwangsläufig dazu, das Agrarflächen, insbesondere Ackerflächen für die landwirtschaftliche und windenergetische Nutzung verloren gehen, was im Widerspruch zum Ziel 23.1 sowie Grundsatz 29 steht.</p> <p>Im Hinblick auf die Entwicklung der Agrarmärkte und die zu bewältigende Energiewende sollte meiner Meinung nach in den Vorrangflächen für den Schutz der Natur soweit wie möglich auch Landwirtschaft, Wasser- und Windenergieanlagen betrieben werden können.</p> <p>Dies erhöht die Akzeptanz solcher Vorrangflächen für den Schutz der</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Natur.</p> <p>Es könnte daher folgende Formulierung gewählt werden: „29.2 In den Bereichen für den Schutz der Natur sind die durch naturnahe oder extensive Nutzungen entstandenen Natur- Elemente langfristig zu sichern. In den Bereichen für den Schutz der Natur sind die vorhandenen schutzwürdigen Elemente durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und gezielt zu entwickeln.“</p> <p>Begründung: Um besonders schutzwürdige Natur-Elemente zu sichern ist eine Ausweisung von Vorrangzonen für den Schutz der Natur richtig. Genauso wichtig ist es aber die bisherigen (meist landwirtschaftlichen) Nutzungen nicht zu weit einzuschränken. Deshalb die Formulierung das in den Vorrangzonen Natur-Elemente zu schützen sind und nicht flächendeckend die Vorrangzone für den Schutz der Natur gestaltet werden soll.</p> <p>Dies ermöglicht auch Handlungsspielraum für unser Beispiel mit dem Flusslauf: Der Flusslauf als schutzwürdiges Element kann z.B. im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt werden, während direkt daneben der Landwirt weiter ackern kann ohne zu befürchten das sein Acker auch unter Schutz gestellt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist es möglich z.B. Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke und Brunnenanlagen zu errichten, weil dadurch die ökologische Wertigkeit des Flusslaufes nicht direkt beeinträchtigt wird.</p> <p>Es ist so ein Miteinander von verschiedenen Funktionen in den Vorrangzonen für den Schutz der Natur möglich.</p>	<p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »28720« Anregungsnummer: 28720-003	
<p>Das Ziel 30.4 beschreibt, dass BSN im Bereich von z.B. Flussauen festgesetzt werden können, auch wenn die Voraussetzungen dafür eigentlich nicht erfüllt sind. Im Gegenzug „können sie daher auch abweichend von den Regelungen des Zieles 30.1 umgesetzt werden“. Das bedeutet, dass diese Flächen unter Naturschutz gestellt werden könnten, wenn man nicht vom Ziel 30.1 abweichen möchte.</p> <p>Dies ist ein viel zu großer Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigentümer in den BSN, die Akzeptanz dieser Ausweisung wird nicht vorhanden sein, weil jeder befürchtet, der Willkür der Planungsbehörden ausgesetzt zu sein: Die Planungsbehörde kann, muss aber nicht von Ziel 30.1 abweichen.</p> <p>Also sollten diejenigen BSN welche nicht die Voraussetzungen für das Ziel 30.1 aufweisen auch nicht als solche festgesetzt werden.</p> <p>Ein weiterer Grund gegen eine solche flächendeckende Ausweisung ist die Verhinderung von Windkraftstandorten in diesen Bereichen. Wenn wir tatsächlich die Energiewende schaffen wollen, dürfen wir nicht unnötig Freiräume für Windkraft einschränken.</p> <p>Deswegen sollte eine solche Ausweisung "einfach nur so weil es ein unzerschnittener Lebensraum ist" am besten gar nicht erst stattfinden, und wenn doch, dann sollte unterschieden werden:</p> <p>a) BSN, die tatsächlich schützenswerte Elemente enthalten b) BSN, die nur unzerschnittener Lebensraum sind</p> <p>Dabei sollte in BSN nach b) keine Einschränkung der Windkraft statt-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Bezüglich der Anregungen zu dem Themenbereich Regenerative</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
finden und auch die sonstige Nutzung nicht eingeschränkt werden. Die BSN nach b) könnten dann als bevorzugte Gebietskulisse für Naturschutzprogramme in Kooperation mit den Flächeneigentümern gesehen werden (Vertragsnaturschutz).	Energie verweise ich auf das noch folgende Erarbeitungsverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Regionalplan-Teilabschnitt Energie.
Einwender: Privater Einwender »28980« Anregungsnummer: 28980-001	
<p>[...]</p> <p>[Der Einwender vertritt ...], Warendorf-Freckenhorst. Namens und in Vollmacht [seines] Mandanten [gibt er] zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. [Sein] Mandant betreibt im Ortsteil Freckenhorst auf dem vorgenannten Grundstück in der 5. Generation einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Derzeit besteht der Hof aus 20 Milchkühen mit weiblicher Nachzucht, etwa 20 Mastbullen sowie ca. 100 Schweine. Die gesamte Nutzfläche des Hofes beträgt ca. 30 Hektar. [Sein] Mandant betreibt im Wesentlichen Milchwirtschaft.</p> <p>Nordwestlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen [seines] Mandanten befindet sich beiderseits der Eisenbahnstraße das "Gewerbegebiet an der Feldbecke". Seit Jahren ist die Stadt Warendorf bemüht, dieses Gewerbegebiet in südöstliche Richtung, das heißt in Richtung des Hofgebäudes [seines] Mandanten und der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen auszudehnen.</p> <p>So fasste die Stadt Warendorf im Jahre 2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.61 "Gewerbegebiet an der Feldbecke", der seinerzeit eine Gewerbefläche von 6,5 Hektar umfasste. Aufgrund mangelnder Nachfrage an Gewerbeflächen in diesem Bereich beschloss der Rat der Stadt Warendorf im Jahre 2007 dann eine Verkleinerung des Plangebietes auf ca. 5,6 Hektar. Im Jahre 2008</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Anregung der Stadt Warendorf (079-012) wird die Erweiterung des GIB reduziert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>legte die Stadt Warendorf dann jedoch einen neuen Planentwurf vor, der nunmehr eine Gesamtgröße des Gewerbegebiets von 8,3 Hektar vorsah (sogenannte "große Lösung"). Die "große Lösung" wurde damit begründet, dass ein nachgefragter Bedarf an Gewerbeflächen in Freckenhorst, insbesondere im Umfeld der Eisenbahnstraße, von annähernd 2,0 Hektar bestehe. Dem stehe bezogen auf das erweiterte Plangebiet die Ausweitung von nutzbaren Bauflächen in der Größenordnung von 6,5 Hektar gegenüber. Die überschießende Gewerbefläche von ca. 4,5 Hektar solle für den "längerfristigen Bedarf" und für die "Flächenvorsorge" vorgehalten werden. Zur Verwirklichung des beabsichtigten Bebauungsplanes leitete die Stadt Warendorf parallel ein Umlegungsverfahren ein.</p> <p>[Sein] Mandant hat sich gegenüber der Stadt vehement gegen die "große Lösung" gewährt. [Der Einwender verweist] insoweit auf [sein] Schreiben an den Umlegungsausschuss der Stadt Warendorf vom 03.08.2009, von dem die Bezirksregierung Münster eine Kopie erhalten hat.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hat im Folgenden aus regionalplanerischer Sicht Einwände gegen die vorgesehene Größe des Gewerbegebiets erhoben. In den Verwaltungsvorgängen der Stadt Warendorf wird die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 23 .06.2008 wie folgt zitiert:</p> <p>"Obwohl nach unseren Informationen im Stadtteil Freckenhorst keine verfügbaren Gewerbeflächen mehr vorhanden sind, wird seitens der Bezirksplanungsbehörde gesamtstädtisch betrachtet kein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf gesehen, der innerhalb des Flächennutzungsplans der Stadt Warendorf noch ca. 70 Hektar (Stand: Dezember 2007) planungsrechtlich gesicherter Reserveflächen vorhanden sind. Aus landesplanerischer Sicht kann somit der Planung in dieser Form nicht zugestimmt werden."</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Bezirksregierung forderte daher die Stadt Warendorf auf, die Fläche des Bebauungsplanes zu reduzieren, damit das Grundstück und die von meinem Mandanten landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in dem zwingend erforderlichen Maß einbezogen werden.</p> <p>Tatsächlich hat die Stadt Warendorf im Folgenden eine deutliche Reduzierung des Plangebiets vorgenommen und sich auf dieser Grundlage mit meinem Mandanten im Umlegungsverfahren auf eine Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB verständigt.</p> <p>Anliegend [überreicht der Einwender] eine Kopie der Umlegungskarte, in der die Grenzen des Umlegungsgebietes bzw. des Gewerbegebietes gekennzeichnet sind. Die Hofgebäude [seines] Mandanten sind ebenfalls gekennzeichnet. Gemäß der Umlegungskarte stehen sämtliche bis an das Umlegungsgebiet grenzenden Flächen im Eigentum [seines] Mandanten und werden von ihm landwirtschaftlich genutzt. Dies gilt auch für das zwischen dem Umlegungsgebiet und dem "Markenweg" ([...]) gelegene [... {Lageangabe}].</p> <p>Grundlage auf Seiten [seines] Mandanten für die Erteilung des Einverständnisses zur Vorwegnahme der Entscheidung war unter anderem die Aussage der Stadt Warendorf, dass eine weitere Ausdehnung des Gewerbegebiets nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Stadt Warendorf bzw. der Umlegungsausschuss auf [seinem] Mandanten mit dem Ansinnen zugekommen, dass Plangebiet bzw. das Umlegungsgebiet noch einmal zu ändern und [... {Lageangabe}] bis zum "Markenweg" mit einzubeziehen, um im nordwestlichen Bereich zum Brüggenbach ein Regenrückhaltebecken anzulegen.</p> <p>II. Dies vorausgeschickt, regt [der Mandant] an,</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. den Gewerbe- und Industriebereich (GIB) im Osten Freckenhorsts ("Gewerbegebiet Feldbecke") auf die Fläche zu reduzieren, die aus der Umlagekarte (s.o.) ersichtlich ist. In südöstliche Richtung würde die GIB-Darstellung somit noch die [... {Lageangabe}] erfassen.</p> <p>Die durch [seinen] Mandanten angeregte Reduzierung der GIB-Darstellung im Osten Freckenhorsts ("Gewerbegebiet Feldbecke") entspricht dem Ziel 23 und dem Grundsatz 16 des Regionalplans. Nach dem Ziel 23 sind agrarstrukturelle Belange zu beachten. In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen. Gemäß dem Grundsatz 16 sind Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft zu erhalten. Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.</p> <p>Zu berücksichtigen ist außerdem die Umwidmungssperre des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Belang der Landwirtschaft erhält durch die Umwidmungssperre ein besonderes Gewicht, durch das die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde eingeschränkt wird. Die Umwidmung untersteht einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht (OVG Lüneburg Urt. v. 26.05.1997, Az. : 1 L 6175/95, juris; im Battis/Krautzberger/Löhr, § 1 a BauGB Rn. 10; Schrödter, § 1 BauGB Rn. 174; § 1 a BauGB, Rn. 20d; Stürer, Der Bebauungsplan, Rn. 702).</p> <p>a. Den vorgenannten agrarstrukturellen Belangen stehen insbesondere in Bezug auf das Gewerbegebiet Feldbecke keine beachtlichen wirtschaftlichen Belange gegenüber. Auch gem. der Darstellung der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Stadt Warendorf in der öffentlichen Sitzungsvorlage vom 16.06.2011, Vorlagennummer L 74/2011/1 hat eine Erhebung im Jahre 2007 ergeben, dass in Warendorf ein erheblicher Flächenüberhang an gewerblichem Bauerwartungsland besteht. Die Bezirksregierung Münster habe daher angeregt, diesen Überhang "punktuell in nennenswertem Umfang zu reduzieren". Dies solle in Bereichen geschehen, in denen eine Nutzung der Flächen - auch langfristig - nicht zu erwarten ist.</p> <p>Dies trifft auch auf das Gewerbegebiet Feldbecke zu. Nach bisheriger Darstellung der Stadt Warendorf soll dort angeblich ein nachgefragter Bedarf an Gewerbeflächen von annähernd 2,0 Hektar bestehen. Nähere Informationen dazu, welche Unternehmen sich für welche Flächen interessieren, sind von der Stadt jedoch bislang nicht erteilt worden. Im Übrigen könnte der Flächenbedarf auch auf der Grundlage der von [seinem] Mandanten angeregten Flächenreduzierung noch ohne weiteres gedeckt werden.</p> <p>Sollte tatsächlich mittelfristig weiterer Bedarf an Gewerbeflächen entstehen, kann dieser in geeigneter Weise im Gewerbegebiet Freckenhorst-Süd bzw. auf dem früheren Gelände der Firma Tacke zwischen Freckenhorst und Everswinkel befriedigt werden. In Bezug auf diese Gewerbeflächen bestehen keine vergleichbaren Konflikte mit landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen sowie in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht wie im Hinblick auf das "Gewerbegebiet an der Feldbecke " (s.u.).</p> <p>b. Anliegend [überreicht der Einwender] die Beratungsempfehlung der Landwirtschaftskammer NRW vom 13.06.2008. Danach ist der landwirtschaftliche Betrieb [seines] Mandanten betriebswirtschaftlich zwingend auf eine Erweiterung der bewirtschafteten Flächen angewiesen.</p> <p>Nach Maßgabe des bisherigen Entwurfs des Regionalplanes würde bei einer Realisierung der GIB-Darstellungen [sein] Mandant in erheb-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verlieren. Hierdurch wäre nicht nur eine betriebswirtschaftlich erforderliche Erweiterung des Betriebs ausgeschlossen; vielmehr würde dem landwirtschaftlichen Betrieb die Existenzgrundlage entzogen.</p> <p>Nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes erstreckt sich die GIB-Darstellung südlich der Eisenbahnstraße bis unmittelbar an das Hofgelände meines Mandanten. Auf der nördlichen Seite der Eisenbahnstraße ist sogar noch die Fläche gegenüber der Hofstelle erfasst. Der Hof [seines] Mandanten wäre somit von Westen und von Norden von dem Gewerbe- und Industriegebiet umschlossen, geradezu "eingeklemt". [Sein] Mandant hat erst vor kurzem auf dem Hofgelände ein Einfamilienhaus errichtet. [Der Mandant] hat im vergangenen Jahr geheiratet. Es besteht ein Kinderwunsch. Im Hinblick auf die Wohnnutzung würde sich das heranrückende Gewerbe- und Industriegebiet aufgrund der hiermit verbundenen Immissionen als rücksichtslos darstellen. Die aktuelle Planung verstieße aus diesem Grunde insbesondere gegen den Trennungsgrundsatz als Ausfluss des Rücksichtnahmegebotes. Danach sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind alle Gebiete, die im Hinblick auf ihre Nutzung - ähnlich wie Wohngebiete - eines Schutzes vor Immissionen bedürfen (Jarass, § 50 BImSchG, Rn. 11). Die landwirtschaftliche Nutzung und die dazugehörige Siedlungsstelle stellt ein in diesem Sinne schutzbedürftiges Gebiet dar.</p> <p>Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass [sein] Mandant – unter anderem in Anbetracht des Milchpreisverfalls – erwägt, seine Flächen ökologisch zu bewirtschaften und einem entsprechenden Vertriebssystem beizutreten bzw. Milch direkt zu vermarkten. Auch diese betriebliche Erweiterungsmöglichkeit wird ihm durch die Ausweisung</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des GIB genommen bzw. zumindest erschwert.</p> <p>2. Auch naturschutzrechtliche Belange sprechen für die von [seinem] Mandanten angeregte Reduzierung der GIB-Darstellung im Osten Freckenhorsts ("Gewerbegebiet Feldbecke").</p> <p>Gemäß den Erhebungen der Stadt Warendorf sind in dem fraglichen Bereich Brutvorkommen von Nachtigall, Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel und Rebhuhn nachgewiesen worden. Die Rohrweihe wird im Anhang I der IU-Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG als Vogelart geführt, auf die gem. Artikel 4 der Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind. Das Rebhuhn stuft die IUCN als gefährdet ein. In Deutschland wird das Rebhuhn in der Roten Liste als starkgefährdet geführt.</p> <p>Es ist zudem davon auszugehen, dass in dem Plangebiet verschiedene Fledermausarten ansässig sind. Zahlreiche Fledermausarten unterliegen dem Schutz der FFH-Richtlinie 92/43 EWG.</p> <p>3. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch eine Realisierung der GIB-Darstellungen im Regionalplan das Naherholungsgebiet im Osten Freckenhorsts erheblich beeinträchtigt würde. Die Eisenbahnstraße und der Feldweg in Richtung Brüggelbach werden regelmäßig von zahlreichen Spaziergängern und Radfahrern genutzt.</p> <p>III. Nach Kenntnis [seines] Mandanten hat die Stadt Warendorf in der Ratssitzung vom 14.07.2011 beschlossen, eine Reduzierung des gewerblichen Siedlungsbereichs im Osten Freckenhorst ("Gewerbegebiet Feldbecke") im Sinne einer Bauland-Erweiterung von lediglich noch 3,93 Hektar anzuregen. Allerdings sieht der städtische Vorschlag wohl vor, dass [...] {Lageangabe} noch mit in die GIB-Darstellung einzubeziehen, so dass die Gewerbeflächen nördlich der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Eisenbahnstraße bis an den "Markenweg" heranreichen würden. Die Stadt Warendorf begründet die Einbeziehung [der Fläche] damit, dass im Bereich des bisherigen Umlegungsgebietes das Regenrückhaltebecken nicht realisiert werden könne. [Sein] Mandant beurteilt dies anders. Derzeit werden insoweit Gespräche zwischen [seinem] Mandanten und der Stadt Warendorf bzw. dem Umlegungsausschuss geführt.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »29010« Anregungsnummer: 29010-001</p>	
<p>In Bezug auf die Bedenken zu BSN/BSLE-Darstellungen fordert der Einwender:</p> <p>"Evtl. vorhandene Bodenschätze müssen im Genehmigungsverfahren uneingeschränkt abgebaut werden dürfen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Sicherung der Rohstoffversorgung sind im Regionalplan "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" dargestellt. Diese Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten d.h. innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb der Bereiche sind Abgrabungsvorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Für Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind Ausnahmen geregelt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »29100« Anregungsnummer: 29100-001</p>	
<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist nordwestlich des Ortskerns von Neuenkirchen Siedlungsbereich dargestellt. Stattdessen ist jetzt im Süden des Ortes, in großer Entfernung zum Ortskern, Siedlungsfläche vorgesehen. Es wäre sinnvoller die unmittelbar nordwestlich des bebauten Ortskerns angrenzenden Flächen für Siedlungszwecke vorzusehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund des reduzierten Siedlungsflächenbedarfs wurden die bisherigen zeichnerischen Siedlungsbereichsdarstellungen des früheren Gebietsentwicklungsplans reduziert.</p> <p>In Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen wurde die künftige Siedlungsentwicklung in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgenommen. Dabei wurden u.a. auch die vermutlich mittelfristigen Verfügbarkeiten von Flächen mitberücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »29100« Anregungsnummer: 29100-002</p>	
<p>In nördlichen Teil von Neuenkirchen ist der Bau der K57n beabsichtigt. Diese Straße soll als nördliche Ortsumgehung dienen. Diese Straße würde ihre örtliche Bedeutung erfüllen, wenn sie die K60 mit der K66 verbindet. Eine überregionale Ostwestverbindung ist hier überflüssig, da unmittelbar nördlich die A30 und südlich die B70n und B54n diese Funktion haben. Der Bau der K57n war vor über 40 Jahren vorgesehen und wurde wegen des Kalkvorkommens auf dem Thieberg von Landesseite abgelehnt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nordumgehung Neuenkirchen hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung. Die überregionale und regionale Bedeutung der Achse Rheine - Gronau - Niederlande übernimmt der Straßenzug B70/B54.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »29390« Anregungsnummer: 29390-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Wie Sie wissen [ist der Einwender] bemüht, für [seine] Kunden im Münsterland und Westfalen eine Kies- und Sandlagerstätte zu finden, auf der [er] ein Kieswerk zur Förderung und Aufbereitung von Kiesen und Sanden betreiben [kann].</p> <p>Sie hatten [ihm] freundlicherweise die Gelegenheit gegeben, die von dem von uns beauftragten Büro [...] und [ihm] gemachten Vorschläge zu erörtern und auf ihre Kompatibilität mit den von Ihnen erarbeiteten raumordnerischen Kriterien zu überprüfen.</p> <p>Verblieben sind die Projekte Kattenhorst und Hogesport, die [der Einwender] in den anliegenden beiden Ausarbeitungen noch einmal kurz beschrieben [hat]. [...]</p> <p>[Der Einwender hofft] darauf, dass [seine] Projekte Berücksichtigung finden können und [bittet] um wohlwollende Prüfung. [...]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die westliche Teilfläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wolfstrang. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</p> <p>Die östliche Teilfläche ist nach derzeitigem Stand relativ konfliktfrei. Die Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens liegt gem. Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes bei ca. 15 - 20 m mit einer Überlagerung von 2 - 6 m.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, da die Standorte eine höhere Mächtigkeit aufweisen, es sich zum Teil um Erweiterungen genehmigter Abgrabungen handelt und damit der Flächenverbrauch geringer ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. Die Firma [...]</p> <p>Das Familienunternehmen [...] mit Sitz in Wesel ist seit über 100 Jahren am Niederrhein tätig. Schwerpunkte der Tätigkeit des Unternehmens sind die Schiffbarmachung des Rheins und seiner Nebenflüsse und Kanäle, der Deichbau und der Hochwasserschutz, die Kies- und Sandgewinnung und der Hafenausbau sowie Rekultivierung, Landschaftsgestaltung und Umweltschutz.</p> <p>Für die Gewinnung hochwertiger Kiese und Sande betreibt [der Einwender] 9 Betriebe am Niederrhein sowie darüber hinaus Abgrabungen an der Elbe und der Maas. Die gewonnenen Kiese und Sande werden in Aufbereitungsanlagen an Bord von speziellen Eimerketten-schwimmbaggern oder in landgestützten Aufbereitungsanlagen gereinigt und nach Korngrößen sortiert. Der anschließende Transport zu den Kunden erfolgt größtenteils per Schiff über den Rhein und das westdeutsche Kanalsystem und ist damit sehr umweltschonend.</p> <p>[Der Einwender] hat - lange bevor dies politisches Postulat wurde - Verantwortung sowohl in ökologischer als auch in gesellschaftlicher Hinsicht übernommen. So wird für die Auskiesung zum einen optimal gewartete Anlagentechnik genutzt, um die Belastung der Anwohner und die der Umwelt möglichst gering zu halten. Zum anderen wird Wert darauf gelegt, dass nach der Rohstoffgewinnung eine Rekultivierung erfolgt, die einen gesellschaftlichen Mehrwert erbringt wie z. B. im Bereich des Hochwasserschutzes und bei der Schaffung nationaler und europäischer Naturschutzgebiete. Durch so genannte integrierte Projekte ist es auch gelungen, z.B. mit dem Weseler Auesee, der Xantener Südsee und der Duisburger Sechseenplatte über die Region hinaus bekannte und beliebte Naherholungsgebiete zu schaffen.</p> <p>Auch im Bereich Umwelt und Naturschutz konnten am Niederrhein Vorzeigeprojekte geschaffen werden. [der Einwender] wurde für herausragende Rekultivierungsleistungen zur Erhaltung und Förderung</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der biologischen Artenvielfalt gleich doppelt ausgezeichnet: [Er] gewann den „Sonderpreis Countdown 2010“, der sowohl im Rahmen des deutschen als auch des europäischen Nachhaltigkeitspreises Kies und Sand verliehen wurde.</p> <p>[Der Einwender] hat in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Projekte durchgeführt, bei denen in der Rheinaue die Kiesgewinnung mit der Schaffung von Retentionsraum und anderen Hochwasserschutzanlagen kombiniert wurde. Zum Teil wurden diese Projekte in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen als Vertragspartner durchgeführt. Herausragend ist auch das Projekt der Lippeverlegung an der Mündung der Lippe in den Rhein bei Wesel.</p> <p>2. Produktionsstandorte in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Produktionsstandorte [des Einwenders] liegen überwiegend in den Kreisen Wesel und Kleve. Von hier aus werden Märkte im Ruhrgebiet, am Mittel- und Oberrhein sowie in Niedersachsen und den Nachbarländern Holland und Belgien versorgt. Ein nicht geringer Teil der Produktion geht auch von den Kieswerken am Niederrhein ins Münsterland und nach Westfalen.</p> <p>3. Die Zukunft der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf</p> <p>Der untere Niederrhein hat aufgrund des umfangreichen Vorkommens von Kiesen und Sanden eine zentrale Bedeutung für die Rohstoffgewinnung und -versorgung in Nordrhein-Westfalen. Im Regionaiplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sind daher in der Rheinaue zwischen Duisburg und der Landesgrenze zu den Niederlanden „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. Viele dieser Bereiche wurden bereits bzw. werden zurzeit ausgekiest. Die in Kapitel 4 aufgeführten Liefer-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>mengen in das Münsterland stammen aus diesen Auskiesungen.</p> <p>Mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden neue Kriterien für die Auswahl und Darstellung von zukünftigen BSAB's aufgestellt. Damit hat die 51. Änderung des Regionalplans eine wegweisende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung am Niederrhein. Bei Berücksichtigung der Ausschlusskriterien wird mittel- bis langfristig eine Verlagerung der Rohstoffgewinnung in das rheinferne Binnenland erfolgen. Allerdings stehen auch hier aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche nur bedingt Flächen zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Rohstoffgewinnung (Kiese und Sande) mittel- bis langfristig im Regierungsbezirk Düsseldorf erheblich zurückgehen wird.</p> <p>Kies und Sand sind niedrigpreisige Produkte, bei denen die Transport- und Umschlagkosten schon bei relativ kurzen Entfernungen die Materialpreise übersteigen können. Eine restriktive Genehmigungspolitik am Niederrhein, die eine bedarfsgerechte Produktion nicht mehr ermöglicht, wird auch Auswirkungen auf Regionen wie das Münsterland haben, das auch bisher von den Produktionsstätten am Niederrhein versorgt wird.</p> <p>Da die wirtschaftlich verwertbaren Kies- und Sandvorkommen sich bis in die Region Isselburg/Bocholt (Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster) erstrecken, wird die Versorgung des Münsterlandes zukünftig verstärkt auch aus dieser Region erfolgen müssen.</p> <p>4. Die Lieferung von Kies und Kiessanden in das Münsterland</p> <p>Von den Produktionsstandorten am Niederrhein beliefert [der Einwender] Kunden im gesamten Münsterland. Der Transport erfolgt entweder per LKW oder mittels Binnenschiffen über die Kanäle (z. B. Hafen Münster). Die Liefermengen für die Jahre 2009 und 2010 gehen aus</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Tab. 1 hervor.</p> <p>5. Gebietsvorschlag</p> <p>5.1. Lage des Gebietes</p> <p>Das Projekt Kattenhorst liegt auf dem Gebiet der Stadt Isselburg im Kreis Borken. Nördlich grenzt es unmittelbar an die Bundesstraße B 67 und südlich an die Autobahn A 3. Die Landstraße L 468 schießt östlich an. Im Westen orientiert sich die Abgrabung an dem Verlauf des Fließgewässers Wolfstrang. Die Kreisgrenze zum Kreis Kleve verläuft südöstlich der geplanten Abgrabungsdarstellung. Durch das vorhandene, gut ausgebaute Straßennetz ergibt sich eine verkehrstechnisch günstige Lage.</p> <p>Die mittlere Geländehöhe liegt bei 18 m ü. NN. Die in dem Bereich liegenden Hofstellen werden ausgespart. Der gesamte Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt sind Heckenstrukturen und Einzelbäume vorhanden.</p> <p>Es erfolgt eine Unterteilung der Gesamtfläche in Teil A (östlicher Teil) und Teil B (westlicher Teil). Die Teilfläche A (ca. 25 ha) liegt gemäß den Tabu-Kriterien für die Auswahl der Abgrabungsdarstellungen außerhalb der Restriktionsbereiche. Teil B (ca. 22 ha) liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wolfstrang.</p> <p>5.2. Planungsrelevante Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes</p> <p>Der östliche Teil des geplanten Projektgebietes (Teilfläche A) ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Im westlichen Teilbereich (Teilfläche B) wird die Freiraumdarstellung durch eine Schraffur mit der Kennzeichnung „Überschwemmungsbereiche“ über-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lagert. Es handelt sich um das Überschwemmungsgebiet des kleinen Fließgewässers „Wolfstrang“. Beidseitig dieses Fließgewässers ist ein Streifen als „Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p>Die vorhandenen Straßenverbindungen wurden bereits im Kapitel 5.1 beschrieben. Innerhalb des geplanten Projektgebietes sind keine regionalplanerisch relevanten Straßen eingetragen.</p> <p>Zu den nächstmöglichen Siedlungsbereichen (ASB-Darstellungen) ist ein ausreichender Abstand gewährleistet. Dies gilt auch für den südlich angrenzenden Regierungsbezirk Düsseldorf (Stadt Rees).</p> <p>5,3, Hochwasserschutz entlang der Issel</p> <p>Die topografischen Verhältnisse an der Issel sowie die Tatsache, dass große Gewässerabschnitte eingedeicht sind, führen im Hochwasserfall zu besonderen Abflussverhältnissen. Ist die maximale Leistungsfähigkeit der eingedeichten Gewässerabschnitte überschritten, strömt das Wasser über die Deiche in das anstehende ebene Gelände und kann große Bereiche überfluten. Da im Hochwasserfall auch die Nebengewässer nicht mehr in die Issel entwässern können, erfolgt über den Rückstauereffekt eine Überflutung weiterer Geländebereiche. Zur Entschärfung der Hochwasserproblematik wurde von den Büros [...] (2007) eine Machbarkeitsstudie mit dem Titel „Erweiterte Untersuchung für den Hochwasser-Aktionsplan Issel zum naturnahen Hochwasserschutz“ angefertigt. Die in der Abb. 5 hellblau dargestellten Flächen zeigen das Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Issel im Istzustand. Danach werden große Bereiche entlang der Issel überflutet.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie der Büros [...] (2007) zeigt Wege auf, wie der Hochwasserschutz entlang der Issel verbessert werden kann. Neben dem Hochwasserschutz werden dabei auch gewässerökologische</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Maßnahmen berücksichtigt. Die integrale Betrachtung gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Aspekte führt zu einer Vorzugsvariante, die neben den Rückhalt (Schaffung von Retentionsräumen) auch die Umgestaltung des Gewässers zum Ziel hat.</p> <p>Die in der Machbarkeitsstudie beschriebene Vorzugsvariante sieht die Schaffung mehrerer Retentionsräume (in der Abb. 5 gelb gekennzeichnet) vor. Zusammen mit den bereits erwähnten gewässerökologischen Vorschlägen führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Entschärfung der Hochwassersituation entlang der Issel. Dadurch reduziert sich auch das Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Bei Realisierung der Vorzugsvariante würden nur noch die in der Abb. 5 dunkelblau dargestellten Flächen überflutet. Große Bereiche, die heute noch als Überschwemmungsgebiet gekennzeichneten Flächen, würden dann nicht mehr überflutet. Die Reduzierung des Überschwemmungsgebietes würde sich nicht nur auf die Issel sondern auch auf seine Nebengewässer auswirken. So ist zu vermuten, dass das entlang des Wolfstrangs ausgewiesene Überschwemmungsgebiet sich ebenfalls deutlich reduziert. Unter diesen Voraussetzungen würde die Teilfläche B außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen.</p> <p>[Der Einwender] wird sich zukünftig gemeinsam mit den für Hochwasserschutzfragen im Bereich der Issel verantwortlichen Behörden und Organisationen für eine Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Issel und seiner Nebengewässer einsetzen. [Er] hat in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Projekte durchgeführt, bei denen in der Rheinaue die Kiesgewinnung mit der Schaffung von Retentionsraum und anderen Hochwasserschutzanlagen kombiniert wurde. Dieses Wissen wird in die Diskussion um Hochwasserschutz an der Issel einfließen.</p> <p>5.4. Beschreibung des Vorhabens</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>5.4.1. Abbautechnische Belange</p> <p>Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha (Teilfläche A= 25 ha; Teilfläche B = 22 ha). Die mittleren Kies-/ Kiessand-Mächtigkeiten liegen bei ca. 16 m. Die Überdeckung (Abraum plus Oberboden) hat eine Mächtigkeit von ca. 2 in. Zu den umliegenden Straßen und Hofstellen wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten. Das Überschwemmungsgebiet des Wolfstrangs wird nicht tangiert.</p> <p>Der Anlagenstandort wird eine Größe von ca. 2 ha haben. Der Abtransport des Materials erfolgt über die Landstraße L 468 und die Bundesstraße B 67. Dadurch ist eine unproblematische Anbindung an das übergeordnete Straßensystem der Region gegeben.</p> <p>Unter der Annahme, dass die abbautechnischen Böschungen eine Neigung von 1:2 haben, ergibt sich für die Teilfläche A ein Kies-/Sandvolumen von ca. 3.000.000 m³. Abzüglich nicht verwertbarer Bestandteile (25%) verbleiben noch ca. 2.250.000 m³ für den Verkauf. Der Land-Absatz [des Einwenders] in das Münsterland beläuft sich auf ca. 150.000 m³ jährlich (siehe Tab. 1). Der Versorgungszeitraum für das Münsterland würde somit ca. 15 Jahre betragen.</p> <p>Die in der Tab. 1 aufgeführten Mengen, die über den Schiffsabsatz in das Münsterland geliefert werden, bleiben davon unberührt.</p> <p>Für die Teilfläche B würden ebenfalls ca. 2.250.000 m³ Kies-/Sandvolumen zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Versorgungszeitraum beträgt somit für beide Teilflächen insgesamt 30 Jahre.</p> <p>Ein Rekultivierungskonzept für das Gesamtgebiet (Teil A und Teil B) ist in Abb. 8 dargestellt. Entlang des Fließgewässers Wolfstrang wird</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ein Uferschutzstreifen von 50 - 100 m eingehalten, er im Sinne eines integrierten Projektes Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Hochwasserschutz ermöglicht. Durch ein partielles Abschieben des Oberbodens und des Abraumes entsteht eine tiefer gelegte Fläche im Überschwemmungsbereich des Fließgewässers, die als Rückhalteraum für Hochwässer dienen kann. Der Uferschutzstreifen ist durch eine leichte Verwailung von der eigentlichen Abgrabung getrennt. Durch technische Maßnahmen (gesteuerter Überlauf) könnte auch die Abgrabung selbst als Retentionsraum im Katastrophenfall genutzt werden. Da der Wolfstrang in die Issel mündet, würden die Hochwassergefahren für Isselburg und Anholt gemindert werden können.</p> <p>Das Abraummaterial wird vollständig zu Rekultivierungszwecken eingesetzt. Durch die partielle Tieferlegung des Uferschutzstreifens steht weiteres Material für die Rekultivierung des eigentlichen Abgrabungsgewässers zur Verfügung.</p> <p>In dem tiefer gelegten Uferschutzstreifen erfolgen spezielle Gestaltungsmaßnahmen. Aufgrund des Abschiebens des Oberbodens und der teilweisen Entnahme des Abraumes liegen nährstoffarme und feuchte Substratverhältnisse vor. Durch Aufweitungen und Nebengrinnen in Verbindung mit kleinen Tümpeln und flachen Blänken entstehen typische Lebensräume für Flußauen. Neben dem Hochwasserschutz profitiert der Biotop- und Artenschutz von diesen Maßnahmen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »29390« Anregungsnummer: 29390-002</p>	
<p>[...]</p> <p>Stellungnahme Abgrabung Hogesport [Punkte 1 bis 4: siehe entsprechende Abschnitte in Anregung 29390-001.]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>5. Gebietsvorschlag</p> <p>5.1. Lage des Gebietes</p> <p>Das Projekt Hogesporck liegt auf dem Gebiet der Stadt Bocholt im Kreis Borken. Nördlich verläuft in einem Abstand von ca. 200 m die deutsch-niederländische Grenze. Westlich grenzt die in dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland dargestellte Abgrabung bei Suderwick an. Die Landstraße L 606 führt in einem Abstand von ca. 500 m südlich an der geplanten Abgrabung vorbei. Östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Einzelhoflagen. Durch die vorhandene Landstraße L 606 ist eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz gegeben.</p> <p>Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 20,5 m Ü. NN.</p> <p>Die in dem Bereich liegenden Hofstellen werden ausgespart. Der gesamte Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend befindet sich eine Gärtnerei. Vereinzelt sind Heckenstrukturen und Einzelbäume vorhanden.</p> <p>5.2. Planungsrelevante Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes</p> <p>Das gesamte Projektgebiet sowie die umgebenden Flächen sind als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Die Freiraumdarstellung wird durch eine Schraffur mit der Kennzeichnung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert.</p> <p>Die vorhandenen Straßenverbindungen wurden bereits im Kapitel 5.1 beschrieben. Innerhalb des geplanten Projektgebietes sind keine regi-</p>	<p>Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 10 - 27 m auf, bei einer Überlagerung mit dem Rohstoff Sand von 4 - 10 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche, die Bestandteil eines großflächigen und sehr mächtigen Kiesvorkommens ist.</p> <p>Für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens wird die angeregte Fläche in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>onalplanerisch relevanten Straßen eingetragen. Zu den nächstmöglichen Siedlungsbereichen (ASB-Darstellungen) ist ein ausreichender Abstand gewährleistet. Dies gilt auch für den nördlich angrenzenden Bereich der Niederlande.</p> <p>5.3. Beschreibung des Vorhabens</p> <p>5.3.1. Abbautechnische Belange</p> <p>Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha (Bruttoabgrabungsfläche). Die mittleren Kies-Kiessand-Mächtigkeiten liegen bei ca. 18 m, wobei die Kiesmächtigkeiten von West (ca. 25 m) nach Ost (ca. 10m) stark abnehmen. Die Überdeckung (Abraum plus Oberboden) hat eine mittlere Mächtigkeit von ca. 5 m. Entgegengesetzt zu den Kiesmächtigkeiten nimmt die Abraummächtigkeit von West nach Ost stark zu. Zu den umliegenden Straßen und Hofstellen wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten. Zu dem Fließgewässer "Reyerdingsbach" im Norden verbleibt ein Uferschutzstreifen, der in das gestalterische Konzept eingebunden wird. Der Anlagenstandort wird eine Größe von ca. 2 ha haben.</p> <p>Der Abtransport des Materials erfolgt über die Landstraße L 606. Dadurch ist eine unproblematische Anbindung an das übergeordnete Straßensystem der Region gegeben.</p> <p>Unter der Annahme, dass die abbautechnischen Böschungen eine Neigung von 1:2 haben, ergibt sich ein Kies-/Sandvolumen von ca. 9.000.000 m³. Abzüglich nicht verwertbarer Bestandteile (25 %) verbleiben noch ca. 6.750.000 m³ für den Verkauf. Der Land-Absatz [des Einwenders] in das Münsterland beläuft sich auf ca. 150.000 m³ jährlich (siehe Tab. 1). Der Versorgungszeitraum für das Münsterland würde somit ca. 45 Jahre betragen. Die in der Tab. 1 aufgeführten Mengen, die über den Schiffsabsatz in das Münsterland geliefert wer-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>den, bleiben davon unberührt.</p> <p>5.3.2. Rekultivierung</p> <p>Die geplante Abgrabung grenzt an das Fließgewässer "Reyerdingsbach". Daher wird ein Uferschutzstreifen von ca. 20 m eingehalten, der im Sinne eines integrierten Projektes Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Hochwasserschutz vorsieht.</p> <p>Durch ein partielles Abschieben des Oberbodens und des Abraumes entsteht eine tiefer gelegte Fläche im Überschwemmungsbereich des Fließgewässers, die als Rückhalteraum für Hochwässer dienen kann. Der Uferschutzstreifen ist durch eine leichte Verwallung von der eigentlichen Abgrabung getrennt.</p> <p>Das Abraummaterial wird vollständig zu Rekultivierungszwecken eingesetzt. Da große Abraummengen zur Verfügung stehen, könnten Teile des Gewässers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes entwickelt werden. Diese Bereiche sollten vorzugsweise im Norden der Abgrabung Hege und den Uferschutzstreifen zum "Reyerdingsbach" ergänzen. Gedacht ist an die Schaffung von ausgedehnten Flachwasserzonen mit vorgelagerten Inseln.</p> <p>Die übrigen Gewässerbereiche könnten im Sinne einer Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt werden. Denkbar ist ein Badestrand mit Liegewiese und angeschlossener Gastronomie. Da das geplante Gewässer im Einzugsbereich der Stadt Bocholt sowie der niederländischen Gemeinde Dinxperlo liegt, würde das regionale Freizeitangebot ergänzt bzw. erweitert.</p> <p>Abb. 5: Badebetrieb am Auesee in Wesel</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »29880« Anregungsnummer: 29880-001	
<p>[...]</p> <p>Die an mehreren Stellen im Planentwurf erwähnte Förderung der interregionalen Zusammenarbeit bei Intrastruktur- und Gewerbeflächenprojekten wird seitens der ostwestfälischen Wirtschaft begrüßt. Planung und wirtschaftliche Entwicklung machen vor Bezirks- und Landesgrenzen nicht halt, daher halten wir eine grenzüberschreitende Regionalplanung für unverzichtbar. Insbesondere das Ziel 16 "Interregionalen GIB AUREA weiter entwickeln" wird von der ostwestfälischen Wirtschaft in textlicher (S. 56 f.) und kartografischer Form unterstützt. Der Standort hat auch für die Region Ostwestfalen-Lippe regionale Bedeutung und erfüllt die wesentlichen Standortfaktoren für gewerblich/industrielle Nutzungen. Entsprechend marktfähig und nachgefragt ist der Standort. Die Erweiterungsflächen im Planentwurf [begrüßt der Einwender] ausdrücklich.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »30010« Anregungsnummer: 30010-001	
<p>[...]</p> <p>mit Verwunderung [musste der Einwender] feststellen, dass der o. g. Straßenzug nicht im Entwurf des Regionalplanes Münsterland enthalten ist, obwohl dieser seit Jahren vorwiegend vom überregionalen und regionalen Verkehr genutzt wird. Die zukünftige Verkehrsbelastung der Nordumgehung liegt bei 4000 bis 5000 Kfz. Der Schwerlastverkehr ist erheblich und gleicht dem von Bundesfernstraßen.</p> <p>Die Folge ist, dass heute die Ortsdurchfahrt Neuenkirchen in unzumutbarer Weise belastet ist. Verkehre in einer Stärke von ca. 11 000</p>	<p>Die Nordumgehung Neuenkirchen hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p> <p>Die überregionale und regionale Bedeutung der Achse Rheine - Gronau - Niederlande übernimmt der Straßenzug B70/B54.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Kfz sind für den Westfalenring bei der angrenzenden Nutzung (Wohnbebauung und Schulzentren) absolut unverträglich.</p> <p>Nach den Grundsätzen der Regionalplanung ist u.a. die Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen und durch Schließung von Netzlücken zu verbessern um die wachsende Mobilität umweltgerecht zu bewältigen. Der Ausbau der Verkehrswege, vornehmlich der Ortsumfahrungen, soll bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.</p> <p>Die Darstellung der regional bedeutsamen Straßenverbindung zwischen der B 70n und der B 54n mit der Nordumgehungen von Neuenkirchen (K 57n) im Regionalplan wird auch seitens der Gemeinde beim Regionalrat in Münster eingefordert, um die Dringlichkeit der Ortsumgehung zu untermauern und um die bisherigen Rats- und Kreistagsbeschlüsse zur K 57n zu bestätigen.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben soll, dass bereits Planungsleistungen erbracht und nur noch geringe finanzielle Mittel für das fehlende Gutachten im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens erforderlich sind.</p> <p>Der Regionalplan u. a. ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei Förderentscheidungen und Förderprogrammen des Landes. Die Gemeinde Neuenkirchen ist nicht in der Lage die Umsetzung der Nordumgehung aus eigener Kraft zu verwirklichen. Hier sind der Kreis und alle übergeordneten Behörden gefordert die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.</p> <p>Nicht nur die Umgehungen in Emsdetten, Sarbeck und Lienen, um nur einige aus der Nachbarschaft zu erwähnen, nein, auch der Landrat hat für sein Leuchtturmprojekt „Fachhochschule“, bereits die Westumgehung Steinfurt im Regionalplan vorab verankert, und zwar auf der gesamten Länge und das bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung von ca. 2000 Kfz, wobei die Ortslage Steinfurt keine nennenswerte Entlastung erfährt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wo bleibt die Sorge um das Gemeinwohl, dem sich die politischen Gremien und Verwaltungen verpflichtet haben?</p> <p>[Der Einwender] appelliert an alle an der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland beteiligten Gremien, besonders an den Regionalrat, die Aufnahme der K 57n in den Regionalplan als Straße mit regionaler Bedeutung aufzunehmen. Damit wird im Regionalplan nur festgeschrieben, was bereits seit vielen Jahren Fakt ist.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »30340« Anregungsnummer: 30340-001</p>	
<p>Der Fortschreibung des Regionalplanes ist unter IV.2 zu entnehmen, dass „die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern“ ist. Darüber hinaus verweise ich auf die Randnummern 323,326 und 327, womit sich die Planungsträger selbst binden. Hiermit sind die geplanten Ausweisungen meiner landwirtschaftlichen Flächen als BSL und BSN nicht vereinbar, da ich auf lange Sicht meinem Betrieb - wie oben näher erläutert - die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen sehe.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat auch Entwicklungsmöglichkeiten für den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirt-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>schaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »30710« Anregungsnummer: 30710-001</p>	
<p>Unter Ziff. 682 / 683 der Erläuterungen zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans wird die Bedeutung überregionaler Verbindungsachsen, unter anderem auch westlich der vorhandenen B 474 dargestellt. In der Planzeichnung gibt es die Darstellung einer geschwungenen Linienführung zwischen K 16 und B 474, die direkt an [den] Hofgebäuden [des Einwenders] vorbei über unser Grundstück führt (s. Anlage).</p> <p>Eine solche Straßenführung lehnt [der Einwender] ab und [regt] an, die</p>	<p>Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Trassierung auf der gut ausgebauten und leistungsfähigen K 16 („Panzerstraße“) zu belassen. Die Zeitersparnis und damit der verkehrliche Vorteil der im Entwurf dargestellten Trassenführung würden nur wenige Sekunden betragen und stünde in keinem Verhältnis zu den Planungs- und Baukosten. Ein Eingriff in das Eigentum der Anlieger sowie den Bereich zum Schutz der Natur und Landschaft wäre nicht gerechtfertigt. [Der Einwender regt] an, alternativ am Kreuzungspunkt B 474 / K 16 („Ondruper Schule“) einen Kreisverkehr einzurichten. Dies wäre eine sinnvolle, bezahlbare und realisierbare Maßnahme, mit der der Verkehrsfluss aus allen Richtungen optimiert und die Verkehrssicherheit erhöht werden könnte.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »30720« Anregungsnummer: 30720-001</p>	
<p>[Der] Gesellschafter [..., Warendorf, des Einwenders] hat zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 20.09.2010 ausführlich Stellung bezogen. [...]</p> <p>In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung eines auch für die Zukunft gesicherten Sandabbaus für [das] Kalksandsteinwerk [des Einwenders] in Warendorf hingewiesen, das auf die Belieferung aus dem unmittelbar daran anschließenden Vorkommen angewiesen ist. Dies betrifft sowohl die derzeit konkret geplante Erweiterung von ca. 9,4 ha wie auch die mittelfristige Abbaukonzeption, zu der die unmittelbar geplante Erweiterung gehört. Kalksandsteine bestehen zu ca. 90 % aus Sand. Der in Warendorf abbaufähige Sand ist für diese Produktion hervorragend geeignet. Da Transportkosten in der Zukunft eine immer bedeutendere Rolle spielen werden, [ist der Einwender] an der Sicherung eines möglichst nah am Produktionsstandort gelegenen Sandabbaus in besonderem Maße interessiert. [Er sieht] dies als wichtigen Beitrag zur Absicherung der wirtschaftlichen Basis unseres Werkes und der dort beschäftigten Mitarbeiter.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Er] unterstützen hiermit nachdrücklich die Aufforderung der [...] zur Aufnahme der mittelfristigen Abbauplanung am Standort Warendorf in die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche).</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »30780« Anregungsnummer: 30780-001</p>	
<p>Erst ein Windpark so dass man nachts vor Lärm nicht schlafen kann. Jetzt die Südumgehung, wenn die Stadt Ahaus möchte das wir gehen, soll sie uns das bitte sagen und nicht versuchen das Leben hier unmöglich zu machen und hoffen, dass wir von allein gehen. Wie würden denn die Lärmschutzmaßnahmen aussehen? Welchen Ausgleich würde man für den Wertverlust von Wohneigentum und der Lebensqualität bekommen? usw. Also mit einer Südumgehung im Abstand von 150 m können wir, nach einem langen Leben auf dem Land, [...] nicht leben, Und erheben hiermit Einspruch gegen den Bau dieser Trasse.</p>	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »30830« Anregungsnummer: 30830-001</p>	
<p>[...] zu der geplanten Überarbeitung des Regionalplans für die Stadt Recke, [hält der Einwender] folgende Punkte für dringlich.</p> <p>1) Die Grundstücke an der Hauptstraße [...], [...] Recke, Gemarkung Recke [...], an dem südlichen Aaufer angrenzend, aus dem Überschwemmungsgebiet durch Überprüfung zu entlassen. Die Festsetzungen aus den Plänen 1913 mit den Untersuchungen für die Westumgebung gebieten eine Überprüfung.</p> <p>2) [Der Einwender betreibt] an diesem Standort einen alt eingesessenen Baumarkt, zur Sicherung [seines] Gewerbestandortes [hält er] es aus planungsrechtlicher Sicht für geboten, am vorhandenen Standort</p>	<p>zu 1) Die genannten Grundstücke liegen außerhalb des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Recker Aa, der als Grundlage der Abgrenzung des Überschwemmungsbereiches im Regionalplan dient. Lediglich im nördlichen Bereich der Grundstücke wird der Überschwemmungsbereich minimal tangiert. Die im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsbereiche sind nur bereichsscharf dargestellt, grundstücks- bzw. parzellenscharfe Abgrenzungen sind nicht vorgesehen. Daher ist eine Änderung der Abgrenzung der Überschwemmungsbereichsdarstellung nicht erforderlich.</p> <p>zu 2) Die Siedlungsbereiche im Regionalplan sind ebenfalls lediglich be-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zukünftige Erweiterungen und Entwicklungen zu sichern. Das Mischgebiet sollte auf die in Besitz befindlichen Flächen ausgedehnt werden, ggf. zur Gewerbefläche mit ggf. nötigen Einschränkungen umgeschrieben werden. Dadurch ist langfristig definiert was am Standort möglich ist.</p>	<p>reichsscharf dargestellt. Eine Parzellenscharfe Ausweisung ist erst in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) vorgesehen. Die Planungshoheit zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen) liegt bei den Kommunen. Daher wird im Hinblick auf die Erweiterungswünsche der gemischten Baufläche bzw. des Mischgebietes an die Gemeinde Recke als zuständige Kommune verwiesen. Die Mischgebietserweiterung ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »31040« Anregungsnummer: 31040-001</p>	
<p>[...] Der [Einwender möchte] noch einmal wiederholen, dass für ihn nach wie vor gilt, dass der gesamte Bereich, das sich im Eigentum [des Einwenders], Heek befindliche Abgrabungsgebiet, auch als Ganzes im fortgeschriebenen Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen wird, also die gesamten 25 ha. Dieses vorgenannt erwähnte Gebiet war schon in den 90er Jahren im Zusammenhang mit dem Entsandungsantrag der Firma [...] als künftiges Entsandungsgebiet vorgesehen (siehe beiliegenden Plan).</p> <p>Im Übrigen [möchte er] noch auf den Grünordnungsplan - Seenkette Stroenfeld in Heek - zum Bebauungsplan Nr. 58 hinweisen. Danach sind die Abgrabungsflächen ornithologisch nicht als wertvoll einzustufen und als weitere Aussage im Grünordnungsplan, dass die Reichhaltigkeit der Lebensräume durch die Abgrabung im Bienenfeld entsprechend erhöht wird. Somit dürfte auch von ökologischer Seite her einer Ausweitung des Abgrabungsgebietes nichts entgegenstehen.</p> <p>Es wäre schön, wenn Sie bei Ihrer Entscheidung die Interessen der Eigentümer zum Positiven abwägen würden. [...]</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der vom Einwender vorgeschlagene Erweiterungsbereich wird im südwestlichen und östlichen Bereich als BSAB dargestellt, der nordwestlich der laufenden Abgrabung B 281 angeregte Bereich wird nicht als BSAB dargestellt, da diese Fläche innerhalb eines BSN liegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
P.S.: [...]	
Einwender: Privater Einwender »31040« Anregungsnummer: 31040-002	
<p>Ebenso [bittet der Einwender] darum, dass nach Abschluss der Abgrabung die vorgesehene touristische Nutzung des Gebietes in der Fortschreibung des Regionalplanes mit aufzunehmen ist. [Er] weist besonders auf die Vereinbarung vom 26.01.2006 mit dem Kreis Borken, der Gemeinde Heek, der Firma [...] sowie der Firma [...] hin, die eine touristische Weiterentwicklung vorsieht. Zudem sind in den Erläuterungen zum Bebauungsplan der Gemeinde Heek Nr. 58 schon entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt mittelfristig auch für die Vereinigung beider Seen, um so eine größere Attraktivität des Geländes mit einem großen See zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 58 sieht eine Badestelle mit einer Stellplatzfläche im Süden vor. Darüber hinaus ist die stille landschaftsbezogene Erholung in einer naturnahen Landschaft mit Naturbeobachtung festgesetzt.</p> <p>Freiraum- und Agrarbereiche mit einer zweckgebundenen Nutzung - für eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung" sind geprägt durch ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen, die überwiegend freiraumorientiert sind. Der Bebauungsplan sieht kein breites Spektrum an Freizeitnutzungen vor, daher wird auf eine Darstellung verzichtet.</p> <p>Die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen. (RNr. 180) Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182). Aufgrund der Lage des Abgrabungsgewässers im Freiraum, ohne direkte Anbindung an einen Siedlungsbereich, ist eine Darstellung als ASBZ-E ausgeschlossen.</p>
Einwender: Privater Einwender »31170« Anregungsnummer: 31170-001	
<p>Neben den bereits aufgeführten Ablehnungen [im] Schreiben [des Einwenders möchte er] gesondert darauf hinweisen, dass durch die von Ihnen veröffentlichten Zeichnungen zum Regionalplan keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Grenzen der uns betreffenden Natur-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) den Planungsraum auf, der aus</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete etc. zu ziehen sind und sich spätere Einwände (anliegende, benachbarte Flächen, Wasserläufe, Gehölze, etc.) keinesfalls verhindern lassen.</p> <p>Durch diese unklaren Ausführungen bleiben bei [ihm] noch einige Fragen offen. So schließen z.B. die Ausbuchtungen an den Rändern Ihrer Zeichnungen (gelb markiert) Teile von Wirtschaftswegen mit ein, die für [ihn] die Hauptverbindung zu [seinen] Flächen sind.</p> <p>Eine Verschlechterung der Straßenverhältnisse, so wie es bereits vor Jahren im Naturschutzgebiet Haarskamp durch den Aufbruch vorhandener Teerdecken geschehen ist, [wird der Einwander] keinesfalls hinnehmen!</p> <p>Eine derartige Schlechterstellung [seiner] äußeren Verkehrslage [lehnt er] entschieden ab und [fordert] verbindliche Zusagen, was den Erhalt der gesamten Infrastruktur angeht.</p> <p>[...]</p>	<p>regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das heißt auch, dass eine Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen, Wege u.a. aus den BSN nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entspricht.</p> <p>Diese Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der regionalplanerisch dargestellten Bereiche bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörden. Im Regionalplan werden keine "Naturschutzgebiete" und "Landschaftsschutzgebiete" festgelegt. Diese konkreten Festlegungen sind den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden vorbehalten. Dabei werden die Eigentümer beteiligt. Der Regionalplan trifft zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE keine Aussagen mehr.</p> <p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) den Planungsraum auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das heißt auch, dass</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>eine Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen, Wege u.a. aus den BSN nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entspricht.</p> <p>Diese Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der regionalplanerisch dargestellten Bereiche bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörden. Im Regionalplan werden keine "Naturschutzgebiete" und "Landschaftsschutzgebiete" festgelegt. Diese konkreten Festlegungen sind den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden vorbehalten. Dabei werden die Eigentümer beteiligt. Der Regionalplan trifft zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE keine Aussagen mehr.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »31670« Anregungsnummer: 31670-001</p>	
<p>Hiermit möchte [der Einwender] beantragen, die Flächen Gemarkung Lette, [...] in Coesfeld-Lette, welche im Entwurf des neuen Regionalplanes als Bereiche zum Schutz der Natur, BSN, ausgewiesen sind, als BSLE- Flächen auszuweisen. [Er ist] Eigentümer der Flächen und betroffen. Begründung: Ihrerseits fehlt eine Begründung, warum diese Flächen als BSN ausgewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht ein rechtskräftiger Landschaftsplan – Es besteht [seinerseits] in Bezug auf [seinen] landwirtschaftlichen Betrieb eine Existenzgefährdung, wenn die Ziele des Regionalplanes umgesetzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »31830« Anregungsnummer: 31830-001	
<p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>1. Im Ziel 30 schreiben Sie im Textteil im Absatz 399 Folgendes:</p> <p><i>Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!</i> <i>SRP 30.1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.</i></p> <p>Es steht im Vollkommenen Gegensatz zur Erhaltung und Entwicklung unseres Betriebes mindestens 51 % unserer Flächen für den Naturschutz abzugeben. Des Weiteren sind ja mit Sicherheit auch benachbarte Flächen durch Abstandauflagen in Ihrer Nutzung eingeschränkt. Auch würde durch wesentlich geänderte Beleihungsgrenzen durch eine Festschreibung als „BSN“ der Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes bedroht. Diese Flächen würden nämlich sofort nach Festsetzung an Wert verlieren, und Kredite die mit der Fläche abgesichert sind könnten uns von Seiten der Banken gekündigt werden.</p> <p>Von den im Kreis Borken 142000 ha Gesamtfläche entfallen bereits ca. 3000ha auf Naturschutzgebiete. Sollten von den Gebieten zum Schutz der Natur 50% dem Naturschutz zugeführt werden, so würden weitere 12000 ha zur Landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Wir brauchen Ihnen nicht zu sagen, welche katastrophalen Auswirkungen und, welcher Zündstoff sich in so einem Plan verbirgt, da Ackerfläche in dieser Region immer schon ein begrenzender Faktor darstellt.</p> <p>2. Auf welcher Grundlage wurden die Gebiete zum Schutz der Natur festgesetzt?</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Sie schreiben in Absatz 390 dass das LANUV NRW diese Gebiete erarbeitet hat. Diese Antwort reicht uns in keinsten Weise aus. Ich stelle sowohl infrage das ein Mitarbeiter des LANUV diese Pläne erarbeitet hat, als auch das irgendjemand diese Flächen vor Ort überhaupt in Augenschein genommen hat.</p> <p>Es ist uns außerdem völlig unersichtlich warum in unserem Fall ein begradigter und fast kanalisierter Fluss - vor allen Dingen so großräumig in dieses Gebiet eingerechnet worden ist.</p> <p>Sie Schreiben in Absatz 406:</p> <p><i>In der Regel soll die tatsächliche als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche den überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung ausmachen. Abgewichen werden davon kann bei den Bereichen für den Schutz der Natur, die große zusammenhängende Waldgebiete oder noch unzerschnittene Fließgewässer erfassen, obwohl quantitativ nur untergeordnet naturschutzwürdige Teilflächen vorliegen. Die Gründe für eine Darstellung dieser Räume als Bereiche für den Schutz der Natur sind in der großen Seltenheit von zusammenhängenden und unzerschnittenen Lebensräumen im Plangebiet zu sehen. Die Landschaftsbehörden können diese Bereiche dann entsprechend der tatsächlich vorhandenen Schutzwürdigkeit festsetzen.</i></p> <p>Also erkennen Sie bereits das sich im Plangebiet nur Teilflächen befinden, die untergeordnet naturschutzwürdig sind, begründen allerdings die Schutzwürdigkeit mit der im vorliegenden Fall Unzerschnittenheit des Fließgewässers. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang bitten uns ein zerschnittenes Fließgewässer zu zeigen, denn Ansonsten müsste ja jedes Fließgewässer schutzwürdig sein.</p> <p>Wenn man sich in Bezug auf diese Unzerschnittenheit darauf konzentriert hätte, den Fluss und das Flussbett zu schützen, dann könnte man ja eine Schutzwürdigkeit nachvollziehen, aber nicht in solchen</p>	<p>öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vollkommen überzogenen Dimensionen. Außerdem wird dieser angeblich zusammenhängende und unzerschnittene Lebensraum von keinem Tier in dieser Unzerschnittenheit genutzt, also entfällt DAS Hauptargument warum es überhaupt schützenswürdig sein soll. Sollte man sich dennoch in einigen Jahren auf einen Vertragsnaturschutz einigen können oder wollen, dann schließt ein festgestellter Freiraum im Bereich der Berkel diese ja nicht aus.</p> <p>3. Außerdem fragen wir uns wieso das Plangebiet im Bereich der Siedlungsräume sich auf einmal sehr stark am Flussbett orientieren kann und nicht 300m in beiden Richtungen vom Ufer weg. Warum sind die Siedlungen die genauso nah am Wasser liegen schützenswürdiger als die Flächen die diese Bewohner der Siedlungen ernähren.</p> <p>4. Wieso wurde keine Nutzungskartierung erstellt? In den von Ihnen erarbeiteten Plänen wissen Sie genau, wie die Flächen in Zukunft genutzt werden sollen, allerdings wissen Sie nicht einmal wie sie genutzt werden. Des Weiteren müssen Sie ja wahrscheinlich Gründe vorweisen können, warum genau an dieser Stelle ein Gebiet zum Schutz der Natur genau in dieser Größe ausgewiesen wird; Ich bitte um Ihre Ausführungen hierzu.</p> <p>5. Sie argumentieren wahrscheinlich, dass eine Ausweisung „Gebiet zum Schutz der Natur“ keine direkten Auswirkung auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb hat. ABER: Erstens können Sie uns nicht sagen das es so bleibt, denn in den „BSN“ sind raumbedeutsame Bauvorhaben ausgeschlossen und in einigen Bundesländern gelten bereits relativ kleine Ställe als raumbedeutsam. Auch gewinnen gewerbliche Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Landwirtschaft eine immer größere Bedeutung. Auch diese würden dem entgegenstehen. Zweitens haben sie im Ziel 30.1 (Absatz 399), klar ausgeschlossen, das Naturschutz nur im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz statt-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>finden soll. So behalten Sie sich die Möglichkeit vor meine Flächen einfach als Naturschutzgebiet festzusetzen. Diese Tatsache ist unzumutbar und gleicht einer Enteignung und Entwertung.</p> <p>6. Auf welcher Grundlage wollen sie auf unserer Fläche in Ochtrup ein BSN einrichten? Die Tatsache, dass der Hornerbach als 62 er Biotop eingetragen ist, berechtigt auf gar keinen Fall wiederum hier so großflächig ein BSN einzurichten.</p> <p>7. Wir können verstehen dass der Flusslauf nicht verändert werden soll. Aber wir sehen nicht ein, weder im Zusammenhang mit diesem Regionalplan, noch mit zukünftigen Konsequenzen daraus in der Forstwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt zu werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »32350« Anregungsnummer: 32350-001</p>	
<p>Durch den geplanten Sandabbau in Wahlers Venn [befürchtet der Einwender] eine nachhaltige Veränderung unserer Westmünsterländer Parklandschaft.</p> <p>Gegen jede Fremdeinwirkung, Absandungen, Naturschutzgebiete oder andere Veränderungen unserer Grundstücke [legt er] Einspruch ein, ohne [seine] Einwilligung [lehnt er] jede Veränderung ab.</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »32970« Anregungsnummer: 32970-001</p>	
<p>[...]</p> <p>[Der Mandant des Einwenders]ist als landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmer allerdings auf die uneingeschränkte Nutzung seiner Eigentumsflächen zwingend angewiesen. Dies betrifft nicht nur die landwirtschaftliche Nutzung als Produktionsfläche, sondern auch die Nutzung als Campingplatz, welche dem Mandanten hauptsächlich zur Erzielung des Lebensunterhalts dient.</p>	<p>Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern. (vgl. Rd. 384e des textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012)</p> <p>Das <u>privilegierte</u> landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Soweit die landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen betroffen sind, ist zu befürchten, dass erforderliche Bauvorhaben z.B. der beabsichtigte Neubau einer Scheune, aber auch der sonstige Aus- oder Umbau der vorhandenen Gebäude, Nutzungsänderungen etc., aus Naturschutzgründen im Baugenehmigungsverfahren abgelehnt oder durch Auflagen erheblich erschwert werden. Soweit die gewerbliche Nutzung der Eigentumsflächen im Rahmen des Betriebs eines Campingplatzes betroffen ist, so steht bereits in Frage, ob die Weiterführung des Campingplatzes überhaupt noch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist. Aber auch hier besteht die Befürchtung, dass Bauvorhaben, wie etwa eine Erweiterung der Sanitäranlagen, Zeltplätze etc., ebenfalls einer Ablehnung oder Erschwerung durch Auflagen ausgesetzt werden. Die Fortschreibung des Regionalplans mit der einhergehenden Darstellung der Eigentumsflächen als BSN bzw. BSLE hätte daher zur Folge, dass sowohl der derzeitige Betrieb als auch die quantitative und qualitative Entwicklung der landwirtschaftlich sowie als Campingplatz genutzten Flächen erschwert, wenn nicht sogar gänzlich verhindert werden würde.</p> <p>II. Die Darstellung der betroffenen Eigentumsflächen als BSN bzw. BSLE ist sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch raumordnungsrechtlichen Gründen unzulässig.</p> <p>1. Der Mandant wird durch die Fortschreibung des Regionalplans und die Darstellung der Flächen als BSN bzw. BSLE in seinem Recht auf Eigentum gemäß Art.14 Abs. 1 Grundgesetz (GG), seinem Recht auf Berufsfreiheit gemäß Art.12 GG sowie allgemeiner Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise beschränkt. Im Hinblick auf den Betrieb des Campingplatzes [seines] Mandanten ist ferner zu berücksichtigen, dass gemäß § 29 Abs. 1 LEPro NRW in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden sollen. Gemäß §</p>	<p>Regel nicht raumbedeutsam.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Damit unterliegt privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Vorhandene genehmigte Nutzungen und Gebäude genießen Bestandsschutz. Darüberhinausgehende bauliche Entwicklungen sind im Detail von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und sind nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>29 Abs. 2 LEPro NRW sind insbesondere in den Verdichtungsgebieten schnell erreichbare, verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte für die Erholung vorzusehen und auszubauen. in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »33060« Anregungsnummer: 33060-001</p>	
<p>Unter anderem möchte ich zu den oben genannten Textzitataten, meine Stellungnahme bzw. meine Zweifel und Einwände kundtun!</p> <p>Ich bin nicht mit ihren Vorhaben der "Neuplanung bzw. Neu /Umgestaltung" der Landschaftspläne einverstanden.</p> <p>Ich lege aus diesem Anlass Einspruch gegen Ihre Vorhaben ein!</p> <p>[...]</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Er-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>gebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Ge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	wässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.
Einwender: Privater Einwender »33180« Anregungsnummer: 33180-001	
<p>[...]</p> <p>[Seine] Mandantschaft ist [landwirtschaftlicher Unternehmer] und [Betreiber] eines Landhandels und einer Tankstelle und auf die uneingeschränkte Nutzung der oben genannten Eigentumsflächen als Produktionsflächen für den landwirtschaftlichen Betrieb und Landhandel mit Tankstelle zwingend angewiesen. Erforderliche Bauvorhaben (insbesondere Stallbauten, Umnutzungen etc.) auf der Hofstelle dürfen künftig nicht aus Naturschutzgründen im Baugenehmigungsverfahren abgelehnt oder durch Auflagen erheblich erschwert werden.</p>	<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt nur eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Vorhandene genehmigte Nutzungen und Gebäude genießen Bestandsschutz. Darüberhinausgehende bauliche Entwicklungen sind im Detail von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und sind nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens.</p>
Einwender: Privater Einwender »33310« Anregungsnummer: 33310-001	
<p>[...]</p> <p>Widerspruch gegen den Regionalplan der Bezirksregierung Münster</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Der Einwender bewirtschaftet] einen landwirtschaftlichen Betrieb in [...] Gronau-Epe, [...], der lt. dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster im Siedlungsbereich liegt.</p> <p>Im Jahre 1990 [ist der Einwender] bereits durch den Bebauungsplan Nr. 208 der Stadt Gronau erheblich in der Betreibung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes benachteiligt worden. Nach damaligem Einspruch und Widerständen, wurde jedoch der Bebauungsplan, Nr. 208 der Stadt Gronau, dennoch gegen [seinen] Willen in Kraft gesetzt.</p> <p>Wie sieht für [ihn] die Entwicklung und Betreibung [seines] landwirtschaftlichen Betriebes aus, wenn nach Planung des neuen Regionalplans im Bereich Siedlungsraum dieses durchgeführt werden soll. Ohne Betriebsverlagerung kann keine Weiterführung [seines] Betriebes gewährleistet werden!!!</p> <p>Generell [legt der Einwender] noch Widerspruch ein, gegen die Unterschutzstellung der landwirtschaftlichen Flächen im BSN und BSLE. Landwirtschaft ist der beste Naturschutz, schon seit Generationen.</p> <p>[...]</p>	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN /BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34050« Anregungsnummer: 34050-001</p>	
<p>Fläche WAFWadersloh Bodens 01.1 (Nummerierung aus dem Umweltbericht)</p> <p>[...]</p> <p>hiermit [erhebt der Einwender ...] Einwände gegen die Darstellung des o. g. Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bo-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der von der Einwenderin als BSAB gewünschte Bereich liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellte Fläche ist daher als Alternative vorgesehen. Die Rohstoffkarte des Geologischen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>denschätze (Abgrabungsbereiche) an der im Entwurf dargestellten Stelle, da mit diesem Bereich aus diversen Gründen, die nachstehend näher erläutert werden, nicht die optimale Fläche zur Sicherung von Bodenschätzen für diesen Raum dargestellt ist.</p> <p>Aus Sicht [des Einwenders], ist nicht nachvollziehbar, warum an diesem Standort nicht die seinerzeit von [ihm] gemeldete Fläche als Abgrabungsbereich dargestellt wurde, sondern eine Fläche, die qualitativ kaum als Lagerstätte zu bewerten ist (s. nachfolgende Erläuterungen).</p> <p>Begründung:</p> <p>Der [Einwender] betreibt in Wadersloh derzeit die einzige Nassabgrabung im südlichen Kreis Warendorf. Der Standort hat eine hohe Bedeutung für die regionale Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies beziehungsweise mit den daraus hergestellten Produkten wie Körnungen und Sonderfraktionierungen. Daher beabsichtigt [er] zur Sicherung des Standortes die derzeitigen Abbauflächen auszuweiten, da die aktuellen Rohstoffvorräte in naher Zukunft erschöpft sein werden.</p> <p>Aufgrund langjähriger Lagerstättenerkundungen und vielfacher Gespräche u. a. mit der Gemeinde und dem Kreis liegt die aus lagerstättentechnischer und planerischer Sicht sinnvolle Fläche für die weitere Rohstoffgewinnung etwa 750 m südlich (Gemarkung Wadersloh, [...]{Lageangabe}], s. beigefügten Lageplan) des im Entwurf dargestellten Abgrabungsbereiches und wurde bereits zu Ihrer Bedarfsabfrage in 2006 sowohl [vom Einwender] als auch vom Flächeneigentümer [...] als Bedarfsfläche für den Abbau von Sand und Kies gemeldet.</p> <p>Die im Zuge der Erweiterungsabsichten [des Einwenders] durchgeführten Lagerstättenerkundungen führten zu dem Ergebnis, dass die sich nach Norden und Osten ausdehnenden Flächen nicht mehr ab-</p>	<p>Dienstes weist in diesem Bereich eine Mächtigkeit zwischen 10 und 20 m aus.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bauwürdig sind. Dies bestätigten auch die Aussagen des Flächeneigentümers sowie des zuvor an dem Standort tätigen Abgrabungsunternehmens, welches seine Tätigkeiten innerhalb der genehmigten Abgrabung aufgrund der nach Osten und Norden stark abnehmenden Lagerstättenqualität sogar einstellen musste.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »34050« Anregungsnummer: 34050-002</p>	
<p>[Der Einwender hält] daher die Darstellung der im beiliegenden Lageplan dargestellten Optionsfläche "Ostmühle" als Abgrabungsbereich anstelle der im Entwurf dargestellten Fläche WAF Wadersloh Bodens 01.1 für erforderlich.</p> <p>Daher fokussierten sich die weiteren Erkundungen auf eine Erweiterung der Abbaufächen nach Süden. Eine in 2005 durchgeführte Lagerstättenerkundung der Flächen "Ostmühle" (s. beiliegenden Lageplan) bestätigt eine gute Mächtigkeit (mittlere gewinnbare Rohstoffsäule ca. 17 m) und Komverteilung der Lagerstätte. Die Erweiterung kann vom bestehenden Kieswerk aus betrieben werden.</p> <p>Fachlich sind für die Fläche "Ostmühle" keine erkennbaren Problemfelder vorhanden, da weder Schutzgebietsausweisungen (Wasserschutz, Naturschutz, etc.) noch besondere Einzelelemente (Archäologie, Kampfmittel, etc.) entgegenstehen.</p> <p>Das im Regionalplanentwurf dargestellte Überschwemmungsgebiet berücksichtigt Flächen, von denen nach dem Preußischen Wasserschutzgesetz von 1913 eine Hochwassergefahr ausgeht. Eine Neuausweisung hat hierzu bisher nicht stattgefunden. Im Bereich des "Uesenbaches" wurden jedoch bekanntlich in der Vergangenheit flächenmäßig bodenverbessernde Maßnahmen (Melioration) durchgeführt. Das anzutreffende Flurniveau entspricht nicht mehr dem ehemaligen Niveau der Bachaue. Im Bereich der Optionsfläche "Ostmühle" handelt es sich daher faktisch nicht um einen Überschwemmungsbe-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der von der Einwenderin als BSAB gewünschte Bereich liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reich, da die Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit deutlich aufgehöht wurde und sich somit außerhalb jeglichen Hochwassereinflusses befindet. Darüber hinaus gefährdet eine Abgrabung die Funktion der Flächen als Retentionsraum nicht, sondern kann – im Gegenteil – diese sogar unterstützen. Das macht sich unter anderem auch darin bemerkbar, dass an anderer Stelle im Regionalplanentwurf Abgrabungsbereiche in Überschwemmungsgebieten dargestellt sind und auch die im Raum Wadersloh bereits durchgeführten Nassabgrabungen innerhalb des dargestellten Überschwemmungsbereiches liegen.</p> <p>Nach den positiven Ergebnissen der Lagerstätten erkundung und der Auswertung der planerischen Vorgaben wurde daraufhin ein gesamt-räumliches Konzept einschließlich der Fläche "Ostmühle" gefertigt und im Benehmen mit der Standortkommune weiter entwickelt. Die Darstellung berücksichtigt zusammenhängende Wasserflächen für wassersportgebundene Freizeitaktivitäten und weitere ergänzende Angebote bei einer räumlichen und funktionalen Trennung der einzelnen Nutzungen. Hierbei stellen die Flächen im Bereich Ostmühle einen zentralen Baustein für die freizeitorientierte Nutzung dar, die diese Flächen das geeignete und erforderliche Potenzial aufweisen.</p> <p>Anhand eines gesamt-räumlichen Konzeptes wurden weitere vertiefende Gespräche auch mit dem Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungs- und Fachbehörde geführt worden. Von Seiten der Standortkommune und des Kreises Warendorf wird das Vorhaben unterstützt.</p> <p>Daher ist zur Sicherung des Standortes [des Einwenders] und insbesondere auch aufgrund des bisher erzielten Konsenses mtl den Beteiligten eine Darstellung der Fläche "Ostmühle" als Abgrabungsbereich notwendig.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34250« Anregungsnummer: 34250-001	
<p>Bezüglich der geplanten Südumgehung um Ahaus meine folgende Stellungnahme:</p> <p>Wie im Grundsatz 15 geschrieben soll eine Zerschneidung von vorhandenen Freiräumen unbedingt vermieden werden. Bei der geplanten Trassenführung würde eine genau solche Zerschneidung erfolgen. Hier handelt es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Durchschneidung des Naturschutzgebietes Ahauser-Aa genau im Bereich eines Überflutungsgebietes, welches beim Hochwasser im August 2010 komplett geflutet war! 2. würde [nach Ansicht des Einwenders] die Hochwassergefahr für das Stadtgebiet (südlicher Teil) noch erheblich steigen, da die neue Trasse das ohnehin stark betroffene Gebiet wie ein "Schüsselrand" einfassen würde. Desweiteren liegt die neue Strecke so nah am bereits vorhandenen "Adenauerring", dass der Stadtkern sehr schnell auch wieder an diese Grenze stossen würde; eine größere Ringführung, auch in Hinsicht auf spätere Anbindung an die Nordtangente im nördlichen Teil von Ahaus wäre sinnvoll und zur Vermeidung von zukünftigen Kosten hilfreich. 3. zerschneidet die geplante Trasse im Bereich der Ahauser Aa den wohl attraktivsten und am stärksten frequentierten Naherholungsbereich für Wanderer, Radfahrer und Touristen rund um Ahaus, was [nach Meinung des Einwenders] fatal wäre. Hier ist der bestehende Adenauerring bereits durch ergänzte Ampeln und Querrungshilfen wesentlich verbessert worden. 	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34520« Anregungsnummer: 34520-001	
<p>Stellungnahme zur geplanten Südumgehung um Ahaus:</p> <p>Neben der Zerschneidung genau im Bereich eines Naturschutzgebietes Ahauser Aa und Überflutungsgebietes würde die geplante Trasse im Bereich Oberortwick ein kleines aber historisch gewachsenes und stadtnah liegendes Waldstück komplett zerstören. Hier würde der sehr gut vom Zentrum von Ahaus erreichbare Naherholungsbereich Richtung Quantwick und Waldgebiet Bröcke komplett abgekoppelt und somit den Großteil an Attraktivität verlieren.</p>	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>
Einwender: Privater Einwender »34570« Anregungsnummer: 34570-001	
<p>Klimaschutz als verbindliches Ziel der Raumordnung festschreiben! Zu Grundsatz 7 (Kapitel II.2): "Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen."</p> <p>Trotz der aktuellen Brisanz und des dringenden Handlungsbedarfs in Fragen des Klimawandels soll dem Klimawandel im neuen Regionalplan lediglich mit einem Grundsatz Rechnung getragen werden. Hier müsste - gerade in Anbetracht der Tatsache, dass die Landesregierung in dem am 22. Juni 2011 zur Verbändeanhörung vorgelegten Gesetz den Klimawandel auch in der raumordnerischen Abwägung einen besonderen Stellenwert einräumen will - dem Klimaschutz Zielstatus zugeschrieben werden. Das gilt umso mehr, da den Belangen des Natur- und Artenschutzes genau solche Ziele zugeordnet werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsatz 7 soll als Grundsatz bestehen bleiben, da hier keine räumlich endabgewogenen Aussagen getroffen werden. Die konkreten räumlichen Ziele zu Maßnahmen für den Klimaschutz finden sich dann in den jeweiligen Fachkapiteln.</p> <p>In diesen Zusammenhang ist auf das separate Verfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" zu verweisen.</p>
Einwender: Privater Einwender »34580« Anregungsnummer: 34580-001	
<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Velen befindet sich eine Sandabgrabung die voraussichtlich nach Bergbaurecht bis 2014 abgearbeitet</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung von BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sein wird. Derzeitig arbeiten die Projektbeteiligten an eine Erweiterung in nördliche Richtung. Diesbezüglich [habt der Einwender] die Bitte, dass es im Rahmen der Regionalplanung keine entgegenstehenden Belange gibt. Das Thema der Bodendenkmaleigenschaft ist zwischenzeitlich untersucht worden mit dem Ergebnis, dass auf dieser Fläche kein Bodendenkmal vorhanden ist. Da Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie anfallen, [bittet er] dementsprechend die Möglichkeit einer Erweiterung dieser Abgrabung um ca. 6 ha zu ermöglichen.</p> <p>Aufgrund der textlichen Vorgaben des derzeitigen Standes des Regionalplanes ist es aber so, dass der Verfahrensstand noch nicht so weit ist, dass es zu einer Ausweisung kommen könnte.</p>	<p>unter Berücksichtigung besonderer Schutzgüter. Da der angegebene Bereich zum Teil im Bereich zum Schutz der Natur liegt und es sich zum Teil um Waldfläche handelt, ist eine Erweiterung des genehmigten Abgrabungsbereichs nicht zulässig.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34580« Anregungsnummer: 34580-002</p>	
<p>Abschließend möchte [der Einwender] darauf hinweisen, dass die Projektbeteiligten anschließend auch an einer Freizeitnutzung in diesem Bereich interessiert sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Standorte eines Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen. (RNr. 180) Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182)</p> <p>Die Anregung widerspricht der o.g. Zielsetzung für Ferieneinrichtungen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34580« Anregungsnummer: 34580-003</p>	
<p>Schließlich möchte ich für den Gesamtbereich „Die Berge" darauf hinweisen, dass meines Erachtens auch für die Regionalplanung das Gegenstromprinzip gilt. Der Kreis Borken hat einen umfangreichen Landschaftsplan erarbeitet. Dieser weist in den überwiegenden Flächen nur Landschaftsschutzgebiete aus. Dementsprechend würde</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>diese Festsetzung durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten konterkarieren.</p>	<p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34600« Anregungsnummer: 34600-001</p>	
<p>Hiermit protestieren wir gegen den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans, insbesondere gegen die großflächige Ausweisung der BSN-Bereiche. Angesichts weltweit steigender Nahrungs- und Futtermittelpreise sowie drohenden weltweiten Hungers ist es unverantwortlich, beste Ackerflächen extensivieren oder ganz aus der Produktion nehmen zu wollen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Fachlich ist die Ausweisung ebenfalls nicht nachzuvollziehen, da einerseits beste Ackerflächen und Hofraum in die BSN einbezogen werden sollen, während naturschutzwürdige Flächen offensichtlich übersehen wurden.</p> <p>Wir fordern Sie auf, sich ernsthaft mit den Widersprüchen zu befassen und mit den Einwendern zusammen über eine Grenzziehung nachzudenken, um eine Akzeptanz bei den Betroffenen zu erreichen.</p> <p>Ebenfalls fordern wir Sie auf, die Frist (31.7.), wie bei der Windkraft, zu verlängern.</p>	<p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Themenbereich "Regenerative Energien" wird in einem sachlichen Regionalplanteilabschnitt "Energie" komplett überarbeitet. In diesem Erarbeitungsverfahren kann dann erneut Stellung genommen werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34620« Anregungsnummer: 34620-001	
<p>Unter Absatz IV werden in Ihrem Entwurf vom 20.09.2010 die Aspekte des Freiraumes behandelt, wobei einige neue Vorgaben darin die Eigentumsrechte der durch uns vertretenen Landwirte, Bewohner des ländlichen Raumes und sonstiger Grundstückseigentümer in Billerbeck verletzen. Besonders die zusätzliche Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL) bzw. Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist aus unserer Sicht fachlich nicht begründet und somit nicht hinnehmbar. Wohnhäuser, landwirtschaftliche Betriebe und auch ökologisch nicht besonders schützenswerte Flächen sind dabei als BSL oder BSN ausgewiesen worden.</p> <p>Das Ziel 23, wonach agrarstrukturelle Belange eine besondere Bedeutung finden sollen, sehen wir nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Besonders für die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen würde eine Verabschiedung des Regionalplanes in der aktuellen Entwurfsfassung eine besondere Härte bedeuten. Aber auch eine bauliche Entwicklung vieler familiengeführter Landwirtschaftsbetriebe wäre am Hofstandort deutlich erschwert bzw. gänzlich unmöglich, wodurch wir im Einzelfall die Zukunftsfähigkeit gefährdet sehen.</p> <p>Als Ausweg bliebe den betroffenen Landwirten somit nur ein Ausweichen mit ihren Bauvorhaben in den unbebauten Außenbereich. Dieses widerspricht jedoch einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens aller Beteiligten in Billerbeck, wonach zum Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes Bauvorhaben wo immer möglich am Hofstandort genehmigt werden sollen. Auf diesen letztgenannten Aspekt unserer Begründung möchten wir im Besonderen hinweisen, da wir diesen mühsam erarbeiteten lokalen Konsens durch die</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin land-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vorliegende Planung stark gefährdet sehen.</p> <p>Nicht zuletzt muss auch Hauseigentümern in diesen Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anwesen zeitgemäß weiterzuentwickeln.</p> <p>Gegen jede zusätzliche Ausweisung oben genannter Flächen auf Billerbecker Gemeindegebiet legen wir hiermit Widerspruch ein und fordern den Regionalrat auf, bebaute Bereiche, aber auch naturschutzfachlich nicht begründbare Flächen aus der Ausweisung als BSL bzw. BSN herauszunehmen.</p> <p>Ferner bitten wir, wie von Ihnen in „Erläuterung und Begründung Nr. 329 und 394“ ausgeführt, um die fachliche Begründung jeder Ausweisung im Einzelnen.</p>	<p>wirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34630« Anregungsnummer: 34630-001</p>	
<p>[Der Einwender], die Interessenvertretung von etwa [xx] aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, bezieht mit diesem Schreiben Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland:</p> <p>Allein die Art und Weise der Veröffentlichung löste bei vielen Betriebsleitern und Grundeigentümern Entsetzen aus. Sie sind enttäuscht über das Vorgehen der Bezirksregierung, die es trotz massiver Eingriffe in ihr Eigentum nicht für nötig erachtet, persönlich über die geplante Fortschreibung des Regionalplans zu informieren.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bekanntgabe der Offenlage des Planentwurfs erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes i. V. m. dem ROG, wonach die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mindestens 2 Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan - hier dem Amtsblatt der Bezirksregierung - zu erfolgen hat. Darüber hinaus hat die Bezirksregierung die Auslegung der Planunterlagen über Pressemitteilungen münsterlandweit bekannt gegeben.</p> <p>Da mit dem Regionalplan keine unmittelbaren Eingriffe in das Eigentum von Bürgerinnen und Bürger stattfinden, ist die Bezirksregierung rechtlich nicht verpflichtet, alle Flächeneigentümer des Münsterlandes persönlich anzuschreiben. Auch unter dem Blickwinkel einer bürger-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	nahen Verwaltung ist es praktisch nicht möglich, alle Flächeneigentümer im Planungsgebiet oder auch nur alle Eigentümer von Flächen, für die im Vergleich zum vorherigen Regionalplan andere Festlegungen vorgesehen sind, in angemessener Zeit persönlich zu informieren.
Einwender: Privater Einwender »34630« Anregungsnummer: 34630-002	
<p>Besonders betroffen sind hierbei Landwirte, deren Betriebe nach den Planunterlagen insgesamt oder teilweise in einer Gebietskulisse liegen, die entweder als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) oder als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) liegen.</p> <p>Dieses zumindest als Teilenteignung anzusehende Vorgehen schränkt die unternehmerischen Tätigkeiten und die Betriebsentwicklung in einem hohen Maß ein. Wir widersprechen hier ausdrücklich einer Aussage von Herrn Lauer, der in einem Telefonat angab, dass im Hinblick auf Erdbewegungen und Bebauungen nicht mit Veränderungen zu rechnen sei. Die Betriebsleiter befürchten grundsätzliche, vor allem aber monetäre, Erschwernisse bei der Entwicklung ihrer Betriebe und den Bau von Ställen.</p> <p>Durch die Ausweitung der BSN und BSLE Flächen in [xx] von 764 ha auf 1277 ha sehen sich einige Betriebsleiter gezwungen, weitere Standorte für die Viehhaltung zu erschließen. Wir fordern Sie daher auf, die Betriebsstandorte großzügig von diesen Gebieten auszuschließen, um eine zukunftssichernde, standortnahe Entwicklung zu ermöglichen und eine unnötige Zersiedlung der Kulturlandschaft zu verhindern.</p> <p>Zusätzlich sind wertvollste Ackerflächen betroffen. [Der Einwender] setzt sich zusammen mit dem westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) und den deutschen Bauernverband (DBV) für den</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationstermi-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Produktionsflächen ein. Es ist nicht hinnehmbar, dass hier trotz einer steigenden Anzahl von Hungersnöten in der Welt und dem gleichzeitigen Willen der Politik und der Bevölkerung, regenerative Energie auf diesen Flächen zu erzeugen, die Produktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausweisung von BSLE und BSN Flächen, wie auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Baumaßnahmen.</p> <p>Den Wunsch nach aktivem Umweltschutz und Erhalt der Biodiversität greifen die [xx] Landwirte bereits auf. So wurden seit Start der Kampagne 1000 Fenster für die Feldlerche der Stiftung westfälische Kulturlandschaft allein in [xx] hunderte Lerchenfenster eingerichtet. Viele Landwirte beteiligen sich auch an anderer Stelle und pflegen kilometerlange Uferrandstreifen. An dieser Stelle sei auch noch der Erfolg der Kooperation mit der Wasserwirtschaft erwähnt.</p> <p>Die genannten Beispiele zeichnen sich jedoch im Vergleich zu der von Ihnen als Bezirksregierung geplanten Erweiterung der BSN und BSLE Flächen durch die freiwillige Teilnahme aus. Hier liegt der Schlüssel zum Erfolg.</p> <p>Mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises haben Landwirte bei der Bearbeitung von Landschaftsplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen intensiv über den Grenzverlauf von Natur- und Landschaftsschutzgebieten diskutiert und gemeinsam gute Lösungen erreicht. Warum verzichten Sie auf die Kenntnisse von uns Landwirten vor Ort? Warum setzten Sie sich über das bereits Erreichte hinweg und erweitern in vielen Bereichen wahllos und unbegründet diese Gebiete?</p> <p>Durch die detaillierte Zielformulierung wird uns vor Ort jeglicher Handlungsspielraum genommen. Wir widersprechen dem Entwurf über die Fortschreibung des Regionalplans aus den genannten Gründen. Die-</p>	<p>nen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ser trifft bei uns Landwirten auf wenig Verständnis und erweckt den Eindruck, dass hier etwas aufoktroiert wird und Produktionsbedingungen erschwert werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »34660« Anregungsnummer: 34660-001</p>	
<p>[Dülmen: ...] Im Rahmen der Informationsweitergabe hinsichtlich des Regionalplanentwurfes durch den WLV, Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld und weiterer Informationsveranstaltungen von und in der Stadt Dülmen, [nimmt der Einwender] wie folgt Stellung:</p> <p>Die Landwirtschaft ist auf die Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen als unabdingbare Produktionsstätten zwingend angewiesen. Aus diesem Grund besteht seit langem die "Allianz für die Fläche". Damit ist allgemein gültig anerkannt, dass Flächen - soweit wie möglich - zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung dienen und geschützt werden müssen. Aus diesem Grund verfolgt der [Einwender] auch im Rahmen der Regionalplanung das Ziel, in einem so gering wie möglichen Umfang Flächen einer Überbauung, Versiegelung oder nicht landwirtschaftliche Nutzung zuzuführen. Diesem Ziel stehen die zeichnerischen Darstellungen zu den Gewerbe- und Siedlungsbereichen entgegen. Es ergibt sich eine Mehrdarstellung (GIB + ASB) von 53,3 ha. Das ist kritisch zu betrachten. Dies betrifft insbesondere den Umfang der Gewerbe- und Industriebereiche. Denn bereits jetzt stehen Konversionsflächen zur Verfügung und vergrößern sich noch durch den in fünf Jahren erfolgenden Abzug der britischen Rheinarmee. Danach stehen die "Tower Barracks" ebenfalls zur Verfügung. Gerade dort ist die Infrastruktur vorhanden und ein Eisenbahnanschluss gegeben. Gleiches gilt für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Wegweisend wäre es daher, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht eine Mehr-, sondern eine Minderausweisung unter Berücksichtigung der Konversionsflächen vorzunehmen. Darüber hin-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche und der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt.</p> <p>Die Forderung einer Priorisierung der Landwirtschaft vor anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Auch der Hinweis auf die Allianz für die Fläche trägt an diesem Punkt nicht. Vorrangiges Ziel der Allianz für die Fläche ist nach eigenen Worten ein "Dialog zwischen den vielfältigen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und privaten Kräften, die Einfluss auf die Inanspruchnahme von Flächen haben, herzustellen" und nicht die generelle Sicherung landwirtschaftlicher Flächen vor anderen Inanspruchnahmen. Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Um zudem in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>aus würde von einem Gewerbegebiet "Tower Barracks" nur eine geringere Belastung für Dritte ausgehen, da kaum Anwohner betroffen wären.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie dies in der Fortschreibung und reduzieren Sie den entsprechenden Flächenansatz. Dafür sprechen auch die Aussagen zum Flächenschutz im Ziel IV. 2 Landwirtschaft. Darin wird der allgemeine Freiraum- und Agrarbereich als Grundlage für die Landwirtschaft dargestellt und die Sicherung der Flächen zu diesem Zweck hervorgehoben.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »34675« Anregungsnummer: 34675-001</p>	
<p>Wir, [...], möchten Sie ebenfalls in unserer Stellungnahme darauf hinweisen, dass die Gebietskulissen BSN und BSLE weit überzogen sind. Ferner ist in den Plänen zu ersehen, dass dort Landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Hofstellen komplett in diesen Bereichen liegen, ca. 24 Betriebe. Wer die Situation in Gronau und Epe kennt, wird feststellen, dass durch die Energiekonzerne jede Menge Naturschutzgebiete angelegt worden sind. Ein nächster Punkt ist, dass Gronau und Epe mit ihrer Kommunalen Fläche schon zu 33% als NSG-flächen ausgewiesen sind, ebenso für Wassereinzugsgebiete zu ca. 20%. Die landwirtschaftliche Fläche in Gronau-Epe, besteht ebenfalls schon zu 62% aus Naturschutzflächen. Deshalb bitten wir Sie, [...], die Ausweisungen von den Gebietskulissen BSN soweit auf die vorhandenen NSG- Gebiete zurückzunehmen. Die BSLE Kulissen sollen komplett zurückgenommen werden. Die Landwirte vor Ort bangen um ihre Existenz.</p> <p>Begründung:</p> <p>- es entsteht eine Flächenverknappung für Landwirtschaftliche Familienbetriebe, welches bedeutet:</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-Würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>- hohe Pachtpreise- Betriebsentwicklung für diese Betriebe, nicht oder nur gering möglich- Wertverlust, dadurch knappe Kapitaldienstgrenze.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Betriebe mit ihrer Hofstelle in Gebietskulissen liegen, entstehen weiter bei der Entwicklung der Tierhaltung hohe Kosten, durch neue Immissionsaufpunkte für Ammoniak und Stickstoff. Diese verursacht hohe Kosten für zusätzliche Gutachten. Durch das generelle Bauverbot in Naturschutzgebieten wird die Entwicklung auf Hofstellen die in den Gebieten liegen, unmöglich gemacht. Deshalb bitten wir die Vertreter der Landwirte, Sie liebe Mitglieder des Regionalrates, die Gebietskulissen nochmals zu überdenken, da dieses für Gronauer und Eper landwirtschaftlicher Familienbetriebe ein tiefen Einschnitt in ihrem Einkommen durch die Produktion bedeutet. Aus diesem Grund fordern wir, wie schon beschrieben, eine komplette Rücknahme der Gebietskulissen der BSLE, sowie eine Verlagerung der Gebietskulissen der BSN auf die vorhandenen Gebiete des Naturschutzgebietes. Sollten weiterhin landwirtschaftliche Betriebe in irgendeiner Weise dennoch betroffen sein in einer Gebietskulisse, müssten diese Hofstellen großzügig herausgenommen werden.</p>	<p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34680« Anregungsnummer: 34680-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Allgemein herrscht massives Unverständnis über die Art und Weise des Vorgehens. Es werden Flächen für den Bereich Schutz der Natur oder zum Schutz der Landschaft ausgewiesen, ohne hierfür eine Begründung mitzuliefern. Eine Stellungnahme ist aus diesem Grunde überhaupt nicht möglich.</p> <p>Ganz besonders auf Empörung stößt die Tatsache, dass entlang der Hörsteler Aa beidseitig ein Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen wird. Die Hörsteler Aa ist aufgrund der massiven Salzeinleitungen des Bergwerks Ibbenbüren ein biologisch totes Gewässer. [Der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p> <p>Die textlichen Darstellungen zu den BSN und BSLE wurden ergänzt und die zeichnerischen Darstellungen aktualisiert.</p> <p>Die Abgrenzungen der zeichnerischen BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopver-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender wird] es nicht hinnehmen, dass quasi als Ausgleich das Umfeld dieses toten Gewässers als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden soll. [Er wird] diese Ausweisung nicht hinnehmen. [Er wird sich) auch nicht darauf verweisen lassen, dass über die tatsächliche Ausweisung eines Naturschutzgebietes erst in späteren Verfahren entschieden werden soll.</p> <p>Nicht hinnehmbar ist auch, dass beispielsweise Waldbereiche als Bereiche für den Schutz der Natur ausgewiesen werden und in diesem Zusammenhang mitten in diesen Waldbereichen liegende Ackerflächen ebenso in diese Ausweisung einbezogen werden sollen, Ackerflächen sind nicht naturschutzwürdig.</p> <p>Ein solcher Eingriff führt auch zum Wertverlust der Fläche. Im Bereich für den Schutz der Natur entlang der Hörsteler Aa liegen auch ganze Hofstellen. Auch dies führt zu Verunsicherungen [...]. Hofstellen sollten niemals als Bereiche für den Schutz der Natur ausgewiesen werden, auch nicht in derartigen Grobplanungen wie der hier vorliegende.</p> <p>Die Landwirte erwarten, dass Bereiche für den Schutz der Landwirtschaft ausgewiesen werden müssten. Schließlich werden sämtliche BSLE-Darstellungen im Stadtgebiet Hörstel abgelehnt. Diese Flächen werden uneingeschränkt für die Landwirtschaft benötigt. Im übrigen fehlen Begründungen für eine solche Darstellung.</p>	<p>bundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Wobei anzumerken ist, dass der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zulässt. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Das textliche Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Eine Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Unabhängig davon weise ich daraufhin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) ent-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>faltet.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Durch Darstellung eines BSN bzw. BSLE entlang der Hörsteler Aa soll regionalplanerisch langfristig die Möglichkeit eines Biotopverbunds gesichert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34690« Anregungsnummer: 34690-001</p>	
<p>Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland stößt bei den Mitgliedern der [Einwender] auf erheblichen Widerstand. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf die überbordende Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur. Den Mitgliedern fehlt jegliches Verständnis dafür, dass trotz aktualisierter Landschaftsplanung (Landschaftsplan Seppenrade-Olfen) neuerlich weitere Flächen dargestellt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die fachliche Begründung für Naturschutzgebietsdarstellung aus den Unterlagen nicht erkennbar ist.</p> <p>Des Weiteren wenden sich die Mitglieder gegen die zwingende Anordnung aus dem Plan an den Kreis als Untere Landschaftsbehörde im dargestellten Umfang Landschaft- und Naturschutzgebiete auszuweisen. Bisher war es gute Praxis die Entscheidungsfreiheit des räumlichen Geltungsbereiches und der Inhalte von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten der Unteren Landschaftsbehörde zu überlassen.</p> <p>Deshalb fordern die Mitglieder der [Einwender]</p> <p>1. im Bereich bestehender Landschaftsplanung die Darstellung im Regionalplan auf die dort ausgewiesenen Bereiche zurückzunehmen und</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2. soweit bislang keine Landschaftsplanung erfolgte, die betroffenen Bereiche lediglich als Suchräume festzulegen und die textlichen Vorgaben entsprechend zu ändern.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »34700« Anregungsnummer: 34700-001</p>	
<p>[Die Einwender] legen Widerspruch gegen die Fortschreibung der Regionalplanung in den Bauerschaften [...] in Ochtrup ein.</p> <p>[Die Einwender] halten insbesondere die unter Punkt 2 d ("Freiraumfunktionen") eingezeichneten, vergrößerten Naturschutzbereiche und Landschaftsschutzbereiche für nicht hinnehmbar, da diese die dort ansässigen Betriebe in ihrer Entwicklung erschweren und eventuell deren Fortbestand gefährden. Aus Sicht [der Einwender] ist auch nicht verständlich, dass Gebiete mit einer neuen Planung überzogen werden, obwohl in den Bauerschaften [...] ein noch nicht abgeschlossenes Flurbereinigungsverfahren, (Ochtrup) und in Teilen von [...] ein abgeschlossenes Verfahren [...] vollzogen wurde.</p> <p>Dies ist insbesondere deshalb für uns nicht nachvollziehbar, da bereits im Flurbereinigungsverfahren alle Träger öffentlicher Belange berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wurde ein großer Teil der Flächen einvernehmlich dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt und zusammengelegt. Dabei hätte durchaus die Möglichkeit bestanden noch mehr Fläche dem Naturschutz und Landschaftsschutz bereitzustellen, weil zu dem Zeitpunkt noch im erheblichen Umfang Restflächen vorhanden waren.</p> <p>[Die Einwender] fordern daher die Planbehörde auf, den Planentwurf entsprechend der Flurbereinigungspläne zu überarbeiten und darzu-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Ge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>stellen. [...]</p>	<p>wässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34710« Anregungsnummer: 34710-001</p>	
<p>Hiermit nehmen wir [...] Stellung zu dem Regionalplan Münsterland. Nach einer Versammlung [...] am Montag, den 18.07.2011 haben die Mitglieder beschlossen, die zusätzlich ausgewiesenen Flächen im Regionalplan Münsterland, die unter Schutz gestellt werden sollen, herauszunehmen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur ANregungsnummer : 34630-002</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34720« Anregungsnummer: 34720-001</p>	
<p>[Der Einwender ist] mit der Fortschreibung des Regionalplans der Bezirksregierung Münster in [der] Gemeinde Heek-Nienborg nicht einver-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>standen.</p> <p>Die Außenbereiche [der] Gemeinde werden seit Jahrzehnten landwirtschaftlich bewirtschaftet und bedürfen keiner überregionalen Planungen. [Der Einwender ist] der Meinung, dass die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt Vorrang haben muss und weiterhin auf freien Flächen ohne jedwede Einschränkungen für die dort wirtschaftenden Bauern möglich bleiben soll. [Er weist] darauf hin, dass in den zwei abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren "Heek" und "Füchte" bereits Flächen in erheblichem Umfang auch zum Schutze der Natur in Anspruch genommen wurden. Deshalb [beantragt er] die Darstellung vorgenannter Gebiete als landwirtschaftliche Freifläche, die für die Nahrungsmittelproduktion uneingeschränkt zur Verfügung steht. Für die Erzeugung von Windstrom an geeigneten Standorten [kann er sich] eine Ausweisung von Windvorrangzonen vorstellen.</p> <p>Der Stellungnahme des Kreises Borken [schließt sich der Einwender] uneingeschränkt an.</p>	<p>grenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34730« Anregungsnummer: 34730-001</p>	
<p>[Der Einwender ist] mit der Fortschreibung des Regionalplans der Bezirksregierung Münster in [der] Gemeinde Heek-Nienborg nicht einverstanden.</p> <p>Die Außenbereiche [der] Gemeinde werden seit Jahrzehnten landwirtschaftlich bewirtschaftet und bedürfen keiner überregionalen Planungen. [Der Einwender ist] der Meinung, dass die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt Vorrang haben muss und weiterhin auf freien Flächen ohne jedwede Einschränkungen für die dort wirtschaftenden Bauern möglich bleiben soll.</p> <p>[Er weist] daraufhin, dass in den zwei abgeschlossenen Flurbereini-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gungsverfahren "Heek" und "Füchte" bereits Flächen in erheblichem Umfang auch zum Schutze der Natur in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Deshalb [beantragt er] die Darstellung vorgenannter Gebiete als landwirtschaftliche Freifläche, die für die Nahrungsmittelproduktion uneingeschränkt zur Verfügung steht.</p> <p>Für die Erzeugung von Windstrom an geeigneten Standorten [kann er sich] eine Ausweisung von Windvorrangzonen vorstellen.</p> <p>Der Stellungnahme des Kreises Borken [schließt sich der Einwender] uneingeschränkt an.</p>	<p>Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-001	
<p>(i. Z. m. RdNr.32) Da der Regionalplan nicht nur gegenüber Behörden sondern auch gegenüber Privatpersonen Bindungswirkung entfaltet, besteht ein Anspruch auf Offenlegung vollständiger Unterlagen.</p> <p>Weder der im weiteren Verlauf angeführte Fachbeitrag des LANUV NRW noch die damit in Verbindung gestellten Erläuterungskarten wurden veröffentlicht.</p> <p>Eine erneute Offenlegung des Gesamtwerkes wird gefordert, um die fachlichen Begründungen und Inhalte nachzuvollziehen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bindungswirkung wird durch § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ROG geregelt. Danach entfaltet der Regionalplan keine unmittelbaren Bindungswirkungen gegenüber Privatpersonen. Insofern besteht auch kein Anspruch auf Offenlage aller dem Planentwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge und Planungsunterlagen. Vielmehr sind nach § 13 Abs. 1 und 2 LPIG i. V. m. § 10 ROG lediglich der Planentwurf mit seiner Begründung sowie der Umweltbericht - wie geschehen - öffentlich auszulegen.</p> <p>Die Auslegung weiterer Unterlagen kann erfolgen, wenn dies von der für den Regionalplan zuständigen Stelle für zweckmäßig gehalten wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ROG). Da der Fachbeitrag der LANUV in den Regionalplanentwurf vollständig eingeflossen ist, erscheint seine Auslegung weiterhin nicht zweckdienlich.</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-002	
<p>Rdzf.47:</p> <p>Als Vorranggebiete dürfen nur fachlich begründete Gebiete ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbereiche, - Bereiche für den Schutz der Natur, 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen eines Regionalplans können auch planerische Zielsetzungen enthalten, selbst wenn diese bislang noch keine entsprechenden Ausprägungen beinhalten - z. B. für die Darstellung von bestimmten Flächen für eine künftige, bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, - Überschwemmungsbereiche.</p> <p>Alle anderen Außenbereichsflächen müssen Vorranggebiete für die Landwirtschaft sein!</p>	<p>Die Vorstellung, dass alle nicht begründbaren "Außenbereichsflächen" automatisch Vorranggebiete für die Landwirtschaft sein müssen, ist zudem nicht haltbar. Für die Darstellung landwirtschaftlicher Vorranggebiete wären ein eigenes Planzeichen sowie entsprechende Abgrenzungskriterien gegenüber dem Allgemeinen Freiraum erforderlich, um andere, dieser Nutzung entgegenstehende raumbedeutsame Vorhaben und Planungen auszuschließen. Dazu konnte aber auch der landwirtschaftliche Fachbeitrag keine konkreten Hinweise geben, die die Einführung einer solchen Gebietskategorie rechtfertigen würden.</p> <p>Im Übrigen ist die Landwirtschaft in den angesprochenen Gebietskategorien im Regelfall nicht ausgeschlossen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-003</p>	
<p>Ziel 22:</p> <p>Forderung: Landwirtschaftliche Freiraumnutzungen haben hier vor anderen Freiraumnutzungen ein besonderes Gewicht.</p> <p>Begründung: Die Überlagerung verschiedener der Landwirtschaft vorrangiger Nutzungsansprüche läuft dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Flächenressourcen zuwider und geht ausschließlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> <p>In Reken sind bereits jetzt rd. 860 ha Naturschutzgebiete ausgewiesen. Bei einem Flächenanteil Rekens in Höhe von 5,53% der Kreisfläche sind hier 15,53% der gesamten NSG-Flächen des Kreises Borken zu finden.</p> <p>Diese großen Flächenareale stehen der Wirtschaftssparte Landwirtschaft schon heute nicht mehr zur Verfügung. Ein weiterer Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen.</p> <p>Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>in der Vergangenheit in erheblichem Maße erbrachten Vorleistungen, nicht mehr zu begründen und wird abgelehnt.</p>	<p>Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-004</p>	
<p>Rdzf.305</p> <p>Forderung:</p> <p>"Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall" unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange "miteinander in Einklang gebracht werden".</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern: 34740 - 005 und 34740 - 007</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-005</p>	
<p>Rdzf.307:</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Forderung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in ausgewiesenen Naturschutz- vorhandenen Waldgebieten sowie Überschwemmungsbereichen platziert werden.</p> <p>Diese Forderung entspricht dem Gedanken "Allianz für die Fläche".</p>	<p>Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-006</p>	
<p>Rdzf.: 309:</p> <p>Die in dieser Randziffer aufgeführte Aussage(n) des vom LANUV erstellten Fachbeitrages" soll in den Erläuterungskarten als Leitbild aufgezeigt sein.</p> <p>Sowohl der Fachbeitrag des LANUV als auch die Erläuterungskarten liegen nicht vor.</p> <p>Forderung:</p> <p>Diesem Mangel ist abzuhelpen. Die aufgeführten Unterlagen müssen den Betroffenen bei Planauslegung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ebenfalls wird in der Rdzf. 390 auf die seitens des LANUV NRW erarbeitete fachliche Grundlage verwiesen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Auch hier ist die Grundlage zur Wertung und Prüfung unverzüglich offenzulegen.	
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-007	
<p>Rdzf.311.</p> <p>Diese Festsetzung bekommt in Zusammenhang mit der unter Rdzf.307 abgelehnten Ursprungsformulierung die Form einer selbsterfüllenden Prophezeiung.</p> <p>Hier wird der vom Kreis Borken propagierte Ansatz der kooperativen Landschaftsplanung konterkariert. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass im Landschaftsplan Reken ausgewiesene Entwicklungsbereiche im Regionalplanentwurf als BSN aufgenommen wurden. Solche Überplanungen durch die Hintertür werden abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	"Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-008	
<p>Rdzf.313:</p> <p>[Der Einwender fordert] für Reken die Darstellung allgemeiner Agrarbereiche.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben der Darstellung des Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches als sogenannte Grundnutzung finden sich überlagernde Darstellungen , wie z.B. die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die Bereiche für den Schutz der Natur, wenn diese Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich besondere Qualitäten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und / oder der Erholungsnutzung aufweisen. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, unabhängig von der überlagernden Darstellung landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Daher unterliegt der gesamte Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und soll die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wurde unter Randnummer 313 eingestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-009	
<p>Grundsatz 16 Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!</p> <p>Rdzf.318: 16.2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft zu</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>berücksichtigen.</p> <p>Forderung: ... ist den Belangen der Landwirtschaft Vorrang zu gewähren!</p>	<p>mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der rechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-010</p>	
<p>Rdzf.328:</p> <p>Die Regelung wird abgelehnt, da diese, angewandt auf das Gemeindegebiet, nahezu vollumfänglich eine landwirtschaftliche Nutzung hinter Siedlungs- und Kompensationsansprüche, die nicht einmal originär diesem Raum zuzuordnen sind, zurücktreten lässt.</p> <p>Eine Überfrachtung des Rekener Landschaftsraumes mit vielschichtigen Nutzungsinteressen (BSN, BSLE, Wald und BSG) und gleichzeitig auch der Möglichkeit der Verortung überörtlicher ausgelöster Kompensationsmaßnahmen führt insbesondere für das Gemeindegebiet Reken zum Nachrang der Landwirtschaft.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe und deren wirtschaftlicher und struktureller Bedeutung für diesen Raum darf maximal die derzeit bereits festgesetzte Naturschutzfläche als Status-quo festgeschrieben werden.</p> <p>Überörtliche kompensationsbedürftige Planungsgewinne dürfen nicht zulasten des bereits weit über den Kreisdurchschnitt mit Schutzausweisungen belasteten Rekener Raumes gehen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-011	
<p>Rdzf.329:</p> <p>In diesem Zusammenhang wird in Einklang mit dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe gefordert, dass die Ausweisung der BSN sich flächendeckend für das gesamte Plangebiet auf die ausgewiesenen NSG beschränkt. (Vgl. Forderung zu IV.1 Rdzf. 309)</p> <p>Wir fordern die Offenlegung der der kartenmäßigen Ausweisung zugrunde liegenden fachlichen Begründungen.</p> <p>Bereiche, für die derartige Begründungen nicht vorgelegt werden können, sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft darzustellen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Im Übrigen sei auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern: 34740 - 006, - 008, - 009 verwiesen.</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-012	
<p>Rdzf.330:</p> <p>Für den Fall von Nutzungskonkurrenzen ist der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang einzuräumen um dem Gedanken einer Allianz für die Fläche Rechnung zu tragen.</p> <p>Sekundärnutzungsansprüche müssen zur Schonung der Fläche vornehmlich auf reaktivierten ehemaligen Brachestandorten im Regionalplangebiet realisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen.</p> <p>Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-013</p>	
<p>Rdzf.335:</p> <p>Die Schaffung eines übergreifenden Kompensationsmaßnahmenkonzeptes ist zu begrüßen.</p> <p>Das Konzept muss dazu beitragen, flächensparende intrinsische Maßnahmen und eine gerechte Verteilung zu fördern. Bei der Erstellung des Kompensationsmaßnahmenkonzeptes ist eine mindestens gleichmäßige Vertretung von Landwirtschaft auf der einen Seite und Vertretern von Sondernutzungsinteressen auf der anderen Seite zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanung weist in den Erläuterungen zu Grundsatz 16 lediglich auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Regelung der unterschiedlichen Flächenkonkurrenzen hin.</p> <p>Die Durchführung solcher Konzepte obliegt den Fachdezernaten der Bezirksregierung bzw. den nachfolgenden Planungsbehörden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-014</p>	
<p>Rdzf.349:</p> <p>Die Gleichsetzung von Wald und Wallhecken ist nicht hinnehmbar und wird abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Wallhecken tragen wesentlich zu der charakteristischen Parklandschaft des Münsterlandes bei. Da sie außerdem in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen besitzen, sollten sie einen hohen Schutzstatus erhalten und nur in den Fällen beseitigt werden, wenn es nachweislich unumgänglich ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-015	
<p>Rdzf.350:</p> <p>Beim Waldausgleich muss beachtet werden, dass insbesondere in Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 15 % ein zu leistender Ausgleich auf max. 1: 1 (je nach ökologischer Wertigkeit des Ausgleichs) zugunsten der Schonung landwirtschaftlicher Flächen begrenzt wird. Eine entsprechende Regelung ist zu formulieren.</p> <p>Jede über einen Ausgleich von 1: 1 hinausgehende landesplanerische Vorgabe wird für Reken abgelehnt, da Reken bereits heute einen Waldanteil von rd. 21% der Gemeindefläche aufweist.</p>	<p>Dem Bedenken wird insofern gefolgt,</p> <p>dass im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland das Ziel 26.3 gestrichen wird. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der Regionalplanung bei diesem Ziel wird diese Vorgabe des LEP lediglich als Grundsatz im Regionalplan festgesetzt. Damit verbleibt vor Ort ausreichend Abwägungsspielraum bei der Umsetzung dieser Regelung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren, z.B. der Bauleitplanung. Die Waldkompensation wird durch die entsprechenden Fachgesetze bzw. -erlasse geregelt. In welchem Verhältnis in einem Einzelfall an einer bestimmten Stelle die Waldkompensation erfolgen soll, ist den nachfolgenden Planverfahren unter Einbeziehung des Landesbetriebes Wald und Holz vorbehalten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-016	
<p>Rdzf.353:</p> <p>Eine über das allgemeine Betretungsgebot nach Forstgesetz hinausgehende Erschließung bzw. Öffnung des Waldes für Besucher wird als Eingriff ins Eigentumsrecht abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt,</p> <p>in dem das Ziel 26.6, Randnummer 353 um die Begriffe "privaten Waldbesitzern" ergänzt wird. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-017	
<p>Rdzf.359:</p> <p>Die unter dieser Ziffer geforderte Erhöhung des Alt- und Totholzanteils wird unter Verkehrssicherungsaspekten abgelehnt.</p> <p>Das Risiko für den Eigentümer ist, insbesondere bei einer über gesetzliche Betretungsrechte hinausgehenden Öffnung, nicht hinzunehmen.</p> <p>Die Betretung ist auch im Sinne von Mensch und Natur auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>In dem das Ziel 26.6, Randnummer 353 um die Begriffe "privaten Waldbesitzern" ergänzt wird. Damit soll bei den auf der nachfolgenden Planungsebene zu treffenden Planungen und Maßnahmen auch die privaten Waldbesitzer in die Abstimmung mit einbezogen werden (siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland).</p> <p>Nicht gefolgt wird den Bedenken gegen einen ökologisch orientierten Waldbau.</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-018	
<p>Rdzf.382:</p> <p>Die reale Nutzung von Privatflächen und der für Flächen der öffentlichen Hand selbst formulierte Nutzungsanspruch dürfen sich nicht zwangsläufig bedingen.</p> <p>Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen privater Eigentümer dürfen nicht aufgrund von Nutzungseinschränkungen auf benachbarten Flächen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer : 34630-002</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
durch Planausweisung aufgehoben bzw. eingeschränkt werden.	
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-019	
<p>Rdzf.383:</p> <p>Diese Regelung ist konkreter zu formulieren.</p> <p>Lediglich in den ausgewiesenen NSG bzw. in fachlich begründeten Bereichen zum Schutz der Natur darf diese Regelung greifen.</p> <p>Auch hier fehlt zur örtlichen Konkretisierung bzw. Nachvollziehbarkeit des betroffenen Areals die Offenlegung des Fachbeitrages der LANUV.</p> <p>Eine Strahlwirkung auf das angrenzende Umfeld darf nicht erfolgen. Die Formulierung Umfeld ist nicht ausreichend konkret und führt zu nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf die Planungen Dritter deren Beeinträchtigungen einen ausgleichspflichtigen Planungsschaden auslösen.</p>	<p>Dem Bedenken wird insofern gefolgt,</p> <p>dass eine Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 durchgeführt wurde. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 29.3 wurde neu formuliert. Es wird nun deutlich, dass nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Vorrang in BSN haben. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Das Ziel 30 ist ebenfalls grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>hörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-020</p>	
<p>Rdzf.389:</p> <p>Hier wird einer ideologischen, allerdings fachlich nicht nachvollziehbar begründeten, künftigen Planungsidee Vorschub geleistet.</p> <p>Diese Regelung widerspricht in hohem Maße dem Ansatz einer bürgernahen kooperativen Landschaftsplanung.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 34740-019</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese Regelung eröffnet den Unteren Landschaftsbehörden die Möglichkeit sich mit den im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzfestsetzung erhobenen Geldmitteln unmittelbar auf dem Grundstücksmarkt zu bewegen und Flächenarrondierungen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.</p> <p>Neben einer bedenklichen Teilmarktbildung wird hier einem angeblich ökologisch begründeten Flächenfraß Vorschub geleistet.</p> <p>Die Regelung wird abgelehnt.</p> <p>Ohne Begründung darf kein Bereich für den Schutz der Natur festgesetzt werden. Eine Begrenzung auf die ausgewiesenen NSG wird gefordert.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-021</p>	
<p>Rdzf.390:</p> <p>Festsetzungen des Regionalplanentwurfs zu den BSN sowie den BSLE und dem Biotopverbundsystem werden wegen fehlender Begründung vollumfänglich abgelehnt.</p> <p>Der angeführte "ökologische Fachbeitrag" der LANUV wurde im Rahmen der Offenlegung nicht zugänglich gemacht. Eine wesentliche Unterlage hat somit an der Offenlage nicht teilgenommen. Dieses stellt einen erheblichen Auslegungsmangel dar.</p> <p>Diesem Mangel ist durch erneute vollständige Offenlegung abzuhelpfen.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 34740-019</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-022</p>	
<p>Rdzf.394:</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Darstellung wird bestritten.</p> <p>Wegen der fehlenden Begründung (Fachbeitrag LANUV) handelt es sich hier lediglich um eine Behauptung.</p> <p>Das unbedingte Erfordernis der dargestellten BSN wird für sämtliche Bereiche Rekens außerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete (rd. 860 ha) bestritten. Die raumgreifende kartenmäßige Darstellung von Arrondierungsflächen im Bereich Heubachwiesen, Boombach und Klein-Reken wird abgelehnt.</p>	<p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die BSN Darstellungen wurden grundlegend überarbeitet. Dies wird in den überarbeiteten Erläuterungen zu Ziel 30 dargelegt. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann. Der Anregung wird nicht gefolgt./ Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Rdnr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-023</p>	
<p>Rdzf.398:</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese Regelung wird abgelehnt, da im Rahmen der Abwägung der originär landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereichs innerhalb der BSN ein Nachrang zu einer Erholungsnutzung eingeräumt wird.</p> <p>Aufgrund der Regelung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung immer entsprechend der "guten fachlichen Praxis" erfolgen muss ist das formulierte Erfordernis eines Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsausschlusses nicht hinnehmbar.</p> <p>Diese Regelung macht alle Bemühungen um ein kooperatives Miteinander zunichte.</p> <p>Einer Überlagerung der landwirtschaftlichen Nutzung mit bevorrechtigten Erholungsansprüchen wird widersprochen. Erholungsfunktionen können ausschließlich dort erfüllt werden, wo mit Eigentümern abgestimmte Konzepte vorliegen und Interessenkonflikte insbesondere im Rahmen der Wegenutzung und der Flächennutzung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 34740-019</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-024</p>	
<p>Rdzf. 399,406 - 416:</p> <p>Eine Ausweisung eines auch nur überwiegenden Anteiles der planerisch dargestellten BSN (2645 ha für Reken) wird abgelehnt.</p> <p>Bereits heute sind in Reken bei einer Gemeindefläche von 7.854 ha bereits 15,5 % der Gemeindefläche (rd. 860 ha) als NSG-Fläche ausgewiesen.</p> <p>Eine weitere Ausdehnung führt insbesondere im kreisweiten Vergleich zu einem deutlichen Ungleichgewicht zu Lasten des hiesigen Landschaftsraumes.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Während planerische Siedlungsentwicklung und insoweit auch Wertzuwächse in den anderen Kommunen umgesetzt werden können gehört der Raum Reken zu den Planungsverlierern und erfährt insoweit lediglich eine negative Wertschöpfung.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes nicht hinnehmbar.</p> <p>Bereits zu Zeiten des Heubachwiesenprojektes hieß es, dass dieser Bestand auch im Hinblick auf künftige Planungen als "Status quo" festgelegt werde.</p> <p>Hier ist nunmehr auch im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Vorleistungen der Vergangenheit ein besonderer Vertrauensschutz von Nöten.</p>	<p>(s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. sie können weiterhin gelten.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-025</p>	
<p>Rdzf. 400- 402, 404, 405:</p> <p>Zugunsten einer rechtssicheren Darstellung sind Gebiete, die kleiner als die Darstellungsschwelle (10 ha) sind mindestens im Rahmen eines Flurstücksverzeichnisses darzustellen.</p> <p>Die gewählte Formulierung ist nicht hinreichend konkret und wird daher abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanung bewegt sich in einem Maßstab von 1:50.000. Landesplanerische Darstellungen geben nur die ungefähre räumliche Lage und Größe an. Eine weitere Detaillierung würde der Planungssystematik widersprechen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 34740-019</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-026</p>	
<p>Rdzf. 407 - 409:</p> <p>Hier wird wieder Bezug auf Erläuterungen und Fachbeiträge genommen, die in Gänze nicht offen gelegen haben und deren Inhalte daher nicht nachzuvollziehen sind.</p> <p>Der im Landschaftsgesetz nicht mehr vorgesehenen flächendeckenden Landschaftsplanung wird über den Regionalplan nunmehr wieder die Tür geöffnet, mit dem Ziel für einzelne Gebiete Areale festzulegen, in denen dann seitens der zuständigen Landschaftsbehörde festgesetzter Ausgleich auch eingriffsfern verortet werden kann. Hier macht man den Bock zum Gärtner.</p> <p>Zielführend ist in diesem Zusammenhang Landschaftsplanung nur dann, wenn alle Gemeinden gleichmäßig mit Landschaftsplänen überplant sind und eine Verortung nicht nur in den Gemeinden erfolgt für die bereits seit Jahren entsprechende Pläne vorliegen.</p> <p>Reken wehrt sich vehement dagegen, nicht gemeindebezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-027</p>	
<p>Rdzf.411:</p> <p>Diese Regelung läuft sich selbst zuwider. Inhaltlich wird hier darge-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Ziel 30 und die Erläuterungen sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>stellt, dass zwar Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes angeboten werden, diese jedoch mit einer "formalen Unterschutzstellung" oder mit langfristigen Unterschutzstellungsverträgen gesichert werden müssen. Unter dem Namen "Vertragsnaturschutz" wird eine Naturschutzbereichsumsetzung zum "freiwilligen Zwang". Es werden behördlicherseits Abhängigkeiten geboten, die dem Gedanken einer kooperativen und freiwilligen Umsetzung von Zielen, die nicht gleichzeitig mit einer Verfügungsbeschränkung einhergehen zuwider laufen. Diese Form "behördlicher Operation" wird abgelehnt.</p>	<p>mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-028</p>	
<p>Rdzf.418:</p> <p>Vorrangig zu einer landschaftsorientierten Erholung und naturverträglichen Sport- und Freizeitnutzungen muss, auch in Bereichen für den Schutz der Landschaft, die landwirtschaftliche Nutzung sein. Diese im Wesentlichen von den Grundeigentümern ausgeübte Primärnutzung darf nicht zugunsten Dritter in den Hintergrund treten müssen. Die dargestellten Nutzungsinteressen der Allgemeinheit dürfen lediglich in den seitens der Eigentümer zugestandenen Beziehungen ausgeübt werden und müssen Eigentümerrechten nachgehen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auch auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummer: 34740 - 006, -008, -009</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-029	
<p>Rdzf. 422, 426:</p> <p>Die Entwicklung und Sicherung eines Biotopverbundsystems und die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen werden für Reken über den bereits vorhandenen Bestand hinaus abgelehnt.</p> <p>Insoweit wird auf den bestehenden Landschaftsplan verwiesen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.</p>
Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-030	
<p>Rdzf.429:</p> <p>Die Schaffung von zusätzlichen Netzstrukturen zur Sicherung von NSG-Kernflächen und Verbindungsflächen und Verbundkorridoren bedeutet für Reken eine nahezu vollständige Überplanung des Frei-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>raumes der, im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung, der landwirtschaftlichen Nutzung immer nur den Nachrang einräumt. Diese Regelungen werden abgelehnt. Die Flächen sind für die örtliche Landwirtschaft als Erwerbsgrundlage von existenzieller Bedeutung. Die Realisierung landwirtschaftlicher Nutzungsansprüche, auch in Bezug auf Bauvorhaben, darf nicht insgesamt nachrangig zu sämtlichen anderen außenbereichsbezogenen Ansprüchen sein. Die Regelung wird für Reken abgelehnt. Es sind sämtliche Schutzbereiche, BSN und BSLE, auf die naturschutzfachlich nachgewiesenen zwingend erforderlichen Kernflächen zurückzunehmen. Die Bereiche sind als Bereiche für die Landwirtschaft zu kennzeichnen.</p>	<p>(s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auch auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummer: 34740 - 006, -008, -009</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-031</p>	
<p>Rdzf.466:</p> <p>Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Vorflutverhältnisse für Hinterlieger nicht gestört werden dürfen. Zur Regulierung der Vorflutverhältnisse sind ggfs. Ersatzvorfluter zu schaffen, die für die hinterliegenden Bereiche eine dauerhafte Entwässerung gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34740« Anregungsnummer: 34740-032</p>	
<p>Rdzf. 490 - 492:</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die landesplanerische Beurteilung des Truppenübungsplatzes Geiß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Entsprechend den Regelungen des landbeschaffungsgesetzes besteht bei Wegfall der Zweckbestimmung ein Rücküberweisungsanspruch für den ehemaligen Eigentümer.</p> <p>Dieser Rücküberweisungsanspruch darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass der Bereich des Truppenübungsplatzes Geißheide in Reken in einen "Bereich für den Schutz der Natur" umgewandelt wird.</p> <p>Die Flächen sind den ehemaligen Eigentümern in der damaligen Nutzung zurück zu übereignen.</p> <p>Die Festsetzung Rdzf. 492 wird daher abgelehnt.</p>	<p>heide erfolgt ohne Ansehen der Eigentumsbelange, sondern nach fachlicher Beurteilung des Raumes. Die Beurteilung hat ergeben, dass der Raum, wie viele andere Truppenübungsgelände, aufgrund der militärischen Nutzung eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz erlangt hat. Außerdem hat der Bereich eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbundsystem.</p> <p>Mit der Darstellung als BSN wird noch keine Entscheidung getroffen, wie der Raum naturschutzrechtlich geschützt werden soll. Die Ziele der Raumordnung entfalten grundsätzlich keine unmittelbaren bodenrechtlichen Wirkungen. Dies ist dem nachfolgenden Verfahren bei der zuständigen Landschaftsbehörde vorbehalten. In diesem Verfahren wird dann der Eigentümer intensiv beteiligt.</p> <p>Siehe hierzu auch Neuformulierung des Zieles 30 in dem überarbeiteten Textentwurf Regionalplan Münsterland.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34750« Anregungsnummer: 34750-001</p>	
<p>Als Einwender möchten wir von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch machen. Schöppingen ist durch Bereiche zum Schutz der Natur und durch Bereiche zum Schutz der Landschaft (inkl. FFH) ausreichend überplant - Überschwemmungsbereiche im Raum Schöppingen - Legden sind noch hinzugekommen. Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die Zukunft Planungs- und Vermögenssicherheit. Mögliche Einschränkungen sind für Landwirte und andere Grundstückseigentümer nicht hinnehmbar.</p> <p>Wenn man eine Versorgung mit Lebensmitteln aus der Region und zusätzlich erneuerbare Energien will muss dies im Regionalplan Berücksichtigung finden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auch auf Schöppinger Unternehmen verwiesen, die in der Region ihren Rohstoffbedarf sichern: der Schlachthof [xx], die Molkerei [xx] und das Futtermittelwerk [xx] und [xx].</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zu den BSN/BSLE und den Überschwemmungsbereichen werden in den Ausgleichsvorschlägen 5100-001 und 5300-001 dezidiert behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[...]	
Einwender: Privater Einwender »34760« Anregungsnummer: 34760-001	
<p>Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland stößt bei [den Einwendern] auf erheblichen Widerstand. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf die überbordende Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur. Den [Einwendern] fehlt jegliches Verständnis dafür, dass trotz aktualisierter Landschaftsplanung (Landschaftsplan Baumberge Süd) neuerlich weitere Flächen dargestellt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die fachliche Begründung für Naturschutzgebietsdarstellung aus den Unterlagen nicht erkennbar ist.</p> <p>Des Weiteren wenden sich die [Einwender] gegen die zwingende Anordnung aus dem Plan an den Kreis als Untere Landschaftsbehörde im dargestellten Umfang Landschaft- und Naturschutzgebiete auszuweisen. Bisher war es gute Praxis die Entscheidungsfreiheit des räumlichen Geltungsbereiches und der Inhalte von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten der Unteren Landschaftsbehörde zu überlassen.</p> <p>Die [Einwender] wenden sich des Weiteren gegen die Darstellung von Überschwemmungsbereichen, soweit sie nicht dem Maßstab eines 100-jährigen Überschwemmungsereignisses entsprechen, sondern darüber hinausgehen.</p> <p>Soweit Hofstellen durch die Überplanung mit BSN oder Überschwemmungsbereichen betroffen sind, fordern die [Einwender] sie nach Möglichkeit im Rahmen der zeichnerischen Darstellung auszusparen oder aber im Textteil klarzustellen, dass nicht von der Darstellung betroffen sind.</p> <p>Deshalb fordern die [Einwender]</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p> <p>Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Über-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. im Bereich bestehender Landschaftsplanung die Darstellung im Regionalplan auf die dort ausgewiesenen Bereiche zurückzunehmen,</p> <p>2. soweit bislang keine Landschaftsplanung erfolgte, die betroffenen Bereiche lediglich als Suchräume festzulegen und die textlichen Vorgaben entsprechend zu ändern und</p> <p>3. Hofstellen grundsätzlich aus BSN und Überschwemmungsbereichen auszunehmen.</p>	<p>schwemmungsgebietsausweisungen. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Dies betrifft auch die Überschwemmungsbereiche. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34760« Anregungsnummer: 34760-002</p>	
<p>[...]</p> <p>Im Bereich der Gemeinde [...]sind über 200 ha Flächen für den Bereich "Schutz der Natur" ausgewiesen. Vielfach handelt es sich um Ackerflächen und Grünland. Ebenfalls sind viele Waldflächen für den Bereich Schutz der Natur vorgesehen. Nur eine Parzellengenaue Abgrenzung zu den Ackerflächen ist unterblieben. Vielmehr wurde nur großzügig ein Strich um die Flächen gezeichnet.</p> <p>Die Landwirte erwarten, daß die Ackerflächen und Grünlandflächen wieder aus dem BSN Bereich (Schutz der Natur) gestrichen werden. Die Flächen verlieren an Wert (gleich einer Enteignung) können voraussichtlich in Zukunft nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden und bei Bauanträgen zu Einschränkungen führen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir erwarten, daß der Bereich "Schutz der Natur" wieder zurückgeführt wird in "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich". Bereiche "Schutz der Natur" sind auf die bestehenden Naturschutzgebiete und reine Waldflächen zu beschränken.</p> <p>An den Beiden weiteren Flächenplänen habe ich als Beispiel die für uns nicht akzeptierbaren Einschränkungen aufgeführt. Mit einem roten Punkt markiert.</p> <p>Auch hier sind etliche Ackerflächen und Grünlandflächen die in den Bereich "Schutz der Natur " fallen . Es reicht, wenn der Bereich "Schutz der Natur" nur auf den Flußlauf und deren Uferböschung begrenzt bleibt. Die Flächen sollten weiterhin allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bleiben.</p>	<p>mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34770« Anregungsnummer: 34770-001</p>	
<p>In dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für die Gemarkung Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) sind die Flächen in einem großen Umfang überplant worden. Mehr als zwei Drittel sind als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.</p>	<p>Die BSLE- und BSN-Abgrenzung wurde überprüft.</p> <p>Die Abgrenzung der BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der im textl. Entwurf des Regionalplanes genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Weitere Ausführungen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Auch die Bereiche zum Schutz der Natur und der Überschwemmung sind im Planungsentwurf ausgedehnt worden.</p> <p>Dies ist sehr verwunderlich, da bereits im Jahre 1991 der Landschaftsplan Alverskirchen in Kraft gesetzt wurde. Im Zuge dessen wurde auch die Flurbereinigung und Angelrenaturierung durchgeführt.</p> <p>Neben der Renaturierung der Angel galt es gleichzeitig den Hochwasserschutz zu verbessern. Dies ist durch umfangreiche Maßnahmen sehr gut gelungen. Seitdem ist auch trotz der Zunahme heftiger und lang anhaltenden Regenfällen kein Hochwasser in der Gemarkung Alverskirchen entstanden. Hier [bittet der Einwender] um die Reduzierung der Überschwemmungsbereiche insbesondere im Bereich der Hofstellen und der angrenzenden Flächen.</p> <p>Die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes galt es im Landschaftsplan in Einklang zu bringen. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf und die Grundstückseigentümer suchten nach einer einvernehmlichen Lösung. Durch Verhandlungen und vielen Gesprächen stand am Ende ein guter Kompromiss für Landwirtschaft und Naturschutz welches beidermaßen durch die Landwirte gelebt und praktiziert wird.</p> <p>Die gute Zusammenarbeit wird auch dadurch deutlich, dass es nach dem Abschluss des Verfahrens keinerlei Einsprüche der Beteiligten gab. Von Seiten des Amtes für Planung und Naturschutz gab es die Zusicherung, dass es in Alverskirchen in Zukunft keine weiteren Natur- und Landschaftsschutzgebiete mehr geben wird. Durch den Planungsentwurf wird Vertragsbruch begangen und das Vertrauen der Landwirte missbraucht. Die Landwirte in Alverskirchen lehnen eine zusätzliche Überplanung der Flächen ab und [der Einwender bittet] um eine Zurücknahme dieser Gebiete im Entwurf des Regionalplanes [...].</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zum landwirtschaftlichen Handeln, siehe 5100-001 • zur Abgrenzung von BSLE und BSN, siehe 5100-002 • zur Darstellung von Überschwemmungsbereichen, siehe 5300-001

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34780« Anregungsnummer: 34780-001	
<p>[...]</p> <p>Zur Erläuterungskarte IV-3</p> <p>Heubachwiesen, s. BOR Halab Rötvenn 588 ha (99,0) Gebiet Letter Bruch/Zuschlag [Der Einwender erhebt] hier mit Nachdruck Einspruch gegen die Überplanung als BSN Flächen. In diesem großen Gebiet wurden viele Ackerflächen mit in die Planungen einbezogen. [Er befürchtet] bei Ausweisung dieser in ein Naturschutzgebiet, Nachteile in der Nutzung dieser Flächen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der Landwirtschaft gehen in dieser Region schon durch die zu bauende B67n und der dazugehörigen Ausgleichsflächen, der angedachte Quarzsandtagebau im Wahlers Venn viel wertvolle Betriebsfläche verloren. Die Ausweisung als NSG Flächen würde viele Haupterwerbsbetriebe treffen die dringend auf diese Flächen ohne zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen angewiesen sind. Es gibt Betriebe die 20% und mehr ihrer Flächen in dieser Kulisse liegen haben diese Betriebe werden dadurch in Ihrer Existenz gefährdet. Hofstellen die in diesem Bereich liegen müssen aus dem NSG herausgenommen werden. Dieses Gebiet sollte auf die Waldgebiete beschränkt werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34780« Anregungsnummer: 34780-002</p>	
<p>[...] Zur Erörterungskarte IV-3 in der Anlage Nr.38, bezeichnet als Letter Bruch 69 ha feuchtes Grünland bezugnehmend auf die oben genannten Flächen [möchte der Einwender] darauf hinweisen das hier intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit überplant [wurde]. [Er fordert] hier das Gebiet auf die bestehenden Grenzen des vor-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
handenden Naturschutzgebietes zu beschränken.	<p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34780« Anregungsnummer: 34780-003</p>	
<p>[Lette: ...] möchte [der Einwender] darauf hinweisen, dass o.g. Argumentation für alle Bewirtschafter und Eigentümer in diesem Gebiet gilt. Die Acker- und Grünlandflächen des betroffenen Bereiches dienen als Grundlage zur Nahrungsmittel- und Energieproduktion der Region (u.a. sind allein 6 Bewirtschafter von Biogasanlagen auch Bewirtschafter von Flächen in diesem Gebiet). Eine Herausnahme von Flächen und Überführung in ein NSG wird zu einer weiteren Überhitzung der ohnehin schon angespannten Situation auf dem regionalen Boden-</p>	<p>Dem Bedenken wird insofern gefolgt,</p> <p>dass die vorgetragene Begründung aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen wurden. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>markt führen.</p> <p>Die Ausweisung dieses Gebietes als BSN und anschließende Überführung in ein NSG widerspricht zudem dem Ziel 23 unter Punkt Landwirtschaft, da sich in dem Gebiet ca. 200 ha (geschätzt) intensiv genutztes Acker- und Grünland befinden.</p> <p>Welche fachlichen Grundlagen führen eigentlich zur Ausweisung dieses Gebietes als BSN? Bei Erstellung des momentan gültigen Landschaftsplanes wurden diese Gebiete bereits überprüft und teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die davon nicht betroffenen Flächen wurden als nicht schutzwürdig befunden. Was soll sich denn in wenigen Jahren geändert haben?</p> <p>Gegen die Ausweisung des Kerngebietes - ehemaliges Übungsgelände für die Bundeswehr, Kaserne Flamschen - als BSN bzw. NSG ist nichts einzuwenden, da hier die Landwirtschaft nicht betroffen ist bzw. es sich um Forstflächen im Bundesbesitz handelt.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung eines BSLE südwestlich von Lette [bittet der Einwender], diese Einstufung zurückzunehmen. Der Bereich ist prädestiniert zur Anlage von Windkraftanlagen/Bürgerwindpark (viele nutzbare Flächen, kaum Wohnbebauung). Um etwaige Planungen in diese Richtung nicht im Keim zu ersticken, erscheint es sinnvoll, die Entscheidung über Ausweisung des Bereiches als BSLE zurückzunehmen oder zumindest die Einwendungsfrist bis zum 31.12. zu verlängern.</p>	<p>BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationstermi-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. sie können weiterhin gelten. Eine entsprechende Textpassage wurde in die Erläuterungen zu Ziel 30 aufgenommen. Das Kapitel VI Energie wurde und damit auch die Windenergie wurde aus dem Fortschreibungsverfahren herausgenommen und soll in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" bearbeitet werden. Daher wird dieser Themenbereich nicht im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens behandelt. Hierzu findet ein erneutes Beteiligungsverfahren im Jahr 2013 statt.</p> <p>Es sei aber bereits hier darauf hingewiesen, dass BSLE keine Tabubereiche für Vorrangbereiche bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darstellen. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese Räume mit einer Windenergienutzung vereinbar sind.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34785« Anregungsnummer: 34785-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland</p> <p>Teilgebiet: Gemeinde Ennigerloh</p> <p>Gemarkung: Ostenfelde</p> <p>[...]</p> <p>Einspruch</p> <p>[...]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge												
<p>hiermit [legt der Einwender] fristgerecht Einspruch gegen die Einrichtung der geplanten BSLE-Flächen ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Unsere Gemeinde Ostenfelde verfügt derzeit schon über ein sehr gutes Angebot für die Naherholung.</p> <table data-bbox="185 539 1104 914"> <tr> <td>Golfclub Vornholz</td> <td>78,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V.</td> <td>4,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Reiterverein Ostenfelde-Beelen</td> <td>2,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Reit- und Fahrverein Vornhoz</td> <td>2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>TSV Sportverein mit allen Abteilungen</td> <td>2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Bürgerschützenverein</td> <td>1,0 ha</td> </tr> </table> <p>Außerdem bietet das Schloss Vornholz mit den vielen Wanderwegen in Wald und Flur optimale Bedingungen für die Naherholung.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen schränken Eigentum, Nutzung, Lebenserwerb und die betriebliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in einem nicht vertretbaren Maß ein.</p> <p>[...]</p>	Golfclub Vornholz	78,0 ha	Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V.	4,0 ha	Reiterverein Ostenfelde-Beelen	2,5 ha	Reit- und Fahrverein Vornhoz	2,0 ha	TSV Sportverein mit allen Abteilungen	2,0 ha	Bürgerschützenverein	1,0 ha	<p>Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.</p>
Golfclub Vornholz	78,0 ha												
Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V.	4,0 ha												
Reiterverein Ostenfelde-Beelen	2,5 ha												
Reit- und Fahrverein Vornhoz	2,0 ha												
TSV Sportverein mit allen Abteilungen	2,0 ha												
Bürgerschützenverein	1,0 ha												
<p>Einwender: Privater Einwender »34790« Anregungsnummer: 34790-001</p>													
<p>[...]</p>	<p>Den Bedenken zur Darstellung der BSN wird nicht gefolgt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung</p>												

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><u>Stellungnahme zur Ausweisung von BSN und BSLE Gebietskulissen.</u></p> <p>Den offen gelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland [kann der Einwender] entnehmen, dass Eigentumsflächen (Hofstelle und/oder landwirtschaftliche Nutzflächen) künftig in einer Gebietskulisse liegen, die entweder als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) oder als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden sollen.</p> <p>Bei der Ausweisung von BSN und BSLE Gebietskulissen [hat er] sehr große Bedenken.</p> <p>Wenn durch Ausweisung der BSN und BSLE Gebietskulissen, die Entwicklungsmöglichkeiten für unsere landwirtschaftlichen Betriebe behindert oder verhindert werden, gibt es keine Chance für die Zukunft.</p> <p>Ziele der aktiven landwirtschaftlichen Familienbetriebe sind:</p> <p>Kurzfristig: Alle landwirtschaftlichen Familienbetriebe sind auf die uneingeschränkte Nutzung Ihrer Eigentumsflächen als Produktionsflächen für Ihre landwirtschaftlichen Betriebe zwingend angewiesen. Erforderliche Bauvorhaben (insbesondere Stallbauten, Umnutzungen etc.) auf Ihren Hofstellen dürfen künftig nicht aus Naturschutzgründen im Baugenehmigungsverfahren abgelehnt oder durch Auflagen erschwert werden.</p> <p>Mittelfristig: Mittelfristig sind [die] Veredlungsbetriebe gezwungen, durch Entwicklung bzw. Erweiterung Ihre Existenz zu sichern.</p> <p>Langfristig: Langfristig müssen [...]Landwirte für [ihre] Hofnachfolger eine Per-</p>	<p>der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung (u.a. unter Beteiligung der Flächeneigentümer) bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Im Juli 2011 hat der Regionalrat entschieden das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegen zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben. Daher werden die Belange, die mit dem Thema "Energie" zu tun haben im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens nicht erörtert. In dem Erarbeitungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" werden dann auch Bereiche für zusätzliche Windenergievorrangbereiche untersucht. Dabei stehen auch die bisher im Entwurf des Regionalplans als</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>spektive schaffen. Je nach Marktlage wird untersucht, welche Bedürfnisse die Verbraucher stellen. Anschließend können [...] Landwirte die Hofentwicklung auf die Nachfrage der Verbraucher ausrichten.</p> <p>Wegen o. gen. Gründe [hat der Einwender] sehr große Bedenken in Bezug auf die Ausweisung von BSN und BSLE Gebietskulissen.</p> <p>Wenn langfristig keine Existenzgrundlage und keine Planungssicherheit besteht, würden unsere Höfe sterben.</p> <p>[...] Landwirte tragen [...] aktiv zum Natur- und Landschaftsschutz bei. Wenn sich durch Ausweisung von BSN und BSLE Gebietskulissen, Nachteile für unsere Familienbetriebe ergeben, werden Natur- und Landschaftsschutz indirekt benachteiligt.</p> <p><u>Das Ziel dieser Gebietskulissen wird sich damit ins Gegenteil umwandeln.</u></p> <p>[...]</p> <p>BSN und BSLE Gebietskulissen in Recke sollten nur dort ausgewiesen werden, wo die Flächeneigentümer die Ausweisung schriftlich beantragen oder schriftlich zustimmen. D.h. Der aktuelle Entwurf zur Ausweisung von BSN und BSLE Gebietskulissen bedarf der Zustimmung der Flächeneigentümer Die Gebietskulissen dürfen unter keinen Umständen erweitert werden, da dann weitere Stellungnahmen dazu unmöglich sind.</p> <p>Aber:</p> <p><u>Die aus dem Planentwurf zu entnehmende beabsichtigte Darstellung der Eigentumsflächen in einer Gebietskulisse als BSN bzw. BSLE wird langfristig eine uneingeschränkte Eigentumsnutzung</u></p>	<p>BSN dargestellten Bereiche hinsichtlich ihrer Eignung als Vorrangbereiche für die Windenergie zur Diskussion.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><u>nicht mehr zulassen, weil laut Zielsetzung des Regionalplanes</u></p> <p>– Flächen im BSN ökologisch hochwertige Flächen sein sollen, die langfristig überwiegend als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden sollen (Ziel 30) sowie</p> <p>– Flächen im BSLE für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsame Räume sein sollen, die langfristig in wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete (LG) festgesetzt werden sollen (Ziel 31).</p> <p><u>[Der Einwender lehnt] die beabsichtigte Darstellung, der Eigentumsflächen, die ohne Zustimmung der Eigentümer, in einer BSN bzw. BSLE – Gebietskulisse ausgewiesen werden, entschieden ab und verlangen das Herausnehmen der Flächen, weil</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine fachliche Begründung für die beabsichtigte Darstellung dem Regionalplanentwurf nicht zu entnehmen ist und somit fehlt, 2. ordnungsrechtliche Ausweisungen mit Verbotsregelungen im NSG/LSG für uns einen erheblichen und nicht akzeptablen Eigentumseingriff darstellen, 3. Naturschutzbelange in Zukunft nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern über vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollten. <p><u>[Er] erwartet, für die in den BSN und BSLE Gebietskulissen liegenden Flächen, dass die schriftliche Zustimmung der Eigentümer zwingend erforderlich ist. Sofern keine schriftliche Eigentümerzustimmung vorliegt, verlangen wir die Herausnahmen der oben beschriebenen Flächen.</u></p> <p>[...]</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »34800« Anregungsnummer: 34800-001</p>	
<p>[Schapdetten:] Der [Einwender] erhebt Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland 2010. Folgende Gründe führen zu diesem Einspruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Mitglieder des [Einwenders] sind von der Erweiterung der Schutzzonen betroffen. Die Mitglieder liegen mit Ihren Höfen und Flächen in den neu beplanten Gebieten. 2. Landwirtschaftliche Eigentümer und auch Bewirtschafter (Pächter von Boden bzw. Ställen) wären durch die Umsetzung des Regionalplans in Ihrer Existenz bedroht. 3. Des Weiteren ist der [Einwender] selbst im Fortbestand gefährdet, da für viele Betriebe zukünftig keine Planungssicherheit mehr besteht. (Nachfolge) 4. Im Vergleich der Kommunen untereinander wurde in Nottuln der BSN von 533 ha auf 1705 ha ausgeweitet. Nottuln hat gegenüber anderen Gemeinden ein Vielfaches an Schutzzonen dazubekommen. <p>Anmerkung/Forderung [des Einwenders] an die Planenden: Im Jahr 2006/2007 wurde der Landschaftsplan "Baumberge Süd" verbindlich verabschiedet. Er wurde in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld, der Gemeinde Nottuln und den landwirtschaftlichen Ortsverbänden entwickelt. Der Landschaftsplan "Baumberge Süd" ist das Ergebnis den Schutz der Natur und die Landwirtschaft im ausgewogenen Verhältnis zu bewerten. Sinnvolle Schutzzonen wurden erarbeitet. Für den [Einwender] ist es vollkommen unverständlich, dass die erarbeiteten Kompromisse die 2007 von allen Parteien als sinnvoll erachtet wurden hinfällig gemacht werden. Der [Einwender] fordert den Landschaftsplan "Baumberge Süd" für die Zukunft verbindlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
weiter festzuschreiben und keine Erweiterungen vorzunehmen.	<p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »34810« Anregungsnummer: 34810-001</p>	
<p>[...]</p> <p>den offengelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann man entnehmen, dass fast die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Westerkapeln künftig in einer Gebietskulisse liegen, die entweder als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) oder als Bereich für den Schutz der</p>	<p>zu 1.</p> <p>Der Forderung, jegliche Erweiterung der BSN-Flächen zu unterlassen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden sollen.</p> <p>Nach den dem Ortsverein vorliegenden Informationen weist der Regionalplanentwurf im Vergleich zum noch gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) für die Gemeinde Westerkappeln 1800 ha Fläche zusätzlich als Bereich für den Schutz der Natur aus. Das sind bezogen auf die für den gesamten Regionalplan Münsterland zusätzlich geplanten BSN-Flächen (10.600 ha) rund 17 % allein nur für [die] Gemeinde, bezogen auf den Kreis Steinfurt (3.500 ha) sogar 51 % der zusätzlichen BSN-Flächen.</p> <p>5 % der land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Kreises Steinfurt liegen in der Gemeinde Westerkappeln, von den Flächen des Kreises mit Naturschutzgebietsausweisung liegen aber schon 12 % in [der] Gemeinde.</p> <p>Zurzeit gibt es in [der] Gemeinde 7277 ha Landwirtschafts- und Waldflächen (Stand 01.01.2010, LWK NRW), von denen schon 1456 ha mit Naturschutzverordnungen, wie FFH- Verordnung und Vogelschutzverordnung, belegt sind. Das sind 20 % [der landwirtschaftlichen] Nutzflächen, die nur mit erheblichen Einschränkungen bewirtschaftet werden dürfen, was die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt.</p> <p>Zusätzlich wurde im Rahmen von "Natura 2000" im Bereich des Naturschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" das "Life-Projekt" durchgeführt, das eine Optimierung des Schutzgebietes zum Ziel hatte.</p> <p>Neben den Naturschutzgebieten sind auch bereits 25% der Gemeindefläche als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Dies wurde durch die Umsetzung des Landschaftsplans "Schafbergplatte" ausgelöst.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist zu erkennen, dass fast die gesamte</p>	<p><u>raumbedeutsame</u> Planungen und Maßnahmen zu sichern. (vgl. Rd. 384e des textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012)</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel <u>nicht raumbedeutsam</u>.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Damit unterliegt privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>zu 2.</p> <p>Der Hinweis, dass nur auf Wunsch des Flächeneigentümers die Ausweisung von neuen Naturschutz- oder sonstigen Schutzgebietsausweisungen, möglich sein dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher. Die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist.</p> <p>Die konkrete Umsetzung in Schutzgebiete bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. In den jeweiligen Fachverfahren werden die Eigentümer beteiligt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Fläche [der] Gemeinde [des Einwenders], ortsnahe Flächen wurden ausgespart, als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vorgesehen sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorliegenden Kartenmaterials und des "Verzeichnis der Grundsätze und Ziele" des Regionalplanentwurfs ist festzustellen, dass eine wirtschaftliche Landwirtschaft in Westerkappeln in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Entwurf 1800 ha zusätzliche BSN-Flächen ausgewiesen werden sollen, was bedeuten würde, dass bis zu 45 % der land- und forstwirtschaftlichen Fläche in der Gemeinde Westerkappeln über kurz oder lang zu Naturschutzgebieten erklärt werden (Ziel 29), – im Entwurf das gesamte Gemeindegebiet Westerkappeln bis auf geringe Ausnahmen als BSLE ausgewiesen werden soll, was bedeuten würde, dass die nicht unter Naturschutz gestellten Flächen zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden und somit 95 - 100% der land- und forstwirtschaftliche Fläche der Gemeinde Westerkappeln mit Verordnungen versehen sein wird. <p>Obwohl die Viehdichte in [der] Gemeinde gering ist im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Region, bedeutet es jedoch nicht, dass die Landwirtschaft in Westerkappeln zu vernachlässigen ist. Die Betriebe hier sind leistungsstarke Rindviehbetriebe, die für eine wirtschaftliche Milch- oder Mastproduktion auf eine qualitativ hochwertige Grundfutterproduktion angewiesen sind. Bei einer Ausweitung des BSN (insbesondere im Norden von Westerkappeln, wo jetzt schon fast 50% der Flächen mit Verordnungen belegt sind) mit der hohen Wahrscheinlichkeit einer späteren Naturschutzgebietsausweisung wäre es einer Anzahl von Betrieben nicht mehr möglich, für ihre Hochleistungstiere passendes Futter zu produzieren. Deshalb müssten zur Aufwertung des selbstproduzierten minderwertigen Futters, hochwertige Futtermittel zugekauft werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Produktion</p>	<p>zu 3.</p> <p>Der Anregung Hofstellen und hofnahe Flächen aus der BSN-Kulisse herauszunehmen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Wie bereits zu 1. ausgeführt, ist das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>verringert würde.</p> <p>Durch die extreme Ausweisung von BSN-Flächen/ Naturschutzflächen in [der] Gemeinde müssen [die landwirtschaftlichen] Betriebe einen nicht zu unterschätzenden Wertverlust ihres Vermögens hinnehmen, der sich auch auf ihre Kreditwürdigkeit auswirken wird und somit entscheidend sein kann, ob der Betrieb sich entwickeln kann und eine Zukunft haben wird oder nicht.</p> <p>Es ist festzustellen, dass in dem Regionalplanentwurf zahlreiche Hofstellen, die sich in den geplanten BSN-Flächen befinden, nicht ausgespart wurden.</p> <p>Hierdurch werden die Betriebe an der betrieblichen Entwicklung gehindert und ihre Existenzsicherheit ist gefährdet.</p> <p>Wegen dieser hier genannten Gründe, stellt die Landwirtschaft in Westerkappeln die folgenden Forderungen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jegliche Erweiterungen der BSN-Flächen müssen unterbleiben. Eine weitere Ausdehnung der Flächen ist inakzeptabel, weil dies unsere wirtschaftenden Betriebe in ihrer Existenz gefährdet. 2. Keine Ausweisung von neuen Naturschutz- oder sonstigen Schutzgebieten, es sei denn, die Ausweisung erfolgt auf Wunsch des Grundeigentümers (Freiwilligkeit). 3. Hofstellen und hofnahe Flächen müssen aus der BSN-Kulisse gestrichen werden, um Entwicklungsmöglichkeiten für die Höfe zu erhalten. <p>[Der Einwender] erwartet die Beachtung [seiner] Forderungen und eine schriftliche Stellungnahme.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »34820« Anregungsnummer: 34820-001	
<p>[...]</p> <p>Es sind etwa 50% unseres Gebietes als BSN ausgewiesen, wodurch sich unsere 31 landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz bedroht fühlen. Diese Betriebe sind intensiv wirtschaftende Unternehmen, die z. B. Vertragsgemüseanbau für [...] betreiben. Eine zunehmende Flächenverknappung würde z. B auch die nachgelagerten Industriebetriebe gefährden.</p> <p>Daher schließen wir uns der Stellungnahme des WLV Borken an.</p> <p>Insbesondere auf [...]Gebiet sind viele Hofstellen direkt im BSN, wodurch eine bauliche Weiterentwicklung nicht mehr möglich sein wird. Ebenso sind die Gebiete im Bereich der Aa- Aue meist hochwertige Ackerflächen, die dringend für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen für die Energiewende benötigt werden. Für das Gelingen der Energiewende ist die Ausweisung der BSN ebenfalls kontraproduktiv, da dadurch viele gute potentielle Windkraftstandorte verloren gehen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Ausweisung als BSN- Flächen auf nachweislich schützenswerte Bereiche zu beschränken.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.
Einwender: Privater Einwender »34830« Anregungsnummer: 34830-001	
<p>[...] [der Einwender bittet] gemäß dem Fachbeitrag des Kreises Borken den Bereich Rheder Bach oberhalb Einlauf des Messingbaches als BSN herauszunehmen. Es handelt sich hier um einen begradigten ausgebauten Wasserlauf wo an beiden Seiten besonders wertvolle, fruchtbare, drainierte LN liegt.</p> <p>Zusätzlich [bittet er], den BSN um das Vardingholter-Burloer-Venn auf das bestehende Naturschutzgebiet zurückzunehmen. Auch hier handelt es sich um fruchtbare, drainierte LN, im wesentlichen Ackerfläche. Bitte beschränken Sie sich auf nachweislich schützenswerte Bereiche.</p> <p>[Er verweist] hiermit auch auf die Fortschreibung des Regionalplanentwurfs Münsterland IV.2 23.1, 23.2 und [macht] darauf aufmerksam, dass alle Flächen dringend gebraucht werden, sei es zur Nahrungsmittelproduktion oder für nachwachsende Rohstoffe um die sogenannte Energiewende zu ermöglichen.</p> <p>[...]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »35200« Anregungsnummer: 35200-001	
<p>Ausgleichsmaßnahmen müssen auf das Nötigste begrenzt werden. Gerade die im Westmünsterland ([...]) sehr fruchtbaren Böden haben durch die seit Generationen betriebenen teils schwer körperlichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Maßnahmen (z.B. Drainage) enormes Potenzial zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion. Gerade wir als Eigentümer dieser Fläche dürfen einen Schwund der hoch fruchtbaren Böden nicht zu lassen. Gerade auch im Hinblick auf die Ernährung der Weltbevölkerung (s. Somalia). Wir haben die Möglichkeiten auf unseren Böden auch durch die sehr vorteilhaften klimatischen Bedingungen wertvolle Lebensmittel zu erzeugen.</p> <p>Deshalb sollten Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter wertvolle Flächen beanspruchen.</p> <p>Eine Lösung wäre die Aufwertung bzw. Pflege von bestehenden Ausgleichsmaßnahmen/ Naturschutzgebieten.</p>	<p>nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »35410« Anregungsnummer: 35410-001</p>	
<p>Derzeit prüft der Kreis COE einen Antrag der Fa. [...], die [...] eine DK 1 Deponie errichten will. 1998 wurde an der Stelle ein ehemaliger See verfüllt. 1996 wurde deswegen ein Feuchtbiotop planfestgestellt. Wieso wird hier eine Deponie gekennzeichnet, die jetzt 2011 noch nicht genehmigt ist und deren Planung von den NSV beklagt wird? Hier sind die Planfeststellungsbeschlüsse darzustellen! Gleiches gilt für Flur 39 (Ton).</p> <p>[...]</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist keine Abfalldeponie dargestellt. Die Bezeichnung "Deponie" findet sich in dem Kartenwerk, welches dem Plan zu Grunde liegt, entfaltet aber keine regionalplanerische Relevanz.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »35410« Anregungsnummer: 35410-002</p>	
<p>In der Umgebung vom Ziegelwerk [...] sind im Laufe der Jahrzehnte 4 Tongruben entstanden. Die Abbau- und Verfüllgenehmigungen seit 1990 sind mit Auflagen verbunden. Zwei Feuchtbiotop (Kreis 1 + 2), ein Feldbiotop (Kreis 3) und ein See (Kreis 4) sind anzulegen schreiben die Planfeststellungsbeschlüsse vor. Diese planfestgestellten Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes und zur Wiedergutmachung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chung an die Natur sollten dargestellt werden. Zur angrenzenden Region Kleuterbach und zum angrenzenden, großen Romberg-Waldgebiet zwischen Buldern und Hiddingsel würden die Beiträge zum Naturschutz gut passen. Auch stützren sie den Grundsatz zum Biotopflächenverbund.</p> <p>[...]</p>	<p>von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »36640« Anregungsnummer: 36640-001</p>	
<p>Beim Gebiet Seller Feld sind die Erweiterungen über das NSG hnaus nicht akzeptabel. Die Landwirte in Sellen sind durch Gewerbegebietsentwicklung, Bau der B 54 n, der B 70 n, und der dafür4 benötigten Ausgleichsflächen schon in erheblichem Umfang betroffen. Eine weitere Verknappung und Extensivierung von Flächen gefährdet die Entwicklung und den Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>An der Steinfurter Aa ist die Erweiterung deutlich zurückzunehmen. Hier sind Hofstellen aber auch gute Eschböden betroffen, die auf gar keinen Fall als Naturschutzflächen in Frage kommen.</p> <p>Das Gebiet Borghorster Venn ist in seiner jetzigen Größe zu belassen. Es gibt Absprachen das jetzige NSG nicht zu erweitern. Im übrigen sind im Rahmen des Landtausches Flächen außerhalb zugeteilt worden, die jetzt schon wieder betroffen wären.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »36640« Anregungsnummer: 36640-002	
<p>Das Planzeichen E steht für einen in der Diskussion befindlichen Campingplatz und der Errichtung von Ferienwohnungen. Die Planung und Darstellung im Regionalplan lehnen wir aus fachlichen Gründen ab. Das Gebiet ist weder verkehrsmäßig noch mit Frisch- oder Abwasseranlagen erschlossen. Zwischen der Wohnbebauung und dem Freizeitgelände ist ein großer Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen. Außerdem liegen zwischen BSN und dem E-Gebiet noch in Entwicklung befindliche Ausgleichsflächen. Wer hier eine Freizeiteinrichtung plant, zerstört wertvolle Naturräume mit Besiedlung von schützenswerten Arten. Wir lehnen diese Darstellung mit Nachdruck ab.</p>	<p>Der geplante Campingplatz liegt weniger als einen Kilometer vom Siedlungsrand entfernt und entspricht somit einem wesentlichen Kriterium zur Darstellung als ASBZ im Regionalplan. Die weitere Siedlungsentwicklung, wenn sie sich als notwendig erweist, wird in südliche Richtung gehen. Der dargestellte BSN wird durch die Campingplatznutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine ausreichende Erschließung des Campingplatzes muss für das nachfolgende Bauleitplanverfahren gesichert sein.</p>
Einwender: Privater Einwender »36640« Anregungsnummer: 36640-003	
<p>Bei der Abgrabungsfläche um den Betrieb [... bittet der Einwender] mit Rücksprache mit dem Betrieb und weitestgehende Rücknahme der Ausweisung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »36640« Anregungsnummer: 36640-004	
<p>Die Westumgehung Steinfurt [bittet der Einwender] aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Für die Trasse stehen keine Flächen zur Verfügung. Die Grundstückseigentümer lehnen die Planung ab. Die Verkehrsgutachten stellen die Notwendigkeit deutlich in Frage. Mittlerweile ist nur noch ein kurzes Teilstück in der Diskussion bis zur Fachhochschule. Auch für dieses Teilstück stehen keine Flächen zur Verfügung. Die Straße hat keinen überregionalen Charakter und ist aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die westlich des Ortsteil Burgsteinfurt als Punktkette und damit als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte Straße ist - auf der Grundlage eines Entwurfs, mit dem die Aufnahme in die Bedarfsplanung des Landes beantragt wurde - mit der regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit der Anbindung der Fachhochschule in den Planentwurf aufgenommen worden (Rn. 683). Da die Realisierung dieser Straße im Rahmen der Bedarfsplanung des Landes auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg hat, hat zwischenzeitlich der Kreis Steinfurt sich bereit erklärt, die Anbindung der Hochschule an das überregionale Straßennetz durch eine Kreisstraße (K 76n) zu realisieren. Damit wird die regionalplanerisch angestrebte Entwicklung erreicht. Die Entwurfsdarstel-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	lung kann deshalb durch die Darstellung der linenbestimmten Trasse der K 76n ersetzt werden siehe auch Anr.Nr. 134-323, 108-139, 151-585 und 045-023.
Einwender: Privater Einwender »36820« Anregungsnummer: 36820-001	
<p>Fläche 1 Darstellung BSAB Laufzeit 20 Jahre</p> <p>[...]</p> <p>Namens und im Auftrag der Firma [...], Ahaus, [gibt der Einwender] im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans die folgende Stellungnahme ab mit dem Ziel einer angemessenen landesplanerischen Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Barle'.</p> <p>Damit verbunden [beantragt er] unter Berücksichtigung des firmeneigenen Bedarfs und mit der Maßgabe der regionalen Sicherung der Versorgung des Marktes mit den Rohstoffen Sand und Kies für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren die Ausweisung weiterer Flächen am Abgrabungsstandort 'Barle' als BSAB im Regionalplan.</p> <p>Begründung: 1. Erweiterungen und Wiederaufschlüsse haben Vorrang vor Neuaufschlüssen.</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 3 LEPro sind Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorzunehmen, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Hieraus lässt sich der Vorrang von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen vor Neuaufschlüssen ableiten.</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Der östliche Bereich der angeregten Fläche wird mit den angeregten Erweiterungsflächen (s. Anregung 36820-002) als BSAB dargestellt.</p> <p>Der westliche Bereich wird nicht dargestellt, weil es sich um Waldflächen handelt, die als besonderes Schutzgut zu bewerten sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Vor diesem Hintergrund sowie im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Sand / Kies ist jeder vorhandene Abgrabungsbereich im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich zu erweitern, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wird.</p> <p>2. Beim Abgrabungsstandort 'Barle' handelt es sich um eine genehmigte und bereits langjährig betriebene Abgrabung. Die BSAB-Vorschlagsflächen grenzen unmittelbar südöstlich an die bereits beantragte Erweiterungsfläche I an. Unter Berücksichtigung der zurzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Erweiterung kann mit der vorgeschlagenen BSAB-Fläche der Abbaubetrieb über das Jahr 2032 hinaus gesichert werden.</p> <p>3. Die [...] hat einen jährlichen Bedarf von ca. 25.000 m³. Entsprechend kann auch für die folgenden Jahre von diesem Wert ausgegangen werden.</p> <p>4. Mit der Ausweisung als BSAB besteht somit die Möglichkeit, die regionale Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies sicher zu stellen.</p> <p>5. Damit verbunden ist auch der Erhalt von bis zu sechs Arbeitsplätzen, am Standort selbst, aber auch im Erd-, Tief- und Straßenbau sowie im Transportgewerbe.</p> <p>Erläuterung: Die Firma [...] betreibt in Stadtlohn auf einer Fläche von ca. 7,55 ha eine Abgrabung zur oberirdischen Gewinnung von Sand im Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung. Im Jahr 2009 wurde beim Kreis Borken ein Antrag auf Erweiterung gestellt. Über diesen Antrag hat der Kreis Borken noch nicht abschließend entschieden. Die zurzeit betriebene Abgrabung läuft voraussichtlich im Jahr 2012 aus. ine Genehmigung der bereits beantragten Er-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>weiterung würde die Fortführung des Betriebs für weitere 20 Jahre gewährleisten.</p> <p>Die landesplanerisch angestrebte Versorgungssicherheit für 30 Jahre ist jedoch ohne die verbindliche Ausweisung zusätzlicher BSAB-Flächen im Regionalplan nicht gegeben. Der Standort 'Barle' ist bisher nicht als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen' – BSAB – im Regionalplan dargestellt.</p> <p>Außerdem wurde die Betreiberfirma im Rahmen der Firmenabfrage 2007 nicht beteiligt, so dass seinerzeit keine Stellungnahme zur angemessenen landesplanerischen Berücksichtigung erfolgen konnte. Entsprechend ist der Standort bisher unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Der Bedarf der Firma [...] an geeignetem Abbaugut für die nächsten 30 Jahre lässt sich anhand der Betriebsergebnisse der letzten Jahre vorausbestimmen. Durchschnittlich wurden in den letzten Jahren jährlich ca. 25.000 m³ abgebaut und vermarktet.</p> <p>Nach der derzeitigen Genehmigungslage wird der Betrieb der Abgrabung voraussichtlich 2012 eingestellt. Sollte dem zurzeit beim Kreis Borken anhängigen Erweiterungsantrag stattgegeben werden, wäre der Betrieb zwar für weitere 20 Jahre gesichert, nicht aber die landesplanerisch angestrebte Versorgungssicherheit für 30 Jahre.</p> <p>[Der Einwender hat sich] daher erlaubt, entsprechend dem errechneten Bedarf und unter Berücksichtigung aller Kriterien, die Ihrer Beurteilung zugrunde liegen, einen neuen Abgrenzungsvorschlag zu unterbreiten (s. Kartenausschnitt in der Anlage).</p> <p>Sollte es dabei zu geringfügigen Überschneidungen mit anderen Raumansprüchen kommen, [sieht er] dies in diesem Stadium und auf dieser Ebene als vernachlässigbar an, da die parzellenscharfe und verbindliche Konkretisierung der Flächenabgrenzung auf der Ebene</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Plangenehmigung erfolgen sollte. Dass für die Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungstätigkeit und die damit verbundenen Umweltbelastungen Ausgleich und ggf. Ersatz geschaffen werden muss, versteht sich von selbst und ist im Rahmen der Eingriffsregelung im Fachverfahren zu regeln.</p> <p>Fazit: Einer Berücksichtigung des Standortes 'Barle' im fortzuschreibenden Regionalplan entsprechend den vorgeschlagenen Abgrenzungen steht nach dem zugrundegelegten Kriterienkatalog nichts entgegen. Die Ausweisung als BSAB würde die regionale Versorgungssicherheit für 30 Jahre gewährleisten und gleichzeitig die nötige betriebliche Sicherheit bieten. Es gibt somit kein Argument, den Standort 'Barle' nicht entsprechend der vorgeschlagenen Bedarfsflächenabgrenzung zu berücksichtigen, zumal es sich um die Erweiterung eines bereits genehmigten, sehr ergiebigen Abgrabungsbereiches handelt. Eine Berücksichtigung von Erweiterungsflächen an einem bestehenden Standort entspricht außerdem dem landesplanerischen Kriterium der Bevorzugung bestehender Abgrabungsstandorte gegenüber Neuaufschlüssen (§ 32 LEPro). [Der Einwender würde sich] freuen, wenn auch Sie sich [seiner] Argumentation anschließen könnten, und [hofft] auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedarfsflächen am Abgrabungsstandort 'Barle' im Regionalplan entsprechend unserer Darstellung im Lageplan (s. Anlage). [...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »36820« Anregungsnummer: 36820-002</p>	
<p>Fläche 2 Darstellung BSAB Abbau ab 2022</p> <p>Damit verbunden beantragt [der Einwender] unter Berücksichtigung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des firmeneigenen Bedarfs und mit der Maßgabe der regionalen Sicherung der Versorgung des Marktes mit den Rohstoffen Sand und Kies für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren die Ausweisung weiterer Flächen am Abgrabungsstandort 'Barle' als BSAB im Regionalplan.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »37080« Anregungsnummer: 37080-001</p>	
<p>Ich glaube nicht, dass die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden und die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes auf Dauer gewährleistet ist. Es wird möglicherweise ein Naherholungsgebiet ausgewiesen ohne vorher unsere Zustimmung einzuholen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung von Naherholungsgebieten nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung bzw. der Aufstellung eines Landschaftsplans. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »37270« Anregungsnummer: 37270-001</p>	
<p>Desweiteren [will der Einwender] die vorhandene Sandgrube (Teck-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei der angeregten Erwei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
lenborg) erweitern, diese Planungen laufen bereits.	terung um eine Waldfläche handelt, die als schutzwürdiges Gut zu betrachten ist.
Einwender: Privater Einwender »37710« Anregungsnummer: 37710-001	
<p>Den offen gelegten Planungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann [der Einwender] entnehmen, dass meine landwirtschaftlichen Nutzflächen künftig in einer Gebietskulisse liegen, die der Erweiterung des Gewerbegebiets Olfen-Ost dienen sollen. [Er ist] landwirtschaftlicher Unternehmer (Vollerwerbsbetrieb mit Hofnachfolger) und auf die Produktionsflächen für meinen landwirtschaftlichen Betrieb zwingend angewiesen. Erforderliche Bauvorhaben (insbesondere Stallbauten, Umnutzungen etc.) auf [seiner] Hofstelle dürfen künftig nicht durch die Ausdehnung des Gewerbegebietes im Baugenehmigungsverfahren abgelehnt oder durch Auflagen erschwert werden.</p> <p>[Er lehnt] die Erweiterung des Gewerbegebietes entschieden ab und [erwartet] das Herausnehmen [seiner] unten bezeichneten Produktionsflächen.</p> <p>Folgende Flächen sind betroffen: [... {Lageangabe der einzelnen Flächen}]</p> <p>[...]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Olfen erfolgt. Die weiter angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »38070« Anregungsnummer: 38070-001	
<p>[Der Einwender hält] an [seinen] landwirtschaftlichen Flächen fest. Wenn schon Flächen im BSN ausgewiesen werden müssen, die zum Schutz der Natur dienen sollen, möge man doch solche Flächen nehmen, die sowie so nicht landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>[Der Einwender beantragt], die 4 Tongruben in Dülmen Rödder (Wienerberge/REXMEX), in den Regionalplan als Flächen zum Schutze der Natur festzuschreiben.</p> <p>Diese Fläche der 4 Tongruben eignet sich gerade, weil diese schon</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Raum erfüllt nicht die Anforderungen, die mit der Darstellung als BSN verknüpft sind. Daher ist eine Darstellung als BSN nicht möglich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
eine planfestgestellte Auflage haben.	
Einwender: Privater Einwender »38100« Anregungsnummer: 38100-001	
<p>[...]</p> <p>Vor 15 Jahren [habt der Einwender] obiges Grundstück gekauft. Der Kauf erfolgte mit dem Ziel, [sich] später im Alter eine zusätzliche Finanzierung meines Lebensunterhaltes als Rentnerin zu verschaffen.</p> <p>Dieses Grundstück mit der Gesamtgröße von [...]qm war zum Kaufzeitpunkt in vollem Umfang Teil der Wohnsiedlungsbereiche der Stadt Billerbeck und auf dem mir damals vorgelegten Gebietsentwicklungsplan der Stadt als Oberlau IV und V ausgewiesen. Es konnte also davon ausgegangen werden, daß sich die besiedelte Fläche der Stadt mit den Jahren auch auf dieses Grundstück ausdehnen würde, zumal das Grundstück im Süden unmittelbar an das schon damals bebaute Wohngebiet anschließt, nur durch einen Weg getrennt, und im Osten unmittelbar am Hahnenkamp gelegen ist und an Oberlau III angrenzt.</p> <p>Hinzu kommt noch, daß die früher nach Aulendorf durchgehende Kreisstraße Hahnenkamp durch die Anlegung der neuen Trasse im Norden ihren Charakter als Durchgangsstraße verloren hat und daß dadurch eine höhere Qualität für die Wohnbereiche in diesem Gebiet entstanden ist.</p> <p>Nach der z.Zt.geplanten Fortschreibung des Regionalplans ist jedoch nur noch ein Teil [seines] Grundstücks als Wohnsiedlungsgebiet vorgesehen, so daß ein jetziger Verkauf - wenn überhaupt noch - nur zu wesentlich schwierigeren Bedingungen möglich ist, evtl. nur noch zum Preis für Ackerland = 3,50 bis 4,00 Euro 1 pro qm .</p> <p>[Der Einwender bittet], das gesamte Grundstück als Wohnsiedlungsbereich auszuweisen und den alten Zustand wiederherzustellen. [Er</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Billerbeck erfolgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck kennzeichnet die Flächen als Agrarflächen. Die Stadt Billerbeck hat in Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung an andere Stellen verlagert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
geht] davon aus, daß Sie [seiner] Bitte stattgeben. [...] - und ein Verkauf des Grundstücks wird jetzt für [den Einwender] dringend.	
Einwender: Privater Einwender »38420« Anregungsnummer: 38420-001	
Die Fläche zwischen der verlängerten Rosenstr. und der K57 sollte im Sinne einer Abrundung der Flächennutzung als Fläche für Wohnbebauung oder Gewerbefläche vorgesehen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der Stadt Ochtrup wurde die künftige Siedlungsentwicklung in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgenommen. Für eine darüberhinausgehende Darstellung von Siedlungsbereichen ist zurzeit der regionalplanerische Bedarf nicht gegeben.
Einwender: Privater Einwender »38560« Anregungsnummer: 38560-001	
Bei der im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Münsterland geplanten Südtangente von Ahaus, wird [...] hier klar gegen das Ziel 25 verstoßen: Sieht man sich den Verlauf der geplanten Straße an, sieht man, dass hierfür Wald gerodet werden muss, dies ist nicht im Einklang mit dem Vorrang des Waldes zu bringen.	Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen.
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-1	
[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].	Die Lagerstätte ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland bereits als BSAB dargestellt.
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-2	
[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].	Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um einen Abgrabungsbereich handelt, der kleiner als 10 ha ist.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-3	
<p>[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um einen Abgrabungsbe- reich handelt, der kleiner als 10 ha ist.</p>
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-4	
<p>[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Für die vom Einwender angeregte und mutmaßlich für seine Firma genehmigte Abbaufäche liegen der BR keine Genehmigungsunterla- gen vor. In diesem Raum ist jedoch für eine andere Firma eine Abgra- bung genehmigt, die sich fast vollständig mit der angeregten Fläche deckt. Diese genehmigte und noch in Betrieb befindliche Flä- che ist vollständig als BSAB dargestellt.</p>
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-5	
<p>[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].</p>	<p>Der Anregung wird im wesentlichen gefolgt.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass der Bezirksregierung keine Abgra- bungsgenehmigung und auch keine Antragsunterlagen für die ange- regte Fläche vorliegen. Die Fläche wird trotzdem fast vollständig als Teil eines neu dargestellten großflächigen BSAB dargestellt.</p> <p>Bei der Neudarstellung handelt es sich um die Erweiterung vorhande- ner genehmigter Tonabgrabungen. Die Neudarstellung ist erforderlich, da an anderer Stelle die Rücknahme eines BSAB angeregt wurde.</p>
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-001-6	
<p>[...] hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Lagerstätte im Entwurf des</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung aller genehmigten Abgrabungen [seiner] Firma [...].	Regionalplans Münsterland bereits als BSAB dargestellt ist.
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-002	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. Teilweise sind diese genehmigten Flächen nicht in dem vorgelegten Entwurf enthalten. [Er schlägt ...] folgende Flächen vor, teilweise [ist er] Eigentümer der Flächen:</p> <p>I. Gemarkung Dörenthe Erweiterung ca. 3,0 ha</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da keine räumliche Nähe zu einem vorhandenen Abgrabungsbereich besteht.</p>
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-003	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. Teilweise sind diese genehmigten Flächen nicht in dem vorgelegten Entwurf enthalten. [Er schlägt ...] folgende Flächen vor, teilweise [ist er] Eigentümer der Flächen:</p> <p>II. Gemarkung Ibbenbüren Erweiterung der genehmigten Abgrabung [...]und [...]und der im Abgrabungsbereich nach Regionalplan-Fortschreibung enthaltenen Flächen um die Flächen Buchholzer Feld 24,7 ha</p>	<p>Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.</p> <p>Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer (Festgestein).</p> <p>Die angeregte Fläche mit einer Größe von ca. 23 ha grenzt an eine 2005 genehmigte Tonabgrabung (Lockergestein). Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, Konflikte mit vorhandenen Schutzgütern und/oder Nutzungen nicht vorhanden sind, wird unter Berücksichtigung des geforderten Versorgungszeitraumes an dieser Stelle der BSAB erweitert.</p>
Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-004	
Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. Teilweise sind diese genehmigten Flächen	Der Anregung wird im wesentlichen gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nicht in dem vorgelegten Entwurf enthalten. [Er schlägt ...] folgende Flächen vor, teilweise [ist er] Eigentümer der Flächen:</p> <p>III. Gemarkung Ibbenbüren Erweiterung der genehmigten Abgrabung [...] um 11,4 ha, dafür Verzicht auf die Abgrabung [...].</p>	<p>Die angeregte Fläche bezieht sich im wesentlichen auf 1975 und 2000 genehmigte Abgrabungsflächen mit Laufzeiten von 20 und 15 Jahren. Die angeregte Fläche wird Bestandteil eines großflächigen neudargestellten BSAB.</p> <p>Bei der Neudarstellung handelt es sich um die Erweiterung vorhandener genehmigter Tonabgrabungen. Die Neudarstellung ist erforderlich, da an anderer Stelle die Rücknahme eines BSAB angeregt wurde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-005</p>	
<p>Zusätzlich zu Ihrem Plan [bittet der Einwender], folgende Vorratsflächen mit einzubeziehen. Teilweise sind diese genehmigten Flächen nicht in dem vorgelegten Entwurf enthalten. [Er schlägt ...] folgende Flächen vor, teilweise [ist er] Eigentümer der Flächen:</p> <p>IV. Gemarkung Hörstel Erweiterung der genehmigten Abgrabung [...] um 23,6 ha,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die laufende Abgrabung ist bis zum 31.12.2025 genehmigt. Eine mögliche Erweiterung dieser Abgrabungsstätte ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland bereits dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »38610« Anregungsnummer: 38610-006</p>	
<p>III. Gemarkung Ibbenbüren dafür Verzicht auf die Abgrabung [...].</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der im Entwurf dargestellte ca. 15 ha große BSAB begründet sich durch eine 2007 für 15 Jahre genehmigte Tonabgrabung mit der Größe von ca. 4 ha und der Bedarfsmeldung von Firmen. Zwischenzeitlich wurde der Betrieb der Abgrabung im April 2012 vorzeitig eingestellt und die Firma Mucke regt zusätzlich an weitere 3,5 ha dieses BSAB zu streichen.</p> <p>Es wird daher davon ausgegangen, dass die an dem Standort vorhandene Ton- bzw. Tonstein-/Tonschieferqualität nicht für eine wirtschaftliche Verwendung geeignet ist. Der bisher im Entwurf dargestellte BSAB wird daher künftig nicht mehr dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »38860« Anregungsnummer: 38860-001</p>	
<p>[...] der Kreis Coesfeld regt in seiner Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland die Ausweisung einer Fläche in Dülmen-Buldern für die Entsorgung mineralischer Abfälle an.</p> <p>Für einen Teil dieser Fläche, eine ehemalige Tonabgrabung, läuft z. Z. ein Planfeststellungsverfahren für eine DK I-Deponie. Gegen diese Planung haben sich die Anwohner und die Naturschutzverbände NABU und BUND gewandt und es läuft z.Z. ein Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Münster gegen eine vorab erteilte Genehmigung zu Vorbereitung der Deponie.</p> <p>Der Kreis nimmt nun zu dem Entwurf des Regionalplans Münsterland Stellung.</p> <p>Er kommt zu dem Schluss: "Mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens in der Entsorgungsinfrastruktur des Landes und die durch das Vorhaben zu erwartenden über örtlichen Verkehrsbeziehungen bedarf es einer planerischen Auseinandersetzung und - bei positiver Raumverträglichkeitsprüfung - einer zielförmigen Absicherung im Regionalplan. "Dem steht entgegen: Für die Fläche, die heute für die Deponie vorgesehen ist, wurde vor ca. 15 Jahren gemeinsam mit dem NABU ein Projekt erarbeitet, in dem ein Biotop vorgesehen war. Dies wurde in den heute geltenden Genehmigungsbescheiden als Nebenbestimmung festgeschrieben. Die Zustimmung durch die Naturschutzverbände zu diesen Maßnahmen war Voraussetzung für das damals gewählte Genehmigungsverfahren. Ein Aufheben dieser Nebenbestimmungen [sieht der Einwender] als Vertrauensbruch an.</p> <p>[Er reg] nun an, dass die gesamte Fläche der Tonabgrabung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen wird und nach Ende der Abgrabung entsprechend gestaltet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bisherige Darstellung des BSN ist aus fachlichen Gründen nicht möglich. Der Landschaftsraum erfüllt nicht die in Randnummer 384a aufgelisteten Kriterien und wird daher nicht als BSN dargestellt. Siehe hierzu auch den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer 022-029</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anlagen: Ausschnitt aus Stellungnahme des Kreises - Kartenübersicht der Tongruben</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »38860« Anregungsnummer: 38860-002</p>	
<p>[...]Stellungnahme zu dem Vorhaben "Quarzsandtagebau"Coesfeld-Stevede". Der [Einwender] lehnt die vorliegende Planung ab.</p> <p>Stellungnahme zu der geplanten Sandabgrabung "Wahlers Venn" in Coesfeld-Stevede</p> <p>In dem vorliegenden Antrag wird eine große Sandabgrabung in Coesfeld - Stevede beantragt. Dieses Gebiet wird von dem Naturschutz NABU seit etwa 1970 regelmäßig beobachtet. Hier soll zunächst das Gebiet beschrieben und die Bedeutung für die Vogelwelt dargestellt werden. Das "Wahlers Venn" ist eine ehemals ausgedehnte Moor- und Heidelandschaft der Heubachniederung, die nach Entwässerung und landwirtschaftlicher Intensivierung heute weitgehend von großen Ackerflächen geprägt ist. Das Wahlers Venn liegt zehn Kilometer südöstlich der Stadt Coesfeld. Die große ornithologische Bedeutung des Gebietes wurde bereits von W. Vest (1996) beschrieben. Auch heute noch ist das Wahlers Venn durch vergleichbar gute Brutbestände gefährdeter Offenlandvogelarten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze) charakterisiert.</p> <p>Das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld geht davon aus, dass das Wahlers Venn für die genannten Arten einen wesentlichen, bei einigen Arten (z.B. Kiebitz, Wachtel) sogar den wesentlichen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des Kreises Coesfeld darstellt. Das Wahlers Venn ist - beispielsweise aus Sicht der lokalen Population des Großen Brachvogels - als verbindender Offenlandbereich zwischen den ornithologisch bedeutenden Feuchtwiesengebieten Heubachwiesen II und</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>III von großer Bedeutung. Genaue Bestandszahlen aus dem Bereich Wahlers Venn liegen dem Naturschutzzentrum lediglich vom Großen Brachvogel (2009: 3 Reviere) und dem Kiebitz (2004/2005: > 40 Brutpaare) vor. Die Verbreitung dieser Arten im Wahlers Venn stellt Abbildung 1 dar. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellung eines oder mehrerer Reviere als Punkt eine schematische Darstellungsform ist. Insbesondere beim Großen Brachvogel ist zu berücksichtigen, dass diese eine Reviergröße von mehreren Dutzenden Hektar besitzen und sich über weite Teile des Wahlers Venn erstrecken.</p> <p>Abbildung 1: Reviere von Kiebitz (roter Punkt, mit Revieranzahl) und Großem Brachvogel (blaues Dreieck) im Wahlers Venn Datenquelle: Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. (Kreisweite Kiebitzkartierung 2004/2005, Erfassung des Großen Brachvogels; Mai 2009). Weitere Informationen siehe Text.</p> <p>Darüber hinaus hat das Wahlers Venn eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für Rastvögel. Aus den letzten Jahren liegen dem Naturschutzzentrum beispielsweise Beobachtungen von folgenden Arten vor: Kiebitz, Feldlerche, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Kranich, Wanderfalke und Sumpfohreule. Darüber ist das Wahlers Venn in den letzten Jahren ein bedeutendes Nahrungshabitat einer in unmittelbarer Nähe brütenden Rohrweihe. Außerdem ist eine Beeinträchtigung der umliegenden Naturschutzgebiete zu befürchten, u.a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und eine Entwertung der Ausgleichsflächen für die B 67 n ist zu erwarten.</p> <p>In einer Stellungnahme zu einem diskutierten Windpark hat W. Fest bereits 2002 auf diese Problematik hingewiesen: Die Lage des Wahlers Venn im Zentrum des Naturraumes Venn-Niederung wirkt wie eine Drehscheibe hinsichtlich der Verbreitung der Brutvögel. Im Umkreis befinden sich 10 Schutzgebiete von ca. 1.000 ha Fläche Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebietstypen Dieses Gebiet, südwestlich</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von Coesfeld, ist immer schon ein begehrtes Sandabbaugebiet gewesen. Hier stehen mächtige Schichten Quarzsand einer hervorragenden Qualität an, die sich beispielsweise für die Glasproduktion eignen. Neu an der geplanten Abgrabung sind die Dimensionen: im Laufe von 70 Jahren soll eine Gesamtfläche von 160,17 ha in Anspruch genommen werden. Das Gewässer hätte eine Fläche von circa 1,7 km Länge und 500 m Breite bei einer maximalen Tiefe von langfristig 40 m. Die Abraumschicht, also nicht nutzbarer Lehm und Mergel oberhalb der Sandschicht, hat eine Mächtigkeit von circa 10 m und soll als Wall bzw. 15 m hohe Abraumkippe verbaut werden. Mit anderen Worten, die Offenlandschaft würde radikal umgestaltet. Weitere Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme:</p> <p>Durch die Offenlegung des Grundwassers entfällt die Filterwirkung des Bodens wodurch die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung steigt. Die benachbarten bedeutsamen Naturschutzflächen werden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Beurteilung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen: Die in dem Antrag beschriebenen Ausgleichsflächen werden im Wesentlichen während der Abbauphase, also in der absehbaren Zukunft, für die Lagerung des Abraums bzw. die Sandaufbereitung genutzt, stehen also als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung. Erst nach Abschluss des Sandabbaus soll dieser Ausgleich geschaffen werden. Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel. Einige der genannten Brutvögel haben große Fluchtdistanzen. Diese führen dazu, dass auch die Vögel der benachbarten Flächen gestört werden, so z.B. der Große Brachvogel. Die Vögel werden durch den Sandabbau vertrieben und es ist nicht zu erwarten, dass sie nach ca. 70 Jahren, nach der Beendigung des Abbaus, zurückkehren. Es muß sichergestellt werden, dass während des Abbaus Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Vögel auch während des Abbaus in der Region leben können. Die Abraumhalde soll durch Begrünung in die notwendige Ausgleichfläche umgewandelt werden. Es ist sicherlich die preiswerteste Umwandlung einfach eine Halde zu begrünen, jedoch passt ein solcher Berg nicht in die Landschaft. Der skizzierte Ausgleich ist kein Ersatz für die verlorenen Flächen. Es ist lächerlich zu glauben, dass</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Kiebitze, Wachteln, Brachvögel usw. auf 21 m hohen Bergen brüten werden. Wenn es zu dem Sandabbau kommen sollte, müsste ein landschafts- und naturverträglicher Ausgleich geplant werden. Dieser Ausgleich muß den Abbau begleitend erfolgen und nichterst nach 70 Jahren realisiert werden.</p> <p>Der [Einwender] lehnt die vorliegende Planung ab, es muss erst einmal ein nachvollziehbarer, landschafts- und naturverträglicher Ausgleichsplan für die oben aufgelisteten Arten vorgelegt werden</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-001</p>	
<p>[Der Einwender betreibt] in der Gemeinde Ibbenbüren, [...] Abgrabungen von Ibbenbürener Naturwerksandsteinen. Dieser gewonnene Naturwerksandstein wird teils in den Steinbrüchen zu Produkte wie: Setzsteine, Mauerwerkssteine für den Garten und Landschaftsbau weiterverarbeitet, und teils in [seinem] standortgebundenen Sägewerk zu Produkte wie: Bodenplatten, Fensterbänke bis zu Steinmetz und Bildhauerelemente für den allgemeinen Baubedarf und Restaurierungen weiterverarbeitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-002</p>	
<p>Die Abgrabungen sind wie folgt von den Genehmigungsbehörden genehmigt worden:</p> <p>Abgrabung; I Gemarkung Ibbenbüren [...] {Flächenangaben}] AZ: 51.2.2-1 S 170 vom 05.06.1981, Regierungspräsident Münster AZ: 51.2.7-3 S 363 vom 26.11.1990, Regierungspräsident Münster AZ: 60.1-60-30-04.064 S 363 vom 06.09.1996, Kreis Steinfurt AZ: 67 -AB-8600006 vom 05.12.2006, Kreis Steinfurt Abgrabungsgröße: ca.: 4,76 ha Genehmigungsdauer: bis 31.12.2025</p>	<p>Die genehmigte Abgrabung ist bereits vollständig als BSAB dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die Abgrabung I dargestellt.</p> <p>Weiterhin [bittet der Einwender], zur Sicherung unserer ordnungsgemäßen genehmigten Abgrabung, um Darstellung unserer genehmigten Abbauflächen als Vorrangflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischen Rohstoffe (hier Naturwerksandstein).</p> <p>Zum besseren Verständnis dieser Informationen fügen wir einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen, sowie die zukünftige vorgesehenen Flächenausweisung dargestellt sind.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-003</p>	
<p>Die Abgrabungen sind wie folgt von den Genehmigungsbehörden genehmigt worden:</p> <p>Abgrabung; II Gemarkung Ibbenbüren [... {Flächenangaben}] AZ: 67.5.4-63.50.04.014 S 211 vom 23.06.2011 Kreis Steinfurt Abgrabungsgröße: ca.: 4,40 ha Genehmigungsdauer: bis 30. 06.2021</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist nur ein Teil der Abgrabung II, ca. 50 %, mit dargestellt.</p> <p>Weiterhin [bittet der Einwender], zur Sicherung unserer ordnungsgemäßen genehmigten Abgrabung, um Darstellung unserer genehmigten Abbauflächen als Vorrangflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischen Rohstoffe (hier Naturwerksandstein).</p> <p>Zum besseren Verständnis dieser Informationen fügen wir einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen, sowie die zukünftige vorgesehenen Flächenausweisung dargestellt sind.</p>	<p>Die genehmigte Abgrabung ist bereits vollständig als BSAB dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-004	
<p>Die Abgrabungen sind wie folgt von den Genehmigungsbehörden genehmigt worden:</p> <p>Abgrabung: III Gemarkung Ibbenbüren [... {Flächenangaben}] AZ: 63.7-63.50.04.119 S 129 vom 13.12.1999 Abgrabungsgröße: ca.: 1,80 ha Genehmigungsdauer: bis 31.12.2014</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist die Abgrabung III nicht zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Weiterhin [bittet der Einwender], zur Sicherung unserer ordnungsgemäßen genehmigten Abgrabung, um Darstellung unserer genehmigten Abbauflächen als Vorrangflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischen Rohstoffe (hier Naturwerksandstein).</p> <p>Zum besseren Verständnis dieser Informationen fügen wir einen Lageplan bei, in dem die genehmigten Abgrabungsgrenzen, sowie die zukünftige vorgesehenen Flächenausweisung dargestellt sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Sandsteinabgrabung mit einer Größe von ca. 1,8 ha, die damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha liegt.</p>
Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-005	
<p>Bezüglich der Darstellung von Vorrangflächen für den Regionalplan, [hat der Einwender] festgestellt, dass einige unsere angedachten Flächen nicht berücksichtigt worden sind. Durch das aktive Betreiben und den Fortschritten bei den Abgrabungen I bis III, hat sich ergeben, dass das nutzbare Naturwerksteinvorkommen am Anfang des Berges (Ostseite) der Abgrabung II, sowie den Bergstrang (Schichtfolgen) zwischen den beiden Abgrabungen II und III vorhanden ist.</p> <p>Da das natürliche, abbauwürdige Natursteinvorkommen, wie oben</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart, hier Sandstein, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die geforderte</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>textlich beschrieben, dort vorhanden ist, bitten wir Sie diese auch als Vorrangflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.</p> <p>Der Bedarf für eine Erweiterung um ca. 28 ha wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen. Die bisher nicht als BSAB dargestellt laufende Abgrabung hat eine Größe von ca. 1,85 ha und liegt damit unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. Im übrigen wurde am 18.12.2012 für diese Fläche ein Antrag auf Vertiefung um 25 m und Verlängerung bis 2039 gestellt. Da dieser Antrag voraussichtlich genehmigt wird, ist eine zusätzlich Erweiterung des BSAB nicht erforderlich.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »38980« Anregungsnummer: 38980-006</p>	
<p>Bezüglich der Darstellung von Vorrangflächen für den Regionalplan, [hat der Einwender] festgestellt, dass einige unsere angedachten Flächen nicht berücksichtigt worden sind. Durch das aktive Betreiben und den Fortschritten bei den Abgrabungen I bis III, hat sich ergeben, dass das nutzbare Naturwerksteinvorkommen am Anfang des Berges (Ostseite) der Abgrabung II, sowie den Bergstrang (Schichtfolgen) zwischen den beiden Abgrabungen II und III vorhanden ist.</p> <p>Da das natürliche, abbauwürdige Natursteinvorkommen, wie oben textlich beschrieben, dort vorhanden ist, bitten wir Sie diese auch als Vorrangflächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart, hier Sandstein, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.</p> <p>Im Bereich der Firma Woitzel sind bereits unmittelbar angrenzend an die laufenden Abbauf Flächen (Größe ca. 12 ha) Erweiterungsflächen von ca. 10 ha dargestellt</p> <p>Der Bedarf für eine Erweiterung um zusätzliche ca. 4 ha wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-001	
<p>Wir bitten zu prüfen, ob es sich bei den dargestellten Abgrabungsbereichen nach vollzogener Abwägung durch die Regionalplanungsbehörde tatsächlich um Vorranggebiete i. S. von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung handelt. Diese Fragestellung ist in den vergangenen fast 10 Jahren in zahlreichen höchstrichterlichen Urteilen, zuletzt OVG NRW vom 07.12.2009, 20 A 658/05, thematisiert worden, so dass die Anforderungen an die Ausweisung von Vorranggebieten klar definiert sein sollten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den dargestellten Abgrabungsbereichen handelt es sich um Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p>
Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-002	
<p>Eine derartige Vorgehensweise bzw. Zielformulierung ist legitim, sofern es sich bei den dargestellten Abgrabungsbereichen um Vorrangflächen i. S. von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung handelt. vgl. dazu unsere Ausführungen zu Ziel 39.1</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-003	
<p>Ein den Abbauphasen folgender Abbau und eine zeitnahe Rekultivierung sind unabdingbar für eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht erfolgreiche Abgrabung. Die genaue Formulierung von Rekultivierungs- bzw. Renaturierungszielen sowie der Folgenutzung sollte dem fachrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-004	
<p>Die hier als Ziel des Regionalplans beschriebene Bedarfsberechnung bleibt jede Transparenz und Schlüssigkeit schuldig: Weder wird deutlich, wie groß die gesamte regionalplanerisch gesicherte Fläche für</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgabe der Regionalplanung ist es, den Rohstoffbedarf innerhalb des Plangebiets zu sichern. Durch die lineare Fortschreibung des durchschnittlichen Jahresverbrauches</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>jeden einzelnen Rohstoff ist, noch wird der Jahresbedarf für die einzelnen Rohstofftypen quantifiziert.</p> <p>Im hier zur Diskussion stehenden Regionalplanentwurf sind insgesamt 33 Abgrabungsbereiche für zusammen 9 Rohstofftypen dargestellt. Welcher Abgrabungsbereich für die Gewinnung welchen Rohstoffes dargestellt ist, wird nicht deutlich. Auch Größe, Rohstofftyp und Restkapazität der bereits genehmigten, nachrichtlich als BSAB übernommenen Abgrabungen werden nicht aufgeführt. Nach unseren eigenen Ermittlungen sind lediglich 4 Abgrabungsbereiche im Umfang von insgesamt etwa 170 ha für den Rohstofftyp Kies/Sand dargestellt. Über einen Zeitraum von 30 Jahren entspricht dies einem Jahresbedarf von nur 5,5 ha. Bei einer durchschnittlichen Lagerstättenmächtigkeit von 20 m und unter Einberechnung von pauschal 20% Böschungs- und Abbauverlusten entspricht dies einer Jahrestonnage von knapp 1,5 Mio t. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Menge mit allein 2 LKW-Werken [des Einwenders] produziert wird, erscheint der im Regionalplanentwurf ermittelte Bedarf als zu gering angesetzt.</p> <p>Im Übrigen erscheint es ohnehin nicht zielführend, für die Ermittlung des Bedarfs der Region die Produktion der Vergangenheit zugrunde zu legen. Vielmehr müsste sich der Bedarf an Abbauf Flächen aus dem Bedarf der weiterverarbeitenden Industrie, im Falle von Kies/Sand der Betonindustrie, ergeben. Es ist hinlänglich bekannt, dass die im Regierungsbezirk Münster ansässige Beton- und Betonwarenindustrie einen großen Teil ihres benötigten Kieses und Sandes aus benachbarten Regierungsbezirken, insbesondere dem Regierungsbezirk Düsseldorf, "importiert": Allein ein Unternehmen [des Einwenders] beliefert insgesamt [xx] Kunden im Regierungsbezirk Münster mit zusammen über 750.000 t Kies und Sand - vom Standort [...] im Regierungsbezirk Düsseldorf aus.</p> <p>Auf Grund von restriktiver Regionalplanung und Genehmigungspraxis im Regierungsbezirk Düsseldorf wird diese Quelle von Kies und Sand kurz- bis mittelfristig versiegen. Um den Bedarf der Betonindustrie wei-</p>	<p>der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen ist dies gewährleistet. Die Lieferbeziehungen und -ströme sind nicht bekannt und können daher nicht Berücksichtigung finden. Durch die Vorgabe der Landesplanung, in jedem Plangebiet für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken, ist die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung insgesamt sicher gestellt.</p> <p>Die Maßstabsebene des Regionalplans erlaubt es nicht, zusätzliche Informationen darzustellen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>terhin decken zu können, muss er also aus anderen Quellen, insbesondere mit Kies und Sand aus anderen Regierungsbezirken, gedeckt werden. Ein Hinweis auf das landesweit vom Geologischen Dienst durchgeführte Abgrabungsmonitoring genügt hier nicht, da für eine Abgrabung von der Feststellung der Notwendigkeit bis zur Produktionsreife bis zu 20 Jahre vergehen können und solch lange Zeiträume weder durch den Regionalplan, noch durch das Monitoring abgedeckt werden.</p> <p>Zuletzt sei uns der Hinweis erlaubt, dass nach unserer Auffassung eine Betrachtung von Warenströmen, die an der Grenze des Regierungsbezirkes endet, nicht zielführend ist, da sie die Realität nur unzureichend abbildet. Die Ermittlung des Bedarfs muss mindestens für das gesamte Bundesland, oder die Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht sogar, in einem geeinten Europa mit Binnenmarkt, für die gesamte EU erfolgen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-005</p>	
<p>Der hier formulierte Grundsatz ist durchaus im Sinne der abbauenden Unternehmen und wird daher von unserer Seite vollumfänglich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-006</p>	
<p>Dass wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten in der Beikarte V-1 gesamträumlich visualisiert werden, findet die volle Zustimmung des Einwendersi. Ebenso unterstützen wir den Planungsgrundsatz, dass die Standortgebundenheit von Lagerstätten Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen finden soll. Dies ist nach unseren Erfahrungen auf der Ebene der Regionalplanung einmalig und wegweisend und belegt die gesamtwirtschaftliche Bedeutung unseres Industriezweiges.</p>	<p>Der Anregung wird bezogen auf die Erläuterungskarte V-2 gefolgt. Die Erläuterungskarte V-2 stellt die Lagerstätten dar, die über den im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum hinaus, vor Nutzungen geschützt werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese Lagerstätten in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 25.2). Besteht nach Unterschreiten des Versorgungszeitraums die Notwendigkeit weitere Abgrabungsbereiche darzustellen, müssen diese nicht auf der Erläuterungskarte V-2 basieren. Die Erläu-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Ausführungen vermitteln den Eindruck, als würde erstmals ein 3-stufiges System der Rohstoffsicherung angewendet (Abgrabungsgebiete - besonders wertvolle Lagerstätten - wertvolle Lagerstätten). Allerdings fehlen jegliche Hinweise zur Verbindlichkeit der Darstellungen. Ebenso fehlen Hinweise zur Überführung von Flächen von einem Status in den anderen. Darüber hinaus sind Maßstab und Darstellungsform der Beikarte V-1 ungeschickt gewählt, was eine kleinräumige Orientierung erschwert.</p> <p>[Der Einwender] regt hiermit an, die Karte V-1 in einem größeren Maßstab (mindestens 1:200.000, besser 1:100.000) zu projizieren sowie für die bessere Orientierung mit einer Grundkarte zu ergänzen.</p>	<p>terungskarte wird zur besseren Identifizierung der Lagerstätten ergänzt durch Ausschnittkarten in einem kleineren Maßstab. Die Erläuterungskarte V-1 soll einen Überblick über die zur Zeit noch zugänglichen Lagerstätten des Plangebiets vermitteln. Dies ist mit dem gewählten Maßstab 1:350.000 gewährleistet.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-007</p>	
<p>[zu Ziel 25.4]</p> <p>Dies stellt eine auch aus Sicht des [Einwenders] sinnvolle Ergänzung zu den vorgenannten Zielen und Grundsätzen dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-008</p>	
<p>Dass Rohstoffe bedarfsorientiert abgebaut werden, liegt in der Natur der Sache. Die rohstoffgewinnende Industrie ist ein Bedarfsdecker und kein Bedarfswecker. Insofern erfolgt jeder Rohstoffabbau ausschließlich bedarfsorientiert. Lagerhaltung von Massenrohstoffen ist nur möglich, um reparaturbedingte und sonstige betriebliche Ausfallzeiten zu kompensieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-009</p>	
<p>Die Formulierung einer Regelung zur Zulässigkeit von Abgrabungen außerhalb von BSAB als Ziel der Regionalplanung wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Der 1. Tiert in Ziel 39.4 entfällt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Allerdings wird durch die und-Verknüpfung deutlich, dass für die Begründung einer solchen Ausnahme eine schlüssige Bedarfsberechnung unabdingbar ist. vgl. dazu unsere Ausführungen zu Ziel 39.2</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-010</p>	
<p>Der Planungsgrundsatz, dass besonders wertvolle Lagerstätten von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind, wird von Seiten [des Einwenders] ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Aus Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen des hier zur Diskussion stehenden Regionalplan-Entwurfs wird allerdings nicht deutlich, welche Verbindlichkeit die Darstellungen in der Beikarte V-2 haben sollen. Darüber hinaus wirft der gewählte, sehr kleine Maßstab ohne weitere Orientierungen (Straßen, Ortschaften, etc.) Probleme in der Lesbarkeit der Karte auf. Von unserer Seite wird daher angeregt, die in der Karte V-2 abgebildeten Flächen in die verbindliche zeichnerische Darstellung des Regionalplans (Blattschnitte) zu übernehmen.</p> <p>Den textlichen Ausführungen ist nicht zweifelfrei zu entnehmen, ob es sich bei der Beikarte V-2 um eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW (Ziele C. IV.2.2.3) handelt. Sollte dies so gemeint sein, so wird von unserer Seite angeregt, zu prüfen, ob die vorliegenden Darstellungen den Anforderungen an Reservegebiete bzw. Reservegebietskarten genügen. Hinweise darauf dürfte die Rechtsprechung geben, die sich mit dieser Thematik vor Allem im Zusammenhang mit dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP99) in den letzten Jahren, zuletzt mit Urteil des OVG NRW vom 09.12.2009, 20 A 628/05, umfassend auseinandergesetzt hat.</p> <p>Ebenfalls fehlen Ausführungen, nach welchen Regeln zukünftige</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte V-2 stellt die Lagerstätten dar, die über den im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum hinaus, vor Nutzungen geschützt werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese Lagerstätten in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 25.2). Besteht nach Unterschreiten des Versorgungszeitraums die Notwendigkeit weitere Abgrabungsbereiche darzustellen, müssen diese nicht auf der Erläuterungskarte V-2 basieren. Zur besseren Lesbarkeit wird die Erläuterungskarte V-2 durch weitere Karten in einem größeren Maßstab ergänzt.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren. Weitere Darstellungen in einer Reservegebietskarte sind daher nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>BSAB aus der Beikarte V-2 entwickelt werden sollen. Insgesamt fehlen Regelungen zur Fortschreibung der im Regionalplan dargestellten BSAB völlig. Der Hinweis, dass sich die Notwendigkeit zur Fortschreibung aus dem landesweiten Rohstoff-Monitoring des Geologischen Dienstes ergibt, reicht nicht aus. Vielmehr müssen im Sinne der Planungssicherheit der Unternehmen verbindliche Regeln entwickelt werden, nach denen neue BSAB dargestellt werden. Diese Problematik auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben führt zu wachsender Unsicherheit bei allen Beteiligten und kann nicht im Sinne der Planverfasserin sein.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39120« Anregungsnummer: 39120-011</p>	
<p>Allgemeine Aussagen zum BSAB Suderwick: Grundsätzlich wird die Ausweisung des BSAB von [dem Einwender] unterstützt, da auch [er] den hohen Wert dieser Lagerstätte, so wie es aus den Unterlagen des Verfahrens deutlich wird, [sieht]. Des Weiteren [bewertet er] diesen Raum als konfliktarm.</p> <p>In diversen Gesprächen ist die Größe des BSAB immer wieder kritisiert worden. Hierzu ist anzumerken, dass ein großer Bereich oder BSAB immer besser ist als viele kleine Bereiche. Ein Unternehmen, welches in einer Region in eine komplett neue Infrastruktur investiert, braucht eine langfristig gesicherte Abgrabungslaufzeit von mindestens 25 Jahren. Danach rentiert sich solch eine Investition von mehreren Millionen Euro erst. Aus der Sicht einer späteren Nutzung solcher Wasserflächen für die Naherholung und für den Naturschutz ist ein größeres Gewässer ebenfalls vorteilhaft. Es ist möglich, Zonen für die Freizeitnutzung und den Naturschutz so einzurichten, dass eine gegenseitige Störung minimal wird. Die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind in einem größeren Bereich viel effektiver umzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ gerin-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Aufgrund unserer Probebohrungen [kann er] Quantität und Qualität der Lagerstätte feststellen. Sie entspricht dem, was die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes für den Bereich darstellt. Somit ist diese Lagerstätte aufgrund der großen Mächtigkeit (größer 30 m) und der guten Qualität besonders abbauwürdig. Maßgeblich für diese Aussage sind die Qualitätsanforderungen der Betonindustrie, sprich [seiner] Kunden. Weitere Probebohrungen werden ab Herbst 2011 durchgeführt, über deren Ergebnis [er] gerne berichten [wird].</p> <p>Aus der Sicht [des Einwenders] bietet dieser Bereich die Möglichkeit [seinen] Kunden im Regierungsbezirk Münster mit den erforderlichen Rohstoffen Kies und Sand direkt aus der Region zu versorgen. Aktuell wird aus [seinen] Lagerstätten am [...]jährlich eine Menge von ca. 750.000 t in den RP Münster per LKW transportiert. Da diese Lagerstätten endlich sind kann der BSAB Suderwick zukünftig die Versorgung der Region, mit teilweise erheblich verkürzten Transportstrecken, für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren übernehmen (Siehe textliche Stellungnahme Ziel 39.2).</p> <p>Die hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer verfolgen mit positivem Interesse die Ausweisung dieses BSAB.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im SUP - Prüfbogen wird unter dem Punkt 2.08, Schutzwürdige Biotope, von einem Bereich mit der Nummer BK-4105-002 und BK-4105-005 gesprochen. Diesen Bereich [konnte der Einwender] nicht finden. Der einzige Bereich der [ihm] bekannt ist, ist das Biotop BK-4105-0024. Dieses liegt nicht im Plangebiet sondern nur im Umfeld.</p> <p>Aus Gründen des Naturschutzes sowie zur Optimierung der Erschließungsmöglichkeiten [regt der Einwender] eine Modifikation der BSAB - Darstellung an:</p>	<p>gem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>BSAB Rücknahme am Reyerdingsbach (Rot):</i> Durch die Rücknahme des Bereichs über den Reyerdingsbach hinaus wird der SUP Rechnung getragen und die Inanspruchnahme der besonderen Biotopverbundfläche vermieden. Es besteht damit die Möglichkeit, die Umgebung des Reyerdingsbaches naturnah zu gestalten und somit eine Optimierung des Bereichs und die Herstellung eines Trittssteins im Zusammenhang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für den Reyerdingsbach zu erreichen. Die Biotopverbundfläche Reyerdingsbach (VB-MS-4105-103) kann somit ergänzt und aufgewertet werden und die besondere Bedeutung dieser Biotopverbundfläche wird hervorgehoben.</p> <p>Hinweis: [Der Einwender geht] davon aus, das es den Bereich VB-MS-4105-103 gibt, [konnte] ihn aber leider nirgendwo in einer Beschreibung oder zeichnerischen Darstellung finden.</p> <p>Die heute als Rad- und Wanderwege genutzten Wegeverbindungen werden mit Realisierung der Abgrabung wegfallen. Allerdings bietet eine intelligente Rekultivierung die Möglichkeit, die Rad- und Wanderwege rund um die Seefläche zu führen. Somit bleibt die Erlebbarkeit der Region erhalten und wird durch die Wasserfläche in Ihrer Attraktivität gesteigert.</p> <p><i>BSAB Ergänzung zu den Ortsteilen Suderwick und Dinxperlo (Grün):</i> Durch die Ergänzung des BSAB in südliche Richtung rückt die Abgrabung näher an die L 606 heran, was die Erschließung einer zukünftigen Abgrabung deutlich verbessern wird.</p> <p>Dabei muss die Nähe zum Ort kein Nachteil für die Region sein: Emissionen in Form von Lärm und Staub bleiben selbstverständlich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte. Grundsätzlich zeigt unsere Erfahrung, dass der Naherholungswert einer Landschaft durch ein Abgrabungsgewässer gesteigert wird. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass die Landschaft mit der Wasserfläche erlebbar bleibt. Die vorgeschlagene Erweiterung ermöglicht es den Ortsteilen die Wasser-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>fläche näher an den Siedlungsbereich heranzuholen und somit die Flächen als Naherholungsbereiche besser zu nutzen. Im speziellen kann hier an die wassersportliche Nutzung durch Segeln und Baden gedacht werden. Weiterhin können Bebauungen am Wasser (Wohnen am Wasser) Überlegungen sein.</p> <p>Resthöfe und Katstellen können zukünftig ans Wasser angebunden sein, was gleichzeitig auch eine Wertsteigerung dieser Immobilien bedeutet.</p> <p>Die Ortsteile können durch diese Lage ebenfalls Ihre Attraktivität steigern, was wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann.</p> <p>Die Hofstelle [...] ist aus darstellungstechnischen Gründen mit in den BSAB gekommen. In der Flächenbilanz kann sie, genauso wie die Zuwegung, keine Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39150« Anregungsnummer: 39150-001</p>	
<p>Der Kreis Borken hat uns in der letzten Woche aufgefordert unsere eigene Kleinkläranlage auf den neuen Stand der Technik zu bringen. Wenn ich jetzt mehrere Tausend Euro in die Kläranlage investiere, können Sie mir garantieren, dass diese auch nach Einrichten des Naturschutzgebietes noch den gesetzlichen Vorschriften entspricht und nicht nach kurzer Zeit wieder eine große Investition auf mich zukommt?</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung entfalten grundsätzlich nur Bindungswirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage ist von den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung nicht betroffen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39440« Anregungsnummer: 39440-001</p>	
<p>[Der Einwender beantragt], den im aktuell noch bestehenden Regionalplan ausgewiesenen Wohnsiedlungsbereich der Gemeinde Raesfeld, Ortsteil Erle südlich der Marienthaler Straße (K13) und westlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorstellungen der Gemeinde wird dort zukünftig keine Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Schermbecker Straße (L607) auch in die Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Vorgaben des Regionalplans sehen die Planungen für die Gemeinde Raesfeld in dem o.g. Gebiet die Rücknahme des Wohnsiedlungsbereiches vor. Die Entscheidung erfolgte einerseits vor dem Hintergrund der Absicherung gemeindlicher Wohnsiedlungsplanung, andererseits jedoch ohne Anhörung bzw. ausreichende Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Ortes Erle und der langfristigen Planungsvorhaben der betroffenen Grundstückseigentümer.</p> <p>Insbesondere ist auf folgende wesentliche Gründe für die Beibehaltung der Planung im o.g. hinzuweisen:</p> <p>1. Abrundung und Fortschreibung bereits bestehender, gewachsener Siedlungsstrukturen Der o.g. Bereich stellt die natürliche Arrondierungsfläche der Ortskernentwicklung von Raesfeld-Erle dar. Letztlich handelt es sich bei den bisher vorgesehenen Grenzen um die Verlängerung der Linien der bereits bestehenden Wohnbebauung. Streicht man ihn wie vorgesehen aus dem Plan, entsteht eine "unnatürliche" Lücke zwischen der nördlich bestehenden Wohnbebauung und den bereits vorhandenen Wohnhäusern im Bereich der bestehenden Windmühle im Süden.</p> <p>2. Verkehrstechnische Gründe und Erhöhung der Wohnqualität Mit einer Wohnbebauung in dem nunmehr aus dem Plan entnommenen Bereich würde eine seit langer Zeit allgemein geforderte und dringend notwendige Verkehrsberuhigung der Schermbecker Straße durchsetzbar. Die Schermbecker Straße stellt eine vielbefahrene Durchgangsstraße dar, die bestehende Wohngebiete durchquert bzw. unmittelbar berührt. Die optische Gestaltung der Straße stellt sich derart dar, dass aufgrund der nur einseitigen Bebauung östlich der Schermbecker Straße und der optischen Weite aufgrund der Nichtbebauung westlich der Straße diese von vielen Verkehrsteilnehmern mit</p>	<p>Der FNP der Gemeinde kennzeichnet die entsprechende Fläche nicht als Wohnsiedlungsbereich.</p> <p>siehe Stellungnahme 39470-001.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>unangepasster Geschwindigkeit befahren wird. Weiter nördlich - und zwar direkt anschließend - befindet sich jedoch beidseits der Schermbecker Straße Wohnbebauung. Es ist festzustellen, dass der von Schermbeck nach Erle einfahrende Verkehr seine Geschwindigkeit erst ab Beginn der Bebauung auf der westlichen Seite anpasst. Eine Einbeziehung des o.g. Bereichs in die Planung für Wohnbebauung würde den Charakter der Schermbecker Straße als Straße innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung deutlich hervorheben und damit die Wohn- und auch Lebensqualität angrenzender, bereits bestehender Wohngebiete durch die natürliche Reduzierung der Geschwindigkeit sowie die daraus folgende Minderung von verkehrsbedingten Immissionen deutlich erhöhen. Der Wohncharakter des gesamten Gebietes, insbesondere der bereits bestehenden Bereiche, würde damit unterstrichen, die allgemeine Lebensqualität deutlich erhöht. Dies liegt im Interesse der dort bereits ansässigen Anlieger und der Entwicklung des Gemeindegebietes insgesamt.</p> <p>3. Grundstücksbedarf in Raesfeld In der Gemeinde Raesfeld besteht ein zunehmender Bedarf an Grundstücken für junge Familien, seniorengerechten Wohnungen und solchen für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte. Ein gegenüberliegendes Baugebiet in privatem Besitz wird zur Zeit an Bauinteressenten veräußert und dürfte bald vergeben sein. Ein weiteres Baugebiet in gemeindlichem Besitz (Kasernengelände) ist planerisch noch nicht so weit entwickelt, wird aber den mittelfristigen Bedarf auch nicht abdecken können. Es besteht insbesondere Bedarf an kostengünstigem Baugrund für Einheimische, da die Baulandpreise nicht zuletzt aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Ortsteils Erle zum Rhein-Ruhr-Gebiet astronomische Höhen erreicht haben, die es vielen jungen Familien nicht ermöglichen, in der Heimatgemeinde zu verbleiben und vor Ort Wohneigentum zu bilden. Eine Abwanderung der nachwachsenden Generation und der eigenen Kinder ist damit vorprogrammiert. Es käme damit zu einer weiteren Schwächung ländlicher Gebiete. Der bereits jetzt</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bestehende Fachkräftemangel würde sich abermals verschärfen. Dies kann nicht im Interesse der Planung liegen.</p> <p>4. Persönliche Situation Ein Teil des betreffenden Wohnsiedlungsbereiches steht im Eigentum [der Familie des Einwenders]. Im Vertrauen auf die bisherige Wohnsiedlungsplanung der letzten 20 Jahre haben sich viele Familienmitglieder [...] auf die bestehende Planung verlassen und eigene Zukunftsplanungen damit verbunden. Diese sehen sich nun getäuscht und müssen sich auswärts orientieren. Das kann nicht Sinn gemeindlicher, regionaler und überregionaler Planung sein. Viele Jahre lang war die Gemeinde bemüht, über sog. Einheimischenmodelle den Verbleib der nachwachsenden Generation im Ort zu ermöglichen, dies wird nun für die betroffenen Familien und die sonstigen Eigentümer der Flächen verhindert.</p> <p>Mehrfach wurden diese Bauinteressen der Gemeinde bereits in Gesprächen angetragen. Diese hat jeweils auf den bestehenden Status des Bereiches verwiesen und auf die Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche der kommenden Jahre. Auf diese Entwicklung haben auch weitere Eigentümer gesetzt, die sich nun auf Grund der Rücknahme des Status als Wohnsiedlungsbereich getäuscht sehen.</p> <p>[Der Einwender bittet] die bestehenden Änderungspläne bzgl. des Regionalplanes zu überdenken und die berechtigten Interessen der Gemeinde und auch der Eigentümer zu berücksichtigen.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39470« Anregungsnummer: 39470-001</p>	
<p>[Der Einwender beantragt] hiermit, den im aktuell noch bestehenden Regionalplan ausgewiesenen Wohnsiedlungsbereich der Gemeinde Raesfeld, Ortsteil Erle südlich der Marienthaler Straße (K13) und west-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorstellungen der Gemeinde wird dort zukünftig keine Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lich der Schermbecker Straße (L607) auch in die Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.</p> <p>Auf dem Hintergrund der politischen Vorgaben des Regionalplans sehen die Planungen der Gemeinde Raesfeld in dem Gebiet die Rücknahme des Wohnsiedlungsbereiches vor. Die Entscheidung erfolgte einerseits auf dem Hintergrund der Absicherung gemeindlicher Wohnsiedlungsplanung andererseits jedoch ohne Anhörung bzw. ausreichende Berücksichtigung der Eigentumsinteressen und langfristigen Planungsvorhaben der betroffenen Bürger.</p> <p>Dieser Wohnsiedlungsbereich stellte bisher die natürliche Arrondierungsfläche der Ortskernentwicklung von Raesfeld-Erle sicher und bildete einen sinnvollen Ortsrandabschluss dar.</p> <p>Mit der Wohnbesiedlung würde eine seit langer Zeit geforderte und dringend notwendige Verkehrsberuhigung der Schermbecker Straße durchsetzbar, die sowohl von der Gemeinde als auch den Anwohnern der östlichen Baugebiete seit langer Zeit gefordert wird, jedoch nicht umsetzbar ist.</p> <p>In der Gemeinde Raesfeld besteht ein zunehmender Bedarf an seniorengerechten Wohnungen und solchen für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalten.</p> <p>Ein gegenüberliegendes Baugebiet in privatem Besitz wird zur Zeit an Bauinteressenten veräußert und dürfte bald vergeben sein. Ein weiteres Baugebiet in gemeindlichem Besitz (Kasernengelände) ist planerisch noch nicht so weit entwickelt, wird aber den mittelfristigen Bedarf nicht abdecken können.</p> <p>Es besteht insbesondere Bedarf an kostengünstigem Baugrund für Einheimische, da die Baupreise astronomische Höhen erreicht haben, die es vielen Familien nicht ermöglicht, in der Heimatgemeinde zu verbleiben und vor Ort Wohneigentum zu schaffen. Eine Abwanderung der nachwachsenden Generation und der eigenen Kinder ist damit vorprogrammiert.</p>	<p>Der FNP der Gemeinde kennzeichnet die entsprechende Fläche nicht als Wohnsiedlungsbereich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ein Teil des betreffenden Wohnsiedlungsbereiches steht im Eigentum der eigenen Großfamilie. Im Vertrauen auf die bisherige Wohnsiedlungsplanung der letzten 20 Jahre haben sich viele Familienmitglieder (darunter allein 10 Kinder im Alter bis 30 Jahre) auf die bestehende Planung verlassen und eigene Zukunftsplanungen damit verbunden. Diese sehen sich nun getäuscht und müssen sich auswärts orientieren. Das kann nicht Sinn gemeindlicher, regionaler und überregionaler Planung sein. Viele Jahre lang war die Gemeinde bemüht, über sog. Einheimischenmodelle den Verbleib der nachwachsenden Generation im Ort zu ermöglichen, dies wird nun für die betroffenen Familien- und sonstigen Eigentümer der Flächen verhindert.</p> <p>Mehrfach wurden diese Bauinteressen der Gemeinde in Gesprächen angetragen. Diese hat jeweils auf den bestehenden Status des Bereiches verwiesen und auf die Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche der kommenden Jahre. Auf diese Entwicklung haben viele Eigentümer gesetzt, die sich nun auf Grund der Rücknahme des Status als Wohnsiedlungsbereich getäuscht sehen.</p> <p>[Der Einwender bittet] die bestehende Änderungsintention des Regionalplanes zu überdenken und die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39730« Anregungsnummer: 39730-001</p>	
<p>[Der Einwender bewirtschaftet] in Reken, dort nördlich von Klein Reken einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, dessen Flächen im Bereich Bahnhof und Klein Reken liegen.</p> <p>Zum einen [wird er] durch geplante Wohn- bzw. Gewerbegebiete tangiert. [Er erwartet], dass [er] hier mit der Gemeinde Reken für beide Seiten tragfähige Ergebnisse erarbeiten kann, die letztlich auch beiderseits zu Synergieeffekten führen sollen.</p> <p>Ob dies nach den Planungsskizzen, welche Online einsehbar waren,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Gemeinde Reken kann durch die Beteiligung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren erfolgen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Fall ist, ist zumindest fraglich. [Der Einwender erwartet], dass [er] mit der Gemeindeverwaltung Vereinbarungen treffen kann, welche auch nach der Örtlichkeit Sinn machen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »39750« Anregungsnummer: 39750-001</p>	
<p>[Der Einwender ist] Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes am Bergeler Weg in Oelde. [Sein] Grundstück zwischen Hofstelle und Autobahn A2 ist im Entwurf des Regionalplans teilweise als Fläche zum Schutz der Natur, Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. [Er bittet] den Verlauf der Gebietsgrenze, wie unter Punkt 1. im beigefügten Plan zu verändern. Zukünftig möchte [er] diese Fläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nutzen, wobei die Stadt Oelde dieses Begehren unterstützen wird. [Er bittet] deshalb den Bereich als 1 fa „Standort für regenerative Energiegewinnung“, wie unter Punkt 3. dargestellt zu kennzeichnen.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte Bereich wurde zurückgenommen. Das Kapitel Energie ist aus dem Fortschreibungsverfahren mit Beschluss des Regionalrates vom 04.07.2011 herausgenommen worden. Im Rahmen eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für einen sachlichen Teilabschnitt Energie wird diese Frage einer möglichen Bereichsdarstellung zur Nutzung und Produktion von regenerativen Energien zu klären sein.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »39750« Anregungsnummer: 39750-002</p>	
<p>Des Weiteren [ist der Einwender] Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am Bergelerberg in unmittelbarer Nähe zur A2 ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Oelde. Dieser Bereich ist im Entwurf als Waldbereich dargestellt. Die Fläche wird jedoch ausschließlich als Ackerland genutzt. [Er bittet] den Fehler zu korrigieren und die im beigefügten Plan unter Punkt 2. umrandete Fläche als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ackerfläche liegt in dem schutzwürdigen Biotop "Waldbereich östlich Bergeler Wald", welches einen ökologisch wertvollen, heterogen strukturierten Waldkomplex umfasst. Schutzziel ist u. a. die "Erhaltung und Entwicklung grossflächiger, reichstrukturierter Laubwälder". Entsprechend dem Grundsatz 19 der Waldvermehrung wäre eine Aufforstung dieser Fläche - unter Abstimmung mit anderen Interessen - ökologisch sinnvoll. Die Darstellung dieser Fläche als Waldbereich beinhaltet jedoch nicht zwingend eine Aufforstung. Die Ackerfläche wurde darüber hinaus nicht extra als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt, weil sie vollständig von einem größeren Waldbereich umfasst wird und aufgrund ihrer, regionalplanerisch betrachtet, eher geringen Größe (< 5 ha) maßstabsbedingt entsprechend ihrer Umgebungsnutzung als</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Waldbereich dargestellt wurde. Ebenso Anregung der Stadt Oelde (075-013).
Einwender: Privater Einwender »40060« Anregungsnummer: 40060-001	
<p>IV. 3 Waldbereiche Randziffern 353, 359</p> <p>Für die Waldanteile meiner Flurstücke werden sowohl ein erweitertes Betretungsrecht wie auch der Anspruch nach Erhöhung des Totholzanteils vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht abgelehnt.</p> <p>Eine Umwandlung vorhandener Waldflächen über die Festsetzung des Regionalplans in Naturwaldparzellen wird als Eingriff in unser wirtschaftliches Eigentum abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt,</p> <p>in dem das Ziel 26.6, Randnummer 353 um die Begriffe "privaten Waldbesitzern" ergänzt wird. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland</p>
Einwender: Privater Einwender »40060« Anregungsnummer: 40060-002	
<p>IV.7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung Randziffer 492:</p> <p>Diesem Inhalt wird widersprochen.</p> <p>In den siebziger Jahren wurden dem Betrieb Flächen für den angrenzenden Truppenübungsplatz Geisheide entnommen. Für diese Flächen gibt es mit Wegfall der seinerzeitigen Zweckbestimmung einen Rückübereignungsanspruch, den wir uns vorbehalten geltend zu machen.</p> <p>Eine Regelung, die eine Entwicklung in Richtung "Bereich zum Schutz der Natur" vorsieht, darf hier nicht greifen. Die Flächen sind grundsätzlich zunächst einmal wieder in die ursprüngliche Nutzung zu überführen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die landesplanerische Beurteilung des Truppenübungsplatzes Geißheide erfolgt ohne Ansehen der Eigentumsbelange, sondern nach fachlicher Beurteilung des Raumes. Die Beurteilung hat ergeben, dass der Raum, wie viele andere Truppenübungsgelände, aufgrund der militärischen Nutzung eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz erlangt hat. Außerdem hat der Bereich eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbundsystem.</p> <p>Mit der Darstellung als BSN wird noch keine Entscheidung getroffen, wie der Raum naturschutzrechtlich geschützt werden soll. Die Ziele der Raumordnung entfalten grundsätzlich keine unmittelbaren bodenrechtlichen Wirkungen. Dies ist dem nachfolgenden Verfahren bei der zuständigen Landschaftsbehörde vorbehalten. In diesem Verfahren wird dann der Eigentümer intensiv beteiligt.</p> <p>Siehe hierzu auch Neuformulierung des Zieles 30 in dem überarbeitete-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	ten Textentwurf Regionalplan Münsterland.
Einwender: Privater Einwender »40340« Anregungsnummer: 40340-001	
<p>[...]</p> <p>Rdzf.389: Die Regelung wird abgelehnt. Ohne Begründung darf kein Bereich für den Schutz der Natur festgesetzt werden. Eine Begrenzung auf die ausgewiesenen NSG wird gefordert. Die Regelungen bedeuten für [den Betrieb des Einwenders], dass [er] in künftigen Nutzungen bzw. Bau-maßnahmen erheblich beeinträchtigt und damit in meiner Existenz bedroht werde.</p> <p>Rdzf.390: Festsetzungen des Regionalplanentwurfs zu den BSN sowie den BSLE und dem Biotopverbundsystem werden wegen fehlender Begründung vollumfänglich abgelehnt. Der angeführte „ökologische Fachbeitrag“ des LANUV wurde im Rahmen der Offenlegung nicht zugänglich gemacht, Zusammenfassend [lehnt der Einwender] ausdrücklich die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur in der vorgesehenen Größe durch den Regionalplan-Entwurf vom 20.08.2010 ab!</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »40630« Anregungsnummer: 40630-001</p>	
<p>Wo wird die Landwirtschaft denn hier erwähnt oder soll im Außenbereich in Zukunft nur noch Erholung stattfinden.</p> <p>Wir leben von einer intensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und möchten auch in Zukunft noch davon leben können. Auch eine Weiterentwicklung unseres Betriebes durch z.B. neue Stallungen oder Hallen muss ohne zusätzliche Erschwernisse möglich sein damit unsere Existenz nicht gefährdet wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »40730« Anregungsnummer: 40730-001</p>	
<p>Das formulierte Ziel 30.1 "Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als NSG festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern" entspricht nicht dem verbalen Inhalt der Randziffer 406, die ausschließlich von "...überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung...." spricht. Die dargestellten Ziele mit ihren ergänzenden Erläuterungen sind wenig konkret aussagefähig, unplausibel und in sich nicht schlüssig.</p> <p>Ich fordere Sie auf, verbale Zusätze wie "überwiegend" mit konkreten Zahlen zu ergänzen die mir als Landwirt vor Ort es ermöglichen, meine betrieblichen Perspektiven realistisch einschätzen zu können.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Ziel 30 mit den Erläuterungen ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »41030« Anregungsnummer: 41030-001</p>	
<p>Am 06.07.2011 wurden wir durch unsere Vertreter auf die "Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland" und die daraus resultierenden Einschränkungen hingewiesen. (Sollten wir die Bezeichnung nicht richtig genannt haben, bitten wir um Verständnis. Wir wurden von Ihrer Seite, die uns eigentlich zu informieren hat, nicht in Kenntnis gesetzt. Bislang ist man als Eigentümer verpflichtet eine Postadresse zu besitzen. Die Verpflichtung eines Internetzugangs besteht nicht.) Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie es für richtig befinden, Ihre Informationen nur im Internet bzw. einem eingeschränkten Personenkreis mitzuteilen bzw. die Eigentümer nicht persönlich zu benachrichtigen und dann noch Einspruchsfristen festzulegen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bekanntgabe der Offenlage des Planentwurfs erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes i. V. m. dem ROG, wonach die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mindestens 2 Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan - hier dem Amtsblatt der Bezirksregierung - zu erfolgen hat. Darüber hinaus hat die Bezirksregierung die Auslegung der Planunterlagen über Pressemitteilungen münsterlandweit bekannt gegeben.</p> <p>Da mit dem Regionalplan keine unmittelbaren Eingriffe in das Eigentum von Bürgerinnen und Bürger stattfinden, ist die Bezirksregierung rechtlich nicht verpflichtet, alle Flächeneigentümer des Münsterlandes persönlich anzuschreiben. Auch unter dem Blickwinkel einer bürgernahen Verwaltung ist es praktisch nicht möglich, alle Flächeneigentümer im Planungsgebiet oder auch nur alle Eigentümer von Flächen, für die im Vergleich zum vorherigen Regionalplan andere Festlegungen vorgesehen sind, in angemessener Zeit persönlich zu informieren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »41330« Anregungsnummer: 41330-001	
<p>Das formulierte Ziel 30.1 „Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als NSG festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern" entspricht nicht dem verbalen Inhalt der Randziffer 406, die ausschließlich von „... überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung ..." spricht. Die dargestellten Ziele mit ihren ergänzenden Erläuterungen sind wenig konkret aussagefähig, unplausibel und in sich nicht schlüssig.</p> <p>Ich fordere Sie auf, verbale Zusätze wie „überwiegend" mit konkreten Zahlen zu ergänzen, die mir als Landwirt vor Ort es ermöglichen, meine betrieblichen Perspektiven realistisch einschätzen zu können.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 40730-001</p>
Einwender: Privater Einwender »41330« Anregungsnummer: 41330-002	
<p>Betrieblicher Einwand:</p> <p>Die in den Planunterlagen dargestellten unpräzisen Vorgaben bedeuten für die betriebliche Entwicklung [des] landwirtschaftlichen Betriebes [des Einwenders] eine unkalkulierbare Beeinträchtigung.</p> <p>Daher ist es [dem Einwender] unmöglich, argumentativ gezielt auf die Ausweisung und Grenzverläufe der geplanten Bereiche (BSN und BSLE) Stellung zu nehmen. [Er fordert ...] daher auf, [seine] Hofstelle und folgende von mir bewirtschaftende Flurstücke aus den Plangebieten BSN und BSLE herauszunehmen:</p> <p>[diverse Flächenangaben in Ahaus-Wessum {genaue Lageangaben}]</p> <p>[Seine] flächenbezogene betriebliche Betroffenheit liegt bei rd. 60 %.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Re-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zudem [ist er] bereits vor 40 Jahren durch Straßen verdrängt worden und in ein Gebiet, wo [ihm] versichert wurde, dass keine Einschränkungen auf [seiner] betrieblichen Entwicklung bevorsteht, gesiedelt worden. Vor ca. 20 Jahren ist [ihm] das Naturschutzgebiet bis an den Betrieb gelegt worden, dadurch ist [ihm] das Wachstum erschwert worden! Als [...]Betriebsleiter sind [ihm] somit alle Möglichkeiten genommen [sich] zu entwickeln!!</p> <p>Abschließend [fordert der Einwender ...] auf, [ihn] umgehend auf [seinen] Einwand eine qualifizierte, inhaltlich nachvollziehbare Stellungnahme mit Erläuterungen zur Entstehung der einzelnen Grenzverläufe der einzelnen Schutzbereiche, die evtl. auch eine inhaltliche Prüfung durch einen allgemein anerkannten Sachverständigen zulässt, mitzuteilen.</p>	<p>gionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Ge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	wässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.
Einwender: Privater Einwender »41350« Anregungsnummer: 41350-001	
<p>[zu Ziel 24.3]:</p> <p>Im Ziel 24.3 schreiben Sie, dass Eignungsbereiche für Intensivtierhaltung in Bereichen für den Schutz der Natur und in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig sind. Durch die neue Ausweisung der Flächen bzgl. meiner Hofstelle, [...], wird die Intensivhaltung für meinen Betrieb ausgeschlossen.</p> <p>[...]</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 24 regelt nicht die Ansiedlung von einzelnen Intensivtierhaltungsbetrieben.</p> <p>Es werden lediglich für den Fall dass eine Kommunen beabsichtigt Konzentrationszonen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für die Intensivtierhaltung in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen Gebietskategorien der Regionalplanung genannt in denen dies möglich oder nicht möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »41875« Anregungsnummer: 41875-001	
<p>Freiraum - Wasser (Kapitel IV 6 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p> <p>Den zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland, ist im Zusammenhang mit der Planlegende zu entnehmen, dass der dort im Originalplan blau schraffiert dargestellte Bereich vom Regionalplan als Überschwemmungsgebiet (bzw. Fläche zum Hochwasserschutz) bewertet wird.</p> <p>[Der Einwender regt] an,</p> <p><i>die Darstellung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten (bzw. Flächen zum Hochwasserschutz) vor Ort zu überprüfen und ggf. auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.</p>
Einwender: Privater Einwender »41880« Anregungsnummer: 41880-001	
<p>[...]</p> <p>[Der Einwender möchte Beschwerde einlegen gegen die geplante Festlegung eines Sand- und Kiesgewinnungsgebietes in Suderwick, Stadt Bocholt, Kreis Borken. [Er ist] mit den geplanten Festlegungen im Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland nicht einverstanden und [möchte] dazu folgende Argumente vortragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebswirtschaftliches Interessen der Firmen stehen gegen volkswirtschaftliches und Allgemeininteresse. 2. Die Abgrabung am Elf-Apostel-Weg würde zu einer unumkehrbaren 	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Vernichtung von wertvollem Ackerland führen; es geht hier nicht um die „vierte Fruchtfolge“, da Boden und Kulturlandschaft nicht mehr wiederherstellbar sind.</p> <p>3. Im Sinne von Landschaftsschutz, Gewässerschutz und Freiraumplanung ist eine Nassabgrabung dieser Größenordnung ein prinzipiell nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.</p> <p>4. Es besteht die Gefahr, dass die Grundwasserverhältnisse im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zum Achterhoek negativ beeinflusst werden; die Gefahr ist umso größer als sich unmittelbar hinter der Grenze ein Wassergewinnungsgebiet und das Naherholungsgebiet Welinkbos befinden. Die Folgen für Landwirtschaft, Gärten und Parks in der Umgebung sind nicht absehbar.</p> <p>5. Ein Grundwassersee der geplanten Größenordnung kann zu Veränderungen des Mikroklimas führen, die in Verbindung mit den prognostizierten Klimaveränderungen im Rheingraben nur schwer abzuschätzen sind.</p> <p>6. Das Abgrabungsgebiet liegt in "Rufweite" zum Ostrand des Dinxperloer Siedlungsgebiets, was vor allem für die Lärmimmissionen negative Folgen befürchten lässt. Die Immissionsgrenzwerte werden durch die intensive Landwirtschaft im Grenzgebiet bereits heute mehrmals im Jahr auch an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (Feldarbeiten, An- und Abfahrten zu Hähnchenmaststall, Biogasanlage und Milchtankfahrzeuge); d.h. die Lärmimmissionswerte sind bereits heute im Gebiet zwischen Dinxperloer Straße und Hahnenpatt bzw. Ostrand Dinxperlo durch den landwirtschaftlichen und allgemeinen Straßenverkehr sehr hoch.</p> <p>7. Der Einfluss auf die Fließgewässer beiderseits der Grenze ist in der Nähe des geplanten Abgrabungsgebiets unabsehbar; hinzu kommt die Gefahr von Gifteintrag in den Grundwassersee.</p>	<p>Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugänglichen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1.50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>8. Schutzgut Boden: Durch die Abgrabung würden bis zu 90 ha wertvoller Boden verloren gehen, dies in einem Landschaftsschutzgebiet mit wertvollen Böden wie Plaggensch.</p> <p>9. Schutzgut Wald: Durch die geplante Abgrabung würde auf der deutschen Seite Wald, aber auch Feldgehölze gefährdet; auch auf der niederländischen Seite würde ein kleines Waldgebiet mittelbar bedroht, z.B. durch Grundwasserabsenkung im benachbarten Welinkbos.</p> <p>10. Der geplante Eingriff in den Naturhaushalt im Grenzgebiet Westmünsterland /Achterhoek stellt eine ernsthafte Gefahr für eine beinahe 800 Jahre alte Kulturlandschaft dar, die dringend abgewendet werden muss.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-001</p>	
<p>Zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland möchte [der Einwender] wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>[Der Einwender] betreibt am Standort [xx] bei Coesfeld ein Werk zur Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand. Der gewonnene Quarzsand wird im Werk zu industriell verwertbaren Produkten aufbereitet und ist ein unentbehrlicher Rohstoff vor allem für die Gießerei- und die Glasindustrie. Aus [seiner] Sicht sind sowohl der planerische Ansatz zur Ermittlung des Bedarfs an Quarzsand als auch die Ausweisung eines Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für [ihn] im vorliegenden Entwurf des Regionalplans verbesserungsbedürftig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-002</p>	
<p>I. Ermittlung des Bedarfs an Quarzsand für die nächsten 30 Jahre</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Nach [...] Kenntnis [des Einwenders] wurde der Bedarf an Sanden als mineralischer Rohstoff unabhängig davon ermittelt, ob die geförderten Sande zu Industriemineralien weiterverarbeitet werden [...] oder ob sie trotz einer mineralogischen Klassifizierung als Quarzsande als Bau- oder Bauzuschlagstoffe verwendet werden.</p> <p>Diese vom tatsächlichen Verwendungszweck losgelöste Betrachtung entspricht nicht dem Zweck der Regionalplanung, den Rohstoffbedarf der Industrie und sonstiger Abnehmer für einen bestimmten Zeitraum zu decken. Industriemineralien wie beispielsweise Quarzsande zur Herstellung von Glas oder Formsanden für die Gießereiindustrie einerseits und der Bereich von Baumaterialien und Bauzuschlagstoffen andererseits sind zwei grundlegend verschiedene Marktsegmente.</p> <p>Gewinnungsbetriebe, die zwar Quarzsande fördern, diese aber als Bau- oder Bauzuschlagstoffe veräußern, können daraus keine Produkte für industrielle Anwendungen herstellen. Dazu fehlen ihnen sowohl die technischen Anlagen als auch das Know-how. Deshalb können die Produzenten von Bau- oder Bauzuschlagstoffen nicht den Bedarf der Kunden an Quarzsand als Industriemineral decken. Da Baustoffproduzenten ihre Produkte nicht in den Industriebereich liefern können, dürfen die Rohstoffreserven der Produzenten von Industriemineralien einerseits und von Baustoffproduzenten andererseits bei der Berechnung des Bedarfs nicht zusammengefasst werden. Anderenfalls besteht eine erhebliche Gefahr, dass der Bedarf der verschiedenen Branchen unzutreffend festgelegt wird.</p> <p>Zwar hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 07.12.2009 (20 A 628/05) den regionalen Planungsbehörden zwar einen relativ weiten Beurteilungs- und Planungsspielraum bei der Berechnung des Bedarfs an Rohstoffen eröffnet. Aber auch dieser Spielraum dürfte in unzulässiger Weise überschritten werden, wenn der Bedarf an einem mineralischen Rohstoff bei grundlegend verschiedenen Marktsegmenten und fehlender Austauschbarkeit undifferenziert betrachtet wird.</p>	<p>In den Genehmigungen nach Bundesberggesetz für die Gewinnung von Quarzsand ist die Verwendung des Rohstoffes nicht festgelegt. Damit ist eine nach Art der Verwendung differenzierte Bedarfs-ermittlung nicht möglich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-003</p>	
<p>II. Bemessung und Zuschnitt des im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen BSAB für den Standort Lette</p> <p>Sowohl der Zuschnitt als auch die Rohstoffreserven des im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen BSAB reichen zur wirtschaftlichen Absicherung unseres Unternehmens bei weitem nicht aus.</p> <p>1. [Im ... Werk des Einwenders] fallen laufend Investitionen durch Erneuerung und Optimierung der technischen Anlagen an. Im Bereich der Rohstoffgewinnung sind Amortisationszeiträume von 20 Jahren und mehr für die Investitionen in technische Anlagen keine Seltenheit. Dies gilt für auch für unser Unternehmen. Zudem verlangen unsere Industriekunden, die sehr kapitalintensive technische Anlagen wie Gießereien und Anlagen zur Glasherstellung betreiben, langfristige Liefersicherheiten bis zu 20 Jahren und mehr. Aus diesem Grunde ist eine Rohstoffreserve von mindestens 25 Jahren als wirtschaftliche Basis unerlässlich.</p> <p>Die derzeit noch genehmigten Rohstoffreserven umfassen rund 4 Mio. t Quarzsand. Diese Reserven haben bei der derzeitigen jährlichen Förderrate von rund 450.000 t noch eine Reichweite für lediglich 9 Jahre.</p> <p>Die von uns bei der Bedarfsabfrage im Jahr 2006 beantragte Erweiterung des Tagebaus nach Nordosten (vgl. den als Anlage beigefügten Lageplan) hätte als Rohstoffbasis für einen Zeitraum von 25 Jahren ausgereicht.</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans wurde aus der beantragten Fläche ein Waldbereich herausgenommen, so dass von der Nordosterweiterung in einem Teilbereich lediglich nur noch eine relativ enge Ausbuchtung übrig geblieben ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei der Waldfläche um ein schutzwürdiges Gut handelt. Stattdessen werden westlich der Bahnlinie neue Flächen als BSAB dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Das im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene BSAB enthält gewinnbare Quarzsandmengen von rund 3 Mio. t (ohne die bereits genehmigten Reserven), was bei der genannten derzeitigen jährlichen Förderrate von 450.000 t für lediglich 7 Jahre ausreicht. Somit stellt das BSAB zusammen mit den bereits genehmigten Reserven die Rohstoffversorgung unseres Werkes für lediglich 16 Jahre sicher.</p> <p>Zudem stellt die Verkleinerung der von uns beantragten Nordosterweiterung die Rentabilität des Erweiterungsvorhabens insgesamt in Frage, da der in der Erweiterungsfläche liegende Hof dabei beseitigt und entschädigt werden muss. Dies dürfte sich bei einem derart verringerten BSAB kaum amortisieren.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen ist die Reichweite der im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Reserven unzureichend.</p> <p>2. Weiterhin erhält das BSAB durch die Herausnahme des Waldkomplexes einen sehr ungünstigen Zuschnitt. Bei einer Aussandungstiefe von 40 m müssen bei einem Vortrieb der Rohstoffgewinnung in die nordöstliche Ausbuchtung ringsherum Böschungen mit einer Neigung von mindestens 1:3 stehenbleiben, so dass die volle Abbautiefe nur in einem relativ kleinen Teilbereich erreicht werden kann. Folglich bringt dieser Zuschnitt des BSAB erhebliche Abbauverluste mit sich und die Lagerstätte kann aufgrund dieses Zuschnitts nicht optimal genutzt werden. Dies widerspricht sowohl dem bergrechtlichen als auch dem planungsrechtlichen Grundsatz, dass einmal erschlossene Lagerstätten soweit wie möglich genutzt werden sollen.</p> <p>Aus [...] Sicht [des Einwenders] kann der Waldkomplex in das BSAB mit einbezogen werden. Bei diesem Wald handelt es sich um einen reinen Wirtschaftswald ohne hohen ökologischen Wert, der ohnehin in absehbarer Zeit weitgehend abgeerntet und durch Neupflanzungen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ersetzt wird. Daher erscheint es aus unserer Sicht vertretbar, diesen Wirtschaftswald mit vergleichsweise altem Baumbestand im Zuge eines Tagebaufortschritts abzuernten und gleichzeitig einen naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen. Diese Ausgleichsmaßnahme könnte so gestaltet werden, dass der dann entstehende Waldkomplex einen erheblich höheren ökologischen Wert aufweisen wird, als der zukünftig durchforstete und in weiten Teilen neu angepflanzte Wirtschaftswald im Tagebauvorfeld.</p> <p>Daher beantragen wir, das BSAB für [das] Werk in Lette unter Einbeziehung des Waldbestandes wie in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt ("Nordosterweiterung") im Regionalplan auszuweisen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-004</p>	
<p>III. Nordwesterweiterung als Alternative</p> <p>Der oben [vom Einwender] beantragte Zuschnitt des BSAB entspricht einer optimalen Betriebsführung, weil er es erlaubt, den bestehenden Tagebau in gerader Front Richtung Nordosten auszubauen. Sollte dies aus planerischer Sicht trotz der dafür sprechenden Argumente nicht möglich sein, [beantragt der Einwender] hilfsweise, den ebenfalls in dem anliegenden Lageplan dargestellten Bereich der "Nordwesterweiterung" in vollem Umfang als BSAB auszuweisen.</p> <p>Die Nordwesterweiterung, die [er] in einem Teilbereich auch bei der Bedarfsabfrage im Jahr 2006 mit angegeben [hat], enthält Rohstoffreserven von rund 18 Mio. t. Dadurch wird die wirtschaftliche Grundlage unseres Werkes für rund 40 Jahre gesichert. Eine solch langfristige Sicherung ist auch sinnvoll und notwendig, weil [der] zur Unternehmensgruppe der [...] gehörende [Einwender] möglicherweise [seine] Produktionsmengen deutlich erhöhen muss, falls Teile der Produktion innerhalb der Unternehmensgruppe (z.B. vom Werk in Haltern) zum Werk Lette verlegt werden. Der Nachteil der Nordwesterweiterung</p>	<p>Der Anregung wird im Grundsatz gefolgt.</p> <p>Die Darstellung eines BSAB erfolgt aber nicht in vollem Umfang der gegebenen Anregung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gegenüber der oben unter II. beantragten Nordosterweiterung liegt darin, dass wegen der von Südwest nach Nordost verlaufenden Bahnlinie ein Neuaufschluss erforderlich ist.</p> <p>Bei der Nordwesterweiterung wird [der Einwender] einen ausreichenden Abstand sowohl zu dem westlich gelegenen Kettelbach als auch zu der östlich gelegenen Bahnlinie halten. Der durch die Nordwesterweiterung verlaufende und bereits erwähnte Wirtschaftsweg kann entlang des Bahndamms in den dort verbleibenden Sicherheitsstreifen verlegt werden.</p> <p>Abschließend [möchte der Einwender] noch einmal betonen, dass eine planerisch gesicherte langfristige Rohstoffreserve für den Fortbestand unseres Betriebes und seiner Arbeitsplätze sowie auch für unsere Kunden unerlässlich ist. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die in der Unternehmensgruppe der [...] derzeit angestellten Überlegungen, die Förderkapazität des Werkes Lette auszubauen und/oder Produktionsmengen aus dem Werk Haltern dorthin zu verlagern. Ohne eine ausreichende und planerisch gesicherte Rohstoffbasis wird diesen Überlegungen die Grundlage entzogen. Dadurch werden die betrieblichen Wachstumsmöglichkeiten eingeschränkt. Das kann unter Umständen sogar zu einer Aufgabe [des] Standortes [des Einwenders] führen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-005</p>	
<p>IV. Das Problem der sogenannten "Newcomer"</p> <p>Nach [seiner] Kenntnis gibt es im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland Unternehmen, die dort neue Standorte zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (u.a. Quarzsand) errichten möchten. Da der planerische Rohstoffbedarf nach den Produktionsmengen der bereits bestehenden Betriebe auf 30 Jahre hochgerechnet wurde, stellt sich die Frage, wie neue Betriebe bei einer solchen Berechnung des Ge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>samtbedarfs zu berücksichtigen sind. Nach [seiner] Kenntnis gibt es sogar Überlegungen, den Bedarf der bereits bestehenden Standorte zu reduzieren und diese den "Newcomern" zuzuschlagen. Diese Überlegung erscheint schon deshalb fragwürdig, weil den "Newcomern" noch gar nicht die Kundenverbindungen zur Verfügung stehen dürften, um die zugeschlagenen Mengen am Markt unterzubringen. Umgekehrt fehlen den bestehenden Betrieben diese Mengen zur Versorgung ihrer Kunden und zur Gewährleistung der vom Kunden geforderten langfristigen Liefersicherheit. Das Land NRW würde bei einer solchen Vorgehensweise erheblich in den Markt eingreifen und durch einen solch künstlichen Eingriff würde den etablierten Betrieben in erheblichem Maße Investitionssicherheit genommen. Im Zusammenhang mit den "Newcomern" muss die öffentliche Hand unbedingt einen Weg finden, der den Bedarf der bestehenden Betriebe unangetastet berücksichtigt und neuen Betrieben Existenzmöglichkeiten eröffnet.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41970« Anregungsnummer: 41970-006</p>	
<p>Aus [seiner] Sicht muss dieser Weg in Richtung eines langfristigen Lagerstättenschutzes durch planungsrechtliche Instrumente laufen und die selbst auferlegten engen Grenzen des 30-Jahre-Zeitraums verlassen. Lagerstättenschutz in dem so verstandenen Sinne heißt, abbauwürdige Rohstoffreserven zu identifizieren und - nach planerischer Abwägung im Einzelfall - vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Ein langfristiger Lagerstättenschutz in dem so verstandenen Sinne bedeutet nicht, dass dort auch unmittelbar die Gewinnung mineralischer Rohstoffe mit den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft stattfindet. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe folgt immer unmittelbar und ausschließlich dem Bedarf der Abnehmer. Sinkt der Rohstoffbedarf aufgrund konjunktureller Gegebenheiten oder lenkender Marktmechanismen zur Verringerung des Verbrauchs von Primärrohstoffen, sinkt auch automatisch die Förderrate. Insofern wirkt sich ein vorausschauender und langfristiger Lagerstättenschutz im Hinblick auf den Abbaufortschritt der bestehenden und etwaiger neuer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Betriebe nicht stärker aus, als das bestehende Planungssystem mit seinen vergleichsweise engen zeitlichen Horizonten. Ein langfristiger Lagerstättenschutz bietet aber den Vorteil einer ständigen und flexiblen Bedarfsdeckung für die Abnehmer mineralischer Rohstoffe und damit der Rohstoffversorgung insgesamt als volkswirtschaftlich relevantem Belang.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-001</p>	
<p>Am 07.07.2011 haben wir telefonisch im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland das Problem der sog. „Newcomer“ diskutiert, die im Geltungsbereich des vorgenannten Regionalplans neue Rohstoffunternehmen eröffnen möchten. Hier stellt sich die Frage, wie solche „Newcomer“ bei der Berechnung des Bedarfs an den jeweiligen Rohstoffen für den Planungszeitraum zu berücksichtigen sind. Wir waren uns einig, dass dies ein grundsätzliches Problem der regionalplanerischen Praxis in Nordrhein-Westfalen ist, den Bedarf an bestimmten Rohstoffen für einen Zeitraum von 30 Jahren zu ermitteln und unter den rohstoffproduzierenden Unternehmen aufzuteilen. Wir haben inzwischen ein Schreiben an [...] bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet, in dem wir unter anderem auf dieses Problem hinweisen. Dieses Schreiben fügen wir zu Ihrer Information als Anlage bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Quarzsand, siehe auch Baums ID 4622</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-002</p>	
<p>Anlage</p> <p>Staatskanzlei des Landes NRW Gruppe III B, Raumordnung, Landesplanung [...]</p> <p>[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Gespräch mit [...] vom 19.07.2011 zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Wir erlauben uns, Ihnen zunächst uns kurz vorzustellen und anschließend unser Anliegen zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Münsterland darzulegen.</p> <p>[Der Einwender] ist ein weltweit tätiges mittelständisches Familienunternehmen mit einer [xx]-jährigen Tradition. Das Unternehmen gewinnt an elf Standorten der Bundesrepublik Deutschland und an weiteren [xx] Standorten in Mittel- und Osteuropa Quarzsand, Feldspat und Kaolin und bereitet diese Mineralien zu hochwertigen und spezialisierten Industrierohstoffen auf. Quarzsand ist ein unentbehrlicher Rohstoff für die Produktion von Glas sowie zur Herstellung von Gießerei-Formsanden. Daneben finden Quarzprodukte Anwendung bei der Herstellung von Farben, Lacken, Kunststoffen, Beschichtungen, Glasfaserkabeln etc. Die Unternehmensgruppe beschäftigt derzeit weltweit rund [xx] Mitarbeiter.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-003</p>	
<p>II. Das Werk Lette der [...] im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland</p> <p>Eine 100%ige Tochtergesellschaft unserer Unternehmensgruppe, die [...], betreibt am Standort Lette im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland ein Werk zur Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsanden. Die Jahresförderung des Werkes beträgt derzeit rund 450.000 Tonnen und das Werk beschäftigt 14 Mitarbeiter.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Münsterland ist für das Werk Lette ein Bereich als BSAB vorgesehen, der eine Erweiterung des Tagebaus zulässt. Zusammen mit den bereits genehmigten Reserven würde das BSAB auf der Grundlage der derzeitigen Förderung die Rohstoffversorgung des Werkes und seiner Abnehmer allerdings für lediglich 16 Jahre sicherstellen. Die Bemessung des BSAB ist aus</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern und/oder langfristigen siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>unserer Sicht fragwürdig, weil die Berechnung des gesamten Bedarfs an Quarzsanden für den nächsten Planungszeitraum von 30 Jahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ein Versorgungszeitraum von 16 Jahren ist außerdem deutlich zu kurz, um der [...] sowie deren Kunden die notwendige Investitions- und Versorgungssicherheit zu geben. Schließlich ist sogar zu befürchten, dass die ohnehin zu knapp bemessenen und im BSAB ausgewiesenen Rohstoffreserven für das Werk Lette obendrein noch gekürzt werden, weil „Newcomer“ auf dem Markt im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland neue Werke errichten wollen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Festsetzung des BSAB für das Werk Lette überarbeitungsbedürftig.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-004</p>	
<p>Aus diesen Gründen ist die Festsetzung des BSAB für das Werk Lette überarbeitungsbedürftig.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Ermittlung des Bedarfs an Quarzsand für die nächsten 30 Jahre</p> <p>Nach unserer Kenntnis wurde der Bedarf an Quarzsanden als mineralischer Rohstoff unabhängig davon ermittelt, ob die geförderten Sande zu Industriemineralien weiterverarbeitet werden (wie im Fall des Werkes Lette) oder ob sie trotz einer mineralogischen Klassifizierung als Quarzsande als Bau- oder Bauzuschlagstoffe verwendet werden. Diese vom tatsächlichen Verwendungszweck losgelöste Betrachtung entspricht nicht dem Zweck der Regionalplanung, den Rohstoffbedarf der Industrie und sonstiger Abnehmer für einen bestimmten Zeitraum zu decken. Industriemineralien wie beispielsweise Quarzsande zur Herstellung von Glas oder Formsanden für die Gießereiindustrie einerseits und Sande für den Bereich von Baumaterialien und Bauzuschlagstoffen andererseits sind zwei grundlegend verschiedene</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. In den Genehmigungen nach Bundesberggesetz für die Gewinnung von Quarzsand ist die Verwendung des Rohstoffes nicht festgelegt. Damit ist eine nach Art der Verwendung differenzierte Bedarfsermittlung nicht möglich.</p> <p>s. Baums ID 4622 gleiche Anregung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Marktsegmente. Gewinnungsbetriebe, die zwar Quarzsande fördern, diese aber als Bau- oder Bauzuschlagstoffe veräußern, können daraus keine Produkte für industrielle Anwendungen herstellen. Dazu fehlen ihnen sowohl die technischen Anlagen als auch das Know-how. Deshalb können die Produzenten von Bau- oder Bauzuschlagstoffen nicht den Bedarf der Kunden an Quarzsand als Industriemineral decken. Da Baustoffproduzenten ihre Produkte nicht in den Industriebereich liefern können, dürfen die Rohstoffreserven der Produzenten von Industriemineralien einerseits und von Baustoffproduzenten andererseits bei der Berechnung des Bedarfs nicht zusammengefasst werden. Anderenfalls besteht eine erhebliche Gefahr, dass der Bedarf der verschiedenen Branchen unzutreffend festgelegt wird.</p> <p>Zwar hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 07.12.2009 (20 A 628/05) den regionalen Planungsbehörden zwar einen relativ weiten Beurteilungs- und Planungsspielraum bei der Berechnung des Bedarfs an Rohstoffen eröffnet. Aber auch dieser Spielraum dürfte in unzulässiger Weise überschritten werden, wenn der Bedarf an einem mineralischen Rohstoff bei grundlegend verschiedenen Marktsegmenten und fehlender Austauschbarkeit undifferenziert betrachtet wird.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-005</p>	
<p>2. Das Problem der sogenannten „Newcomer“</p> <p>Nach unserer Kenntnis gibt es im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland Unternehmen, die dort neue Standorte zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (u.a. Quarzsand) errichten möchten. Da der planerische Rohstoffbedarf nach den Produktionsmengen der bereits bestehenden Betriebe auf 30 Jahre hochgerechnet wurde, stellt sich die Frage, wie neue Betriebe bei einer solchen Berechnung des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen sind. Nach unserer Kenntnis gibt es sogar Überlegungen, den Bedarf der bereits bestehenden Standorte zu reduzieren und diese den „Newcomern“ zuzuschlagen. Diese Überlegung erscheint schon deshalb fragwürdig, weil den „Newcomern“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. siehe auch Baums ID 4622 gleiche Anregung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>noch gar nicht die Kundenverbindungen zur Verfügung stehen dürften, um die zugeschlagenen Mengen am Markt unterzubringen. Umgekehrt fehlen den bestehenden Betrieben diese Mengen zur Versorgung ihrer Kunden und zur Gewährleistung der vom Kunden geforderten langfristigen Liefersicherheit (vgl. unten zu 3.). Das Land NRW würde bei einer solchen Vorgehensweise erheblich und in inakzeptabler Art und Weise in den Markt eingreifen und durch einen solch künstlichen Eingriff würde den etablierten Betrieben in erheblichem Maße Investitionssicherheit genommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den „Newcomern“ muss die öffentliche Hand einen Weg finden, der den Bedarf der bestehenden Betriebe unangestastet berücksichtigt und neuen Betrieben Existenzmöglichkeiten eröffnet.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-006</p>	
<p>Aus unserer Sicht muss dieser Weg in Richtung eines langfristigen Lagerstättenschutzes durch planungsrechtliche Instrumente verlaufen und die selbst auferlegten engen Grenzen des 30-Jahre-Zeitraums ggf. verlassen. Lagerstättenschutz in dem so verstandenen Sinne heißt, abbauwürdige Rohstoffreserven umfassend zu identifizieren und - ggf. nach planerischer Abwägung im Einzelfall - vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Ein solcher langfristiger Lagerstättenschutz bedeutet nicht, dass in ausgewiesenen BSAB auch unmittelbar die Gewinnung mineralischer Rohstoffe mit den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft stattfindet. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe folgt unmittelbar und ausschließlich dem Bedarf der Abnehmer. Sinkt der Rohstoffbedarf aufgrund konjunktureller Gegebenheiten oder lenkender Marktmechanismen zur Verringerung des Verbrauchs von Primärrohstoffen, sinkt auch automatisch die Förderate. Insofern wirkt sich ein vorausschauender und langfristiger Lagerstättenschutz im Hinblick auf den Abbaufortschritt von Rohstofflagerstätten nicht stärker aus, als das bestehende Planungssystem mit sei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. siehe ID 4622 gleiche Anregung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nen vergleichsweise engen zeitlichen Horizonten. Ein langfristiger Lagerstättenschutz bietet aber den Vorteil einer ständigen und flexiblen Bedarfsdeckung für die Abnehmer mineralischer Rohstoffe und damit der Rohstoffversorgung insgesamt als volkswirtschaftlich relevantem Belang. Er lässt zudem Raum für neue Unternehmen, die sich am Markt etablieren wollen, ohne die Rohstoff- und damit die Existenzbasis der bestehenden Unternehmen anzutasten.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-007</p>	
<p>Fläche 7 Erweiterung BSAB</p> <p>3. Bemessung und Zuschnitt des im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen BSAB für den Standort Lette Sowohl der Zuschnitt als auch die Rohstoffreserven des im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen BSAB reichen zur wirtschaftlichen Absicherung der [...] bei weitem nicht aus.</p> <p>In dem Werk fallen laufend Investitionen durch Erneuerung und Optimierung der technischen Anlagen an. Im Bereich der Rohstoffgewinnung sind Amortisationszeiträume von 20 Jahren und mehr für die Investitionen in technische Anlagen keine Seltenheit. Dies gilt für auch für das Werk Lette. Zudem verlangen Industriekunden, die sehr kapitalintensive technische Anlagen wie Gießereien und Anlagen zur Glasherstellung betreiben, langfristige Liefersicherheiten bis zu 20 Jahren und mehr. Aus diesem Grund ist eine Rohstoffreserve von mindestens 25 Jahren als wirtschaftliche Basis unerlässlich. Die derzeit noch genehmigten Rohstoffreserven umfassen rund 4 Mio. t Quarzsand. Diese Reserven haben bei der derzeitigen jährlichen Förderrate von rund 450.000t noch eine Reichweite für lediglich 9 Jahre. Die von der [...] bei der Bedarfsabfrage im Jahr 2006 beantragte Erweiterung des Tagebaus nach Nordosten hätte als Rohstoffbasis für einen Zeitraum von 25 Jahren ausgereicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei der Waldfläche um ein schutzwürdiges Gut handelt. Stattdessen werden in unmittelbarer Nachbarschaft westlich der Bahnlinie neue Flächen als BSAB dargestellt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans wurde aus der beantragten Fläche ein Waldbereich (ohne dass dieser einen naturschutzrechtlichen Schutzstatus hat) herausgenommen, so dass von der Nordosterweiterung in einem Teilbereich lediglich nur noch eine relativ enge Ausbuchtung übrig geblieben ist (vgl. den als Anlage beigefügten Lageplan). Das im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene BSAB enthält gewinnbare Quarzsandmengen von rund 3 Mio. t (ohne die bereits genehmigten Reserven), was bei der genannten derzeitigen jährlichen Förderrate von 450.0001 für lediglich 7 Jahre ausreicht. Somit stellt das BSAB zusammen mit den bereits genehmigten Reserven die Rohstoffversorgung des Werkes Lette Werkes für lediglich 16 Jahre sicher. Zudem stellt die Verkleinerung der von der [...]beantragten Nordosterweiterung die Rentabilität des Erweiterungsvorhabens insgesamt in Frage, da der in der Erweiterungsfläche liegende Hof dabei beseitigt und entschädigt werden muss. Dies dürfte sich bei einem derart verringerten BSAB kaum amortisieren. Aus den oben genannten Gründen ist die Reichweite der im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Reserven unzureichend.</p> <p>Weiterhin erhält das BSAB durch die Herausnahme des Waldkomplexes einen sehr ungünstigen Zuschnitt, der erhebliche Gewinnungsverluste mit sich bringt. Durch die Reduzierung um die Waldfläche entsteht eine vergleichsweise enge U-förmige Ausbuchtung (s. Anlage), in der wegen der umlaufenden Böschungen nur in einem vergleichsweise kleinen Teilbereich die volle Abbautiefe erreicht werden kann. In ihrer Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Münster vom 22.07.2011 hat die [...]im Einzelnen dargelegt, dass eine Erstreckung des BSAB auf den Waldbereich ökologisch vertretbar ist. Es handelt sich um einen Wirtschaftswald ohne hohen ökologischen Wert, mit dessen Durchforstung in Kürze zu rechnen ist. Durch eine ökologisch hochwertige Kompensation einer Waldinanspruchnahme zu Abbauzwecken kann letztlich gegenüber dem bestehenden Zustand ein ökologischer Mehrwert erzielt werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »41975« Anregungsnummer: 41975-008	
<p>Fläche 8 Erweiterung BSAB</p> <p>Weiterhin hat die [...] eine Alternative („Nordwesterweiterung“) zu dem im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen BSAB aufgezeigt, die jedenfalls raumverträglich ist und den Rohstoffbedarf des Unternehmens angemessen sichert.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der [...] vom 22.07.2011.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Anregung wird im Grundsatz gefolgt. Die Darstellung eines BSAB erfolgt aber nicht in vollem Umfang der gegebenen Anregung.</p>
Einwender: Privater Einwender »42090« Anregungsnummer: 42090-001	
<p>im vorliegenden Entwurf für den Regionalplan Münsterland sind uns vor allem die großflächigen Ausweisungen von "Bereichen zum Schutz der Natur" aufgefallen, die in Verbindung mit Ziel 30.1 I "Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern") zu einer massiven Vermehrung der Naturschutzfläche führen würden.</p> <p>Das Münsterland ist eine Kernregion der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland. Einschränkungen für die Landwirtschaft treffen nicht nur zahlreiche Familien, die direkt von der Landwirtschaft leben, sondern auch eine große Zahl mittelständischer Firmen wie z. B. [xx], die der Landwirtschaft vor- und nachgelagert sind.</p> <p>Aus diesem Grund muss im Regionalplan im Kapitel über die Rohstoffversorgung nicht nur die Sicherung von Bodenschätzen behandelt werden, sondern es wird eine Passage wie folgt eingefügt: "Die Gebiete und Flächen, die im Abschnitt IV. dieses Regionalplans als Frei-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns un-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>raum und Agrarraum bezeichnet sind und nicht festgesetzte Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW sind, werden als Räume für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion gesichert und sind daher zu erhalten oder zu schaffen." Dementsprechend wird die Größe der BSN auf den Umfang der jetzt existierenden Naturschutzgebiete begrenzt.</p> <p>Der Anteil der Agrar- und Ernährungswirtschaft am Sozialprodukt des Münsterlandes liegt bei rund 20 %. Dieser Branche noch mehr Flächen zu entziehen als bislang, hieße auch, einem großen Teil der Menschen im Münsterland die Existenzgrundlage zu entziehen.</p>	<p>terliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der raumordnungsrechtlichen Umsetzung der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »42200« Anregungsnummer: 42200-001</p>	
<p>[Der Einwender möchte] Beschwerde einlegen gegen die geplante Festlegung eines Sand- und Kiesgewinnungsgebietes in Suderwick, Stadt Bocholt, Kreis Borken. [Er ist] mit den geplanten Festlegungen im Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland nicht einverstanden und möchten dazu folgende Argumente vortragen:</p> <p>1. Betriebswirtschaftliches Interessen der Firmen stehen gegen volks-</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenera-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>wirtschaftliches und Allgemeininteresse.</p> <p>2. Die Abgrabung am Elf-Apostel-Weg würde zu einer unumkehrbaren Vernichtung von wertvollem Ackerland führen; es geht hier nicht um die „vierte Fruchtfolge“, da Boden und Kulturlandschaft nicht mehr wiederherstellbar sind.</p> <p>3. Im Sinne von Landschaftsschutz, Gewässerschutz und Freiraumplanung ist eine Nassabgrabung dieser Größenordnung ein prinzipiell nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.</p> <p>4. Es besteht die Gefahr, dass die Grundwasserverhältnisse im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zum Achterhoek negativ beeinflusst werden; die Gefahr ist umso größer als sich unmittelbar hinter der Grenze ein Wassergewinnungsgebiet und das Naherholungsgebiet Welinkbos befinden. Die Folgen für Landwirtschaft, Gärten und Parks in der Umgebung sind nicht absehbar.</p> <p>5. Ein Grundwassersee der geplanten Größenordnung kann zu Veränderungen des Mikroklimas führen, die in Verbindung mit den prognostizierten Klimaveränderungen im Rheingraben nur schwer abzuschätzen sind.</p> <p>6. Das Abgrabungsgebiet liegt in "Rufweite" zum Ostrand des Dinxperloer Siedlungsgebiets, was vor allem für die Lärmimmissionen negative Folgen befürchten lässt. Die Immissionsgrenzwerte werden durch die intensive Landwirtschaft im Grenzgebiet bereits heute mehrmals im Jahr auch an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (Feldarbeiten, An- und Abfahrten zu Hähnchenmaststall, Biogasanlage und Milchtankfahrzeuge); d.h. die Lärmimmissionswerte sind bereits heute im Gebiet zwischen Dinxperloer Straße und Hahnenpatt bzw. Ostrand Dinxperlo durch den landwirtschaftlichen und allgemeinen Straßenverkehr sehr hoch.</p>	<p>tive Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1.50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>7. Der Einfluss auf die Fließgewässer beiderseits der Grenze ist in der Nähe des geplanten Abgrabungsgebiets unabsehbar; hinzu kommt die Gefahr von Gifteintrag in den Grundwassersee.</p> <p>8. Schutzgut Boden: Durch die Abgrabung würden bis zu 90 ha wertvoller Boden verloren gehen, dies in einem Landschaftsschutzgebiet mit wertvollen Böden wie Plaggensch.</p> <p>9. Schutzgut Wald: Durch die geplante Abgrabung würde auf der deutschen Seite Wald, aber auch Feldgehölze gefährdet; auch auf der niederländischen Seite würde ein kleines Waldgebiet mittelbar bedroht, z.B. durch Grundwasserabsenkung im benachbarten Welinkbos.</p> <p>10. Der geplante Eingriff in den Naturhaushalt im Grenzgebiet Westmünsterland /Achterhoek stellt eine ernsthafte Gefahr für eine beinahe 800 Jahre alte Kulturlandschaft dar, die dringend abgewendet werden muss.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »42390« Anregungsnummer: 42390-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Unter Ziff. 682 / 683 der Erläuterungen zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans wird die Bedeutung überregionaler Verbindungsachsen, unter anderem auch westlich der vorhandenen B 474 dargestellt. In der Planzeichnung gibt es die Darstellung einer geschwungenen Linienführung zwischen K 16 und B 474, die direkt an [...]Hofgebäuden [des Einwenders] vorbei über [sein] Grundstück führt (s. Anlage).</p> <p>Eine solche Straßenführung [lehnt der Einwender] ab und [regt] an, die</p>	<p>Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Trassierung auf der gut ausgebauten und leistungsfähigen K 16 („Panzerstraße“) zu belassen. Die Zeitersparnis und damit der verkehrliche Vorteil der im Entwurf dargestellten Trassenführung würden nur wenige Sekunden betragen und stünden in keinem Verhältnis zu den Planungs- und Baukosten. Ein Eingriff in das Eigentum der Anlieger sowie den Bereich zum Schutz der Natur und Landschaft wäre nicht gerechtfertigt. [Der Einwender regt] an, alternativ am Kreuzungspunkt B 474 / K 16 („Ondruper Schule“) einen Kreisverkehr einzurichten. Dies wäre eine sinnvolle, bezahlbare und realisierbare Maßnahme, mit der der Verkehrsfluss aus allen Richtungen optimiert und die Verkehrssicherheit erhöht werden könnte.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »42830« Anregungsnummer: 42830-001</p>	
<p>Zusammenfassend ergibt sich mir das Bild, dass aus dem gesamten Münsterland ein Erholungsgebiet gemacht werden soll. Unterstrichen wird dies durch das Ziel 8 ("Besondere Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln"). Belange der diese Landschaft prägenden Landwirtschaft werden in keiner Weise berücksichtigt, vielmehr wird diese durch großflächige Ausweisung von Schutzgebieten verschiedener Ausprägung sehr stark eingeschränkt.</p> <p>Betrachtet man die Karte des Planungsgebietes in der Übersicht, so sind kaum freie Flächen erkennbar. Dies verstärkt bei mir den Eindruck einer Ökologisierung des gesamten Planungsgebietes.</p> <p>Berücksichtigt man den Flächenverbrauch und die sich seit Jahren verschärfende Konkurrenzsituation auf dem Agrarflächenmarkt, so kommt man zu dem Schluss, dass von Jahr zu Jahr weniger Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Durch Nutzungseinschränkungen auf den ausgewiesenen Flächen ist ein signifikanter Minderertrag zu erwarten. Dieser Minderertrag und die stärkere Verwendung der Flächen für eine energetische Nutzung erschweren die Situation der bäuerlichen Landwirtschaft in starkem Ma-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unter-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ße.</p> <p>Werden die vorgestellten Maßnahmen in den betroffenen Gebieten umgesetzt, so befürchte ich ein beschleunigtes Höfesterben und damit verbunden eine weitere Veränderung der Naturlandschaft. Begleitet wird dieses Höfesterben durch einen Kaufkraftverlust in der gesamten Region die eine Abwärtsspirale in Gang setzen wird.</p> <p>Durch eine Vielzahl von realisierten Projekten hat sich gezeigt, dass Natur- und Umweltschutz sehr wohl gemeinsam mit der betroffenen Landwirtschaft gelingen kann, so dies frühzeitig eingebunden wird.</p> <p>Aus meiner Sicht werden in der Planung die z.T. romantischen Vorstellungen der urbanen Bevölkerung über das "Landleben" berücksichtigt. Dieses Landleben existiert seit Jahrzehnten nicht mehr! Die Beeinflussung der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten wird nicht berücksichtigt, vielmehr wird billigend ein immenser Einkommens- und Kaufkraftverlust der "Landbevölkerung" hingenommen.</p> <p>Die Informationspolitik zu diesem Projekt, welches einen sehr starken Einfluss auf die betroffene Bevölkerung haben wird, spottet jeder Beschreibung. Erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist wird informiert. Es entsteht der Verdacht, dass die gesamte Maßnahme "klammheimlich über die Bühne" gehen sollte. Dieser Weg führt nicht zwingend zum Ziel, siehe "Stuttgart 21".</p>	<p>liegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Den Bedenken zur Informationspolitik wird nicht gefolgt. Die Bekanntgabe der Offenlage des Planentwurfs erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes i. V. m. dem ROG, wonach die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mindestens 2 Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan - hier dem Amtsblatt der Bezirksregierung - zu erfolgen hat. Zu darüber hinausgehenden Bekanntgaben (z. B. persönliches Anschreiben an alle Bürgerinnen und Bürger) bestand keine Verpflichtung, da mit dem Regionalplan keine unmittelbaren Eingriffe in das Eigentum von Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Die hier angesprochene Bekanntgabe kurz vor Fristende ist somit ein besonderer Erinnerungsservice an alle Verfahrensbeteiligten, bisherigen und potenziellen Einwender gewesen!</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »43390« Anregungsnummer: 43390-001</p>	
<p>[...]</p> <p>zur Fristwahrung möchte [der Einwender] hiermit anregen, dass auf gar keinen Fall Flächen für Verkehrsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Altenroxeler Heide Gemarkung Roxel, Stadt Münster ausgewiesen werden. (Details werden nachgereicht.) [Er bittet] dar-</p>	<p>Der Ausbau des Rastplatzes an der A1 ist nicht Gegenstand des Regionalplanes. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Aussagen zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p> <p>Die Beteiligungsfrist wurde entsprechend gesetzlichen Vorgaben auf</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
über hinaus, die Frist für Anregungen und Bedenken um mindestens zwei Monate zu verlängern, weil der heutige Termin in den Sommerferien NRW liegt. Ein solcher Termin ist nicht gerade bürgerfreundlich.	sechs Monate festgesetzt und ist ausreichend.
Einwender: Privater Einwender »43510« Anregungsnummer: 43510-001	
<p>[Der Einwender bittet], die alten und bereits genehmigten Planungen für die Deponie nach ihrer Verfüllung mit Boden als Naturschutzgebiet zu belassen und keine Deponie für giftige Abfallstoffe zu planen. Als landwirtschaftlicher Betrieb [hat er] Sorge, dass durch eine Abfalldeponie giftige Stoffe in das Grundwasser gelangen. Weiterhin [sieht er] keine Notwendigkeit für eine solche Deponie in [seinem] Kreisgebiet.</p>	<p>Der Raum erfüllt nicht die Anforderungen, die mit der Darstellung als BSN verknüpft sind. Daher ist eine Darstellung als BSN nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es Aufgabe der Fachplanung ist, geeignete Standorte für Deponien auszuweisen (§ 29 KrW-/AbfG). Für Siedlungsabfalldeponien ist die Fachplanung dieser Aufgabe nachgekommen, für Deponie der Klasse I bisher nicht. Mit Erlass vom 07.05.2012 hat das MKULNV mitgeteilt, dass es prüfe, "eine auf das gesamte Land bezogene Analyse durchführen zu lassen mit dem Ziel, den künftigen Bedarf an DK I-Deponien zu ermitteln".</p>
Einwender: Privater Einwender »43810« Anregungsnummer: 43810-001	
<p>Gemarkung: Alstätte, [... {genaue Flächenangaben}] [Der Einwender ist] ein Unternehmen [... in der Nähe] zur holländischen Grenze am Übergang [...]. [...] Zusammen mit einem Unternehmen in Bayern ist [der Einwender] der letzte Hersteller von Lautsprechergehäusen in Deutschland. [...] Durch den großen Preisdruck, dem [die Sparte] seit dem Mauerfall und der Öffnung der osteuropäischen Grenzen ausgesetzt [ist], haben [alle Mitbewerber] in Deutschland ihre Fertigungen schließen müssen. Sogar die Konkurrenz aus den osteuropäischen Ländern hat zum größten Teil die Fertigung von Lautsprechergehäusen aufgeben müssen. Die meisten Großvertriebe lassen Ihre Gehäuse in großen Mengen in China fertigen. [Der Einwender] und [sein] letzter Mitbewerber in Deutschland [...] bauen nur noch Gehäuse in kleineren Mengen im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan beschäftigt sich mit den Grundzügen der Planung im Münsterland. Über die konkrete Nutzung auf einzelnen Parzellen ist nicht Gegenstand der regionalen Planung.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN oder BSLE) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die zukünftige Entwicklung unterliegt den kommunalen Planungszielen für Ihren Standort. Im Außenbereich greifen die Regelungen des § 35 BauGB.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>höherwertigen Sortiment. Dennoch steht das Preisgefüge nach wie vor voll im Vergleich zu China. Es hängt dann oft vom Gehäusepreis ab, ob ein Lautsprecher überhaupt in Serie gehen kann.</p> <p>Diesen Kampf konnte [der Einwender] immer nur durch den großen Einsatz unserer Mitarbeiter und durch sehr moderate Forderungen bei Lohnverhandlungen gewinnen.</p> <p>Außerdem war es in den vergangenen 25 Jahren immer schwierig größere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Durch die geplante Maßnahme [befürchtet der Einwender] in Zukunft noch größere Probleme für eine Produktion in Deutschland zu bekommen.</p> <p>Nach der Lösemittelverordnung aus dem BImSchG befürchten [er] weitere Einschränkungen für unser Unternehmen, die [er] jetzt noch nicht kennen [kann].</p> <p>[Er bittet] daher, [sein] Flurstück aus den Planentwurf zu streichen, um auch in Zukunft die Fertigung von Lautsprechergehäusen in Deutschland zu ermöglichen.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »44140« Anregungsnummer: 44140-001</p>	
<p>Die im Zitat (Textpassage 329) angegebene fachliche Notwendigkeit ist in allen vorliegenden Dokumenten in keinsten Weise erklärt. Es ist völlig unersichtlich, aus welchen fachlichen Gründen Flächen zu "Bereichen zum Schutz der Natur" werden sollen oder auch nicht werden sollen.</p> <p>Auch auf Nachfrage bei den zuständigen Stellen konnten mir keine erläuternden Dokumente vorgelegt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen.</p> <p>Folgende Grundlagen wurden für die Abgrenzung der BSN herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ökologische Fachbeiträge der LANUV zum Regionalplan Münsterland und zum LEP NRW • forstlicher Fachbeitrag und Waldbiotopschutzprogramm • vorhandene (genehmigt bzw. im Entwurf) Landschaftspläne

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten (Quelle LANUV). <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
Einwender: Privater Einwender »44180« Anregungsnummer: 44180-001	
<p>Unmittelbar östlich der Kanalabzweigung in Hilstrup liegt im Umfeld der Straße "Zum Hiltruper See" eine Art weißer Fleck (siehe zeichnerische Darstellung), zu dem [der Einwender] in der Legende keine weitere Erklärung gefunden habe. Dieser Bereich ist in den letzten Jahren mit Einfamilienhäusern bebaut worden. Für diesen Bereich existiert kein Bebauungsplan. Gleichwohl hat die Stadt Münster dieses Gebiet als "Allgemeines Wohngebiet" eingestuft. Der Regionalplan Münsterland sieht für das auf der Westseite des Kanals liegende derzeitige Industrie- und Gewerbegebiet künftig eine Nutzung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vor. [Der Einwender schlägt] deshalb vor, dieses zwischen Landschaftsschutzgebiet im Süden und ASB im Norden liegende Einfamilienhaus-Gebiet ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Maßstab des Regionalplans (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die angesprochene vorhandene Wohnbebauung im nördlichen Bereich wurde durch die Stadt Münster im Rahmen der Möglichkeiten des § 34 BauGB genehmigt.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Industrienutzung westlich des Dortmund-Ems-Kanals ist eine Wohnbebauung auf der in Rede stehenden Fläche aufgrund von Immissionsproblematiken nach Auskunft der Stadt Münster auch langfristig nicht umsetzbar.</p> <p>Unabhängig davon ist beabsichtigt den derzeit westlich des DEK dargestellten GIB als ASB festzulegen, um eine Umwandlung der industriellen Nutzung in gewerbliche Nutzung regionalplanerisch zu ermöglichen. Nichtstörendes Gewerbe ist in einem ABS zulässig.</p>
Einwender: Privater Einwender »45030« Anregungsnummer: 45030-001	
<p>Der Abschnitt 4 beginnt mit der Aussage:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ziel 29: Naturschutz beachten! Diese Aufforderung kann bestimmt von jedem unterschrieben werden, denn die Notwendigkeit ist wohl unbestritten.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »45030« Anregungsnummer: 45030-002</p>	
<p>Aber schon bei der nächsten Ziffer wird diese Relativierung aufgehoben denn es heißt dort: 382 29.2 In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Hier wird nicht gesagt, dass diese Bestimmungen für die Eignungsgebiete gelten sollen, sondern für die Bereiche, also gleichgültig ob sie geeignet sind oder nicht. Das kann doch die Betroffenen mit Sicherheit nicht zufrieden stellen.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 29 und 30 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45030« Anregungsnummer: 45030-003</p>	
<p>Mit der folgenden Ziffer werden die Bestimmungen dann noch auf das Umfeld erweitert, wenn es dort heißt: 383 29.3 In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.</p> <p>Damit sind zum Beispiel Baumaßnahmen auch im Umfeld der BSN wohl kaum noch möglich, denn Baumaßnahmen sind immer Beeinträchtigungen. Wie weit im Umfeld derartige Beeinträchtigungen zu unterbleiben sind, wird nicht gesagt. Damit werden meines Erachtens der Behördenwillkür die Türen ein Stück weiter geöffnet.</p> <p>Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich das Umfeld ja zum Naturschutzgebiet entwickelt, wenn es dauerhaft wie ein solches behandelt wird. Dann wird wieder das weitere Umfeld zum Naturschutzumfeld geschützt usw. bis theoretisch die ganze Republik nur noch ein Naturschutzgebiet ist.</p> <p>Diese Zielrichtung führt zwangsläufig dazu, dass die Landwirte sich gegen jede ökologische Verbesserung auf ihren Grundstücken wehren. Auch wenn sie z. B. eine Restfläche selbst gern als Biotop ausbilden möchten, oder in den Gewässern im Grunde keine Bedenken ha-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anlegungsnummer: 45030-002</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ben, wenn etwas Fläche für einen ökologischen Trittstein oder Strahlursprung benötigt wird, bleiben sie auf Distanz, weil sie nicht zu Unrecht fürchten, dass dadurch ihre weiteren Flächen und eventuell sogar ihre Hofstelle in der Bewirtschaftung und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »45030« Anregungsnummer: 45030-004</p>	
<p>Mit der folgenden Ziffer wird die Aussage der vorstehenden Ziffern nochmals untermauert: 389 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen und Arten. Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.</p> <p>Man hätte hier genauso gut schreiben können, dass für die Bereiche zum Schutz der Natur der Staat die Herrschaft übernimmt und lediglich die Steuern und Abgaben beim Eigentümer verbleiben.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 45030-002</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45030« Anregungsnummer: 45030-005</p>	
<p>Vielleicht ist es den Verfassern mit dem ganzen Du sollst, und Du musst, und Du darfst nicht, und wehe Dir wenn, in den vorstehenden Ziffern doch etwas mulmig geworden; aus dem Grunde hat man dann quasi als Entschuldigung noch die Nachstehende Ziffer hinzugenommen:</p> <p>394 Es werden nur noch die Bereiche dargestellt, die für die Ziele</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 45030-002</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden.</p> <p>Man muss hier ja wieder fragen dürfen, warum in Ziffer 381 noch gesagt wird, dass die Bereiche nicht automatisch Eignungsgebiete sind, wenn die eingetragenen Bereiche für die Biotopentwicklung unbedingt notwendig sind, und das natürlich auch fachlich begründet werden kann.</p> <p>Weiter wird hier suggeriert, als ob die Bestimmungen bisher wesentlich strenger waren und man sich jetzt auf das unbedingt Erforderliche beschränkt. Ich denke, das glaubt Ihnen kein Mensch.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »45340« Anregungsnummer: 45340-001</p>	
<p>[...]</p> <p>hiermit [erhebt der Einwender] Einspruch zu dem geplanten Naturschutzgebiet, da [er] mit unserem Betrieb direkt an der Grenze zu dem geplanten Gebiet [liegt]. [Er zählt] mit [seinem] Betrieb zu den Dienstleistern (Tankstelle) und was das für [ihn] bedeutet, [braucht er] hier wohl nicht weiter ausführen.</p> <p>Welch ein Nutzen ein Naturschutzgebiet mitten in einem Dorf bezwecken soll, ist [ihm] ein Rätsel???</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat auch Entwicklungsmöglichkeiten für den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Land-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>schaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »45390« Anregungsnummer: 45390-001</p>	
<p>Es wird jedoch im Grundsatz 18 des Regionalplans festgelegt, dass maximal 5 ha Waldausgleich des „Gewerbeparks A 31“ außerhalb der Gemeinden Borken, Heiden und Reken stattfinden darf. Der bestehende B-Plan zum Gewerbepark weist jedoch als Ausgleichsfläche EW 3 eine 12,0 ha große Ersatzaufforstungsfläche in Südlohn auf. Somit gibt es einen deutlichen Widerspruch zwischen diesen beiden Plänen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für das interkommunale Gewerbegebiet Borken Heiden Reken wurde ein GIB im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilschnitt Münsterland erarbeitet und auch genehmigt. Der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" ist am 20.02.11 in Kraft getreten. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird durch einen raumordnerischen Vertrag begleitet. Die Inhalte des Vertrages bezieht sich auf die im Rahmen der 15. Änderung getroffenen Aussagen, ermittelten Größenordnungen und bezieht sich lediglich auf die Waldflächen im Bereich des GIB. Die Waldflächen, die im Zusammenhang mit den Regenrückhaltmaßnahmen südlich der Kreisstraße K 12 stehen waren nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und des raumordnerischen Vertrages. Ziel 3 der 15. Änderung lässt in der Formulierung (Soll-Ziel) begründete Abweichungen zu. Das Waldkompensationskonzept des Zweckverbandes Gewerbepark A 31 sieht 5 Flächen vor, wo die ca. 23 ha Wald ausgeglichen werden sollen. Davon liegen 4 Flächen mit insgesamt ca. 15 ha innerhalb der drei Gemeindegebiete und in räumlich funktionaler Nähe zu den aufgezeigten Ausgleichsräumen des Zieles 3. Nach den Regelungen des Zieles und des Vertrages sollten es ca. 18 ha sein. 1 Fläche mit ca. 8 ha liegt in Südlohn, nach Ziel 3 und raumord. Vertrag sollten es nur ca. 5 ha sein. Dieser geringfügigen Überschreitung von ca. 3 ha kann aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden da: Weiterhin der überwiegende Waldausgleich innerhalb der drei Gemeindegebiete stattfindet und die fachliche Zustimmung zu der Fläche in Südlohn vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken gegeben ist. Die verbleibenden 4 ha gehören u.a. zum Waldausgleich des Regen-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	rückhaltebeckens, welches nicht Gegenstand der 15. Änderung ist. Da der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" seit dem 20.02.11 in Kraft getreten ist, können die Rechtsgrundlagen nicht nachträglich verändert werden.
Einwender: Privater Einwender »45390« Anregungsnummer: 45390-002	
<p>Für die Realisierung des Waldausgleichs wird im Regionalplan eine 10-Jahresfrist eingeräumt (Seite 75, Punkt 366). Die Maßnahmen sollen zeitnah (mit der Rodung des Waldes) beginnen und nach 10 Jahren abgeschlossen sein. Dies ist eine sehr ungenaue Vorgabe. Dies lockert zudem die Aussagen aus der Selbstverpflichtungserklärung des Zweckverbandes, der z. B. für die Fläche AW 14 die Herrichtung nach Inkrafttreten des BPlans und die Herrichtung der Flächen AW 3 sowie 5-8 ein Jahr vor Rodung des Waldes im ersten Realisierungsschritt vorgibt. Die Flächen AW 1, 2 und 4 sollen ein Jahr vor Beginn des 2. Realisierungsschrittes aufgewertet werden. In der Selbstverpflichtungserklärung heißt es zu den Flächen EW 1 und EW 4, dass sie mit Inkrafttreten des Bebauungsplans, die Flächen EW 5 und EW 6 spätestens ein Jahr vor Beginn von Rodungs-/Bauarbeiten für den ersten Realisierungsabschnitt (gem. raumordnerischen Vertrag vom 15.10.2007) und die Fläche EW 2 soll spätestens ein Jahr vor Beginn von Rodungs-/ Bauarbeiten für den zweiten Realisierungsabschnitt im Plangebiet aufgeforstet werden.</p> <p>Die Äußerungen unter Punkt 367 erwecken den Anschein, dass der B-Plan noch nicht erlassen worden wäre. Die Bezirksregierung geht hier von einem falschen Planungsstand aus. Der B-Plan ist bereits rechtskräftig und ist daher nach den Vorgaben des Vorwortes nicht mehr beeinflussbar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für das interkommunale Gewerbegebiet Borken Heiden Reken wurde ein GIB im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilschnitt Münsterland erarbeitet und auch genehmigt. Der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" ist am 20.02.11 in Kraft getreten. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird durch einen raumordnerischen Vertrag begleitet. Die Inhalte des Vertrages bezieht sich auf die im Rahmen der 15. Änderung getroffenen Aussagen, ermittelten Größenordnungen und bezieht sich lediglich auf die Waldflächen im Bereich des GIB. Die Waldflächen, die im Zusammenhang mit den Regenrückhaltmaßnahmen südlich der Kreisstraße K 12 stehen waren nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und des raumordnerischen Vertrages.</p> <p>Ziel 3 der 15. Änderung lässt in der Formulierung (Soll-Ziel) begründete Abweichungen zu. Das Waldkompensationskonzept des Zweckverbandes Gewerbepark A 31 sieht 5 Flächen vor, wo die ca. 23 ha Wald ausgeglichen werden sollen. Davon liegen 4 Flächen mit insgesamt ca. 15 ha innerhalb der drei Gemeindegebiete und in räumlich funktionaler Nähe zu den aufgezeigten Ausgleichsräumen des Zieles 3. Nach den Regelungen des Zieles und des Vertrages sollten es ca. 18 ha sein.</p> <p>1 Fläche mit ca. 8 ha liegt in Südlohn, nach Ziel 3 und raumord. Vertrag sollten es nur ca. 5 ha sein. Dieser geringfügigen Überschreitung von ca. 3 ha kann aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden da:</p> <p>Weiterhin der überwiegende Waldausgleich innerhalb der drei Gemeindegebiete stattfindet und die fachliche Zustimmung zu der Fläche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>in Südlohn vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken gegeben ist.</p> <p>Die verbleibenden 4 ha gehören u.a. zum Waldausgleich des Regenrückhaltebeckens, welches nicht Gegenstand der 15. Änderung ist. Da der Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark" seit dem 20.02.11 in Kraft getreten ist, können die Rechtsgrundlagen nicht nachträglich verändert werden.</p> <p>Die Selbstverpflichtung des Zweckverbandes unterliegt nicht der Regelungskompetenz des Regionalplans oder des raumordnerischen Vertrages.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45440« Anregungsnummer: 45440-001</p>	
<p>[Der Einwender nimmt] Bezug auf die Anlage zur Sitzungsvorlage 93/2011 Top 6. Hier wird unter 1.1.5 ausgeführt:</p> <p>Nördlich der Vredener Straße, westlich des vorhandenen Wohngebietes soll ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in moderaten Abmessungen dargestellt werden. Hieraus soll auf Dauer ein Zusammenwachsen der Stadt mit dem Ortsteil Wenningfeld erfolgen.</p> <p>Dies [hält er] für nicht sinnvoll, liegt doch diese Fläche unmittelbar unter der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden. Hier sind dann Lärmbeschwerden vorprogrammiert. Vorschlag: Punkt 1.1.5 LÖSCHEN !!!</p> <p>Unter Punkt 2.2 stimmt die Bitte zu Streichung des dargestellten Windeneignungsbereich (nicht Windeignungsbereich) BOR 14 mit der Stellungnahme der Flugplatzbesitzgesellschaft überein. Einen Widerspruch [sieht er] aber unter Punkt 3.1; hier wird ausgeführt: Der Flugplatz ist entsprechen der Verlängerung der Start- und Landebahn dargestellt, so dass dieser Darstellung zugestimmt werden kann.</p>	<p>Das Schreiben ist adressiert an den Bürgermeister der Stadt Stadtlohn. Es bezieht sich weitestgehend auf Inhalte der Stellungnahme die die Stadt Stadtlohn zum Regionalplan abgegeben hat. Mit Ausnahme der Hinweise zum "Zusammenwachsen der Stadt mit dem Ortsteil Wenningfeld" liegen alle anderen Punkte außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplanes.</p> <p>Auf Anregung der Stadt soll nördlich der Vredener Str., westl. des vorhandenen Wohngebietes der ASB um 0,7 ha erweitert werden. Ob dadurch Probleme für den Flugbetrieb am Flugplatz Stadtlohn-Wenningfeld entstehen ist in den Bauleitplanverfahren zu klären.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Was ist mit dem Verfahren einleitenden Beschluss von März 2010 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 86 "Sondergebiet Flugplatz".</p> <p>Im Rahmen dieser Ausführungen zum Regionalplan möchte [er] mal die Frage aufwerfen wie [...] seinen Schweinestall in unmittelbarer Nähe zur zukünftigen Flugplatzgrenze genehmigt werden konnte. Hierdurch wird ein zukünftiger GPS gestützter Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ein Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden ist bereits mit der Genehmigung vom 18.09.1997 zulässig. Aus diesem Grund hätte die Baugenehmigung an dieser nicht erteilt werden dürfen. Auf dem Grundstück von [...] standen ausreichend alternative Flächen zur Verfügung.</p> <p>Zur Erläuterung [hat der Einwender] eine Übersicht der genannten Punkte beigefügt. Was passiert, wenn es einen Kläger gegen die Genehmigung des Schweinestalles gäbe? Wird dann die Nutzung des Schweinestalles bis zu einer Entscheidung zurückgestellt? Könnte für einen Kläger ja eine Möglichkeit sein auf diesem Wege die Zustimmung zum Verkauf der Restflächen zum Flugplatzausbau von [...] zu erhalten.</p> <p>Auf der Internetseite der Stadt ist unter dem Menü Verkehrsanbindung immer noch von einer ca. 1100 m Landebahn die Rede. Das Foto ist auch alt. Will man nicht oder kann man nicht?</p> <p>Insgesamt ist das Vorgehen der Stadt Stadtlohn nicht förderlich um Firmen für den Verkehrslandeplatz anzuwerben. Jetzt ist ein schnelles Umdenken gefordert oder die Chance ist vertan. Das wäre schade.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »45540« Anregungsnummer: 45540-001</p>	
Die Textaussagen in Kapitel 4 „Bereiche zum Schutz der Natur“ hinter-	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lassen durchgehend (S. 80-86) den Eindruck einer einseitigen Betrachtungsweise mit Maximalforderungen und extremen Zielvorstellungen aus der Sicht des Naturschutzes.</p> <p>Es wird dabei übersehen, dass in den dargestellten BSN und BSLE Gebieten auch Menschen leben mit eigenen individuellen Bedürfnissen und Erwartungen.</p> <p>1. Beispiel: Passage 389, S.81</p> <p>„Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige Gebiete Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.“</p> <p>An dieser Stelle wird ein absoluter Anspruch erhoben, der unserer Auffassung nach korrigiert werden muss.</p> <p>In die Formulierung sind gleichermaßen die berechtigten Interessen der Bauern und Landwirte einzubringen, die auf die volle Nutzung ihrer Flächen angewiesen sind.</p> <p>Es muss zum Ausdruck kommen, dass die Anliegen des Naturschutzes und landwirtschaftliche Belange gleichberechtigt in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>Grundsatz 15 nennt die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereichs. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45540« Anregungsnummer: 45540-002</p>	
<p>2. Beispiel: Ziel 30.1, S. 83</p> <p>„Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern“.</p> <p>Diese Formulierung löst bei Betroffenen unwillkürlich Ängste und damit Ablehnung aus.</p> <p>Zum einen wird die Zielsetzung vom Umfang her als maßlos überzogen empfunden, zum anderen lassen sich Naturschutzbelange nicht durch behördliche Verordnungen realisieren.</p> <p>Naturschutz kann nur gelingen, wenn er mit Augenmaß praktiziert wird und wenn die Akzeptanz und Kooperation der in der Region lebenden Menschen gewährleistet ist.</p> <p>Die Bauern und Landwirte fühlen sich nach dem jetzigen Stand der Regionalplanung übergangen. Sie bewirtschaften seit Jahrhunderten ihre Äcker und leisten einen hohen Beitrag zur Landschaftspflege.</p> <p>Sie haben in Stallungen und erneuerbare Energien investiert und sehen ihre Projekte und Existenz durch übersteigerte Naturschutzziele gefährdet.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Grundstücke in Naturschutzgebieten verlieren automatisch an materiellem Wert.</p> <p>Eigentümer, die ihre Grundstücke verpachtet haben, sind zum Lebensunterhalt und zur Alterssicherheit von den Pachteinnahmen abhängig.</p> <p>Sie sorgen sich um den Wertverlust ihrer Grundstücke und damit verbundene Einbußen der Pachteinkünfte.</p> <p>Wir meinen, dass die Zielsetzungen zum Naturschutz in der jetzigen Fassung nicht aufrecht zu erhalten sind und relativiert werden müssen.</p>	<p>Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern (entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45670« Anregungsnummer: 45670-001</p>	
<p>[... Der Einwender ist] Inhaber eines Zimmerei- und Dachdeckerbetriebes in der Stadt Dülmen Ortsteil [...]. Bezüglich des Regionalplanes [macht er sich] natürlich Sorgen um den Fortbestand des Betriebes. In der Vergangenheit konnte sich unser Betrieb durch maßvolle - umweltgerechte Erweiterung entwickeln.</p> <p>[Der Einwender stellt] hiermit den Antrag, [seine] Wohn- und Betriebsflächen im Regionalplan so zu behandeln und einzustufen, dass eine weitere Entwicklung und vor allem der Fortbestand gesichert sind und</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>somit die kommende Generation ihr Auskommen hat. Lösbar wäre dieses dadurch, dass der Bereich zum Schutz der Natur südlich von Rorup um die Größe unserer Flurstücke etwas zurück genommen würde.</p>	<p>Die planungsrechtliche Absicherung bzw. Entwicklung des Betriebsstandortes ist mit der zuständigen Kommunen und dem Kreis zu besprechen. Hier hat die Regionalplanung erstmal keine unmittelbare Zuständigkeit.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen bzw. Betriebe oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und werden in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »45800« Anregungsnummer: 45800-001</p>	
<p>Außerdem sollte aus verkehrsplanerischer Sicht der Verbindungsweg zwischen Seppenrade und Lüdinghausen als Verbindung zwischen B 58 und B235 als Umgehungsstraße von Seppenrade und Lüdinghausen</p>	<p>Der Regionalplan stellt das regionalbedeutsame Straßennetz im Münsterland auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes mit der empfohlenen Trasse dar. Damit ist das raumordnerische</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sen freigehalten werden. Dadurch würde sich nämlich zum einen die Option ergeben, die B474n durch diesen kleinen Lückenschluss kostengünstig, ohne große Umwege und ohne Brückenbauten über die Stever im Olfener Gebiet bis nach Datteln fertig zu stellen. Diese eingesparten Gelder und auch für den Umweg nicht zu fahrenden Kilometer sind effektiver für den Natur- und Landschaftsschutz als viele andere Maßnahmen. Außerdem wäre der Ausbau der B474 im Bereich Tetekum überflüssig, da diese Straße nicht mehr für den Hauptverkehr ausgelegt werden müsste. Zusätzlich würde sich auch noch die Möglichkeit ergeben, die Umgehung um Lüdinghausen Richtung Ascheberg an den Verbandsweg anzuschließen. Schauen Sie sich die Karte an!</p>	<p>sche Anliegen erschöpft. Die detaillierte Führung der Trasse und konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »46500« Anregungsnummer: 46500-001</p>	
<p>Hiermit [erhebt der Einwender] Widerspruch gegen den neuen Regionalplan Münsterland.</p> <p>[Er ist Eigentümer] eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 25 ha Ackerfläche, ca. 7,5 ha Forstfläche und ca. 2 ha Grünland. Die Flächen sind überwiegend verpachtet, die Hofsteile [bewirtschaftet er] selber.</p> <p>Die Festlegung von BSN- und BSL-Gebieten auf [seinen] Flächen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung [seines] landwirtschaftlichen Betriebes führen. Zudem [fürchtet der Einwender], dass damit weitere Restriktionen in der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfolgen könnten. Schwer nachvollziehbar ist für [ihn], dass [seine] Hofstelle in einem Bereich zum Schutz der Landschaft liegt, obwohl sich diese mitten in einem Dorfgebiet befindet. Bei einer eventuellen Umnutzung des Betriebes könnten sich dadurch Nachteile ergeben. Der Regionalplan beansprucht für sich eine abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange. Deshalb [ist er] der Meinung, dass in dieser Abwägungsentscheidung auch [seine]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Belange als [Landwirt] entsprechend berücksichtigt werden müssen, um einen vernünftigen Konsens erzielen zu können. [Seiner] Meinung nach sind großflächige Gebiete ausgewiesen worden, die nicht schutzbedürftig sind. [Er] möchte, dass Sie [seinen] Fall überprüfen. Angesichts des behaupteten Zielcharakters der Festsetzung des Regionalplans sollten hier nur solche Flächen in Betracht kommen können, bei denen die Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzflächen tatsächlich vorrangig gegenüber den Belangen etwa der Landwirtschaft sind.</p> <p>Sollten [seine] Flächen dennoch unter Schutz gestellt werden, [bittet er um Erklärung des] jeweiligen Schutzstatus und [der jeweiligen] Schutzwürdigkeit der Flächen, damit [er] nachvollziehen kann, warum [er] durch den Schutzstatus eine Wertminderung [seines] Eigentums hinnehmen muss.</p>	<p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop-, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Ge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	wässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.
Einwender: Privater Einwender »46850« Anregungsnummer: 46850-001	
<p>Auf Seite 73, Block 360 in der textlichen Darstellung des Regionalplanes heißt es: "(...) und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.", sowie im Block 361a, Seite 73: "(...) auf einen ökologischen Umbau hinzuwirken (...)".</p> <p>In beiden Fällen wird der monetäre Ertragswert durch eine ordentliche Bewirtschaftung der Ackerfläche nach guter fachlicher Praxis in jedem Falle gemindert oder sogar auf null entwertet. Des Weiteren wird der Bodenwert im Grundbuch und das Rating bei den Banken in Folge erheblich fallen.</p> <p>Wenn Sie über den Tellerrand der Bezirksregierung Münster mal nach Dänemark schauen, wo durch gesetzliche Änderungen der Bodenpreis in Kürze sich halbiert hat, dann können Sie gerade die Folgen sehen. Man geht davon aus, dass ca. 2-5 landwirtschaftliche Betriebe pro Woche im Moment aufgeben und die Insolvenz einleiten. Dieses kommt daher, dass die Banken sehr viele Kredite an Landwirte gegeben haben auf Besicherungsgrundlage des hohen Bodenwertes. Jetzt bricht die Besicherung durch die halbierten Bodenpreise weg. Die Banken können den Eigenkapitalnachweis nicht mehr liefern und stellen ihrerseits jeden möglichen Kredit gegenüber den Landwirten fällig. Da die Landwirte in den letzten Jahren keine Reserven aufbauen können, haben Sie nur die Möglichkeit aufzuhören. Mittlerweile sind schon 2 Regionalbanken (zu vergleichen mit Sparkassen oder auch Volksbanken) verstaatlicht. Weitere 10-15 Regionalbanken könnten noch folgen.</p> <p>Sicherlich werden die Auswirkungen des Regionalplanes durch eine</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>monetäre Enteignung nicht diese Konsequenzen haben, aber im Einzelfall kann es zu erheblichen finanziellen Problemen kommen, die Sie zu verantworten haben.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »46860« Anregungsnummer: 46860-001</p>	
<p>Auf Seite 73, Block 360 in der textlichen Darstellung des Regionalplanes heißt es: "(...) und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.", sowie im Block 361a, Seite 73: "(...) auf einen ökologischen Umbau hinzuwirken (...)".</p> <p>In beiden Fällen wird der monetäre Ertragswert durch eine ordentliche Bewirtschaftung der Ackerfläche nach guter fachlicher Praxis in jedem Falle gemindert oder sogar auf null entwertet. Des Weiteren wird der Bodenwert im Grundbuch und das Rating bei den Banken in Folge erheblich fallen.</p> <p>Wenn Sie über den Tellerrand der Bezirksregierung Münster mal nach Dänemark schauen, wo durch gesetzliche Änderungen der Bodenpreis in Kürze sich halbiert hat, dann können Sie gerade die Folgen sehen. Man geht davon aus, dass ca. 2-5 landwirtschaftliche Betriebe pro Woche im Moment aufgeben und die Insolvenz einleiten. Dieses kommt daher, dass die Banken sehr viele Kredite an Landwirte gegeben haben auf Besicherungsgrundlage des hohen Bodenwertes. Jetzt bricht die Besicherung durch die halbierten Bodenpreise weg. Die Banken können den Eigenkapitalnachweis nicht mehr liefern und stellen ihrerseits jeden möglichen Kredit gegenüber den Landwirten fällig. Da die Landwirte in den letzten Jahren keine Reserven aufbauen können, haben Sie nur die Möglichkeit aufzuhören. Mittlerweile sind schon 2 Regionalbanken (zu vergleichen mit Sparkassen oder auch Volksbanken)verstaatlicht. Weitere 10-15 Regionalbanken könnten noch folgen.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Sicherlich werden die Auswirkungen des Regionalplanes durch eine monetäre Enteignung nicht diese Konsequenzen haben, aber im Einzelfall kann es zu erheblichen finanziellen Problemen kommen, die Sie zu verantworten haben.</p>	<p>unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »46970« Anregungsnummer: 46970-001</p>	
<p>[...] [der Einwender ist] Eigentümer und Bewirtschafter eines bestandgeschützten landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich einer Anlage zur Intensivtierhaltung sowie einer Biogasanlage östlich von Steinfurt-Borghorst. [Ihm] ist bekannt, dass die Stadt Steinfurt beabsichtigt, durch Aufstellung des Bebauungsplanes "Frahlings Kamp" den Wohnsiedlungsbereich in Richtung [seiner] Hofstelle auszudehnen. Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans auch eine Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereichs vor.</p> <p>[Er möchte] darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Planung Immissionskonflikte hervorrufen könnte, die [seines] Erachtens schon auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Allein durch den genehmigten Ist-Zustand [seines] Betriebes werden bereits jetzt in dem geplanten Baugebiet "Frahlings Kamp" die zulässigen Immissionen deutlich überschritten. Hinzu kommen noch andere im Umfeld befindliche Immissionsquellen, wie z. B. eine am westlichen Rand des Gewerbegebietes "Siemensstraße" gelegene städtische Kompostierung.</p> <p>Für [ihn] ist nicht erkennbar, dass diese Umstände bei der derzeitigen Regionalplanung ausreichend berücksichtigt wurden. [Er bittet] insofern, die Ausweitung des allgemeinen Siedlungsbereiches östlich des Ortsteiles Borghorst noch einmal kritisch zu prüfen.</p>	<p>Die Stadt Steinfurt hat bereits 2008 für den in Rede stehenden Siedlungsbereich die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes. eingeleitet. Auf Grundlage der Darstellungen des geltenden Regionalplanes Münsterland wurde diesen Bauleitplanungen landesplanerisch zugestimmt.</p> <p>Die Stadt Steinfurt hat im Rahmen der Bauleitplanverfahren Gutachten hinsichtlich der Immissionsgutachten erstellen lassen. Diese sind von der Stadt bei den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsbereiche im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes orientiert sich am östlichen Ortsrand von Borghorst an die Abgrenzungen der v.g. kommunale Bauleitpläne. Gegenüber den geltenden Regionalplandarstellungen werden die Siedlungsbereiche hier reduziert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »47590« Anregungsnummer: 47590-001	
<p>Zu bedenken: Auffällig ist die Entwicklung in [der] unmittelbaren Nachbarschaft [des Einwenders], östlich [seiner] Eigentumsflächen.</p> <p>Hier wurden weiträumig landwirtschaftliche Nutz- und Forstflächen - im Gegensatz zum letzten Regionalplan - aus der Darstellung herausgenommen! Auch hier konnte [ihm] eine fachliche Begründung für die offensichtlich antizyklische Entwicklung nicht genannt werden.</p> <p>Folgende Vermutung liegt nahe: aufgrund der beabsichtigten Erdgasbohrungen im Nordwalder Scheddebrock, in unmittelbarer räumlicher Nähe, lässt sich im "Gegenzug" eine Herausnahme aus dem Regionalplan u. U. erklären.</p> <p>Somit [legt der Einwender] entschieden Widerspruch ein und [erwartet] die Herausnahme [seiner] Flächen.</p>	<p>Die BSN-Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang des Mühlenbachs wird um die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-102 und BK-3811-0405 erweitert. Zudem wird die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-0408 ebenfalls als BSN dargestellt.</p> <p>Die Waldflächen zwischen den vor genannten BSN erfüllen die Kriterien zur BSN Darstellung nicht, um neben der Darstellung als Waldbereich auch noch einen Darstellung als BSN zu rechtfertigen. Die Darstellung als Waldbereich bietet jedoch als Vorrangbereich verbunden mit den Regelungen von Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) bereits einen hohen Schutzstatus.</p> <p>Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Darstellung von BSN bzw. Nichtdarstellung von BSN in diesem Bereich mit eventuellen Erdgasbohrungen.</p>
Einwender: Privater Einwender »47700« Anregungsnummer: 47700-001	
<p>Mit großem Interesse [hat der Einwender sich] die umfangreiche planerische Konzeption zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland angesehen. Ebenso [hat er] als interessierter Bürger die Diskussion über die Stellungnahme der Gemeinde Nottuln im Rahmen der Beratungen im Ausschuss für Gemeindeentwicklung sowie in der Ratssitzung am 28. Juni 2011 verfolgt.</p> <p>Dort konzentrierte sich die Diskussion vor allem auf neu darzustellende Flächen für Gewerbe und Industrie sowie neu darzustellende Flächen für den Siedlungsbereich in den Ortsteilen Nottuln und Appelhül-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsbereiche erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln. Auch wenn Darup knapp über 2000 Einwohner besitzt, ist in Abstimmung mit der Gemeinde auf einen Darstellung als Siedlungsbereich verzichtet worden, da der Schwerepunkt der Siedlungsentwicklung zukünftig in den dargestellten Siedlungsbereichen der Ortsteile Nottuln und Appelhüsen stattfinden soll.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sen sowie auf die Reduzierung von Bereichen zum Schutz der Natur, um sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung freihalten zu können.</p> <p>Ein Aspekt scheint mir jedoch bislang nicht vorgetragen worden zu sein, so dass [der Einwender ...] auf diesem Wege bitten möchte, in das weitere Planverfahren noch die nachfolgende Anregung mitaufzugreifen. Gemäß § 3 Abs. 5 der Planverordnung vom 10.05.2005 (GV.NW 205, S. 506) sind Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohner nicht als Siedlungsbereiche darzustellen, sie werden vom Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche" erfasst. Für Ortsteile mit mehr als 2000 Einwohnern ist hingegen eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Dies findet sich auch im Grundsatz 9 unter Ziffer 9.4 (S. 27) und in den Erläuterungen unter den Randnummern 126 und 127 wieder.</p> <p>Bedingt durch das maßvolle Wachstum der vergangenen Jahre (insbesondere Baulandausweisung in den 1980er und 90er Jahren) wohnen in Nottuln-Darup schon seit einigen Jahren mehr als 2000 Einwohner. Nach der offiziellen Einwohnerstatistik der Gemeinde Nottuln (Stand: 31.12.2010) leben in Darup gegenwärtig 2116 Bürgerinnen und Bürger. Gleichwohl ist bisher der Ortsteil Darup im aktuellen Entwurf des Regionalplans noch nicht zeichnerisch dargestellt. [Der Einwender] beantragt daher, den Ortsteil Darup nun erstmals im Regionalplan auch zeichnerisch als Siedlungsbereich darzustellen. Dies entspräche nicht nur der konsequenten Anwendung der Planverordnung, sondern würde auch der günstigen Einwohnerprognose für den Ortsteil Darup entsprechen, wonach hier weiteres Potential für die künftige städtebauliche Abrundung vorhanden ist. Vor allem durch den Bau und die 2009 erfolgte Inbetriebnahme der Umgehungsstraße (B 525) ergeben sich für die nächsten 15 - 20 Jahre im Ortsteil Darup erstmals vielfältige Chancen der innerörtlichen Neugestaltung und Abrundung der Siedlungsbereiche, so dass hier eine zeichnerische Darstellung im</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Regionalplan sachgerecht und geboten erscheint. Darüber hinaus wäre es mehr als wünschenswert, wenn für die weitere Entwicklung von Darup auch im Regionalplan über den vorhandenen Bestand hinaus neue Flächen für eine sinnvolle bauliche Entwicklung (ASB und Gewerbeflächen) zeichnerisch dargestellt werden könnten. Dies ist bisher daran gescheitert, dass der Gemeinde Nottuln nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung nicht ausreichend Flächen für eine solche Fortentwicklung des Ortsteils Darup zugewiesen worden sind.</p> <p>Um hier jedoch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (u.a. Kindergarten, der jüngst erweitert worden ist, Grundschule, Kirche, Banken, Sportzentrum, Feuerwehr ...) und vor allem die Nahversorgung der Bevölkerung (siehe Grunsatz 10.1 des Regionalplanentwurfes) dauerhaft absichern zu können, ist es aus [seiner] Sicht unerlässlich, dass auch der Regionalplan hier eine Perspektive für eine sinnvolle Fortentwicklung des Ortsteils Darup aufzeigt und der Gemeinde Nottuln als Inhaberin der kommunalen Planungshoheit hier Wege eröffnet, um dieses Ziel im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen. [Ihm] ist dabei aus der Diskussion in der Presse bewußt, dass dies politisch wohl nur schwer darstellbar sein dürfte, da vielen Städten und Gemeinden auf Grund der negativen demographischen Entwicklung Siedlungsflächen abgezogen werden. [Er bittet] aber nachdrücklich, hier die positive Entwicklung Darups weiter zu unterstützen und landesplanerisch mit zu tragen.</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »48380« Anregungsnummer: 48380-001</p>	
<p>Das formulierte Ziel 30.1 "Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als NSG festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern" entspricht nicht dem verbalen Inhalt der Randziffer 406, die ausschließlich von "...überwiegenden Flächenanteil der BSN-</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Darstellung..." spricht. Die dargestellten Ziele mit ihren ergänzenden Erläuterungen sind wenig konkret aussagefähig, unplausibel und in sich nicht schlüssig.</p> <p>Ich fordere Sie auf, verbale Zusätze wie "überwiegend" mit konkreten Zahlen zu ergänzen, die mir als Landwirt vor Ort es ermöglichen, meine betrieblichen Perspektiven realistisch einschätzen zu können.</p>	<p>Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »48600« Anregungsnummer: 48600-001</p>	
<p>Einspruch gegen die gegenwärtige weitere Schreibung des Regionalplans für das Münsterland und den darin vorgesehenen Erweiterungen um die Bereiche zum Schutz der Natur.</p> <p>Sie als ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sollten [den Einwender] verstehen und sich [seine] vorgebrachten Kritikpunkte einmal durchlesen, obschon Sie sicherlich genug anderes zu tun haben. Aber [der Einwender bittet ...] inständig, verstehen Sie [seine] Lage und verstehen Sie auch, warum [er] das so nicht billigen [wird]. Bitte lesen Sie sich den Anhang mit den da gebrachten Kritikpunkten durch und vielleicht sehen Sie Möglichkeiten etwas zu ändern. Es wäre zumindest wünschenswert.</p> <p>[...]</p> <p>Einspruch gegen den Regionalplan Auf Grund der Regionalplanvorschreibung [meldet sich der Einwender] zu Wort, [er] stimmt Ihnen in dem zu, wenn Sie sagen "... Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleich-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen - insbesondere durch den Klimawandel- neue Herausforderungen ..." (REGIONALPLANENTWICKLUNG et.al 2011)</p> <p>[Der Einwender fragt sich] aber dennoch, wie Sie dies auf die Landwirtschaft bezogen meinen. So sollen alleine in der Region Billerbeck statt der bisherigen 764 ha. satte 1.277 ha. zum Schutz der Natur erklärt werden. Zunächst hört sich das ja noch nett an, doch wenn man weiter liest heißt das</p> <p><i>"... In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen ...</i></p> <p><i>In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen (REGIONALPLANENTWICKLUNG et.al 2011) einzuräumen"</i></p> <p>[Der Einwender denkt], dass dies stark mit einer Art der kompletten Nutzungsenteignung korreliert. So etwas ist nicht hinnehmbar. [Er braucht] die Umwelt und sehr wohl [sieht er] und [erkennt er] ökologisch wichtige Zusammenhänge. Wenn [er] beispielsweise die Bienen [betrachtet], sie liefern der Landwirtschaft und insbesondere der gesamten Volkswirtschaft besondere Dienste. Wir leben sehr wohl in einer Symbiose (was heißt das wir aufeinander angewiesen sind). Wir liefern flächendeckenden Blüten und die Bienen sorgen für die Fremdbestäubung, so haben wir alle was davon. Es gibt sicherlich viele Beispiele für solche Sachverhalte, aber glauben Sie im ernst, dass ein Bereich zum Schutz der Natur mit zukünftig mehr angelegten Biotopen besser da steht?</p> <p>Es gibt heute so viele aufwändige Verfahren die durchlaufen werden müssen um letztlich versuchen zu wollen, den weltweiten Wettbewerb</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>auf globalisierten Märkten, als landwirtschaftlicher Familien Betrieb stand halten zu können und die Betriebskapazitäten zu erweitern.</p> <p>Die Freizügigkeit und die freien Gestaltungsmöglichkeiten sind gefährdet, gerade auch im Hinblick darauf, dass hier einige Gebiete rein ersichtlich einfach übervorteilt werden und andere Regionen komplett zu solchen Schutzgebieten erklärt wurden. Das schafft zukünftig auch immer mehr Probleme hinsichtlich der Betriebsgestaltungsmöglichkeiten. Sie stellen damit einzelne Betriebe besser und vermachen Ihnen dadurch Vorteile.</p> <p>Denken Sie nicht, dass unsere Umwelt schon sehr gut geschützt wird wenn wir uns Immissionsgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen unterziehen müssen. Sicherlich verspüren wir in der Bevölkerung einen Drang zu mehr Umweltschutz das ist auch richtig. Aber wir sollten in diesem Punkt ganz bewusst beachten, dass es genug gesetzliche Regelvorschriften unseres Erachtens nach existieren. [Der Einwender glaubt], dass wir dieses Thema liberaler gestalten und nicht zwangsverordnen müssen, sodass weiterhin gezielte Maßnahmen gefördert werden. Damit mehr Landwirte etwas für den Arterhalt unternehmen. Freiwilligkeit ist da ganz sicher die beste Methode.</p> <p>[Der Einwender denkt], dass [die Landwirte] durch die speziellen Gutachten, die heute schon zu jedem Genehmigungsverfahren dazu gehören, mehr leisten für die Umwelt, als irgendein Bereich der zum Schutz der Natur ernannt wird.</p> <p>Zudem müssen Sie auch hier nicht wieder regional denken sondern global, es wird in den nächsten Jahren zu massiven Veränderungen kommen im Bereich der Landwirtschaft. Die Weltbevölkerung wächst rasant, gleichzeitig kommt der Klimawandel. Wir stehen vor komplett neuen Herausforderungen, wahrscheinlich werden unsere Frühjahre in unseren Breiten immer trockener die Sommer feuchter und nasser zudem werden wir mit einigen extremen trockenen Perioden versehen sein. Wir müssen unsere Billerbecker Böden mit teilweise sehr guten Eigenschaften was die Wasserspeicherkapazität anbelangt den Vorteil</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>geben. Wir können zukünftig nicht viel extensiver arbeiten, die Güter aus der Landwirtschaft werden teurer und das massiv. Wir denken, dass jeder m2 zählen wird. Wir befinden uns hier in einer typischen Veredelungsregion und das muss unbedingt so bleiben. Wir haben hier bei uns auf Grund des guten Nahverkehrswegs, der allgemeinen Infrastruktur, den guten Böden, ideale Voraussetzung weiter in den Mastsektor zu investieren. Diese sind leider nur vereinzelt in Deutschland zu finden. Wir müssen auch hier verstehen und ansetzen, dass dies der Fall ist und auch ein Faktum ist. Dennoch heißt das aber auch Naturschutz, denn wenn wir Ställe weiterhin in den besten gegebenen Örtlichkeiten bauen, vermeiden wir Transportwege. Transportwege für Futter z.B. für den Transport zum Schlachthof welche auch gerade vor Ort ansässig sind. So summieren sich recht schnell einige Faktoren die man auch mal aus einer anderen Ebene betrachten muss. Was würde es nützen wenn zukünftig Betriebstätten in schlechteren Standorten entstehen.</p> <p>Es würde dazu führen, dass wir den CO2 Ausstoß massiv fördern, weil neue Distributionswege erschlossen werden müssten. Schlachthöfe verlagern sich nicht von heute auf morgen an andere Produktionsstandorte. Außerdem sind nicht überall in Deutschland solche ertragreichen Böden zu finden teilweise werden heute Böden im Hannoverischen Raum schon bewässert. Glauben Sie, dass Sie die Umwelt schützen, wenn zukünftig an solchen Standorten mehr produziert wird und mehr Grundwasser dem Boden entnommen wird?</p> <p>Die gelten Umweltauflagen reichen aus eine Gebietsausweisung wäre nicht Zeitgemäß im Hinblick auf die globalen Entwicklungen gesehen. Beides muss in einem gesunden Einklang erfolgen Ökologie und Ökonomie.</p> <p>Des Weiteren [sieht der Einwender seine] Existenz als Familienbetrieb durch Ihren besonderen Schutz für Biogasanlagen bedroht; durch die zunehmende Entwicklung der Landwirtschaft zu einer Energiewirt-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schaft.</p> <p>Im Münsterland haben wir einen hohen Anteil an Biogasanlagen, welche nicht nur mit Gülle gefüttert werden sondern auch mit Energiemais. Gerade unsere Region des Kreises Coesfeld so schätzt man beherbergt jede zehnte Biogasanlagen des Landes NRW.</p> <p>Sie stellen die normale Landwirtschaft vor massive Probleme, da sie von der Europäischen Union besonders gefördert werden. Es kommt so denke wir, langfristig zu einem schnelleren Strukturwandel der Landwirtschaft, da viele Landwirte auf Grund des Konkurrenzkampfes bezogen auf den Faktor Land nicht so hohe Kapitalerträge erzielen können wie Biogasanlagenbetreiber.</p> <p>Sicherlich würde ein Volkswirt jetzt sagen, dass sich langfristig die Preise anpassen werden, wahrscheinlich ist dem so. Doch bis dahin werden Landwirte vielleicht sogar aus Nöten in speziellen Regionen wie im Münsterland (starke Veredelung versus Biogasanlage) zwangsweise umsteigen müssen, damit sie im Wettbewerb bleiben. Dies wohl gemerkt ist eine Möglichkeit der Entwicklung vor Ort.</p> <p>Was wären die Auswirkungen vor Ort?</p> <p>- [Der Einwander sieht] eine massive Gefährdung des Ökosystems was Sie schützen wollen, verursacht durch die Biogasanlagen Explosion. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Energiemaispflanze, es wird zu mehr Monokulturen an Mais kommen, welche unsere Böden gefährden. Es wird nicht mehr so Abwechslungsreich in unsere Landschaft sein und damit ist die Artenvielfalt gefährdet, wenn die Biogasanlagen weiter zunehmen werden.</p> <p>Warum?</p> <p>- weil Silomais/Energiemais ein Massenvolumenprodukt ist welches vor Ort erzeugt werden muss um die Biogasanlagen zu füttern (da Biogasanlagen Bakterienkulturen). Wenn es mehr und mehr Biogas-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>anlagen gibt nehmen die Energiemais bestückten Flächen automatisch zu. Der Boden wird geschädigt, weil in der Fruchtfolge nicht mehr so oft ausgewechselt werden kann, weil der Faktor Boden einfach zu knapp wird, Energiemais wird als ganze Pflanze geerntet außer Stoppeln bleibt nicht viel über, was zur Folge hat, dass massiv Nährstoffe entzogen werden. Welche als Gärsubstrate anschließend zwar wieder ausgebracht werden, dennoch haben wir keine Humus Wirkung. (Humus bezeichnet alle festen organischen Auflagehorizonte des Bodens). Was dadurch geschieht wenn keine Lignine nachgeliefert werden, welche jedoch durch Stroh nachgeliefert werden könnten wie z.B. bei Getreide. Auch Zwischenfrüchte womit meistens argumentiert wird liefern kaum Humus, sie dienen nur dazu Nährstoffe vor der Auswaschung zu schützen. Wenn der Humus Gehalt also drastisch abnimmt ist langfristig die Aggregation des Bodens gefährdet und damit die Tragfähigkeit.</p> <p>So könnte es zu schnellerer Bodenschadverdichtung kommen. Außerdem würde der Anteil der Edaphons (alle Bodenlebewesen) deutlich sinken, so würde die Mineralisierung des Bodens gefährdet werden und damit die Nachlieferung an anorganischen Säuren welche zur Freisetzung von wichtigen Spurenelementen führen; würden negativ deutlich beeinträchtigt werden. Außerdem würde es zu einer (O₂ Ausströmung kommen Humus als Auflagehorizont wüsste dies zu verhindern wissen.</p> <p>Des Weiteren werden kleine Familien Betriebe, durch die Biogasanlagen zum Aufgeben gezwungen werden, dann hätten Sie auch sozioökonomisch einiges verplant.</p> <p>Zudem gibt es sehr viele Transportwege eben auf Grund des hohen Massevolumens, was unnötig unsere Straßen schaden würde.</p> <p>Wenn andere Regionen sich genauso entwickeln würden bezogen auf unsere Region und andere Staaten es uns Deutschen nach machen würden dann Gnade uns Gott. Wenn wir Tonnen von Energiemais anbauen an dessen Stelle wo einst Futterweizen gedieh oder gar Backweizen stand, verknappen sich diese vormals angebauten Güter so weit bis ein ähnliches Preisniveau erreicht würde. Zwar stimmt es</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>auch das Silomais/Energiemais Regional gebunden ist auf Grund des Transportvolumens und kein Markt vorhanden ist, aber Fakt ist, dass die Flächen wo Weizen stehen könnte dann weg sind.</p> <p>So könnte es Global zu enormen Verschiebungen des Preises für Weizen kommen, auch wenn wir nur von Futterweizen sprechen würden. Fakt ist aber, dass der Preis sich dennoch an dem jeweilig anderen orientiert, was also steigende Backweizenpreise zur Folge hätte. Wie sollen wir den Menschen die global steigenden Preise für das Grundnahrungsmittel Brot erklären. Es könnte in den dritte Weltländer zu massiven Protesten und Destabilisierungen führen. [Der Einwender weiß] zwar, dass Sie damit nicht direkt etwa zu tun haben aber man muss auch mal ein bisschen über den Tellerrand hinaus schauen und nicht nur in Planquadraten denken.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »48740« Anregungsnummer: 48740-001</p>	
<p>[Der Einwender beantragt], den im aktuell noch bestehenden Regionalplan ausgewiesenen Wohnsiedlungsbereich der Gemeinde Raesfeld, Ortsteil Erle südlich der Marienthaler Straße (K 13) und westlich der Schermbecker Straße (L607) auch in die Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Vorgaben des Regionalplans sehen die Planungen für die Gemeinde Raesfeld in dem o.g. Gebiet die Rücknahme des Wohnsiedlungsbereiches vor. Die Entscheidung erfolgte einerseits vor dem Hintergrund der Absicherung gemeindlicher Wohnsiedlungsplanung. andererseits jedoch ohne Anhörung bzw. ausreichende Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Ortsteils Erle und der langfristigen Planungsvorhaben der betroffenen Grundstückseigentümer. Insbesondere ist auf folgende wesentliche Gründe für die Beibehaltung der Planung im o.g. hinzuweisen.</p> <p>1. Abrundung und Fortschreibung bereits bestehender, gewachsener Siedlungsstrukturen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorstellungen der Gemeinde wird dort zukünftig keine Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden. Der FNP der Gemeinde kennzeichnet die entsprechende Fläche nicht als Wohnsiedlungsbereich.</p> <p>siehe auch gleichlautende Stellungnahme 39470-001 und 39440-001</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Der o.g. Bereich stellt die natürliche Arrondierungsfläche der Ortskernentwicklung von Raesfeld-Erle dar. Letztlich handelt es sich bei den bisher vorgesehenen Grenzen um die Verlängerung der Linien der bereits bestehenden Wohnbebauung. Streicht man ihn wie vorgesehen aus dem Plan, entsteht eine "unnatürliche" Lücke zwischen der nördlich bestehenden Wohnbebauung und den bereits vorhandenen Wohnhäusern im Bereich der bestehenden Windmühle im Süden.</p> <p>2. Verkehrstechnische Gründe und Erhöhung der Wohnqualität Mit einer Wohnbebauung in dem nunmehr aus dem Plan entnommenen Bereich würde eine seit langer Zeit allgemein geforderte und dringend notwendige Verkehrsberuhigung der Schermbecker Straße durchsetzbar. Die Schermbecker Straße stellt eine vielbefahrene Durchgangsstraße dar, die bestehende Wohngebiete durchquert bzw. unmittelbar berührt. Die optische Gestaltung der Straße stellt sich derart dar, dass aufgrund der nur einseitigen Bebauung östlich der Schermbecker Straße und der optischen Weite aufgrund der Nichtbebauung westlich der Straße diese von vielen Verkehrsteilnehmern mit unangepasster Geschwindigkeit befahren wird. Weiter nördlich - und zwar direkt anschließend - befindet sich jedoch beidseits der Schermbecker Straße Wohnbebauung. Es ist festzustellen, dass der von Schermbeck nach Erle einfahrende Verkehr seine Geschwindigkeit erst ab Beginn der Bebauung auf der westlichen Seite anpasst. Eine Einbeziehung des o.g. Bereichs in die Planung für Wohnbebauung würde den Charakter der Schermbecker Straße als Straße innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung deutlich hervorheben und damit die Wohn- und auch Lebensqualität angrenzender, bereits bestehender Wohngebiete durch die natürliche Reduzierung der Geschwindigkeit sowie die daraus folgende Minderung von verkehrsbedingten Immissionen deutlich erhöhen. Der Wohncharakter des gesamten Gebietes, insbesondere der bereits bestehenden Bereiche, würde damit unterstrichen, die allgemeine Lebensqualität deutlich erhöht. Dies liegt im Interesse der dort bereits ansässigen Anlieger und der Entwicklung des Gemeindegebietes insgesamt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>3. Grundstücksbedarf in Raesfeld In der Gemeinde Raesfeld besteht ein zunehmender Bedarf an Grundstücken für junge Familien, seniorenrechtlichen Wohnungen und solchen für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte. Ein gegenüberliegendes Baugebiet in privatem Besitz wird zur Zeit an Bauinteressenten veräußert und dürfte bald vergeben sein. Ein weiteres Baugebiet in gemeindlichem Besitz (Kasernengelände) ist planerisch noch nicht so weit entwickelt, wird aber den mittelfristigen Bedarf auch nicht abdecken können. Es besteht insbesondere Bedarf an kostengünstigem Baugrund für Einheimische, da die Baulandpreise nicht zuletzt aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Ortsteils Erle zum Rhein-Ruhr-Gebiet astronomische Höhen erreicht haben, die es vielen jungen Familien nicht ermöglichen, in der Heimatgemeinde zu verbleiben und vor Ort Wohneigentum zu bilden. Eine Abwanderung der nachwachsenden Generation und der eigenen Kinder ist damit vorprogrammiert. Es käme damit zu einer weiteren Schwächung ländlicher Gebiete. Der bereits jetzt bestehende Fachkräftemangel würde sich abermals verschärfen. Dies kann nicht im Interesse der Planung liegen.</p> <p>4. Persönliche Situation Ein Teil des betreffenden Wohnsiedlungsbereiches steht im Eigentum der [Familie des Einwenders]. Im Vertrauen auf die bisherige Wohnsiedlungsplanung der letzten 20 Jahre haben sich viele Familienmitglieder [...] auf die bestehende Planung verlassen und eigene Zukunftsplanungen damit verbunden. Diese sehen sich nun getäuscht und müssen sich auswärts orientieren. Das kann nicht Sinn gemeindlicher, regionaler und überregionaler Planung sein. Viele Jahre lang war die Gemeinde bemüht, über sog. Einheimischenmodelle den Verbleib der nachwachsenden Generation im Ort zu ermöglichen, dies wird nun für die betroffenen Familien und die sonstigen Eigentümer der Flächen verhindert. Mehrfach wurden diese Bauinteressen der Gemeinde bereits in Gesprächen angetragen. Diese hat jeweils auf den bestehenden Sta-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tus des Bereiches verwiesen und auf die Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche der kommenden Jahre. Auf diese Entwicklung haben auch weitere Eigentümer gesetzt, die sich nun auf Grund der Rücknahme des Status als Wohnsiedlungsbereich getäuscht sehen.</p> <p>[Der Einwender bittet] die bestehenden Änderungspläne bzgl. des Regionalplanes zu überdenken und die berechtigten Interessen der Gemeinde und auch der Eigentümer zu berücksichtigen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »49490« Anregungsnummer: 49490-001</p>	
<p>In dem neu aufgestellten Regionalplan muss [der Einwender] als Betroffener feststellen, dass [sein] Privateigentum/-grundeigentum [...]in Borken als neues Gewerbegebiet überplant wurde.</p> <p>Diesem Plan [widerspricht er].</p> <p>[...]</p> <p>Das Grundstück beinhaltet nebst Wohngebäude eine Stallung, indem [der Einwender] Pferde [hält] und das angrenzende Wiesenstück hierzu als Versorgung [benötigt].</p> <p>Aus dem Plan ist ebenfalls ersichtlich, dass sie [den Nachbarn des Einwenders] größtenteils aus der Planung herausnehmen. Dieses bitte [er] bei [seinem] Grundstück ebenfalls zu überdenken.</p> <p>Gleichwohl [ist der Einwender] der Meinung, dass das neu erschlossene Gewerbegebiet auf dem ehem. Kasernengelände, als auch das neue Gewerbegebiet an der A31, an dem sich die Stadt Borken beteiligt genügend Fläche für die weitere Entwicklung Borkens darstellt. Zudem möchte [er ...] darauf hinweisen, dass das Gebiet Lüningskamp von zahlreichen Tierarten als Nist und Brutstätte benutzt wird wie z. B. Schwalben, Fledermäuse Bussard, Rehe, Fasane und und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die geplante Arrondierung soll eine regionalplanerisch und städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden.</p> <p>Der Erweiterungsbereich liegt in einem LSG. Die SUP hat jedoch keine Hinweise auf die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, Tieren und Pflanzen ergeben.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes sind im kommunalen Bauleitplanverfahren zu klären.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Borken erfolgt. Die weiteren angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und..... Die Nähe zum angrenzenden Friedhof sehe [er] ebenso kritisch um hier den Begriff Waldfriedhof Bedeutung zu geben. Auch sehe [der Einwender] den Dümener Weg aufgrund der hohen Frequentierung der Bevölkerung von Borken als auch von Auswärtigen zu Fuß und mit Fahrrad, als Verbindungsstück zum nahegelegenen Naturschutzgebiet Lünsberg und damit dem Verlust des münsterländischen Charakters, wenn hier ein Gewerbegebiet entstehen würde.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »50350« Anregungsnummer: 50350-001</p>	
<p>Da schon heute erkennbar ist, das die meisten Gemeinden ihren Höhepunkt der Bevölkerungsentwicklung in 15 Jahren überschritten haben werden und der demographische Wandel kaum aufzuhalten ist, sollte die Politik doch versuchen die jungen Leute in ihren Gemeinden zu halten durch qualitative Möglichkeiten, z.B. den Bau eines EFHes, und diese nicht an die großen Städte verlieren</p> <p>. Außerdem wäre dies auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region fatal, bei den ohnehin schon sinkenden Einwohnerzahlen!</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich verfolgt die Regionalplan-Fortschreibung das Ziel, die jeweiligen Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Funktion zumindest zu sichern.</p> <p>Der demographische Wandel ist aber auch mit einer überproportionalen Ausweisung von Bauland für Einfamilienhäuser ebenso wenig zu steuern wie über mehr finanzielle Anreize. Gerade im Münsterland zeigt sich, dass die absehbare negative Bevölkerungsentwicklung in den meisten Gemeinden vor allem durch Sterbefallüberschüsse geprägt sind, die sich durch die derzeit absehbaren Zuzugsgewinne nicht auffangen lassen. Mit Blick auf die angesprochenen "qualitativen Möglichkeiten" kommt es daher im Hinblick auf mögliche Fortzüge von Menschen im Familiengründungsalter viel stärker darauf an, die Gemeinden attraktiv zu halten, was öffentliche Infrastrukturen sowie die Qualität bestehender Wohnviertel und der Innenstädte anbelangt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »50460« Anregungsnummer: 50460-001</p>	
<p>Einspruch gegen die Pläne der Gemeinde Raesfeld zur Erweiterung des Gewerbegebietes ErleOst</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche orien-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ER 17, Teil 2</p> <p>Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Raesfeld zwecks Erweiterung des Gewerbegebietes Erle Ost in nördliche Richtung.</p> <p>[Der Einwender ist] Anwohner des geplanten Gebietes und [möchte] zur Erläuterung folgendes vorausschicken: [Sein] Haus und Grundstück sind Teile eines ehemaligen "Kottens" [seiner] Familie, der sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Erle befand. Das Haus wurde 1913 errichtet und seitdem mehrmals umgebaut. Anfang der Jahre 1960 wurde das Anwesen durch die 8-224 vom Ort getrennt. [Er hat] das Haus 1974 nach einem weiteren Umbau bezogen und [wohnt] seitdem dort. Bevor [er] die Immobilie und ca. 4000 m² Grundstück [...] im Jahr 2000 [kaufte], war [ihm] von der Gemeinde Raesfeld zugesichert worden, es bestünden keinerlei Pläne die Flächennutzung zu ändern. Das war [ihm] besonders wichtig, weil [er] bereits die Nachteile," die die B-224 mit sich brachte und bringt, hinnehmen [musste] und [ihm] deshalb die unverbaute Sicht ins Grüne als Ausgleich dienen sollte. [Er hatte] den Kaufvertrag kaum unterschrieben, als mit dem Bau des Gewerbegebietes Erle-Ost begonnen wurde.</p> <p>Seitdem ist [seine] Wohn- und Lebensqualität ständig weiter gesunken, denn durch die Zerstörung des landwirtschaftlichen Charakters, stattdessen der Anblick unterschiedlich großer, grauer Hallen, Lärmverstärkung des Straßenlärms durch schallabstrahlende Wände und Öffnungen (Tunnelofeneffekt), Immissionen, [ist er] erheblichen Belastungen ausgesetzt. Da [er] diese Nachteile schon anhand des bestehenden Gewerbegebietes Erle Ost [feststellt], [geht er] davon aus, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes in [seine] (nördliche) Richtung zu weiteren Beeinträchtigungen [seiner] Wohn- und Lebensqualität führen wird. Die daraus folgende Wertminderung des Grundstücks und der Immobilien könnte [ihn] deshalb in finanzielle Schwierigkeiten</p>	<p>tiert am Bedarf und ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Raesfeld erfolgt.</p> <p>Die weiteren angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bringen, falls [er sich] uns zum Verkauf genötigt [sähe].</p> <p>Als [direkter] Anwohner der geplanten Fläche, mit einer gemeinsamen Grenze von ca. 130 m Länge, [sieht er seine] Wohn- und Lebensqualität durch eine Erweiterung des Gewerbegebietes in nördliche Richtung sehr gefährdet. [Er befürchtet]:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weitere Zerstörung der Kulturlandschaft, der Natur und unserer Aussicht ins Grüne; – die erdrückende Nähe von grauen Hallen; – Lärmbelastung, auch durch schallabstrahlende Hallenwände; – Vernichtung von ertragreichen Ackerflächen; – Gefährdung des Grundwassers; – zunehmenden Straßenverkehr, dadurch wachsenden CO₂ Ausstoß, Lärm- und Feinstaubbelastung; – Wertminderung der Grundstücke und Immobilien aller Anwohner. <p>Es darf nicht sein, dass die Anwohner der geplanten Fläche immense Nachteile hinnehmen sollen, weil für die nördliche Fläche die Erschließungsanlagen bereits zu einem Teil vorhanden sind.</p> <p>Wenn eine Erweiterung des Gewerbegebietes unumgänglich sein sollte, müsste man im Interesse der Anwohner die südliche Variante vorziehen, zumal auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits ein Gewerbegebiet vorhanden ist.</p> <p>Auch wenn die Erschließung der südlichen Fläche Mehrkosten mit</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sich bringen wird, sollte die Gemeinde, mit Rücksicht auf die Anwohner, diese Lösungsmöglichkeit bevorzugen.</p> <p>Raesfeld-Erle hat in den vergangenen 10 Jahren etliche Hektar landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich zu Gewerbegebieten umgewandelt. In der ursprünglich ländlichen Gemeinde steht die Sicherung der Gemeindefinanzen durch Gewerbesteuererinnahmen an oberster Stelle. Die Belange von Landwirten und Anwohnern der Gewerbeflächen werden vernachlässigt.</p> <p>Die Vergabe von Gewerbeflächen zu Niedrigpreisen hat zur Folge, dass Betriebe aus Nachbargemeinden angezogen werden und ständig neuer Bedarf an Gewerbeflächen entsteht. Die ursprüngliche Idee, ortsansässigen Handwerksbetrieben und Unternehmern Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, ist der allgemeinen Vermarktung von Gewerbeflächen gewichen.</p> <p>Beim bestehenden Gewerbegebiet Erle Ost fehlt jegliche Art einer der ländlichen Gegend angepassten Begrünung und Gestaltung. Es sollte ein "Muss" für die Planung derartiger Gebiete im ländlichen Raum sein, dass man ihnen, ebenso wie den Wohnbaugebieten, ein "regionaltypisches Gesicht" verleiht.</p> <p>Schon heute prägt das Gewerbegebiet Erle Ost das Landschafts- und Ortsbild in unangenehmer Weise, wie die beigefügten Fotos belegen.</p> <p>"Durch Dorfentwicklungsmaßnahmen soll die Infrastruktur, die Wohn- und Lebensqualität und die Umweltsituation im ländlichen Raum verbessert werden" Zitat: Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung. Deshalb [möchte der Einwender] die entscheidenden Gremien der Bezirksregierung eindringlich bitten, der Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen in Außenbereichen von Dörfern entschieden entgegenzuwirken.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[...] [Der Einwender hofft] sehr, dass Sie [seine] Bedenken und Einwände verstehen können und in Ihre Entscheidungsfindung und Ihre Beschlüsse einbeziehen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »51020« Anregungsnummer: 51020-001</p>	
<p>Im Regionalplan Münsterland, Entwurf vom 20.09.2010 sind unter Top III.2 - Zweckbindung "Gesundheitseinrichtungen" die im Krankenhausplan Nordrhein Westfalen aufgeführten Krankenhäuser aufgezählt.</p> <p>Der Vollständigkeit halber rege ich an, dass unter Randziffer 221 auch die Klinik am Schlossgarten Dülmen, Am Schlossgarten 10, 48249 Dülmen erwähnt wird.</p>	<p>Randnummer 221 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »51530« Anregungsnummer: 51530-001</p>	
<p>Insbesondere die Umsetzung von Ziel 30 würde eine sehr starke Vergrößerung/Vermehrung der Naturschutzgebiete zur Folge haben ("sind ganz oder im überwiegenden Teil als Naturschutzgebiet auszuweisen"). Dabei wird im vorliegenden Entwurf indirekt zugegeben, dass in weiten Teilen der vorgeschlagenen Gebiete die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.</p> <p>Ohne eine konkrete fachliche Begründung ist die weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten nicht zu rechtfertigen. Da der Entwurf indirekt zugibt, dass eine solche Begründung nicht geliefert werden kann, wird der Umfang der Bereiche zum Schutz der Natur auf den Umfang der jetzt bestehenden Naturschutzgebiete begrenzt.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderun-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>gen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »51740« Anregungsnummer: 51740-001</p>	
<p>[...]</p> <p>bezugnehmend auf die nicht erfolgte Darstellung [seiner] genehmigten Abgrabungsfläche in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterlahd, [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] ge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die Abgrabung S 444 III, genehmigt am 04.02.2009 für die Dauer von 15 Jahren, befristet bis 2023. Abgebaut wird auf einer Fläche von 0,5 ha Sandstein und Tonstein mit ei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nehmigten Abgrabung.</p> <p>[Er betreibt] seit 2006 einen gemeinsamen Grenzabbau mit dem [...] in der Gemeinde Recke, [...] {Lageangabe}].</p> <p>Die Abgrabung wird mit Genehmigung des Kreises Steinfiirt vom 04.02.2009 bis 2024 betrieben.</p> <p>Es wird Tonschiefer abgebaut und als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachpfannen für die Ziegeleien im regionalen Raum aufbereitet.</p> <p>Außerdem wird Sandstein abgebaut, der überwiegend im GaLa Bau und zu Schotter verarbeitet wird.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist [seine] Abgrabung nicht dargestellt. Dies widerspricht dem Ziel, dass langfristig genehmigte Abgrabungen in dem Regionalplan als Flächen zum Abbau oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe dargestellt werden sollen.</p> <p>Zur Sicherung [seiner] ordnungsgemäß genehmigten Abgrabung, [bittet er] um Darstellung [seiner] Abbauflächen.</p>	<p>ner Abbautiefe von 7-13 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>Auch wenn man die angrenzende laufende Abgrabung der Fa. [...] S 389 III a+b genehmigt am 14.05.2012 befristet bis 2020 mit der Größe von 2,98 ha berücksichtigt liegen beide Abgrabungen zusammen auch noch unterhalb der Darstellungsgrenze.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »51740« Anregungsnummer: 51740-002</p>	
<p>[... bittet der Einwender] um Darstellung der in Zukunft benötigten Flächen bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe (hier Tonschiefer und Sandstein).</p> <p>Zum besseren Verständnis [fügt er] einen Lageplan bei, in dem die genehmigte Abgrabung, die zusätzlich notwendigen Abgrabungsbereiche / Vorrangflächen zur Rohstoffsicherung und die alte Boden und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 5,5 ha, davon sind ca. 5 ha als Erweiterung vorgesehen, ca. 0,5 ha beziehen sich auf die laufende Abgrabung S 444 III der Fa. [...] befristet bis 2023, abgebaut wird Sandstein/Tonstein.</p> <p>Die Erweiterungsfläche liegt tlw. in einer Waldfläche, dabei handelt es</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bauschuttdeponie der Firma [...] dargestellt sind.</p> <p>Für weitere Auskünfte und Rückfragen [steht der Einwender] jederzeit gerne zur Verfügung und [bittet ... seinen] Einwand zu berücksichtigen.</p>	<p>sich um einen Teil des großen zusammenhängenden Waldgebietes dem Bucholzer Feld.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, das der Gutachter der Fa. [...] das Büro [...] bereits am 20.03.2008 zu der angeregten Fläche u.a. ausgeführt hat, dass ein Abbau an dieser Stelle zu einer Einsehbarkeit in den Steinbruch und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, die Erweiterung an eine alte Deponie heranrückt und damit die Gefahr des Schadstoffaustritts durch den Abbau besteht und sich in dem Bereich das Verhältnis Sandstein zu Tonstein zu Ungunsten der Fa. ändert.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer/ Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-001</p>	
<p>Hinsichtlich der Darstellung in den zeichnerischen Unterlagen zum Regionalplan Münsterland [bittet der Einwender] um Darstellung [seiner] käuflich erworbenen Flächen zur Rohstoffsicherung.</p> <p>Im Jahre 1992 [hat er] in Westerkappeln [...] {Lageangabe} eine Fläche von zunächst ca. 5 ha aus dem Übersichtsplan (55,2 ha) zur Rohstoffsicherung käuflich erworben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Bei der angeregten Fläche mit einer Größe von ca. 55 ha handelt es sich um einen vollständigen Neuaufschluss, der tlw. Wald, Flächen von herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag LANUV und gesetzlich geschützte Biotop (Auwälder) erfasst.</p> <p>Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein, Schiefertone ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen und / oder es sich um Erweiterungen vorhandener Standorte handelt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-002</p>	
<p>In der Gemeinde Westerkappeln betreiben [der Einwender] eine genehmigte Abgrabung, [... {Lageangabe}].</p> <p>Der abgebaute Tonschiefer wird als Zuschlagstoff zur Herstellung von Klinkern, Hintermauersteinen und Dachziegeln verwendet</p> <p>Im Laufe der Abgrabung stellt sich heraus, dass der Ton sehr unterschiedlich in Qualität (hoher Kalkanteil) und Mächtigkeit ist. Das führt zu einem hohen Flächenverbrauch den wir so nicht erwartet haben. Nach [seiner] Einschätzung wird diese Abgrabung in ca. 7 - 8 Jahren oder auch schon früher ausgebeutet sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Lockergesteine wird derzeit vom Geologischen Dienst der Abbaufortschritt und damit der Rohstoffverbrauch anhand von Luftbilddauswertungen ermittelt. Anhand der Ergebnisse dieses Monitorings wird der Bedarf im Regionalplan fortgeschrieben.</p> <p>Langfristig soll für Festgesteine (hier: Tonschiefer) ebenfalls eine Luftbilddauswertung bzw. ein Monitoring erfolgen. Mit dem Monitoring wird dann regelmäßig der tatsächliche Verbrauch an Rohstoffen ermittelt.</p> <p>Da es das Monitoring für die Festgesteine derzeit noch nicht gibt wurde wie folgt vorgegangen:</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Um z.B. die beschriebenen Störschichten, Abstandsflächen, Böschungflächen usw. entsprechend in die Berechnung einfließen zu lassen wurde mit einem Aufschlag für Festgesteine von 20 % gerechnet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-003	
<p>Die südlich zwischen der Nordbahn und der L 599 gelegene Fläche [hätte der Einwender] gerne als Erweiterung zu dem Abgrabungsbe- reich .</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche grenzt an eine 2002 genehmigte Tonsteinab- grabung (Festgestein). Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Unmittelbar westlich angrenzend an die für die Fa. Teepe genehmigte Abgrabung S 415 von Tonstein, genehmigt am 24.07.2002 für die Dauer von 15 Jahren, befristet bis 2017, auf einer Fläche von 8,4 ha und mit einer Abbautiefe von 15 m, ist bereits im Entwurf des Regio- nalplan ein BSAB dargestellt, der die laufende Abgrabung einschließ- lich einer Erweiterungsfläche von 13 ha erfasst.</p> <p>Da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, Konflikte mit vorhandenen Schutzgütern und/oder Nutzungen nicht vorhanden sind, wird unter Berücksichtigung des geforderten Versor- gungszeitraumes an dieser Stelle der BSAB erweitert.</p>
Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-004	
<p>Um [seinen] eingegangenen Lieferverpflichtungen weiter nachkommen zu können, wird [der Einwender] eine weitere Abgrabung für [sein] Grundstück beantragen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 4,5 ha und erfasst tlw. die im Mai 2012 für 20 Jahre genehmigte Abgrabung von Ton, die eine Größe von 8,8 ha hat und damit unterhalb der regionalplane- rischen Darstellungsgrenze von 10 ha liegt.</p> <p>In Verbindung mit der angeregten Fläche wird die Darstellungsgrenze jedoch überschritten und es wird ein BSAB dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-005-1	
<p>In den folgenden Gebieten zur Rohstoffsicherung [möchte der Einwender] Vorratsflächen in Westerkappeln-Sennlich ausgewiesen haben. Die Lagerstätten wurden durch [ihn] erkundet. Die Eignung für die Herstellung von keramischen und feuerfesten Produkten konnte nachgewiesen werden. Die Grundstückseigentümer sind von [ihm] informiert und stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.</p>	<p>Da die Firma zu den angeregten Flächen keinen Lageplan vorgelegt hat, wird vermutet dass die von der Firma 2007 im Rahmen der Bedarfsmeldung gemeldeten Flächen gemeint sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Fläche liegt in folgenden Schutzgebieten: zur Hälfte im Gebiet zum Schutz der Natur, im Bereich zum Schutz der Natur, im Vogelschutzgebiet, im Naturschutzgebiet, in Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung, tlw. im FFH-Gebiet, tlw. in Biotopverbundflächen der Stufe 2 mit besonderer Bedeutung, tlw. im Landschaftsschutzgebiet und tlw. sind schutzwürdige Böden der Stufe 3 und Waldbereiche betroffen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein/Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-005-2	
<p>In den folgenden Gebieten zur Rohstoffsicherung [möchte der Einwender] Vorratsflächen in Westerkappeln-Sennlich ausgewiesen haben. Die Lagerstätten wurden durch [ihn] erkundet. Die Eignung für die Herstellung von keramischen und feuerfesten Produkten konnte nachgewiesen werden. Die Grundstückseigentümer sind von [ihm] informiert und stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Bei der angeregten Fläche mit einer Größe von ca. 133 ha handelt es sich um einen vollständigen Neuaufschluss der fast vollständig das Schutzgut schutzwürdige Böden der Stufe 3, tlw. Flächen von herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag LANUV erfasst und an das</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Vogelschutz- und Naturschutzgebiet "Düsterdieker Niederung" grenzt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein, Schiefer-ton ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen und / oder es sich um Erweiterungen vorhandener Standorte handelt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-005-3</p>	
<p>In den folgenden Gebieten zur Rohstoffsicherung [möchte der Einwender] Vorratsflächen in Westerkappeln-Sennlich ausgewiesen haben. Die Lagerstätten wurden durch [ihn] erkundet. Die Eignung für die Herstellung von keramischen und feuerfesten Produkten konnte nachgewiesen werden. Die Grundstückseigentümer sind von [ihm] informiert und stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Bei der angeregten Fläche mit einer Größe von ca. 28 ha handelt es sich um einen vollständigen Neuaufschluss der vollständig das Schutzgut schutzwürdige Böden der Stufe 3 erfasst. In der näheren Umgebung befindet sich das Vogelschutz- und Naturschutzgebiet "Düsterdieker Niederung". Unmittelbar angrenzend befindet ein großflächiger Waldkomplex aus Buchenwälder, der FFH-Lebensraumtypen enthält und im Ausgleichsvorschlag Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist.</p> <p>Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein, Schiefer-ton ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen und / oder</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	es sich um Erweiterungen vorhandener Standorte handelt.
Einwender: Privater Einwender »52300« Anregungsnummer: 52300-006	
<p>In den folgenden Gebieten zur Rohstoffsicherung [möchte der Einwender] Vorratsflächen in Westerkappeln-Sennlich ausgewiesen haben. Die Lagerstätten wurden durch [ihn] erkundet. Die Eignung für die Herstellung von keramischen und feuerfesten Produkten konnte nachgewiesen werden. Die Grundstückseigentümer sind von [ihm] informiert und stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.</p>	<p>Da die Firma zu den angeregten Flächen keinen Lageplan vorgelegt hat, wird vermutet dass die von der Firma 2007 im Rahmen der Bedarfsmeldung gemeldeten Flächen gemeint sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche liegt in folgenden Schutzgebieten: fast vollständig in einem Bereich zum Schutz der Natur, in einer Biotopverbundfläche der Stufe 1 von herausragender Bedeutung, tlw. im Naturschutzgebiet und tlw. sind Waldbereiche betroffen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein/Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.</p>
Einwender: Privater Einwender »52340« Anregungsnummer: 52340-001	
<p>[Der Einwender] befasst sich im Münsterland mit der Entwicklung von Abgrabungen und mit dem Verkauf auf dem öffentlichen Markt von Sand, Füllsand, Frostschutz, Frostschutzsand, Frostschutzkies, Siebsand, Pflastersand, Oberboden, Mutterboden und Sand-Granulatgemisch.</p> <p>Es betreffen Abgrabungen in Heek an der B70 zwischen Heek und Metelen und in Vreden an der K20 zwischen Vreden und Stadtlohn.</p> <p>In Elte/Mesum an der Saerbeckerstrasse/B475 ist [der Einwender] in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Verhandlung über die öffentliche Betreibung der dort vorhandenen Abgrabung.</p> <p>Die Böden werden verwendet für den privaten Wohnungsbau, für den privaten Gewerbebau/Industriebau/landwirtschaftlicher Bau, für die Baustoffindustrie als Kalksandsteine, Fertigbeton und Asphalt als auch und nicht zuletzt für den öffentlichen Strassen- und Tiefbau.</p> <p>Die Abgrabungen die [der Einwender] jetzt betreibt oder künftig betreiben wird, reichen bez. die zum Abgraben genehmigten Flächen, lange nicht aus für die nächsten 30-40 Jahre.</p> <p>Generell ist es für die Rohstoffgewinnung/Sandgewinnung umweltfreundlicher und preiswerter die Rohstoffe mit wenigem Strassentransport in der direkten Umgebung kaufen oder verkaufen zu können.</p> <p>Aus den Gründen ist es erforderlich die jetzigen Abgrabungen noch 30 Jahre oder länger betreiben zu können.</p> <p>Wegen Mengenverluste bei der Ufer- und Böschungsgestaltung von Abgrabungen ist es vorteilhafter bestehende Abgrabungen zu erweitern anstatt neue Abgrabungen anzufangen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »52340« Anregungsnummer: 52340-002</p>	
<p>Wegen o.g. Argumente beantragt [der Einwender] Sand- und Kiesgewinnung GmbH für Vreden lt. beigefügten Anlagen eine Anpassung des jetzigen Konzeptplanes mit neuer Bestimmung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Für Vreden betrifft es Konzeptplan 5,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 2008 für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigte Abgrabung B 284 ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland als BSAB dargestellt. Des Weiteren ist im südlichen Bereich ein Erweiterungsbereich dargestellt. Die Möglichkeit einer langfristigen Abgrabung ist somit gegeben. Die angeregte Fläche, die nördlich des genehmigten Abgrabungsbereichs liegt, beinhaltet große, schutzwürdige Waldbereiche. Eine Darstellung als BSAB erfolgt nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »52340« Anregungsnummer: 52340-003	
<p>Wegen o.g. Argumente beantragt [der Einwender] für Heek It. beigefügten Anlagen eine Anpassung des jetzigen Konzeptplanes mit neuer Bestimmung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Für Heek Konzeptplan 2</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Es wird eine Fläche dargestellt, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherstellt. Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche wird jedoch nur im südwestlichen und östlichen Bereich übernommen, die angeregte Erweiterung im Nordwesten liegt in einem BSN.</p>
Einwender: Privater Einwender »52340« Anregungsnummer: 52340-004	
<p>Wegen o.g. Argumente beantragt [der Einwender] Sand- und Kiesgewinnung GmbH für Rheine Mesum/Elte lt. beigefügten Anlagen eine Anpassung des jetzigen Konzeptplanes mit neuer Bestimmung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Für Mesum/Elte Konzeptplan 3.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abgrabungsstandort ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland langfristig gesichert. Am 16.12.1996 wurde die Abgrabung S 226 III für die Dauer von 25 Jahren bis zum 30.06.2022 genehmigt. Die südlich angrenzende und im Entwurf dargestellte Erweiterungsfläche beinhaltet Potenzial für weitere 15 - 20 Jahre.</p>
Einwender: Privater Einwender »53130« Anregungsnummer: 53130-001	
<p>[...]</p> <p>bezugnehmend auf den Regionalplan 2011 und die bestehende Einwendungsfrist [erhebt der Einwender] hiermit W I D E R S P R U C H gegen die geplanten Festlegungen von Flächen für den „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ insbesondere für den Bereich Gronau, hier der Flächen [... {Lageangabe}].</p> <p>Die Einbeziehung der genannten Flächen sowohl in den Bereich des „Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>als auch des „Schutzes der Natur“ ist sowohl unter den Gesichtspunkten der Kriterien der Vorschriften des ROG ermessensfehlerhaft als auch insoweit zu beanstanden als sachliche Auswahlkriterien, die in ständiger Rechtsprechung aufgestellt wurden, weder erkennbar noch explicit genannt werden.</p> <p>Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 31.03.2011 (12 KN 187/08) müssen „die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers hinreichend dokumentiert und nachvollziehbar sein. Eine ungeprüfte Übernahme der auf der Ebene der Flächennutzungs- oder Bebauungspläne in den Kommunen zum Ausdruck gekommenen Planvorstellungen in das Regionale Raumordnungsprogramm stellt einen Abwägungsfehler dar. Diese Fehlerhaftigkeit liegt auch dann vor, wenn die gebotene Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.“</p> <p>Gleichlautend auch das VGH Kassel vom 17.03.2011 (4 C 883/10 N): „Einem Regionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Der Regionalplan ist dann fehlerhaft, wenn ihm fehlerhafte Kriterien bei der Flächenauswahl zugrunde liegen.“</p> <p>Die Einbeziehung der Flächen westlich und östlich der Alstätter Straße als Flächen "des Schutzes der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" vom Amtsvennweg bis hin zur Vennstraße lässt sich insoweit nicht nachvollziehen bzw. die Abwägungskriterien erkennen, als westlich und östlich gelegene Flurstücke jenseits der Vennstraße, die ursprünglich Bestandteil des bereits naturschutzrechtlich geschützten Moor- und Venngbietes „Amtsvenn“ waren, aus diesem Bereich ausgenommen wurden und aktuell für eine industrielle Nutzung und einer gewerblichen Bebauung freigegeben wurden (SGW, Trianel etc.). Auch</p>	<p>Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiederge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>die genaue räumliche Abgrenzung der ausgewiesenen Flächen, die „dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ anhand von landschaftlich prägenden Merkmalen (Straßen- und Flussläufen, durchgehende Wohnbesiedlung) lassen die Abwägungskriterien und Grundlagen der getroffenen Ermessensentscheidung nicht erkennen bzw. in keiner Form nachvollziehen. Hier fehlt es insbesondere an der Konkretisierung der Flächen auf der Grundlage der katastermäßigen Flurstückbezeichnungen bzw. deren Eingrenzung durch genaue Bezeichnung.</p> <p>Entgegen den aktuellen Beschlüssen der Stadt Gronau bezüglich des Flächennutzungsplanes aus März 2011 hinsichtlich der Nutzung der Flächen südlich des Bereiches „Forstgarten“ beziehungsweise dem expliziten Ausweis dieses Bereiches (begrenzt durch den Schäferweg / Alstätter Straße und Buterlandstraße) als Grünfläche und Flächen der landschaftsorientierten Erholung stehen im Widerspruch zum Regionalplan 2011, als gerade diese Fläche nicht in den Schutzbereich des Regionalplanes aufgenommen wurde. Gleiches gilt für einen Teilflächenbereich südwestlich des Amtsvennweges, der nicht nachvollziehbar aus dem Schutzbereich „Schutz der Landschaft“ ausspart wurde, während Flächen nordwestlich und südwestlich wieder in den Schutzbereich einbezogen wurden.</p> <p>Hieraus resultiert eine sich aufdrängende Willkürlichkeit der Flächenbegrenzungen bzw. deren Festlegung, die nachvollziehbar Erwägungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Natur, Wahrung landschaftsprägender Merkmale und dem Gesichtspunkt der Erholungsgebiete in keiner Form erkennen bzw. vermissen lassen.</p> <p>Die durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze (BVerwG v.26.04.2007 - 4 CN 3.06; BVerwG v. 12.07.2006 - 4 B 49.06) für die Ausübung und Erkennbarkeit von Auswahlkriterien sind im Regionalplan für das Münsterland 2011 weder erkennbar, noch in geeigneter Weise dokumentiert worden. Es fehlen jegliche dem Aus-</p>	<p>ben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>weis der gekennzeichneten Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugrundeliegenden Entscheidungskriterien noch Begründungen, warum Teilbereiche ausgenommen wurden oder sogar dem „Schutz der Natur“ unterstellt wurden.</p> <p>Hierzu das Bundesverwaltungsgericht a.a.O.: "Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Eine fehlerfreie Abwägung setzt insoweit voraus, dass diese überhaupt stattfindet, in die Abwägung das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss und die Belange gewichtet und gegeneinander in einer das Abwägungsergebnis tragenden Weise abgewogen werden. Die Abwägung aller Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken."</p> <p>Ebenso in dieser Hinsicht hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007 (8 C 11412/06) geurteilt: „Es ist zu verlangen, dass das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzeptes hinreichend nachvollziehbar ist und nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes hinreichend dokumentiert ist. Für die Wirksamkeit einer im Wege der Planung getroffenen Flächenauswahl sind allein die Überlegungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Planungsträgers waren."</p> <p>Da der Regionalplan Münsterland 2011 weder den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit genügt, was das gesamträumliche Planungskonzept betrifft noch den Erfordernissen der Nachvollziehbarkeit der Auswahlkriterien und deren Gewichtung, kann die entsprechende Einbeziehung der in meinem Eigentum stehenden Flächen als Bereiche des „Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ nicht hingenommen werden.</p> <p>Weiterhin genügt der Regionalplan auch nicht den in der Präambel</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des Regionalplanes Münsterplanes 2011 und unter Punkt 1.6 und 1,7 definierten eigens zu berücksichtigenden Kriterien und Gewichtungen. Hierzu heißt es: in den Grundsätzen der Raumordnung - § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG - „Vorgaben für die nachfolgende Abwägungsentscheidungen und Ermessensentscheidungen“</p> <p>„In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierter Erholung und naturverträglicher Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotentials und des Naturerlebnisses vermieden werden.“</p> <p>Hingegen sollen die hervorzuhebenden Punkte des Planungsentwurfes: „Bedeutung der Landwirtschaft im Plangebiet und ausdrückliches Hervorheben des Gewichtes der landwirtschaftlichen Produktionsräume als eigenständiges Ziel, Grundsatz zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten für eine naturverträgliche Landwirtschaft.“ garantiert werden</p> <p>Bei den [dem Einwender] gehörigen betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich seit Jahren – zunächst in der Eigenbewirtschaftung, nun durch landwirtschaftliche Verpachtung – intensiv bewirtschaftete Flächen, die seit Jahren als Ackerfläche genutzt werden. Insbesondere durch deren gute Verkehrsanbindung, einer vollständigen Drainierung der Gesamtfläche, guten Befahrbarkeit und Bodenqualität sind die betreffenden Flächen seit Jahrzehnten landwirtschaftlich ertragsreich genutzt worden bzw. werden aktuell genutzt. Dieses beinhaltet neben der Bewirtschaftung der Flächen unter Ertragsgesichtspunkten bei Beachtung der Naturverträglichkeit auch die Möglichkeit der Errichtung/Beibehaltung der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten (Scheunen, Stallungen).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Dieser seit Jahren geübten Nutzung stünde bei einem Ausweis der Flächen als „Schutz der Landschaft“ (BSL) und der daraus resultierenden oben genannten Zielsetzung einer Vermeidung der „übermäßigen Erschließung und Möblierung“ den dort genannten Zielen völlig entgegen.</p> <p>Auch hierzu hat das Bundesverwaltungsrecht in seiner Entscheidung vom 27.01.2005 (4 C 5.04) aber eindeutige Kriterien aufgestellt: „Maßgeblich ist, ob eine Abwägung wirklich stattgefunden hat, ob die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt und ab der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zu ihrer objektiven Gewichtung in einem angemessenen Verhältnis steht.“</p> <p>Hierzu kann zwischen der Abwägung eines öffentlichen Interesses an einem Ausweis der betreffenden Flächen als Bereiche „zum Schutz der Landschaft“ (BSL) zu der privat orientierten Möglichkeit einer umfassenden landwirtschaftlichen Nutzung weder ein Anhaltspunkt gefunden werden, noch werden Aussagen über deren Gewichtung oder denen der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenskriterien getroffen.</p> <p>Letztlich richten sich [die] Einwendungen [des Einwenders] insbesondere gegen die Einbeziehung meiner Flächen in den Bereich „Schutz der Natur“ (BSN). Ausschließlich die in [seinem] Eigentum stehende Teilfläche wird isoliert von allen anderen Bereichen der BSN als solche ausgewiesen ohne dass es erkennbar wäre, warum gerade dieser Flurbereich dem besonderen „Schutz der Natur“ dienen soll. Weder liegt eine Anbindung an die südwestlich gelegene Zone „Schutz der Natur“ bis hin zum Amtsvennweg vor, noch lassen sich landschaftsprägende Merkmale z.B. der Flussverlauf des „Flörbaches“, Biotope etc. ausmachen, die eine Einbeziehung gerade dieser Teilfläche in den Schutzbereich der Natur (BSN) rechtfertigen noch nach-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vollziehen lassen.</p> <p>Auch hierzu [verweist der Einwender] noch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.09.2009 (4 BN 25/09), in der es eindeutig heißt: „Der Regionalplan müsse zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen unterscheiden. Werden stattdessen harte und weiche Tabuzonen durchweg miteinander vermengt, führt das zu gravierenden Abwägungsfehlern, da es unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen für harte und weiche Tabukriterien gibt. Weiterhin sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.“</p> <p>Eine isolierte Einbeziehung der Fläche „Dornhagen“ (Flurbezeichnung a.a.O.) in den Bereich „Schutz der Natur“ (BSN) ist weder sachlich begründet noch aus Gründen des Naturschutzes nachvollziehbar, da diese Fläche wie die umliegenden Flurstücke alle seit Jahren einer gleichartigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Weiterhin lässt sich auf der vorliegenden Planungsebene keine eindeutige Bedeutung dieser Fläche für den „Schutz der Natur“ erkennen.</p> <p>Unter den angeführten Gesichtspunkten sowie den eindeutig vorliegenden Abwägungsfehlern bzw. Nichtabwägung notwendiger Entscheidungskriterien bei der Aufstellung des Regionalplanes Münsterland 2011 [beantragt der Einwender] die Herausnahme der in meinem Eigentum stehenden Flächen „Dornhagen“ aus dem Regionalplan Münsterland 2011 sowohl als Fläche zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSL) als auch als Fläche zum „Schutz der Natur“ (BSN).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »53520« Anregungsnummer: 53520-001	
<p>[Der Einwender] möchte mich auf den Gebietsentwicklungsplan für den Bereich Bocholt beziehen.</p> <p>Es geht um das Blatt 26 des Teilabschnittes Münsterland (Bocholt, Gemarkung Biemenhorst, [...]).</p> <p>Ich möchte dafür plädieren, dass die angrenzenden Flächen zur Straße 'Im Feldbrand' 46395 Bocholt, als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>In Kürze wird von der Stadt Bocholt auf dem Flurstück [...] eine Straße gebaut.</p> <p>Die Fläche wurde vom [Einwender] zu diesem Zweck damals an die Stadt verkauft.</p> <p>Durch den Ausbau der Straße werden von [...] 2 Ackerflächen geteilt, so dass eine weitere Bewirtschaftung erschwert wird.</p> <p>Es war geplant, dass angrenzend an dieses Flurstück Gewerbegebiet ausgewiesen wird, um dort Industrie anzusiedeln. Dies ist in Ihrem Plan jedoch noch nicht ersichtlich.</p> <p>[Der Einwender bittet ...] um schriftliche Stellungnahme, ob die Ausweisung als Gewerbegebiet für diesen Bereich in Zukunft realisiert wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Bocholt hat ebenfalls angeregt, die GIB-Fläche an der in Kürze zu erstellenden neuen Straße zu orientieren (siehe Anregung 006-0016).</p>
Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-001	
<p>Der FMO stellt nach wie vor einen Regionalflughafen dar. Der wirtschaftliche Nutzen für die Region konnte bisher nicht hinreichend dargestellt werden. Im Gegenteil ist es so, dass sich Fluggastprognosen nicht bestätigt haben. Der FMO belastet zudem die städtischen Unternehmen, die am FMO beteiligt sind, da der FMO und der Airportpark defizitär arbeiten. Zudem fällt ein Flughafen nicht in den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und stellt gerade in Anbetracht der drohenden Haushaltssicherung eine freiwillige Leistung dar. Eine Sicherung oder gar ein Ausbau des FMO oder des Airportparks kann</p>	<p>Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt.</p> <p>Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Inter-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von daher nicht empfohlen werden.</p>	<p>kontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabweisbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich diskutiert worden. Ein Antrag auf Planänderung liegt dem Landesverkehrsministerium als Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht vor.</p> <p>Die Stärkung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Internationalen Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird nach wie vor von der Region angestrebt und ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie seiner Erläuterung und Begründung im Regionalplan formuliert. Diese Aussagen haben Bestand.</p> <p>Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen.</p> <p>Das Flughafengelände wird vorläufig also weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend - mit einer Start- und Landebahn von 3600m und den sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens ändern.</p> <p>In Satz 2 des Grundsatzes 41.2 wird "den Interkontinentalverkehr ermöglichende" gestrichen".</p> <p>siehe auch 058-016, 134-215,151-594 und 151-595</p> <p>Die Darstellung des AirportParks FMO wurde im Rahmen der 12. Änderung des bestehenden Regionalplans und wird auch heute mit dem angrenzenden Internationalen Flughafen Münster-Osnabrück und den daraus entstehenden Synergien begründet. Zudem unterstützt die gute verkehrsgünstige Lage diesen Standort. Der AirportPark FMO soll die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Region sichern. Der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Standort soll den Erfordernissen der zunehmenden Globalisierung und veränderten Anforderungen der internationalen Märkte gerecht werden. Mit dem AirportPark FMO sollen langfristig heimische Unternehmen mit wichtigen Arbeitsplätzen in der Region gehalten werden bzw. international agierende Unternehmen von außerhalb der Region akquiriert werden. Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Standortfaktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Münsterlandes und des umliegenden Wirtschaftsraumes geschaffen.
Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-002	
Im Zuge des Atomausstiegsgesetzes sollte darauf hin gewirkt werden, dass möglichst zügig mit einer ergebnisoffenen Suche nach einem Endlager gestartet wird, damit das Zwischenlager so schnell wie möglich rückgebaut werden kann. Dies ist erforderlich, da z.B. im Falle eines Flugzeugabsturzes eine ausreichende Sicherung nicht gegeben ist. Vor einer solchen Festschreibung muss zumindest ein "Stresstest" erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte unterliegen bundesrechtlicher Regelungen. Der Regionalplan hat hierbei keine Regelungskompetenz.
Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-003	
Militärische Einrichtungen sollten nicht erhalten werden. Die Nutzung von ehemaligen Kasernen stellen einen größeren Nutzen für die Bevölkerung dar. Schon jetzt ist bezahlbarer Wohnraum, speziell in Münster, sehr knapp. Die Unterbringung von Obdachlosen stellt die Stadt MS vor ein massives Problem. Durch eine Umnutzung könnte hier ein wertvoller Beitrag zur Integration und sozialem Wohnungsbau geleistet werden.	Das entsprechende Ziel besagt dazu, dass die Kasernen nach einer evtl. Aufgabe einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen sind. Hier ist bereits auch eine an integrierten Standorten evtl.mögliche Umwandlung in Wohnnutzungen langfristig angedacht.
Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-004	
Im Zuge des Atomausstiegs sollte die Anreicherungsanlage rückgebaut werden. Eine Versorgung der Atomkraftwerke in aller Welt dient den Profiten der beteiligten Unternehmen. Die Risiken durch einen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht die Aufgabe des Regionalplanes über die Zulässigkeit von

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Unfall tragen jedoch die Menschen im Münsterland. Ein Unfall beispielsweise im münsteraner Hauptbahnhof kann dazu führen, dass Personen im Umkreis von 2 km sterben. Auch eine ausreichende Sicherung der Anreicherungsanlage gegen Flugzeugabstürze ist nicht erfolgt. Zudem treten immer wieder Störfälle auf. Vor diesem Hintergrund ist eine Sicherung oder gar Erweiterung der Anlage unverantwortlich.</p>	<p>atomrechtlich genehmigten Anlagen zu entscheiden.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-005</p>	
<p>Eine Empfehlung und Ausweisung weiterer Straßenbauprojekte sollte nicht erfolgen. Mehr Straßen führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und tragen somit zur Klimaerwärmung bei, versiegeln weitere Flächen und belasten den öffentlichen Haushalt. Auch belasten Folgeerkrankungen und Unfälle das Gesundheitssystem. Stattdessen sollten öffentliche Gelder in die Entwicklung alternativer Transportsysteme investiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedarf für die in den Regionalplan aufgenommenen Straßen ist in den auf Bundes- bzw. Landesebene geführten Verfahren nachgewiesen worden. Ihr Wohlfahrtsbeitrag ist in Kosten-Nutzen-Analysen nachgewiesen, ihre potentiellen Umwelteffekte sind geprüft und bei der Aufstellung der Bedarfspläne durch die Parlamente beurteilt worden. Ein genereller und pauschaler Verzicht auf alle Straßenneuplanungen wäre dem Gemeinwohl nicht förderlich.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-006</p>	
<p>Dies impliziert, dass Ausgleichsflächen nur noch in nicht landwirtschaftlichen genutzten Flächen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies wird schwierig zu bewerkstelligen sein. Doch wenn die Lobby der Landwirte nicht verärgert werden soll, sollte auf gewisse Projekte, die Ausgleichsflächen erfordern, vielleicht ganz verzichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensa-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	tionsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.
Einwender: Privater Einwender »54200« Anregungsnummer: 54200-007	
<p>Auf Intensivtierhaltung sollte komplett verzichtet werden. Die Hal- tungsbedingungen widersprechen jedem Verständnis des Tierrechts. Missbildungen, Krankheiten und Auffälligkeiten sind die Folge. Dazu kommen auch massive Geruchsbelästigungen der umliegenden Sied- lungsgebiete und prophylaktische Antibiotikagaben führen außerdem zur gesundheitlichen Beeinträchtigung des menschlichen Konsumenten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan können nur planungsrechtliche Inhalte behandelt werden. Die Vorgaben der geltenden Gesetze sind einzuhalten.</p>
Einwender: Privater Einwender »54280« Anregungsnummer: 54280-001	
<p>[...]</p> <p>Hiermit [zeigt der Einwender] an, dass [er ...] Coesfeld vertritt. [...].Im Hinblick auf den Regionalplan macht unser Mandant folgende Anreg- ungen geltend:</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in [...]. Zu dem Betrieb gehören die folgenden Flächen [... {genaue Flä- chenangaben}] sowie die Pachtfläche im Wahlers Venn [...]. Neben weiteren angepachteten Flächen gehören zu dem Betrieb Eigentums- flächen im Umfang von etwa 15 ha.</p> <p>Alle diese Eigentumsflächen liegen in einem Bereich, in dem ein Un- ternehmen, die [...] beabsichtigt, Abgrabungen von Quarzsand vorzu- nehmen.</p> <p>Mit einer entsprechenden Festsetzung als Abgrabungsfläche wäre unser Mandant nicht einverstanden. Das von der Firma vorgesehene</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Abgrabungsgebiet umfasst sämtliche Eigentumsflächen unseres Mandanten mit Ausnahme der Hofstelle, die zunächst ausgespart wird.</p> <p>Gegen die Aufnahme einer solchen Fläche als Abgrabungsfläche in den Regionalplan sprechen die folgenden Umstände:</p> <p>1. Die Aufnahme einer Abgrabungsfläche wäre eine Existenzvernichtung für den Betrieb unserer Mandantschaft. Mit der Festsetzung der Abgrabungsfläche würde der Betrieb unserer Mandantschaft seine Existenz verlieren. Sämtliche Eigentumsflächen würden zu Abgrabungsflächen und könnten deshalb nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb umfasst eine Milchviehhaltung [...]und etwa [...]Mastschweinen. Der landwirtschaftliche Betrieb wird als Familienbetrieb geführt, [...]. Die weitere Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes würde durch die Ausweisung einer Abgrabungsfläche unmöglich gemacht.</p> <p>Gegen die Festsetzung einer Abgrabungsfläche sprechen auch die Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Fläche liegt zwischen zwei Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Der Landschaftsplan sieht für das Grundstück unserer Mandantschaft die Entwicklungsziele Erhalt einer alten Kulturlandschaft sowie den Erhalt des Baumbestands im Wahlers Venn westlich des Weges zwischen L 600 und des Weges durch die Bauernschaft Dickebülten vor. Der Bereich ist in naturschutzrechtlicher Hinsicht in besonderer Weise schutzwürdig. Im Jahre 1995 wurde eine Erhebung der dort lebenden Brutvogelarten durchgeführt. Danach wurde der Große Brachvogel, die Uferschnepfe, der Kiebitz, die Bekassine, der Wiesenpieper, die Dorngrasmücke, das Rebhuhn, die Wachtel und die Schafstelze nachgewiesen, allesamt Arten, die auf der Roten Liste stehen. Ferner wurden nachgewiesen, die Bachstelze, die Feldlerche, der Goldammer, der Trauerfliegenschnäpper, die Rohrweihe und rastende Kiebitze.</p> <p>Insbesondere das Kiebitzvorkommen ist bemerkenswert, da hier im</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Jahr 30 bis 50 Kiebitze brüten. Von daher handelt es sich um einen besonders schützenswertes Vorkommen. Die vorhandenen Tierbestände haben sich stabilisiert und dürften gegenwärtig sogar eine größere Bedeutung haben als im Jahre 1995.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich das Gebiet in der unmittelbaren Nähe von benachbarten Naturschutzgebieten befindet. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete, die gleichfalls im Regionalplan festgesetzt worden sind, nämlich die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete Am Heubach.</p> <p>2. [Der Einwender geht] davon aus, dass die im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Flächen den Bedarf an Abgrabungen in diesem Bereich ausreichend abdecken und deshalb eine Änderung der regionalplanerischen Vorgaben nicht erforderlich ist.</p> <p>3. Der bisherige Regionalplan sieht für die Flächen unserer Mandantschaft eine Festsetzung als Erholungsbereich sowie als Bereich zum Schutz der Gewässer vor. Diese Darstellung im Regionalplan soll vollständig entfallen, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe. Weder hat sich die Eignung des Bereichs als Erholungsbereich geändert, noch dürfte der Gewässerschutz an Bedeutung verloren haben.</p> <p>Darüber hinaus ist das benachbarte Landschaftsschutzgebiet im Bereich Dickebülten vollständig entfallen. Eine fachliche Begründung für diese Änderung ist nicht erkennbar, vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die für die Abgrabung von dem Unternehmen ins Auge gefassten Flächen im Planentwurf von jeglicher planerischer Festsetzung „frei geräumt“ sind.</p> <p>Die weitere Festsetzung eines Bereichs für die landschaftsorientierte Erholung würde hier dem Grundsatz 21 des Regionalplanes zur Gel-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tung verhelfen, wonach bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz wird im Regionalplan so konkretisiert, dass zur Sicherung der ökologischen Funktionen die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden sollen. Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können, sollen möglichst vermieden werden. Die Einhaltung eines solchen Grundsatzes wäre durch die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes unserer Mandantschaft ohne Weiteres gewährleistet, es war ja nicht zuletzt die Landwirtschaft, die den nunmehr für die Erholung geeigneten Raum in dieser Weise geprägt und geschaffen hat. Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung die Wirkung von Vorbehaltsgebieten haben. In Vorbehaltsgebieten wird gem. § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen. Es liegt auf der Hand, dass die Änderung der Festsetzungen im Regionalplan, die eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet nicht mehr vorsieht, eine Abwertung des Ranges dieser Nutzungen zur Folge hat. Eine fachliche Begründung für diese Abwertung bisheriger mit der Abgrabung konkurrierender Nutzungen ist nicht ersichtlich und wird von unserer Mandantschaft als ein erster Schritt hin zu einer Ausweisung als Abgrabungsgebiet gesehen.</p> <p>4. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bereich Wahlers Venn ein Zentralbereich des „Weißen Venn“ ist, zu der im Rahmen der Regionale 2016 auf Initiative der Anrainerkommunen Coesfeld, Dülmen, Reken, Heiden, Velen und Gescher im Rahmen eines Workshops u. a. von vier renommierten Fachbüros für Landschaftsarchitektur und Frei-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>raumplanung von Vorschläge „zur Zukunft dieses bisher (zu) wenig beachteten Landschaftsraumes" (Hubert Efke, Bürgermeister der Stadt Gescher) in einem Workshop Ideen zur Nutzung des Landschaftsraums für Zwecke der Erholung entwickelt wurden. [Der Einwender verweist] insoweit auf die ausführliche Dokumentation dieses Workshops, die wir als Anlage 1 beifügen.</p> <p>Der Bereich Wahlers Venn liegt im Mittelpunkt dieses Landschaftsraums. Sämtliche Planungen, diesen einzigartigen Raum eines früheren Hochmoors und traditionellen Grenzraums in seiner Geschichte für Erholungssuchende erfahrbar zu machen, würden durch eine Abgrabungsfläche im Herzen dieses Landschaftsraums zerstört werden. Es ist vor dem Hintergrund der umfangreichen Ausarbeitungen im Rahmen der Regionale 2016 nicht ansatzweise nachvollziehbar, dass der Regionalplan gegenüber der Vorgängerplanung hier die Abwertung dieses Raumes vorsieht.</p> <p>Den Schriftsatz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen überreichen wir als Anlage 2.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »54300« Anregungsnummer: 54300-001</p>	
<p>[...]</p> <p>[der Einwender] möchte Anregungen für das Regionalplanverfahren bezgl. Abgrabungsvorhaben Coesfeld / Stevede - Wahlers Venn - abgeben. [Er ... bewirtschaftet] einen Milchviehbetrieb [...] und [...]Mastschweinen. [Er lebt und arbeitet als Familienbetrieb [...].</p> <p>[Er möchte] das Abgraben von Quarz nicht, weil [er] nur durch diese Angabe "Abgrabungsvorhaben Coe / Stevede " schon entwicklungsgehemmt [ist],</p> <p>weil keine berufliche Perspektive für [...] auf [seinem] Hof [...] besteht,</p>	<p>Der aufgeführte Bereich ist nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>weil [er] nicht von Drei-Seiten einen 3-5 m hohen Erdwall um [sich] haben [möchte] - wo ist da noch eine Lebensqualität?,</p> <p>weil [er] kein Ansturm von Badegästen auf [seinen] Grundstücken haben [will] - Siehe das Kalki in Coesfeld / Stevede,</p> <p>weil [er seine] Flächen [braucht], um [seinen] Familienbetrieb weiterführen zu können. Flächen zupachten ist für [seine Sparte] sehr schwer, da [diese] finanziell nicht mit Biogasanlagen mithalten können.,</p> <p>weil es ein erheblicher Einschnitt in das Landschaftsgefüge - großräumig betrachtet eine offene, trockene "Hochebene", die fast vollständig von tiefer gelegenen Feuchtgebieten, Mooren und bewaldeten Hügeln umgeben ist. In der Form im Kreis Coesfeld einmalig.,</p> <p>weil es zur Überfrachtung des einheimischen Tier- und Vogelbestandes durch eine extreme Vermehrung der Gänsepopulation kommt. Schon seit einigen Jahren kann man diese Entwicklung beobachten. Es handelt sich hier nicht mehr um Zugvögel, sondern um ganzjährig bleibende Tiere - für dieses Gebiet absolut unüblich.,</p> <p>weil die große Wasserfläche zerstört einen großen Lebensraum für Vögel, die eine offene, freie Landschaft brauchen wie z. Bsp. Feldlerche, Kiebitz,</p> <p>weil es eine Zerstückelung der Landschaft wird. Bestes Beispiel die Gegend zwischen Rees und Wesel. Absolut totes Land, bestehend aus Wasserlöchern. Dort liegt ein Kiesloch neben dem anderen. Unsere Frage: Hier in naher oder ferner Zukunft ein Sandloch neben dem anderen?,</p> <p>weil wie wirkt sich ein derart großer Einschnitt in das Bodengefüge auf den Wasserhaushalt der Umgebung aus. Sinkt der Grundwasserspie-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gel? Wer kommt für evtl. spätere Folgen auf, wenn die Haushalte und Betriebe in der Nachbarschaft neue Wasserversorgungen anlegen müssen?,</p> <p>weil Boden ist nicht vermehrbar. Im angrenzenden Gebiet Merfeld verlieren die Landwirte schon erhebliche Flächen für den Bau der 67n und die anfallenden Ausgleichsmaßnahmen.,</p> <p>weil durch diesen, für unsere Gegend, enormen Flächenverbrauch werden zahlreiche landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet. Nicht nur direkt durch den Verlust von Ackerflächen, sondern auch indirekt, da die Umweltauflagen z. Bsp. Gülleausbringung / ha steigen oder immer mehr Flächen für den Maisanbau für Bio-Gasanlagen gebunden werden.,</p> <p>weil es entstehen durch dieses Projekt kaum neue Arbeitsplätze. Es dient nur zur langfristigen Versorgung der Industrie mit einem Rohstoff, der in absehbarer Zeit vielleicht auch in vergleichbarer Form künstlich hergestellt werden könnte. Außerdem wird Quarzsand importiert und in großen Mengen auch exportiert. Nur knapp die Hälfte des Abbaus werden in der in der BRD verarbeitet. Zudem hängt jeder 8. Arbeitsplatz in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft - mehr als in der Autoindustrie.</p> <p>[Der Einwender bittet], diese Anregungen / Gründe zum Verhindern des Projektes mit zu berücksichtigen.</p> <p>[...]</p> <p>[Der Einwender bittet], [ihm] die Änderung im Regionalplan-Entwurf zum Wahlers Venn zu begründen. [Er ...] aus Coesfeld-Stevede [möchte] die alte Darstellung beibehalten.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »54330« Anregungsnummer: 54330-001	
<p>Hiermit [erklärt der Einwender] als Grundstückseigentümer eines Großteils der im Gebietsentwicklungsplan Bocholt-West zum Kies und Sandabbau ausgewiesenen Flächen, dass [er] einem möglichen Abbau des Rohstoffes durchaus offen [gegenübersteht].</p> <p>Unterschriften: [...]</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. (Die Lage der jeweiligen Eigentumsflächen ist nicht bekannt, daher wird davon ausgegangen, dass der Anregung teilweise gefolgt wird. Insgesamt stehen ca. 62 ha im Eigentum der Eigentümergemeinschaft)</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicher-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>heit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1.50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »54490« Anregungsnummer: 54490-001</p>	
<p>[...]</p> <p>den offengelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann [der Einwender] entnehmen, dass <u>[seiner] Eigentumsflächen (Hofstelle und landwirtschaftliche Nutzflächen) künftig auf dem Betriebsgelände des Flughafens Münster-Osnabrück liegen.</u> Weitere Flächen sind als Gewerbeflächen im „Air-Port-Park“ überplant.</p> <p>[Der Einwender ist] landwirtschaftlicher Unternehmer und auf die uneingeschränkte Nutzung [seiner] Eigentumsflächen als Produktionsflächen angewiesen. Insbesondere in der Überplanung [seiner] Hofstelle [sieht er] die Gefahr, dass für die betriebliche Entwicklung erforderliche Bauvorhaben durch die hier dargestellte Planung erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.</p> <p>[Er lehnt] die Darstellung [seiner] Eigentumsflächen als Betriebsgelände FMO sowie als Gewerbeflächen ab, da eine rasante Entwicklung des Flughafens in den kommenden 15 Jahren, welche eine derart ausufernde Ausweitung des Flughafengeländes bzw. des Gewerbegebietes „Air-Port-Park“ rechtfertigen würde, aus [seiner] Sicht nicht</p>	<p>Die zeichnerischen Darstellungen am FMO im Regionalplan basieren auf einer Plankonzeption, die die langfristig angestrebte Nutzungsstruktur für den Flughafen und die gewerbliche Entwicklung des Airportpark FMO abbildet. Diese Perspektivplanung war u.a. Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss in 2004 zum Ausbau des Flughafens und die 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland in 2006 zur Darstellung des Airportparks FMO.</p> <p>Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt.</p> <p>Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen.</p> <p>Das Flughafengelände und die sich daraus ergebenden Umgebungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zu erwarten ist.</p> <p>Eine gleiche Ansicht teilt übrigens das OVG Münster, siehe Urteil zur Startbahnverlängerung Mai 2011.</p> <p>Folgende Eigentumsflächen sind betroffen:</p> <p>[Gemarkung Greven, ... {Lageangaben}]</p> <p>Insgesamt sind von diesem Planentwurf 41,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowie [die] gesamte Hof- und Gebäudefläche [des Einwenders] mit 1,3 ha betroffen.</p>	<p>nutzungen werden vorläufig also weiterhin entsprechend der langfristigen Planungskonzeption dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens ändern. Im Osten des Flughafengeländes entspricht die Darstellung nicht der Plankonzeption. Sie wird korrigiert. siehe auch 108-033.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »54710« Anregungsnummer: 54710-001</p>	
<p>[...]</p> <p><u>IV.4 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</u> <u>Ziel 29 / Ziffern 29.1, 29.2, 29.3./ Grundsatz 20</u> (Randnummern 381 ff.) <u>Ziel 30 / Ziffern 30.1, 30.2, 30.3, 30.4, 30.5</u> (Randnummern 399 ff.) 1. Seitens des [Einwenders] werden Bedenken, Anregungen und Hinweise gegen die Darstellung des BSN im Bereich des Recker Moores grds. nicht erhoben, wenn die Darstellungen dahingehend korrigiert werden, dass die Gebietsgrenze des BSN deckungsgleich mit der Gebietsgrenze des „NSG Recker Moor“ an der Oberkante der nordseitigen Uferböschung endet und eine Ausweitung der Darstellung BSN nach Süden hin über die nordseitige Böschung des Bardelgrabens/Gewässer 1800 hinaus unterbleibt. Der [Einwender] fordert die Rücknahme der Darstellung BSN im Bereich südlich des Recker Moores bis auf die Oberkante der nordseitigen Böschung des Gewässers 1800 zurückzunehmen.</p>	<p>zu 1. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.</p> <p>zu 2. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um regionalplanerisch auch Biotopverbünde entlang von Fließgewässern zu sichern, werden, sofern sie den Kriterien und Grundlagen unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) entsprechen, BSN dargestellt. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2. Mit Blick auf die Darstellungen BSN lehnt der [Einwender] weitere BSN an Fließgewässern ausdrücklich ab.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Forderung stützt sich auf die in der Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem Kreis Steinfurt, der Landwirtschaftskammer, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Waldbauernverband und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden vom 30.08.2000 (siehe auch Vermerk der Bezirksregierung Münster vom 27.08.1998-Az.: 51.1.1-10) zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe einvernehmlich festgelegten Gebietsabgrenzung und auf das <u>Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Unteren und Höheren Landschaftsbehörden vom 18.04.2011 (Az.: 51.1-10/ST.2008.0032), auf deren Einhaltung die Betroffenen vertrauen.</u> Darin ist festgelegt: <u>„... Die Abgrenzung eines zukünftigen Naturschutzgebietes soll am Nordrand des neuen Bardelgraben enden. ...“</u> Dabei handelt es sich um das Gewässer 1800. Dieses fordern die Betroffenen nunmehr ein.</p> <p>Gemäß den textlichen Erläuterungen zum Ziel 29 (IV.4 Freiraum) sind BSN Vorranggebiete, die zwar (Anm.: noch) nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, aber langfristig zu sichern und zu entwickeln sind und die Nutzungen sich dort „anzupassen“ haben. Diese Verbindlichkeit ist bereits in der Präambel zur ordnungsbehördlichen Neuausweisung des Recker Moores verankert, wonach durch die Verordnung die Darstellungen des Regionalplanes konkretisiert und erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wird befürchtet, dass sich die NSG-Flächen auf der Basis des BSN im Regionalplan stetig weiter nach Süden über den Bardelgraben/Gewässer 1800 hinaus ausdehnen.</p> <p>Auch die Darstellungen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Neuausweisung des NSG Recker Moor entsprechen nicht der o. a. ge-</p>	<p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung (u.a. unter Beteiligung der Flächeneigentümer) bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>meinsamen Absprache. Diese Diskrepanz haben die Betroffenen im Beteiligungsverfahren nachdrücklich beklagt und ihre Bedenken gegenüber der „parzellenunscharfen“ Darstellungen im RPL-MSL und NSG bekräftigt. <u>Der von der Bezirksregierung (Dezernat 51) angelegte Aktenvermerk über das letzte Gespräch vom 18.04.2011 hält fest, dass eine Bereinigung der Darstellungen BSN in dem beschriebenen Bereich im Rahmen der Fortschreibung des RPL-MSL erfolgen soll.</u></p> <p>[Der Einwender nimmt] zur Kenntnis, dass BSN nicht zugleich die Wirkungen eines NSG entfalten, rechtlich BSN keine NSG sind und BSN erst durch und im Wege spezialgesetzlicher ordnungsbehördlicher und öffentlichen Verfahren zu verbindlichen NSG werden können. Dieses ist dem [Einwender] mit Blick auf die Gewässerunterhaltung und den betroffenen Landwirten mit Blick auf die Betriebs- und Flächensicherung jedoch „nur ein schwacher Trost“.</p> <p>Der [Einwender] ist gemäß der auf der Basis des geltenden WHG und LWG erlassenen Verbandsatzung zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verpflichtet. Diese [...]Aufgabe beinhaltet auch die Pflicht, den ordnungsgemäßen und schadlosen (Oberflächen-)Wasserabflusses (dauerhaft) sicherzustellen. Der [Einwender] und die betroffenen Landwirte und Grundstücksanlieger befürchten durch die gewässerübergreifenden BSN-Darstellungen Erschwernisse in der pflichtgemäßen Gewässerunterhaltung und Flächennutzung. Aus diesen Gründen lehnt der [Einwender] die Darstellung von weiteren BSN an Fließgewässern ausdrücklich ab.</p> <p>Wenn Bereiche erst einmal im RPL-MSL als BSN dargestellt sind, sind sie schnell auch Grundlage für eine „erleichterte“ und verordnungsrechtliche Umsetzung in NSG-Gebiete. Die Folgen werden erhebliche Nutzungsverbote, Nutzungseinschränkungen und Restriktionen für die pflichtgemäße Gewässerunterhaltung und Flächennutzung sein. Das gilt sowohl für die dargestellten BSN als auch für die vom Rat der Gemeinde Recke beschlossenen Anregung zur Einbindung aller Fließ-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
gewässer in sog. BSN-Bänder, die der [Einwender] ausdrücklich widerspricht.	
Einwender: Privater Einwender »54720« Anregungsnummer: 54720-001	
<p>Der[Einwender] trägt gegen die BSN-Darstellung grds. keine Anregungen und Bedenken vor. Die vom Rat der Gemeinde Recke am 14.07.2011 beschlossene Anregung, alle Fließgewässer in ein sog. BSN-Band einzubinden, wird vom [Einwender] ausdrücklich widersprochen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Um regionalplanerisch auch Biotopverbünde entlang von Fließgewässern zu sichern, werden, sofern sie den Kriterien und Grundlagen unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) entsprechen, BSN dargestellt. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
Einwender: Privater Einwender »55300« Anregungsnummer: 55300-001	
<p>[Der Einwender ... bittet], in der Fortschreibung des Regionalplanentwurfes für das Münsterland vom 20.09.2010 folgendes zu berücksichtigen: [Sein Grundstück in Metelen [... {Angabe zu Lage und Größe}], ist zurzeit Ackerland. Laut dem Regionalplanentwurf vom 20.09.2010 soll dort eine Zone mit dem Namen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entstehen. Hiermit [ist er] nicht einver-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>standen.</p> <p>Es ist geplant dort, und auf den umliegenden Grundstücken, eine Windvorrangzone für Windkraftanlagen zu errichten.</p> <p>Außerdem [plant er] auf [seinem] Grundstück Geflügelställe zu errichten. Dieses bietet sich dort sehr gut an, da im Umkreis von ca. 800 m keine Wohngebäude sind.</p> <p>[...]</p>	<p>von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Im Bereich Moddefeld sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012) VB-MS-3809-113 als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche Handeln - zu dem auch der Bau von landwirtschaftlichen Geflügelställen zählt - ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.</p> <p>Das Thema "Erneuerbare Energien - Windvorranggebiete" wird im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" bearbeitet.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »55710« Anregungsnummer: 55710-001</p>	
<p>Bekanntlich stellt der Regionalplan in Karten und in einem Textteil unter anderem dar, an welchen Stellen die Kommunen Gewerbe-, Industrie- und Baugebiete ausweisen sollten bzw. dürfen und welche "Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN-Flächen) vorgesehen sind.</p> <p>Dem Entwurf des neuen Regionalplanes ist zu entnehmen, dass der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsbereiche in Nottuln erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde. Auch wenn die Einwohnerzahl in Darup knapp über 2000 Einwohner liegt, sieht die Gemeinde die zukünftigen Entwicklungsschwerpunkte für die Siedlungsentwicklung in den Ortstei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ortsteil Darup der Gemeinde Nottuln mit rund 2.000 Einwohnern wiederum nicht als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen wird.</p> <p>Nachfolgend [möchte der Einwender] Ihnen die schon deutlich zu beobachtenden negativen Auswirkungen seit Inkrafttreten des geltenden Regionalplanes 2004 aufzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einwohnerzahl in Darup stagniert in den letzten Jahren bzw. wird aufgrund des höheren Durchschnittalters tendenziell stärker als in anderen Dörfern, Gemeinden und Städten des Münsterlandes zurückgehen • mangels nicht vorhandener Baugrundstücke waren bauwillige junge Daruper Bürger gezwungen, auf andere Baugebiete in umliegenden Städten und Gemeinden auszuweichen • dadurch wurde und wird der tendenziellen Alterung der Daruper Bevölkerung Vorschub geleistet und kommunale Einrichtungen wie der Kindergarten und die Grundschule haben durch diesen Effekt künftig geringeren Zulauf und sind zunehmend im Bestand gefährdet • die Existenz der heute noch in Darup bestehenden Handels- und Dienstleistungsbetriebe zur Nahversorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes und sonstigen Dienstleistungen wie Friseur, Zahnarzt, Gaststätten usw. ist bei einer zurückgehenden Einwohnerzahl und somit in einem schrumpfenden Markt zusehends in Gefahr. <p>Für [den Einwender] ist nicht nachvollziehbar, warum ähnlich kleine Ortsteile wie Osterwick, Holtwick, Darfeid, Rorup usw. als Siedlungsgebiete ausgewiesen werden und der Ortsteil Darup nicht.</p> <p>Aus dem beiliegenden Zeitungsbericht der Allgemeinen Zeitung Coesfeld vom 18.06.2011 können Sie ersehen, dass eine hohe Nachfrage mit Warteliste für die 12 Grundstücke im Baugebiet "Schoppmanns</p>	<p>len Nottuln und Appelhülsen. Daher wird Darup auch zukünftig lediglich eine Eigenentwicklung zugestanden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wiese" (Baugebietsentwicklung zieht sich nunmehr seit rund 10 Jahren hin) besteht. Hieran ist u.a. festzustellen, dass sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung in Darup in den vergangenen Jahren nicht am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet hat.</p> <p>Aus diesen Gründen [fordert der Einwender] die Einbeziehung des Ortsteils Darup als allgemeines Siedlungsgebiet.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »55710« Anregungsnummer: 55710-002</p>	
<p>Darüber hinaus ist im Entwurf des neuen Regionalplanes festzustellen, dass die "Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN-Flächen) in den Orten Lette, Darup und Rorup unseres Geschäftsgebietes überdurchschnittlich deutlich ausgeweitet werden sollen. Vereinzelt sind ganze landwirtschaftliche Hofstellen und reine Ackerflächen in die BSN-Bereiche einbezogen worden.</p> <p>Hierzu möchten wir aus dem Bank-Blickwinkel die zu erwartenden Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe betrachten, die mit dieser deutlichen Ausweitung der BSN-Flächen einhergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Ackerflächen, die nunmehr als BSN-Flächen ausgewiesen werden, können u. U. vom Landwirt nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden. Bei einem beabsichtigten Verkauf wird der Kaufinteressent die eingeschränkte Nutzung bei der Findung des Kaufpreises berücksichtigen, so dass dieser direkte Eigentumsingriff zu einer Wertminderung der Ackerfläche führt. Die gleiche Systematik ist bei betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen zu befürchten. Da Kreditinstitute die Veränderungen des Marktwertes unmittelbar bei der Beleihungswertermittlung zu berücksichtigen haben, wird dies somit zu einer Verringerung der Kreditwürdigkeit des Landwirts führen. • Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz wird ein landwirtschaftlicher Betrieb im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels weitere 	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wachstumsschritte vollziehen müssen. Sofern ganze landwirtschaftliche Betriebe in BSN-Gebieten liegen, sind wirtschaftlich notwendige Erweiterungsinvestitionen nicht oder nur mit erheblichen, kostenverursachenden Auflagen genehmigungsfähig. Sofern ein betroffener Landwirt die notwendige Erweiterungsinvestition unterlassen muss, wird die Richtung zum Auslaufen des landwirtschaftlichen Betriebes eingeschlagen. Mehrkosten zur höheren Auflagenerfüllung führen zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber nicht betroffenen Landwirten.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausweitung von BSN-Flächen auch auf reine Ackerflächen und ganze landwirtschaftliche Betriebe die Entwicklungs- und Finanzierungsmöglichkeiten deutlich einschränkt, Hierdurch haben betroffene landwirtschaftliche Betriebe einen spürbaren Wettbewerbsnachteil, der u. U. über einige Jahre hinweg zur Existenzgefährdung und Aufgabe des Betriebes führen kann.</p> <p>Aus den oben geschilderten Gründen fordern wir die Herausnahme ganzer landwirtschaftlicher Betriebe und reiner Ackerflächen aus den BSN-Flächen.</p>	<p>Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern (entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »55830« Anregungsnummer: 55830-001</p>	
<p>Bezogen auf den Bau einer Umgehungsstrasse an unserem Grundstück/Hof [auf dem Gebiet der Stadt Ahaus]. Gründe dagegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zerstückelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, dadurch finanzielle Einbußen. – durch hohe Pachtpreise und Grundstückspreise und vermehrter Nachfrage, kaum Möglichkeiten Ersatzflächen zur landwirtschaftlicher Nutzung zu finden und zu bekommen – erschwerte Zugänglichkeiten der Nutzflächen für Bearbeitung (Umwege) 	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von sehr wertvollem und fruchtbarem Ackerland – starke Geräuscentwicklung durch LKW,PKW usw. – Verunstaltung des "schönen Wüllener Esch", Erscheinungsbild sollte bewahrt werden. – [...]die Umgebung viel von Familien mit Kindern, Hunden genutzt wird, wird durch den Bau einer Umgehungsstrasse, ein unbeschwerter Spaziergang in der Natur zum gefährlichen unterfangen. Denn es kann kein Kind mehr mit Roller, Fahrrad, Kinderwagen oder zu Fuß hier spielen oder einfach mal rennen und toben!! – starker Hasen und Rehwildbestand im Planungsgebiet, dadurch Gefährdung des Wildtierbestandes. 	
<p>Einwender: Privater Einwender »55850« Anregungsnummer: 55850-001</p>	
<p>Anregung zur Änderung der Darstellung im Kartenteil der Regionalplanfortschreibung im Bereich der Stadt Ennigerloh/Ostenfelde</p> <p>1. Begründung für die geänderte Regionalplandarstellung</p> <p>Es ist angedacht den Golfplatz Schloss Vornholz umzubauen, wozu eine Erweiterung des Golfplatzgeländes erforderlich wird.</p> <p>Dies ist bereits der Stadt Ennigerloh und der Bzrg. Münster kommuniziert, ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh auf den Weg gebracht und durch den Rat der Stadt Ennigerloh beschlossen.</p> <p>Da die erforderlichen Erweiterungsflächen für das Golfplatzgelände derzeit in der Kartendarstellung der Regionalplanfortschreibung Münsterland noch mit einer Signatur „Waldbereiche“ belegt sind, möchte [der Einwender] als Eigentümer der Waldfläche die Waldsignatur nicht in den Regionalplan aufgenommen wissen.</p> <p>Bei der Erweiterungsfläche ([... {Flächenangabe}]) handelt es sich um einen jungen rd. 10 Jahre alten Pappelschlag mit 10.987,3 m²,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ebenso Anregung der Stadt Ennigerloh (074-007).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>welcher direkt nördlich an das Golfplatzgelände anschließt.</p> <p>2. Bisherige Darstellung im Regionalplan</p> <p>Im Regionalplan der Bezirksregierung Münster wird bisher der gesamte Bereich des Golfplatzgeländes um das Schloss Vornholz als Agrarbereich dargestellt. Teile der Golfplatzfläche weisen die Zusatzsignatur „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ auf.</p> <p>Die betroffene Fläche, Gemarkung 5061 (Ennigerloh-Ostenfelde), [...], mit 10.987,3 m² wird ebenfalls als Agrarbereich mit der Zusatzsignatur „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ dargestellt.</p> <p>Geplante Darstellung im Regionalplan</p> <p>In der Fortschreibungskarte zum Regionalplan der Bezirksregierung Münster wird wie bisher der gesamte Bereich des Golfplatzgeländes um das Schloss Vornholz als Agrarbereich dargestellt. Das junge Pappelwäldchen auf dem Flurstück Gemarkung 5061 (Ennigerloh-Ostenfelde), [...], wird indes als „Waldbereiche“ dargestellt. Im Norden und Westen grenzt die Fläche an die Straße „Schürenbrink, im Osten und Süden grenzt die Fläche an das Gewässer 977, einem Vorfluter des Baarbaches. Hinter dem Vorfluter grenzt die Fläche an das bestehende Golfplatzgelände an.</p> <p>Diese Darstellung würde den oben genannten Zielen für die Erweiterung des Golfplatzes in dieses Flurstück widersprechen.</p> <p>Anregung für die Darstellung Regionalplan</p> <p>Die oben beschriebene Fläche soll wie bisher die umgebene Signatur „Agrarbereiche“ behalten. Mit dieser Ausweisung können die erforderlichen Erweiterungen des Golfplatzgeländes durchgeführt werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »56030« Anregungsnummer: 56030-001</p>	
<p>Die Waldvermehrung zur CO2 Bindung kann nur in landw. extensiv geführten Gebieten ein Lösungsansatz sein. Somit im westl. Münsterland nur in Ausnahmefällen.! CO2 - Bindung zum Ackerbau ist um einiges höher. Es muss versucht werden den Klimawandel aufzuhalten, um nicht bestehende Ökosysteme durch Zuzug fremder Tiere und Pflanzen zu gefährden.</p> <p>=> Grundsatz 21 Erhaltung von ökologischen Funktionen und natürlicher Vielfalt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen dieses Regionalplans wird erstmals auf das Problem des Klimawandels hingewiesen. Im überarbeiteten Textentwurf wurde das Thema "Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel" in den Fachkapiteln des Kapitels IV stärker betont und auf die Notwendig entsprechende Maßnahmen einzuleiten hingewiesen. In vielen Fällen kommt der Regionalplanung lediglich hinweisende Funktion zu.</p> <p>Hinsichtlich des Themas "Gewinnung von regenerativer Energie" wird es einen eigenständigen sachlichen Teilabschnitt geben.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56040« Anregungsnummer: 56040-001</p>	
<p>3. Agrarstrukturelle Belange beachten!</p> <p>Die Zielvorgabe Nr. 23 (Agrarstrukturelle Belange beachten) aus der textlichen Fassung des Entwurfes zum Regionalplan wird bei den geplanten Änderungen unzureichend berücksichtigt. So heißt es in Nr. 23.1 „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen.“ Dieser Zielvorgabe steht der Absatz 389 „Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Grundsatz 15 nennt die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereichs. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.</p> <p>Daher wurde Ziel 23 nun in einen Grundsatz überführt. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Die Ziele 29 und 30 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Arten. Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen" im Widerspruch, da aus den Textfassungen nicht ersichtlich ist, welche Zielsetzung höher steht.</p> <p>In Nr. 23.2 „innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteilen (hier: Eickenbeck, Anmerk. des Verfassers) sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden“.</p> <p>Unter Grundsatz 16.3 ist aufgeführt, dass bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben soll. Dieser Grundsatz wurde für die Planungen im Raum Eickenbeck missachtet.</p>	<p>hörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-001-1</p>	
<p>Fläche 1 bis 25 Jahre</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland, Entwurf vom 20.09.2010</p> <p>[Der Einwender gewinnt] seit 1899 im Münsterland und anderen Regi-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich westlich der Kottruper Seen liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>onen Sande und Kiese für die Baustoffindustrie. Derzeit wird am Standort Warendorf in 2 Baggerseen Sand gefördert und im Kalksandsteinwerk an der Münsterstrasse verarbeitet. Für die Bestandssicherung des Werkes [hat der Einwender] seit 1993 die Erweiterung der Gewinnungsflächen und damit die Entstehung neuer Baggerseen geplant und bei der Bezirksregierung Münster im Rahmen eines mittelfristigen Abbauplanungskonzeptes vorgelegt.</p> <p>Zuletzt erfolgte diese Meldung in den Jahren 2006/2007. Den Meldebogen sowie die zeichnerische Darstellung [hat er] als Anlage beigefügt.</p> <p>Zur Umsetzung dieses mittelfristigen Abbaukonzeptes [planen er] derzeit die Erweiterung der bestehenden Baggerseen um etwa 9,4 ha. Ein entsprechender Antrag wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres beim Kreis Warendorf vorgelegt.</p> <p>In der derzeitigen planerischen Darstellung des Regionalplans Münsterland sind sowohl diese Erweiterung wie auch die mittelfristige Abbaukonzeption in der Ausweisung als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (V.1) nicht berücksichtigt. Die Ausweisung umgrenzt nur den aktuellen Abbaubereich.</p> <p>[Der Einwender fordert] daher die Aufnahme der mittelfristigen Abbauplanung am Standort Warendorf in die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Nur über die Möglichkeit einer regionalen Erschließung von Lagerstätten und der damit verbundenen Synergieeffekte vor Ort wird die wirtschaftliche Zukunft unseres Werkes gesichert und bleiben Arbeitsplätze in der Region</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-001-2</p>	
Fläche 2 bis 25 Jahre	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>In der derzeitigen planerischen Darstellung des Regionalplans Münsterland sind sowohl diese Erweiterung wie auch die mittelfristige Abbaukonzeption in der Ausweisung als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (V.1) nicht berücksichtigt. Die Ausweisung umgrenzt nur den aktuellen Abbaubereich.</p> <p>[Der Einwender fordert] daher die Aufnahme der mittelfristigen Abbauplanung am Standort Warendorf in die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Nur über die Möglichkeit einer regionalen Erschließung von Lagerstätten und der damit verbundenen Synergieeffekte vor Ort wird die wirtschaftliche Zukunft unseres Werkes gesichert und bleiben Arbeitsplätze in der Region</p>	<p>Der Bereich westlich der Kotttruper Seen liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-001-3</p>	
<p>Fläche 3 Abbau über 25 Jahre</p> <p>In der derzeitigen planerischen Darstellung des Regionalplans Münsterland sind sowohl diese Erweiterung wie auch die mittelfristige Abbaukonzeption in der Ausweisung als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (V.1) nicht berücksichtigt. Die Ausweisung umgrenzt nur den aktuellen Abbaubereich.</p> <p>[Der Einwender fordert] daher die Aufnahme der mittelfristigen Abbauplanung am Standort Warendorf in die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Nur über die Möglichkeit einer regionalen Erschließung von Lagerstätten und der damit verbundenen Synergieeffekte vor Ort wird die wirtschaftliche Zukunft unseres Werkes gesichert und bleiben Arbeitsplätze in der Region</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich westlich der Kotttruper Seen liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-002</p>	
<p>Auch wenn die geplante Erweiterung unterhalb der Darstellungsgrenze (10 ha) liegt, wird die mittelfristige Abbaukonzeption der Warendorfer Hartsteinwerke nicht berücksichtigt. Dies widerspricht unserer Auffassung nach dem Grundsatz 25 auf Seite 104, Lagerstätten langfristig zu sichern. Bei einer Nichtausweisung solcher Abgrabungsbereiche befürchten wir erhebliche Schwierigkeiten bei der Genehmigung bis hin zur Unmöglichkeit bei der Erschließung neuer Lagerstätten. Die Aussagen des Regionalplans hierzu sind eindeutig: "Abgrabungsvorhaben sind nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig" (S. 103, Abs. 495, Ziel 39.3).</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet. In Ziel 39.4 ist geregelt, dass ein Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig ist, wenn es sich u.a. um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt und konkurrierende Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen..</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-003</p>	
<p>Unverständlich ist auch die Bewertung der Lagerstätten in der Erläuterungskarte V 2 des Entwurfs. Hier werden nur noch geringe Bereiche des Münsterlandes als "wertvolle Lagerstätten" ausgewiesen.</p> <p>Im alten GEP unter Punkt 5 „Gewinnung von Bodenschätzen“ wurde das Plangebiet noch als Lagerstätte und Abbaubereich für Bausand und Baukies dargestellt. Die planerische Festsetzung erfolgte jedoch im Maßstab 1: 500.000, so dass keine parzellenscharfe Abgrenzung möglich und auch nicht gewollt war (kleinräumige und kurzfristige Inanspruchnahme bei konkreten Vorhaben). Damit war die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen grundsätzlich im Rahmen der Zielsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes zulässig. Dabei wurden folgende Bestimmungen formuliert:</p> <p>Bei der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen sind zur Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst zusammenhängende Abbauzonen zu schaffen. In diesen soll der Abbau in räumlich und zeitlich überschaubaren Abschnitten erfolgen. Eine Zer-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken.</p> <p>Die dargestellten Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten d.h. innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb der Bereiche sind Abgrabungsvorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Für Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind Ausnahmen geregelt.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Erläuterungskarte V-2 die Lagerstätten dargestellt, die über den im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum hinaus, vor Nutzungen geschützt werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese Lagerstätten in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 25.2). Besteht nach Unterschreiten des Versorgungszeitraums die Notwendigkeit, weitere Abgrabungsbereiche darzustellen, müssen diese nicht auf der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>störung der Landschaft durch viele kleine Abgrabungen ist zu vermeiden.</p> <p>Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet werden; sofern Bodenschätze übereinanderliegen, sollen diese gebündelt abgebaut werden.</p> <p>Die Belastung von angrenzenden Raumnutzungen ... ist gering zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Rekultivierungen sind so früh wie möglich zu beginnen. ... Die Belange der Wasserwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sind in besonderem Maße zu beachten.</p> <p>Durch den Abbau entstehende Grundwasserseen, die im Hinblick auf ihre räumliche Lage ... oder aus Gründen des Wasserschutzes für Freizeit- und Erholungsnutzungen nicht geeignet sind, sollen zu schwer zugänglichen bzw. geschützten Biotopen entwickelt werden.</p> <p>Nach den zeichnerischen Darstellung des GEP wurde das Plangebiet durch Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserseen durch Abgrabung, Schutz der Gewässer), Agrarbereich, Erholungsbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft charakterisiert. Weitere Aussagen des GEP zu Siedlung und Verkehr wurden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Erläuterungskarte V-2 basieren.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56420« Anregungsnummer: 56420-004</p>	
<p>[...]</p> <p>Hier: Geltendmachung von Anregungen und Änderungsvorschlägen in obiger Angelegenheit [zeigt der Einwender] unter Vorlage auf [ihn lautenden] Vollmacht an, dass [ihn] die [...], vertreten durch [...], diese vertreten durch ihren Geschäftsführer [...], Warendorf, mit der Wahr-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich nördlich der Warendorfer Straße und nördlich der B 51 inklusive der Flächen des Gartenbaubetriebes wird regionalplanerisch als eine Splittersiedlung eingestuft. Hier greift das Ziel 2.5 (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Rdnr: 120).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.</p> <p>Namens und im Auftrage [seiner] Mandantin [nimmt der Einwender] innerhalb der laufenden Beteiligungsfrist zur Fortschreibung des Regionalplans für den Teilabschnitt Münsterland, dessen Entwurf nebst Planbegründung und Umweltbericht noch bis zum 31. 07.2011 öffentlich ausliegt, wie folgt Stellung:</p> <p>I. Ausgangssituation</p> <p>Die [...] ist Eigentümerin des Anwesens [...] in Münster-Mauritz (Gemarkung Münster, [...] {Lageangabe}). Die im Eigentum [seines Mandanten] stehenden Grundstücksflächen haben eine Größe von ca. 37.928 m². Das Anwesen [...] wird aktuell für Wohn- und gewerbliche Zwecke (Gartenbaubetrieb) genutzt. Ca. 12.000 m² Grundstücksfläche sind mit Gebäuden überbaut. Die südliche Grundstücksgrenze läuft parallel zum Coppenthweg. Weiter südlich schließt sich die ebenfalls parallel zum Grundstück verlaufende Warendorfer Straße an. Im Osten grenzt der Grundstücksbereich an die Dyckburgstraße (K33). Zu Orientierungszwecken [überreicht der Einwender] in Kopie als Anlage 1 eine Luftbildaufnahme des Grundstücksbereichs, der rot umrandet dargestellt ist.</p> <p>Der öffentlich ausliegende Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans für den Teilabschnitt Münsterland stellt den Grundstücksbereich sowie die angrenzenden Flächen zeichnerisch zum einen als Freiraum- und Agrarfläche dar. Westlich findet sich, teilweise die Grundstücksflächen [seiner] Mandantin anschneidend, die neue Trassierung der B 481n dargestellt. Nördlich ist in einer Entfernung von ca. 300 m ein allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Südlich schließen sich ebenfalls in einer Entfernung von ca. 200-300 m weitere als allgemeine Siedlungsbereiche dargestellte Flächen an.</p>	<p>Zudem könnte durch eine weitere Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung der Ausbau der B 51 bzw. der Neubau der B 481n behindert werden.</p> <p>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) ist den Freiraum- und agrarischen Nutzungen der Vorrang zu gewähren. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die Darstellungen AFAB. Das heißt, dass durchaus andere Nutzungen in dem AFAB zulässig sein können. Dazu zählen unter anderem Ortsteile unter 2.000 Einwohnern, Außenbereichsvorhaben die u.a. über den § 35 BauGB gesichert sind oder auch z.T. Satzungen gem. § 34 BauGB. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Zudem sind Kommunale Bauleitplanungen sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungen:</p> <p>[Der Einwender regt] im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Teilabschnitt Münsterland an, den Bereich nördlich der Warendorfer Straße zwischen dem planfestgestellten Bereich der B 481n und der Dyckburgstraße als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zeichnerisch darzustellen und als ein entsprechendes Ziel des Regionalplans festzulegen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausweisung einer Freiraum- und Agrarfläche (Vorranggebiet) im Bereich der Grundstücke [seiner] Mandantin und der angrenzenden Flächen kann im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung aus mehreren Gründen nicht überzeugen.</p> <p>1. Fehlende Beachtung der aktuellen Nutzungsstrukturen</p> <p>Die mit der zeichnerischen Darstellung verfolgte Zielsetzung berücksichtigt nicht die bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Nutzungsstrukturen, die einen vorrangig wohn- und misch-/gewerbegebietstypischen Charakter haben. Der vorliegende planerische Ansatz greift diesen Bestand an Nutzungen mit seiner zeichnerischen Darstellung nicht in einer adäquaten Weise auf. So kann der Planbegründung nicht entnommen werden, warum dieser Bereich, der insbesondere unter Berücksichtigung des nördlichen Siedlungsbereichs über 2.000 Einwohner haben dürfte einer vorrangigen Freiraum- und Agrarnutzung zugeordnet werden soll. Gerade aufgrund des vorhandenen Siedlungsbestandes hätte es hierzu einer schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung bedurft. Die planerische Entscheidung leidet insoweit bereits an einem Abwägungsmangel.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2. Unzureichende Umsetzbarkeit der planerischen Zielsetzung als Freiraum- und Agrarfläche</p> <p>Der planerische Ansatz kann auch nicht damit begründet werden, dass sich der einschlägige Bereich im Hinblick auf die damit verfolgte Zielsetzung in besonderer Weise im Sinne einer Vorrangfläche eignet und/oder eine entsprechende Entwicklung mittelfristig erwartet werden kann.</p> <p>2.1. Die Darstellung als Freiraum- und Agrarfläche überzeugt deshalb nicht, weil sich die einschlägigen Flächen auf Grund der im Umfeld vorhandenen Nutzungsstrukturen, des Flächenzuschnitts, der durch kleinteilige Parzellierungen geprägt ist und des räumlichen Umfeldes, nämlich im Norden und Süden in geringer Entfernung angrenzende Siedlungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> – den dem westlich angrenzendem Dortmund-Ems-Kanal – sowie der östlich angrenzenden Eisenbahnstrecke <p>bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Freiraum- und Agrarfläche mit entsprechender Vorrangeinräumung anbieten oder gar eignen.</p> <p>2.2. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die vorhandenen Nutzungen demnächst aufgegeben werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der vorhandenen planungsrechtlichen Situation nicht ausgeschlossen – sogar zu erwarten –, dass eine weitere Verdichtung der wohn- und misch- und gewerbegebietstypischen Nutzungen eintreten wird. Diese zu erwartende Entwicklung dürfte sich noch durch den planfestgestellten Ausbau der B 51 und den Neubau der B 481n, der zu einer weite-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ren Zerschneidung des zwischen Dortmund-Ems-Kanal/Warendorfer Straße und Dyckburgstraße gelegenen Bereichs führt, verstärken.</p> <p>Die jetzige Darstellung muss sich deshalb vorhalten lassen, dass sie dem grundsätzlichen regionalplanerischen Ansatz mit der Ausweisung von Freiraum- und Agrarflächen landwirtschaftliche Produktionsräume zu schaffen und zu einer Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten für einen naturraumverträgliche Landwirtschaft beizutragen, nicht gerecht werden kann. Die als Freiraum- und Agrarflächen dargestellten Bereiche eignen sich nicht für diese Nutzungen.</p> <p>3. Positives Potenzial für einen Allgemeinen Siedlungsbereich</p> <p>Demgegenüber überzeugt die zeichnerische Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs. Die zeichnerische Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs beachtet zum einen die Vorgaben des Ziel 3, „Allgemeiner Siedlungsbereich, – womöglich – bedarfsorientiert zu planen und zu aktualisieren“.</p> <p>Die Raumstrukturen sind nämlich bereits durch vorhandene Siedlungsansätze vorgeprägt und es besteht auch durchaus ein Bedarf für entsprechende Siedlungskonzepte.</p> <p>Siedlungsstrukturell zeichnet er sich im Übrigen durch einen Lückenschluss zwischen einen sich bereits im Norden findenden solitären Siedlungsbereich entlang der Dingstiege einerseits sowie dem südlich der Warendorfer Straße gelegenen Siedlungsbereich andererseits aus, ohne das aus den 90-ziger Jahren stammende siedlungsstrukturelle Grundkonzept der Stadt Münster in Frage zu stellen.</p> <p>[Der Einwender bittet] deshalb nochmals darum, die Anregung aufzugreifen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »56430« Anregungsnummer: 56430-001	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf den Vorschlag der Stadt Warendorf gemäß Ratsbeschuß vom 14.07.11 möchten wir unser Unverständnis für die in Warendorf vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans aussprechen. Die vorgesehene Änderung für das Gebiet südlich des Holzbaches (keine Eintragung mehr als Gewerbegebiet) beeinträchtigt unser Unternehmen unverhältnismäßig hoch, da hier der Wesentliche Anteil der Nutzungsänderung für die gesamte Stadt vorgenommen wird. Damit wird unserer Firma, als auch der Firma [...] (unser Mieter) eine Expansionsmöglichkeit genommen und somit ein Standortnachteil erzeugt.</p> <p>Die mögliche Flächennutzung stellt eine wichtige strategische Option unserer Muttergesellschaft in der Schweiz dar.</p> <p>Wir bitten um Prüfung und Umverteilung der Flächennutzungsänderung .</p> <p>[...]</p>	<p>De Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Rücknahme von ca. 30 ha gewerblicher Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan ist im Rahmen der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfes mit der Stadt Warendorf abgestimmt worden. Die Stadt hat bei den gewerblichen Bauflächen so große Mengen Reservflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, dass sie die berechneten Flächenbedarfe übersteigen.</p> <p>Erst mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen aus dem FNP (siehe 079-007) sind Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich. Damit könnten aktuelle Flächenbedarfe in der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden.</p>
Einwender: Privater Einwender »56500« Anregungsnummer: 56500-001	
<p>zu dem Entwurf des Regionalplanes wird vom [Einwender] wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von dem rund 4000 ha großen Verbandsgebiet sind mindestens 1500 ha als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt. In diesem Gebiet liegen mehrere Vollerwerbslandwirte.</p> <p>Gemäß Ziffer 399 der textlichen Festsetzungen sind die Bereiche entweder ganz oder zum überwiegenden Teil als Naturschutzgebiete festzusetzen. Das wird sich mit Sicherheit auch auf die Gewässerun-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>terhaltung auswirken. Es wird befürchtet, dass in diesen Bereichen der Druck zu einer extensiven Gewässerunterhaltung so groß wird, dass auch die Vorflut für die landwirtschaftlich genutzten Flächen leidet und diese für eine Bewirtschaftung immer uninteressanter werden. Das wiederum führt verständlicherweise zu Spannungen mit den betroffenen Landwirten und schlimmstenfalls zu Regressansprüchen an den Einwender].</p> <p>Der [Einwender] fordert daher, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Bereich für den Schutz der Natur herausgenommen werden. Nach Ziffer 404 werden Bereiche für den Schutz der Natur ab einer Größe von 10 ha im RPL dargestellt. Konsequenterweise müssten dann auch Flächen, die die Voraussetzung als BSG-Fläche nicht erfüllen, ab dieser Größenordnung aus dem Bereich für den Schutz der Natur herausgenommen werden. Da [ihm] schon aus meiner Kenntnis der Örtlichkeit heraus Flächen bekannt sind die dafür in Frage kommen würden, wird beantragt, den Plan dahin gehend zu überarbeiten.</p>	<p>nahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.1.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56510« Anregungsnummer: 56510-001</p>	
<p>Zu dem veröffentlichten Entwurf des Regionalplanes möchte der Einwender] in Ahaus-Alstätte die nachfolgend abgefasste Stellungnahme abgeben:</p> <p>[Der Einwender] ist ein öffentlich-rechtlicher Unterhaltungsträger für die Oberflächengewässer in seinem Gebiet. Nach den Regelungen der Satzung ist es [seine] Aufgabe, die Gewässer so zu unterhalten, dass deren ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss erhalten bleibt (prüfen!).</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 45 km² mit rund 140 km Oberflächengewässern, Hauptgewässer ist die Alstätter Aa von der Landesgrenze bis zur Ortslage Ahaus-[...]. Bei den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird den gewässerökologischen Belangen soweit wie möglich Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Gewässerunterhaltung in den vergangenen Jahren bereits deutlich reduziert worden.</p> <p>In Abschnitt IV.6 des Regionalplan-Entwurfes wird unter Rnd.-Nr. 450 (Zeile 33.2) auf S. 91 unten und S. 92 oben ausgeführt, dass „unter</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>In Ziel 33.3 ist bereits festgelegt, dass bei allen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen "jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein" muss. In der RdNr. 456 wird erläutert, dass "die Umsetzung derartiger Maßnahmen ... der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft" bedarf. Zur weiteren Klarstellung wird die Erläuterung ergänzt durch: " Beachtet werden muss aber auch, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden darf ".</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche die Nutzungen so zu regeln sind, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen."</p> <p>Darüber hinaus ist unter Rnd.-Nr. 451 u.a. folgende Zielsetzung definiert: „Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei ist die Notwendigkeit der Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu beachten."</p> <p>Bei der Planung und der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung wird die Frage, was unter „Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses" konkret zu verstehen ist, immer wieder unterschiedlich beantwortet. Im Regionalplan sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Unterhaltung der Oberflächengewässer der ordnungsgemäße Wasserabfluss künftig wie bis her, oberste Priorität eingeräumt werden muss, damit auch weiterhin die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Entwässerung gewährleistet ist und keine nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft eintreten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Regionalplan haben die Landwirte im Verbandsgebiet ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Umsetzung der im Planentwurf formulierten Zielvorstellungen künftig weitere Restriktionen, die heute noch nicht erkennbar sind, für die Landwirtschaft mit sich bringen wird.</p> <p>[Der Einwender] hält es für sinnvoll und auch für notwendig, dass in der Zielformulierung Nr. 33 der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oberste Priorität eingeräumt wird, um auch künftig eine Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen im Verbandsgebiet sowie den Hochwasserschutz für bebaute Ortslagen wie bisher zu gewährleisten.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »56530« Anregungsnummer: 56530-001</p>	
<p>Zu dem veröffentlichten Entwurf des Regionalplanes möchte ich als Vorsteher des [Einwenders] in [xx] die nachfolgend abgefasste Stellungnahme abgeben:</p> <p>Der [Einwender] ist öffentlich-rechtlicher Unterhaltungsträger für die Oberflächengewässer in seinem Verbandsgebiet. Nach den Regelungen der Verbandssatzung ist es Aufgabe des Wasser- und Bodenverbandes, die Gewässer so zu unterhalten, dass deren ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss erhalten bleibt (prüfen!).</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. [xx] km² mit rund [xx] km Oberflächengewässern. Hauptgewässer ist die [xx] von der Landesgrenze bis östlich der Ortslage der Stadt [xx]. Bei den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird den gewässerökologischen Belangen soweit wie möglich Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Gewässerunterhaltung in den vergangenen Jahren bereits deutlich reduziert worden.</p> <p>In Abschnitt IV.6 des Regionalplan-Entwurfes wird unter Rnd.-Nr. 450 (Zeile 33.2) auf S. 91 unten und S. 92 oben ausgeführt, dass „unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche die Nutzungen so zu regeln sind, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.“ Darüber hinaus ist unter Rnd.-Nr. 451 u.a. folgende Zielsetzung definiert: „Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei ist die Notwendigkeit der Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu beachten.“</p> <p>Bei der Planung und der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung wird die Frage, was unter „Erhaltung des ordnungs-</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. In Ziel 33.3 ist bereits festgelegt, dass bei allen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen "jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein" muss. In der RdNr. 456 wird erläutert, dass "die Umsetzung derartiger Maßnahmen ... der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft" bedarf. Zur weiteren Klarstellung wird die Erläuterung ergänzt durch: " Beachtet werden muss aber auch, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden darf ".</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gemäßem Wasserabflusses" konkret zu verstehen ist, immer wieder unterschiedlich beantwortet. Im Regionalplan sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Unterhaltung der Oberflächen-gewässer der ordnungsgemäße Wasserabfluss künftig wie bis her, oberste Priorität eingeräumt werden muss, damit auch weiterhin die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Entwässerung ge-währleistet ist und keine nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft eintreten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Regionalplan haben die Landwirte im Verbandsgebiet ihre Besorgnis darüber zum Aus-druck gebracht, dass die Umsetzung der im Planentwurf formulierten Zielvorstellungen künftig weitere Restriktionen, die heute noch nicht erkennbar sind, für die Landwirtschaft mit sich bringen wird.</p> <p>Der [Einwender] hält es für sinnvoll und auch für notwendig, dass in der Zielformulierung Nr. 33 der Aufrechterhaltung des ordnungsgemä-ßen Wasserabflusses oberste Priorität eingeräumt wird, um auch künf-tig eine Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen im Verbands-gebiet sowie den Hochwasserschutz für bebaute Ortslagen wie bisher zu gewährleisten.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »56540« Anregungsnummer: 56540-001</p>	
<p>Im Verbandsgebiet sind große Flächen als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt worden.</p> <p>Gemäß Ziffer 399 der textlichen Festsetzungen sind die Bereiche ent-weder ganz oder zum überwiegenden Teil als Naturschutzgebiete festzusetzen.</p> <p>Das wird sich mit Sicherheit auch auf die Gewässerunterhaltung aus-wirken.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neu-formulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nach-folgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Re-gionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungs-raumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Es wird befürchtet, dass in diesen Bereichen der Druck zu einer extensiven Gewässerunterhaltung so groß wird, dass auch die Vorflut für die landwirtschaftlich genutzten Flächen leidet und diese für eine Bewirtschaftung immer uninteressanter werden. Das wiederum führt verständlicherweise zu Spannungen mit den betroffenen Landwirten und schlimmstenfalls zu Regressansprüchen an den Verband.</p> <p>Der Verband fordert daher, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Bereich für den Schutz der Natur herausgenommen werden.</p>	<p>Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »56540« Anregungsnummer: 56540-002</p>	
<p>Gemäß Ziffer 383 des Planentwurfes gelten die für die BSN aufgeführten Restriktionen nicht nur für die Bereiche selbst, sondern auch für das Umfeld, wodurch es natürlich zu erheblichen Problemen z. B. bei Baumaßnahmen auf einer Hofstelle, die nahe an einem derartigen Bereich liegt, kommen kann.</p> <p>Das führt auch bei den Verhandlungen mit den Landwirten über die Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie zu erheblichen Problemen. Auch wenn gegen das Vorhaben selbst keine großen Vorbehalte bestehen, befürchten die Landwirte doch erhebliche Nachteile, wenn ihr Hof nur einige Hundert Meter von einem geplanten Biotop (Trittstein oder Strahlursprung) entfernt liegt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Hier muss noch eine Lösung gefunden werden, die auch von den Landwirten akzeptiert werden kann.</p>	<p>onalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »57240« Anregungsnummer: 57240-001</p>	
<p>[...] hiermit [legt der Einwende] Einspruch gegen den aufgestellten Regionalplan Münsterland im Bereich der gewerblichen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes der Stadt Rhede auf unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Begründung: Bei der gewerblichen Weiterentwicklung der Stadt Rhede sind 25,81 ha lw. Nutzfläche [seines] Betriebes betroffen. Würde diese Fläche in Gewerbefläche umgewandelt wäre [sein] landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Damit verbunden wäre auch die Vernichtung eines Arbeitsplatzes [eines] landwirtschaftlichen Mitarbeiters. In einem persönlichen Gespräch mit der Stadt Rhede stellte [er] bereits dar, dass [seine] Flächen für eine Ausdehnung des Gewerbegebietes nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Rhede stellte dann in Aussicht, dass das Gewerbegebiet auch problemlos an anderer Stelle ausgedehnt werden könnte und man auf unsere Flächen verzichten kann. Leider [kann der Einwender] diese Aussage im aufgestellten Regionalplan nicht wiederfinden. Die vollarrondierten Flächen sind für den Betrieb sehr wertvoll und daher für [ihn] von größter Bedeutung und besonders in wirtschaftlicher Hinsicht unverzichtbar. Bereits durch den Bau der B67n und der Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes wurde [sein] Betrieb stark benachteiligt, so dass [er] einen Verlust weiterer Fläche nicht hinnehmen [kann] und vehement Einspruch [einlegt] gegen die Ausweitung des Gewerbegebietes auf [seinen] landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Rhede erfolgt. Die angeführten Belange können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »57240« Anregungsnummer: 57240-002	
<p>[...] Im Nachgang zu [seiner] Email [... möchte der Einwender ...] gerne noch mitteilen, um welche Schläge es sich handelt:</p> <p>[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »57450« Anregungsnummer: 57450-001	
<p>Die Einbeziehung der genannten Flächen sowohl in den Bereich des "Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" als auch teilweise in die Flächen zum "Schutz der Natur" ist sowohl unter den Gesichtspunkten der Kriterien der Vorschriften des ROG ermessensfehlerhaft als auch insoweit zu beanstanden als sachliche Auswahlkriterien, die in ständiger Rechtsprechung aufgestellt wurden, weder erkennbar noch explicit genannt werden.</p> <p>Die Einbeziehung der Flächen südwestlich des [...] als Flächen "des Schutzes der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" [...] lässt sich insoweit nicht nachvollziehen bzw. die Abwägungskriterien erkennen, als westlich und östlich gelegene Flurstücke [...] aus diesem Bereich ausgenommen wurden und aktuell für eine industrielle Nutzung und einer gewerblichen Bebauung freigegeben wurden ([...]). Auch die genaue räumliche Abgrenzung der ausgewiesenen Flächen, die dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung an Hand von landschaftlich prägenden Merkmalen (Straßen- und Flussläufen, durchgehende Wohnbesiedlung) lassen die Abwägungskriterien und Grundlagen der getroffenen Ermessensentscheidung nicht erkennen bzw. in keiner Form nachvollziehen. Hier fehlt es insbesondere an der Konkretisierung der Flächen auf Grundlage der katastermäßigen Flurstückbezeichnungen bzw. deren Eingrenzung durch genaue Bezeichnungen [...].</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Entgegen den aktuellen Beschlüssen der Stadt [xx] bezüglich des Flächennutzungsplanes aus März 2011 hinsichtlich der Nutzung der Flächen südlich des Bereiches [xx] beziehungsweise dem expliziten Ausweis dieses Bereiches ([...]) als Grünfläche und Flächen der landschaftsorientierten Erholung stehen im Widerspruch zum Regionalplan 2011, als gerade diese Fläche nicht in den Schutzbereich des Regionalplanes aufgenommen wurde. Gleiches gilt für einen Teilflächenbereich [...], der nicht nachvollziehbar aus dem Schutzbereich "Schutz der Landschaft" ausspart wurde, während Flächen nordwestlich und südwestlich wieder in den Schutzbereich einbezogen wurden.</p> <p>Weiterhin lässt sich aus dem betreffenden Regionalplan nicht ersehen inwieweit Flächen zwischen [xx] in die Freiräume zum Schutz der Landschaft (BSL) einbezogen wurden oder nicht.</p> <p>Die oben angeführte Feldblocknummer wird teilweise als Fläche zum Schutz der Landschaft (BSL) ausgewiesen und teilweise nicht, wobei kein landschaftsprägendes Abgrenzungsmerkmal erkennbar sind. Hier erfolgt die "Grenzziehung" ohne Berücksichtigung zusammenhängender und einheitlich bewirtschafteter Ackerflächen. Auch hier lässt sich wie oben bereits angeführt auf der Grundlage des Regionalplanes 2011 - planerischer Ausweis - keine eindeutige Aussage treffen, inwieweit räumlich die von mir bewirtschafteten Flächen den Einschränkungen "zum Schutz der Landschaft" (BSL) unterliegen.</p> <p>Hieraus resultiert eine sich aufdrängende Willkürlichkeit der Flächenbegrenzungen bzw. deren Festlegung, die nachvollziehbar Erwägungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Natur, Wahrung landschaftsprägender Merkmale und dem Gesichtspunkt der Erholungsgebiete in keiner Form erkennen bzw. vermissen lassen.</p> <p>Die durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze (BVerwG v.26.04.2007 - 4 CN 3.06; BVerwG v. 12.07.2006 - 4 B 49.06) für die Ausübung und Erkennbarkeit von Auswahlkriterien sind</p>	<p>des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und werden in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Der Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>im Regionalplan für das Münsterland 2011 weder erkennbar, noch in geeigneter Weise dokumentiert worden.</p> <p>Es fehlen jegliche dem Ausweis der gekennzeichneten Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugrundeliegenden Entscheidungskriterien noch Begründungen, warum Teilbereiche ausgenommen wurden oder anderweitig sogar dem "Schutz der Natur" unterstellt wurden.</p> <p>Hierzu das Bundesverwaltungsgericht a.a.O.: "Dem Plan muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen "des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Eine fehlerfreie Abwägung setzt insoweit voraus, dass diese überhaupt stattfindet, in die Abwägung das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss und die Belange gewichtet und gegeneinander in einer das Abwägungsergebnis tragenden Weise abgewogen werden. Die Abwägung aller Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken." Ebenso in dieser Hinsicht hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007 (8 C 11412/06) geurteilt: "Es ist zu verlangen, dass das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzeptes hinreichend nachvollziehbar ist und nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes hinreichend dokumentiert ist. Für die Wirksamkeit einer im Wege der Planung getroffenen Flächenauswahl sind allein die Überlegungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Planungsträgers waren."</p> <p>Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 31.03.2011 (12 KN 187/08) müssen" die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers hinreichend dokumentiert und nachvollziehbar sein. Eine ungeprüfte Übernahme der auf der Ebene der Flächennutzungs- oder Bebauungspläne in den Kommunen zum Ausdruck gekommenen Planvorstellungen in das Regionale Raumordnungsprogramm stellt einen Abwägungs-</p>	<p>Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Das angesprochene Urteil bezieht sich auf die Steuerung von nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der hier diskutierte Sachverhalt wird durch dieses Urteil nicht abgedeckt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>fehler dar. Diese Fehlerhaftigkeit liegt auch dann vor, wenn die gebotene Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht."</p> <p>Gleichlautend auch das VGH Kassel vom 17.03.2011 (4 C 883/10 N): "Einem Regionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Der Regionalplan ist dann fehlerhaft, wenn ihm fehlerhafte Kriterien bei der Flächenauswahl zugrunde liegen."</p> <p>Da der Regionalplan Münsterland 2011 weder den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit genügt, was das gesamträumliche Planungskonzept betrifft noch den Erfordernissen der Nachvollziehbarkeit der Auswahlkriterien, deren Gewichtung und der erforderlichen Dokumentation der Kriterien bezüglich der Flächenauswahl, kann die entsprechende Einbeziehung der in meinem Eigentum stehenden Flächen als Bereiche des "Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" nicht hingenommen werden.</p> <p>Wenn nunmehr seitens der Bezirksregierung dargestellt wird (Verlautbarung vom 27.07.2011 - Westfälische Nachrichten), es handele sich ausschließlich um einen Planungsentwurf, der "lediglich Suchräume, in denen die Naturschutzinteressen umgesetzt werden könnten" ausgewiesen würden und sei lediglich als "Diskussionsgrundlage" zu verstehen, so steht das im krassen Widerspruch zu der seitens der Bezirksregierung selber aufgestellten Einwendungsfrist bis zum 31.07.2011. Diese ist eindeutig als Ausschlussfrist zu verstehen, nach deren Ablauf Einwendungen gegen die "Planungsvorstellungen und Festlegungen der Freiräume BSL und BSN" nicht mehr erhoben werden können. Bei einer "Diskussionsgrundlage" bedarf es keiner Fristsetzung für Einwendungen, hingegen anderslautend -</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>http://www.bezreg-muenster.de/startseite/presse/pressearchiv wörtlich die "Einwendungsfrist endet am 31. Juli 2011".</p> <p>Weiterhin genügt der Regionalplan auch nicht den eigenen Richtlinien des Regionalplanes Münsterplanes 2011 und denen unter Punkt 1.6 und 1,7 definierten eigens zu berücksichtigenden Kriterien und Gewichtungen. Hierzu heißt es: in den Grundsätzen der Raumordnung - § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG - "Vorgaben für die nachfolgende Abwägungsentscheidungen und Ermessensentscheidungen"</p> <p>"In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierter Erholung und naturverträglicher Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und "Möblierung" der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotentials und des Naturerlebnisses vermieden werden."</p> <p>Diese klare Definition des BSL kann nicht nunmehr dadurch umgedeutet werden (WN a.a.O.), indem nunmehr behauptet wird, es handele sich lediglich um "Ziele" des Schutzes der Landschaft. Diese "juristische" Deutung eines Begriffes - laut Pressemitteilung vom o.a. Datum - in der vorgetragenen Weise ist bestenfalls möglich, wenn es sich bei "Vorrang" innerhalb der Definition des BSL um einen unbestimmten Rechtsbegriff handeln würde, der einen gewissen Spielraum der Auslegung eröffne.</p> <p>Keinesfalls können Zielsetzungen des BSL "Vorrang des Schutzes der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vor einer möglichen Erschließung und "Möblierung" nunmehr als gleichbedeutend oder gleichrangig mit den Zielen einer wirtschaftlich vernünftigen und betriebswirtschaftlich rentablen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dargestellt werden. Eine Auslegung in dem angeführten Sinne ist weder teleologisch noch im Rahmen einer juristischen Überprüfung haltbar.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zu den Zielen zur Schaffung von Freiräumen des BSL und BSN steht im klaren Widerspruch, dass nach den Grundsätzen des Regionalplanes einer der hervorzuhebenden Punkte ist, die "Bedeutung der Landwirtschaft im Plangebiet und ausdrückliches Hervorheben des Gewichtes der landwirtschaftlichen Produktionsräume als eigenständiges Ziel" und den "Grundsatz zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten für eine naturverträgliche Landwirtschaft" zu garantieren.</p> <p>Bei den mir gehörigen betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich seit Jahren in der Eigenbewirtschaftung intensiv bewirtschaftete Flächen, die seit Jahren als Ackerfläche genutzt werden. Insbesondere durch deren gute Verkehrsanbindung, einer vollständigen Drainierung der Gesamtfläche, guten Befahrbarkeit und Bodenqualität sind die betreffenden Flächen seit Jahrzehnten landwirtschaftlich ertragsreich genutzt worden bzw. werden aktuell genutzt. Dieses beinhaltet neben der Bewirtschaftung der Flächen unter Ertragsgesichtspunkten bei Beachtung der Naturverträglichkeit auch die Möglichkeit der Errichtung/ Beibehaltung der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten (Scheunen, Stallungen).</p> <p>Dieser seit Jahren geübten Nutzung stünde bei einem Ausweis der Flächen als "Schutz der Landschaft (BSL) und der daraus resultierenden oben genannten Zielsetzung einer Vermeidung der" übermäßigen Erschließung und Möblierung" den dort genannten Zielen völlig entgegen. Auch hierzu hat das Bundesverwaltungsrecht in seiner Entscheidung vom 27.01.2005 (4 C 5.04) aber eindeutige Kriterien aufgestellt: "Maßgeblich ist, ob eine Abwägung wirklich stattgefunden hat, ob die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt und ab der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zu ihrer objektiven Gewichtung in einem angemessenen Verhältnis steht."</p> <p>Hierzu kann im Regionalplan 2011 eine Dokumentation zwischen der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Abwägung eines öffentlichen Interesses an einem Ausweis der betreffenden Flächen als Bereiche "zum Schutz der Landschaft" (BSL) zu der privat orientierten Möglichkeit einer umfassenden landwirtschaftlichen Nutzung weder als Anhaltspunkt gefunden werden, noch werden Aussagen über deren Gewichtung oder denen der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenskriterien getroffen.</p> <p>Letztlich richten sich meine Einwendungen insbesondere gegen die Einbeziehung meiner Flächen [...] in den Bereich "Schutz der Natur" (BSN). Die in meinem Eigentum stehende Teilfläche [xx] wird nunmehr nach Jahren anderweitigen Ausweises in den vorherigen Regionalplänen als Fläche des BSN ausgewiesen ohne dass es erkennbar wäre, warum gerade dieser Flurbereich dem besonderen "Schutz der Natur" dienen soll. Bislang war dieser Teilbereich [...] immer als Ackerfläche ausgewiesen, während nunmehr im Rahmen des Regionalplanes 2011 willkürlich die Grenzziehung entlang der [...] erfolgt.</p> <p>Gleiches gilt für die übrigen oben genannten Feldblocknummern, die in den Schutzbereich des BSN nördlich des [xx] einbezogen werden. Es lassen sich weder landschaftsprägende Merkmale z.B. der Flussverlauf des "[xx]", Biotope etc. ausmachen, die eine Einbeziehung gerade dieser Teilfläche in den Schutzbereich der Natur (BSN) rechtfertigen noch ist nachvollziehbar, warum Teilflächen südlich des [...] und nördlich des [...] einbezogen werden und anderweitige Nachbarflächen nicht, [...].</p> <p>Auch hierzu verweise ich noch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.09.2009 (4 BN 25/09), in der es eindeutig heißt: "Der Regionalplan müsse zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen unterscheiden. Werden stattdessen harte und weiche Tabuzonen durchweg miteinander vermengt, führt das zu gravierenden Abwägungsfehlern, da es unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen für harte und weiche Tabukriterien gibt. Weiterhin sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Grundsätze der Raum-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind."</p> <p>Eine isolierte Einbeziehung der Fläche [xx] in den Bereich "Schutz der Natur" (BSN) ist weder sachlich begründet noch aus Gründen des Naturschutzes nachvollziehbar, da diese Fläche wie die umliegenden Flurstücke alle seit Jahren einer gleichartigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Weiterhin lässt sich auf der vorliegenden Planungsebene keine eindeutige Bedeutung dieser Fläche für den "Schutz der Natur" erkennen bzw. werden hierzu Begründungen dargelegt.</p> <p>Unter den angeführten Gesichtspunkten sowie den eindeutig vorliegenden Abwägungsfehlern bzw. Nichtabwägung notwendiger Entscheidungskriterien bei der Aufstellung des Regionalplanes Münsterland 2011 beantrage ich die Herausnahme der in meinem Eigentum stehenden bzw. der von mir bewirtschafteten Flächen aus dem Regionalplan Münsterland 2011 sowohl als Freiraum zum "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSL) als auch als Freiraum zum "Schutz der Natur" (BSN).</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »57550« Anregungsnummer: 57550-001</p>	
<p>[Der Einwohner wohnt] im Flurstück [...], grün eingerahmt id3 und [bewirtschaftet] unter anderem die Flächen id1 und id2 im Flurstück [...].</p> <p>Ist da, wo die rote Linie verläuft, die neue Umgehungsstraße geplant? Hat man bei der Planung bedacht das man die Wirtschaftswege weiterhin ungehindert benutzen kann und auch Flächen an der anderen Seite ohne Imwege erreichen kann. Schließlich haben [die] Landwirte die Wirtschaftswege bei der Verkopplung zum großen Teil mitbezahlt</p>	<p>Die als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte OU Ahaus-Wüllen wird gestrichen. siehe 154-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
und wollen durch eine neue Straße nicht gehindert werden	
Einwender: Privater Einwender »57655« Anregungsnummer: 57655-001	
<p>Als Anwohner und landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb im neu ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet Dülmen Nord [äußert der Einwender] fristgerecht [seine] Bedenken zur Überbauung und Versiegelung [seiner] betroffenen Flächen.</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplanes betrifft den größten Teil [seiner] Eigentumsflächen und für [seinen] kleinen Betrieb ist es kaum möglich Ersatzflächen zu bekommen, das heißt, dass [seine] wirtschaftliche Existenz gefährdet ist.</p> <p>Aus der Presse [hat der Einwender] entnommen, dass die Stadt Dülmen plant die leer stehenden und bereits erschlossenen Grundstücke der St. Barbara Kaserne zu renaturisieren. [Er hält] es für sinnvoller dort ein Industrie- und Gewerbegebiet zu planen. Die Tower Barracks werden ebenfalls bis spätestens 2020 leer stehen. Auch dort ist die Infrastruktur vorhanden und es ist sogar ein Eisenbahnanschluß gegeben. Zwischenzeitlich stehen noch freie Gewerbeflächen im Gewerbegebiet im Brömken zur Verfügung. Dieses Gebiet ist seit Jahren erschlossen, aber es haben sich bisher nur 2 kleine Betriebe dort angesiedelt. Auch ist dieses Gebiet erweiterungsfähig und weniger dicht besiedelt als das nun neu geplante Industrie- und Gewerbegebiet Dülmen Nord.</p> <p>In diesem Gebiet stehen auch etliche Einfamilienhäuser, die durch Lärmschutzwände und Ausgleichsflächen geschützt werden müssen. Die Wirtschaftswege im geplanten Gebiet sind bereits heute durch ein erhebliches Verkehrsaufkommen überlastet. Verkehrsteilnehmer nutzen diese Wege als Zufahrt zur Autobahn aus Richtung Billerbeck bzw. Rorup. [Sein] Wirtschaftsweg verbindet die Billerbecker Straße mit dem Merodenweg. Die Autobahnbrücke über die B 474n ist ein-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist orientiert am Bedarf und in enger Abstimmung mit der Stadt Dülmen erfolgt. Die Stadt Dülmen hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, dass ein Teil ihrer gewerblichen Entwicklung an dem Standort stattfinden soll. Regionalplanerische Aspekte stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
spurig. Bereits jetzt kommt es oft zu Beinahekollisionen.	
Einwender: Privater Einwender »57660« Anregungsnummer: 57660-001	
<p>Die ordnungsgemäße Entwässerung der Acker und Weideflächen muß weiter gewährleistet werden.</p> <p>Die erhöhten Unterhaltungskosten (z.B.Handräumung) können nicht von den Wasser und Bodenverbänden übernommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Ziel 33.3 ist bereits festgelegt, dass bei allen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen "jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein" muss. In der RdNr. 456 wird erläutert, dass "die Umsetzung derartiger Maßnahmen ... der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft" bedarf. Zur weiteren Klarstellung wird die Erläuterung ergänzt durch: " Beachtet werden muss aber auch, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden darf ".</p>
Einwender: Privater Einwender »57900« Anregungsnummer: 57900-001	
<p>Für [dem Einwender] sind die von Ihnen ausgewiesenen Flächen im Regionalplan nicht für 30 Jahre ausreichend. Unser Flächenbedarf beträgt ca. 1 ha pro Jahr. In der Anlage übersenden wir Ihnen den Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000.</p> <p>[Der Einwender bittet] höflichst, die ca. 6,34 ha - westlich und nördlich des Schrottplatzes Ebeler (in rot gekennzeichnet) mit in den Regionalplan aufzunehmen. Diese Fläche [hat er] bereits vor einigen Jahren erworben. Die in der Karte eingetragenen Häuser „Am Wilhelmshacht" sind bereits abgerissen. Aus unserer Sicht ist in diesem Bereich keine konkurrierende Nutzung vorhanden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die betroffene Firma hat die Reduzierung eines BSAB an anderer Stelle angeregt, als Ausgleich wird der Anregung zur Erweiterung des BSAB an dieser Stelle gefolgt. (Rohstoff: Sandstein)</p>
Einwender: Privater Einwender »57900« Anregungsnummer: 57900-002	
<p>Auf die kleine Fläche (mit x in rot gekennzeichnet) am Waldweg kann verzichtet werden, da dieser Bereich aufgrund der nahen Bebauung nicht mittels Sprengungen abgebaut werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. (Rohstoff: Sandstein)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »57900« Anregungsnummer: 57900-003	
<p>In diesem Zusammenhang [darf der Einwender] auf die besondere Problematik des Grubenwassers durch den Bergbau hinweisen. Unsere Abgrabungen liegen im Bereich des sogenannten „Westfeldes“ der RAG (früher Preußag, Ibbenbüren). Ende der 70 Jahre wurde das Westfeld stillgelegt. Anfang der 80 Jahre stieg das Grubenwasser an. Das Grubenwasser ist stark mit diversen Salzen belastet und darf von uns aufgrund der Belastung nicht in die Vorflut eingeleitet werden. Der Überlauf des Dickenberger Stollens liegt knapp unter 65 m über NN. Wir müssen mit dem Abbau immer mind. 1 m über dem höchst nachgewiesenen Wasserstand bleiben. Das heißt: [Der Einwender darf] nicht tiefer als 66 m über NN abbauen. Dadurch bedingt gehen [ihm] qualitativ wertvolle Rohstoffe verloren.</p> <p>Aus diesem Grund [bittet er seine] Stellungnahme bezüglich der gewünschten Erweiterung (A) BSAB zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Einwender: Privater Einwender »57900« Anregungsnummer: 57900-004	
<p>Anregung der Fa. [...]aus der karthographischen Anlage:</p> <p>In der Fläche Nr. 3 findet kein Abbau mehr statt, wird nur noch als Betriebsgelände genutzt. Darstellung als BSAB nicht mehr notwendig.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
Einwender: Privater Einwender »57940« Anregungsnummer: 57940-001	
<p>Demgemäß wird für [...] darüber hinaus beantragt, das Ziel 30.1 wie folgt zu fassen:</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen über langfristigen Vertragsnatschutz zu sichern, wenn ein solcher Schutz nachweisbar unab-</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Re-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dingbar geboten ist.</p> <p>Nur wenn ein langfristiger Vertragsnaturschutz nachweisbar nicht zu dem gleichen oder doch gleichwertigen Ergebnis führen kann, kann im Einzelfall eine Naturschutzgebietsfestsetzung erfolgen.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf den Vorrang, den gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG der Vertragsnaturschutz genießt bzw. genießen sollte und der erst recht im Plangebiet des Regionalplans Münsterland gelten sollte, in dem bereits seit Jahrzehnten umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt sind.</p> <p>Den planbetroffenen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich der fachplanerisch vorgesehenen Schutzbereichsausweisungen sollte in jedem Falle durch Übermittlung entsprechender Gutachtenunterlagen nachgewiesen werden, dass die Naturschutzgebietsfestsetzung unabdingbar erforderlich ist und, dass für die Naturschutzgebietsfestsetzung im allgemeinen oder im Einzelfall Vertragsnaturschutzmöglichkeiten nicht zu Gebote standen. Einen entsprechenden Grundsatz sollte der Regionalplan für die Landschaftsplanung der Planungsträger enthalten.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Regionalplan regen wir für [...] an.</p>	<p>gionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt.
Einwender: Privater Einwender »58010« Anregungsnummer: 58010-001	
<p>1- Ausgangslage</p> <p>Die [...] betreibt westlich von Dülmen-Merfeld den Quarzsandtagebau Merfeld. Die Sandgewinnung erfolgt dort seit 1972 im Trockenschnitt, seit 1982 auch im Nassschnitt. Grundlage der aktuellen Nassgewinnung ist der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster (Az. 51.2.2-3 C 76) nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Zulassung des Tagebaubetriebs ist unbefristet.</p> <p>Das hier gewonnene Material wird unter anderem in der Glas- und Gießereiindustrie, in der Kalksandstein- und Ziegelherstellung, als Putz- und Fugmörtel, sowie für Beach-/Reitplätze und auch als Spiel- und verwendet und verarbeitet. Dabei handelt es sich um typische Anwendungen für den im Tagebau Merfeld vorkommenden hochreinen Quarzsand.</p> <p>In dem seit dem 17.01.2011 öffentlich ausgelegten Entwurf zur Regionalplanfortschreibung ist für die Erweiterung des Tagebaus Merfeld eine Fläche vorgesehen, die sich räumlich vom bestehenden Tagebau getrennt in nordwestlicher Richtung befindet. Sie weist eine Größe von ca. 178.600 m² auf.</p> <p>Die [...]erhebt Einwendungen gegen den potenziellen Abgrabungsbe- reich an der im Regionalplanentwurf dargestellten Örtlichkeit.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland sind Lagerstätten für wertvolle Rohstoffe darzustellen, die den Abbau für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherstellen. Die Fläche wird als BSAB dargestellt, weil es sich um eine Lagerstätte mit hoher Mächtigkeit handelt, die in unmittelbarer Nähe einer bereits vorhandenen Abgrabungsfläche liegt.</p>
Einwender: Privater Einwender »58010« Anregungsnummer: 58010-002	
Stattdessen schlägt die [...] die Ausweisung eines Abgrabungsbe-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reichs an dem der Skizze dargestellten Alternativstandort vor. Der Alternativstandort beinhaltet den bestehenden Tagebau mit den zugehörigen Betriebsflächen sowie den unmittelbar angrenzenden Erweiterungsbereich. Die Gesamtgröße der Fläche beträgt rund 283.000 m², darin sind ca. 113.000 m² enthalten, die derzeit bereits betrieben werden und für die eine unbefristete Zulassung besteht (s. o.). Die reine Erweiterungsfläche weist demnach eine Größe von ca. 170.000 m² auf.</p> <p>Bereits in den Jahren 1998, 2002 und 2007 wurde der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der Bedarfserhebung die auch heute noch von der [...] favorisierte Fläche mitgeteilt.</p> <p>2 Begründung</p> <p>2.1 Bestmögliche Nutzung verfügbarer Rohstoffe</p> <p>Sowohl der im Regionalplanentwurf dargestellte Abgrabungsbereich als auch die von der [...] vorgeschlagenen Alternativfläche liegen gemäß Erläuterungskarte V-2 zur Fortschreibung des Regionalplans in einem Areal mit wertvollen Quarzsandvorkommen. Gemäß Grundsatz 25 des Regionalplanentwurfs (Ifd. Nr. 499) sind Abbaubereiche vollständig auszuschöpfen.</p> <p>Die [...] hat auf Grundlage des im Regionalplanentwurf dargestellten geplanten Abgrabungsbereichs eine Abgrenzung der tatsächlich verfügbaren Fläche vorgenommen und das zu erwartende Abbauvolumen ermittelt. Dabei wurden Abstandsflächen zur geplanten B67n-Trasse, zu Wohngebäuden und zu einem Stall im Nordwestteil der Fläche berücksichtigt. Daraus lässt sich eine maximal verritzbare Fläche von ca. 141.700 m² ableiten. Die rechnerisch zugrunde gelegte Abbausohle wurde mit 26 m NN definiert und befindet sich damit auf demselben Höhenniveau wie sie für die Erweiterungsplanungen der [...] ange-</p>	<p>Da die genehmigte Abgrabung nur eine Fläche von ca. 7 ha umfasst, liegt sie unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans Münsterland (1:50 000). Bei der angeregten Erweiterung handelt es sich um eine Waldfläche, die als schutzwürdiges Gut zu betrachten ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nommen wurde (vgl. [...] 2010).</p> <p>Das mögliche Abbauvolumen in dem im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereich beläuft sich danach auf rund 1,87 Mio. m³. Dies entspricht einem Volumen von 13,19 m³ / m² Oberfläche.</p> <p>Bei einer Darstellung der von der [...]präferierten Alternativfläche als Abgrabungsbereich würde eine zusätzlich zum bestehenden Tagebau nutzbare Gewinnungsfläche von ca. 152.100 m² entstehen. Das damit und durch die gleichzeitige Tieferentsandung der bereits vorhandenen Nassgewinnungsfläche mögliche zusätzliche Abbauvolumen beträgt rund 2,86 Mio. m³. Dies entspricht einem Volumen von 18,80 m³ / m² neu zu beanspruchender Oberfläche.</p> <p>Demnach ist das nutzbare Rohstoffvolumen pro Quadratmeter zusätzlicher Gewinnungsfläche bei dem Alternativbereich um rund 30 % größer als bei dem im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrabungsbereich. Anders formuliert müsste man bei einer Ausbeute, wie sie in dem im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereich möglich ist, rund 216.800 m² reiner Gewinnungsfläche beanspruchen, um dasselbe Abbauvolumen zu erreichen wie es auf der von der [...] vorgeschlagenen Erweiterungsfläche zu gewinnen wäre.</p> <p>Gemäß der Begründung zur Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplanentwurf erfolgt deren räumliche Steuerung unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verfügbarkeit von Rohstoffen (Ifd. Nr. 504). Diesem Grundsatz entspricht die von der [...] vorgeschlagene Alternativfläche deutlich besser als der im Regionalplanentwurf dargestellte Abgrabungsbereich.</p> <p>2.2 Flächenbeanspruchung für Betriebseinrichtungen / Zugänglichkeit des Tagebaus</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Sofern der Abgrabungsbereich gemäß Entwurf der Regionalplanfortschreibung zum Tragen kommt, ist eine Neuorganisation der Betriebseinrichtungen (Siloanlage, Gewinnungsgeräte usw.) erforderlich. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlagerung der Betriebseinrichtungen in den neuen Abgrabungsbereich. 2. Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen, Transport des gewonnenen Sandes und des Rückspülwassers zwischen Tagebau und Betriebseinrichtungen mittels Rohrleitungen. <p>Die erste Variante würde dazu führen, dass die Zubringerstraße zum neuen Abgrabungsbereich ausgebaut werden müsste und der dort angrenzende Gehölzbestand ggf. zu entfernen wäre. Der Anfahrweg von der L 600 zum Tagebau wäre deutlich länger als bisher und würde sich teilweise mit einem Walking-Parcours der Stadt Dülmen überschneiden.</p> <p>Bei Realisierung von Variante 2 wäre der Bau von zwei Rohrleitungen (mindestens DN 300 Druckleitung / DN 500 Rücklaufleitung) erforderlich, um den gewonnenen Sand zu den Betriebseinrichtungen zu transportieren und Rückspülwasser von den Betriebseinrichtungen wieder in die Gewinnungsfläche zu leiten. Inwieweit die Leitungen unter- oder oberirdisch zu verlegen wären, müsste noch geklärt werden. In jedem Fall wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich. Außerdem wäre eine entsprechende Förderung mit dauerhaftem Energieverbrauch verbunden.</p> <p>Bei einer Darstellung des von der [...]präferierten Abgrabungsbereichs im Regionalplan können die Betriebseinrichtungen wie bisher weitergenutzt werden.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt würde der Abgrabungsbereich auf der im</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Fläche sowohl wirtschaftlich als auch umweltfachlich zu Nachteilen gegenüber einer Darstellung unmittelbar angrenzend zum Tagebau führen.</p> <p>2.3 Beanspruchung von Ackerflächen</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Äcker unterliegen in einer Region mit Intensivlandwirtschaft wie dem Münsterland einem hohen Nutzungsdruck.</p> <p>Auf dem im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereich werden rund 174.500 m² Ackerfläche für den Sandabbau und notwendige Betriebseinrichtungen benötigt. Auf der von der [...]präferierten Fläche werden unter Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs rund 100.400 m² Ackerfläche beansprucht.</p> <p>Damit werden bei der Alternativfläche weniger als 60 % Ackerfläche aus der Nutzung genommen als es bei einer Beibehaltung des im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereichs der Fall wäre. Der alternative Abgrabungsbereich stellt sich damit aus Sicht der Landwirtschaft deutlich günstiger dar als die im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Fläche und trägt damit dem Ziel 23 des Regionalplanentwurfs (agrарstrukturelle Belange beachten, lfd. Nr. 315) besser Rechnung.</p> <p>2.4 Natur und Landschaft</p> <p>Nachfolgend werden nur diejenigen Schutzgüter / Funktionen betrachtet die im Zuge der Variantendiskussion relevant sind.</p> <p>2.4.1 Wald</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Nach Informationen des Dezernates 32 der Bezirksregierung Münster lag der wesentliche Grund für die vom Vorschlag der [...] abweichende Darstellung des Abgrabungsbereichs im Regionalplanentwurf darin, dass möglichst keine Waldfläche in Anspruch genommen werden sollte. Gemäß Ziel 25 des Regionalplans (Ifd. Nr. 344) sind zeichnerisch dargestellte Waldbereiche Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsbereichen haben. Gemäß Ziel 26.2 (Ifd. Nr. 349) dürfen Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn die geplanten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt[1]. Gemäß Grundsatz 17 des Regionalplanentwurfs ist eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben (Ifd. Nr. 347).</p> <p>Die von der [...] vorgeschlagene Alternativfläche nimmt Wald in Anspruch. Dies ist erforderlich, um dem Grundsatz einer bestmöglichen Nutzung des vorhandenen Rohstoffs zu entsprechen, wie in Kap. 2.1 dargestellt wurde.</p> <p>Der Eingriff in den Wald würde auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben. Er kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Dabei wird Ziel 26.3 des Regionalplanentwurfs (Ifd. Nr. 350) beachtet, wonach Eingriffe in den Wald mindestens im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen sind. Nachfolgend wird daher aufgezeigt, welchen Umfang der Waldeingriff aufweist und wie dieser zu kompensieren ist.</p> <p>Insgesamt werden bei Darstellung der Alternativfläche als Abgrabungsbereich ca. 78.750 m² Gehölzfläche beansprucht. Die Verteilung auf unterschiedliche Bereiche wird in nachfolgender Tabelle aufgeführt:</p> <p>Art der Nutzung (Größe in m²)</p> <p>Bereits rekultivierte Waldfläche: 32.753</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Noch nicht rekultivierte Waldfläche[2]: 9.310</p> <p>Baumgruppe: 1.172</p> <p>Kiefernforst vermutl. auf natürlichem Boden: 35.507</p> <p>Summe: ca. 78.750</p> <p>In der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur planerischen Mitteilung für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Merfeld vom 30.11.2010 wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Tagebauerweiterung auf der von der [...] vorgeschlagenen Alternativfläche bestünden. Desweiteren wurde für rekultivierte Waldflächen ein 1 : 1 Ausgleich und für „alte Waldstandorte“[3] ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 gefordert. Im Nachgang zum Scoping-Termin für die geplante Tagebauerweiterung, der am 15.03.2011 stattfand, erfolgte eine mündliche Konkretisierung der Ausgleichsforderung von 1 : 1,5 für „alte Waldstandorte“ dahingehend, dass diese auch in Form einer Neuaufforstung im Verhältnis von 1 : 1 und zusätzlich durch naturnahen Waldumbau entsprechend den Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald (MUNLV 2008) im Verhältnis von 1 : 0,5 erfolgen könne.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgender, forstrechtlich begründeter Kompensationsbedarf:</p> <p>Neuaufforstung von ca. 78.750 m² und naturnaher Waldumbau auf einer Fläche von ca. 17.750 m².</p> <p>Von der erforderlichen Neuaufforstungsfläche können voraussichtlich ca. 34.000 m² im Umfeld der geplanten Tagebauerweiterung durch Eingrünung der Gewinnungsfläche umgesetzt werden. Die verbleibenden rund 44.750 m² sollen folgendermaßen kompensiert werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. Tagebau der [...] in Coesfeld-Flamschen. Im Zuge der Tagebaurekultivierung erfolgt auf rund 15.000 m² eine Waldentwicklung als freiwillige Leistung des Unternehmens. Vor der Tagebaunutzung fungierte die Fläche als Acker. Diese Maßnahme ist daher als Waldausgleich anererkennungsfähig (mdl. Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland). Abstand zur Tagebauerweiterung: ca. 6 km.</p> <p>2. Wildacker wenige Hundert Meter nördlich der geplanten Tagebauerweiterung. Flächengröße ca. 7.400 m².</p> <p>3. Ca. 1.000 m² in Coesfeld-Lette auf einer Ackerfläche.</p> <p>4. Für den verbleibenden Bedarf mit einer Größe von ca. 21.350 m² bestehen Kompensationsoptionen auf Ackerflächen in Senden (Kreis Coesfeld), im Bereich Südlohn (Kreis Borken) oder im Raum Haltern / Dorsten (Kreis Recklinghausen). Welche Option die naturschutzfachlich beste Variante darstellt, würde im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden.</p> <p>Für die Durchführung von Maßnahmen zum naturnahen Waldumbau liegen der Westquarz Tecklenborg GmbH mehrere Angebote aus dem Kreis Coesfeld vor. Welche Fläche hier konkret zu nutzen ist, kann ebenfalls im Verlauf des nachgeordneten Planfeststellungsverfahrens für die Tagebauerweiterung geklärt werden.</p> <p>Damit ist die Beanspruchung von derzeitigen Waldflächen für den Tagebau in der Umgebung ausgleichbar. Sollte sich im Zuge der Planungskonkretisierung herausstellen, dass die vorgeschlagenen Flächen ggf. nicht in vollem Umfang fachlichen Anforderungen genügen, können in einem Planfeststellungsverfahren alternative Flächen recherchiert und benannt werden.</p> <p>Aufgrund der Größenordnung des forstrechtlich begründeten Kom-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>pensionsbedarfs wird davon ausgegangen, dass durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ermittelt wird.</p> <p>Bei der Beurteilung des Eingriffs in Waldbestände sollte auch berücksichtigt werden, dass die Tagebaufläche dem Naturhaushalt nicht entzogen wird (vgl. dazu Kap. 2.3.2).</p> <p>[1] Hinsichtlich dieses Ziels ist zu bedenken, dass durch die zunehmend in den Blickpunkt rückenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen gerade auch Offenlandflächen ökologisch sensibel bei einer Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Tagebaue oder andere Vorhaben sind. So kommen laut naturschutzfachlichen Unterlagen für die B 67n in dem im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereich planungsrelevante Offenlandbodenbrüter vor. Im Kreis Coesfeld gibt es weitere Beispiele für ähnliche Betroffenheiten. Daher sollte im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft werden, welche Flächen als Abgrabungsbereiche zu nutzen sind.</p> <p>[2] Bei dieser Fläche handelt es sich um ältere Rekultivierungsverpflichtungen, die noch nicht realisiert wurden. Diese werden behandelt wie bereits rekultivierte Flächen.</p> <p>[3] Der in der Stellungnahme des Regionalforstamtes Münster angesprochene „alte Waldstandort“ wird derzeit von einem hiebsreifen Kiefernwald bestockt. Die durchzuführenden Ersatzaufforstungen würden dagegen möglichst mit standortheimischen Arten vorgenommen.</p> <p>2.4.2 Biotop- und Artenschutz</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Der bestehende und in Betrieb befindliche Tagebau Merfeld wird im Entwurf des Regionalplans als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Die Fläche ist außerdem im LANUV Biotopkataster dokumentiert. Dort wurden insbesondere seltene Pflanzenarten nachgewiesen (LANUV 2007, UVENTUS 2010).</p> <p>Diese Ausführungen zeigen, dass gerade auch aufgrund des Tagebaubetriebs wertvolle Biotope entstehen können. Durch die Tagebauerweiterung ist diesbezüglich kein Nachteil zu erwarten. Im Gegenteil: Durch Schaffung weiterer Flachwasserzonen und andere Sonderstandorte (z. B. Rohböden im Bereich der Böschungen) werden zusätzlich hochwertige Biotopstrukturen geschaffen.</p> <p>2.4.3 Boden</p> <p>Die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenem Boden in dem von der [...] vorgeschlagenen alternativen Abgrabungsbereich ist gegenüber der Beanspruchung durch den im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrabungsbereich deutlich geringer. Dieser Sachverhalt ist dadurch begründet, dass Großteile der Alternativfläche bereits im Nass- und Trockenschnitt entsandet wurden und dort dementsprechend keine natürlichen Bodenprofile mehr anzutreffen sind. In dem alternativen Abgrabungsbereich ist westlich des Heidewegs eine Fläche von rund 66.600 m² mit natürlich gewachsenen Bodenprofilen anzutreffen.</p> <p>Innerhalb des im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrabungsbereichs ist auf der zu verritzenden Fläche (ca. 141.700 m², vgl. Kap. 2.1) vollständig natürlich gewachsenes Bodenprofil zu erwarten.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind bei beiden Varianten randlich in ungefähr gleicher Größenordnung betroffen (GD 2004).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p data-bbox="185 304 517 331">2.5 Bodendenkmalschutz</p> <p data-bbox="185 408 1099 675">Gemäß Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen an die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, vom 27. Mai 2011 sind im Bereich des von der [...] vorgeschlagenen Abgrabungsbereichs keine archäologischen Funde bekannt. Dabei wird differenziert zwischen dem bereits trocken entsandeten Areal und der Fläche westlich des Heidewegs. Auf der bereits trocken entsandeten Fläche bestehen seitens des LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken, für den Bereich westlich des Heidewegs wird eine qualifizierte Prospektion empfohlen.</p> <p data-bbox="185 711 1099 1082">Nach mündlicher Mitteilung des LWL zum im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereich gibt es Hinweise auf archäologische Funde innerhalb des Abgrabungsbereichs, die jedoch bisher nicht räumlich konkretisiert wurden. Laut Entwurf der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Regionalplanentwurf (BOSCH & PARTNER 2010) ist aus dem Plangebiet eine steinzeitliche Fundstelle bekannt. In diesem Bereich ist also durchaus mit archäologischen Nachweisen zu rechnen, die dazu führen können, dass sich die nutzbare Abbaufäche gegenüber den in Kap. 2.1 beschriebenen Annahmen weiter reduziert oder, alternativ, mit aufwändigen Sicherungsmaßnahmen verbunden sein kann.</p> <p data-bbox="185 1118 1099 1182">Aufgrund der bisherigen Informationen erscheint dieses Risiko für den von der [...] vorgeschlagenen Abgrabungsbereich deutlich niedriger.</p> <p data-bbox="185 1254 277 1281">3 Fazit</p> <p data-bbox="185 1321 1099 1417">Der von der [...] vorgeschlagene Abgrabungsbereich weist gegenüber dem im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereich folgende Vorteile auf:</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> · Deutlich effizientere Ressourcennutzung · Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen ohne zusätzlich erforderliche Maßnahmen · Geringere Beanspruchung landwirtschaftlicher Fläche · Geringere Beanspruchung von natürlich gewachsenem Boden · Geringeres Risiko, auf bodendenkmalwerte Fundstellen zu stoßen <p>Folgende Nachteile sind zu benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Inanspruchnahme von Wald <p>Die Vorteile bedingen, neben wirtschaftlichen Vorzügen, auch geringere Umweltauswirkungen des alternativen Abgrabungsbereichs in Bezug auf die benannten Schutzgüter und vor allem eine wesentlich kleinere Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zum gewinnbaren Quarzsand. Die Auswirkungen des einzigen erkennbaren Nachteils, der Inanspruchnahme von Wald, können durch geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Zudem ist dabei zu bedenken, dass es sich bei dem „alten Waldstandort“ um einen hiebsreifen Kiefernbestand handelt, der in absehbarer Zeit geerntet würde. Durch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine naturnahe Waldentwicklung mit standortheimischen Arten in gleichem räumlichem Umfang vorgesehen, wie Wald in Anspruch genommen wird, und zusätzlich auf rund 17.750 m² ein naturnaher Waldumbau.</p> <p>Unter Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten erscheint der alternative Abgrabungsbereich gegenüber der Darstellung im Entwurf des Regionalplans deutlich geeigneter.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Einwender: Privater Einwender »58010« Anregungsnummer: 58010-003	
<p>Die [...] regt an, die markierte Fläche als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen. Dies würde die Erweiterung des vorhandenen Tagebaus in nördliche Richtung ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung von BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung besonderer Schutzgüter. Da der angegebene Bereich zum Teil im Bereich zum Schutz der Natur liegt und es sich zum Teil um Waldfläche handelt, ist eine Erweiterung des genehmigten Abgrabungsbereichs nicht zulässig.</p>
Einwender: Privater Einwender »58010« Anregungsnummer: 58010-004	
<p>Desweiteren wird angeregt für den Bereich des vorhandenen Tagebaus im Nachgang zum Tagebaubetrieb eine Freizeitnutzung, beispielsweise über eine überlagernde Darstellung im Regionalplan als ASB mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen", zu ermöglichen.</p> <p>Eine detaillierte Begründung zur Stellungnahme wird bis zum 15.10.2011 nachgereicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Standorte eines Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen. (RNr. 180) Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182)</p> <p>Die Anregung widerspricht den o.g. Zielsetzung für Ferieneinrichtungen.</p>
Einwender: Privater Einwender »58020« Anregungsnummer: 58020-001	
<p>[...]</p> <p>in der etwas zu groß dargestellten, weiß umrandeten, unbepflanzten (§34er) Fläche ([...], Velen), Ortsteil Ramsdorf), existieren, verteilt auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Velen ihre Anregung die Fläche als ASB auszuweisen zurückgenommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ca. 9 Parzellen:</p> <p>ein 10KV-Trafo zur Versorgung der benachbarten Wohnsiedlungen, ein Wohnhaus, ein Lebensmittelmarkt, eine kleine Weide, ein "Vereinshaus" Stiftungsgebäude, ein von 2 Seiten mit Wohnbebauung umrahmter 99 Jahre alter Handwerksbetrieb und Freiflächen.</p> <p>Besitzer bzw. Eigentümer: [...]</p> <p>Gemäß Ihren Zielen und Grundsätzen entspricht eine dermaßen vielfältige Nutzung eines solch kleinen Gebiets einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), zumal der einzige Betrieb wohnverträglich ist und es z.B. in den gut letzten 40 Jahren, trotz heranrückender Wohnbebauung keinerlei Beschwerden bzgl. Lautstärke usw., gab.</p> <p>Gleichzeitig möchte [der Einwender] auf den hohen Wertverlust und Planungsschaden im Falle einer Festlegung als GIB hinweisen.</p> <p>Die Flächen wurden nach und nach subventionslos zum Wohnbaupreis, u.a. von der Gemeinde Velen erworben. (Beim ersten Kauf gab es noch keine subventionierten Gewerbegrundstücke in Ramsdorf)</p> <p>Etwa zur gleichen Zeit als ein 5m breiter Reststreifen in dem oben bezeichneten Gebiet, von der Gemeinde für [...]verkauft gekauft wurde, verkaufte die Gemeinde auf der anderen Seite von Ramsdorf ein komplettes Gewerbegrundstück für [...]pro qm.</p> <p>Zur Zeit nutzt der [Einwender] den Grundstückswert als "stille Reserve" für Zwischenfinanzierungen etc. den Banken gegenüber. (Der Grundstückswert ist für [ihn] wie das Geld, das andere Betriebe sich durch den Kauf preiswerter, subventionierter Gewerbegrundstücke einsparen und als "eiserne" Reserve zur Seite legen können.)</p> <p>Eine Festlegung als GIB würde entgegen den Zielen und Grundsätzen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des Regionalplanes, die Arbeitsplätze und den Betrieb erheblich gefährden.</p> <p>Ehemalige Nutzungen:</p> <p>In den letzten 40 Jahren gab und gibt es in dem dargestellten kleinen unbeplanten Innenbereich (§ 34) vielerlei Nutzungen, z.B. Molkerei (ca. 85 Jahre alt geworden), div. Groß- und Einzelhandel (u.a. Lebensmittel), Maschinen- und Anlagenbau und Ing.-Büro (Verwertung von landwirtschaftl. Abfällen), PKW-Lackiererei, Wohnhaus, Landwirtschaftlicher Handel, Lagerhallen und Stellflächen, Garagenvermietung (u.a. DRK), Wohnheim für Asylanten, Wohnraumvermietung, Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieb (99,5 Jahre alt), Lebensmittelmarkt (der einzige Vollsortimenter für den Ortskern Ramsdorf), Gebäude der Stiftung des RWW (alte Molkerei), 10KV-Trafo, kleine Weide, Taubenschlag, Obstgarten, etc.</p> <p>Wie [der Einwender] gerade in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Velen vom 04.07.2011 [...]las:</p> <p>"Im Hinblick auf die zeichnerischen Darstellungen auf dem Gebiet der Gemeinde Velen regt der Rat folgende Änderungen und Ergänzungen an:</p> <p>In dem nördlich der Harkingsbrücke und östlich der Holthausener Straße dargestellten Gewerbe- und Industriebereich (GIB) liegt südlich des Karosseriebetriebes ein Lebensmittelmarkt. Dieser soll, da es sich dabei um den einzigen Vollsortimenter für den Ortskern Ramsdorf handelt, in den nächsten Jahren bis auf eine Verkaufsfläche von rd. 1.100 m² vergrößert werden. Da die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entsprechend dem Ziel Nr. 4 des Regionalplanentwurfes nur innerhalb der ASB zulässig ist, ist für den Bereich des bestehenden Marktes die Darstellung GIB in ASB zu än-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dern."</p> <p>Damit wäre die kleine Fläche wie folgt zerklüftet:</p> <p>[Genaue Darstellung]:</p> <p>Sinnvollerweise muss man doch hier dem Grundsatz 9: "Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln" und der Erläuterung und Begründung: "Randziffer 122" folgen, und ein sich über die Punkte 1. bis 4. erstreckendes kompaktes ASB darstellen.</p> <p>[...]</p> <p>PS:</p> <p>Da wir uns nicht gerade in einer Großstadt befinden und in Deutschland produzieren, investierten wir viel Geld, um mit Neuentwicklungen für Nischenprodukte (ohne Entwicklungsabteilung abends, nachts und am Wochenende erarbeitete ca. 15 z.T. internationale Patente etc.), usw., einen Markt zu erkämpfen und zu erhalten.</p> <p>Seit 2003 möchte der Lebensmittelmarkt erweitern. Trotz eines von der Gemeinde fertig ausgearbeiteten und bereits vom Eigentümer bezahlten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (seit 2006 !!), ist [dem Grundstücksnachbarn des Einwenders] nicht möglich den Lebensmittelmarkt zu erweitern.</p> <p>Seit 2007 versucht die Gemeinde Velen mit Unterstützung eines Fachanwalts für Enteignungsrecht auf vielerlei Art eine Unterschrift zu bekommen, die garantiert, dass bei einer Überplanung [seines] Betriebes und der anderen Parzellen für die Gemeinde keinerlei Entschädigungspflichten anfallen.</p> <p>Gleichzeitig versucht die Gemeinde auf der anderen Seite [seines] Grundstückes unter Mißachtung der Gesetze (z.B. werden Parkplätze</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>werden 3-fach vergeben, etc.) und sämtlicher Empfehlungen des Bundesumweltamtes (Anwohner, Lärm etc.) einen Fußballplatz in die vorhandene Wohnbebauung zu platzieren. (Normenkontrollverfahren)</p> <p>Trotz dieser Behinderungen seitens der Gemeinde Velen wurde die aktuelle Neuentwicklung, das w-tra System, z.B. auf der letzten IAA 2010 mit einem ersten Platz von internationalen Fachleuten aus 10 Ländern ausgezeichnet. (gegen Teilnehmer, z.T. mit mehreren 1000 Mitarbeitern, aus 11 Ländern)</p> <p>Anstatt diese von Fachleuten prämierten Entwicklungen weiter ausarbeiten zu können, zu vermarkten, und das zu tun was man als Unternehmer eigentlich tun sollte: Arbeitsplätze schaffen, diese zu sichern und damit dem Staat und der Gemeinde Einnahmen zu beschaffen, beschäftigt [den Einwender] seit Jahren die Gemeinde Velen.</p> <p>[Der Einwender wünscht sich] endlich, dass mit offenen Karten gespielt wird, dass man sich keine Sorgen um die Entwertung des Grundstückes und damit um den Fortbestand des fast 100 jährigen Betriebes und der Arbeitsplätze mehr machen muss und endlich die nötige Zeit habe, um die aktuellen Entwicklungen vernünftig auszuarbeiten, Nischen zu finden und vermarkten zu können.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »58150« Anregungsnummer: 58150-001</p>	
<p>[...] Stellungnahme zu einem möglichen Projekt: „Umbaus des alten Kanalabschnittes im Bereich Lüdinghausen zu einer Wasser-Test-Anlage für Forschung, Schulung, Übung und Verkauf von Produkten im Hochwasserschutz“.</p> <p>Dieses Projekt würde in dem Regionalplan Münsterland zu dem Punkt III.4 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung“ gehören. Der alte umgebaute Dortmund-Ems-Kanal in einer Länge von ca. 500 m in der Höhe der Hiddingseler Brücke,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der alte Kanalabschnitt im Bereiche Lüdinghausen ist aufgrund seiner großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz als BSN dargestellt. Ohne die angesprochene Testanlage zu kennen, ist davon auszugehen, dass sie nicht mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu vereinbaren wäre.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Landstraße L836, (Betonwerk) zu einer Wasser-Test-Anlage würde eine einmalige Dienstleistungs- und Innovationswerkstatt für den Wasserbau insbesondere für den Hochwasserschutz über Deutschland hinaus bedeuten. Da die Infrastruktur für eine Wasser-Test-Anlage schon zu einem gewissen Teil vorhanden ist, könnten die Umbaukosten geringer ausfallen.</p> <p>Unumstritten ist, dass durch den Klimawandel eine Wasser-Test-Anlage von großer Bedeutung wäre. Der Einwender könnte seine Produkte dort einbauen, testen und unter realen Bedingungen verkaufen. Weitere Innovationen könnten hier erforscht und entwickelt werden. Dieses würde neue Arbeitsplätze schaffen, die Wirtschaft stärken und wettbewerbsfähig machen. Und all das, während die Umwelt entlastet wird und die volkswirtschaftlichen Schäden verringert werden können. – diese Gelegenheit sollte man nicht verpassen.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-001</p>	
<p>Im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 24.10.2010, Seite 437 f., wurde die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Regionalplans Münsterland bekannt gemacht.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme haben wir auch über das Internet-Portal „Beteiligung-Online“ eingereicht. Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Stellungnahme liegen nur dieser schriftlichen Fassung bei.</p> <p>Stellungnahme 1, Kartenteil, Regionalplan Münsterland (siehe Anlage 1):</p> <p>[Der Einwender ...] beantragt, in der zeichnerischen Darstellung zum Regionalplan Münsterland im Landkreis Coesfeld, Gemeinde Coesfeld-Stevede, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, (... {Flächenangaben in Gauß-Krüger-Koordinaten}), einen Bereich zur Sicherung und zum</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe jeweils einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich.</p> <p>Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen, es langfristige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten gibt und/oder die räumliche Nähe zu einer laufenden Abgrabung gegeben ist.</p> <p>Weil es sich bei der vorgeschlagenen Fläche um eine neu zu erschlie-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereich) aufzunehmen und durch das Planzeichen „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ auszuweisen.</p> <p>Die Lage des Abgrabungsbereichs ist zeichnerisch in der, der schriftlichen Stellungnahme beigefügten, Anlage 1 mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt und auf der oben stehenden Karte skizziert.</p> <p>Die Fläche weist eine Größe von 52 ha auf, wobei nur 32 ha für eine Abgrabung vorgesehen sind. Die übrigen Flächen sind für die Lagerung von Abraummaterial und für die notwendigen Betriebsanlagen (Aufbereitung etc.) vorgesehen. In dem beantragten Abgrabungsbereich lagern Vorräte an Quarzsanden von ca. 10.000 kt (6.250.000 m³). Bei einer geplanten Produktion von 400 kt (250.000 m³) p.a. reichen die Vorräte für 25 Jahre. Die durchschnittliche Mächtigkeit der Nutzungsschicht beträgt 41,5 Meter. Der Abraum weist Mächtigkeiten von im Mittel 8,5 Metern auf. Die Abgrabung soll bis 50 Meter in die Tiefe reichen. Zum Beleg ist als Anlage 2 das Geologische Gutachten Standort Coesfeld-Stevede, 2. Bohretappe, Ingenieurbüro Galinsky & Partner GmbH, 21.06.2010 beigefügt. Die Nutzungsschicht muss im Nassabbau gewonnen werden. Das geplante Investitionsvolumen beträgt rund 10 Mio EUR. Es entstehen voraussichtlich in der Endausbaustufe bis zu 20 qualifizierte Arbeitsplätze in den Bereichen Gewinnung, Aufarbeitung und Trocknung. Mittelbar entstehen voraussichtlich weitere 50 Arbeitsplätze bei anderen Unternehmen, die mit dem Transport beauftragt werden.</p> <p>Gemäß Kap. V.I der textlichen Erläuterungen zum Regionalplan Münsterland, Ziel 39.2, lfd. Nummer 494, werden im Regionalplan Münsterland Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Allein die zeichnerisch dargestellten Abgrabungsbereiche sind gem. Ziel 39.1, lfd. Nummer 493, Vorranggebiete i.S.d. lfd. Nummer 46 der textlichen Erläuterungen. Nur</p>	<p>ßende Lagerstätte handelt, damit der Vorgabe einer achtsamen Inanspruchnahme von Flächenressourcen widerspricht und der Bedarf für den Versorgungszeitraum von 30 Jahren an anderen Standorten gedeckt werden kann, erfolgt keine Darstellung im Regionalplan Münsterland.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>innerhalb dieser zeichnerisch dargestellten Abgrabungsbereiche sind gem. Ziel 39.3, lfd. Nummer 495, Abgrabungsvorhaben zulässig. Die raumordnerische Ausweisung des beantragten Abgrabungsbereichs im Regionalplan Münsterland ist damit zwingende Voraussetzung, um ein nachfolgendes fachgesetzliches Genehmigungsverfahren nach dem BBodG mit Aussicht auf Erfolg beantragen und durchführen zu können (vgl. nur lfd. Nummer 513 der textlichen Erläuterungen). Denn Ausnahmen von dieser raumordnungsrechtlichen (Vor-) Festlegung sind gem. Ziel 39.4, lfd. Nr. 496 f., nur in wenigen Fällen zulässig. Die Ausweisung von Abgrabungsbereichen hat in Übereinstimmung mit dem höherrangigen Recht zu erfolgen. Dazu zählt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG 2008, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Auch muss gem. § 25 Abs. 4 LEP NRW den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen Rechnung getragen werden. Gemäß Ziff. C.IV. 3.1 Satz 2 LEP NRW ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe die langfristige landesplanerische Sicherung von Bodenschätzen erforderlich; es handelt sich dabei um eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und die Verbraucher.</p> <p>Dem Aspekt der Sicherung von Rohstoffvorkommen kommt folglich auf Ebene der Raum- und Regionalplanung eine besondere Rolle zu. Die vorsorgende Ausweisung von Abgrabungsbereichen ist von großer Bedeutung, um die Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen gegenüber konkurrierenden Nutzungen abzusichern. Der Darstellung von Abgrabungsbereichen kommt die Funktion zu, die Gewinnung von Rohstoffen vorsorgend zu sichern. Dabei ist der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung Genüge zu tun und zu beachten, dass es sich um eine Angebots-, nicht um reine Nachfrageplanung handeln soll. Der Lagerstättenschutz hat vorsorgend zu erfolgen. Zu berücksichtigen ist</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>daher jedenfalls die Notwendigkeit einer nachhaltigen und vorsorgenden Sicherung solcher Rohstoffvorkommen, deren Eignung für wirtschaftliche Verwendungen absehbar ist. Nur so kann der Besonderheit des Rohstoffabbaus, die in seiner Standortgebundenheit sowie der fehlenden Vermehrbarkeit von Lagerstätten begründet ist, Rechnung getragen werden.</p> <p>Das Gebot vorsorgender Sicherung verlangt im Hinblick auf den hier beantragten Abgrabungsbereich eine Ausweisung im Regionalplan Münsterland. Die besondere Qualität der dortigen Rohstoffvorkommen ist in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR 200, Blatt Düsseldorf), die von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, herausgegeben wurde, belegt. Der beabsichtigte Abbau auf der Fläche in Coesfeld-Stevede ist Ergebnis einer seit fünf Jahren andauernden deutschlandweiten Recherche zur Erschließung möglicher Quarzsandlagerstätten durch [den Einwende] in enger Zusammenarbeit mit der BGR. Danach handelt es sich bei dem in dem beantragten Abgrabungsgebiet anzutreffenden Quarzsand um einen sehr hochwertigen und wirtschaftlich besonders bedeutsamen Rohstoff. Die besondere Qualität des Rohstoffes wurde im Zuge der im Vorfeld durchgeführten Erkundungen untersucht und dokumentiert. Dabei wurden im Jahr 2009/2010 im Bereich der zur Abgrabung vorgesehenen Flächen acht Bohrungen bis in 50 Meter Tiefe ausgeführt. Im Ergebnis der Analyse von 22 Rohstoffproben (siehe Laborberichte, Anlage 6.2, im Geologischen Gutachten Standort Coesfeld-Stevede, 2. Bohretappe, IB Galinsky & Partner GmbH, 21.06.2010, Anlage 2) erwies sich der anstehende kreidezeitliche Sand als Quarzsand von hochwertiger Qualität (Quarzgehalt von über 99,5 %, geringe Verunreinigungen). Des Weiteren handelt es sich bodenmechanisch um einen eng gestuften Fein- bis Mittelsand mit nur geringen Anteilen an abschlämmbaren Bestandteilen. Mit den angegebenen Qualitäten ist der Rohstoff sehr gut für eine Verwendung als Glas- oder Gießereisand geeignet. Quarzsand ist z. B. mit einem Anteil von rund 70 % der wichtigste Grundstoff bei der Herstellung von technischen Gläsern.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Aufgrund der speziellen Qualitätsanforderungen, die der Rohstoff erfüllt, wird er zu den hochwertigen Quarzsanden gerechnet. Die Quarzsande haben nur einen Anteil von ca. 5 % innerhalb der gesamten gewonnenen Fraktion der Sande und Kiese in NRW, die zu 95 % in Form von Bausanden und -kiesen ihre Abnehmer im Bauwesen finden. Der in Coesfeld-Stevede zur Abgrabung vorgesehene Rohstoff soll im Bereich der Quarzsande (Spezialsande) seinen Absatz finden.</p> <p>Bei den Erkundungsarbeiten für die beantragte Fläche waren auf Initiative des ausführenden Ingenieurbüros Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW zugegen und haben im Rahmen der geologischen Landesaufnahme eigene Untersuchungen am Rohstoff vorgenommen. Der Geologische Dienst NRW bestätigte die präquartäre Herkunft der Sande (Kreidesande) und damit die Eignung des Rohstoffs zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse. Der Rohstoff ist damit vielseitig in der Industrie verwendbar, zugleich besteht wegen der seltenen Vorkommen ein hohes wirtschaftliches Interesse an seiner Gewinnung. In der vom BGR herausgegebenen Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR 200, Blatt Düsseldorf) sind die in dem beantragten Abgrabungsbereich ausgewiesenen Vorratsflächen als Glassande mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung dargestellt. Die hohen Qualitätsanforderungen an Glas- oder Gießereisande können nur von Rohstoffen aus wenigen Abgrabungsbereichen erfüllt werden. Vergleichbare Vorkommen sind in Deutschland derzeit nur an wenigen Stellen bekannt, insbesondere stehen die kreidezeitlichen Ablagerungen (die von der geologischen Entstehung her bereits hohe Quarzgehalte mitbringen) nicht überall oberflächennah an, wie in Coesfeld-Stevede. Ihr Auftreten ist durch ihre erdgeschichtliche Genese regional gebunden. Einen dieser wenigen Standorte bildet der beantragte Abgrabungsbereich. Dieser Standort ist zur vorsorgenden Sicherung des Rohstoffvorkommens im Regionalplan Münsterland auszuweisen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf zum Regionalplan Münsterland legt der Ausweisung von Abgrabungsbereichen ausweislich der lfd. Nummer 505</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und 506 der textlichen Erläuterungen vor allem einen prognostizierten Bedarf zugrunde. Zur Ermittlung dieses Bedarfs wurde vom durchschnittlichen Jahresverbrauch der zugelassenen, im Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ausgegangen, ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wurde der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit sei gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird.</p> <p>Namentlich zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ROG 2008 hat indes der Gesetzgeber klargestellt, dass die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen nicht allein von Bedarfserwägungen abhängig gemacht werden darf (Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/10332). Der Bedarf ist nur ein mögliches Kriterium, das bei der Steuerung der Raumentwicklung zu berücksichtigen ist. Bedarfsunabhängige Erwägungen sind explizit für zulässig erklärt worden und können folglich nicht außer Betracht gelassen werden, wenn alle abwägungsrelevanten Belange Berücksichtigung finden sollen. Zu diesen Erwägungen zählt namentlich das Gebot der vorsorgenden Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, da andernfalls erkundete und bedeutsame Lagerstätten wie in Coesfeld-Stevede nicht langfristig vor der Überplanung durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden können.</p> <p>Werden der Ausweisung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan Münsterland Bedarfsprognosen zugrunde gelegt, müssen die prognostischen Einschätzungen jedenfalls nachvollziehbar und vertretbar sein, insbesondere müssen sie auf eine der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sein. Das setzt nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 13.06.2002, Az. 8 A 480/01) voraus, dass die Bedarfsprognose nicht allein auf den Geltungsbereich des Regionalplans beschränkt wird. Zu berücksichti-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gen ist darüber hinaus der etwaige Bedarf in Deutschland, aber auch der Bedarf im Ausland (vgl. nur OVG NRW a.a.O.). Bei alledem ist dem Gebot der vorsorgenden Ausweisung von Abgrabungsbereichen ebenso Rechnung zu tragen wie den grundrechtlich geschützten Positionen der an der Abgrabung interessierten Unternehmen. Deren Berufsfreiheit wird jedenfalls dann beeinträchtigt, wenn eine bedarfsorientierte Planung die gegenwärtigen Marktteilnehmer begünstigt, die Prognose zu einer zu geringen Ausweisung von Abgrabungsbereichen führt und somit der freie Wettbewerb eingeschränkt wird.</p> <p>Ausweislich der lfd. Nummer 506 der textlichen Erläuterungen stützt sich die derzeit dem Regionalplan zugrunde liegende Prognose vor allem auf Angaben der vorhandenen Unternehmen. Im Münsterland insoweit noch nicht tätige Unternehmen wie [der Einwender] wurden nicht berücksichtigt. [Der Einwender] sieht indes Bedarf für die Rohstoffe aus dem hier beantragten Abgrabungsbereich. Dieser Bedarf besteht im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland ebenso wie in anderen Teilen Deutschlands und auch im europäischen Ausland. So sollen etwa 20 % der Rohstoffe in NRW abgesetzt werden, weitere 20 % jeweils in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen sowie im europäischen Ausland. Die Quarzsande von Coesfeld-Stevede sollen vor allem in der Gießereiindustrie zur Verwendung als Formsand oder Kernsand (Vorstufe Automobilindustrie) und in der Glasindustrie zur Herstellung von Flachglas, Spiegelglas, Hohlglas, Glasbausteinen u. a. eingesetzt werden. Das Einsatzspektrum von Quarzsanden ist auch neben dem Einsatz in der Glas- oder Gießereiindustrie vielseitig. Eine weitere Verwendung ist im Bereich der Keramischen Industrie (z. B. Steingut, Porzellan, feuerfeste Baustoffe für Industrieöfen...), in der Chemischen Industrie (z. B. Herstellung von Polymerbeton, Dämmstoffen, Reinigungsmitteln, Waschmitteln, Spachtelmasse...), in der Elektronikindustrie (Glasfaserkabel, Computer), im Verkehr (Brems sand, Streusand), in der Wasserwirtschaft (Filtersand für Brunnenfilter, Hochwasserschutz...) und im Luftschutzbau (Filtersande) gegeben.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Deren Bedarf besteht auch in der Zukunft. Diese Annahme rechtfertigt sich angesichts jährlich bis zu zweistelliger Wachstumsrate der verkauften Tonnagen von Quarzsanden in den o. g. Branchen.</p> <p>Die Beispiele zeigen an, dass gerade wegen der Begrenztheit der Vorkommen der Quarzsande eine große Nachfrage und Verwendungsmöglichkeit für diesen Rohstoff vorhanden ist. In Bezug auf die Entwicklung der Wirtschaft sind und bleiben diese Produkte nach wie vor gefragt. Auch in Hinblick auf die Entwicklungsrichtung in der Energiepolitik wird die Nachfrage nach Quarzsanden weiter steigen (z. B. Energieeinsparung durch hochwertige Dämmstoffe oder Thermofenster, Entwicklung von umweltfreundlichen Motoren). Die größten Abnehmer von Quarzsanden, die Automobilindustrie (Vorstufe Gießereien), die Glasindustrie und die Chemische Industrie / Bauindustrie bleiben auch in absehbarer Zukunft existent und haben nachweislichen Bedarf am anstehenden Rohstoff</p> <p>Um diesen Bedarf im Sinne einer Angebotsplanung zu befriedigen, bedarf es der Darstellung des beantragten Abgrabungsbereichs im Regionalplan Münsterland.</p> <p>Schließlich ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des beantragten Abgrabungsbereichs zu berücksichtigen. Neben der Bedeutung der dort zu gewinnenden Rohstoffe für weite Teile des produzierenden Gewerbes in Deutschland und im EU-Ausland ist u.a. auf die mit der Investition verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Arbeitsplätze zu verweisen.</p> <p>Im Interesse einer vorsorgenden Sicherung, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs im Sinne einer Angebotsplanung an Wirtschaft und Verbraucher sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Quarzsande ist der beantragte Abgrabungsbereich in Coesfeld-Stevede im Regionalplan Münsterland auszuweisen. Die näheren Rahmenbedingungen für den Abbau, ins-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>besondere solche des Umwelt- und Naturschutzrechts, werden unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Regionalplans Münsterland in dem nachfolgenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt. Unter anderem durch eine Beschränkung der Höhe von Ablagerungshalden, die Verkipfung von Abraum in andere Tagebaue oder die Nutzung von Abraum für andere Baumaßnahmen können die Auswirkungen des Vorhabens insoweit beschränkt werden. Auch erfolgen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur sukzessive entsprechend dem Fortschritt der Abgrabungen. Bereiche, die abgegraben oder nicht mehr der Ablagerung von Abraum dienen, werden sukzessive und zeitnah rekultiviert und renaturiert. Es werden neue Biotope von hohem ökologischen Wert entstehen. Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren wurde bereits in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Insbesondere hat zwischenzeitlich ein Scopingtermin stattgefunden. Nach derzeitigem Stand ist nicht ersichtlich, dass der Abgrabung zwingende rechtliche und/oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Das hat die Bezirksregierung Münster auf eine entsprechende Vorfrage mit Schreiben vom 27.07.2009 erklärt. Die Aufnahme des Abgrabungsbereichs in den Regionalplan Münsterland ist also ein geeignetes und erforderliches Mittel, um insbesondere den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG 2008, des § 25 Abs. 4 LEPro NRW und der Ziff. C. IV. 3.1 LEP NRW zu entsprechen.</p> <p>Belange des Natur- und Umweltschutzes stehen der Darstellung des Abgrabungsbereichs nicht entgegen. Die als Abgrabungsbereich beantragte Fläche ist im Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Fläche liegt außerhalb von Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten. Im Zuge der Abgrabungsarbeiten sollen dort ein Gewässer in Form eines Landschaftssees und damit ein ökologisch hochwertiger Lebensraum entstehen. Das neue Gewässer wird naturnah mit Flachwasserzonen und Ufersäumen gestaltet, eine Nutzung als Bade- oder Freizeitsee ist nicht vorgesehen. Die Abgrabung erfolgt über einen längeren Zeitraum, so dass durchschnittlich</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>jährlich nur ca. 1,3 ha der landwirtschaftlichen Fläche beansprucht werden. Die Rekultivierung wird sukzessive und stets zeitnah verfolgt. Teile der Flächen können ggf. als Landwirtschaftsflächen zurückgegeben werden. Durch eine Begrenzung der Höhe der Halden wird das Landschaftsbild geschont. Im Bereich der entstehenden Resthalden für die Lagerung des Abraums sollen Offenlandbereiche entstehen (gelenkte Sukzession). Vor Ort nicht kompensierbare Beeinträchtigungen werden an anderer geeigneter Stelle ausgeglichen. Die näheren und rechtlich verbindlichen Festlegungen erfolgen im Rahmen des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens insbesondere auch unter Beachtung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß VV Artenschutz NRW bzw. § 44 BNatSchG und der insoweit relevanten Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-002</p>	
<p>Stellungnahme 2, Textteil, Kap. V.I, lfd. Nr. 500</p> <p>Bezug: In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemäß den textlichen Erläuterungen zum Regionalplan Münsterland, lfd. Nr. 500, sind in der Erläuterungskarte V-2 besonders wertvolle Lagerstätten ausgewiesen. Aus der Karte lässt sich nicht klar entnehmen, ob sie in dem hellgrünen Quadrat „Quarzsand“ bereits die Flächen in Coesfeld-Stevede ausweist, auf die sich der Antrag [des Einwenders ...], auf Ausweisung eines Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereich) bezieht. Die dort lagernden Quarzsande erfüllen die Anforderungen an besonders wertvolle Lagerstätten. Laut Untersuchungen an 22 Rohstoffproben im Jahr 2009/2010, bei der im Bereich der zur Abgrabung vorge-</p>	<p>Das Quarzsandvorkommen in Coesfeld-Stevede ist in der Erläuterungskarte V-2 dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sehenen Flächen acht Bohrungen bis in 50 Meter Tiefe ausgeführt wurden (siehe Laborberichte im Geologischen Gutachten Standort Coesfeld-Stevede, 2. Bohretappe, IB Galinsky & Partner GmbH, 21.06.2010), handelt es sich bei dem anstehenden Sand um Quarzsand von hochwertiger Qualität (Quarzgehalt von über 99,5 %, geringe Verunreinigungen). Mit diesen besonderen Qualitäten ist der Rohstoff gerade auch für eine Verwendung als Glas- oder Gießereisand geeignet. Sollte die Fläche in der Erläuterungskarte V-2 nicht aufgenommen sein, beantragen wir die entsprechende Ergänzung der Erläuterungskarte V-2.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-003</p>	
<p>Stellungnahme 3, Textteil, Kap. V.I lfd. Nr. 501</p> <p>Bezug: In der Erläuterungskarte V-I sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt.</p> <p>Gemäß den textlichen Erläuterungen zum Regionalplan Münsterland, lfd. Nr. 501, sind in der Erläuterungskarte V-I die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Aus der Karte lässt sich nicht klar entnehmen, ob sie die Fläche in Coesfeld-Stevede als solche ausweist. Sollte die Fläche in der Erläuterungskarte V-I nicht aufgenommen sein, beantragen wir die entsprechende Ergänzung der Erläuterungskarte V-I.</p>	<p>Das Quarzsandvorkommen in Coesfeld-Stevede ist in der Erläuterungskarte V-1 dargestellt.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-004</p>	
<p>Stellungnahme 4, Textteil, Kap. V.I., lfd. Nr. 505</p> <p>Bezug: Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf zu erfolgen.</p> <p>Der Bedarf ist nur ein Kriterium unter anderen, das für die Ausweisung von Abgrabungsbereichen maßgeblich ist (vgl. nur BT-Drs. 16/10332).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es, den Rohstoffbedarf innerhalb des Plangebiets zu sichern. Durch die lineare Fortschreibung des durchschnittlichen Jahresverbrauches der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen ist dies gewährleistet.</p> <p>Zukünftig werden über das luftbildgestützte Monitoring des Geologi-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zu den weiteren Kriterien zählt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG 2008 etwa, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Auch muss gem. § 25 Abs. 4 LEPro NRW den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen Rechnung getragen werden. Gemäß Ziff. C.IV. 3.1 Satz 2 LEP NRW ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe die langfristige landesplanerische Sicherung von Bodenschätzen erforderlich.</p> <p>Es wird daher beantragt, die in Bezug genommene Textstelle wie folgt zu ändern: „Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf sowie dem Bedürfnis einer vorsorgenden Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen zu erfolgen“.</p>	<p>schen Dienstes genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt und dem noch im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum zur Verfügung stehen.</p>
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-005</p>	
<p>Stellungnahme 5, Textteil, Kap. V.I, lfd. Nr. 506</p> <p>Bezug: Grundlage für die Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Prognosen müssen auf eine der jeweiligen Materie angemessene und methodisch einwandfreie Weise erarbeitet worden sein (OVG NRW, Urt. v. 13.06.2002, Az. 8 A 480/01). Eine strikt bedarfsorientierte Planung begünstigt die gegenwärtigen Marktteilnehmer und stellt sich somit als ein Hindernis für den durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten freien Wettbewerb dar.</p> <p>Auch verkennt eine solche Prognose die Funktion des Regionalplans Münsterland, Rohstoffvorkommen vorsorgend zu sichern. Zu berücksichtigen sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es, den Rohstoffbedarf innerhalb des Plangebiets zu sichern. Durch die lineare Fortschreibung des durchschnittlichen Jahresverbrauches der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen ist dies gewährleistet.</p> <p>Zukünftig werden über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt und dem noch im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum zur Verfügung stehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sichtigen sind daher jedenfalls auch „Firmenangaben“ von Unternehmen, die bisher noch nicht im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland tätig sind, die Aufnahme einer Tätigkeit aber beabsichtigen. Dabei ist nach der angeführten Rechtsprechung des OVG NRW auch der außerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans Münsterland bestehenden Bedarf zu berücksichtigen. [Der Einwender] hat bereits seit Juli 2009 den Kontakt mit der Regionalplanungsbehörde gesucht (E-Mail vom 24.7.2009 und Antwort zur Vorabfrage für einen projektierten Abgrabungsstandort in Coesfeld-Stevede vom 27.07.2009). Im August 2009 (Schreiben vom 20.08.09) wurde vom Einwender erstmals eine Aufnahme der Fläche als BSAB in den Regionalplan beantragt. Gleichzeitig wurde dem Schreiben der zur Bedarfsermittlung der Firmen übliche „Abgrabungserhebungsbogen für nicht energetische Rohstoffe“ beigelegt. Darin hat [der Einwender] seine Grunddaten übermittelt und das Regionalplanungsamt bereits frühzeitig über ihr Vorhaben und die damit verbundenen Mengen und Absatzmärkte informiert.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60250« Anregungsnummer: 60250-006</p>	
<p>Stellungnahme 6, Textteil, Kap. V.I, lfd. Nr. 506</p> <p>Bezug: Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird.</p> <p>Angesichts der konjunkturellen Schwankungen, denen insbesondere die Rohstoffmärkte unterliegen, kann eine angemessene und methodisch einwandfreie Bedarfsprognose nicht allein auf eine rein mathematische (lineare) Fortschreibung des zukünftigen Bedarfs gestützt werden. Eine solche lineare Fortschreibung kann allenfalls ein Anhaltspunkt sein, eine wertende Gesamtbetrachtung aber nicht ersetzen. Der Fortschreibung des Bedarfs sind insbesondere auch die Fir-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgabe der Regionalplanung ist es, den Rohstoffbedarf innerhalb des Plangebiets zu sichern. Durch die lineare Fortschreibung des durchschnittlichen Jahresverbrauches der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen ist dies gewährleistet.</p> <p>Zukünftig werden über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt und dem noch im Regionalplan gesicherten Versorgungszeitraum zur Verfügung stehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>menangaben zugrunde zu legen, die Grundlage der Bedarfsermittlung sind. Da insoweit auch Angaben von Unternehmen zu berücksichtigen sind, die bisher im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland noch nicht tätig sind, ist eine allein vom Status quo ausgehende lineare Fortschreibung keine geeignete Grundlage für eine Prognose. Die (Firmen-) Angaben der auch an der Aufnahme einer Tätigkeit interessierten Unternehmen der Rohstoffwirtschaft sind zudem wichtiges Indiz, um abschätzen zu können, ob die Ausweisungen im Regionalplan Münsterland tatsächlich geeignet sind, das Ziel einer auch Konjunkturschwankungen berücksichtigenden vorsorgenden Rohstoffsicherung erreichen zu können.</p> <p>[Der Einwender] beantragt daher, die in Bezug genommene Formulierung wie folgt zu ändern: „Für den zukünftigen Bedarf wird der bisherige Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der Firmenangaben fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, ...“</p> <p>[...]</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60280« Anregungsnummer: 60280-001</p>	
<p>Der Bahnhof Kattenvenne ist der Zentralpunkt zwischen Münster, Osnabrück und dem FMO.</p> <p>Neue Nutzungsmöglichkeiten: Die Bahnstation Kattenvenne ist für die Verbindung nach Münster und Osnabrück sowie in die weite Welt für die Bürgerinnen und Bürger rund um Kattenvenne ganz wichtig.</p> <p>In der modernen Zeit muss die Fahrkarte im Zug gelöst werden. Beratung - Info = Fehlanzeige.</p> <p>Kattenvenne braucht ein Bahnreisebüro und Bürgerbüro mit Poststelle. Dafür ist das historische Bahnhofsgelände sehr gut geeignet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späte-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir dürfen das leer stehende Bahnhofsgebäude, die Urzelle des Dorfes Kattenvenne nicht dem Zufall überlassen.</p> <p>Es sind dringend umfangreiche Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen notwendig.</p> <p>Dazu gab es viele Vorschläge, aber noch keine Entscheidung.</p> <p>Zukunftsnutzung der Bahnstation Kattenvenne:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kattenvenne erreicht man in 15 Minuten von Osnabrück und Münster mit dem Regionalzug und das zur Zeit alle 30 Minuten. – vom Bahnhof Kattenvenne zum FMO sind es nur 135 km auf der B 475 und K 9. – Mit dem Elektro-Shuttle ist man man 9 Minuten im FMO direkt am Flugzeug. <p>ICE Haltestelle Kattenvenne FMO - siehe Anlage</p> <p>Der Regionalplan 2025 sieht vor, den FMO mit der Schiene zu verbinden. Der angedachte Vorschlag - quer durch das Münsterland - ist teuer und umweltbelastend. Überdenken Sie bitte, ob nicht eine andere Lösung besser ist.</p> <p>ICE Hauptstrecke für FMO nutzen</p> <p>Besser ist, preiswert und umweltfreundlich, da [ist sich der Einwender] sicher, eine Anbindung des FMO zur ICE Hauptstrecke:</p>	<p>ren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p> <p>Die Ausgestaltung und Nutzung des Bahnhofsgebäudes Kattenvenne ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Luxemburg - Köln - Dortmund - ICE Zentralbahnhof Kattenvenne - Bremen - Hamburg - Kopenhagen.</p> <p>– Im ICE/FMO Terminal Kattenvenne einchecken</p> <p>– Auf der dreispurig ausgebauten Autostraße B 475/K 9 ist man mit dem E-Shuttle in weniger als 9 Minuten im FMO sicher und direkt am Flugzeug. Das bringt neue Fluggäste. Das ist sofort realisierbar, problemlos, umweltfreundlich, preiswert und wirtschaftlich = die richtige Lösung.</p> <p>Einfach modern = Die Zukunft</p> <p>Dazu sollten Sie sich Gedanken machen.</p> <p>Aber, und das ist [dem Einwender] wichtig, geht es zunächst um die Sanierung und den Ausbau des denkmalgeschützten Bahnhofgebäudes, der Urzelle des Dorfes Kattenvenne.</p> <p>Welche Mittel gibt es? Was ist machbar? Förderrichtlinien bitte zusenden.</p>	
<p>Einwender: Privater Einwender »60810« Anregungsnummer: 60810-001</p>	
<p>[...] zu dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland i. d. F. des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 nimmt der Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus, vorbehaltlich der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung, wie folgt Stellung:</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet Legden/Ahaus liegt unmittelbar an der A 31 in Höhe der Anschlussstelle Legden/Ahaus. Das Gewerbegebiet ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans als Ge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung des Zweckverbandes den geplanten Industriepark A 31 um ca. 8 ha zu erweitern ist durch die Flächenbilanzen der Kommunen Ahaus und Legden nicht abgedeckt. Voraussetzung für eine Erweiterung wäre daher eine Rücknahme von Siedlungsflächen in gleicher Größenordnung an anderer Stelle.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>werbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. Die Abgrenzung im Regionalplanentwurf entspricht der Abgrenzung im gültigen Regionalplan. Das interkommunale Gewerbegebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden unter Bezugnahme auf den Regionalplan in seiner z. Zt. gültigen Fassung als gewerbliche Baufläche (ca. 25 ha) dargestellt (siehe Anlage 1). Die Fläche für die Abwasserbeseitigung (ca. 3,7 ha) liegt außerhalb des GIB-Bereichs (siehe Anlage 1).</p> <p>Zur Sicherung der Erschließung und im Interesse einer wirtschaftlichen Auslastung der städtebaulichen Infrastruktur erscheint es zweckmäßig, die potentiellen Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen (siehe Anlage 2).</p> <p>Während die Grunderwerbsverhandlungen im östlichen Teil des Plangebiets weitestgehend abgeschlossen sind, gestalten sich die Verhandlungen im westlichen Teil des Plangebiets z. T. derart schwierig, dass die Erschließung des Plangebiets nicht möglich und damit die Durchführung der Planung insgesamt gefährdet ist. Die verkehrliche Anbindung des interkommunalen Gewerbegebiets an das überörtliche Straßennetz erfolgt bislang ausschließlich über eine Anschlussstelle an die B 474 in Höhe der Autobahnanschlussstelle Legden/Ahaus. Dies macht eine Entwicklung der Flächen von West nach Ost alternativlos.</p> <p>Allerdings stehen die hierfür benötigten Flächen eigentumsrechtlich bis auf Weiteres nicht zur Verfügung (siehe Anlage 3). Dies gilt sinngemäß auch für Trassen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Plangebiet zwingend erforderlich sind.</p> <p>Um die Durchführung der Planung nicht zu gefährden ist angedacht, das Gewerbegebiet von Ost nach West zu entwickeln. Um den städtebaulichen Entwicklungsspielraum zu vergrößern ist vorgesehen,</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1. das Plangebiet nach Osten hin zu erweitern. Die Erweiterungsfläche soll künftig vor allem als Fläche für die Abwasserbeseitigung dienen. Im Gegenzug soll die Fläche, die gegenwärtig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt ist, als gewerbliche Baufläche umgewidmet werden.</p> <p>2. das Plangebiet im östlichen Teil über eine zweite Anschlussstelle an die B 474 anzubinden (siehe Anlage 4).</p> <p>Zur Sicherung der Planung bitten wir den GIB-Bereich, entsprechend der Darstellung in Anlage 5, zu erweitern. Die Fläche für die Abwasserbeseitigung bleibt, entsprechend der Darstellung im gültigen Regionalplan, unberücksichtigt.</p> <p>Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 4 ha. Im Gegenzug soll die Fläche, die voraussichtlich bis auf Weiteres eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung steht, als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>Nach Rn. 266 sind interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB aus den jeweiligen kommunalen GIB-Bedarfen zu entwickeln. Sonderbedarfe, wie zu früheren Zeiten zugestanden, werden mit dem Ziel, den Freiraumverbrauch zu reduzieren, nicht mehr erteilt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Umwidmung flächen neutral.</p> <p>Die Umwidmung von Teilen des GIB-Bereichs in einen Grünbereich beträgt weniger als 10 ha. Nach § 35 (2) LPIG DVO ist eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Umwidmung wird bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Zustimmung der Zweckverbandsversammlung wird nachgereicht.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einwender: Privater Einwender »60830« Anregungsnummer: 60830-001</p>	
<p>Den offengelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland kann entnommen werden, dass im Raum Ahaus-Alstätte künftig ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN, oder ein Bereich für den Schutz der Landschaft und der landwirtschaftsorientierten Erholung (BSLE) entstehen soll. Nachfolgend möchten die Unterzeichner bezüglich dieser Planung ihre Bedenken äußern.</p> <p>Durch die Einordnung in die o.g. Gebiete ist für die Landwirte und Grundstückseigentümer mit erheblichen Einschnitten bei den Eigentumsrechten und mit Bewirtschaftungsauflagen zu rechnen. Jeden Tag hat der Kreis Borken mit einem Flächenverlust von 1 Hektar zu kämpfen. Nach den vorliegenden Plänen soll ein Großteil Alstättes in einen BSN bzw. BSLE Bereich umgewandelt werden. Die Naturschutzgebiete genießen somit Vorrang vor den Interessen der Bürger.</p> <p>Wir befürchten durch diesen Eingriff in die Eigentums- und Nutzungsrechte einen massiven Kampf um die verbliebenen geringeren Flächen. Diesen "Unfrieden" wollen wir nicht in unserem Dorf haben. Wir erwarten, dass Sie ihre Pläne überdenken und die Gebiete in Alstätte aus den Plänen streichen. Die bisherige Einordnung im Bereich Amtsvenn zollt unseres Erachtens dem Naturschutz schon Genüge.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles, was die Regionalplanung vermag, ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich, soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist, vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Die Ziele 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN/ BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>